This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

WIDENER LIBRARY
HX 16RC A

Digitized by Google

Ger 265.18

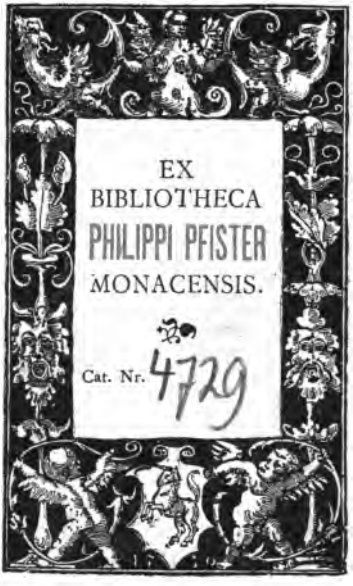

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Bavaria — Laws, statutes, etc.

Wehr-Ordnung

und

Heer-Ordnung

für das Königreich Bayern,

sowie die einschlägigen Gesetze und Vollzugsbestimmungen.

Mit Einleitung und Sachregister

herausgegeben von

Julius Zenetti,
kgl. Regierungs-Rath im Staats-Ministerium des Innern.

Nördlingen.
Druck und Verlag der C. H. Beck'schen Buchhandlung.
1876.

Digitized by Google

Ger 265.18
~~Ger 263.45.25~~
~~Ge 9222.5~~

HARVARD COLLEGE LIBRARY
APR 2- 1906
HOHENZOLLERN COLLECTION

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß.

		Seite
	Einleitung	V
I.	Auszug aus dem Gesetze, betr. die Verfassung des Deutschen Reichs, vom 16. April 1871	1
II.	Auszug aus dem Vertrage, betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes, vom 23. November 1870, nebst Schlußprotokoll von demselben Tage	4
III.	Auszug aus dem Gesetze über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870	7
IV.	Gesetz über die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, in Bayern, vom 24. November 1871	8
V.	Gesetz, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. Novbr. 1867	9
VI.	Aufrecht erhaltene Bestimmungen des bayer. Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868	14
VII.	Auszug aus dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich v. 15. Mai 1871	15
VIII.	Auszug aus dem Gesetze, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betr., vom 26. Dezbr. 1871	16
IX.	Auszug aus dem Militär-Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872	17
X.	Reichs-Militär-Gesetz vom 2. Mai 1874	18
XI.	Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875	37
XII.	Gesetz, betr. die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel, vom 15. Februar 1875	38
XIII.	Wehr-Ordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875	40
	Ersatz-Ordnung	40
	Kontrol-Ordnung	167
XIV.	Heer-Ordnung für das Königreich Bayern	199
	Rekrutirungs-Ordnung.	
	Landwehr-Ordnung.	
XV.	Verordnungen und Vollzugsbestimmungen.	
XVI.	Alphabetisches Sachregister.	

Digitized by Google

Digitized by Google

Einleitung.

I. Geschichtlicher Rückblick.

1) bayer. Heerergänzungsgesetz v. 15. Aug. 1828.
2) bayer. Wehrverfassungsgesetz v. 30. Jänner 1868.

Nach den Ereignissen des Jahres 1866 erschien das bayerische Heerwesen, wie es auf Titel IV der bayer. Verfassungs-Urkunde vom 26. Mai 1818 und dem Heerergänzungsgesetze vom 15. Aug. 1828 begründet war, nicht mehr haltbar. Das Ungenügende einer Militär-Konskription, welche, während auf Erfüllung der vorgeschriebenen 6jährigen Dienstzeit nicht bestanden wurde, nur den 6. Theil des formationsmäßigen Standes des Heeres auszuheben gestattete, das Ungenügende von Reservebataillons, deren Wirklichkeit die gesetzliche Anordnung weit hinter sich ließ, wnrde ebenso lebhaft empfunden, wie das Unbillige einer Einrichtung, welche nur einen Theil der waffenfähigen Bevölkerung zum Heeresdienste heranzog. Mannichfache Vorrechte und Befreiungen, namentlich die Zulässigkeit der Ersatzmannstellung machten das Gefühl ungleicher Belastung nur um so drückender. Die Verhältnisse drängten zur Reform.

Das Ergebniß dieser Reformbestrebungen waren die sogenannten Stuttgarter Conferenzen, in welchen sich die bayerische Staatsregierung am 5. Febr. 1867 mit den übrigen süddeutschen Staaten: Württemberg, Baden und Hessen, über die Grundsätze einer Umgestaltung des Heerwesens und über organische Vereinigung der süddeutschen Wehrkräfte zu etwaiger gemeinsamer Aktion verständigte. Das Ergebniß dieser Reformbestrebungen war das bayerische Wehrverfassungsgesetz vom 30. Jänner 1868.

Dieses Gesetz war ein Ausgleich zwischen den Anforderungen des in Bayern geschichtlich Eingelebten und dem Gebote der Neuzeit, deren

Digitized by Google

jüngste Erfahrungen mit verständlichem Winke auf die Erfolge der zu raschem Ansehen gestiegenen preußischen Wehrverfassung hinwiesen. Der Zug nach der sich aufdrängenden Neuerung war aber stärker als der Zug nach Erhaltung des Bestehenden. Das Gesetz bereitete die gegenwärtige Wehrverfassung vor.

Der Gesammt-Ersatzbedarf des Heeres wurde, vorbehaltlich späterer Bestimmung im Finanzgesetze, auf 1% der Bevölkerung nach der Zählung im Jahre 1867 fixirt, wenn auch bei der Untervertheilung der Wehrpflichtigen der Maßstab des Verhältnisses zwischen dem Abgang im Heere und der Zahl der Wehrpflichtigen beibehalten wurde.

Statt: Armee, Reservebataillons und Landwehr, wie bisher, theilte das Gesetz die bewaffnete Macht in stehendes Heer und Landwehr, ersteres in aktive Armee und Reserve mit je 3 Jahrgängen von Pflichtigen. Die an Stelle der Reserve-Bataillons geschaffene Landwehr sollte im Kriegsfalle gleichfalls zum Schutze gegen den äußeren Feind, im Bedarfsfalle gleichzeitig mit dem stehenden Heere verwendet werden. Die bisherige Landwehr wurde in eine Bürgerwehr umgewandelt.

Während der Reserve-Dienstzeit sollte der Pflichtige nur im Falle der Mobilmachung, außerdem zu einer im Ganzen 2monatlichen Waffenübung eingerufen werden können.

Die Dienstzeit in den bisherigen Reserve-Bataillons, welche sich bis zum 40. Lebensjahre oder bis zur Ansässigmachung erstreckte, machte einer 5jährigen Dienstzeit in der Landwehr Platz, so daß die Dienstzeit nach 11 Jahren, mit dem vollendeten 32. Lebensjahre des Pflichtigen abschloß.

Das Gesetz führte die allgemeine Wehrpflicht ein, der für den Ersatz des Heeres nicht erforderliche Ueberschuß wurde der für Kriegs- und Mobilmachungsfälle verfügbaren Ersatzmannschaft I. und II. Klasse zugetheilt.

Das Gesetz kassirte die Befreiung der Ersten in den Schulklassen, es behielt aber die Befreiung der Theologen bei, und stellte ihnen die Schullehrer gleich.

Durch Aufhebung des Instituts der Ersatzmannstellung wurde dem Heere auch der wohlhabendere und gebildetere Theil der Wehrpflichtigen zugeführt.

Das Institut der Einjährig-Freiwilligen, den Interessen der Gebildeten Vorschub leistend, lieferte Offiziere für den Kriegsfall.

Digitized by Google

Im Rechte des Aufenthalts, der Verehelichung und Auswanderung wurde freiere Bewegung gestattet.

Für das Ersatzgeschäft schrieb das Gesetz ein einfaches, in einem einzigen Akte durchgeführtes Verfahren vor, von einer größeren, sorgfältig bestellten, mit hoher Verantwortlichkeit ausgestatteten Kommission gehandhabt.

Das Gesetz hatte die Militärlast gleichheitlicher vertheilt und dabei die Wehrkraft des Landes entschieden gesteigert. Es befriedigte in Inhalt und Fassung.

Aber der beschleunigte Schritt der Geschichte gönnte ihm nur kurzen Bestand; es war, — unbeschadet der mehr oder minder erhaltenen Militärhoheit der Einzelstaaten, — nur eine Etappe auf dem Wege zur militärischen Einheit im deutschen Reiche.

Die politischen Ereignisse und Gestaltungen der Jahre 1870 und 1871 führten zu umfassenderer Konzentrirung der Wehrkraft Deutschlands, zu noch größerer Gleichförmigkeit der deutschen Heeres-Einrichtungen.

Die Reichsverfassung und die Uebertragung des norddeutschen Kriegsdienstgesetzes auf Bayern räumte das bayerische Wehrverfassungsgesetz hinweg, und gestattete nur die Aufrechthaltung einzelner Artikel desselben in Verhältnissen, welche im norddeutschen Kriegsdienstgesetze nicht berührt sind, und welche beim vollständigen Wegfall des ersten Gesetzes durch Spezialgesetze hätten neu geregelt werden müssen.

Diese aufrecht erhaltenen Bestimmungen des bayer. Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Jänner 1868 vergl. unten Ziff. VI, S. 14.

II. Grundlegende Bestimmungen der Wehr- und Heer-Ordnung.

1) Reichsverfassung v. 16. April 1871.
2) Bündnißvertrag v. 23. Novbr. 1870.

Schon vor dem Entstehen des bayer. Wehrverfassungsgesetzes, noch im Jahre 1866, nach Beendigung des österreich-preußischen Krieges hatten sich die nord- und mitteldeutschen Staaten in Bündnißverträgen zur Schaffung einer Bundesverfassung unter Mitwirkung eines deutschen Parlaments vereinigt. Der am 24. Febr. 1867 er-

Digitized by Google

öffnete norddeutsche Reichstag hatte den von den verbündeten Regierungen festgestellten Entwurf mit Modifikationen angenommen, und am 26. Juli 1867 war die norddeutsche Bundesverfassung veröffentlicht worden.

Der französisch-deutsche Krieg hatte hierauf den Beitritt Bayerns zum norddeutschen Bunde am 23. November 1870, und die Vereinbarung der Verfassung des deutschen Reiches mit dem am 21. März 1871 zusammengetretenen ersten deutschen Reichstage, welcher sich auf die Neu-Redaktion der Verfassung beschränkte, im Gefolge. Die Sanktion der Reichsverfassung vollzog sich am 16. April 1871.

Die norddeutsche Bundesverfassung, und mit ihr die Verfassung des deutschen Reiches, sowie der Bündnißvertrag mit Bayern enthalten grundlegende Bestimmungen für das Militärwesen.

Diese Bestimmungen: Verfassung des deutschen Reichs vom 16. April 1871 und Vertrag, betreff. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des deutschen Bundes vom 23. November 1870, nebst Schlußprotoll von demselben Tage, all das soweit hier einschlagend, vergl. unten Ziff. I u. II S. 1 u. 4.

3) Reichsgesetz v. 24. Nov. 1871, betr. die Einführung des Gesetzes des norddeutschen Bundes die Verpflichtung z. Kriegsdienste, am 9. Nov. 1867 in Bayern.

Am 24. November 1871 wurde das Gesetz über die Einführung des Gesetzes des norddeutschen Bundes, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. Nov. 1867 in Bayern durch kaiserliche Unterschrift vollzogen.

Zweck der Regierungen bei Einführung dieses von Bayern beantragten Gesetzes war nach den Motiven, die im Wesentlichen bereits vorhandene materielle Uebereinstimmung vollständig und formell zum Ausdruck zu bringen.

Bezüglich der noch vorhandenen Unterschiede wurde es als selbstverständlich erklärt, daß mit Einführung des norddeutschen Kriegsdienstgesetzes alle Bestimmungen des bayer. Wehrverfassungsgesetzes, insoweit sie sich auf die Verpflichtung zum Militärdienste, auf das Ersatz- und Aushebungsverfahren beziehen, außer Wirksamkeit treten.

Ein Abänderungs-Antrag des Reichstags-Abgeordneten Baron v. Stauffenberg von München u. Gen. dahin gehend, daß das erprobte

Digitized by Google

Ersatzverfahren des bayerischen Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Jänner 1868 für Bayern beizubehalten sei, gelangte nicht zur Annahme, nachdem der Präsident des Reichskanzleramts Dr. Delbrük erklärt hatte, daß das Ersatzgeschäft eine Anzahl von Beziehungen umfasse, deren Gleichmäßigkeit im ganzen Reich im Interesse der gleichmäßigen Ausbildung des Bundesheeres unzweifelhaft nothwendig sei und nachdem der bayerische Bundesbevollmächtigte, Staatsminister Dr. v. Lutz sich mit der Motivirung gegen den Antrag aussprach, daß die durch Einführung des norddeutschen Kriegsdienstgesetzes gewünschte Freizügigkeit zwischen dem deutschen Reiche und Bayern hiedurch gefährdet werde.

Mit den oben erwähnten Ausnahmen wurde vom bayerischen Wehrverfassungsgesetze Nichts in die neue Gesetzgebung übertragen, die sich ihres Zieles bewußt blieb.

Das Reichsgesetz über die Einführung des Gesetzes des norddeutschen Bundes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 in Bayern, vom 24. November 1871 vergleiche unten, Ziff. IV, S. 8.

4) Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867.

Das nun in Bayern eingeführte Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 hatte sich an die auch in die Reichsverfassung übergegangenen Artikel 53 und 57 bis 68 der norddeutschen Bundesverfassung angelehnt, vielmehr diese für die Wehrverfassung Grund legenden Bestimmungen nur reproducirt:

Artikel 61 der norddeutschen Bundesverfassung (nun der Reichsverfassung) lautete nämlich:

„Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Bundesgebiete die gesammte preußische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen."

Mit der Verfassung des norddeutschen Bundes war aber nach Ansicht dessen Präsidiums, das die Grundlage der preußischen Wehrverfassung bisher bildende Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 3. September 1814 in Widerspruch gestanden.

Unabhängig von dem in Artikel 61 noch weiter in Aussicht genommenen Bundesmilitärgesetze war daher der Bundespräsidialregierung vorerst die Vereinbarung eines neuen Gesetzes über die Verpflichtung zum Kriegsdienste geboten erschienen. An der Vorlage nahm der Reichstag

Digitized by Google

wesentliche Abänderungen nicht vor. Er strich nur die durch Kabinetsordres bisher sanktionirte Befreiung der Mennoniten- und Quäker-Familien vom Kriegsdienste, er erklärte, daß die Einberufung der Reservisten zum Dienste für eine Uebung zähle, und setzte fest, daß die Mannschaften des jüngsten Jahrgangs der Landwehr-Infanterie nur bei Mobilmachungen in Ersatz-Truppentheilen eingestellt werden können.

Das mit diesen Modifikationen vom Bundespräsidium sanktionirte Gesetz bestimmte im Wesentlichen:

Allgemeine Wehrpflicht mit Ausschluß der Stellvertretung, und in der Absicht, dem Staate die persönlichen Kräfte seiner Angehörigen für den Zweck militärischer Kraftentwicklung uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen, Heranziehung auch derjenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem Berufe (auf Bureaus, in den Lazarethen, Handwerks stätten) entsprechen, fähig sind,

Dauer der aktiven Dienstpflicht von 3, der Reservepflicht von 4, und der Landwehrpflicht von 5 Jahren, die Landwehr zur Unterstützung des stehenden Heeres,

Landsturmpflicht aller nicht dem Heere angehörenden Wehrpflichtigen vom 17. bis 42. Lebensjahre, — dieselbe dauerte früher bis zum 50. Lebensjahre, —

Ersatzreservepflicht, d. i. die Verpflichtung der nicht zum Dienste Herangezogenen, aber Dienstfähigen, zum Eintritt in das Heer im Falle außerordentlichen Bedarfs, bei sofortiger Ueberweisung zur Ersatzreserve, 12 Jahre dauernd,

Recht des Bundesfeldherrn auf alljährliche Fixirung der einzustellenden Rekruten, und Vertheilung des Rekrutenbedarfs auf die einzelnen Bundesstaaten nach Verhältniß der Bevölkerung,

Grundsätze des einjährig-freiwilligen Dienstes,

Kontrole der Mannschaften des Beurlaubtenstandes: Reservisten und Landwehrmänner, welche übrigens in Wahl des Aufenthaltsortes, in Ausübung ihres Gewerbes, in Verheirathung und Auswanderung nicht gehemmt sind,

Militärische Freizügigkeit in Consequenz des durch Artikel 3 der Reichs-Verfassung eingeführten gemeinsamen Indigenats und der allge-

Digitized by Google

meinen Freizügigkeit im Bundesgebiete, Gestellungspflicht am Aufenthaltsorte.

Das Bundesgesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 vergl. unten Ziff. V S. 9.

5) Milit.Ers.Instrukt. f. d. norddeutsch. Bund vom 26. März 1868.
6) Milit.Ers.Instrukt. f. d. Königr. Bayern vom 30. Juli 1872.

In Folge der Einführung des Kriegsdienstgesetzes, welches ohne Bestimmungen über Ersatz- und Aushebungs-Verfahren zu geben, die einschlägigen Vorschriften des bayer. Wehrverfassungsgesetzes hinweggenommen hatte, befand sich Bayern in einer Lage, in welcher es durch Annahme der bezüglichen preußischen Bestimmungen auf dem Wege der vertragsmäßigen „freien Verständigung", so zu sagen das Feld nur vorbereitete für Aufnahme der reichsverfassungsmäßig zu erwartenden umfassenden Reichsmilitär-Gesetzgebung. Bayern verstand sich zur Annahme der Militär-Ersatz-Instruktion für den norddeutschen Bund vom 26. März 1868 mit den durch Wahrung der Hoheits- und Verordnungs-Rechte des Königs von Bayern und der organischen bayerischen Verhältnisse gebotenen Abänderungen. Die Rücksicht auf die theilweise Gleichheit der Gesetze, auf die militärische Freizügigkeit, auf die wechselseitige Korrespondenz der Ersatzbehörden, auf die Ueberweisung, Uebernahme und Kontrole der verziehenden Militärpflichtigen ließ eine möglichste materielle, wie formelle Uebereinstimmung der beiden Instruktionen wünschenswerth erscheinen, obwohl die norddeutsche Instruktion, sichtlich eine lose, keineswegs systematisirte Aneinandereihung aller möglichen Einzelbestimmungen verschiedener Zeiten, sich weder durch den verwickelten Inhalt noch die veraltete Form empfahl.

Die Militär-Ersatz-Instruktion für das Königreich Bayern datirt vom 30. Juli 1872.

Beide Instruktionen, die bayerische nebst den k. Verordnungen vom 21. August 1872, die Organisation der Landwehrbehörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes betreffend, und vom 24. Oktober 1872, die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes betreffend, sind durch die an ihre Stelle getretenen Wehr- und Heer-Ordnungen außer Wirksamkeit gesetzt.

Digitized by Google

7) Reichs-Militär-Gesetz vom 2. Mai 1874.

Die Einbringung des Reichsmilitärgesetzes war die Erfüllung des Art. 61 Absatz 2 der Reichsverfassung. Das Gesetz schließt sich an Abschnitt XI der Reichsverfassung über das Kriegswesen und an das Kriegsdienstgesetz vom 9. November 1867 an. Die Vorlage wurde durch die Reichstagsbeschlüsse in einigen Punkten modificirt. Der sich um § 1 drehende Kampf: ob die Friedenspräsenzstärke dauernd durch das Gesetz festgestellt oder alljährlich bei der Budgetberathung zwischen Regierung und Reichstag vereinbart werde, wurde durch Annahme des Antrages des Reichstagsabgeordneten v. Bennigsen verglichen, nach welchem die Friedenspräsenzstärke in der verlangten Ziffer vom 1. Jänner 1875 bis 31. Dezember 1881 (Septennat) fixirt wurde. Die Regelung der Landsturmpflicht wurde statt kaiserlicher Verordnung, wie die Vorlage wollte, einem Gesetze vorbehalten. Das Gesetz, welches sich ohnehin auf das in der Militär-Ersatz-Instruktion niedergelegte bestehende Recht stützte, wurde durch Aufnahme noch anderer dieser Instruktion und der Landwehr-Ordnung entnommenen Bestimmungen erweitert, so namentlich durch Aufnahme der Vorschriften über das Verhältniß der Ersatzreserve I. und II. Klasse und über die Verpflichtungen der letztern. Der Obererſatzkommission wurde ein bürgerliches Mitglied beigegeben. Die Ausnahmsstellung der Militärpersonen aber in Bezug auf Miethkontrakte bei ausbrechendem Kriege und auf Nichtbeiziehung zu Kommunalabgaben als Folge der Nichtzugehörigkeit des Militärs zu der politischen Gemeinde aus der Vorlage entfernt.

Das vom Kaiser am 2. Mai 1874 sanktionirte Reichsmilitärgesetz ist nichts Anderes als eine Kodifizirung der durch preußische Gesetze und Verordnungen geregelten, in der Militär-Ersatz-Instruktion zusammengestellten Materien, soweit diese Kodifizirung nicht bereits in der Reichsverfassung und dem Kriegsdienstgesetze vollzogen wurde. Es schließt sich in den meisten Dingen an das bisher im Verwaltungswege fixirte, durch das praktische Bedürfniß hervorgerufene, in verschiedenen Spezial-Normen zum Ausdruck gebrachte Recht an. Es schafft kein neues Recht, es bestätigt nur das bestehende.

Der vom Reichsmilitärgesetz behandelte Stoff zerfällt in 4 größere Gruppen:

1) Es regelt die Organisation des Heeres durch Festsetzung

Digitized by Google

der Friedenspräsenzstärke: Der durch die Reichsverfassung auf 1 Prozent der Bevölkerung von 1867 normirten Zahl, d. i. 401,659 Mann, durch Formation der Kadres des Heeres, Festsetzung der Zahl der Bataillone, Eskadrone, der befehligenden Offiziere und durch die militärische Territorialeintheilung des Bundesgebiets in 17 Armeekorps und deren Unterabtheilung in Divisions-, Brigade- und Landwehr-Bezirke.

2) Es ist Rekrutirungsgesetz, soweit es sich verbreitet über Vertheilung des Ersatzbedarfs bei Ausfall oder Unmöglichkeit der Aufbringung, über Heranziehung Derjenigen, welche die Staatsangehörigkeit verloren haben, über Loosung der Militärpflichtigen, über Festsetzung von 3 Dienstpflichtjahren der Inhaber hoher Loos-Nummern, der Schwächlichen und der Zurückgestellten, über Zurückstellungen und Befreiungen, — die Befreiung ganzer Berufsklassen (Theologen) ist unzulässig erklärt, — über die kürzere Einübungszeit der Volksschullehrer, über die Dienstverpflichtung und Zusammensetzung der Ersatz-Reserve I. und II. Klasse, über Entlassung von Soldaten, über die Zusammensetzung der Ersatzbehörden, deren vier Instanzen: Ersatzkommission, Obererſatzkommission, Ersatzbehörde III. Instanz und Ministerialinstanz beibehalten sind, über das Ersatzverfahren und die Führung der Stammrollen.

3) Es stellt die Sonderrechte des Militärstandes zusammen, welche hieher nur wegen des gemeinschaftlichen militärischen Interesses gehören, der Natur des Gegenstandes nach aber richtiger in der Gesetzgebung über Civilrecht, Gerichtsordnung, Gemeinderecht, Steuerrecht und über Wahlen untergebracht wären.

4) Es ist Landwehr-Ordnung, indem es die Eintheilung der Mannschaften der Reserve und Landwehr in Jahresklassen nach dem Dienstalter, die Begünstigungen wegen häuslicher und gewerblicher Verhältnisse und wegen des Standes als Beamter und die Kontrole der Ersatz-Reservisten I. Klasse behandelt.

Das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874 vergl. unten Ziff. X S. 18.

8) Reichsgesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875.

Um der Vorschrift in § 6 des Reichsmilitärgesetzes zu genügen, brachte die Reichsregierung das Gesetz über den Landsturm beim Reichstage ein. Nach Absicht der Regierung sollte dem Landsturm diejenige-

Digitized by Google

Gestalt gegeben werden, welche ihn im Falle äußerster Noth befähigte, bei größtmöglicher Berücksichtigung der Interessen der Pflichtigen der Vertheidigung des Vaterlandes möglichst wirksam zu dienen. Er sollte aber allerdings, statt ein ungeregeltes Massenaufgebot zu sein, wie zur Zeit der Freiheitskriege, und um völkerrechtlichen Schutzes zu genießen, militärisch organisirt und disciplinirt werden. Er sollte in der Regel nicht zur Verwendung außerhalb der Heimat und zur Verbindung mit Landwehrtruppenkörpern bestimmt werden, aber die Befugniß hiezu der Regierung gewahrt bleiben.

Im Interesse der Pflichtigen und damit die Ersatz-Reserve II. Klasse nicht auf Kosten der älteren Jahrgänge der Landsturmpflichtigen geschont werde, ergänzte der Reichstag die Vorlage durch die Bestimmung, daß das Aufgebot sich auch auf die verfügbaren Theile der Ersatz-Reserve erstrecken könne, daß die Landwehr nur dann durch den Landsturm ergänzt werden könne, wenn bereits sämmtliche Jahrgänge der Landwehr und die verwendbare Ersatz-Reserve einberufen sei, und daß die Einstellung nach Jahresklassen, mit der jüngsten beginnend, zu erfolgen habe. In gleicher Absicht fügte er die Bestimmung ein, daß die Landsturmpflichtigen, wenn der Landsturm nicht aufgeboten sei, keinerlei militärischer Kontrole oder Uebung unterworfen werden dürfen.

Mit diesen Zusätzen erhielt das Gesetz, welches das Aufgebot des Landsturms von Kaiserlicher Verordnung abhängig macht, die Landsturmpflichtigen den militärischen Strafgesetzen und der Disziplinarordnung unterwirft und in der Regel die Formation des Landsturms in besondere Abtheilungen anordnet, am 12. Februar 1875 die Sanktion des Kaisers.

Das Reichs-Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875 vergl. unten Ziff. XI S. 37.

9) Reichsgesetz betr. die Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes vom 15. Februar 1875.

Um einer weiteren Vorschrift in § 57 Abs. 3 des Reichsmilitärgesetzes zu genügen, entstand die Vorlage eines Gesetz-Entwurfes an den Reichstag über Kontrole, Uebungen und Disziplinirung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes. Die Absicht der Vorlage war darauf gerichtet, die Kontrole mit möglichst geringer Belastung des Einzelnen

Digitized by Google

und die Disziplin mit den gesetzlich zu Gebote stehenden Mitteln auszuführen. Der Entwurf gründet sich auf die Verordnung betr. die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc. ꝛc. vom 5. September 1867, der bayerischen gleichen Verordnung vom 21. August 1872.

Der Reichstag schaltete in § 4 vor das Wort „Uebung" die Bezeichnung „gesetzlich" ein, um zu markiren, daß über die im Kriegsdienstgesetze geregelte Uebungspflicht nicht hinauszugehen sei, und rechnete den Offizieren der Reserve die Einberufung zum Dienste bei außergewöhnlicher Veranlassung als Uebung an. Mit diesen Modifikationen erfuhr das Gesetz am 15. Februar 1875 die kaiserliche Genehmigung.

Das Gesetz setzt Zahl, Zeit und Ort der Kontrolversammlungen sowie die Höhe der zulässigen Disciplinarstrafen gegen Personen des Beurlaubtenstandes fest.

Das Reichsgesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinar-Strafmittel vom 15. Februar 1875 vergl. unten Ziff. XII S. 38.

III. Deutsche Wehr-Ordnung und Heer-Ordnung vom 28. September 1875.

Nachdem auf diese Weise für den größten Theil der auf die Verfassung und Ergänzung des Heeres und auf die Verhältnisse des Beurlaubtenstandes bezüglichen Vorschriften der Militär-Ersatz-Instruktion ein gesetzlicher Boden gewonnen war, mußte, wenn diese Instruktion noch brauchbar bleiben sollte, eine Umarbeitung derselben vollzogen werden. Es mußten die in das Gesetz übergegangenen Vorschriften nach dem Gesetzes-Texte formulirt, es mußte das Abgeänderte und Veraltete beseitigt, es mußte das von den Gesetzen nicht Erschöpfte, das als reglementarisches Material immerhin noch Uebriggebliebene den neuen gesetzlichen Grundbestimmungen angepaßt und einverleibt werden.

Zu diesem Ende wurde vom Reichskanzleramte und k. preußischen Kriegsministerium eine neue Instruktion ausgearbeitet, und der Entwurf derselben kommissarischen Berathungen unter Beiziehung von Delegirten

Digitized by Google

derjenigen Bundesstaaten unterstellt, welchen verfassungs- und vertragsmäßig eine eigene Heeresverwaltung zusteht, der Königreiche Bayern, Sachsen und Würtemberg. Nach dem Ergebnisse dieser im Monat August 1875 zu Berlin stattgehabten Berathungen wurde der Entwurf vom Reichskanzleramte und k. preußischen Kriegsministerium festgestellt, und erhielt als „Deutsche Wehrordnung" am 28. September 1875 die kaiserliche Genehmigung. Sie ist in Nr. 41 des Centralblattes für das deutsche Reich publizirt. Die kaiserliche Genehmigung der sich der deutschen Wehr-Ordnung anschließenden „Deutschen Heer-Ordnung" erfolgte gleichfalls am 28. September 1875.

IV. Unterscheidende Merkmale zwischen Wehr- und Heer-Ordnung einerseits und Militär-Ersatz-Instruktion anderseits.

Was nun den Unterschied zwischen der deutschen Wehr-Ordnung und Heer-Ordnung einerseits und der Militär-Ersatz-Instruktion und der Verordnung über die Organisation der Landwehrbehörden ꝛc. anderseits betrifft, so ist in formeller Beziehung hervorzuheben, daß der ganze Stoff nach den Zuständigkeiten in zwei große Theile geschieden wurde.

Die Wehr-Ordnung enthält all dasjenige, was laut Reichsverfassung und Gesetz zum Reichskanzleramte, in den Einzelstaaten zum Kriegsministerium in Gemeinschaft mit dem Ministerium des Innern ressortirt, während die Heer-Ordnung diejenigen Bestimmungen in sich schließt, welche als Kommando-Angelegenheiten zum ausschließlichen Ressort des Kriegsministeriums gehören.

So sind die militärischen Ergänzungen der in der Wehr-Ordnung enthaltenen Bestimmungen über einjährig-freiwilligen Dienst mit der Waffe, als Pharmazeut, Veterinär, Mediziner (§ 169 u. flg. M.E.J.) in die Rekr.-Ordn. § 18 u. flg. verwiesen, die Festsetzung der Dienstzeit der Volksschullehrer (§ 8 M.E.J.) in die Rekr.-Ordn. § 13. 2.

Die Wehr-Ordnung zerfällt wieder in zwei Theile, deren Inhalt durch den Namen bezeichnet ist, in die Ersatz-Ordnung und Kontrol-Ordnung, die Heer-Ordnung desgleichen, in die Rekrutirungs-Ordnung und Landwehr-Ordnung. Das schon hieraus zu entnehmende Bestreben, den Instruktionen eine mehr übersichtliche und systematische

Digitized by Google

Fassung zu geben, der sich eine bündigere, knappere Sprache anbequemt, ist durchgeführt.

Den Vorschriften der neuen Ordnungen ist überall das Allegat des einschlagenden Gesetzartikels beigefügt.

In stofflicher Beziehung sollen, abgesehen von den Aenderungen, die sich unmittelbar aus den neuen Gesetzen selbst ergeben, folgende Unterschiede reglementarischer Natur zur vorläufigen Orientirung erwähnt werden, ohne auf Vollständigkeit Anspruch zu machen.

Der Ort der Melde- und Gestellungspflicht ist in § 23, 2 E.O. nur im Allgemeinen nach den Worten des Gesetzes bestimmt: nämlich der dauernde Aufenthalt, und in Ermangelung eines solchen der Wohnsitz des Militärpflichtigen, während die §§ 20 und 59 M.E.J. ausdrücklich besagen, daß Studenten und Schüler, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Lehrlinge, Fabrikarbeiter, Dienstboten und andere in ähnlichen Verhältnissen lebende Militärpflichtige sich an dem Orte, wo sich die Lehranstalt befindet, beziehungsweise wo sie in Arbeit stehen, sich zu melden und zu stellen haben. Es kann aber schon mit Hinblick auf § 31 des R.M.G., welcher in dieser Richtung auf die gegenwärtig bestehenden Vorschriften verweist, keinem Zweifel unterliegen, daß die Militärpflichtigen genannter Kategorieen als solche zu betrachten sind, welche am Orte ihrer Lehranstalt, ihres Dienstes oder ihrer Arbeit dauernden Aufenthalt haben.

Die Vorlegung des Geburtszeugnisses ist durch § 23. 4 E.O. allen Militärpflichtigen erlassen, welche sich am Geburtsorte anmelden, während die Entbindung von der Vorzeigung nach § 59, 1 M.E.J. dem Ermessen des Civilvorsitzenden der Ersatzkommission anheimgegeben war.

Wie aus § 29, 2 E.O. hervorgeht, welcher ausnahmslos die Minimalgröße für den Dienst mit der Waffe auf 1 m. 57 cm. festsetzt, ist die Kategorie der sogenannten kleinen Leute bei der Infanterie, zwischen 1 m. 57 cm. und 1 m. 62 cm., welche nach § 23, 8 und § 30, 2 M.E.J. nur eventuell auszuheben und hinter die Disponibeln zu rangiren waren, aufgegeben. Siehe übrigens R.O. § 5, 3 a.

Nach § 35, 4 E.O. wird den wegen Unwürdigkeit Auszuschließenden ein Ausschließungsschein ertheilt, während sie nach § 37 M.E.J. nur in allen Listen zu streichen waren.

Digitized by Google

Die Sterbfälle der in den Rekrutirungs-Stammrollen Eingetragenen gelangen nach § 45, 7 E.O. durch die Civil-Vorsitzenden an die Gemeindevorsteher, während sie nach § 55, 3 M.E.J. sogleich in den Geburtslisten vorgemerkt wurden.

Der Termin zur Einreichung der Rekrutirungs-Stammrollen durch die Gemeinde-Vorsteher an die Civilvorsitzenden § 57, 4 M.E.J., ist vom 1. März durch § 45, 11 E.O. auf den 15. Februar verlegt.

Während nach § 57, 1 und § 61, 4 M.E.J. das Schema der Rekrutirungs-Stammrolle ein von dem der alphabetischen Liste verschiedenes war, ist durch § 45, 6 und § 46, 2 E.O. das gleiche Schema vorgeschrieben. Die alphabetische Liste ist nur die Zusammenstellung der Stammollen eines Aushebungsbezirkes.

Von einer Durchnumerirung sämmtlicher Militärpflichtiger einer alphabetischen Liste, wie sie § 61, 6 M.E.J. vorschrieb, ist in § 46, 3 E.O. abgesehen.

Die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens gegen unermittelt gebliebene und solche Militärpflichtige, welche ohne Erlaubniß das Gebiet des deutschen Reichs verlassen haben, ist durch § 48. 6 E.O. dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Geburtsortes übertragen, während sie nach § 67. 1 M.E.J. dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission desjenigen Ortes oblag, in welchem der Militärpflichtige sein gesetzliches Domizil hatte.

Die Streichung eines im Aushebungsbezirke geborenen Militärpflichtigen darf daher nach § 46, 7 E.O. in Folge Verziehens in andere Aushebungsbezirke nicht stattfinden, wie dieß bisher nach § 65, 3 M.E.J. statthaft war.

Er erhält deshalb auch nach § 48, 1 E.O. der Civilvorsitzende der Ersatzkommission des Aushebungsbezirks, in welchem der Geburtsort liegt, alle Mittheilungen von auswärts getroffenen Entscheidungen, während sie nach § 64 M.E.J. vorzugsweise an den Civilvorsitzenden des Domizils zu senden waren.

Der Schwerpunkt der in den Grundlisten liegenden Kontrole liegt im Aushebungsbezirke des Geburtsortes, von wo aus der Militärpflichtige bei aller Freiheit der Bewegung hinsichtlich der Gestellung nicht aus dem Auge gelassen wird.

Digitized by Google

Die Vorstellungslisten A—K des § 90 M.E.J. sind nach § 49 E.O. auf solche von A—F reduzirt. Statt der früheren vier verschiedenen Schemas hat nur noch Ein Schema für dieselben zu dienen.

Während nach § 17, 1 M.E.J. die Vertheilung des Ersatzbedarfs durchgehends nach dem Verhältniß der Bevölkerung erfolgte, ist nach § 54, 2 E.O. für die Brigade-Ersatzvertheilung nicht die Seelenzahl, sondern die Zahl der in jedem Aushebungsbezirke vorhandenen tauglichen Militärpflichtigen maßgebend.

Nach § 65, 9 E.O. fällt die Führung der Loosungsliste gemäß § 84, 5 M.E.J. weg.

Entgegen der Vorschrift in § 98, 1 und § 101 M.E.J. werden die von der Ersatzkommission dauernd untauglich, zeitlich untauglich und bedingt tauglich Erkannten nach § 68, 3 und § 71, 1 EO. in der Regel der Obererſatzkommission nicht vorgestellt. Ausnahmsweise nur auf besondere Anordnung der Obererſatzkommission, § 68, 3 E.O. und bei Meinungsverschiedenheit der Ersatzkommission, § 64, 4 EO.

Regelmäßig werden nur vorgestellt die wegen häuslicher Verhältnisse zur Ersatz-Reserve II. Klasse, sämmtliche zur Ersatz-Reserve I. Klasse und sämmtliche zur Aushebung in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen.

Die Heranziehung der Bürgermeister zu dem Geschäfte der Obersatzkommission erfolgt gemäß § 69, 2 E.O. nach Maßgabe des Bedürfnisses, während sie nach § 96, 1 M.E.J. jederzeit erfolgen mußte.

Entgegen der Bestimmung in § 100, 2 M.E.J. dürfen Uebertragungen von Namen aus einer Vorstellungsliste in die andere nach § 72, 3 E.O. nicht mehr stattfinden.

Daß Nachgestellungen auch für den Abgang an Mannschaften älterer Jahrgänge stattfinden können, ist durch § 76, 1 E.O. im Gegenhalte zu § 2, 3 und § 110 M.E.J. zweifellos gestellt.

Die Vertheilung der Nachersatzgestellung auf die Aushebungsbezirke geschieht nach § 76, 3 E.O. durchweg durch die Obererſatzkommission, während sie nach § 110, 6 M.E.J. der Infanterie-Brigade-Kommandeur auch allein verfügen konnte.

Während bisher direkte Einbeorderung der Rekruten mittelst Melden beim Bezirksfeldwebel zulässig und üblich war, § 120, 2 u. 3 M.E.J., hat die Einberufung der Rekruten nach § 80, 1 E.O. grundsätzlich an den Sitz desjenigen Landwehrbezirkskommandos stattzu-

Digitized by Google

finden, in dessen Bezirk sie ausgehoben werden. Dort werden sie den Transport-Kommandos übergeben, § 11, 2 R.O.

Ueberweisungen von Rekruten, welche zwischen Aushebung und Einstellung ihren Aufenthaltsort verändern, dürfen durch die Landwehrbezirks-Kommandeure nach § 80, 1 E.O. nur stattfinden, wenn den verzogenen Rekruten die Mittel zur rechtzeitigen Rückkehr fehlen, während diese Ueberweisungen überhaupt in geeigneten Fällen den Landwehrbezirks-Kommandos nach § 124, 2 M.E.J. überlassen waren.

Während nach § 82, 5 und § 100, 3 E.O. die Entlassung von Soldaten bei mobilen Truppen zunächst dem kommandirenden General zusteht, konnte diese Entlassung nach § 188, 6 und § 186. 3 M.E.J. bisher nur in der Ministerial-Instanz genehmigt werden. Für Entlassung von Reklamirten, welche nicht mobilen Truppen angehören, ist der Ministerial-Instanz durch § 82, 5 E.O. eine ausdrückliche, wenn auch ausnahmsweise Zuständigkeit eingeräumt, welche nach § 188 M.E.J. zweifelhaft erscheinen konnte.

Meldescheine zum freiwilligen Eintritt in den Militärdienst dürfen nach § 83, 4 E.O. nur bis zum 31. März des ersten Militärpflichtjahres ertheilt werden, während sie nach § 127, 2 M.E.J. vom Beginne des Bezirks-Ersatzgeschäftes zu verweigern waren.

Während der einjährig Freiwillige nach erhaltenem Ausstand zum Dienstantritt gemäß § 157, 2 M.E.J. von der Anmeldung zur Stammrolle oder bei einer Ersatzbehörde entbunden war, ist ihm durch § 93, 2 E.O. die Meldung bei der Ersatzkommission des Aufenthaltsortes zur Pflicht gemacht, sofern er nicht vor Eintritt in das militärpflichtige Alter zum aktiven Dienste eingetreten ist. Die Zurückstellungen einjährig Freiwilliger sind in die Hände der Ersatzbehörden gelegt, die Prüfungskommissionen der Korrespondenz mit den Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen, § 156, 2 M.E.J. enthoben.

Die Prüfungsordnung zu § 91 E.O. tritt an Stelle der für die Prüfungskommissionen in Bayern durch Ministerial-Entschließ. vom 14. Februar 1873 (Min.Amtsbl. S. 320) festgesetzten Instruktion und umfaßt außer den bisherigen Prüfungsgegenständen auch deutsche Literatur und Naturwissenschaften. Das Maaß der geforderten Kenntnisse ist für die meisten Gegenstände eingehender und umfassender, als bisher vorgeschrieben.

Digitized by Google

Theilweise kommt in der W.O. eine neue Terminologie zur Anwendung. Das Ersatzgeschäft der Ersatzkommission heißt: Musterung, das der Obererſatzkommission; Aushebung, § 3, 3 und 4 E.O., die vorzugsweise Einzustellenden, § 21, 4 M.E.J. heißen: Vorweg Einzustellende, § 65, 3 E.O., die Primoloziſten, § 22, 3 M.E.J. heißen: Vorzumerkende, § 65, 4 E.O., die Disponibeln, § 22, 2 M.E.J. heißen Ueberzählige, § 32, 1 E.O., die ſofort der Erſatz-Reſerve II. Claſſe Ueberwieſenen heißen Ueberſchüſſige, § 39, 1 E.O., und ſtatt Konkurrenzjahr § 2, 3 M.E.J. wird ſich des Ausdrucks: Militärpflichtjahr bedient, § 23, 6 u. 8 § 27, 4 ꝛc. E.O.

Da es für etwaige Neulinge im Erſatzgeſchäfte von Werth iſt, in den Grundbegriffen der Wehrpflicht Klarheit zu gewinnen, möge hier verſucht ſein, deren Gliederung tabellariſch darzuſtellen.

Die Wehrpflicht oder die Pflicht zu perſönlicher militäriſcher Dienſtleiſtung dauert vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, und wird folgendermaßen eingetheilt. Der Eintheilung liegt die Annahme zu Grunde, daß regelmäßiger Eintritt in den aktiven Dienſt ſtattfindet, weder früher in Folge freiwilligen Eintritts, noch ſpäter in Folge von Zurückſtellung, und die Annahme, daß auch die Ueberweiſung zur Erſatzreſerve im erſten Militärpflichtjahre ſtattfindet, alſo der bedingt Tauglichen zur Erſatz-Reſerve I. Cl., der weniger Geeigneten und Ueberſchüſſigen zur Erſatz-Reſerve II. Cl.

Wehrpflicht

Dienſtpflicht im Heere			und	Landſturmpflicht
aktive Dienſtpflicht 3 Jahre	ſtehendes Heer	od. Erſatzreſervepflicht (Pflicht zum Eintritt in das Heer bei außerordentlichem Bedarf).		aller Wehrpflichtigen, vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche nicht dem Heere angehören.
Reſerve-Pflicht 4 Jahre	Beurl. Stand	5 Jahre in I. und 7 in II. Claſſe oder 12 Jahre in II. Claſſe.		
Landwehr-Pflicht 5 Jahre		Vorausgehende Jahre der Zurückſtellung (wegen Ueberzähligkeit, zeitiger Untauglichkeit, häuslicher Verhältniſſe) kommen immer von der Erſatzpflicht II. Cl. in Abzug.		Der nebigen 12jährigen Dienſtzeit im Heere geht daher eine 3jährige Landſturmpflicht voraus, und folgt eine 10jährige.

Die Militärpflicht, oder die Pflicht, ſich der Aushebung zu

Digitized by Google

unterwerfen, beginnend mit dem 1. Jänner des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauernd bis zur endgültigen Entscheidung der Ersatzbehörden, fällt zwar in den Zeitraum der Wehrpflicht, bezeichnet aber gerade die Periode der noch nicht erfüllten, oder durch vorläufige Entscheidungen verschobenen Dienstpflicht, der vom Ersatzgeschäfte in Anspruch genommenen Wehrpflicht.

V. Unterscheidende Merkmale zwischen deutscher Wehr- und Heer-Ordnung einerseits und Wehr- und Heer-Ordnung für das Königreich Bayern anderseits.

Das unterscheidende Merkmal zwischen der deutschen Wehr- und Heer-Ordnung und der Wehr- und Heer-Ordnung für das Königreich Bayern ist kein anderes als Dasjenige, welches seinerzeit bei Erlaß der Militär-Ersatz-Instruktion für das Königreich Bayern, im Vergleiche zu der Militär-Ersatz-Instruktion für den norddeutschen Bund hervortreten mußte.

Es ist die Rücksicht auf die dem Königreich Bayern durch den Bündnißvertrag und die Spezialgesetze gewährleistete Ausnahmsstellung in Militärsachen, auf das dem Könige von Bayern verfassungs- und vertragsmäßig zustehende Hoheits-, Verordnungs- und Verwaltungs-Recht, dann auf die Wahrung der besondern organischen Einrichtungen in Bayern.

Wo diese Rücksicht nicht obwaltete, mußte die Gleichheit der Gesetze, die militärische Freizügigkeit, die Gemeinschaft der militärischen Beziehungen noch mehr als früher eine möglichste Uebereinstimmung der beiderseitigen Wehr- und Heer-Ordnungen auch dann als wünschenswerth erscheinen lassen, wenn die in andern Bundesstaaten bestehenden Bestimmungen Bayern auch nicht in anordnender nnd rechtsverbindlicher Weise berührten, wie ja umgekehrt aus gleichem Grunde die für Bayern bestehenden Anordnungen in der deutschen Wehr-Ordnung erwähnende Aufnahme gefunden haben.

Aus dem Gegenhalte der beiden Wehr-Ordnungen ist zu entnehmen, daß hier mit Rücksicht auf das Hoheitsrecht des Königs von Bayern die nachfolgenden §§ Streichungen oder Umgestaltungen erfahren haben:

Digitized by Google

§ 7, 4 E.O. Die alljährlichen Rekrutirungs-Bestimmungen erläßt in Bayern der König.

§ 31, 7 E.O. Die in Rußland lebenden bayerischen Militärpflichtigen werden behufs Zurückstellung an die königl. bayer. Gesandtschaft in St. Petersburg verwiesen.

§ 50, 1 E.O. Die Zahl der alljährlich einzustellenden Rekruten bestimmt der König.

§ 96, 3 E.O. Die Heranziehung der Ersatz-Reservisten II. Klasse im Kriege erfolgt auf Grund Königlicher Verordnung.

§ 12, 3 K.O. Die Einberufung von Landwehr-Mannschaften zu Uebungen nach Ueberschreitung des 32. Lebensjahres geschieht auf Grund Königlicher Verordnung.

§ 13, 1 K.O. Die Einberufung der Reserve und Landwehr erfolgt auf Königlichen Befehl.

Mit Rücksicht auf die besonderen organischen Verhältnisse in Bayern haben nachstehende §§ Abänderungen erfahren:

§ 1, 5 E.O. Die Eintheilung in Aushebungsbezirke wurde der bayerichen Eintheilung in Civilverwaltungsbezirke angepaßt.

§ 2, 2 und 3 E.O. Die bayerischen Bestimmungen wurden vorangestellt.

§ 2, 4 E.O. In Bayern können die Civilmitglieder der Oberersatzkommission nur durch das Ministerium bestellt werden, nicht durch die in der III. Instanz fungirende Civilbehörde.

§ 2, 6 E.O. Die Wahl der bürgerlichen Mitglieder der Ersatz-Kommissionen lehnt sich in Bayern an die Distrikts-Eintheilung an und erfordert besondere Regelung.

§ 2, 7 E.O. Die Prüfungskommissionen für einjährig Freiwillige wurden einzeln aufgeführt, da in Bayern ihre Zuständigkeit mit den Infanterie-Brigadebezirken, nicht aber mit den Regierungsbezirken zusammenfällt.

§ 52 mit 54 E.O. Da in Bayern der Ersatzbedarf durch das Kriegsministerium auf die Infanterie-Brigade-Bezirke und die Truppentheile vertheilt wird, — nur der Bedarf an Ersatz-Reservisten I. Klasse wird durch die Ersatz-Behörden III. Instanz auf die Infanterie-Brigade-Bezirke, und von den Oberersatzkommissionen auf die Aushebungsbezirke vertheilt, — war hier eine Aenderung der Vorschrift veranlaßt.

Digitized by Google

§ 69, 1 § 70, 2 E.O. Statt des Brigade-Adjutanten gehört in Bayern der Landwehr-Referent des Infanterie-Brigade-Kommandos zum Aushebungs-Personal.

§ 69, 3 E.O. Da in Bayern die bürgerlichen Mitglieder der Obererſatzkommiſſion aus der Wahl der Diſtriktsräthe hervorgehen, ſo kann ein und daſſelbe bürgerliche Mitglied für einen Infanterie-Brigade-Bezirk nicht in Thätigkeit ſein.

§ 80, 8 E.O. eignete ſich, als in Bayern nicht einſchlägig, zur Streichung.

§ 90, 2 u. flg. E.O. Bei der verſchiedenartigen Organiſation der Mittelſchulen in Bayern war mit Beibehaltung der Klaſſifikation der Lehranſtalten, welche Zeugniſſe der wiſſenſchaftlichen Befähigung für den einjährig freiwilligen Dienſt ausſtellen dürfen, eine andere Normirung im Einzelnen geboten.

§ 92, 3 E.O. Die Ernennung der Civilmitglieder der Prüfungskommiſſionen konnte in Bayern der in der III. Inſtanz fungirenden Civilbehörde nicht eingeräumt werden.

§ 7, 4 u. 5 K.O. Den Officieren und Aerzten mußten in Bayern die Militärbeamten hinzugeſetzt werden.

§ 20, 1 u. flg. K.O. Die Unabkömmlichkeitsgründe finden bei der anderen Aemter-Organiſation in Bayern auch eine andere Anwendung.

§ 22, 2 u. 4. An die Stelle des Chefs des Generalſtabes tritt in Bayern der Chef des Ingenieur-Korps.

§ 1, 3 u. 4 R.O., die Erſatzbedarfs-Nachweiſungen;

§ 2 R.O., die Feſtſetzungen der Rekrutirungsbezirke;

§ 5 R.O., die Tauglichkeit zum Waffendienſte;

§ 12. 3 R.O., die Einſtellung,

mußten ſich nach den abweichenden Formationen und Organiſationen in Bayern richten. Deßgleichen

§ 4 L.O., die Rangliſten,

§ 6 L.O., die Perſonalbogen,

§ 7 L.O., die Landwehr-Stammrollen,

§ 10 L.O., die Standesnachweiſe, und

Anlage 2 zu § 27 L.O., die Dienſt- und Standesverhältniſſe der Offiziere à la suite der Armee, der zur Dispoſition ſtehenden, verabſchiedeten, und der Offiziere à la suite früherer Ernennung.

Digitized by Google

I.

Auszug aus dem Gesetze, betr. die Verfassung des Deutschen Reichs. Vom 16. April 1871.

(Bundes-Gesetzblatt des Deutschen Bundes S. 63.)

Art. 4. Der Beaufsichtigung Seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegen die nachstehenden Angelegenheiten:

ꝛc. ꝛc. 14) das Militärwesen des Reichs und die Kriegsmarine.

Art. 5. Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrath und den Reichstag. Die Uebereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse beider Versammlungen ist zu einem Reichsgesetze erforderlich und ausreichend.

Bei Gesetzesvorschlägen über das Militärwesen, die Kriegsmarine und die in Art. 35 bezeichneten Abgaben gibt, wenn im Bundesrathe eine Meinungsverschiedenheit stattfindet, die Stimme des Präsidiums den Ausschlag, wenn sie sich für die Aufrechthaltung der bestehenden Einrichtungen ausspricht.

Art. 8. Der Bundesrath bildet aus seiner Mitte dauernde Ausschüsse

1) für das Landheer und die Festungen,
2) für das Seewesen

ꝛc. ꝛc.

In dem Ausschusse für das Landheer und die Festungen hat Bayern einen ständigen Sitz, die übrigen Mitglieder desselben, sowie die Mitglieder des Ausschusses für das Seewesen werden vom Kaiser ernannt; die Mitglieder der andern Ausschüsse werden von dem Bundesrathe gewählt.

XI. Reichskriegswesen.

Art. 57. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig, und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Art. 58. Die Kosten und Lasten des gesammten Kriegswesens des Reichs sind von allen Bundesstaaten und ihren Angehörigen gleichmäßig zu tragen, so daß weder Bevorzugungen, noch Prägravationen einzelner Staaten oder Klassen grundsätzlich zulässig sind. Wo die gleiche Ver-

Digitized by Google

theilung der Lasten sich in natura nicht herstellen läßt, ohne die öffentliche Wohlfahrt zu schädigen, ist die Ausgleichung nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit im Wege der Gesetzgebung festzustellen.

Art. 59. Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, in der Regel vom vollendeten 20. bis zum beginnenden 28. Lebensjahre, dem stehenden Heere — und zwar die ersten drei Jahre bei den Fahnen, die letzten vier Jahre in der Reserve — und die folgenden fünf Lebensjahre der Landwehr an. In denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als zwölfjährige Gesammtdienstzeit gesetzlich war, findet die allmälige Herabsetzung der Verpflichtung nur in dem Maße statt, als dies die Rücksicht auf die Kriegsbereitschaft des Reichsheeres zuläßt.

In Bezug auf die Auswanderung der Reservisten sollen lediglich diejenigen Bestimmungen maßgebend sein, welche für die Auswanderung der Landwehrmänner gelten.

Art. 60. Die Friedens-Präsenzstärke des Deutschen Heeres wird bis zum 31. Dezember 1871 auf Ein Prozent der Bevölkerung von 1867 normirt, und wird pro rata derselben von den einzelnen Bundesstaaten gestellt. Für die spätere Zeit wird die Friedens-Präsenzstärke des Heeres im Wege der Reichsgesetzgebung festgestellt.

Art. 61. Nach Publikation dieser Verfassung ist in dem ganzen Reiche die gesammte Preußische Militärgesetzgebung ungesäumt einzuführen, sowohl die Gesetze selbst, als die zu ihrer Ausführung, Erläuterung oder Ergänzung erlassenen Reglements, Instruktionen und Rescripte, namentlich also das Militär-Strafgesetzbuch vom 3. April 1845, die Militär-Strafgerichtsordnung vom 3. April 1845, die Verordnung über die Ehrengerichte vom 20. Juli 1843, die Bestimmungen über Aushebung, Dienstzeit, Servis- und Verpflegungswesen, Einquartierung, Ersatz von Flurbeschädigungen, Mobilmachung u. s. w. für Krieg und Frieden. Die Militär-Kirchenordnung ist jedoch ausgeschlossen.

Nach gleichmäßiger Durchführung der Kriegsorganisation des Deutschen Heeres wird ein umfassendes Reichs-Militärgesetz dem Reichstage und dem Bundesrathe zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung vorgelegt werden.

Art. 62. Zur Bestreitung des Aufwandes für das gesammte Deutsche Heer und die zu demselben gehörigen Einrichtungen sind bis zum 31. Dezember 1871 dem Kaiser jährlich sovielmal 225 Thaler, in Worten zweihundert fünf und zwanzig Thaler, als die Kopfzahl der Friedensstärke des Heeres nach Art. 60 beträgt, zur Verfügung zu stellen. (Vgl. Abschnitt XII.)

Nach dem 31. Dezember 1871 müssen diese Beiträge von den einzelnen Staaten des Bundes zur Reichskasse fortbezahlt werden. Zur Berechnung derselben wird die im Art. 60 interimistisch festgestellte Friedens-Präsenzstärke so lange festgehalten, bis sie durch ein Reichsgesetz abgeändert ist.

Die Verausgabung dieser Summe für das gesammte Reichsheer und dessen Einrichtungen wird durch das Etatsgesetz festgestellt.

Digitized by Google

Bei der Feststellung des Militär-Ausgabe-Etats wird die auf Grundlage dieser Verfassung gesetzlich feststehende Organisation des Reichsheeres zu Grunde gelegt.

Art. 63. Die gesammte Landmacht des Reichs wird ein einheitliches Heer bilden, welches in Krieg und Frieden unter dem Befehle des Kaisers steht.

Die Regimenter ꝛc. führen fortlaufende Nummern durch das ganze Deutsche Heer. Für die Bekleidung sind die Grundfarben und der Schnitt der Königlich Preußischen Armee maßgebend. Dem betreffenden Contingentsherrn bleibt es überlassen, die äußeren Abzeichen (Kokarden ꝛc.) zu bestimmen.

Der Kaiser hat die Pflicht und das Recht, dafür Sorge zu tragen, daß innerhalb des Deutschen Heeres alle Truppentheile vollzählig und kriegstüchtig vorhanden sind und daß Einheit in der Organisation und Formation, in Bewaffnung und Commando, in der Ausbildung der Mannschaften, sowie in der Qualifikation der Offiziere hergestellt und erhalten wird. Zu diesem Behufe ist der Kaiser berechtigt, sich jederzeit durch Inspektionen von der Verfassung der einzelnen Contingente zu überzeugen und die Abstellung der dabei vorgefundenen Mängel anzuordnen.

Der Kaiser bestimmt den Präsenzstand, die Gliederung und Eintheilung der Contingente des Reichsheeres, sowie die Organisation der Landwehr, und hat das Recht, innerhalb des Bundesgebietes die Garnisonen zu bestimmen, sowie die kriegsbereite Aufstellung eines jeden Theils des Reichsheeres anzuordnen.

Behufs Erhaltung der unentbehrlichen Einheit in der Administration, Verpflegung, Bewaffnung und Ausrüstung aller Truppentheile des Deutschen Heeres sind die bezüglichen künftig ergehenden Anordnungen für die Preußische Armee den Commandeuren der übrigen Contingente, durch den Art. 8 Nr. 1 bezeichneten Ausschuß für das Landheer und die Festungen, zur Nachachtung in geeigneter Weise mitzutheilen.

Art. 64. Alle Deutschen Truppen sind verpflichtet, den Befehlen des Kaisers unbedingte Folge zu leisten. Diese Verpflichtung ist in den Fahneneid aufzunehmen.

Der Höchstcommandirende eines Contingents, sowie alle Offiziere, welche Truppen mehr als eines Contingents befehligen, und alle Festungscommandanten werden von dem Kaiser ernannt. Die von Demselben ernannten Offiziere leisten Ihm den Fahneneid. Bei Generalen und den Generalstellungen versehenden Offizieren innerhalb des Contingents ist die Ernennung von der jedesmaligen Zustimmung des Kaisers abhängig zu machen.

Der Kaiser ist berechtigt, behufs Versetzung mit oder ohne Beförderung für die von Ihm im Reichsdienste, sei es im Preuß. Heere oder in anderen Contingenten, zu besetzenden Stellen aus den Offizieren aller Contingente des Reichsheeres zu wählen.

Digitized by Google

Art. 65. Das Recht, Festungen innerhalb des Bundesgebietes anzulegen, steht dem Kaiser zu, welcher die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel, soweit das Ordinarium sie nicht gewährt, nach Abschnitt XII. beantragt.

Art. 66. Wo nicht besondere Conventionen ein Anderes bestimmen, ernennen die Bundesfürsten, beziehentlich die Senate die Offiziere ihrer Contingente, mit der Einschränkung des Art. 64. Sie sind Chefs aller ihren Gebieten angehörenden Truppentheile und genießen die damit verbundenen Ehren. Sie haben namentlich das Recht der Inspicirung zu jeder Zeit und erhalten, außer den regelmäßigen Rapporten und Meldungen über vorkommende Veränderungen, behufs der nöthigen landesherrlichen Publikation, rechtzeitige Mittheilung von den die betreffenden Truppentheile berührenden Avancements und Ernennungen.

Auch steht ihnen das Recht zu, zu polizeilichen Zwecken nicht blos ihre eigenen Truppen zu verwenden, sondern auch alle anderen Truppentheile des Reichsheeres, welche in ihren Ländergebieten dislocirt sind, zu requiriren.

Art. 67. Ersparnisse an dem Militär-Etat fallen unter keinen Umständen einer einzelnen Regierung, sondern jederzeit der Reichskasse zu.

Art. 68. Der Kaiser kann, wenn die öffentliche Sicherheit in dem Bundesgebiete bedroht ist, einen jeden Theil desselben in Kriegszustand erklären. Bis zum Erlaß eines die Voraussetzungen, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung regelnden Reichsgesetzes gelten dafür die Vorschriften des Preuß. Gesetzes vom 4. Juni 1851 (Ges.-Samml. für 1851 S. 451 ff.)

Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1871 S. 9) unter III. § 5, in Würtemberg nach näherer Bestimmung der Militärconvention vom 21./25. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

II.

Auszug aus dem Vertrage, betr. den Beitritt Bayerns zur Verfassung des Deutschen Bundes, vom 23. November 1870, nebst Schlußprotokoll von demselben Tage.

(Bundesgesetzblatt des Deutschen Bundes 1871 S. 9, und Gesetzblatt für das Königreich Bayern 1870—1871 S. 149.)

XV. Uebergangs-Bestimmung.

Art. 79. III. § 5. Anlangend die Artikel 57—68 von dem Bundes-Kriegswesen, so findet

Art. 57 Anwendung auf das Königreich Bayern;

Art. 58 ist gleichfalls für das Königreich Bayern gültig.

Dieser Artikel enthält jedoch für Bayern folgenden Zusatz:

Digitized by Google

Der in diesem Artikel bezeichneten Verpflichtung wird von Bayern in der Art entsprochen, daß es die Kosten und Lasten seines Kriegswesens, den Unterhalt der auf seinem Gebiete belegenen festen Plätze und sonstigen Fortifikationen einbegriffen, ausschließlich und allein trägt.

Art. 59 hat gleichwie der Art. 60 für Bayern gesetzliche Geltung.

Die Art. 61—68 finden auf Bayern keine Anwendung.

An deren Stelle treten folgende Bestimmungen:

I. Bayern behält zunächst seine Militärgesetzgebung nebst den dazu gehörigen Vollzugs-Instruktionen, Verordnungen, Erläuterungen ꝛc. bis zur verfassungsmäßigen Beschlußfassung über die der Bundesgesetzgebung anheimfallenden Materien, resp. bis zur freien Verständigung bezüglich der Einführung der bereits vor dem Eintritte Bayerns in den Bund in dieser Hinsicht erlassenen Gesetze und sonstigen Bestimmungen.

II. Bayern verpflichtet sich, für sein Kontingent und die zu demselben gehörigen Einrichtungen einen gleichen Geldbetrag zu verwenden, wie nach Verhältniß der Kopfstärke durch den Militär-Etat des Deutschen Bundes für die übrigen Theile des Bundesheeres ausgesetzt wird.

Dieser Geldbetrag wird im Bundesbudget für das Königlich Bayerische Contingent in einer Summe ausgeworfen. Seine Verausgabung wird durch Special-Etats geregelt, deren Aufstellung Bayern überlassen bleibt.

Hierfür werden im Allgemeinen diejenigen Etatsansätze nach Verhältniß zur Richtschnur dienen, welche für das übrige Bundesheer in den einzelnen Titeln ausgeworfen sind.

III. Das Bayerische Heer bildet einen in sich geschlossenen Bestandtheil des Deutschen Bundesheeres mit selbständiger Verwaltung, unter der Militärhoheit Seiner Majestät des Königs von Bayern; im Kriege — und zwar mit Beginn der Mobilisirung — unter dem Befehle des Bundesfeldherrn.

In Bezug auf Organisation, Formation, Ausbildung und Gebühren, dann hinsichtlich der Mobilmachung wird Bayern volle Uebereinstimmung mit den für das Bundesheer bestehenden Normen herstellen.

Bezüglich der Bewaffnung und Ausrüstung, sowie der Gradabzeichen behält sich die Königlich Bayerische Regierung die Herstellung der vollen Uebereinstimmung mit dem Bundesheere vor.

Der Bundesfeldherr hat die Pflicht und das Recht, sich durch Inspektionen von der Uebereinstimmung in Organisation, Formation und Ausbildung, sowie von der Vollzähligkeit und Kriegstüchtigkeit des Bayerischen Contingents Ueberzeugung zu verschaffen und wird sich über die Modalitäten der jeweiligen Vornahme und über das Ergebniß dieser Inspektionen mit Seiner Majestät dem Könige von Bayern ins Vernehmen setzen.

Die Anordnung der Kriegsbereitschaft (Mobilisirung) des Bayerischen Contingents oder eines Theiles desselben erfolgt auf Ver-

Digitized by Google

anlassung des Bundesfeldherrn durch Seine Majestät den König von Bayern.

Zur steten gegenseitigen Information in den durch diese Vereinbarung geschaffenen militärischen Beziehungen erhalten die Militär-Bevollmächtigten in Berlin und München über die einschlägigen Anordnungen entsprechende Mittheilung durch die resp. Kriegsministerien.

IV. Im Kriege sind die Bayerischen Truppen verpflichtet, den Befehlen des Bundesfeldherrn unbedingt Folge zu leisten.

Diese Verpflichtung wird in den Fahneneid aufgenommen.

V. Die Anlage von neuen Befestigungen auf bayerischem Gebiete im Interesse der gesammtdeutschen Vertheidigung wird Bayern im Wege jeweiliger spezieller Vereinbarung zugestehen.

An den Kosten für den Bau und die Ausrüstung solcher Befestigungsanlagen auf seinem Gebiete betheiligt sich Bayern in dem seiner Bevölkerungszahl entsprechenden Verhältnisse gleichmäßig mit den anderen Staaten des Deutschen Bundes; ebenso an den für sonstige Festungsanlagen etwa Seitens des Bundes zu bewilligenden Extraordinarien.

VI. Die Voraussetzungen, unter welchen wegen Bedrohung der öffentlichen Sicherheit das Bundesgebiet oder ein Theil desselben durch den Bundesfeldherrn im Kriegszustand erklärt werden kann, die Form der Verkündigung und die Wirkungen einer solchen Erklärung werden durch ein Bundesgesetz geregelt.

VII. Vorstehende Bestimmungen treten mit dem 1. Januar 1872 in Wirksamkeit.

§ 6. Die Artikel 69 und 71 der Buudesverfassung finden auf die von Bayern für sein Heer zu machenden Ausgaben nur nach Maßgabe der Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen Anwendung, Artikel 72 aber nur insoweit, als dem Bundesrathe und dem Reichstage lediglich die Ueberweisung der für das bayerische Heer erforderlichen Summe an Bayern nachzuweisen ist.

§ 7. Die in den vorstehenden Paragraphen 1 bis 6 enthaltenen Bestimmungen sind als ein integrirender Bestandtheil der Bundesverfassung zu betrachten.

In allen Fällen, in welchen zwischen diesen Bestimmungen und dem Texte der Deutschen Verfassungs-Urkunde eine Verschiedenheit besteht, haben für Bayern lediglich die ersteren Geltung und Verbindlichkeit.

Schlußprotokoll

XIV.

In Erwägung der in Ziffer III § 5 enthaltenen Bestimmungen über das Kriegswesen wurde — mit besonderer Beziehung auf die Festungen — noch Nachfolgendes vereinbart:

§ 1. Bayern erhält die Festungen Ingolstadt und Germersheim, sowie die Fortifikation von Neu-Ulm und die im bayrischen Gebiete auf

Digitized by Google

gemeinsame Kosten etwa künftig angelegt werdenden Befestigungen in vollkommen vertheidigungsfähigem Stande.

§ 2. Solche neu angelegte Befestigungen treten bezüglich ihres immobilen Materials in das ausschließliche Eigenthum Bayerns. Ihr mobiles Material hingegen wird gemeinsames Eigenthum der Staaten des Bundes. In Betreff dieses Materials gilt bis auf Weiteres die Uebereinkunft vom 6. Juli 1869, welche auch hinsichtlich des mobilen Festungsmaterials der vormaligen Deutschen Bundesfestungen Mainz, Rastatt und Ulm in Kraft bleibt.

§ 3. Die Festung Landau wird unmitelbar nach dem gegenwärtigen Kriege als solche aufgehoben.

Die Ausrüstung dieses Platzes, soweit sie gemeinsames Eigenthum, wird nach den der Uebereinkunft vom 6. Juli 1869 zu Grunde liegenden Prinzipien behandelt.

§ 4. Diejenigen Gegenstände des bayrischen Kriegswesens, betreffs welcher der Bundesvertrag vom Heutigen oder das vorliegende Protokoll nicht ausdrückliche Bestimmungen enthalten — sohin insbesondere die Bezeichnung der Regimenter ꝛc. ꝛc., die Uniformirung, Garnisonirung, das Personal- und Militär-Bildungswesen u. s. w. — werden durch dieselbe nicht berührt.

Die Betheiligung bayrischer Offiziere an den für höhere militärwissenschaftliche oder technische Ausbildung bestehenden Anstalten des Bundes wird spezieller Vereinbarung vorbehalten.

XVI.

Die Bestimmungen dieses Schlußprotokolls sollen ebenso verbindlich sein, wie der Vertrag vom Heutigen über den Abschluß eines Deutschen Verfassungsbündnisses selbst, und sollen mit diesem gleichzeitig ratifizirt werden.

III.

Auszug aus dem Gesetze über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit vom 1. Juni 1870

(Beilage zum Gesetzblatte für das Königreich Bayern 1870—71 S. 89)

eingeführt durch das Reichsgesetz betreffend die Einführung Norddeutscher Bundesgesetze in Bayern vom 22. April 1871

(Beilage zum Gesetzblatte für das Königreich Bayern 1870—71 S. 2).

§ 10. Die Naturalisations-Urkunde, beziehungsweise Aufnahms-Urkunde, begründet mit dem Zeitpunkte der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten.

§ 14. Die Entlassung wird durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde des Heimatsstaates ausgefertigte Entlassungs-Urkunde ertheilt.

Digitized by Google

§ 15. Die Entlassung wird jedem Staatsangehörigen ertheilt, welcher nachweist, daß er in einem andern Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben hat.

In Ermangelung dieses Nachweises darf sie nicht ertheilt werden:

1) Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten siebenzehnten bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreisersatzkommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen;
2) Militärpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, Offizieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;
3) Den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und zur Seewehr gehörigen und nicht als Offiziere angestellten Personen, nachdem sie zum aktiven Dienste einberufen worden sind.

§ 17. Aus andern als aus den in § 15 bezeichneten Gründen darf in Friedenszeiten die Entlassung nicht verweigert werden.

Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr bleibt dem Bundespräsidium der Erlaß besonderer Anordnung vorbehalten.

§ 19. Die Entlassung erstreckt sich, insoferne nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder.

§ 20. Norddeutsche, welche sich im Auslande aufhalten, können ihrer Staatsangehörigkeit durch einen Beschluß der Centralbehörde ihres Heimatsstaates verlustig erklärt werden, wenn sie im Falle eines Krieges oder einer Kriegsgefahr einer durch das Bundespräsidium für das ganze Bundesgebiet anzuordnenden ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der darin bestimmten Frist keine Folge leisten.

IV.

Gesetz über die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, in Bayern. Vom 24. November 1871.

(Reichsgesetzblatt S. 398 und Beilage zum Gesetzblatte für das Königreich Bayern von 1871—1872 S. 33 und 41.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Das Gesetz des Norddeutschen Bundes, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 tritt im Königreiche Bayern, vorbehaltlich der in dem Vertrage d. d. Versailles, den 23. November 1870 Ziff. III. § 5 Nr. III. Seiner Majestät dem Könige

Digitized by Google

von Bayern zustehenden Rechte, am 1. Januar 1872 als Reichsgesetz in Kraft.

§ 2. Durch gegenwärtiges Gesetz werden die Vorschriften nicht berührt, welche im Art. 22, 33 Abs. 1, 34, 82 und 89 des bayrischen Gesetzes, betreffend die Wehrverfassung, vom 30. Januar 1868 enthalten sind.

§ 3. Mit dem 1. Januar 1872 tritt das bayrische Gesetz, betr. das Wehrgeld, vom 29. April 1869 außer Wirksamkeit.

Urkundlich Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichem Insiegel.

Berlin, den 24. November 1871.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

V.

Gesetz, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste. Vom 9. November 1867.

(Beilage z. Gesetzblatt für das Königreich Bayern von 1871—72 S. 34.)

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Norddeutschen Bundes, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrathes und des Reichstages, was folgt:

§ 1. Jeder Norddeutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen. Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a. die Mitglieder regierender Häuser;
b. die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist, oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

§ 2. Die bewaffnete Macht besteht aus dem Heere, der Marine und dem Landsturm.

§ 3. Das Heer wird eingetheilt in:

1) das stehende Heer,
2) die Landwehr;

die Marine in:

1) die Flotte,
2) die Seewehr.

Digitized by Google

Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17ten bis zum vollendeten 42sten Lebensjahre, welche weder dem Heere, noch der Marine angehören.

§ 4. Das stehende Heer und die Flotte sind beständig zum Kriegsdienste bereit. Beide sind die Bildungsschulen der ganzen Nation für den Krieg.

§ 5. Die Landwehr und die Seewehr sind zur Unterstützung des stehenden Heeres und der Flotte bestimmt.

Die Landwehr-Infanterie wird in besonders formirten Landwehr-Truppenkörpern zur Vertheidigung des Vaterlandes als Reserve für das stehende Heer verwandt.

Die Mannschaften des jüngsten Jahrganges der Landwehr-Infanterie können jedoch erforderlichen Falles bei Mobilmachungen auch in Ersatz-Truppentheile eingestellt werden.

Die Mannschaften der Landwehr-Kavallerie werden im Kriegsfalle nach Maßgabe des Bedarfs in besondere Truppenkörper formirt.

Die Landwehrmannschaften der übrigen Waffen werden bei eintretender Kriegsgefahr nach Maßgabe des Bedarfs zu den Fahnen des stehenden Heeres, die Seewehrmannschaften zur Flotte einberufen.

§ 6. Die Verpflichtung zum Dienst im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte, beginnt mit dem 1. Januar und zwar in der Regel desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20ste Lebensjahr vollendet, und dauert sieben Jahre.

Während dieser sieben Jahre sind die Mannschaften die ersten drei Jahre zum ununterbrochenen aktiven Dienst verpflichtet.

Die aktive Dienstzeit wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.

Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Bundes verschoben werden.

Während des Restes der siebenjährigen Dienstzeit sind die Mannschaften zur Reserve beurlaubt, insoweit nicht die jährlichen Uebungen, nothwendige Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres, beziehungsweise Ausrüstungen der Flotte, die Einberufung zum Dienst erfordern.

Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet. Diese Uebungen sollen die Dauer von je acht Wochen nicht überschreiten.

Jede Einberufung zum Dienst im Heere, beziehungsweise zur Ausrüstung in der Flotte, zählt für eine Uebung.

§ 7. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr und in der Seewehr ist von fünfjähriger Dauer.

Der Eintritt in die Land- und Seewehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere, beziehungsweise in der Flotte.

Die Mannschaften der Landwehr und der Seewehr sind, soferne sie nicht zum Dienst einberufen werden, beurlaubt.

Digitized by Google

Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr zweimal auf 8 bis 14 Tage zu Uebungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden.

Die Landwehrmannschaften der Jäger und Schützen, der Artillerie, der Pioniere und des Trains üben zwar in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linientruppentheile. Die Landwehr-Kavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

§ 8. Die Einberufung der Reserve, Landwehr und Seewehr zu den Fahnen, beziehungsweise zur Flotte, erfolgt auf Befehl des Bundesfeldherrn.

Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur

a. zu den jährlichen Uebungen,
b. wenn Theile des Bundesgebietes in Kriegszustand erklärt werden.

§ 9. Der Bundesfeldherr bestimmt für jedes Jahr nach Maßgabe des Gesetzes die Zahl der in das stehende Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten. Der Gesammtbedarf an Rekruten wird demnächst durch den Bundesausschuß für das Landheer und die Festungen, beziehungsweise unter Mitwirkung des Bundesausschusses für das Seewesen, auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältniß der Bevölkerung vertheilt.

Bei Feststellung der Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten kommen nur die in deren Gebiete sich aufhaltenden Ausländer, nicht aber auch die Angehörigen anderer Bundesstaaten in Abrechnung.

§ 10. Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die allgemeine Wehrpflicht zu stören, ist es jedem jungen Manne überlassen, schon nach vollendetem 17ten Lebensjahre, wenn er die nöthige moralische und körperliche Qualifikation hat, freiwillig in den Militärdienst einzutreten.

§ 11. Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorschriftsmäßigen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Diensteintritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt. Sie können nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen zu Offizierstellen der Reserve und Landwehr vorgeschlagen werden.

§ 12. Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserveverhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden. Die Offiziere der Landwehr sind zu Uebungen bei Linientruppentheilen allein Behufs Darlegung ihrer Qualifikation zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen. — Im Kriege können auch die Offiziere der Landwehr erforderlichen Falls bei Truppen des stehenden Heeres verwandt werden.

§ 13. Für die Marine gelten die nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

Digitized by Google

1) Zur Kriegsflotte, welche gleich dem stehenden Heere beständig bereit ist, gehören:
   a. die aktive Marine, d. h. die im aktiven Dienste befindlichen Seeleute, Maschinisten und Heizer, sowie die Schiffshandwerker und Seesoldaten;
   b. die von der aktiven Marine beurlaubten Seeleute, Maschinisten, Heizer, Schiffshandwerker und Seesoldaten bis zum vollendeten siebenten Dienstjahre.
2) Die aktive Marine wird zusammengesetzt aus:
   a. Seeleuten von Beruf, d. h. aus solchen Freiwilligen oder Ausgehobenen, welche bei ihrem Eintritt in das dienstpflichtige Alter mindestens Ein Jahr auf Norddeutschen Handelsschiffen gedient, oder die Seefischerei eben so lange gewerbsmäßig betrieben haben;
   b. aus freiwillig eingetretenem oder ausgehobenem Maschinen- und Schiffshandwerks-Personal;
   c. aus Freiwilligen oder Ausgehobenen für die Marinetruppen (Seebataillon und Seeartillerie).
3) Die Dienstzeit in der aktiven Marine kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinenpersonal in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst auf der Kriegsflotte bis auf eine einjährige aktive Dienstzeit verkürzt werden.
4) Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche beim Eintritt in das dienstpflichtige Alter die Qualifikation zum einjährigen Freiwilligen erlangt, oder welche das Steuermannsexamen abgelegt haben, genügen ihrer Verpflichtung für die aktive Marine durch einjährigen freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein. Nach Maßgabe ihrer Qualifikation sollen dieselben zu Unteroffizieren, Deckoffizieren oder Offizieren der Reserve resp. der Seewehr vorgeschlagen, bezw. ernannt werden.

   Die Seeoffiziere der Reserve und Seewehr können nach Maßgabe des Bedürfnisses dreimal zu den Uebungen der aktiven Marine herangezogen werden.
5) Seeleute, welche auf einem Norddeutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falls die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich auf's Neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen. Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuches einer Norddeutschen Navigationsschule oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden.
6) Bei ausbrechendem Kriege ist, außer den dienstpflichtigen Ersatzmannschaften, den Beurlaubten und Reserven der Flotte, nöthigenfalls auch die Seewehr zum Dienst einzuberufen.

Digitized by Google

7) Die Seewehr besteht:
   a. aus den von der Marinereserve zur Seewehr entlassenen Mannschaften;
   b. aus den sonstigen Marinedienstpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient, und zwar bis zum vollendeten einunddreißigsten Lebensjahre.
8) Für die vorstehend unter 7 b. bezeichneten Dienstpflichtigen finden zeitweise kürzere Uebungen an Bord, namentlich behufs Ausbildung in der Schiffsartillerie, statt, und wird jeder dieser Verpflichteten in der Regel zweimal zu diesen Uebungen herangezogen.

§ 14. Die in diesem Gesetz erlassenen Bestimmungen über die Dauer der Dienstverpflichtung für das stehende Heer, resp. die Flotte und für die Land- resp. Seewehr gelten nur für den Frieden. Im Kriege entscheidet darüber allein das Bedürfniß, und werden alsdann alle Abtheilungen des Heeres und der Marine, soweit sie einberufen sind, von den Herangewachsenen und Zurückgebliebenen nach Maßgabe des Abganges ergänzt.

§ 15. Die beurlaubten Mannschaften des Heeres und der Marine (Reserve, Landwehr, Seewehr)) sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Im Uebrigen gelten für dieselben die allgemeinen Landesgesetze, auch sollen dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen sein.

Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden.

§ 16. Der Landsturm tritt nur auf Befehl des Bundesfeldherrn zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Bundesgebietes bedroht oder überzieht.

§ 17. Jeder Norddeutsche wird in demjenigen Bundesstaate zur Erfüllung seiner Militärpflicht herangezogen, in welchem er zur Zeit des Eintritts in das militärpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat, oder in welchen er vor erfolgter endgültiger Entscheidung über seine aktive Dienstpflicht verzieht.

Den Freiwilligen (§§ 10 und 11) steht die Wahl des Truppentheiles, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Bundes frei.

Reserve- und Landwehrmannschaften treten beim Verziehen von einem Staate in den anderen zur Reserve, beziehungsweise Landwehr des letzteren über.

§ 18. Die Bestimmungen über die allmälige Herabsetzung der Dienstverpflichtung in denjenigen Bundesstaaten, in denen bisher eine längere als die in diesem Gesetze vorgeschriebene Gesammtdienstzeit im

Digitized by Google

Heere und in der Landwehr gesetzlich war, werden durch den Bundesfeldherrn erlassen.

§ 19. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen werden durch besondere Verordnungen erlassen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Bundesinsiegel.

Gegeben Berlin, den 9. November 1867.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Bismarck-Schönhausen.

VI.

Aufrecht erhaltene Bestimmungen des bayr. Wehrverfassungs-Gesetzes vom 30. Januar 1868.

(Gesetzblatt für das Königreich Bayern 1866—1869 S. 261.)

Art. 22 wurde, nachdem durch das Reichsgesetz vom 9. Februar 1875 (Reichsgesetzblatt S. 41) das Norddeutsche Quartierleistungsgesetz vom 25. Juni 1868 vom 1. Juni 1875 an in Bayern eingeführt wurde, durch das folgende Gesetz aufgehoben:

Gesetz, die Aufhebung des Art. 22 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Jänner 1868 betr.

(Gesetz- und Verordnungsblatt S. 358.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben nach Vernehmung Unseres Staatsrathes mit Beirath und Zustimmung der Kammer der Reichsräthe und der Kammer der Abgeordneten beschlossen und verordnen, was folgt:

Einziger Artikel. Der Art. 22 des Gesetzes vom 30. Jänner 1868, die Wehrverfassung betr., tritt außer Wirksamkeit.

Gegeben München, den 15. April 1875.

Ludwig.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. Dr. v. Fäustle. v. Berr. v. Maillinger.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
der Generalsecretär des Staatsrathes,
A. M. Wigard.

Art. 33 Abs. 1. Bei eingetretener Mobilisirung erhalten die bedürftigen Familien verheiratheter Reservisten und Landwehrmänner vom Tage des Einrückens zum Dienst an, auf Ansuchen eine Unterstützung

Digitized by Google

aus Staatsmitteln, welche für die Frauen auf 4 fl., für jedes noch im elterlichen Brode stehende Kind auf 2 fl. monatlich festgesetzt wird.

Art. 34. Unteroffiziere, welche in der aktiven Armee mit Einrechnung einer etwaigen Dienstzeit im Kriege als Reservisten oder Landwehrmänner während 12 Jahren, worunter mindestens 9 Jahre als Unteroffiziere mit entsprechendem Betragen im Dienste präsent waren, erlangen dadurch Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung bei Verleihung oder Bestätigung von Anstellungen im unmittelbaren oder mittelbaren subalternen Civildienste.

Hiebei wird die Dienstzeit im Kriege doppelt gerechnet.

Gleicher Anspruch gebührt den Gendarmen, welche 9 Jahre lang in der Gendarmerie mit guter Aufführung gedient haben.

Die in solcher Weise zu besetzenden Stellen und das Verfahren hiebei werden durch Verordnung bestimmt.

Art. 82. Alle auf die Aushebung bezüglichen Verrichtungen und Verhandlungen unterliegen weder einer Stempelgebühr noch einer Taxe.

Auch die hiezu nöthigen Zeugnisse sind von Amtswegen unentgeltlich auszustellen.

Auf die Verhandlungen wegen Vergehen und Uebertretungen gegen die Pflicht zur Dienstleistung in der bewaffneten Macht sind die Stempel- und Taxvorschriften anzuwenden.

Art. 89. Einstandskapitalien, welche nach § 58 Abs. 2 des Heerergänzungsgesetzes vom 15. August 1828, oder wegen Desertion des betreffenden Einstehers zur Stellung eines Ersatzmannes zu verwenden waren, dieser Bestimmung aber bis zur Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes nicht zugewendet sind, fallen sammt Zinsen nach Deckung der militär-ärarialischen Ansprüche der Staatskasse anheim.

Gleicher Bestimmung unterliegen auch die Einstandskapitalien der nach dem bezeichneten Zeitpunkte zum Waffendienste unwürdig werdenden oder desertirenden Einsteher.

VII.

Auszug aus dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871.

(Reichs-Gesetzblatt S. 127.)

§ 31 Abs. 1. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der kaiserlichen Marine, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter von Rechtswegen zur Folge.

§ 37. Ist ein Deutscher im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, welches nach den Gesetzen des Deutschen Reichs den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt, oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge hat oder zur Folge haben kann,

Digitized by Google

so ist ein neues Strafverfahren zulässig, um gegen den in diesem Verfahren für schuldig Erklärten auf jene Folge zu erkennen.

§ 140. Wer dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder der Flotte sich dadurch zu entziehen sucht, daß er ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebietes aufhält, wird mit einer Geldstrafe von 50 bis 1000 Thalern oder mit Gefängniß von Einem Monat bis zu einem Jahre bestraft.

Das Vermögen des Angeschuldigten kann, insoweit als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden.

§ 141. Wer einen Deutschen zum Militärdienste einer ausländischen Macht anwirbt, oder den Werbern der letzteren zuführt, ingleichen wer einen Deutschen Soldaten vorsätzlich zum Desertiren verleitet oder die Desertion desselben vorsätzlich befördert, wird mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 3 Jahren bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

§ 142. Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht, oder durch einen Andern untauglich machen läßt, wird mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher einen Andern auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht.

§ 143. Wer in der Absicht, sich der Erfüllung der Wehrpflicht ganz oder theilweise zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, wird mit Gefängniß bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dieselbe Strafvorschrift findet auf den Theilnehmer Anwendung.

§ 360. Mit Geldstrafe bis zu fünfzig Thalern oder mit Haft wird bestraft:

ꝛc. 3) wer als beurlaubter Reservist oder Wehrmann der Land- oder Seewehr ohne Erlaubniß auswandert.

VIII.

Auszug aus dem Gesetze, den Vollzug der Einführung des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich in Bayern betr. vom 26. Dezember 1871.

(Gesetzblatt für das Königreich Bayern 1871—1872 S. 81.)

Art. 17. Militärpflichtige, welche ohne genügenden Entschuldigungsgrund den durch das Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienste und durch die darin vorbehaltenen Vollzugsverordnungen bestimmten Obliegenheiten in Bezug auf die Anmeldung zu den Listen oder die

Digitized by Google

Stellung vor den Ersatz- oder Militärbehörden nicht nachkommen, werden an Geld bis zu 10 Thalern gestraft.

Gleicher Strafe unterliegen andere Personen, wenn sie ohne genügende Entschuldigung den durch die erwähnten Vollzugsverordnungen ihnenauferlegten Verpflichtungen bezüglich der Anmeldung Militärpflichtiger zu den Listen nicht nachkommen.

Die Verfolgung gemäß Abs. I und II tritt nur auf Antrag der zuständigen Behörde ein.

Gegen einen Militärpflichtigen, welcher gleichzeitig nach Abs. I und wegen Entziehung von der Wehrpflicht Strafe verwirkt hat, kommt nur die wegen der letztbezeichneten Handlung angedrohte Strafe zur Anwendung.

Art. 107. Zum Zwecke der Einschreitung wegen strafbarer Handlungen in Bezug auf die Wehrpflicht hat die Verwaltungs- oder Militärbehörde alle ihr zu Gebote stehenden Behelfe an den Staatsanwalt des zuständigen Gerichts mitzutheilen.

Die Aburtheilung erfolgt in den Fällen der §§ 140, 142, 143 und 360 Ziff. 3 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich, dann des Art. 17 des gegenwärtigen Gesetzes durch diejenigen bürgerlichen Gerichte, in deren Bezirken die betreffenden Wehrpflichtigen, wenn sie in Bayern abzuurtheilen sind, ihren Wohnsitz haben oder in deren Bezirke sie heimathberechtigt sind, wenn sie einen Wohnsitz in Deutschland nicht besitzen.

Zu diesem Zwecke sind in den in Abs. 2 bezeichneten Fällen Wehrpflichtige, deren Aufenthaltsort unbekannt ist oder welche sich außerhalb des Reichsgebietes aufhalten, und zwar in letzterem Falle auch dann, wenn ihr Aufenthaltsort bekannt ist, in ihrer Heimathgemeinde ohne Gestattung von Zusatzfristen (Art. 309 des Strafprozeßgesetzes vom 10. November 1848) vorzuladen und ist ihnen von Amtswegen ein Vertheidiger zu bestellen. Diesem steht das Rechtsmittel der Berufung und der Nichtigkeitsbeschwerde offen. Gegen definitive Erkenntnisse steht den in Abwesenheit Verurtheilten das Rechtsmittel des Einspruches so lange zu, als deren Wehrpflicht dauert.

Im Uebrigen richtet sich das Verfahren nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften über das Verfahren in Strafsachen.

IX.

Auszug aus dem Militär-Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872.

(Reichs-Gesetzblatt S. 174.)

§ 18. Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen wird auf die gesetzliche Dienstzeit im stehenden Heer oder in der Flotte nicht angerechnet.

§ 31. Auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine muß gegen Unteroffiziere und Gemeine neben Zuchthaus stets, neben dem Ver-

Digitized by Google

luste der bürgerlichen Ehrenrechte dann erkannt werden, wenn die Dauer dieses Verlustes drei Jahre übersteigt.

Gegen Offiziere muß auf diese Entfernung erkannt werden:

1) neben Zuchthaus oder dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte ohne Rücksicht auf die Dauer derselben;
2) wo gegen Unteroffiziere oder Gemeine die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes geboten ist.

Auf Entfernung aus dem Heer oder der Marine kann erkannt werden neben Gefängniß von längerer als fünfjähriger Dauer, außerdem gegen Offiziere, in allen Fällen, in denen gegen Unteroffiziere oder Gemeine die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zulässig ist.

X.

Reichs-Militär-Gesetz. Vom 2. Mai 1874.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

I. Abschnitt.

Organisation des Reichsheeres.

§ 1. Die Friedenspräsenzstärke des Heeres an Unteroffizieren und Mannschaften beträgt für die Zeit vom 1. Januar 1875 bis zum 31. Dezember 1881 401,659 Mann. Die Einjährig-Freiwilligen kommen auf die Friedenspräsenzstärke nicht in Anrechnung.

§ 2. Die Infanterie wird formirt in 469 Bataillonen, die Cavallerie in 465 Escadrons, die Feldartillerie in 300 Batterien, von welchen je 2 bis 4 eine Abtheilung bilden die Fußartillerie in 29, die Pioniertruppe und der Train in je 18 Bataillonen. Die Bataillone haben in der Regel 4, die des Trains 2 bis 3 Compagnien.

In der Regel wird bei der Infanterie aus 3 Bataillonen, bei der Cavallerie aus 5 Escadrons, bei der Artillerie aus 2 bis 3 Abtheilungen beziehungsweise Bataillonen ein Regiment formirt.

§ 3. 2 oder 3 Regimenter werden zu einer Brigade, 2 oder 3 Brigaden der Infanterie und Kavallerie zu einer Division vereinigt.

Aus 2 bis 3 Divisionen mit den entsprechenden Artillerie, Pionier- und Train-Formationen wird ein Armee-Corps gebildet, derart, daß die gesammte Heeresmacht des Deutschen Reichs im Frieden aus 18 Armee-Corps besteht.

2 Armee-Corps werden von Bayern, je 1 von Sachsen und Württemberg aufgestellt, während Preußen gemeinschaftlich mit den übrigen Staaten 10 Armee-Corps formirt.

Für je 3 bis 4 Armee-Corps besteht eine Armee-Inspektion.

§ 4. In der Regel wird jede Compagnie, Eskadron und Batterie durch einen Hauptmann oder Rittmeister mit Hülfe eines Premierlieutenants, 2 oder 3 Secondelieutenants und der entsprechenden Anzahl von Unteroffizieren militärisch ausgebildet und befehligt.

Digitized by Google

An der Spitze eines jeden Bataillons und einer jeden Artillerie-Abtheilung steht ein Stabsoffizier; an der Spitze eines jeden Regiments ein älterer Stabsoffizier (Oberst, Oberstlieutenant, Major). Zu den Regimentsstäben gehört außerdem in der Regel noch je ein zweiter Stabsoffizier, und zu den Stäben der Regimenter und Bataillone beziehungsweise Abtheilungen je ein Lieutenant als Adjutant, sowie das erforderliche Personal an Aerzten, Zahlmeistern, Roßärzten, Büchsenmachern und Sattlern.

Eine Brigade wird in der Regel durch einen Generalmajor, eine Division durch einen Generallieutenant befehligt. An der Spitze eines jeden Armeecorps steht ein kommandirender General (General der Infanterie ꝛc. oder Generallieutenant). Den höheren Truppencommandos sind die zur Befehlsführung erforderlichen Stäbe beigegeben.

Außerdem gehören zum Heere eine Anzahl von Offizieren außer Reih und Glied, als: General-, Flügel- und andere persönliche Adjutanten, Offiziere der Kriegsministerien, des Generalstabes, des Ingenieur-Corps, des Militär-Erziehungs- und Bildungswesens ꝛc., sowie das gesammte Heeres-Verwaltungspersonal.

Die hiernach im Friedensstande des Heeres nothwendigen Offizier-, Arzt- und Beamtenstellen, sowie die hieran erforderlich werdenden Aenderungen unterliegen der Feststellung durch den Reichshaushalts-Etat.

§ 5. Das Gebiet des Deutschen Reichs wird in militärischer Hinsicht in 17 Armee-Corps-Bezirke eingetheilt.

Unbeschadet der Souveränetätsrechte der einzelnen Bundesstaaten sind die commandirenden Generale die Militärbefehlshaber in den Armee-Corps-Bezirken.

Als Grundlage für die Organisation der Landwehr, sowie zum Zwecke der Heeresergänzung werden die Armee-Corps-Bezirke in Divisions- und Brigadebezirke und diese, je nach Umfang und Bevölkerungszahl, in Landwehr-Bataillons- und Landwehr-Compagnie-Bezirke eingetheilt.

§ 6. Die Kriegsformation des Heeres, sowie die Organisation des Landsturmes bestimmt der Kaiser. Alle bereits im Frieden zur schleunigen Ueberführung des Heeres auf den Kriegsfuß erforderlichen Vorbereitungen sind nach den Bestimmungen des Kaisers zu treffen.

Die Dienstverhältnisse der Landsturmpflichtigen werden durch ein Gesetz geregelt.

§ 7. Die Bestimmungen über die Zulassung zu den Stellen und Aemtern des Heeres, sowie über das Aufrücken in die höheren Stellen, erläßt der Kaiser. Zu der Stelle eines richterlichen Militär-Justizbeamten kann nur berufen werden, wer die Befähigung zur Bekleidung eines Richteramtes in einem Bundesstaate erworben hat.

Personen, welche aus dem Heere ausscheiden, bedürfen zum Tragen der Militäruniform der Genehmigung desjenigen Bundesfürsten oder Senats, von welchem die Offiziere des Contingents ernannt werden.

§ 8. Die Vorschriften über die Handhabung der Disciplin im Heere werden vom Kaiser erlassen.

Digitized by Google

II. Abschnitt.

Ergänzung des Heeres.

§ 9. Bei der nach Maßgabe der Vorschrift im § 9 des Gesetzes vom 9. November 1867 (Bundes-Gesetzbl. S. 131) erfolgenden Vertheilung des Rekrutenbedarfs sind, außer den in den einzelnen Bundesstaaten sich aufhaltenden Ausländern, auch die ortsanwesenden, im activen Dienst befindlichen Militärpersonen außer Berechnung zu lassen. Die Freiwilligen (§§ 10 und 11 des Gesetzes vom 9. November 1867, Bundes-Gesetzbl. S. 131) und die für die Marine ausgehobenen Mannschaften sind ihren Aushebungsbezirken in Rechnung zu stellen.

Eine Abweichung von dem vorgeschriebenen Vertheilungsmaßstabe kann, und zwar unter Zustimmung des Ausschusses für das Landheer und die Festungen nur dann angeordnet werden, wenn nach erfolgter Vertheilung des allgemeinen Ersatzbedarfs bei einem Truppentheile durch unvorgesehenen Ausfall oder Abgang an Mannschaften ein außerordentlicher Ersatzbedarf entsteht. Die Ausgleichung hierfür ist bei der Rekrutengestellung des nächstfolgenden Jahres zu bewirken.

Vermag ein Bezirk seinen Rekrutenantheil nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die andern Bezirke desselben Bundesstaates und zwar zunächst auf die der nächst höheren Militär-Territorialeinheit (§ 5) angehörigen Bezirke übertragen. Die Erhöhung der Rekrutenantheile anderer Bundesstaaten kann erst dann erfolgen, wenn die gesammten Aushebungsbezirke eines Bundesstaates nicht zur Leistung des demselben aufgegebenen Rekrutenantheils im Stande sind.

Diejenigen Bundesstaaten, welche besondere Armee-Corps bilden, können unbeschadet der Bestimmungen im Absatz 3 im Frieden zur Rekrutengestellung für andere Armeecorps nur in dem Maße herangezogen werden, als Angehörige anderer Bundesstaaten bei ihnen in Gemäßheit des § 12 zur Aushebung gelangen. Im Uebrigen ist für die Zutheilung der auszuhebenden Rekruten an die Truppen des Reichsheeres das militärische Bedürfniß bestimmend.

§ 10. Alle Wehrpflichtigen sind, wenn sie nicht freiwillig in den Heeresdienst eintreten (§§ 10 und 11 des Gesetzes vom 9. November 1867, Bundes-Gesetzbl. S. 131), vom 1. Januar des Kalenderjahres an, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, der Aushebung unterworfen (militärpflichtig). Sie haben sich zu diesem Zwecke vor den Ersatzbehörden zu gestellen, bis über ihre Dienstverpflichtung den Bestimmungen dieses Gesetzes gemäß endgültig entschieden ist, jedoch höchstens zweimal jährlich.

§ 11. Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, gestellungspflichtig und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im Dienst zurückgehalten werden.

Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das

Digitized by Google

Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, soferne die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden.

§ 12. Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungsbezirke, in welchem er seinen dauernden Aufenthaltsort oder, in Ermangelung eines solchen, seinen Wohnsitz hat, gestellungspflichtig. Wer innerhalb des Bundesgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort, noch einen Wohnsitz hat, ist in dem Aushebungsbezirke seines Geburtsortes gestellungspflichtig, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Aushebungsbezirke des Inlandes, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

In dem Aushebungsbezirke, in welchem die Militärpflichtigen sich zu gestellen haben, werden sie auch, unter Anrechnung auf das von demselben aufzubringende Rekrutencontingent, zum Militärdienst herangezogen.

§ 13. Die Reihenfolge, in welcher die in einem und demselben Jahre geborenen Militärpflichtigen auszuheben sind, wird in jedem Aushebungsbezirke durch das Loos bestimmt.

Ein Hinausgreifen über die dem Bedarf entsprechende höchste Nummer (Abschlußnummer), oder eine Abweichung von der Nummerfolge ist nur zulässig, soweit die erforderliche Anzahl solcher Rekruten, an welche im Interesse einzelner Waffengattungen besondere Anforderungen gestellt werden müssen, innerhalb der vorangehenden Nummern nicht zu finden ist.

Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten nehmen an der Loosung nicht Theil.

Auf diejenigen Militärpflichtigen, welche in Folge hoher Loosnummer in dem ersten Jahre ihre Dienstpflicht nicht zur Einstellung in den Militärdienst gelangen, kann in den beiden nächstfolgenden Jahren zurückgegriffen werden, jedoch nur dann, wenn in dem Aushebungsbezirk der Rekrutenbedarf des Jahres in anderer Weise nicht gedeckt werden kann. Die im dritten Jahre übrig bleibenden Militärpflichtigen werden der Ersatzreserve überwiesen.

§ 14. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten haben die Verpflichtung, sich spätestens zum 1. Oktober desjenigen Jahres, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, zum Dienstantritt zu melden. Ausnahmsweise kann ihnen über diesen Zeitpunkt hinaus Aufschub gewährt werden. Bei ausbrechendem Kriege müssen sich alle zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche bereits in das militärpflichtige Alter eingetreten sind, auf öffentliche Aufforderung sofort zum Heeresdienst stellen.

Wer die rechtzeitige Meldung zum Dienstantritt versäumt, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst; nach Befinden der Ersatzbehörde kann ihm die Berechtigung wieder verliehen werden.

Digitized by Google

Ein Gesetz wird die Vorbedingungen regeln, welche zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigen.

§ 15. Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd dienstunbrauchbar befunden werden, sind vom Militärdienst und von jeder weiteren Gestellung vor die Ersatzbehörden zu befreien.

§ 16. Militärpflichtige, welche wegen unheilbarer körperlicher Fehler nur bedingt dienstbrauchbar befunden werden, sind der Ersatzreserve zu überweisen.

§ 17. Militärpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Militärdienst oder mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt, und falls sie nicht nach ihrer Loosnummer zu den Ueberzähligen ihres Jahrganges (§ 13) gehören, für das nächste Jahr vorgemerkt.

Wenn dieselben jedoch vor Ablauf des dritten Dienstpflichtjahres nicht dienstfähig werden, so werden sie der Ersatzreserve überwiesen.

Die für den Militärdienst erforderliche Körpergröße wird durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

§ 18. Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß eingestellt. Die Zurückstellung solcher Personen ist bis zum fünften Dienstpflichtjahre zulässig. Dasselbe gilt von denjenigen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafe stehen. Wenn dieselben jedoch vor Ablauf ihrer activen Dienstzeit wieder in den Besitz der Ehrenrechte gelangen würden, so kann ihre Einstellung in eine Arbeiterabtheilung unter Anrechnung auf die Dienstzeit erfolgen.

§ 19. In Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse sind Zurückstellungen oder Befreiungen vom Militärdienste zulässig. Dieselben werden von den Ersatzbehörden auf Ansuchen der Militärpflichtigen oder der Angehörigen derselben unter den in den §§ 20 und 21 bezeichneten Voraussetzungen und in dem daselbst bestimmten Maße auf Grund spezieller Prüfung der Verhältnisse angeordnet.

§ 20. Auf ein bis zwei Jahre können zurückgestellt und, falls sie nicht nach ihrer Loosnummer zu den Ueberzähligen ihres Jahrganges gehören, für das nächste Jahr vorgemerkt werden:

1) die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;
2) der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige

Digitized by Google

und unentbehrliche Stütze zur wirthschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;

3) der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;

4) Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirthschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;

5) Inhaber von Fabriken und anderen gewerblichen Etablissements, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Dienstpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen und deren wirthschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfangs findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;

6) Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind, und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden. In ausnahmsweisen Verhältnissen kann die Zurückstellung derselben bis zu einer Gesammtdauer von 4 Jahren erfolgen;

7) Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

Können zwei arbeitsfähige Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist Einer von ihnen zurückzustellen, bis der Andere entlassen wird. Spätestens nach Ablauf des zweiten Dienstpflichtjahres soll der einstweilen Zurückgestellte eingestellt und gleichzeitig der zuerst Eingestellte entlassen werden. Diese Bestimmung findet auf Nro. 2 entsprechende Anwendung.

§ 21. Militärpflichtige, welchen die im § 20 unter 1 bis 5 aufgeführten Berücksichtigungsgründe auch im dritten Dienstpflichtjahre noch zur Seite stehen, werden der Ersatzreserve überwiesen.

Ein Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Befreiung vom Militärdienste herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden.

§ 22. Die ausnahmsweise Zurückstellung oder Befreiung Militärpflichtiger vom Dienste im Frieden kann durch die oberste Instanz für Ersatz-Angelegenheiten des betreffenden Bundesstaates verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere in diesem Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe die Zurückstellung oder Befreiung rechtfertigen. Die Zurückstellung oder Befreiung ganzer Berufsklassen auf Grund der vorstehenden Bestimmung ist unzulässig.

Digitized by Google

Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

§ 23. Die Ersatzreserve wird in zwei Klassen getheilt.

Die Dienstverpflichtung in der ersten Klasse dauert 5 Jahre, von dem 1. Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatzreserve erfolgt ist. Nach Ablauf der fünf Jahre werden die Mannschaften in die zweite Klasse der Ersatzreserve versetzt.

Die Zugehörigkeit zur Ersatzreserve erlischt mit dem vollendeten 31. Lebensjahre.

§ 24. Die erste Klasse der Ersatzreserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatz-Truppentheilen. Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit fünf Jahrgängen der Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.

§ 25. Der ersten Klasse der Ersatzreserve werden vorzugsweise diejenigen Personen überwiesen, welche zum Militärdienst tauglich befunden, aber wegen hoher Loosnummer nicht zur Einstellung gelangt sind.

Der etwaige weitere Bedarf ist zu entnehmen:

a. aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, deren häusliche Verhältnisse die Befreiung vom Militärdienste im Frieden zur Folge haben, aber für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen;
b. aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler befreit werden;
c. aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit vom Militärdienste im Frieden befreit werden, deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie voraussichtlich zum Kriegsdienste werden eingezogen werden können.

Ist ein Ueberschuß vorhanden, so entscheidet unter den Freigelooßten die Reihenfolge der Loosnummer, nach Maßgabe der in dieser Beziehung im § 13 getroffenen Bestimmungen, unter den übrigen Mannschaften das Lebensalter, die bessere Dienstbrauchbarkeit und Abkömmlichkeit.

§ 26. Außer den Mannschaften, welche wegen abgelaufener Zeitdauer (§ 23, Abs. 2) in die zweite Klasse der Ersatzreserve eintreten, werden dieser alle Militärpflichtigen zugetheilt, welche der Ersatzreserve zu überweisen sind, aber als ungeeignet oder überschüssig nicht der ersten Klasse überwiesen werden.

§ 27. Die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatzreserve sind in Friedenszeiten von allen militärischen Vetpflichtungen befreit. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfes zur Ergänzung des Heeres verwandt werden. Die Einberufung erfolgt auf Grund kaiserlicher Verordnung.

Auf Grund dieser Verordnung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen, welche Altersklassen zunächst zur Einziehung gelangen. Die

Digitized by Google

Mannschaften dieser Altersklassen werden dadurch verpflichtet, sich zur Stammrolle wieder anzumelden und zur Aushebung zu stellen. Vom Zeitpunkte der Bekanntmachung an unterliegen die Mannschaften der bezeichneten Altersklassen den Vorschriften über die Militärpflichtigen.

Für diejenigen Mannschaften, welche durch die Einberufung in das Verhältniß des Militärpflichtigen versetzt, aber nicht eingezogen worden sind, hört dieses Verhältniß mit der Auflösung der Ersatz-Truppentheile auf.

§ 28. Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatzreserve, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbtreibende u. s. w., erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden.

§ 29. Mannschaften, welche aus der Ersatzreserve erster oder zweiter Klasse zum Dienst eingezogen werden, sind bei Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß wieder zu entlassen (§ 50).

§ 30. Für die Zusammensetzung der mit der Heeresergänzung zu beauftragenden Behörden und für das Verfahren vor denselben sind folgende Vorschriften maßgebend:

1) Die Einrichtung der Ersatzbehörden hat sich an die in § 5 vorgeschriebene Eintheilung des Reichsgebietes in Militärbezirke anzulehnen.
2) Der Landwehr-Bataillons-Bezirk bildet entweder ungetheilt den Aushebungsbezirk oder zerfällt in mehrere Aushebungsbezirke, deren Umfang und Größe sich nach der Beschaffenheit und Seelenzahl der entsprechenden Civilverwaltungsbezirke bestimmt.
3) Die mit den ständigen Geschäften der Heeresergänzung betrauten Behörden sind:
   a. für den Aushebungsbezirk die Ersatz-Kommission, bestehend aus dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur und einem Verwaltungsbeamten des Bezirkes, oder wo ein solcher Beamter fehlt, einem besonders zu diesem Zwecke bestellten bürgerlichen Mitgliede;
   b. für den Infanterie-Brigade-Bezirk die Ober-Ersatz-Kommission, bestehend aus dem Infanterie-Brigade-Kommandeur und einem höheren Verwaltungsbeamten;
   c. für den Armee-Korps-Bezirk der kommandirende General des Armeekorps in Gemeinschaft mit dem Chef einer Provinzial- oder Landesbehörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind;
   d. für die oberste Leitung der Heeresergänzung die zuständigen Kriegs-Ministerien in Gemeinschaft mit den obersten Civil-Verwaltungsbehörden der einzelnen Bundesstaaten.
4) Zur Entscheidung
   a. über die in § 20 vorgesehenen Befreiungen und Zurückstellungen,

Digitized by Google

b. über den nach Maßgabe des § 33 eintretenden Verlust von Vergünstigungen,
c. über den nach Maßgabe der §§ 21. 51 und 55 eintretenden Verlust der Befreiung vom Militärdienst,
d. über die Klassifikation der Reservemannschaften, der Landwehr, und der Ersatzreserve 1. Klasse mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse in Gemäßheit der §§ 64 und 69

treten den ständigen Mitgliedern der Ersatz- und Ober-Ersatz-Kommission andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirks-Eingesessenen von Komunal- oder Landes-Vertretungen erwählt, oder, wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landes-Verwaltungsbehörde ernannt werden.

Es sollen hiernach bestehen:

die verstärkte Ersatz-Kommission neben den ständigen Mitgliedern aus höchstens noch einem Offizier und aus vier bürgerlichen Mitgliedern;

die verstärkte Ober-Ersatz-Kommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede.

5) Die Mitglieder der Ersatzbehörden haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der nächst höheren Instanz zur Entscheidung vorzulegen. Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist bei der Ersatz-Kommission die Stimme des Civilmitgliedes, bei der Ober-Ersatz-Kommission die Stimme des militärischen Mitgliedes maßgebend. Desgleichen entscheidet bei der Ober-Ersatz-Kommission die Stimme des militärischen Mitgliedes über die körperliche Brauchbarkeit der Militärpflichtigen und die Vertheilung der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile.

6) Bei dem Verfahren vor den Ersatzbehörden sind die Betheiligten berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen.

7) Die Ersatz-Kommission arbeitet der Ober-Ersatz-Kommission vor. Sie verfügt die nach dem Gesetze zulässigen Zurückstellungen der Militärpflichtigen. Im Uebrigen unterliegen ihre Beschlüsse der Revision und endgiltigen Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission.

Gegen Entscheidungen der Ersatz-Kommission über die Klassifikation der Mannschaften der Reserve, der Landwehr und der Ersatzreserve 1. Klasse steht dem ständigen militärischen Mitgliede die Erhebung des Einspruches zu, in welchem Falle die endgiltige Entscheidung lediglich durch die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommission erfolgt.

8) Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission steht nur den Militärpflichtigen beziehungsweise ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu. In Aushebungsbezirken, welche ihren Rekrutenantheil nicht aufzubringen vermögen, kann jedoch gegen die auf Befreiung vom

Digitized by Google

Militärdienst gerichteten Entscheidungen auch seitens des ständigen militärischen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Kommission Berufung an die höhere Instanz eingelegt werden.

§ 31. Die Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kontrole der Ersatzbehörden Stammrollen über alle Militärpflichtigen zu führen. Die Militärpflichtigen und deren Angehörige haben die Anmeldungen zur Stammrolle nach Maßgabe der gegenwärtig bestehenden Vorschriften zu bewirken.

§ 32. Die Stammrollen werden auf Grund der Civilstandsregister und der nach § 31 zu erstattenden Meldungen geführt. Die mit Führung der Civilstandsregister betrauten Behörden und Personen sind verpflichtet, die zur Führung der Stammrollen erforderlichen Auszüge unentgeltlich vorzulegen.

§ 33. Wer die nach Maßgabe des § 31 vorgeschriebenen Meldungen zur Berichtigung von Stammrollen unterläßt, sowie Militärpflichtige, welche in den von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Terminen nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Militärpflichtigen, welche in einem von den Ersatzbehörden abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen sind, können von den Ersatzbehörden die Vortheile der Loosung entzogen werden. Ist diese Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können die Ersatzbehörden sie auch des Anspruchs auf die nach §§ 19—22 zulässigen Vergünstigungen verlustig erklären und als unsichere Heerespflichtige sofort in die Armee einreihen lassen. Die Dienstzeit wird alsdann erst vom nächstfolgenden Rekruten-Einstellungstermine ab gerechnet.

Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Anmeldungs- oder Gestellungspflichtigen lag (Abs. 1, 2), so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

§ 34. Rekruten, welche nach ihrer Aushebung, sowie Freiwillige, welche nach definitiver Annahme bei einem Truppentheile vorläufig in die Heimat beurlaubt werden, gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

§ 35. Alle auf die Heeresergänzung bezüglichen amtlichen Verrichtungen und Verhandlungen, mit Ausnahme der durch strafbare Handlungen bedingten, unterliegen weder einer Stempelgebühr, noch einer Taxe.

§ 36. Von den Kosten des Rekrutirungsverfahrens sind nur diejenigen auf Reichsfonds zu übernehmen, welche sich unmittelbar aus der Betheiligung von Militärbehörden und Militärpersonen an demselben ergeben.

Den einzelnen Bundesstaaten bleibt die Bestimmung überlassen, von wem die übrigen Kosten zu tragen sind.

§ 37. Ueber die Ergebnisse des Ergänzungsgeschäftes ist dem Bundesrath und Reichstag alljährlich Mittheilung zu machen.

Digitized by Google

III. Abschnitt.

Vom aktiven Heere.

§ 38. Zum aktiven Heere gehören:

A. Die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar:
1) die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste;
2) die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;
3) die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militärverwaltung beginnt, Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkte ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil an, sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste.

B. 1) Die aus dem Beurlaubtenstande (V. Abschnitt) zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablauf des Tages der Wiederentlassung;
2) alle in Kriegszeiten zum Heeresdienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorien gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bezw. vom Zeitpunkte des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung.

C. Die Civilbeamten der Militärverwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkte ihrer Entlassung aus dem Dienste.

§ 39. Die besondere Gerichtsbarkeit über Militärpersonen beschränkt sich auf Strafsachen und wird durch Reichsgesetz geregelt.

Den allgemeinen Gerichtsstand haben die Militärpersonen bei dem Gerichte des Garnisonsortes; diejenigen jedoch, welche nur zur Erfüllung der Wehrpflicht dienen oder welche selbstständig einen Wohnsitz nicht begründen können, nur bezüglich der Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche.

Es bleiben diejenigen landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft, nach welchen für Truppentheile, die nach der Mobilmachung ihre Garnison verlassen haben oder sich dauernd im Auslande aufhalten, die Ausübung der streitigen oder freiwilligen Gerichtsbarkeit einem inländischen Gerichte oder den Auditeuren ein für alle Mal übertragen ist, oder für den einzelnen Fall im Verordnungswege übertragen werden kann.

§ 40. Die Militärpersonen des Friedensstandes bedürfen zu ihrer Verheirathung der Genehmigung ihrer Vorgesetzten.

§ 41. Die Militärpersonen des Friedensstandes und die Civilbeamten der Militärverwaltung können die Uebernahme von Vormundschaften ablehnen, und sind zu deren Uebernahme nur mit Genehmigung ihrer Vorgesetzten berechtigt.

Digitized by Google

§ 42. Die landesgesetzlich für einzelne Klassen von Militärpersonen bestehenden Beschränkungen hinsichtlich der Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken werden aufgehoben.

§ 43. Zum Betriebe eines Gewerbes bedürfen die Militärpersonen des Friedensstandes für sich und für die in Dienstgebäuden bei ihnen wohnenden Mitglieder ihres Hausstandes der Erlaubniß ihrer Vorgesetzten, insofern nicht das Gewerbe mit der Bewirthschaftung eines ihnen gehörigen ländlichen Grundstückes verbunden ist.

§ 44. In Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes können die in § 38 bezeichneten und die nach §§ 155 bis 158 des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 den Militärgesetzen unterworfenen Personen letztwillige Verordnungen unter besonders erleichterten Formen giltig errichten (privilegirte militärische letztwillige Verfügungen). Die Vorrechte der Militärpersonen in Beziehung auf diese letztwilligen Verordnungen bestehen allein darin, daß sie nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen den für ordentliche letztwillige Verfügungen vorgeschriebenen Förmlichkeiten nicht unterworfen sind. Es sind dabei die folgenden Bestimmungen zu beobachten:

1) Die Befugniß, in Kriegszeiten oder während eines Belagerungszustandes privilegirte militärische letztwillige Verfügungen zu errichten, beginnt für die oben bezeichneten Personen von der Zeit, wo sie entweder ihre Standquartiere oder, im Fall ihnen solche nicht angewiesen sind, ihre bisherigen Wohnorte im Dienste verlassen, oder in denselben angegriffen oder belagert werden.

   Kriegsgefangene oder Geißeln haben diese Befugniß, so lange sie sich in der Gewalt des Feindes befinden.

2) Privilegirte militärische letztwillige Verfügungen sind in gültiger Form errichtet:
   a. wenn sie von dem Testator eigenhändig geschrieben und unterschrieben sind;
   b. wenn sie von dem Testator eigenhändig unterschrieben und von zwei Zeugen oder einem Auditeur oder Offizier mitunterzeichnet sind;
   c. wenn von einem Auditeur oder Offizier, unter Zuziehung zweier Zeugen oder noch eines Auditeurs oder Offiziers, über die mündliche Erklärung des Testators eine schriftliche Verhandlung aufgenommen und diese dem Testator vorgelesen, sowie von dem Auditeur oder Offizier und den Zeugen, bezw. von den Auditeuren oder Offizieren unterschrieben ist.

   Bei verwundeten oder kranken Militärpersonen können die unter b und c erwähnten Auditeure und Offiziere durch Militärärzte oder höhere Lazarethbeamte oder Militärgeistliche vertreten werden.

3) Die sub 2 erwähnten Zeugen sind Beweiszeugen; sie brauchen nicht die Eigenschaft von Instrumentszeugen zu haben und es kann die Aussage eines derselben für vollständig beweisend angenommen werden.

Digitized by Google

4) Die nach Vorschrift sub 2 c aufgenommene Verhandlung hat in Betreff ihres Inhalts und der in ihr angegebenen Zeit der Aufnahme die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Ist in der eigenhändig geschriebenen und unterschriebenen oder in der eigenhändig unterschriebenen letztwilligen Verfügung (2 a. b.) die Zeit der Errichtung angegeben, so streitet die Vermuthung bis zum Beweise des Gegentheils für die Richtigkeit dieser Angabe.

Eine gleiche Vermuthung streitet dafür, daß die letztwillige Verfügung während des die privilegirte Form zulassenden Ausnahmezustandes errichtet ist, wenn dieselbe während dieser Zeit oder innerhalb vierzehn Tage nach deren Aufhören einer vorgesetzten Militärbehörde zur Aufbewahrung übergeben ist, oder wenn dieselbe in dem Feldnachlaß des Testators aufgefunden wird.

5) Privilegirte militärische letztwillige Verfügungen verlieren ihre Gültigkeit mit dem Ablauf eines Jahres von dem Tage ab, an welchem der Truppentheil, zu dem der Testator gehört, demobil gemacht ist, oder der Testator aufgehört hat zu dem mobilen Truppentheil zu gehören oder als Kriegsgefangener oder Geißel aus der Gewalt des Feindes entlassen ist.

Der Lauf dieser Frist wird jedoch suspendirt durch anhaltende Unfähigkeit des Testators zur Errichtung einer anderweiten letztwilligen Verordnung.

Wenn der Testator innerhalb des Jahres vermißt und in dem Verfahren auf Todeserklärung oder auf Abwesenheitserklärung festgestellt wird, daß er seit jener Zeit verschollen ist, so tritt die Ungültigkeit der letztwilligen Verfügung nicht ein.

§ 45. Die durch Reichs- oder Landesgesetze vorgeschriebenen Beschränkungen der gerichtlichen Zwangsvollstreckungen gegen Militärpersonen finden auf alle Arten der Zwangsvollstreckung gegen die letzteren entsprechende Anwendung. Eine Aufhebung dieser Beschränkung durch vorgängige Einwilligung des Schuldners ist ohne rechtliche Wirkung.

Den Anspruch auf Zahlung von Diensteinkünften, Wartegeldern, oder Pensionen können die Militärpersonen mit rechtlicher Wirkung nur insoweit abtreten, verpfänden oder sonst übertragen, als eine Beschlagnahme im Falle einer Zwangsvollstreckung zulässig gewesen wäre. Die Benachrichtigung an die auszahlende Kasse geschieht durch eine der Kasse auszuhändigende öffentliche Urkunde.

§ 46. Die Verpflichtung der Militärpersonen zur Entrichtung der Staatssteuern regelt sich nach den Landesgesetzen unter Berücksichtigung des Gesetzes wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung vom 13. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. des Norddeutschen Bundes S. 119.)

Jedoch ist das Militäreinkommen der Personen des Unteroffizier- und Gemeinenstandes, sowie für den Fall einer Mobilmachung das Militäreinkommen aller Angehörigen des aktiven Heeres bei der Veranlagung bezw. Erhebung von Staatssteuern außer Betracht zu lassen. Die Feststellung eines angemessenen Steuernachlasses für die Unteroffiziere und Gemeinen des Beurlaubtenstandes und deren Familien für die

Digitized by Google

Monate, in welchen jene sich im aktiven Dienste befinden, bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

§ 47. Zur Annahme von Aemtern in der Verwaltung und Vertretung der kirchlichen oder politischen Gemeinden und weiteren Communalverbände bedürfen aktive Militärpersonen der Genehmigung ihrer Dienstvorgesetzten.

§ 48. Diejenigen Begünstigungen, welche nach der Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten den Hinterbliebenen von Staatsbeamten hinsichtlich der Besteuerung der aus Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen denselben gewährten Pensionen, Unterstützungen oder sonstigen Zuwendungen zustehen, finden auch zu Gunsten der Hinterbliebenen von Militärpersonen hinsichtlich der denselben aus Reichs- oder Staatsfonds oder aus öffentlichen Versorgungskassen zufließenden gleichartigen Bezüge Anwendung.

§ 49. Für die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen, mit Ausnahme der Militärbeamten, ruht die Berechtigung zum Wählen sowohl in Betreff der Reichsvertretung, als in Betreff der einzelnen Landesvertretungen. Eine Vereinigung der hiernach wahlberechtigt bleibenden Militärpersonen zu besonderen Militär-Wahlbezirken für die Wahl der auf indirektem Wahlrecht beruhenden Landesvertretungen darf nicht stattfinden.

Die Theilnahme an politischen Vereinen und Versammlungen ist den zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen untersagt.

IV. Abschnitt.

Entlassung aus dem aktiven Dienste.

§ 50. Alle Soldaten, welche nach erfüllter aktiver Dienstpflicht, von den Fahnen entlassen werden, treten nach Maßgabe der zurückgelegten Gesammtdienstzeit zur Reserve, zur Landwehr oder zum Landsturm über.

Mannschaften, welche bei Mobilmachung des Heeres oder bei Bildung von Ersatztruppentheilen aus der Ersatzreserve zum Dienst einberufen und bei Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß wieder entlassen werden (§ 29), treten, wenn sie militärisch ausgebildet sind, je nach ihrem Lebensalter (§ 62), zur Reserve oder Landwehr über, anderenfalls aber in die Ersatzreserve zurück.

Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet haben, dienen in der Landwehr nur drei Jahre.

Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer Dienstzeit mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit.

§ 51. Volksschullehrer und Candidaten des Volksschulamtes, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prü-

Digitized by Google

fung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Verfügung der Truppentheile beurlaubt werden.

Gibt der Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zum aktiven Dienst eingezogen werden.

§ 52. Soldaten, welche während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht dienstunbrauchbar werden, sind zur Disposition der Ersatzbehörden zu entlassen (§ 54).

§ 53. Soldaten im aktiven Dienst können auf Ansuchen zur Verfügung der Ersatzbehörden entlassen werden, wenn einer der im § 20 Nr. 1 bis 5 bezeichneten Gründe nach ihrer Aushebung eingetreten ist.

Ueber die Zulässigkeit des Gesuches entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Commission der kommandirende General desjenigen Armee-Korps, in welchem der Reklamirte seiner Dienstpflicht genügt, in Gemeinschaft mit der betreffenden (§ 30 Nr. 3 c.) Landes- oder Provinzialbehörde seines Heimathsbezirkes.

Die Entlassung des Reklamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermine, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung nothwendig macht.

Auf Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen in Dienst befinden, haben diese Bestimmungen in der Regel keine Anwendung.

§ 54. Die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Soldaten gehören bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zu des Mannschaften des Beurlaubtenstandes (V. Abschnitt).

§ 55. Ueber das fernere Militärverhältniß der zu ihrer Disposition entlassenen Mannschaften entscheiden die Ersatzbehörden nach denselben Grundsätzen, wie über die noch nicht eingestellten Militärpflichtigen der entsprechenden Altersklassen.

Haben dergleichen Mannschaften jedoch bereits ein Jahr oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate aktiv gedient, so sollen sie nicht von neuem für den aktiven Dienst ausgehoben werden, es sei denn, daß sie der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem Militärdienst begründete, sich entziehen und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

V. Abschnitt.

Vom Beurlaubtenstande und der Ersatzreserve erster Klasse.

§ 56. Zum Beurlaubtenstande gehören:

1) die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve und Landwehr;
2) die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Freiwilligen (§ 34);
3) die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften (§ 54);

Digitized by Google

4) die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.

§ 57. Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung den zur Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen Anordnungen unterworfen. Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Einberufungsordres ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disciplin unterworfen (§ 8.)

Ueber die Ausübung der militärischen Kontrole, die Uebungen und die gegen Personen des Beurlaubtenstandes zulässigen Disciplinarstrafmittel wird ein besonders Gesetz nähere Bestimmung treffen.

§ 58. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben, sofern sie hiervon nicht ausdrücklich dispensirt werden.

§ 59. Im Frieden können Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Dispensation von den gewöhnlichen Dienstpflichten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

Weist der Beurlaubte durch Konsulatsatteste nach, daß er sich in einem der erwähnten Länder eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender ꝛc. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältniße und unter gleichzeitiger Dispensation von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 60. Außerdem gelten die folgenden Bestimmungen:

1) Den Offizieren und im Offizierrang stehenden Aerzten des Beurlaubtenstandes, sowie den im § 56 unter 2 bis 4 bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde ertheilt werden.
2) Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, welche ohne Erlaubniß auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.
3) Die im § 56 unter 2 bis 4 bezeichneten Mannschaften sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872, über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht, und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuchs, über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.
4) Die vorläufig in die Heimat beurlaubten Rekruten und Frei-

Digitized by Google

willigen bedürfen zur Verheirathung der Genehmigung der Militärbehörde.

5) Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne wieder einberufen werden, und bedürfen bis dahin der militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthaltortes.

§ 61. Im Uebrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.

§ 62. Die Mannschaften der Reserve und Landwehr werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt.

Die Dienstzeit in der Reserve und Landwehr wird von demselben Zeitpunkte an berechnet, wie die aktive Dienstzeit, auch wenn in Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat. Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr, bezw. die Entlassung erfolgt aus der Landwehr bei den Herbst-Kontrolversammlungen des betreffenden Jahres.

Mannschaften, welche in Folge eigenen Verschuldens (§ 18 des Militär-Strafgesetzbuches vom 20. Juni 1872) verspätet aus dem aktiven Dienste entlassen werden. treten stets in die jüngste Jahresklasse der Reserve ein.

Die Reserve- und Landwehrpflicht derjenigen Mannschaften, welche der Ersatzreserve angehört haben (§ 50), ist so zu bemessen, als wenn sie im ersten Jahre ihres dienstpflichtigen Alters ausgehoben wären.

§ 63. Bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes nach Bedarf, jedoch in den Grenzen der bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst, vom 9. November 1867, zur Fahne einberufen, und zwar, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit der jüngsten beginnend.

§ 64. Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derart Berücksichtigung finden, daß Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve ihrer Waffe oder Dienstkategorie, Landwehrmannschaften aber, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten, hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr ihrer Waffe oder Dienstkategorie zeitweise zurückgestellt werden.

Jedoch darf in keinem Aushebungsbezirke die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Reserve zurückgestellten Mannschaften zwei Procent der Reserve, die Zahl der hinter den letzten Jahrgang der Landwehr zurückgestellten Mannschaften drei Procent der Reserve nnd Landwehr übersteigen.

Auf die Dauer der Gesammt-Dienstzeit hat die Zurückstellung keinen Einfluß.

§ 65. Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des

Digitized by Google

Heeres hinter den ältesten Jahrgang der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve, welche ein geistliches Amt in einer mit Corporationsrechten innerhalb des Bundesgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen. Außerdem findet auf dieselben die Bestimmung des ersten Absatzes dieses Paragraphen Anwendung.

§ 66. Reichs-, Staats- und Communalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum Militärdienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum Militärdienste gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnorts jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

Die näheren Bestimmungen bleiben den einzelnen Bundesregierungen überlassen.

§ 67. Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche sich der Controle länger als ein Jahr entziehen oder eine Ordre zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können, abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe, unter Verlängerung ihrer Dienstzeit in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden. Dauert die Controlentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden.

§ 68. Personen des Beurlaubtenstandes, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in denjenigen Jahrgang, welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein.

§ 69. Die Mannschaften der Ersatzreserve erster Klasse werden den nachfolgenden Bestimmungen unterworfen:

1) Wegen der Reihenfolge der Einberufung und wegen der Berücksichtigung häuslicher und gewerblicher Verhältnisse im Falle der Einberufung finden die §§ 63 und 64 auf sie entsprechende Anwendung.
2) Sie haben der Militärbehörde den Wechsel ihrer Wohnung anzuzeigen und geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß ihnen eine etwaige Einberufungsordre jederzeit richtig zugehen kann.
3) im Falle eines außerordentlichen Bedürfnisses können sie auf Grund Kaiserlicher Verordnung zu Controlversammlungen einberufen werden.

Digitized by Google

4) Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben die im Auslande befindlichen Ersatzreservisten erster Klasse sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben; von dieser Verpflichtung können sie im entsprechenden Falle des § 59 befreit werden.
5) Bei Mobilmachungen und bei beginnender Bildung von Ersatz-Truppentheilen müssen sie der Einberufung sofort Folge leisten; Für den Fall der Zuwiderhandlung finden die auf die Personen des Beurlaubtenstandes bezüglichen Vorschriften im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 auf sie Anwendung.
6) Mannschaften der Ersatzreserve erster Klasse, welche sich der ihnen auf Grund des Gesetzes auferlegten Controle entziehen, werden mit Geldstrafe bis zu sechszig Mark oder Haft bis zu acht Tagen bestraft. Abgesehen von den hiernach zu verhängenden Strafen können sie unter Verlängerung ihrer Dienstpflicht in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden. Dauert die Controlentziehung zwei Jahre und darüber, so werden sie entsprechend weiter zurückversetzt, jedoch niemals über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus.
7) Mannschaften der Ersatzreserve erster Klasse, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in den Jahrgang wieder ein, welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden.
8) Außer dem Falle einer besonderen Anordnung für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr (§ 17 des Gesetzes vom 1. Juni 1870, Bundesgesetzbl. S. 355) bedürfen sie keiner Erlaubniß zur Auswanderung. Sie sind jedoch verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige zu machen. Die Unterlassung dieser Anzeige unterliegt der im § 360 des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich angedrohten Strafe.

§ 70. Alle Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Militärbehörden bei der Controle und bei Regelung der Militärverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve erster Klasse, insbesondere auch bei Einberufung derselben zum Dienst, zu unterstützen.

Schlußbestimmungen.

§ 71. Die Ausführungsbestimmungen zu den Abschnitten II., IV. und V. dieses Gesetzes erläßt der Kaiser.

§ 72. Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III. § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärconvention vom 21./25. Nov. 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben, Berlin den 2. Mai 1874.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Digitized by Google

XI.

Gesetz über den Landsturm. Vom 12. Februar 1875.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Der Landsturm besteht aus allen Wehrpflichtigen vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 42. Lebensjahre, welche weder dem Heere noch der Marine angehören.

Der Landsturm tritt nur zusammen, wenn ein feindlicher Einfall Theile des Reichsgebiets bedroht oder überzieht.

§ 3 alinea 2 und § 16 d. Ges. vom 9. 11. 67.

§ 2. Das Aufgebot des Landsturms erfolgt durch Kaiserliche Verordnung, in welcher zugleich der Umfang des Aufgebots bestimmt wird.

§ 3. Das Aufgebot kann sich auch auf die verfügbaren Theile der Ersatzreserve erstrecken.

Wehrfähige Deutsche, welche nicht zum Dienst im Heere verpflichtet sind, können als Freiwillige in den Landsturm eingestellt werden.

§ 4. Nachdem das Aufgebot ergangen ist, finden auf die von demselben betroffenen Landsturmpflichtigen die für die Landwehr geltenden Vorschriften Anwendung. Insbesondere sind die Aufgebotenen den Militärstrafgesetzen und der Disciplinarordnung unterworfen.

Dasselbe gilt von den in Folge freiwilliger Meldung in die Listen des Landsturms Eingetragenen.

§ 5. Der Landsturm erhält bei Verwendung gegen den Feind militärische, auf Schußweite erkennbare Abzeichen und wird in der Regel in besonderen Abtheilungen formirt.

In Fällen außerordentlichen Bedarfs kann die Landwehr aus den Mannschaften des aufgebotenen Landsturms ergänzt werden, jedoch nur dann, wenn bereits sämmtliche Jahrgänge der Landwehr und die verwendbaren Mannschaften der Ersatzreserve einberufen sind.

Die Einstellung erfolgt nach Jahresklassen, mit der jüngsten beginnend, soweit die militärischen Interessen dies gestatten.

§ 6. Wenn der Landsturm nicht aufgeboten ist, dürfen die Landsturmpflichtigen keinerlei militärischen Kontrole oder Uebung unterworfen werden.

§ 7. Die Auflösung des Landsturms wird vom Kaiser angeordnet. Mit der Auflösung der betreffenden Formationen hört das Militärverhältniß der Landsturmpflichtigen auf.

§ 8. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Kaiser.

§ 9. Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzblatt 1871 S. 9) unter III. § 5 zur Anwendung. Dasselbe findet

Digitized by Google

auf die vor dem 1. Januar 1851 geborenen Elsaß-Lothringer keine Anwendung (§ 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1872).

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Februar 1875.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

XII.

Gesetz, betr. die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel. Vom 15. Februar 1875.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc. verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

§ 1. Die Mannschaften der Landwehr können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Kontrolversammlungen zusammenberufen werden. Letztere sind mit Bezug auf Zeit und Ort so einzurichten, daß die betheiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hinweges zum Versammlungsorte und des Rückweges, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

§ 2. Die zur Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen Meldungen sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes mündlich oder schriftlich im Stationsorte der Landwehr-Kompagnie zu erstatten. Bedürfen schriftliche Meldungen weiterer Erläuterungen, so kann die persönliche Gestellung im Stationsorte gefordert werden.

Dasselbe gilt für die Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militärischen Dienstangelegenheiten, sowie für Rechtfertigung wegen Versäumniß militärischer Pflichten. In diesen Fällen dürfen Mannschaften des Beurlaubtenstandes auch in das Stabsquartier des Landwehrbezirks-Kommandos beordert werden, wenn ihre persönliche Vernehmung daselbst erforderlich ist.

§ 3. Die Gestellung zu den Kontrolversammlungen und im Stationsorte der Landwehr-Kompagnie begründet keinen Anspruch auf Gebühren. Mannschaften, welche auf Grund des § 2 in das Stabsquartier des Landwehrbezirks-Kommandos beordert werden, haben Anspruch auf die reglementarischen Gebühren, wenn das Stabsquartier nicht mit dem Stationsorte der Landwehr-Kompagnie zusammenfällt.

§ 4. Landwehr-Mannschaften, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, können zu den gesetzlichen Uebungen nur ausnahmsweise, auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung einberufen werden. Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

Digitized by Google

a. in Folge eigenen Verschuldens verspätet in den aktiven Dienst getreten sind,
b. wegen Kontrolentziehung, oder in Folge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer — § 18 des Militär-Strafgesetzbuchs — nachdienen müssen, oder
c. auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergegangenen Landwehr-Uebung befreit worden sind.

Die Schifffahrt treibenden Mannschaften der Reserve des Heeres und der Landwehr sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.

§ 5. Offizieren der Reserve, welche bei außergewöhnlicher Veranlassung (Mobilmachung u. s. w.) zum Dienst einberufen werden, ist dies als eine Uebung anzurechnen.

§ 6. Als Disziplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beurlaubtenstandes außerhalb der Zeit, während welcher sie zum aktiven Heere gehören, abgesehen von den nach § 3 des Einführungsgesetzes zum Militär-Strafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafen, nur Geldstrafen bis zu sechzig Mark und Haft bis zu acht Tagen zur Anwendung gebracht werden.

§ 7. Die im Disziplinarwege über Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen werden durch die Militärbehörde vollstreckt.

Ist innerhalb drei Meilen vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militär-Arrestlokal nicht vorhanden, so sind Arreststrafen von geringerer als achttägiger Dauer auf Requisition der Militärbehörde durch die Civilbehörde zu vollstrecken.

Die Vollstreckung von Haft- und Geldstrafen erfolgt stets durch die Civilbehörde.

Die Kosten werden aus Militärfonds erstattet.

§ 8. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen erläßt der Kaiser.

§ 9. Gegenwärtiges Gesetz kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzbl. 1871 S. 9) unter III. § 5 zur Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 15. Februar 1875.

(L.S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bismarck.

Digitized by Google

XIII.

Königliche Allerhöchste Verordnung, die Wehr-Ordnung für das Königreich Bayern betreffend.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen namentlich der Militär-Ersatz-Instruktion für das Königreich Bayern vom 30. Juli 1872, der beifolgenden Wehr-Ordnung für das Königreich Bayern Unsere Genehmigung ertheilt, und lassen solche durch das Gesetz- und Verordnungs-Blatt öffentlich bekannt machen.

Gegeben Hohenschwangau, den 21. November 1875.

Ludwig.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Generalsekretär
Ministerialrath Graf Hundt.

Digitized by Google

Wehr-Ordnung

für

das Königreich Bayern.

Unter Zugrundlage der Deutschen Wehr-Ordnung vom 28. September 1875.

Digitized by Google

Digitized by Google

Wehr-Ordnung für das Königreich Bayern.

Erster Theil.

Ersatz-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Organisation des Ersatzwesens.

§ 1.

Ersatz-Bezirke.

1) Das Gebiet des Deutschen Reichs ist in militärischer Hinsicht in 17 Armee-Korps-Bezirke eingetheilt.

Jeder Armee-Korps-Bezirk bildet einen besonderen Ersatz-Bezirk.

Das Großherzogthum Hessen bildet außerdem einen Ersatz-Bezirk für sich.

R.M.G. § 5.

2) Jeder Ersatz-Bezirk zerfällt in vier, das Großherzogthum Hessen in zwei Infanterie-Brigade-Bezirke.

3) Jeder Infanterie-Brigade-Bezirk besteht aus den Bezirken der zugehörigen Landwehr-Bataillone.

Anlage 1. enthält die Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich.

Anlage 1.

4) Die Landwehr-Bataillons-Bezirke sind in Rücksicht auf die Ersatz-Angelegenheiten in Aushebungs-Bezirke und diese letzteren — wenn nöthig — in Musterungs-Bezirke (§ 59, 4) eingetheilt.

R.M.G. § 30, 2.

5) Umfang und Größe der Aushebungs-Bezirke hängt von der Eintheilung in Civil-Verwaltungs-Bezirke ab.

In Bayern bildet jedes Bezirksamt und jede unmittelbare Stadt einen selbstständigen Aushebungsbezirk.

In den übrigen Bundesstaaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung besteht, bildet in der Regel jeder Kreis einen Aushebungs-Bezirk. Größere

Digitized by Google

Kreise können jedoch auch in mehrere Aushebungs-Bezirke getheilt werden. Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nicht in verschiedene Aushebungs-Bezirke getheilt werden. Städte, welche keinen eigenen Kreis bilden, sind in Hinsicht des Ersatz-Geschäfts (§ 3) von dem Kreise, welchem sie angehören, in der Regel nicht zu trennen.

In denjenigen Staaten, in welchen eine Kreis-Eintheilung nicht besteht, werden die vorhandenen Verwaltungs-Bezirke zu Aushebungs-Bezirken derart zusammen gelegt, daß letztere in der Regel nicht weniger als 30,000 und nicht mehr als 70,000 Seelen umfassen.

Die Festsetzung der Musterungs-Bezirke unterliegt der Genehmigung der zuständigen Ober-Ersatz-Kommission (§ 2, 4).

6) Aenderungen in der Verwaltungs-Eintheilung der Bundesstaaten werden, insofern sie auf den Inhalt der Anlage 1. von Einfluß sind, seitens der Bundes-Regierungen ꝛc. dem Reichskanzler zum 1. Dezember jeden Jahres behufs Veröffentlichung im Central-Blatt für das Deutsche Reich mitgetheilt werden.

§ 2.

Ersatz-Behörden.

1) Die Ersatz-Behörden zerfallen in Ersatz-Behörden der Ministerial-Instanz, Ersatz-Behörden der dritten Instanz, Ober-Ersatz-Kommissionen (zweite Instanz), Ersatz-Kommissionen (erste Instanz).

2) Sämmtliche Ersatz-Angelegenheiten für das Königreich Bayern leitet das k. Kriegsministerium im Vereine mit dem k. Staats-Ministerium des Innern (Ministerial-Instanz).

Die Ersatz-Angelegenheiten in den Bezirken der unter preußischer Militär-Verwaltung stehenden Armee-Korps leitet das Königlich preußische Kriegs-Ministerium im Verein mit den obersten Civil-Verwaltungs-Behörden der betreffenden Bundesstaaten.

Als solche Behörden fungiren:

a. für Preußen, sowie für Waldeck und Pyrmont das Königlich preußische Ministerium des Innern zu Berlin,
b. für Baden das Großherzoglich badische Ministerium des Innern zu Karlsruhe,
c. für Hessen das Großherzoglich hessische Ministerium des Innern zu Darmstadt,
d. für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich mecklenburgische Staats-Ministerium zu Schwerin,
e. für das Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich sächsische Staatsministerium zu Weimar.
f. für Mecklenburg-Strelitz das Großherzoglich mecklenburgische Staatsministerium zu Neu-Strelitz,
g. für Oldenburg das Großherzoglich oldenburgische Staats-Ministerium zu Oldenburg,

Digitized by Google

h. für Braunschweig das Herzoglich braunschweig-lüneburgische Staats-Ministerium zu Braunschweig,
i. für Sachsen-Meiningen des Herzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Meiningen,
k. für Sachsen-Altenburg das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Altenburg,
l. für Sachsen-Koburg-Gotha das Herzoglich sächsische Staats-Ministerium zu Gotha,
m. für Anhalt das Herzoglich anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,
n. für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
o. für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,
p. für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich reuß-plauische Landesregierung zu Greiz,
q. für Reuß, jüngere Linie, das Fürstlich reußische Ministerium zu Gera,
r. für Schaumburg-Lippe, die Fürstlich schaumburg-lippesche Regierung zu Bückeburg,
s. für Lippe das Fürstlich lippesche Kabinetsministerium zu Detmold,
t. für Lübeck der Senat der freien und Hansestadt Lübeck,
u. für Bremen der Senat der freien Hansestadt Bremen,
v. für Hamburg der Senat der freien und Hansestadt Hamburg,
w. für Lauenburg das Königliche Ministerium für das Herzogthum Lauenburg zu Berlin,
x. für Elsaß-Lothringen der Reichskanzler zu Berlin.

In den Königreichen Sachsen und Würtemberg stehen die Ersatz-Angelegenheiten unter der Leitung der betreffenden Kriegs-Ministerien in Gemeinschaft mit den Ministerien des Innern.

R.M.G. § 30, 3 d.

Die Mitwirkung der Kaiserlichen Admiralität hinsichtlich der Leitung der Ersatz-Angelegenheiten der Marine in der Ministeral-Instanz ergiebt sich aus dem Inhalt dieser Verordnung.

3) In den einzelnen Ersatz-Bezirken steht der kommandirende General des Armee-Korps in Gemeinschaft mit dem Chef der Provinzial- oder Landes-Verwaltungs-Behörde, sofern nicht hierfür in einzelnen Bundesstaaten besondere Behörden bestellt sind, den Ersatz-Angelegenheiten als „Ersatz-Behörde dritter Instanz" vor.

R.M.G. § 30, 3 c.

In Bayern fungiren für die Bezirke des 1. und 2. Armee-Korps als Ersatz-Behörden dritter Instanz die kommandirenden Generale im Vereine mit je einem für den Armee-Korps-Bezirk durch das k. Staats-ministerium des Innern an dem Sitze des Generalkommandos zu ernennenden Spezialkommissäre (Civil-Mitglied der Ersatzbehörde dritter Instanz).

Digitized by Google

Im Großherzogthum Hessen tritt an Stelle des kommandirenden Generals der Kommandeur der Großherzoglich hessischen (25.) Division.

In der dritten Instanz fungiren weiters nachstehende Civil-Behörden:

a. für Preußen, sowie für Waldeck und Pyrmont die betreffenden Königlich preußischen Ober-Präsidenten,
b. für Baden ein Spezial-Beauftragter des Großherzoglich badischen Ministeriums des Innern zu Karlsruhe,
c. für Hessen ein Spezial-Beauftragter des Großherzoglich hessischen Ministeriums des Innern zu Darmstadt,
d. für Mecklenburg-Schwerin das Großherzoglich mecklenburgische Ministerium des Innern zu Schwerin,
e. für das Großherzogthum Sachsen das Großherzoglich sächsische Ministerial-Departement des Innern zu Weimar,
f. für Mecklenburg-Strelitz die Großherzoglich mecklenburgische Landesregierung zu Neu-Strelitz,
g. für Oldenburg das Großherzoglich oldenburgische Staats-Ministerium, Departement der Justiz, zu Oldenburg,
h. für Braunschweig das Herzogliche Staatsministerium, Departement des Innern, zu Braunschweig,
i. für Sachsen-Meiningen das Herzoglich sächsische Staatministerium, Abtheilung des Innern, zu Meiningen.
k. für Sachsen-Altenburg das Herzoglich sächsische Ministerium, Abtheilung des Innern, zu Altenburg,
l. für Sachsen-Koburg-Gotha der Vorstand der Sektion II. des Herzoglich sächsischen Staats-Ministeriums zu Gotha,
m. für Anhalt das Herzoglich anhaltische Staats-Ministerium zu Dessau,
n. für Schwarzburg-Rudolstadt das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Rudolstadt,
o. für Schwarzburg-Sondershausen das Fürstlich schwarzburgische Ministerium zu Sondershausen,
p. für Reuß, ältere Linie, die Fürstlich reuß-plauische Landesregierung zu Greiz,
q. für Reuß, jüngere Linie, die Fürstlich reußische Ministerial-Abtheilung für das Innere zu Gera,
r. für Schaumburg-Lippe die Fürstlich schaumburg-lippesche Regierung zu Bückeburg,
s. für Lippe die Fürstlich lippesche Regierung zu Detmold,
t. für Lübeck die Militär-Kommission des Senats zu Lübeck,
u. für Bremen die Militär-Kommission des Senats zu Bremen,
v. für Hamburg die Militär-Kommission des Senats zu Hamburg,
w. für Lauenburg der Landrath des Herzogthums Lauenburg zu Ratzeburg,
x. für Elsaß-Lothringen der Kaiserliche Ober-Präsident zu Straßburg.

Im Königreich Sachsen wird die Ersatz-Behörde dritter Instanz durch die Ober-Rekrutirungs-Behörde, im Königreich Würtemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath gebildet.

Digitized by Google

Wenn in Fällen von Meinungs-Verschiedenheiten bei den Ersatz-Behörden dritter Instanz eine Vereinbarung durch schriftliche oder mündliche Berathung nicht erzielt wird, so ist die Angelegenheit der Ministeral-Instanz zur Entscheidung vorzulegen.

4) In den Infanterie-Brigade-Bezirken sind der Infanterie-Brigade-Kommandeur und ein höherer Verwaltungsbeamter unter dem Namen:

„Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der xten Infanterie-Brigade" die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.

Erstreckt sich der Brigade-Bezirk auf mehrere Bundesstaaten, so ist dem Namen der Ober-Ersatz-Kommission auch noch der Name des betreffenden Staates bei den auf denselben bezüglichen Funktionen hinzuzufügen.*)

R.M.G. § 30, 3b.

In Bayern erfolgt die Bestellung des höheren Verwaltungs-Beamten als Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission durch das k. Staatsministerium des Innern.**)

5) In den einzelnen Aushebungs-Bezirken sind der betreffende Landwehr-Bezirks-Kommandeur und ein Verwaltungs-Beamter des Bezirks oder, wo ein solcher Beamter fehlt, ein besonders zu diesem Zwecke bestelltes bürgerliches Mitglied unter dem Namen:

„Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirkes (Bezirksamts ꝛc.) N. N."

die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.

Der fungirende Verwaltungsbeamte des Bezirks ist in Bayern der betreffende Bezirksamtmann oder Bürgermeister im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter (in Preußen in der Regel der Landrath oder Polizeidirektor.

R.M.G. § 30, 3a.

6) Zur Wahrnehmung der Obliegenheiten, welche der verstärkten Ersatz-Commission beziehungsweise Ober-Ersatz-Kommission zugewiesen sind (§ 63, 5 und 70, 3), treten den ständigen Mitgliedern andere Mitglieder hinzu, welche aus den Bezirks-Eingesessenen von Kommunal- oder Landes-Vertretungen gewählt, oder wo solche Vertretungen nicht vorhanden sind, von der Landes-Verwaltungsbehörde ernannt werden.

---

*) Wenn die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommissionen Offiziere, bezw. Beamte eines und desselben Bundesstaates sind, so führen die Kommissionen den Titel: „Königliche (Großherzogliche ꝛc.) Ober-Ersatz-Kommission ꝛc.", und in dem Dienstsiegel das Landes-Wappen. Andernfalls fällt die Bezeichnung „Königliche ꝛc." aus, ebenso das Landes-Wappen im Dienstsiegel.

Diese Bestimmung findet auch auf die Ersatz-Kommissionen und die Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige sinngemäße Anwendung.

**) In Sachsen durch die Oberrekrutirungs-Behörde, in Würtemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath, in Baden und Hessen durch das Ministerium des Innern, in den übrigen Bundesstaaten durch die in der 3. Instanz fungirende Civil-Behörde.

Digitized by Google

Es sollen hiernach bestehen:

Die verstärkte Ersatz-Kommission neben den ständigen Mitgliedern aus höchstens noch einem Offizier (§ 60, 1) und aus vier bürgerlichen Mitgliedern.

Die verstärkte Ober-Ersatz-Kommission neben den ständigen Mitgliedern aus einem bürgerlichen Mitgliede.

R.M.G. § 30, 4.

Die bürgerlichen Mitglieder der verstärkten Ersatz-Kommission und eine gleiche Anzahl Stellvertreter werden aus den Bezirks-Eingesessenen auf drei Jahre von dem Distriktsrathe und in unmittelbaren Städten, welche einen eigenen Aushebungsbezirk bilden, von dem Kollegium der Gemeindebevollmächtigten gewählt.

Die Wahl kann unter denselben Voraussetzungen, wie die zu Gemeindeämtern abgelehnt werden.

Bei der Wahl entscheidet die absolute Stimmenmehrheit der Abstimmenden.

Der Wahlakt hat bei der bezüglichen jährlichen Versammlung des Distriktsrathes und nur ausnahmsweise in einer zu berufenden außerordentlichen Sitzung desselben stattzufinden.

Ueber Ablehnung der Wahl entscheidet der Distriktsrath, beziehungsweise das Kollegium der Gemeindebevollmächtigten ohne Zulaßung einer Berufung.

Bestehen in einem Verwaltungsbezirke mehrere Distriktsräthe, so theilt sich unter denselben die Zahl der zur Ersatz-Kommission zu wählenden bürgerlichen Mitglieder und der Stellvertreter derselben.

Ist diese Zahl (vier) z. B. unter drei Distriktsräthe zu theilen, so hat abwechselnd

der Distrikt	A	für	die	ersten	3	Jahre	2	Mitglieder	u.	2	Stellvertreter,
„ „	B	„	„	„	„	„	1	Mitglied	„	1	„
„ „	C	„	„	„	„	„	1	„	„	1	„
„ „	A	„	„	nächsten	„	„	1	„	„	1	„
„ „	B	„	„	„	„	„	2	Mitglieder	„	2	„
„ „	C	„	„	„	„	„	1	Mitglied	„	1	„

zu wählen.

In diesem Turnus ist dann fortzufahren.

Bei Einberufung der Stellvertreter ist möglichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß jeder Distrikt vertreten sei.

Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatz-Kommission werden durch den Civilvorsitzenden der Kommission auf Handgelübde verpflichtet; dieselben können eine Reiseentschädigung aus Distriktsfonds beanspruchen.

Für jeden Aushebungsbezirk fungirt ein bürgerliches Mitglied der verstärkten Obererſatz-Kommission.

Dieses bürgerliche Mitglied und ein Stellvertreter desselben wird aus den Eingesessenen des betreffenden Aushebungsbezirks auf drei Jahre von dem Distriktsrathe, und in unmittelbaren Städten, welche einen eigenen Aushebungsbezirk bilden, von dem Kollegium der Gemeinebevollmächtigten gewählt.

Digitized by Google

Das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission darf nicht zugleich Mitglied einer Ersatzkommission sein.

Bestehen in einem Verwaltungsbezirke mehrere Distriktsräthe, so hat für die Wahl unter den Distriktsräthen in der Weise ein Wechsel einzutreten, daß der Distrikt A für die erste Wahlperiode das bürgerliche Mitglied und dessen Stellvertreter wählt, der Distrkt B für die folgende Wahlperiode u. s. w., bis der Distrikt A wieder an die Reihe kommt.

Was die Ablehnung der Wahl, den Wahlmodus, die Zeit des Wahlaktes, die Verpflichtung und Entschädigung des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Kommission betrifft, so sind die obigen Bestimmungen bezüglich der Wahl ꝛc. ꝛc. der bürgerlichen Mitglieder der Ersatz-Kommission maßgebend.

7. Außerdem besteht für Bezirke von gewißer Größe (in Bayern für jeden Infanterie-Brigade-Bezirk, in Preußen in der Regel für jeden Regierungsbezirk) eine Kommission unter dem Namen:

„Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige".

Die Prüfungs-Kommissionen haben ihren Sitz:

für	den	Bezirk	der	1.	Infanterie-Brigade	zu	München
„	„	„	„	2.	„	„	„	Landshut
„	„	„	„	3.	„	„	„	Augsburg
„	„	„	„	4.	„	„	„	Regensburg
„	„	„	„	5.	„	„	„	Bayreuth
„	„	„	„	6.	„	„	„	Ansbach
„	„	„	„	7.	„	„	„	Würzburg
„	„	„	„	8.	„	„	„	Speyer.

Diese Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst, eventuell nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden.

8. Die Ersatz-Kommission arbeitet der Ober-Ersatz-Kommission vor. Sie verfügt die nach dem Gesetz zulässigen Zurückstellungen der Militärpflichtigen. Im Uebrigen unterliegen ihre Beschlüße der Revision und endgültigen Entscheidung durch die Ober-Ersatz-Kommission.

R.M.G. § 30, 7.

Die Ober-Ersatz-Kommissionen und Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige stehen unter der Leitung der Ersatzbehörden dritter Instanz.

§ 3.

Ersatz-Geschäft.

1. Das jährliche Ersatz-Geschäft zerfällt in drei Haupt-Abschnitte.

2. Den ersten Abschnitt bildet das Vorbereitungs-Geschäft (Abschnitt VII.)

Es umfaßt diejenigen Maßregeln, welche zur Ermittelung der im laufenden Jahre zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen erforderlich sind, sowie die Eintragung der letzteren in die Grundlisten.

Digitized by Google

Diese bestehen aus den Rekrutirungs-Stammrollen (§ 44) den alphabetischen (§ 46) und den Restantenlisten (§ 47).

3) Den zweiten Abschnitt bildet das Musterungs-Geschäft (Abschnitt VIII).

Es umfaßt die Musterung und Rangirung der zur Gestellung vor den Ersatzbehörden verpflichteten Wehrpflichtigen durch die Ersatz-Kommission.

4) Den dritten Abschnitt bildet das Aushebungs-Geschäft (Abschnitt IX.)

Es umfaßt die Entscheidungen durch die Ober-Ersatz-Kommission und die Aushebung der für das laufende Jahr erforderlichen Rekruten.

5) Außerdem findet für die Schifffahrt treibenden zur Gestellung verpflichteten Wehrpflichtigen ein Schiffer-Musterungs-Geschäft statt (Abschnitt X).*)

6. In Kriegszeiten wird das Musterungs-Geschäft mit dem Aushebungs-Geschäft vereinigt (Abschnitt XV.)

Zweiter Abschnitt.
Wehrpflicht und deren Gliederung.

§ 4.
Wehrpflicht.

1. Jeder Deutsche ist wehrpflichtig und kann sich in Ausübung dieser Pflicht nicht vertreten lassen.

Ausgenommen von der Wehrpflicht sind nur:

a) die Mitglieder regierender Häuser;

b) die Mitglieder der mediatisirten, vormals reichsständischen und derjenigen Häuser, welchen die Befreiung von der Wehrpflicht durch Verträge zugesichert ist oder auf Grund besonderer Rechtstitel zusteht.

R.V. Art. 57. W. G. § 1.

2) Diejenigen Wehrpflichtigen, welche zwar nicht zum Waffendienste, jedoch zu sonstigen militärischen Dienstleistungen, welche ihrem bürgerlichen Berufe entsprechen, fähig sind, können zu solchen herangezogen werden.

W.G. § 1 Abs. 2.

3) Die Wehrpflicht beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 42. Lebensjahre.

W.G. § 3.

§ 5.
Gliederung der Wehrpflicht.

1) Die Wehrpflicht zerfällt in die Dienstpflicht und die Landsturmpflicht.

2) Die Dienstpflicht ist die Pflicht zum Dienst im Heere oder in der Marine.

---

*) S. Anmerkung zu § 14.

Digitized by Google

Während der Dauer der Wehrpflicht ist jeder Deutsche zwölf Jahre dienstpflichtig.

R.V. Art. 59. W.G. § 6 u. 7.

3) Die Pflicht zum Dienst im Heere wird eingetheilt in:

a. aktive Dienstpflicht,
b. Reserve-Pflicht,
c. Landwehr-Pflicht,
d. Ersatz-Reserve-Pflicht.

} Dienstpflicht im stehenden Heere,

4. Die Pflicht zum Dienst in der Marine wird eingetheilt in:

a. aktive Dienstpflicht,
b. Marine-Reserve-Pflicht,
c. Seewehr-Pflicht.

} Dienstpflicht in der Flotte,

5) Dienstpflicht im Kriege siehe § 18.

6) Alle nicht zum Dienst im Heere oder in der Marine eingezogenen Wehrpflichtigen sind im Kriege landsturmpflichtig.

W.G. § 3.

§ 6.

Dienstpflicht im stehenden Heere.

1) Die Dienstpflicht im stehenden Heere umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Reserve-Pflicht.

2) Die Dienstpflicht im stehenden Heere dauert sieben Jahre.

3) Die aktive Dienstpflicht im stehenden Heere dauert drei Jahre.

4) Nach abgeleistetem aktivem Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt.

§ 7.

Aktive Dienstpflicht im stehenden Heere.

1. Die Dauer der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere (aktive Dienstzeit) wird nach dem wirklich erfolgten Dienstantritt mit der Maßgabe berechnet, daß diejenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 2. Oktober bis 31. März eingestellt werden, als am vorhergehenden 1. Oktober eingestellt gelten.

W.G. § 6.

2) Die aktive Dienstzeit der als unsichere Dienstpflichtige*) eingestellten Maannschaften wird von den auf ihre Einstellung folgenden Rekruten-Einstellungstermine ab gerechnet.

R.M.G. § 33.

3) Die Zeit einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen wird auf die aktive Dienstzeit nicht angerechnet.

M.Str.G. § 18.

4) Im Uebrigen richtet sich die Dauer der aktiven Dienstzeit nach den von Seiner Majestät dem Kaiser, für Bayern von Seiner Majestät dem Könige alljährlich zu erlassenden Rekrutirungs-Bestimmungen.

*) Im Reichs-Militär-Gesetz „Heerespflichtige" genannt.

Digitized by Google

§ 8.

Aktive Dienstpflicht der Einjährig-Freiwilligen.

1) Junge Leute von Bildung, welche sich während ihrer Dienstzeit selbst bekleiden, ausrüsten und verpflegen, und welche die gewonnenen Kenntnisse in dem vorgeschriebenen Umfange dargelegt haben, werden schon nach einer einjährigen aktiven Dienstzeit im stehenden Heere — vom Tage des Dienstantritts an gerechnet — zur Reserve beurlaubt.

W.G. § 11.

2) Einjährig-Freiwillige, welche während ihrer aktiven Dienstzeit mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft werden, verlieren die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und den Anspruch auf Entlassung nach einjähriger Dienstzeit.

R.M.G. § 50 Abs. 4.

Ihre aktive Dienstzeit wird in diesem Falle nach § 7 Nr. 1 berechnet.

§ 9.

Aktive Dienstpflicht der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts.

1) Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, welche ihre Befähigung für das Schulamt in vorschriftsmäßiger Prüfung nachgewiesen haben, können nach kürzerer Einübung mit den Waffen zur Reserve beurlaubt werden.

2) Giebt der so Beurlaubte seinen bisherigen Beruf gänzlich auf oder wird er aus dem Schulamte für immer entlassen, so kann er vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, zur Ableistung des Restes seiner aktiven Dienstpflicht wieder eingezogen werden (§ 63, 5.c.)

R.M.G. § 51.

3) Wenn ein solcher Dienstpflichtiger vor vollendetem 25. Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen wird, so hat die vorgesetzte Behörde dem Landwehr-Bezirks-Kommando zur weiteren Anzeige an die Ersatz-Behörden hiervon Mittheilung zu machen.

§ 10.

Aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militärischer Institute.

1) Militär-Zöglinge und Schüler, welche in militärischen Bildungs- und Lehr-Anstalten auf Staatskosten unterhalten, beziehungsweise unterrichtet werden, haben ihrer aktiven Dienstpflicht nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu genügen.

2) Außerdem darf ihre aktive Dienstpflicht bis zu dem Maße verlängert werden, daß sie für jedes Jahr, während dessen sie diese Anstalten besuchten, zwei Jahre länger aktiv zu dienen haben.

3) Die näheren Bestimmungen hierüber sind in der Rekrutirungs-Ordnung enthalten.

Digitized by Google

§ 11.

Reserve-Pflicht.

1) Die Reserve-Pflicht wird von demselben Zeitpunkte ab berechnet, wie die aktive Dienpflicht, auch wenn in der Erfüllung der letzteren eine Unterbrechung stattgefunden hat.

2) Die Mannschaften der Reserve (Reservisten) werden in Jahresklassen nach ihrem Dienstalter eingetheilt.

3) Mannschaften, welche in Folge eigenen Verschuldens verspätet aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten stets in die jüngste Jahresklasse der Reserve ein (§ 7, 3).

M.Str.G. § 18. R.M.G. § 62.

4) Mannschaften der Reserve, welche sich der Controle länger als ein Jahr entziehen oder eine Ordre zum Dienste ohne anerkannte Entschuldigung unbefolgt lassen, können, abgesehen von der etwa noch anderweit über sie zu verhängenden Strafe, unter Verlängerung ihrer Dienstpflicht in die nächst jüngere Jahresklasse versetzt werden.

Dauert die Kontrolentziehung zwei Jahre und darüber, so können sie entsprechend weiter zurückversetzt werden.

R.M.G. § 67.

Die Entscheidung hierüber steht dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu.

5) Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres.

R.M.G. § 62.

6) Reserve-Pflicht ehemaliger Ersatz-Reservisten siehe § 13, 9.

§ 12.

Landwehr-Pflicht.

1) Die Landwehr-Pflicht ist von fünfjähriger Dauer.

W.G. § 7.

Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten, dienen, sofern sie dieser Verpflichtung nachkommen, in der Landwehr nur drei Jahre.

R.M.G. § 50 Abs. 3.

2) Der Eintritt in die Landwehr erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht im stehenden Heere.

W.G. § 7.

3) Die im § 11 unter Nr. 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Landwehr sinngemäße Anwendung.

4) Die Entlassung aus der Landwehr erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres.

R.M.G. § 62.

5) Landwehr-Pflicht ehemaliger Ersatz-Reservisten siehe § 13, 9.

Digitized by Google

§ 13.

Ersatz-Reserve-Pflicht.

1) Die Ersatz-Reserve-Pflicht ist die Pflicht zum Eintritt in das Heer im Falle außerordentlichen Bedarfs.

2) Die Ersatz-Reserve-Pflicht dauert vom Tage der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve bis zum vollendeten 31. Lebensjahre.
R.M.G. § 23.

3) Die Ersatz-Reserve wird in zwei Klassen eingetheilt.

4) Die Dienstpflicht in der ersten Klasse dauert 5 Jahre, von dem 1. Oktober des Jahres an gerechnet, in welchem die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt ist.*) Nach Ablauf der 5 Jahre werden die Mannschaften in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve versetzt.

5) Die erste Klasse der Ersatz-Reserve dient zur Ergänzung des Heeres bei Mobilmachungen und zur Bildung von Ersatz-Truppentheilen. Derselben sind alljährlich so viele Mannschaften zu überweisen, daß mit 5 Jahrgängen der Bedarf für die Mobilmachung des Heeres gedeckt wird.
R.M.G. § 24.

Dieser Bedarf wird durch die Generalkommandos berechnet und unter Zuschlag von 25 Procent auf die Infanterie-Brigade- und Aushebungs-Bezirke vertheilt (§ 53, 5 und 54).

6) Die Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve sind in Friedenszeiten von allen militärischen Verpflichtungen befreit. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.
R.M.G. § 27.

7) Die im § 11, 4 enthaltenden Bestimmungen finden auf die Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse sinngemäße Anwendung. Jedoch darf die Ersatz-Reserve-Pflicht niemals über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus verlängert werden.
R.M.G. § 69, 6.

8) Mannschaften, welche aus der Ersatz-Reserve erster oder zweiter Klasse zum aktiven Dienst eingezogen werden, sind bei Zurückführung des Heeres auf den Friedensfuß wieder zu entlassen.
R.M.G. § 29.

Sie treten, wenn sie militärisch ausgebildet sind, je nach ihrem Lebensalter, zur Reserve oder Landwehr über.

Wenn sie militärisch nicht ausgebildet, so treten sie in die Ersatz-Reserve zurück.
R.M.G. § 50.

9) Die Reserve- und Landwehr-Pflicht ehemaliger Ersatz-Reservisten ist so zu bemessen, als wenn sie am 1. Oktober desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollendeten, zum aktiven Dienst im stehenden Heere eingestellt worden wären.
R.M.G. § 62.

*) S. jedoch Anmerkung zu § 72, 7.

Digitized by Google

§ 14.

Dienstpflicht in der Flotte.*)

1) Die Dienstpflicht in der Flotte umfaßt die aktive Dienstpflicht und die Marine-Reserve-Pflicht.

2) Die Dienstpflicht in der Flotte dauert sieben Jahre.

3) Die aktive Dienstpflicht in der Flotte dauert drei Jahre.

4) Nach abgeleistetem aktivem Dienste werden die Mannschaften zur Marine-Reserve beurlaubt.

§ 15.

Aktive Dienstpflicht in der Flotte.

1) Die Bestimmungen des § 7 finden auf die aktive Dienstpflicht in der Flotte sinngemäße Anwendung.

2) Die Entlassung eingeschiffter Mannschaften der Marine kann jedoch, wenn den Umständen nach eine frühere Entlassung nicht ausführbar ist, bis zur Rückkehr in Häfen des Reichs verschoben werden.
W.G. § 6.

3) Die aktive Dienstzeit kann für Seeleute von Beruf und für das Maschinen-Personal, sowie für Lootsen und Lootsenknechte in Berücksichtigung ihrer technischen Vorbildung und nach Maßgabe ihrer Ausbildung für den Dienst in der Flotte bis auf ein Jahr verkürzt werden.
W.G. § 13, 3.

4) Junge Seeleute von Beruf und Maschinisten, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst erlangt, oder welche das Steuermanns-Examen abgelegt haben, genügen ihrer aktiven Dienstpflicht in der Flotte durch einjährig-freiwilligen Dienst, ohne zur Selbstbekleidung und Selbstverpflegung verpflichtet zu sein.
W.G. § 13, 4.

5) Seeleute, welche auf einem deutschen Handelsschiffe nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten sind, sollen in Friedenszeiten für die Dauer der bei der Anmusterung eingegangenen Verpflichtungen von allen Militärdienstpflichten befreit werden, haben jedoch eintretenden Falls die letzteren nach ihrer Entlassung von dem Handelsschiffe, bevor sie sich aufs neue anmustern lassen, nachträglich zu erfüllen.
W.G. § 13, 5.

Ueber vorschriftsmäßige Anmusterung siehe K.O. § 3, 2 u. § 4, 4.

6) Ebenso sollen Seeleute während der Zeit des Besuchs einer deutschen Navigations- oder Schiffsbauschule im Frieden zum Dienst in der Flotte nicht herangezogen werden.
W.G. § 13, 5.

---

*) Die Vorschriften des W.G., welche sich auf die Marine (Flotte und Seewehr) beziehen, sind auf das Königreich Bayern nicht anwendbar; ein Ersatz-Geschäft für die Marine findet daselbst nicht statt.

Digitized by Google

Als Navigationsschulen im Sinne dieser Vorschrift sind die öffentlichen Navigationsschulen anzusehen, an deren Sitze von der Landesregierung eine Kommission für die Prüfung der Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen eingesetzt ist.

7) Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§ 8 und 10 sinngemäße Anwendung.

§ 16.

Marine-Reserve-Pflicht.

1) Die Bestimmungen des § 11, 1—4 finden sinngemäße Anwendung.

2) Die Versetzung aus der Marine-Reserve in die Seewehr erster Klasse (§ 17, 2) erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres.

3) Marine-Reserve-Pflicht ehemaliger Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse siehe § 17, 8.

§ 17.

Seewehr-Pflicht.

1) Die Seewehr-Pflicht ist eine verschiedene, je nachdem derselben in der Seewehr erster oder zweiter Klasse genügt wird.

2) Die Dienstpflicht in der Seewehr erster Klasse ist von fünfjähriger Dauer.

Der Eintritt in die Seewehr erster Klasse erfolgt nach abgeleisteter Dienstpflicht in der Flotte.

3) Die im § 11 unter Nr. 1, 2 und 4 enthaltenen Bestimmungen finden auf die Seewehr erster Klasse sinngemäße Anwendung.

4) Die Entlassung aus der Seewehr erster Klasse erfolgt bei den Herbst-Kontrol-Versammlungen des betreffenden Jahres.

5) Die Seewehr zweiter Klasse besteht aus Wehrpflichtigen, welche auf der Flotte nicht gedient haben.

Dieselben können bei ausbrechendem Kriege zur Ergänzung der Marine einberufen werden.

6) Die Dienstpflicht in der Seewehr zweiter Klasse dauert vom Tage der Ueberweisung bis zum vollendeten 31. Lebensjahre.

7) Mannschaften, welche aus der Seewehr zweiter Klasse zum aktiven Dienst eingezogen werden, sind bei Zurückführung der Marine auf den Friedensstand wieder zu entlassen.

Sie treten, wenn sie für den Marinedienst ausgebildet sind, je nach ihrem Lebensalter, zur Marine-Reserve oder Seewehr erster Klasse über.

Sind sie für den Marinedienst nicht ausgebildet, so treten sie in die Seewehr zweiter Klasse zurück.

8) Die Dienstpflicht in der Marine-Reserve und in der Seewehr erster Klasse derjenigen Mannschaften, welche der Seewehr zweiter Klasse angehört haben, ist so bemessen, als wenn sie am 1. Oktober desjenigen

Digitized by Google

Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollendeten, zum aktiven Dienst in der Flotte eingestellt worden wären.

§ 18.

Dienstpflicht im Kriege.

1) Die Bestimmungen über die Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere, in der Landwehr und der Ersatz-Reserve, sowie in der Flotte und der Seewehr gelten nur für den Frieden.

W.G. § 14.

2) Für die Dauer einer Mobilmachung ist hiernach aufgehoben:
der Uebertritt vom stehenden Heer zur Landwehr,
" " von der Landwehr zum Landsturm,
" " von der Ersatz-Reserve erster Klasse zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse,
" " von der Ersatz-Reserve zum Landsturm,
" " von der Flotte zur Seewehr,
" " von der Seewehr zum Landsturm.

3) Ueber Landsturmpflicht siehe Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875 (Landsturmgesetz).

§ 19.

Wehrpflicht der Einwanderer und der Ausländer.

1. Wer vom Auslande eingewandert ist und die Staatsangehörigkeit in einem Staate des Deutschen Reichs erworben hat, wird nach Maßgabe seines Lebensalters wehrpflichtig.

St.A.G. § 10.

Die Regelung der Dienstpflicht solcher Eingewanderter erfolgt nach denselben Grundsätzen, wie bei allen übrigen Wehrpflichtigen.

Bei Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt die Zutheilung zur ersten Klasse bei vorhandener Diensttauglichkeit in der Regel dann, wenn der Betreffende das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

2) Personen, welche das Reichsgebiet verlassen, die Reichsangehörigkeit verloren, eine andere Staatsangehörigkeit aber nicht erworben oder wieder verloren haben, sind, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland nehmen, zur Gestellung vor den Ersatz-Behörden verpflichtet und können nachträglich ausgehoben, jedoch im Frieden nicht über das vollendete 31. Lebensjahr hinaus im aktiven Dienst zurückgehalten werden.

Dasselbe gilt von den Söhnen ausgewanderter und wieder in das Deutsche Reich zurückgekehrter Personen, sofern die Söhne keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ausgewanderte, welche zwar eine andere Staatsangehörigkeit erworben hatten, aber vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder Reichsangehörige werden.

R.M.G. § 11.

Seitens der Ersatz-Behörden 3. Instanz ist in jedem Einzelfalle über die Zulässigkeit der Einstellung Entscheidung zu treffen.

Digitized by Google

3) Personen der Reserve, Landwehr, Marine-Reserve oder Seewehr, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31. Lebensjahr wieder naturalisirt werden, treten in diejenige Altersklasse (§ 11, 1), welcher sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein.

R.M.G. § 68.

4) Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse, welche nach erfolgter Auswanderung vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder naturalisirt werden, treten in den Jahrgang (§ 13, 5), welchem sie ohne die stattgehabte Auswanderung angehört haben würden, wieder ein.

R.M.G. § 69, 7.

5) Ausländer bedürfen zum Eintritt in das Heer der Genehmigung des Kontingentsherrn, zum Eintritt in die Marine kaiserlicher Genehmigung.

Dritter Abschnitt.

Militärpflicht.

§ 20.

Bedeutung der Militärpflicht.

1) Die Militärpflicht ist die Pflicht, sich der Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte zu unterwerfen.

2) Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Wehrpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist (§ 26, 4).

3) Während der Dauer der Militärpflicht heißen die Wehrpflichtigen militärpflichtig.

R.M.G. § 10.

§ 21.

Militärpflicht der seemännischen Bevölkerung.*)

1) Die seemännische Bevölkerung des Reichs ist nur der Aushebung für die Flotte unterworfen.

R.V. Art. 53 Abs. 4.

2) Zur seemännischen Bevölkerung des Reichs sind zu rechnen:

a. Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf deutschen See-, Küsten- oder Haff-Fahrzeugen gefahren sind;
b. See-, Küsten- und Haff-Fischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
c. Schiffszimmerleute, welche zur See gefahren sind;
d. Maschinisten, Maschinisten-Assistenten und Heizer von See- und Fluß-Dampfern.

*) S. Anmerkung zu § 14.

Digitized by Google

§ 22.

Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht.

1) Um im Allgemeinen wissenschaftliche und gewerbliche Ausbildung so wenig wie möglich durch die Dienstpflicht zu stören, ist es jedem jungen Mann überlassen, schon nach vollendetem 17. Lebensjahre (d. i. nach Beginn der Wehrpflicht), wenn er die nöthige moralische und körperliche Befähigung hat, freiwillig zum aktiven Dienst im stehenden Heere oder in der Flotte einzutreten.

W.G. § 10.

2) Wehrpflichtige, welche freiwillig in das stehende Heer oder die Flotte eintreten, sind der Aushebung nicht mehr unterworfen.

R.M.G. § 10.

3) Die näheren Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das stehende Heer oder in die Flotte sind in den Abschnitten XIII. und XIV. enthalten.

§ 23.

Meldepflicht.

1) Nach Beginn der Militärpflicht (§ 20, 2) haben die Wehrpflichtigen die Pflicht, sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle (§ 3, 2) anzumelden (Meldepflicht).

R.M.G. § 31.

Diese Meldung muß in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar erfolgen.

2) Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Orts, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Hat er keinen dauernden Aufenthalt, so meldet er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes, d. h. desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet.

W.G. § 17. R.M.G. § 12.

3) Wer innerhalb des Reichsgebiets weder einen dauernden Aufenthaltsort noch einen Wohnsitz hat, meldet sich in seinem Geburtsort zur Stammrolle, und wenn der Geburtsort im Auslande liegt, in demjenigen Orte, in welchem die Eltern oder Familienhäupter ihren letzten Wohnsitz hatten.

R.M.G. § 12.

4) Bei der Anmeldung zur Stammrolle ist das Geburtszeugniß*) vorzulegen, sofern die Anmeldung nicht am Geburtsorte selbst erfolgt.

5) Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich nach Nr. 2 zur Stammrolle anzumelden haben, zeitig abwesend (auf der Reise begriffene Handlungsdiener, auf See befindliche Seeleute ꝛc.), so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren die Verpflichtung, sie zur Stammrolle anzumelden.

R.M.G. § 31.

*) Diese Geburtszeugnisse sind kostenfrei zu ertheilen. R.M.G. § 32.

Digitized by Google

6) Die Anmeldung zur Stammrolle ist in der vorstehend vorgeschriebenen Weise seitens der Militärpflichtigen so lange alljährlich zu wiederholen, bis eine endgültige Entscheidung über die Dienstpflicht durch die Ersatz-Behörden erfolgt ist (§ 26, 4).

Bei Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle ist der im ersten Militärpflichtjahr erhaltene Loosungsschein (§ 66) vorzulegen.

Außerdem sind etwa eingetretene Veränderungen (in Betreff des Wohnsitzes, des Gewerbes, des Standes ꝛc.) dabei anzuzeigen.

7) Von der Wiederholung der Anmeldung zur Stammrolle sind nur diejenigen Militärpflichtigen befreit, welche für einen bestimmten Zeitraum von den Ersatz-Behörden ausdrücklich hievon entbunden oder über das laufende Jahr hinaus zurückgestellt werden (§ 27, 6).

8) Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungs-Bezirk oder Musterungs-Bezirk verlegen, haben dieses behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

9) Versäumung der Meldefristen (Nr. 1, 6, 8) entbindet nicht von der Meldepflicht.

10) Wer die vorgeschriebenen Meldungen zur Stammrolle oder zur Berichtigung derselben unterläßt, ist mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder mit Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Ist diese Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des Meldepflichtigen lag, so tritt keine Strafe ein (§ 24, 7).

R.M.G. § 33.

§ 24.

Gestellungspflicht.

1) Die Gestellungspflicht ist die Pflicht der Militärpflichtigen, sich behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung über ihre Dienstpflicht vor den Ersatz-Behörden zu gestellen. Die Gestellung findet höchstens zweimal jährlich statt.

R.M.G. § 10.

2) Jeder Militärpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk gestellungspflichtig, in welchem er sich zur Stammrolle zu melden hat.

3) Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militärpflichtige ihrer Gestellungspflicht in näheren als in den unter Nro. 2 genannten Aushebungs-Bezirken zu genügen, so haben sie bei ihrer Anmeldung zur Stammrolle die Ueberweisung nach diesen Bezirken zu beantragen.

In Betreff der Gestellung im Auslande siehe § 41.

4) Unterlassene Anmeldung zur Stammrolle entbindet nicht von der Gestellungspflicht (Nr. 7)..

Digitized by Google

5) Die Gestellung findet während der Dauer der Militärpflicht jährlich sowohl vor der Ersatz-Kommission, als auch vor der Ober-Ersatz-Kommission statt, sofern nicht die Militärpflichtigen durch die Ersatz-Behörden hiervon ganz oder theilweise entbunden sind.

6) Gesuche von Militärpflichtigen um Entbindung von der Gestellung sind an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission desjenigen Aushebungs-Bezirks zu richten, in welchem sie sich nach Nr. 2 oder 3 zu gestellen haben (§ 61, 3).

7) Militärpflichtige, welche in den Terminen vor den Ersatz-Behörden nicht pünktlich erscheinen, sind, sofern sie nicht dadurch zugleich eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark oder Haft bis zu drei Tagen zu bestrafen.

Außerdem können ihnen von den Ersatz-Behörden die Vortheile der Loosung (§ 65) entzogen werden.

Ist diese Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt, so können sie als unsichere Dienstpflichtige (§ 65, 3) behandelt werden.

Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen der Gestellungspflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

R.M.G. § 33.

§ 25.

Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen.

1) Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung darf nicht ertheilt werden:

Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht blos in der Absicht nachsuchen, um sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen.

St.A.G. § 15, 1.

2) Die Ersatz-Kommissionen haben pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungs-Erlaubniß die versteckte Absicht zum Grunde liegt, sich der Dienstpflicht im stehenden Heere oder in der Flotte zu entziehen, und wenn dies nicht der Fall ist, vorerwähntes Zeugniß zu ertheilen, andernfalls zu verweigern.

Die desfallsigen Entscheidungen der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission sind als endgültig zu betrachten.

Bei Meinungsverschiedenheit der beiden ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission ist die Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission einzuholen. Bis zum Eingang dieser Entscheidung ist von der Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß Abstand zu nehmen.

St.A.G. § 14.

3) Die Bestimmung unter Nr. 1 findet, sofern Familien-Väter für sich und ihre Familien die Auswanderung nachsuchen, auf Söhne, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familien-Vätern die Auswanderung gestattet werden

Digitized by Google

muß, den Söhnen derselben die Genehmigung zur Auswanderung so lange zu versagen ist, als das unter Nr. 1 erwähnte Zeugniß nicht beigebracht ist.

St.A.G. § 19.

4) Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch Kaiserliche Verordnung die Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß an Wehrpflichtige untersagt werden.

St.A.G. § 17.

5) Bestrafung der unerlaubten Auswanderung Militärpflichtiger siehe D.Str.G. § 140.

Vierter Abschnitt.

Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.

§ 26.

Entscheidungen der Ersatz-Behörden im Allgemeinen.

1) Die Entscheidungen der Ersatz-Behörden werden bedingt durch die Würdigkeit, die Tauglichkeit, die bürgerlichen Verhältnisse und die Rangirung der Militärpflichtigen.

2) Die Entscheidungen sind entweder vorläufige oder endgültige.

3) Die vorläufigen Entscheidungen bestehen in der Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung für einen bestimmten Zeitraum.

4) Die endgültigen Entscheidungen bestehen in der
Ausschließung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
Ausmusterung vom Dienst im Heere oder in der Marine,
Ueberweisung zur Ersatz-Reserve oder Seewehr,
Aushebung für einen Truppen- oder Marinetheil.

§ 27.

Vorläufige Entscheidungen.

1) Zurückstellung Militärpflichtiger von der Aushebung kann erfolgen:
a. wegen zeitiger Ausschließungsgründe,
b. wegen zeitiger Untauglichkeit,
c. in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse,
d. als überzählig.

2) Die Zurückstellungen unter 1 a.—c. werden in der Regel durch die Ersatz-Kommission, die unter 1 d. durch die Ober-Ersatz-Kommission verfügt.

3) In der Regel erfolgt Zurückstellung nur für die Dauer des laufenden Jahres, d. h. bis zum Termin für Anmeldung zur Stammrolle im nächsten Jahre.

Machen besondere Verhältnisse eine weitergehende Berücksichtigung wünschenswerth, so ist Zurückstellung bis zum dritten Militärpflichtjahre zulässig.

R.M.G. § 20.

Digitized by Google

4) Zurückstellung über das dritte Militärpflichtjahr hinaus ist nur zulässig:

a. wegen zeitiger Ausschließungsgründe (§ 28, 2) und zwar bis zum fünften Militärpflichtjahre,
b. behufs ungestörter Ausbildung für den Lebensberuf (§ 30, 4) und zwar in ausnahmsweisen Verhältnissen bis zum fünften Militärpflichtjahre,
c. in Folge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst Dienst und zwar bis zum 1. Oktober des sechsten Militärpflichtjahres (§ 30, 4).

R.M.G. § 14, § 18, § 20.

5) Zurückstellung wird von derjenigen Ersatz-Kommission verfügt, in deren Bezirk der Militärpflichtige gestellungspflichtig ist (§ 24, 2).

6) Mit Zurückstellung über das laufende Jahr hinaus (Nr. 3 und 4) ist für die Dauer derselben die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden.

Die zurückgestellten Militärpflichtigen sind beim Ablauf der ihnen bewilligten Zurückstellung im Bezirk derjenigen Ersatz-Kommission gestellungspflichtig, welche ihre Zurückstellung verfügt hat. Wünschen sie sich anderwärts zu gestellen, so haben sie bei genannter Ersatz-Kommission die Ueberweisung nach dem neuen Gestellungsorte zu beantragen.

7) Zurückstellungen Militärpflichtiger auf längere Dauer als vorstehend erwähnt, sowie auf Grund nicht ausdrücklich vorgesehener Billigkeitsgründe können nur von der Ministerial-Instanz ausnahmsweise genehmigt werden.

Solche Zurückstellungen sind seitens der Ersatz-Kommission auf dem Instanzenwege zu beantragen.

Die Zurückstellung ganzer Berufsklassen auf Grund vorstehender Bestimmung ist unzulässig (§ 37, 5).

R.M.G. § 22.

8) Nach Eintritt einer Mobilmachung verlieren alle Zurückstellungen ihre Gültigkeit. Sie können jedoch durch die Ersatz-Kommission (Nr. 5) und zwar für die Zeit bis zum nächsten Musterungs-Geschäft von neuem ausgesprochen werden (§ 97, 3).

§ 28.

Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe.

1) Wer wegen einer strafbaren Handlung, welche mit Zuchthaus oder mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden kann, oder wegen welcher die Verurtheilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer oder zu einer entsprechenden Geldstrafe zu erwarten ist, in Untersuchung sich befindet, wird nicht vor deren Beendigung, und wer zu einer Freiheitsstrafe oder zu einer in Freiheitsstrafe umzuwandelnden Geldstrafe rechtskräftig verurtheilt ist, nicht vor deren Vollstreckung oder Erlaß zum Dienst im Heere oder in der Marine eingestellt.

R.M.G. § 18.

Digitized by Google

2) Im fünften Militärpflichtjahre muß über solche Personen endgültig entschieden werden (§ 27, 4 a.).

3) Dasselbe gilt von denjenigen Personen, welche nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, für die Zeit, während welcher sie unter der Wirkung der Ehrenstrafen stehen.

R.M.G. § 18.

4) Die Aushebung der unter Nr. 3 bezeichneten Personen darf in ihrem vierten Militärpflichtjahre erfolgen, sofern sie im Laufe des nächsten Jahres wieder in Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangen.

Sie werden in diesem Falle in eine Arbeiter-Abtheilung eingestellt.

Die Dienstzeit in der Arbeiter-Abtheilung kommt auf die aktive Dienstzeit zur Anrechnung (§ 42, 2).

R.M.G. § 18.

5) Berücksichtigung von Straferkenntnissen ausländischer Gerichte siehe § 35, 3.

§ 29.

Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit.

1) Militärpflichtige, welche noch zu schwach oder zu klein für den Dienst im Heere oder in der Marine oder welche mit heilbaren Krankheiten von längerer Dauer behaftet sind, werden vorläufig zurückgestellt.

2) Die Minimalgröße für den Dienst mit der Waffe beträgt 1 m. 57 cm. Für den Dienst ohne Waffe (Pharmazeuten, Krankenwärter, Oekonomie-Handwerker), sowie für die Handwerker-Abtheilungen der Werft-Divisionen ist eine bestimmte Minimalgröße nicht vorgeschrieben.

3) Die an die körperliche Tauglichkeit der Militärpflichtigen zu stellenden Anforderungen sind in der Rekrutirungs-Ordnung für das Heer, sowie in der Marine-Ordnung enthalten.

4) Ueber die körperliche Tauglichkeit Militärpflichtiger muß in ihrem dritten Militärpflichtjahre endgültig entschieden werden. Ausnahmen § 27, 4.

R.M.G. § 17.

§ 30.

Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse.

1) Zurückstellungen in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse finden auf Ansuchen (Reklamationen) der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen statt.

R.M.G. § 19.

2) Es dürfen vorläufig zurückgestellt werden:

a. die einzigen Ernährer hilfloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister;

b. der Sohn eines zur Arbeit und Aufsicht unfähigen Grundbesitzers, Pächters oder Gewerbetreibenden, wenn dieser Sohn dessen einzige

Digitized by Google

und unentbehrliche Stütze zur wirthschaftlichen Erhaltung des Besitzes, der Pachtung oder des Gewerbes ist;

c. der nächstälteste Bruder eines vor dem Feinde gebliebenen, oder an den erhaltenen Wunden gestorbenen, oder in Folge derselben erwerbsunfähig gewordenen oder im Kriege an Krankheit gestorbenen Soldaten, sofern durch die Zurückstellung den Angehörigen des letzteren eine wesentliche Erleichterung gewährt werden kann;

d. Militärpflichtige, welchen der Besitz oder die Pachtung von Grundstücken durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, sofern ihr Lebensunterhalt auf deren Bewirthschaftung angewiesen und die wirthschaftliche Erhaltung des Besitzes oder der Pachtung auf andere Weise nicht zu ermöglichen ist;

e. Inhaber von Fabriken und andern gewerblichen Etablissements, in welchen mehrere Arbeiter beschäftigt sind, sofern der Betrieb ihnen erst innerhalb des dem Militärpflichtjahre vorangehenden Jahres durch Erbschaft oder Vermächtniß zugefallen, und deren wirthschaftliche Erhaltung auf andere Weise nicht möglich ist. Auf Inhaber von Handelshäusern entsprechenden Umfangs findet diese Vorschrift sinngemäße Anwendung;

f. Militärpflichtige, welche in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe oder in der Erlernung einer Kunst oder eines Gewerbes begriffen sind und durch eine Unterbrechung bedeutenden Nachtheil erleiden würden;

g. Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben.

Können zwei arbeitsfähige Ernäher hülfsloser Familien, erwerbsunfähiger Eltern, Großeltern oder Geschwister nicht gleichzeitig entbehrt werden, so ist einer von ihnen zurückzustellen, bis der andere entlassen wird. Spätestens nach Ablauf des zweiten Militärpflichtjahres soll der einstweilen Zurückgestellte eingestellt und gleichzeitig der zuerst eingestellte entlassen werden. Diese Bestimmung findet auf Nr. 2 b entsprechende Anwendung.

R.M.G. § 20.

3) Durch Verheirathung eines Militärpflichtigen können Ansprüche auf Zurückstellung nicht begründet werden.

R.M.G. § 22.

4) Im dritten Militärpflichtjahre muß über die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse Zurückgestellten endgültig entschieden werden.

Auf die unter 2 f aufgeführten Militärpflichtigen finden die Bestimmungen des § 27 Nr. 4 b oder c Anwendung.

R.M.G. § 20, 6.

§ 31.

Beurtheilung der Reklamationen.

1) Zurückstellungen in Berücksichtigung von Reklamationen finden nur nach eingehender Prüfung der Verhältnisse durch die Ersatz-Kom-

Digitized by Google

mission statt, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa erst nach Beendigung des Musterungs-Geschäftes entstanden sein sollte.

R.M.G. §. 19

2) Sind die Reklamationsgründe durch freie Entschließung des Militärpflichtigen oder seiner Angehörigen herbeigeführt (z. B. durch Ankauf, Erpachtung, Uebertraguug eines Besitzthums u. s. w.), so sind sie in der Regel zu verwerfen.

Das Vorhandensein von verheiratheten Brüdern, welche mindestens 26 Jahre alt und durch ihren eigenen Hausstand außer Stand gesetzt sind, reklamirende Eltern zu unterstützen, ist als Grund zur Verwerfung der Reklamation nicht anzusehen.

Desgleichen das Vorhandensein eines älteren Bruders, der im Heere oder in der Marine als Unteroffizier dient, insofern eine Bescheinigung des Truppentheils darüber vorliegt, daß dieser mit ersterem auch fernerhin zu kapituliren gedenkt.

3) Wird die Zurückstellung eines Militärpflichtigen in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht oder wegen strafbarer Handlungen eine längere Freiheitsstrafe zu verbüßen hat, so ist der Antrag auf Zurückstellung des ersteren in der Regel als begründet nicht zu betrachten und besonders dann nicht, wenn jener andere zur Unterstützung Verpflichtete etwa selbst schon zu diesem Behuf von der aktiven Dienstpflicht entbunden worden ist.

Auch kann in der Regel daraus ein Reklamationsgrund nicht hergeleitet werden, daß ein zur Unterstützung Verpflichteter diese Verpflichtung nur unter besonderen Opfern nachkommen kann, indem er z. B. sein lohnendes Gewerbe zeitweise aufgiebt, um dem arbeitsunfähigen Vater unmittelbelbar hülfreiche Hand zu leisten.

4) Die im § 30, 2. a. bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie ꝛc. neuerdings erhebliche Unterstützungen aus Armenfonds bezogen hat.

Wenn es sich in den Fällen des § 30, 2. a. und b. darum handelt, festzustellen, ob die Person zu deren Gunsten reklamirt worden ist, noch arbeits- beziehungsweise aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheiden hierüber die Ersatz-Behörden nach Anhörung des Gutachtens des denselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich den Ersatz-Behörden in der Regel persönlich vorstellen muß (§ 62, 7)

5) Die in Vorstehendem enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter, gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegsöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindes statt angenommen sind, nicht ausgedehnt werden dürfen.

6) Die im § 30, 2 f. aufgeführte Vergünstigung kann auch gewährt werden:

Digitized by Google

a) Handwerksburschen, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen,
b) den Schifffahrt treibenden Militärpflichtigen der Landbevölkerung,
c) allen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung.

7) Die Zurückstellung der im Auslande lebenden Militärpflichtigen darf bis zu dem in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Aushebungs-Geschäft ausgedehnt werden.

Die Zurückstellung der in Rußland lebenden bayrischen Militärpflichtigen bis zu vorstehend erwähntem Termine darf seitens der k. Gesandtschaft in St. Petersburg, hinsichtlich der übrigen deutschen Militärpflichtigen seitens der kaiserlich deutschen Botschaft dortselbst — unter Benachrichtigung der heimatlichen Ersatz-Kommission (§ 23, 3) — verfügt werden.

§ 32.

Zurückstellung als überzählig.

1) Sobald der Bedarf an Ersatz-Mannschaften gedeckt ist, werden die noch vorhandenen diensttauglichen Militärpflichtigen bis zum nächsten Jahr als Ueberzählige zurückgestellt.

Doch kann auf dieselben im Falle des Bedarfs während der Dauer der Nachersatzgestellungen (§ 76) jederzeit zurückgegriffen werden.

2) Eine Zurückstellung Militärpflichtiger als Ueberzählige ist nur bis zu dem auf ihr drittes Militärpflichtjahr folgenden 1. Februar zulässig und muß bis dahin endgiltig über sie entschieden sein.

§ 26, 4 und c 37, 4.

§ 33.

Bescheinigung der Zurückstellung.

1) Ueber die erfolgten Zurückstellungen sind seitens der Ersatz-Kommissionen Bescheinigungen auszufertigen.

In denselben ist die Dauer der Zurückstellung genau anzugeben, sowie ob für die Dauer der Zurückstellung die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle stattgefunden hat.

2) Diese Bescheinigungen sind einzutragen

für alle der Aushebung unterworfenen Militärpflichtigen in die Loosungs-Scheine (§ 66) und zwar unter „Bemerkungen",

für alle zum Einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten in die Berechtigungs-Scheine (§ 88).

3) Für die überzähligen Militärpflichtigen genügt der Vermerk „Ueberzählig" im Loosungs-Schein.

4) Für die Militärpflichtigen, welche seitens der Truppen zum freiwilligen Dienst angenommen sind, dient als Ausweis — behufs Zurückstellung von der Aushebung bis zum Diensteintritt — der Annahme-Schein (§ 84).

Digitized by Google

§ 34.

Endgültige Entscheidungen.

1) Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige erfolgen durch die Ober-Ersatz-Kommission.

R.M.G. § 30, 7.

Ausnahmen hiervon finden nur bei außerterminlichen Musterungen (§ 77), und im Kriege (§ 97) statt. (Schiffermusterungen (§ 75.)

2) Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommissionen steht nur den Militärpflichtigen und ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommissionen über die körperliche Brauchbarkeit (Tauglichkeit) der Militärpflichtigen und über die Vertheilnug der ausgehobenen Mannschaften auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile findet eine Berufung nicht statt.

R.M.G. § 30, 5.

In Aushebungs-Bezirken, welche ihren Rekrutenantheil nicht aufzubringen vermögen, kann jedoch gegen die auf Befreiung von der aktiven Dienstpflicht gerichteten Entscheidungen auch seitens des ständigen militärischen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Kommission Berufung an die höhere Instanz eingelegt werden.

R.M.G. § 30, 8.

3) Die endgiltigen Entscheidungen über Militärpflichtige dürfen nur bis zur Endfrist der auf Grund der vorangegangenen Paragraphen zulässigen Zurückstellungen hinausgeschoben werden.

4) Sobald über Militärpflichtige nicht endgültig entschieden werden kann, weil sie sich nicht rechtzeitig vor den Ersatz-Behörden gestellen, bleibt die entgültige Entscheidung bis zu ihrem persönlichen Erscheinen vor den Ersatz-Behörden ausgesetzt.

Dieselben bleiben bis zum Erlöschen ihrer Wehrpflicht fortdauernd verpflichtet, sich der Aushebung zu unterwerfen.

R.M.G. § 10.

§ 35.

Ausschließung.

1) Militärpflichtige, welche zur Zuchthausstrafe verurtheilt worden sind, werden vom Dienst im Heere und in der Marine ausgeschlossen.

D.Str.G. § 31.

2) Militärpflichtige, auf welche auch noch in ihrem fünften Militärpflichtjahre die Bestimmungen des § 28, 1 und 3 Anwendung finden, sind vom Dienst im Heere und in der Marine auszuschließen.

3) Straferkenntnisse ausländischer Gerichte wider Militärpflichtige haben die Ersatz-Behörden nur dann in gleicher Weise, wie vorstehend angegeben, zu berücksichtigen, wenn von einem deutschen Gerichtshofe wegen derselben strafbaren Handlungen nachträglich auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt worden ist, oder wenn eine strafbare Hand-

Digitized by Google

lung vorliegt, welche, wenn sie während des aktiven Dienstes im Heere oder in der Marine begangen wäre, die Entfernung aus dem Heere oder der Marine zur Folge gehabt haben würde.

D.Str.G. § 37. M.Str.G. § 31.

4) Die Ausschließung vom Dienst im Heere und in der Marine erfolgt durch Ertheilung eines Ausschließungs-Scheins. Schema 1.

§ 36.

Ausmusterung.

1) Militärpflichtige, welche wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen sowohl zum Dienst mit der Waffe, als auch zum Dienst ohne Waffe (§ 29, 2) dauernd untauglich befunden werden, sind auszumustern, d. h. vom Dienst im Heere und in der Marine befreit.

2) Diese Militärpflichtigen sind, sobald ihre dauernde Untauglichkeit festgestellt ist, von jeder weiteren Gestellung vor den Ersatz-Behörden entbunden.

3) Ihre Ausmusterung erfolgt ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden, durch Ertheilung eins Ausmusterungs-Scheins. Schema 2.

4) Militärpflichtige, welche sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise dauernd untauglich gemacht haben und daher auszumustern sind, unterliegen der Strafbestimmung des § 142 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich.

Die Herbeiführung der dieserhalb einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission.

§ 37.

Ueberweisung zur Ersatz-Reserve.

1) Militärpflichtige, welche wegen unheilbarer körperlicher Fehler nur bedingt tauglich befunden werden, sind ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr, in welchem sie sich befinden, der Ersatz-Reserve zu überweisen.

R.M.G. § 16.

2) Militärpflichtige, welche wegen zeitiger Untauglichkeit zurückgestellt worden sind (§ 29) und auch in ihrem dritten Militärpflichtjahr nur bedingt tauglich befunden werden, sind der Ersatz-Reserve zu überweisen.

R.M.G. § 17.

3) Militärpflichtige welche auf Grund der im § 30, 2 a.—e. enthaltenen Bestimmungen zurückgestellt worden sind, werden, insofern ihnen diese Berücksichtigungsgründe nach Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatz-Kommission auch noch in ihrem dritten Militärpflichtjahr zur Seite stehen, der Ersatz-Reserve überwiesen.

Ein Berücksichtigter, der sich der Erfüllung des Zweckes entzieht, welcher seine Ueberweisung zur Ersatz-Reserve herbeigeführt hat, kann vor Ablauf des Jahres, in welchem er das 25. Lebensjahr vollendet, nachträglich ausgehoben werden.

R.M.G. § 21.

Digitized by Google

Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung zum aktiven Dienst ist nach eingeholtem Gutachten der verstärkten Ersatz-Kommission (§ 63, 5 c.) die Genehmigung der verstärkten Ober-Ersatz-Kommission erforderlich.

4) Die als Ueberzählige zurückgestellten Militärpflichtigen werden, insofern sie auch in ihrem dritten Militärpflichtjahr überzählig bleiben und auch bis zum 1. Februar des folgenden Kalenderjahres zu Nachgestellungen (§ 76) nicht gebraucht werden, der Ersatz-Reserve überwiesen (§ 72, 7).

R.M.G. § 13 Abs. 4.

5) Die ausnahmsweise Ueberweisung Militärpflichtiger zur Ersatz-Reserve kann durch die Ministerial-Instanz verfügt werden (§ 27, 7), wenn in einzelnen Fällen besondere nicht ausdrücklich vorgesehene Billigkeitsgründe die Berücksichtigung rechtfertigen.

Auf ganze Berufsklassen darf diese Vergünstigung nicht ausgedehnt werden.

R.M.G. § 22.

§ 38.

Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse.

1) Der ersten Klasse der Ersatz-Reserve werden vorzugsweise diejenigen Personen überwiesen, welche tauglich befunden, aber als Ueberzählige nicht zur Einstellung gelangt sind.

2) Der etwaige weitere Bedarf (§ 13, 5) ist zu entnehmen:

a. aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, deren häusliche Verhältnisse für den Fall eines Krieges die weitere Berücksichtigung nicht gerechtfertigt erscheinen lassen;
b. aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen geringer körperlicher Fehler befreit werden, (d. h. nur bedingt tauglich sind);
c. aus der Zahl derjenigen Militärpflichtigen, welche wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit vom Militärdienst im Frieden befreit werden, (d. h. zeitig untauglich sind), deren Kräftigung aber während der nächstfolgenden Jahre in dem Maße zu erwarten ist, daß sie voraussichtlich zum Kriegsdienste werden eingezogen werden können.

3) Ist ein Ueberschuß (§ 13, 5) vorhanden, so entscheidet unter den Freigelooften (Ueberzähligen) die Reihenfolge der Loosnummer, nach Maßgabe der im § 65 enthaltenen Bestimmungen, unter den übrigen Militärpflichtigen das Lebensalter, die bessere Dienstbrauchbarkeit (Tauglichkeit) und die Abkömmlichkeit.

R.M.G. § 25.

4) Die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reserve-Scheins I. Schema B.

§ 39.

Ueberweisung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse.

1) Alle Militärpflichtigen, welche der Ersatz-Reserve zu überweisen sind, aber als weniger geeignet oder überschüssig nicht der ersten Klasse zugetheilt werden, sind der Ersatz-Reserve zweiter Klasse zu überweisen.

Digitized by Google

2) Die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse erfolgt durch Ertheilung eines Ersatz-Reserve-Scheins II. Schema 4.

§ 40.

Ueberweisung zur Seewehr zweiter Klasse.*)

1) In allen Fällen, in welchen Militärpflichtige der Landbevölkerung der Ersatz-Reserve zu überweisen sind, werden Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung (§ 21) der Seewehr zweiter Klasse überwiesen.

2) Die Ueberweisung erfolgt durch Ertheilung eines Seewehr-Scheins. Schema 5.

§ 41.

Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige im Auslande.

1) Ueber Militärpflichtige, welche ihren dauernden Aufenthalt im Auslande haben, darf durch die Ober-Ersatz-Kommissionen in folgenden Fällen endültig entschieden werden, ohne daß ihr persönliches Erscheinen vor den Ersatz-Behörden erforderlich ist:

a. wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie dauernd untauglich sind (§ 36, 1);
b. wenn sie durch glaubhafte ärztliche Zeugnisse nachweisen, daß sie nur bedingt tauglich sind (§ 37, 1 und 2);
c. wenn sie durch glaubhafte obrigkeitliche Zeugnisse nachweisen, daß ihnen einer der im § 30, 2 a—e aufgeführten Reklamationsgründe zur Seite steht.

2) Zur Ausstellung glaubhafter ärztlicher Zeugnisse (Nr 1 a u. b) können bestimmte Aerzte im Auslande durch den Reichskanzler ermächtigt werden. Die ertheilte Ermächtigung ist durch das Central-Blatt für das Deutsche Reich zu veröffentlichen.

Auch sind die Aerzte der Kaiserlichen Marine befugt, dergleichen Zeugnisse auszustellen.

3) Auf den nach Nr. 1 vorzulegenden Zeugnissen ist seitens desjenigen Konsuls des Deutschen Reichs, welcher den Militärpflichtigen in seiner Matrikel führt, die Identität zu bescheinigen.

In den ärztlichen Zeugnissen (Nr. 1 a und b) ist außerdem von genanntem Konsul anzugeben, daß die ärztliche Untersuchung in Gegenwart eines Konsular-Beamten stattgefunden hat.

Bei Untersuchungen durch Aerzte der Kaiserlichen Marine ist noch die Hinzuziehung eines Offiziers derselben erforderlich.

4) Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung (§ 21) dürfen im Auslande durch die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe und Fahrzeuge zum Dienst in der Flotte eingestellt werden.

Die heimatliche Ersatz-Kommission (§ 23, 2 und 3) ist durch die zuständige Marine-Behörde hiervon zu benachrichtigen.

---

*) S. Anmerkung zu § 14.

Digitized by Google

§ 42.

Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte.

1) Die Aushebung erfolgt entweder zum Dienst mit der Waffe oder zum Dienst ohne Waffe oder zum Dienst als Arbeitssoldat.

2) Als Arbeitssoldaten sind — unter den Voraussetzungen des § 28, 4 und 5 — Militärpflichtige nur dann auszuheben, wenn sie zum Dienst mit der Waffe tauglich sind.

3) Eine versuchsweise Aushebung von Militärpflichtigen darf stattfinden, sobald dieselben angeblich an Gebrechen leiden, deren Vorhandensein bei der Gestellung vor den Ersatz-Behörden überhaupt nicht oder nicht in dem behaupteten Grade nachgewiesen werden kann (§ 64, 4).

4) Die näheren Bestimmungen über die Aushebung Militärpflichtiger sind im Abschnitt IX enthalten.

Fünfter Abschnitt.
Listenführung.

§ 43.

Listenführung im Allgemeinen.

1) Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden.

Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs zu verbessern. Der Grund der Abänderung ist durch eine bezügliche Bemerkung zu erläutern.

2) Die Listen bestehen in den Grundlisten (§ 3, 2) und den Vorstellungslisten (§ 49).

3) Die Grundlisten bestehen in den Rekrutirungs-Stammrollen, den alphabetischen Listen und den Restantenlisten.

Die Rekrutirungs-Stammrollen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen derselben Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes.

Die alphabetischen Listen dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen desselben Aushebungs-Bezirks.

Die Restantenlisten dienen zur Aufnahme der Namen aller Militärpflichtigen des Aushebungs-Bezirks, über welche nach Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres noch nicht endgültig entschieden ist.

4) Die Vorstellungslisten dienen zur Aufnahme der Namen der Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung herbeigeführt werden kann oder muß.

5) Die Anlage von Hülfslisten zur Erleichterung des Musterungs-Geschäfts ist gestattet.

6) Alle Beläge, auf Grund deren die Streichung Militärpflichtiger aus den Grundlisten stattfindet, sind dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission auszuhändigen und von diesem in gesonderten Heften den alphabetischen oder Restantenlisten beizufügen und aufzubewahren.

Digitized by Google

7) Streichungen aus den Grundlisten müssen der Art stattfinden, daß sowohl die Namen als auch alle Bemerkungen leserlich bleiben.

§ 44.

Rekrutirungs-Stammrollen im Allgemeinen.

1) Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben unter Kontrole der Ersatz-Behörden Rekrutirungs-Stammrollen über alle Militärpflichtigen (§ 45, 3) zu führen oder unter ihrer Verantwortung führen zu lassen.

R.M.G. § 31.

2) Die Rekrutirungs-Stammrollen werden auf Grund der Civilstandsregister, der nach § 23 zu erstattenden Anmeldungen und amtlicher Ermittelungen geführt.

R.M.G. § 32.

3) Die Rekrutirungs-Stammrollen sind unter sicherm Verschluß aufzubewahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.

4) Die Regelung und Kontrole der Führung der Rekrutirungs-Stammrollen innerhalb des Aushebungs-Bezirks ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission. Derselbe darf die Rekrutirungs-Stammrollen seines Aushebungs-Bezirks jeder Zeit zur Berichtigung und Kontrole einfordern.

5) Zu allgemeinen Erlassen über die Führung der Rekrutirungs-Stammrollen ist nur die in der dritten Instanz fungirende Civil-Behörde innerhalb ihres Geschäftsbereichs befugt.

§ 45.

Führung der Rekrutirungs-Stammrollen.

1) Die Rekrutirungs-Stammrollen werden jahrgangsweise angelegt, so daß für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere Rekrutirungs-Stammrolle besteht.

2) Die Militärpflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Rekrutirungs-Stammrolle ihres Jahrganges eingetragen.

Bei Anlegung jeder Rekrutirungs-Stammrolle ist unter dem letzten Namen jedes Buchstaben genügender Raum zu Nachtragungen frei zu lassen.

Die Militärpflichtigen mit gleichen Anfangsbuchstaben werden unter sich nummerirt.

Uneheliche Söhne werden nach dem Namen der Mutter genannt.

3) In die Rekrutirungs-Stammrollen werden aufgenommen:

die innerhalb des Bezirkes der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes geborenenen männlichen Personen beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher verstorben sind;

die in der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar sich anmeldenden Militärpflichtigen (§ 23, 1 und 6);

Digitized by Google

die sich nachträglich anmeldenden Militärpflichtigen (§ 23,9);
die durch die amtlichen Nachforschungen der Ortsbehörden etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung Verpflichteten.

4) Wehrpflichtige, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig eingetreten sind (§ 22), werden zwar in die Rekrutirungs-Stammrollen — der Kontrole wegen — aufgenommen, jedoch nach der Eintragung mit bezüglichem Vermerk wieder gestrichen.

5) Doppelte Eintragungen sind unzulässig. Sollten sie trotzdem vorkommen, so ist eine Eintragung zu streichen.

6) Die Rekrutirungs-Stammrollen werden nach Schema 6 aufgestellt. Bei der ersten Aufstellung werden die Rubriken 1—10 ausgefüllt, sofern dies mit unzweifelhafter Sicherheit geschehen kann.

Schema 6.

Zweifelhafte Angaben sind nicht aufzunehmen, sondern die bezüglichen Rubriken leer zu lassen.

7) Die mit Führuag der Civilstandsregister betrauten Behörden und Personen*) übersenden unentgeltlich zum 15. Januar jeden Jahres:

a. den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände einen Auszug aus dem Geburtsregister des um siebenzehn Jahre zurückliegenden Kalenderjahres, z. B. zum 15. Januar 1877 einen Auszug aus dem Jahre 1860, enthaltend alle Eintragungen der Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts innerhalb der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes;
b. dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Bezirks einen Auszug aus dem Sterberegister des letztverflossenen Kalenderjahres, enthaltend die Eintragungen von Todesfällen männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, innerhalb ihres Bezirks.

8) Die unter 7 a genannten Auszüge werden zur Aufstellung der Rekrutirungs-Stammrollen (Nr. 3 a) benutzt.

9) Die unter 7 b genannten Auszüge dienen dazu, die Aufnahme Verstorbener in die Rekrutirungs-Stammrollen oder ihre Weiterführung in denselben zu verhindern.

Der Civil-Vorsitzende der betreffenden Ersatz-Kommission hat daher die Verpflichtung, nach Empfang obiger Auszüge die darin verzeichneten Todesfälle von Personen, welche innerhalb seines Aushebungs-Bezirkes gebürtig, unmittelbar den Vorstehern der Gemeinden oder gleichartigen Verbände, in deren Bezirk die Verstorbenen geboren, von Personen aber, welche außerhalb seines Aushebungs-Bezirkes gebürtig, den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen der Geburtsorte, welche sodann die weitere Vermittelung und Benachrichtigung an die Vorsteher der Geburts-Gemeinden ꝛc. zu besorgen haben, umgehend mitzutheilen.

*) Den mit Führung der Standesregister oder Kirchenbücher bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten verbleibt die Verpflichtung, über die bis zur Wirksamkeit des Gesetzes vom 6. Februar 1875 eingetragenen Geburten in der bisherigen Weise Geburtslisten einzureichen.

Digitized by Google

10) Insoweit die Führung der Civilstandsregister und der Rekrutirungs-Stammrollen für einen Bezirk durch eine und dieselbe Behörde ꝛc. erfolgt, kann die Uebertragung der Geburtsfälle, sowie der Sterbefälle im Bezirk gebürtiger Personen aus den Civilstandsregistern in die Rekrutirungs-Stammrollen unmittelbar, und ohne daß es der Anfertigung von Auszügen aus den ersteren bedarf, erfolgen. Ein Auszug, enthaltend die Sterbefälle der nicht im Bezirk gebürtigen Personen, ist jedoch auch in diesem Falle dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Bezirkes zu übersenden (Nr. 7 b).

11) Zum 15. Februar jedes Jahres werden die Rekrutirungs-Stammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission eingereicht.

Sind ausnahmsweise Militärpflichtige älterer Jahrgänge zur Anmeldung gekommen, so ist entweder ein bezüglicher Auszug aus den Rekrutirungs-Stammrollen, in welche sie eingetragen, oder es sind letztere selbst beizufügen.

Außerdem werden beigefügt:

a. die Auszüge aus den Geburtsregistern, welche die in die Rekrutirungs-Stammrollen des laufenden Jahres aufgenommenen Militärpflichtigen enthalten (Nr. 7 a);

b. die über Todesfälle eingegangenen Benachrichtigungs-Schreiben (Nr. 9).

Insoweit eine unmittelbare Uebertragung der Geburts- und Sterbefälle aus den Civilstandsregistern stattgefunden hat (Nr. 10), ist an Stelle der Auszüge und Benachrichtigungsschreiben eine Bescheinigung des betheiligten Beamten darüber beizufügen, daß die Uebertragung vollständig und richtig erfolgt ist.

12) Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission sendet die Rekrutirungs-Stammrollen, nachdem sie zur Aufstellung der alphabetischen Liste benutzt (§ 46, 4) und nach den eingegangenen Mittheilungen berichtigt sind (§ 48, 4), an die Vorsteher der Gemeinden ꝛc. zurück.

Die weitere Vervollständigung der Rekrutirungs-Stammrollen erfolgt bei Gelegenheit des Musterungs-Geschäftes (§ 60, 3).

13) Von jeder im ferneren Verlauf des Jahres stattfindenden Aufnahme eines Militärpflichtigen in die Rekrutirungs-Stammrollen, von jeder darin vorgenommenen Veränderung und von jeder Anmeldung eines Militärpflichtigen in Folge Aufenthaltswechsels (§ 23, 8) hat der zur Führung der Rekrutirungs-Stammrolle Verpflichtete dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission behufs Berichtigung der alphabetischen Listen oder der Restantenlisten sofort Mittheilung zu machen.

14) Die Streichung eines Mannes in der Rekrutirungs-Stammrolle darf nur mit Genehmigung des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission stattfinden.

15) Führung der Rekrutirungs-Stammrollen in großen Städten siehe § 46, 11.

Digitized by Google

§ 46.

Alphabetische Listen.

1) Das Ersatz-Geschäft wird auf die alphabetische Liste des laufenden Jahres und auf diejenigen der beiden vorhergehenden Jahre gegründet.

2) Jede alphabetische Liste ist die Zusammenstellung aller in den Rekrutirungs-Stammrollen eines Jahres enthaltenen Militärpflichtigen für den Aushebungs-Bezirk. Sie wird nach demselben Schema, wie die Rekrutirungs-Stammrollen, geführt.

3) Die einzelnen Gemeinden oder gleichartigen Verbände werden in alphabetischer Reihenfolge hintereinander aufgeführt und der Kürze wegen mit fortlaufenden römischen Ziffern bezeichnet.

In der Reihenfolge der Militärpflichtigen innerhalb der einzelnen Gemeinden ꝛc. ändert sich nichts.

Hiernach ist z. B. I. A. 1 der erste mit dem Buchstaben A. anfangende Militärpflichtige einer alphabetischen Liste.

4) Nachdem die eingereichten Rekrutirungs-Stammrollen mit ihren Beilagen geprüft sind, wird die alphabetische Liste des laufenden Jahres aufgestellt. Die alphabetischen Listen der beiden Vorjahre werden — wenn nöthig — nach den Rekrutirungs-Stammrollen berichtigt.

Mit den Beilagen wird nach § 43, 6 verfahren.

5) Die Vervollständigung der alphabetischen Liste erfolgt beim Musterungs-Geschäft (§§ 63 und 67, 3) sodann auf Grund der Vorstellungslisten (§ 49) nach dem Aushebungs-Geschäft.

Berichtigungen der alphabetischen Listen erfolgen auf Grund der nach § 45, 13 und nach § 48, 1 eingehenden Mittheilungen, auf Grund angestellter Ermittelungen (§ 48, 5) und stattgehabter Ueberweisungen (§ 46, 8).

6) Uebertragungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt, sobald ein Militärpflichtiger seinen Aufenthaltsort innerhalb des Aushebungs-Bezirks wechselt.

7) Streichungen von Namen in den alphabetischen Listen finden statt:

a. wenn Militärpflichtige verstorben sind,
b. wenn Militärpflichtige eine endgültige Entscheidung seitens der Ersatz-Behörden erhalten haben beziehungsweise als Rekruten ausgehoben sind,
c. wenn Militärpflichtige freiwillig eingetreten sind,
d. wenn Militärpflichtige, welche nicht in dem Aushebungs-Bezirk geboren sind, in Folge Aufenthaltswechsels nach anderen Aushebungs-Bezirken überwiesen sind.
e. wenn Militärpflichtige in die Restantenliste aufgenommen sind.

Neben jeder Streichung ist der Grund kurz zu vermerken.

8) Alle Militärpflichtigen, welche nach anderen Aushebungs-Bezirken verziehen (§ 23, 8), werden durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des bisherigen Aushebungs-Bezirks demjenigen des neuen Aushebungs-Bezirks überwiesen.

Digitized by Google

Das Ueberweisungspapier für derartige Militärpflichtige ist gleich einem Ausschnitt aus der alphabetischen Liste gestaltet.

Werden Militärpflichtige des jüngsten Jahrgangs nach der Loosung überwiesen, so ist unter „Bemerkungen" die im Aushebungs-Bezirk gezogene höchste Loosnummer anzugeben (§ 65, 11).

9) Für die richtige Führung der alphabetischen Listen ist der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission verantwortlich. Er hat über alle vorgenommenen Veränderungen den Militär-Vorsitzenden auf dem Laufenden zu erhalten.

10) Der Militär-Vorsitzende der Ersatz-Kommission hat sich alljährlich vor Beginn des Musterungs-Geschäfts Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres zu besorgen und die Abschriften der alphabetischen Listen der Vorjahre nach den Listen der Civil-Vorsitzenden zu berichtigen.

Er hat diese seine alphabetischen Listen unter eigenen Verschluß zu nehmen und ist mit verantwortlich dafür, daß die eingetragenen Militärpflichtigen so lange in denselben fortgeführt werden, bis sie bestimmungsgemäß gestrichen werden dürfen.

11) In Städten, welche eigene Aushebungs-Bezirke bilden, darf, insofern die Führung der Rekrutirungs-Stammrollen der unmittelbaren Aufsicht des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommision unterstellt ist, von der Aufstellung einer besonderen alphabetischen Liste Abstand genommen werden.

Die Genehmigung hierzu ertheilt die in der dritten Instanz fungirende Civil-Behörde.*)

In diesem Falle erhält der Militär-Vorsitzende der Ersatz-Kommission Abschriften der Rekrutirungs-Stammrollen der einzelnen Jahre.

Alle übrigen Festsetzungen finden sinngemäße Anwendung.

12) Die alphabetischen Listen werden so lange aufbewahrt, bis die in denselben enthaltenen Militärpflichtigen das 31ste Lebensjahr vollendet haben.

Ihre Vernichtung darf sodann durch die Ober-Ersatz-Kommission verfügt werden.

§ 47.

Restantenlisten.

1) Bleiben in der alphabetischen Liste der im dritten Militärpflichtjahre stehenden Wehrpflichtigen nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts Namen stehen, weil über die betreffenden Militärpflichtigen noch nicht endgültig entschieden ist, so werden diese Namen nunmehr in der alphabetischen Liste gestrichen und in die Restantenliste übertragen.

2) Die Restantenlisten werden nach Schema 6 jahrgangsweise aufgestellt.

In dieselben gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach

*) In Sachsen die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Würtemberg der Ober-Rekrutirungs-Rath.

Digitized by Google

Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres in die Rekrutirungs-Stammrollen des Aushebungs-Bezirks aufgenommen werden.

3) Die Militärpflichtigen werden in den Restantenlisten so lange fortgeführt, bis sie aus dem wehrpflichtigen Alter getreten sind, sofern sie nicht vorher eine endgültige Entscheidung seitens der Ersatz-Behörden erhalten oder die Reichs-Angehörigkeit verlieren.

4) Militärpflichtige, welche nach Beendigung des in ihrem dritten Militärpflichtjahre stattfindenden Ersatz-Geschäfts unermittelt geblieben sind, werden nur in den Restantenlisten des Aushebungs-Bezirks ihres Geburtsortes weiter fortgeführt.

Liegt der Geburtsort im Auslande, so werden sie in demjenigen Aushebungs-Bezirk weiter fortgeführt, in dessen alphabetischer Liste sie sich bei Ablauf ihres dritten Militärpflichtjahres befanden.

5) Die Führung der Restantenlisten liegt dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ob.

Der Militär-Vorsitzende besorgt sich alljährlich zugleich mit der Abschrift der alphabetischen Liste des laufenden Jahres Abschrift der neu aufgestellten Restantenliste.

Von späteren Veränderungen in den Restantenlisten erhält er durch den Civil-Vorsitzenden Kenntniß.

6) Die Restantenlisten derjenigen Jahrgänge von Wehrpflichtigen, welche das 42ste Lebensjahr vollendet haben, sind zu vernichten.

Gleichzeitig verfügt der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission die Vernichtung der Rekrutirungs-Stammrollen der betreffenden Jahrgänge (§ 49, 9).

§ 48.

Berichtigung der Grundlisten.

1) Bis zur Beendigung des Ersatz-Geschäfts, d. i. bis zu dem auf die Aushebung folgenden 1. Februar, hat der Civil-Vorsitzende jeder Ersatz-Kommission von der getroffenen vorläufigen oder endgültigen Entscheidung über die in seinem Aushebungs-Bezirk zur Gestellung vor den Ersatz-Behörden herangezogenen, in anderen Aushebungs-Bezirken gebürtigen Personen dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem der Geburtsort liegt, Mittheilung zu machen.

2) Die Benachrichtigungs-Schreiben sind als Beläge zu den alphabetischen oder Restantenlisten eben so lange, wie diese, aufzubewahren (§ 43, 6).

3) Auf Grund dieser Benachrichtigungen sind bis zum 1. März die alphabetischen und Restantenlisten zu berichtigen.

4) Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission veranlaßt — so weit erforderlich — eine Berichtigung der ihm vorgelegten Rekrutirungs-Stammrollen (§ 45, 12).

5) Nach dem Verbleib Militärpflichtiger, welche sich ohne Erlaubniß vor den Ersatz-Behörden nicht gestellt haben, sind durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission unverzüglich Ermittelungen anzustellen.

Digitized by Google

6) Wenn ein Militärpflichtiger bis zur Beendigung seines dritten Militärpflichtjahres unermittelt geblieben ist oder wenn er das Gebiet des Deutschen Reichs ohne Erlaubniß verlassen hat, so ist von dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirks, in welchem der Geburtsort liegt, die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens auf Grund des § 140 des deutschen Strafgesetzbuchs zu veranlassen.

Liegt der Geburtsort im Auslande, so liegt die Veranlassung zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung demjenigen Civil-Vorsitzenden ob, in dessen Grundlisten der Militärpflichtige geführt wird.

Der Inhalt des ergangenen Erkenntnisses wird in den Grundlisten vermerkt.

§ 49.

Vorstellungslisten.

1) Die Vorstellungslisten (§ 43, 4) sind Auszüge aus den alphabetischen Listen und enthalten die Namen derjenigen Militärpflichtigen, über welche eine endgültige Entscheidung gefällt werden kann oder muß.

2) Sie werden nach Schema 7 in folgenden besonderen Ausfertigungen angelegt: Schema 7.

Vorstellungsliste A.

enthält die vom Dienst im Heere auszuschließenden Militärpflichtigen.

Vorstellungsliste B.

enthält die
a. wegen geistiger Gebrechen,
b. wegen körperlicher Gebrechen,
c. wegen Mindermaß (unter 1 m. 57 cm. [§ 29, 2])
dauernd untauglichen Militärpflichtigen.

Vorstellungsliste C.

enthält die
a. wegen zeitiger Untauglichkeit,
b. wegen bedingter Tauglichkeit,
c. wegen häuslicher Verhältnisse,
d. als überschüssig
zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen.

Vorstellungliste D.

enthält die
a. als überzählige,
b. wegen häuslicher Verhältnisse,
c. wegen geringer körperlicher Fehler,
d. wegen vorübergehender Untauglichkeit
zur Ersatz-Reserve erster Klasse in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen.

Vorstellungsliste E.

enthält die zur Aushebung in Vorschlag gebrachten Militärpflichtigen der Land-Bevölkerung.

Digitized by Google

Vorstellungsliste F.*)
enthält die Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung, und zwar:
a. die Auszuschließenden,
b. die Auszumusternden,
c. die zur Seewehr zweiter Klasse in Vorschlag Gebrachten,
d. die zur Aushebung für die Flotte in Vorschlag Gebrachten.

3) Die Eintragung der Militärpflichtigen in die Vorstellungsliste E. erfolgt nach der bei der Musterung festgesetzten Reihenfolge (§ 65).

4) Militärpflichtige, welche sich freiwillig zum Eintritt melden, werden an die Spitze der Vorstellungsliste E. gesetzt.

5) Sämmtliche Vorstellungslisten A.—F. werden in je vier Exemplaren von der Ersatz-Kommission ausgefertigt und vollzogen, von denen je eins für die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz- und der Ersatz-Kommission bestimmt ist.

Die Exemplare für die Militär-Vorsitzenden läßt der Militär-Vorsitzende der Ersatz-Kommission, die für die Civil-Vorsitzenden der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission anfertigen.

6) Als Beilagen zu den Vorstellungslisten dienen:

Beilage 1,
enthaltend die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften, über welche endgültig zu entscheiden ist (§ 81, 4);

Beilage 2,
enthaltend die zur Zeit des Aushebungs-Geschäfts noch vorläufig beurlaubten Rekruten (§ 75, 3 und § 80, 2);

Beilage 3,
enthaltend die von den Truppen-(Marine-)theilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen (§ 94, 7).

7) Die Anfertigung der Beilage 1 und 2 liegt dem Militär-Vorsitzenden, diejenige der Beilage 3 dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ob und zwar in je vier Exemplaren und nach demselben Schema, wie die Vorstellungslisten.

8) Veränderungs-Nachweisungen zu den Vorstellungslisten siehe § 67, 5.

9) Die Vorstellungslisten nebst Beilagen und Veränderungs-Nachweisungen werden mit den Restantenlisten zusammen aufbewahrt und vernichtet (§ 47, 6).

Sechster Abschnitt.
Ersatz-Vertheilung.

§ 50.
Ermittelung des Ersatzbedarfs.

1) Die Bestimmung der Zahl der alljährlich in das stehende Heer und in die Flotte einzustellenden Rekruten gibt Seine Majestät der Kaiser, für das bayerische Heer Seine Majestät der König.
W.G. § 9.

*) S. Anmerkung zu § 14.

Digitized by Google

2) Hiernach wird bei allen Truppen- und Marinetheilen der Ersatzbedarf — unter Anrechnung der zum drei- oder vierjährigen Dienst freiwillig eintretenden Mannschaften — ermittelt.

3) Der festgestellte Ersatzbedarf*) wird dem Ausschusse des Bundesraths für das Landheer und die Festuug bis zum 1. Mai jedes Jahres mitgetheilt.

4) Diese Mittheilung geschieht für die Königl. bayerischen Truppen durch das Königliche Kriegsministerium, für alle übrigen Deutschen Truppen- und Marinetheile durch das Königl. Preußische Kriegsministerium.

5) Der Ersatzbedarf der Marinetheile wird nach Land- und nach seemännischer Bevölkerung getrennt aufgestellt.

§ 51.

Bundes-Ersatz-Vertheilung.

1) Der Ersatzbedarf (§ 50, 3) wird durch den Ausschuß des Bundesraths für das Landheer und die Festungen auf die einzelnen Bundesstaaten nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung vertheilt.

R.V. Art. 60. W.G. § 9.

2) Zur Bevölkerung der einzelnen Bundesstaaten werden die in denselben sich aufhaltenden Reichs-Ausländer und die im aktiven Dienst befindlichen Militärpersonen nicht gerechnet.

R.M.G. § 9.

3) Bei der Vertheilung des Ersatzbedarfs auf die Bundesstaaten werden denselben die innerhalb des verflossenen Kalenderjahrs aus ihren Gebietstheilen freiwillig eingetretenen Mannschaften in Anrechnung gebracht (§ 57, 5).

R.M.G. § 9.

4) Die Vertheilung des Ersatzbedarfs auf die einzelnen Bundesstaaten**) erfolgt für diejenigen, in welchen Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung vorhanden, nach Land- und seemännischer Bevölkerung getrennt.

Die Vertheilung des Ersatzbedarfs aus der seemännischen Bevölkerung erfolgt nach Maßgabe der Zahl der vorhandenen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung (§ 57, 5.)

R.V. Art. 53 Abs. 5.

---

*) Bei Berechnung des Ersatzbedarfs bleiben die etwa zur Einberufung gelangenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts (§ 9) außer Betracht.

**) Die Art und Weise dieser Vertheilung ergibt sich aus folgendem Beispiele:

1) Der Ersatzbedarf für das Heer und die Marine beträgt für das Jahr 1875	110,000	Mann,
2) Im Jahre 1874 sind freiwillig eingetreten	15,000	„
3) Für 1874 sind nachträglich anzurechnen	500	„
4) Es sind zu vertheilen	125,500	Mann,
und zwar:		

Digitized by Google

5) Auf diejenigen Bundesstaaten, welche besondere Armee-Korps bilden, wird nur der Bedarf für diese Armee-Korps vertheilt.
R.M.G. § 9 Abs. 4.

6) Die hiernach seitens des Ausschusses für das Landheer und die Festungen aufgestellte Bedarfs-Vertheilung (Bundes-Ersatz-Vertheilung) wird den Kriegs-Ministerien, der Kaiserlichen Admiralität und den in der Ministerial-Instanz fungirenden obersten Civil-Verwaltungs-Behörden (§ 2, 2) der Bundesstaaten, nachdem der Ausschuß für das Seewesen hinsichtlich Vertheilung des Bedarfs aus der seemännischen Bevölkerung seine Zustimmung gegeben, umgehend mitgetheilt.

7) Eine Abweichung von der Bundes-Ersatz-Vertheilung darf nur in dem unter Nr. 9 vorgesehenen Falle und nur mit Zustimmung des Ausschusses für das Landheer und die Festungen geschehen.

Hingegen ist beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemännischen Bevölkerung ein Hinübergreifen auf Militärpflichtige der Land-Bevölkerung innerhalb der aufzubringenden Gesammtzahl ohne Weiteres zulässig.

Namentlich kommen hierbei solche Seeleute in Betracht, welche nur um deswillen nicht zur seemännischen Bevölkerung (§ 21, 2) gerechnet werden dürfen, weil sie nicht mindestens ein Jahr auf deutschen Schiffen gefahren sind.

8) Kann ein Bundesstaat die ihm auferlegte Zahl von Ersatzmannschaften (Rekruten) — unter Zuhülfenahme aller ihm zugehörigen Aushebungs-Bezirke — nicht aufbringen, so tritt eine Erhöhung der von den übrigen Bundesstaaten aufzubringenden Bedarfszahlen — nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung (Nr. 1—3) — ein.

Die unter Nr. 5 genannten Bundesstaaten werden im Frieden nur insoweit zur Gestellung von Aushülfe herangezogen, als Angehörige anderer Bundesstaaten bei ihnen zur Aushebung gelangen.
R.M.G. § 9 Abs. 3 und 4.

9) Tritt ein nicht vorhergesehener Ersatzbedarf ein, nachdem bereits die Bundes-Ersatz-Vertheilung herausgegeben war, so wird derselbe nachträglich angemeldet und seitens des Ausschusses für das Landherr

Auf den Bundesstaat	Nach der Seelenzahl	Hievon ab die zu 2 und 3 Gestellten	Es bleiben auszuheben:*) aus der Land-Bevölkerung	aus der seemännischen Bevölkerung
M.	3000	250	2650	100
N.	7420	580	6840	—
O.	4500	500	3800	200
	u.	s. w.		
Summe:	125,500	15,500	108,500	1500

*) S. Anmerkung zu § 14.

Digitized by Google

und die Festungen auf diejenigen Bundesstaaten vertheilt, aus welchen die Truppen- oder Marinetheile sich ergänzen, bei denen dieser unvorhergesehene Ersatzbedarf entstanden war.

Die hiernach im Verhältniß zu den übrigen Bundesstaaten mehr gestellten Ersatz-Mannschaften werden jenen Staaten bei der Bundes-Ersatz-Vertheilung des nächsten Jahres angerechnet.

R.M.G. § 9 Abs. 2.

§ 52.

Ministerial-Ersatz-Vertheilung.

1) Die Kriegs-Ministerien vertheilen — nach Maßgabe der Bundes-Ersatz-Vertheilung — die aufzubringenden Bedarfszahlen auf die Ersatz-Bezirke ihres Bereichs nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung und unter Anrechnung der eingetretenen Freiwilligen (§ 51, 3).

2) Das k. Kriegsministerium vertheilt den Gesammtbedarf an Rekruten für das bayrische Heer auf die beiden Korps-Ersatz-Bezirke, innerhalb derselben auf die einzelnen Infanterie-Brigade-Bezirke und auf die Truppentheile des Heeres und theilt diese Ersatz-Vertheilung dem k. Staatsministerium des Innern mit.

3) Die hiernach aufgestellte Ministerial-Ersatz-Vertheilung für das Königreich Bayern wird vom k. Kriegsministerium im Vereine mit dem k. Staatsministerium des Innern den Ersatz-Behörden dritter Instanz zugeschlossen.

§ 53.

Korps-Ersatz-Vertheilung.

1) Die General-Kommandos vertheilen im Einverständniß mit den in dritter Instanz fungirenden Civil-Verwaltungs-Behörden (§ 2, 3) den aus den Ersatz-Bezirken ihres Bereichs (§ 1, 1) aufzubringenden Ersatz-Bedarf auf die Infanterie-Brigade-Bezirke (Korps-Ersatz-Vertheilung)*) nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung und unter Anrechnung der eingetretenen Freiwilligen (§ 51, 3).

Im Großherzogthum Hessen wird die Divisions-Ersatz-Vertheilung seitens des Ministeriums des Innern im Einverständniß mit dem Divisions-Kommando aufgestellt.

Die Korps-Ersatz-Vertheilung enthält die Vertheilung der innerhalb der einzelnen Infanterie-Brigade-Bezirke aufzubringenden Rekruten auf die Truppentheile.

2) In Bayern geben die Ersatz-Behörden dritter Instanz den Ober-Ersatz-Kommissionen die nach Maßgabe der Ministerial-Ersatz-Vertheilung auf die einzelnen Infanterie-Brigade-Bezirke treffenden Rekrutenquoten bekannt.

3) Vermag ein Infanterie-Brigade-Bezirk die ihm auferlegte Bedarfzahl nicht aufzubringen, so wird die fehlende Zahl durch die betreffende Ersatz-Behörde dritter Instanz auf die übrigen Infanterie-Brigade-

*) In Sachsen erfolgt die Korps-Ersatz-Vertheilung durch das Kriegs-Ministerium, in Würtemberg durch den Ober-Rekrutirungs-Rath.

Digitized by Google

Bezirke des Ersatz-Bezirks nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung vertheilt.

4) Kann ein Ersatz-Bezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht stellen, so ist dem königl. Kriegs-Ministerium hiervon Mittheilung zu machen.

5) Die Vertheilung des Bedarfes an Ersatz-Reservisten erster Klasse auf die Infanterie-Brigade-Bezirke erfolgt durch die Ersatz-Behörden dritter Instanz (§ 13, 5). Für diese Vertheilung finden die vorstehend in Nr. 1, 3 und bezw. 4 gegebenen Festsetzungen gleichmäßige Anwendung.

§ 54.

Brigade-Ersatz-Vertheilung.

1) Nach Empfang der Korps-Ersatz-Vertheilung, in Bayern der Ministerial-Ersatz-Vertheilung, entwerfen die Ober-Ersatz-Kommissionen eine vorläufige Brigade-Ersatz-Vertheilung auf die einzelnen Aushebungs-Bezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekrutenaushebung, insbesondere auch für die Auswahl der Militärpflichtigen nach Waffengattungen dient.

2) Für die Aufstellung der Brigade-Ersatz-Vertheilung ist nicht die Seelenzahl der einzelnen zu dem Brigade-Bezirk gehörigen Aushebungs-Bezirke, sondern die Zahl der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten C., D. und E. enthaltenen Militärpflichtigen maßgebend.

3) Bei der Brigade-Ersatz-Vertheilung sind die im Laufe des verflossenen Kalenderjahres freiwillig eingetretenen und die außerdem nachträglich anzurechnenden Mannschaften ihren Aushebungs-Bezirken in Anrechnung zu bringen.

4) Ist ein Aushebungs-Bezirk nicht im Stande, die ihm durch die Brigade-Ersatz-Vertheilung auferlegte Rekrutenzahl selbst bei Heranziehung der Militärpflichtigen sämmtlicher Altersklassen aufzubringen, so werden die anderen Aushebungs-Bezirke desselben Brigade-Bezirks zur Aushülfe herangezogen.

Die Ober-Ersatz-Kommissionen vertheilen in diesem Falle den Ausfall nach Maßgabe der in den übrigen Aushebungs-Bezirken noch vorhandenen einstellungsfähigen Militärpflichtigen der 20jährigen, demnächst eventuell der Ueberzähligen der 21jährigen Altersklasse u. s. w. derart, daß in keinem Aushebungs-Bezirk auf einen älteren Jahrgang überzählig gebliebener Militärpflichtiger zurückgegriffen werden darf, so lange in Aushebungs-Bezirken, welche zu demselben Brigade-Bezirk gehören, noch Militärpflichtige des laufenden Jahrgangs oder überzählig gebliebene Militärpflichtige eines jüngeren Jahrgangs vorhanden sind.

R.M.G. § 9 und 13 Abs. 4.

Für die durch die Ober-Ersatz-Kommissionen vorzunehmende Vertheilung der von dem Infanterie-Brigade-Bezirke aufzubringenden Bedarfszahl an Ersatz-Reservisten erster Klasse auf die einzelnen Aushebungs-Bezirke finden vorstehende Festsetzungen gleichmäßige Anwendung.

Digitized by Google

Siebenter Abschnitt.
Vorbereitungs-Geschäft.

§ 55.
Vorbereitungs-Geschäft im Allgemeinen.

1) Das Vorbereitungs-Geschäft (§ 3, 2) umfaßt den Zeitraum vom Jahresbeginn bis zum Musterungsbeginn.

2) Während dieses Zeitraums erfolgt:

a. die Aufstellung der Grundlisten des laufenden Jahres und die Berichtigung älterer Grundlisten,
b. die Fertigung und Einreichung der zur Leitung des Ersatz-Geschäfts erforderlichen Nachweisungen (Vorbereitungs-Eingaben),
c. Die Vorbereitung der Rundreise der Ersatz-Kommissionen.

§ 56.
Aufstellung der Grundlisten.

1) Die Vorsteher der Gemeinden oder gleichartigen Verbände haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die zur Anmeldung zur Rekrutirungs-Stammrolle verpflichteten Militärpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod-, oder Fabrikherren zur Befolgung der im § 23 enthaltenen Bestimmungen auffordern zu lassen.

2) Alle Militärpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung ihrer Papiere sogleich einzutragen oder es ist ihnen eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

3) Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrollen siehe § 44 und § 45.

4) Ueber die Einreichung der Rekrutirungs-Stammrollen an die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen siehe § 45, 11.

5) Ueber die Aufstellung der alphabetischen Liste des laufenden Jahres und die Berichtigung der alphabetischen Listen der beiden Vorjahre siehe § 46.

6) Ueber die Aufstellung und Berichtigung der Restantenliste siehe § 47.

7) Insoweit die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission Hülfslisten für ihren Gebrauch erforderlich erachten, lassen sie dieselben durch ihr Büreau-Personal anfertigen (§ 43, 5).

§ 57.
Vorbereitungs-Eingaben.

1) Um Militärpflichtige, die anderwärts gelooft haben, beim Musterungs-Geschäft einrangiren zu können (§ 65), ist die Kenntniß der Abschlußnummer erforderlich.

Ueber die Bedeutung der Abschlußnummer siehe § 65, 5.

2) Die Abschlußnummer wird für jeden Aushebungs-Bezirk zum 1. Februar jedes Jahres durch die Ober-Ersatz-Kommission festgestellt.

Digitized by Google

Schema 8.

3) Nach Feststellung der Abschlußnummern sind dieselben sogleich mit den bei der Loosung gezogenen höchsten Nummern durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure den General-Kommandos, in Hessen dem Divisions-Kommando und durch diese dem vorgesetzten Kriegs-Ministerium nach Schema 8 zum ersten März anzuzeigen.

Für die Königreiche Bayern, Sachsen und Würtemberg werden die betreffenden Kriegs-Ministerien dem k. preußischen Kriegs-Ministerium zu dem angegebenen Termine eine derartige Uebersicht zugehen lassen.

Letzteres stellt eine tabellarische Uebersicht für sämmtliche Aushebungs-Bezirke des Deutschen Reichs auf, welche allen Ersatz-Behörden bekannt gegeben werden wird.

4) Zum 15. März jedes Jahres reichen die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen der Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) eine namentliche Nachweisung der aus ihren Aushebungs-Bezirken im vorhergehenden Jahre freiwillig eingetretenen Mannschaften ein.

Schema 9.

Rekruten, die nachträglich auszurechnen (§ 51, 9), werden in diese Nachweisung unter „Außerdem" gleichfalls aufgenommen.

Schema 10.

In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in welchen Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung vorhanden, fügen die Civil-Vorsitzenden eine summarische Nachweisung derselben bei (§ 51, 4).

5) Der Militär-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission läßt die unter Nr. 4 bezeichneten Nachweisungen für den Infanterie-Brigade-Bezirk summarisch zusammenstellen und reicht dieselben zum 1. April dem General-Kommando*), in Hessen dem Divisions-Kommando ein.

Nachdem diese Nachweisungen für die Ersatz-Bezirke summarisch zusammengestellt, werden sie bis zum 15. April an das k. Kriegs-Ministerium eingereicht, welches auch die weitere Mittheilung an den Ausschuß für das Landheer und die Festungen (§ 51, 3) vermittelt.

§ 58.

Vorbereitung der Musterungs-Reise.

Zur Vorbereitung der Musterungs-Reise gehört

a. die Feststellung des Reiseplans,
b. die Berufung des Musterungs-Personals,
c. die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung.

§ 59.

Musterungs-Reise.

1) Die Reisezeit hängt von der Bestimmung des Infanterie-Brigade-Kommandeurs darüber ab, bis zu welchem Termin das Musterungs-Geschäft beendet sein muß. Diese Bestimmung muß bis zum 15. März erfolgt sein.

2) Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur stellt hiernach einen Reiseplan für seinen Landwehr-Bataillons-Bezirk auf und theilt ihn den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen sämmtlicher betheiligter Aushebungs-Bezirke mit.

*) In Würtemberg dem Ober-Rekrutirungs-Rath.

Digitized by Google

3) Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:

a. Aufeinanderfolge der Aushebungs-Bezirke nach ihrer geographischen Lage,
b. Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chaussee-Verbindungen,
c. Abhaltung des Musterungs-Geschäfts an den Orten der Geschäftslokale der Civil-Vorsitzenden,
d. Rücksichtnahme auf die durch die Militärpflichtigen zurückzulegenden Entfernungen,
e. Rücksichtnahme auf die Zahl der zu musternden Militärpflichtigen.

Auch sind Musterungen an Sonn- und Feiertagen und an Tagen von Reichs- und Landtags-Wahlen möglichst zu vermeiden.

4) Um der unter 3 d. enthaltenen Bedingungen zu entsprechen, sind die Musterungs-Orte so zu wählen, daß die zu musternden Militärpflichtigen möglichst nicht länger als einen Tag (einschließlich des Rückwegs) ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

Mit Rücksicht hierauf hat die Zusammenlegung der einzelnen Gemeinden und gleichartigen Verbände zu Musterungs-Bezirken stattzufinden (§ 1, 4).

5) Die Zahl der an einem Tage zu musternden Militärpflichtigen darf 200 nur ausnahmsweise übersteigen.

6) Sind seitens der Civil-Vorsitzenden gegen den durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur vorgelegten Reiseplan Bedenken nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend der Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) mitgetheilt.

Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen, oder, es ist die Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission herbeizuführen.

7) Sobald der Reiseplan feststeht, sorgen die Civil-Vorsitzenden für Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten in den Musterungs-Orten. Es sind erforderlich: zwei helle geräumige Zimmer zur Abhaltung des Musterungs-Geschäfts und ein bedeckter Raum als Versammlungsort der Militärpflichtigen.

§ 60.

Musterungs-Personal.

1) Das Musterungspersonal besteht militärischerseits aus dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur, einem Infanterie-Offizier, einem Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal.

Die Zutheilung des Infanterie-Offiziers und des Militärarztes wird durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§ 59, 6) veranlaßt. Gleichzeitig bestimmt er auf Grund des thatsächlichen Bedürfnisses die Stärke des heranzuziehenden militärischen Unterpersonals.

Ist ein Militärarzt nicht vorhanden und ein Stellvertreter nicht zu beschaffen, so ist der Bezirksarzt (Kreisphysikus) in den einzelnen Aushebungsbezirken zur Theilnahme am Musterungs-Geschäft heranzuziehen.

Digitized by Google

2) Der Civil-Vorsitzende entnimmt das erforderliche Unterpersonal aus seinem Dienstpersonal.

Er sorgt ferner für die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung der vier bürgerlichen Mitglieder der verstärkten Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirkes (§ 2, 6).

3) Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission veranlaßt das rechtzeitige Erscheinen der mit der Führung der Rekrutirungs-Stammrollen in jedem Musterungs-Bezirk betrauten Personen beim Musterungs-Geschäft. Dieselben haben die Rekrutirungs-Stammrollen, welche ihnen der Civil-Vorsitzende in der Regel mit dieser Benachrichtigung zurückgibt, mit zur Stelle bringen.

§ 61.

Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung.

1) Die Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung erfolgt durch die Gemeinde-Vorsteher ꝛc.

Bezügliche Mittheilung an die Gemeinde-Vorsteher ꝛc. ergeht bei Gelegenheit der nach § 60, 3 erfolgenden Benachrichtigung.

2) Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission macht in seinem Aushebungsbezirk den Reiseplan zu wiederholten Malen bekannt.

3) In Folge dieser Beorderung oder Bekanntmachung müssen sich alle Militärpflichtigen des Aushebungsbezirks, welche noch keine endgültige Entscheidung durch die Ersatzbehörden erhalten haben oder von der Gestellung zur Musterung nicht ausdrücklich entbunden sind, zur Musterung in ihrem Musterungsbezirk stellen.

Entbindungen von der Gestellungspflicht dürfen nur durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission verfügt werden.

Eine Gestellung in einem anderen Musterungsbezirk ist nur ausnahmsweise zulässig, wenn Militärpflichtige ohne ihr Verschulden an der Theilnahme an dem in ihrem Musterungsbezirk stattgehabten Musterungs-Geschäft verhindert waren.

Ein Militärpflichtiger, welcher der Beorderung zur Musterung keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden.

4) Wer durch Krankheit am Erscheinen im Musterungstermin verhindert ist, hat ein ärztliches Attest einzureichen. Dasselbe ist durch die Polizeibehörde zu beglaubigen, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist.

Seine außerterminliche Musterung darf durch die Ersatz-Kommission veranlaßt werden (§ 77).

Gemüthskranke, Blödsinnige, Krüppel ꝛc. dürfen auf Grund eines derartigen Attestes von der Gestellung überhaupt befreit werden.

5) Wer sich der Gestellung böswillig entzieht, wird als unsicherer Dienstpflichtiger (§ 65, 3) behandelt. Er kann außerterminlich gemustert und sofort zum Dienst eingestellt werden.

Digitized by Google

Achter Abschnitt.
Musterungs-Geschäft.

§ 62.
Musterung.

1) Die Militärpflichtigen werden der Ersatz-Kommission einzeln vorgestellt und gemustert.

2) Die Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen der Ersatz-Kommission vorgestellt werden, bestimmt der Civil-Vorsitzende. Er sorgt für die Aufrechthaltung derselben.

3) Wird die Identität eines Militärpflichtigen in Zweifel gezogen, so ist derselbe behufs Anstellung weiterer Ermittelung vorläufig zurückzustellen.

4) Jeder Militärpflichtige wird unter den Augen der Vorsitzenden der Ersatz-Kommission einer körperlichen Untersuchung unterworfen, bei welcher auf Verlangen des Arztes völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.

5) Jeder Militärpflichtige wird, sofern er nicht augenscheinlich untauglich (Krüppel) oder dauernd unwürdig (§ 35) ist, unter den Augen des Militär-Vorsitzenden, behufs Feststellung seiner Größe ohne Fußbekleidung gemessen.

6) Jeder Militärpflichtige wird behufs Vervollständigung und Berichtigung der Grundlisten nach seinen bürgerlichen Verhältnissen befragt. Außerdem muß festgestellt werden, ob Ausschließungsgründe (§ 28 und § 35) vorhanden.

7) Jeder Militärpflichtige, sowie seine Angehörigen sind berechtigt, spätestens im Musterungstermin Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zu stellen.

Entsteht jedoch die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungs-Geschäfts, so kann bezüglicher Antrag noch im Aushebungstermin angebracht werden (§ 31, 1 und § 71, 2).

Die Betheiligten sind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen (§ 64, 5).

R.M.G. § 30, 6.

Behauptete Erwerbsunfähigkeit muß durch ärztliche Untersuchung im Musterungstermin bestätigt werden (§ 31, 4).

8) Jeder Militärpflichtige der jüngsten Altersklasse darf sich im Musterungstermin freiwillig zum Diensteintritt melden.

§ 63.
Geschäftsordnung der Ersatz-Kommission.

1) Den Vorsitz im Musterungstermin führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.

2) Der Militär-Vorsitzende ist für die Gründlichkeit der ärztlichen Untersuchung und der Messung verantwortlich. Er schlägt die Militärpflichtigen für die einzelnen Waffengattungen vor.

Digitized by Google

Um diesen Pflichten zu genügen, darf er den Infanterie-Offizier mit der Führung seiner alphabetischrn Liste im Musterungstermin beauftragen.

3) Dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission liegt die Feststellung der Identität und der bürgerlichen Verhältnisse der Militärpflichtigen ob.

Er führt seine alphabetische Liste eigenhändig.

Außerdem kontrolirt er die Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrollen im Musterungstermin.

4) Die im Namen der Ersatz-Kommission zu führende Korrespondenz hat der Civil-Vorsitzende derselben im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Militär-Vorsitzenden zu besorgen.

Die Listen und Verhandlungen werden, mit Ausnahme des über die Loosung aufzunehmenden Protokolls (§ 67, 2) nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.

5) Den Beschlüssen der verstärkten Ersatz-Kommission*) unterliegen:

a. Anträge auf Zurückstellung von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse (§ 30 und § 31);
b. Anträge auf Entziehung des Rechts, von der Aushebung wegen bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt zu werden (§ 65, 3).
c. Anträge auf nachträgliche Aushebung oder Wieder-Aushebung von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt (§ 9, 2, § 37, 3 und 81, 4).

R.M.G. § 30, 4.

6) Sämmtliche Mitglieder der Ersatz-Kommission haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

7) Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfassung theilnehmen, ist bei Meinungs-Verschiedenheit die Angelegenheit der Ober-Ersatz-Kommission zur Entscheidung vorzulegen.

Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Civil-Vorsitzenden maßgebend.

R.M-G. § 30, 5.

§ 64.

Entscheidungen der Ersatz-Kommission.

1) Die Entscheidungen der Ersatz-Kommission erfolgen nach den im vierten Abschnitt enthaltenen Grundsätzen.

2) Soll auf Grund der Musterung eine endgültige Entscheidung über einen Militärpflichtigen durch die Ober-Ersatz-Kommission herbeigeführt werden, so müssen alle Verhältnisse, welche darauf von Einfluß sein können, völlig klargelegt werden.

---

*) Außerdem entscheidet die verstärkte Ersatz-Kommission über die Klassification der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Seewehr und Ersatz-Reserve erster Klasse mit Rücksicht auf die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse in Gemäßheit der §§ 64 und 69 des Reichs-Militär-Gesetzes (s. Kontrol-Ordnung Abschnitt IV).

Digitized by Google

3) Versuche Militärpflichtiger zur Täuschung unterliegen der Strafbestimmung des § 143 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich.

Die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung herbeizuführen, ist Sache des Civil-Vorsitzenden.

4) Ist über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit eines Militärpflichtigen im Musterungstermin kein sicheres Urtheil zu gewinnen, so wird derselbe, sofern er nicht weiter zurückgestellt wird, der Ober-Ersatz-Kommission zur Entscheidung über etwaige versuchsweise Einstellung vorgestellt.

Bei Meinungsverschiedenheit der beiden Vorsitzenden ist der Militärpflichtige jedenfalls der Ober-Ersatz-Kommission vorzustellen.

5) Die seitens der Militärpflichtigen oder deren Angehörigen vorgelegten Urkunden (§ 62, 7) müssen obrigkeitlich beglaubigt sein.

Wer an Epilepsie zu leiden behauptet, hat auf eigene Kosten drei glaubhafte Zeugen hierfür zu stellen.

6) Sind Entscheidungen über Personen des Beurlaubtenstandes (§ 63, 5 c) zu fällen, so liegt deren Beorderung dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur ob.

§ 65.

Rangirung und Loosung.

1) Zur Bestimmung der Reihenfolge, in welcher die Militärpflichtigen auszuheben sind, werden dieselben nach der Musterung und Loosung rangirt.

2) Die Militärpflichtigen werden in folgender Weise rangirt:

a. Vorweg Einzustellende,
b. Vorzumerkende,
c. Militärpflichtige des laufenden Jahrgangs,
d. Ueberzählige früherer Jahrgänge.

3) Vorweg Einzustellende sind solche Militärpflichtige, welche in einem von den Ersatz-Behörden abzuhaltenden Termine nicht pünktlich erschienen und denen deshalb von den Ober-Ersatz-Kommissionen die Vortheile der Loosung entzogen worden sind.

R.M.G. § 33.

Stehen solchen Militärpflichtigen gesetzliche Ansprüche auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung zur Seite, so können sie von den verstärkten Ober-Ersatz-Kommissionen dieser Vergünstigungen nur dann als verlustig erklärt werden, wenn ihre Versäumniß in böslicher Absicht oder wiederholt erfolgt ist.

Unter gleicher Voraussetzung können solche Militärpflichtige von den Ersatz-Behörden als unsichere Dienstpflichtige sofort zur Einstellung gebracht und durch die Landwehr-Bezirks-Kommandeure dem nächsten Infanterie-Truppentheil oder Marinetheil überwiesen werden (§ 67, 3).

R.M.G. § 30, 4 b und 7.

Ist die Versäumniß durch Umstände herbeigeführt, deren Beseitigung nicht in dem Willen des betreffenden Militärpflichtigen lag, so treten die vorerwähnten Folgen nicht ein.

R.M.G. § 33.

Digitized by Google

4) Die Vorzumerkenden sind Militärpflichtige älterer Jahrgänge, welche vor der Abschlußnummer desjenigen Aushebungs-Bezirks stehen, in welchem sie gelooft haben.

Unter sich rangiren die Vorzumerkenden nach Jahrgängen und Loosnummern.

5) Die Loosung der Militärpflichtigen findet in ihrem ersten Militärpflichtjahr statt; die hierbei gezogene Nummer verbleibt dem Inhaber während der Dauer seiner Militärpflicht.

Abschlußnummer heißt diejenige Loosnummer, deren Inhaber in einem Aushebungs-Bezirk in der regelmäßigen, durch die Aufeinanderfolge der Loosnummern bestimmten Reihenfolge zuletzt ausgehoben ist.

Diese regelmäßige Reihenfolge wird dadurch nicht unterbrochen, daß Militärpflichtige durch die Ersatz-Kommission vorläufig von der Aushebung zurückgestellt werden.

6) Die Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges loosen, nachdem das Musterungs-Geschäft im ganzen Aushebungs-Bezirk beendigt.

Der Termin, an welchem die Loosung stattfinden soll, wird öffentlich bekannt gemacht.

Jedem Militärpflichtigen ist das persönliche Erscheinen überlassen. Für die nicht Erschienenen wird durch ein Mitglied der Ersatz-Kommission gelooft.

Die Loosung findet in Gegenwart der verstärkten Ersatz-Kommission statt.

7) Von der Loosung sind nur auszuschließen:
die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten,
die von den Truppen-(Marine-)Theilen angenommenen Freiwilligen (einschließlich Forstlehrlinge),
die Vorweg-Einzustellenden,
die dauernd Untauglichen,
die dauernd Unwürdigen.

8) Für die Richtigkeit des Loosens ist der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission vorzugsweise verantwortlich.

9) Die Zahl der zu ziehenden Loose muß der Zahl der zur Loosung berechtigten Militärpflichtigen entsprechen.

Sie werden in Gegenwart der Kommission in ein geeignetes Gefäß eingezählt. Letzteres wird sodann gehörig umgeschüttelt.

10) Die Militärpflichtigen loosen in der Reihenfolge der alphabetischen Liste. Jedes gezogene Loos wird laut verlesen und sogleich in die alphabetische Liste eingetragen und zwar durch den Militär- und den Civil-Vorsitzenden eigenhändig.

Unterbrechungen der Loosung dürfen nur ausnahmsweise stattfinden. Während der Dauer der Unterbrechung ist das Gefäß mit den Loosen unter sicherem Verschluß aufzubewahren.

Ausstellung von Loosungsscheinen s. § 66.

11) Die Ueberzähligen früherer Jahrgänge rangiren nach der Reihenfolge ihrer im ersten Militärpflichtjahr gezogenen Loosnummern.

Digitized by Google

Sind sie nach anderen Aushebungs-Bezirken verzogen, so werden sie dort nach dem Werth ihrer Loosnummer einrangirt, d. h. der ihnen anzuweisende Platz in der Reihenfolge der Militärpflichtigen ihres Jahrganges muß in demselben Verhältniß zu der in dem neuen Bezirk gezogenen höchsten Loosnummer dieses Jahrganges stehen, wie in dem früheren Bezirk.*)

In gleicher Weise sind Militärpflichtige des laufenden Jahrganges, die nach der Loosung überwiesen werden (§ 46, 8), einzurangiren.

12) Militärpflichtige früherer Jahrgänge, welche ohne ihr Verschulden noch nicht geloost haben, loosen und rangiren mit den Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges.

Gelangen sie bei dieser Aushebung nicht zur Einstellung, so sind sie in dem folgenden Jahre nach der Bedeutung, welche ihre Loosnummer alsdann erlangt hat, bei ihren Altersklassen einzurangiren.

13) Ist für einen Militärpflichtigen in mehreren Bezirken geloost worden, so gilt die Loosnummer, welche ihm in demjenigen Aushebungs-Bezirk zu Theil geworden ist, in welchem er sich zur Musterung gestellt hat.

14) Abweichungen von der Rangirung dürfen nur von der Ober-Ersatz-Kommission verfügt werden, sofern für einzelne Waffengattungen (Kürassiere, Fuß-Artillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen, Oekonomiehandwerker) die erforderliche Anzahl Rekruten innerhalb der regelmäßigen Reihenfolge nicht zu finden ist (§ 72, 5).

Die Abschlußnummer wird hierdurch nicht hinaufgerückt.

R.M.G. § 13.

§ 66.

Loosungsscheine.

1) Den Militärpflichtigen des laufenden Jahrganges werden nach der Loosung Loosungsscheine ertheilt. Schema 11.

Sie dienen als Ausweis für die Militärpflichtigen während der Dauer ihrer Militärpflicht.

2) Die Aushändigung der Loosungsscheine erfolgt unmittelbar nach der Loosung durch die Gemeinde-Vorsteher oder deren Vertreter,

*) Die Art und Weise der Einrangirung ergiebt sich aus folgendem Beispiele: Nach Schema 8 ist in A die höchste Loosnummer 1325, die Abschlußnummer 1265; desgleichen in C die höchste Loosnummer 402, die Abschlußnummer 386.

Es blieben daher in A 60 Mann,
C 16 Mann
überzählig.

Der in A mit der Loosnummer 1290 überzählig Gebliebene ist demnach der 25ste der überzähligen 60 Mann in A. Verzieht dieser nach C, so würde seine Einrangirung in die 16 Ueberzähligen in C in dem Verhältniß wie 60 : 25 = 16 : 6⅔ erfolgen, so daß er in C als der siebente Ueberzählige eintritt und somit hinter den Militärpflichtigen zu stehen kommt, welcher in C die Nummer 392 gezogen hat.

Digitized by Google

welchen dieselben durch die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission zugehen.

Vor der Aushändigung werden die Rekrutirungs-Stammrollen durch Eintragung der Loosnummern ergänzt.

3) Die Loosungsscheine sind bei allen Anmeldungen zur Rekrutirungs-Stammrolle und jeder Gestellung vor den Ersatz-Behörden vorzuzeigen.

Bei jeder Gestellung werden sie durch die Ersatz-Kommission vervollständigt.

§ 67.

Beendigung des Musterungs-Geschäfts.

1) Nach geschehener Loosung ist das Musterungs-Geschäft beendigt.

2) Ueber die ordnungsmäßig stattgehabte Loosung wird ein Protokoll aufgenommen und von allen Mitgliedern der verstärkten Ersatz-Kommission unterzeichnet.

Hiernach werden die außerordentlichen Mitglieder entlassen.

3) Die ständigen Mitglieder vergleichen ihre alphabetischen Listen nochmals genau und reichen hierauf nach näherer Bestimmung der Ober-Ersatz-Kommission eine summarische Uebersicht der Resultate des Musterungs-Geschäfts an die Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) ein.

Aus dieser Uebersicht muß sich ergeben, ob der vorläufigen Brigade-Ersatz-Vertheilung hat entsprochen werden können (§ 54, 1).

Ueber etwaige Einstellung unsicherer Dienstpflichtiger ist zugleich Meldung zu erstatten (§ 65, 3).

4) Hierauf werden in Gemäßheit der Bestimmungen des § 49 die Vorstellungslisten angelegt. Ob dieselben einzusenden oder erst im Aushebungstermin vorzulegen, bestimmt die Ober-Ersatz-Kommission.

Der Vorstellungsliste A. sind die betreffenden Ausschließungs-Scheine, der Vorstellungsliste B. die Ausmusterungs-Scheine, der Vorstellungsliste C. die Ersatz-Reserve-Scheine II., der Vorstellungsliste D. für die unter b.—d. enthaltenen Militärpflichtigen die Ersatz-Reserve-Scheine I. beizufügen.

5) Treten nach Aufstellung der Vorstellungslisten durch Verziehen der Militärpflichtigen ꝛc. Veränderungen ein, so sind durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungslisten anzufertigen und im Aushebungstermin vorzulegen.

Neunter Abschnitt.

Aushebungs-Geschäft.

§ 68.

Aushebungs-Reise.

1) Der Plan zur Aushebungs-Reise wird durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure aufgestellt und den Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommissionen mitgetheilt.

Digitized by Google

2) Bei Aufstellung des Reiseplans bleibt zu beachten:

a. Aufeinanderfolge der Aushebungs-Bezirke nach ihrer geographischen Lage,
b. Rücksichtnahme auf die vorhandenen Eisenbahn-, Dampfschiff- und Chaussee-Verbindungen,
c. Abhaltung des Aushebungs-Geschäfts an den Orten der Geschäftslokale der Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen,
d. Rücksichtnahme auf die Zahl der zur Vorstellung gelangenden Militärpflichtigen.

3) Bei Nr. 2, d. kommt nur die Zahl der in den Vorstellungslisten D. und E. enthaltenen Militärpflichtigen in Betracht.

Dieselbe soll 300 an einem Tage nicht übersteigen.

Die in den Vorstellungslisten A., B. und C., a., b. und d. enthaltenen Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatz-Kommission nur auf besondere Anordnung derselben persönlich vorgestellt.

Hingegen gelangen die in der Vorstellungsliste C. unter c. aufgeführten Militärpflichtigen stets zur Vorstellung.

4) Was die Reisezeit anbelangt, so bleibt zu beachten:

a. daß jeder Ersatz-Kommission von Beendigung des Musterungs-Geschäfts bis zum Eintreffen der Ober-Ersatz-Kommission genügende Zeit zur Vorbereitung der Aushebung bleiben muß,
b. daß die Aushebung vor der Rekruten-Einstellung beendet ist.
c. daß die Infanterie-Brigade-Kommandeure den Truppen-Uebungen beiwohnen können.

An Sonn- und Festtagen und an Tagen von Reichs- und Landtags-Wahlen sind Aushebungstermine nicht anzuberaumen.

5) Sind seitens der Civil-Vorsitzenden Bedenken gegen den Reiseplan nicht zu erheben, so wird derselbe als feststehend den Ersatz-Behörden dritter Instanz mitgetheilt.

Werden Bedenken erhoben, so ist denselben, sofern sie als gerechtfertigt anerkannt, Rechnung zu tragen, oder es ist die Entscheidung der zuständigen Ersatz-Behörden dritter Instanz herbeizuführen.

6) Der Reiseplan der Ober-Ersatz-Kommission wird den Ersatz-Kommissionen mitgetheilt.

Dieser Mittheilung sind etwaige Festsetzungen betreffs der endgültigen Brigade-Ersatz-Vertheilung anzuschließen (§ 54).

Die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen machen den Reiseplan amtlich bekannt und sorgen für die Bereitstellung der erforderlichen Räumlichkeiten (§ 59, 7).

§ 69.

Berufung des Aushebungs-Personals.

1) Das Aushebungs-Personal besteht militärischerseits aus dem Infanterie-Brigade-Kommandeur mit dem Landwehr-Referenten des Infanterie-Brigade-Kommandos, dem zuständigen Landwehr-Bezirks-Kommandeur, einem oberen Militärarzt und dem erforderlichen Unterpersonal.

Die Zutheilung des oberen Militärarztes wird durch den kom-

Digitized by Google

mandirenden General nach erfolgter Mittheilung des Reiseplans (§ 68, 5) veranlaßt. Derselbe bestimmt gleichzeitig auf Grnnd des thatsächlichen Bedürfnisses die Stärke des heranzuziehenden militärischen Unterpersonals.

2) Von Seiten des Civils gehört zum Aushebungs-Personal der Civil-Vorsitzende und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission, der Civil-Vorsitzende der zuständigen Ersatz-Kommission und das nöthige Schreiber- und Aufsichtspersonal.

Die Heranziehung der im § 60, 3 bezeichneten Personen erfolgt nach Maßgabe des Bedürfnisses durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission.

3) Die Heranziehung und rechtzeitige Benachrichtigung des bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatz-Kommission ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission.

§ 70.

Geschäfts-Ordnung der Ober-Ersatz-Kommission.

1) Den Vorsitz führen die beiden ständigen Mitglieder gemeinschaftlich.

2) Der Militär-Vorsitzende entscheidet über die Tauglichkeit der Militärpflichtigen und die Vertheilung der ausgehobenen Rekruten auf die verschiedenen Waffengattungen und Truppentheile.

Um diesen Pflichten genügen zu können, darf er den Landwehr-Referenten mit der Führung der Vorstellungslisten im Aushebungstermin beauftragen.

3) Auf den Civil-Vorsitzenden und das bürgerliche Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission finden die Bestimmungen des § 63, 3 und 5 finngemäße Anwendung.

4) Die im Namen der Ober-Ersatz-Kommission zu führende Korrespondenz hat der Militär-Vorsitzende im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Civil-Vorsitzenden zu besorgen.

5) Die Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommission haben gleiches Stimmrecht; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.

Wo nur die ständigen Mitglieder an der Beschlußfaßung theilnehmen, ist bei Meinungsverschiedenheit die Angelegenheit der Ersatz-Behörde dritter Instanz zur Entscheidung vorzutragen.

Für unaufschiebbare vorläufige Maßregeln ist die Stimme des Militär-Vorsitzenden maßgebend.

R.M.G. § 30, 5.

Die Listen und Verhandlungen werden nur von den ständigen Mitgliedern unterzeichnet.

6) Im Aushebungstermin getroffene endgültige Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission über Militärpflichtige dürfen nur mit Genehmigung der Ersatz-Behörde dritter Instanz nachträglich geändert werden.

7) Gegen die Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission steht nur den Militärpflichtigen oder ihren zur Reklamation berechtigten Angehörigen (§ 30, 2) eine Berufung an die höheren Instanzen zu.

Im Uebrigen siehe § 34, 2.

Digitized by Google

8) Die ständigen Mitglieder der Ober-Ersatz-Kommission haben die Pflicht, in einzelnen Aushebungsorten eine Revision der alphabetischen und Restantenlisten der Ersatz-Kommission vorzunehmen.

§ 71.

Gestellung zur Aushebung.

1) Die Beorderung der Militärpflichtigen nach dem Aushebungsort ist Sache des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission.

Es werden nur die in den Vorstellungslisten C. c., D. und E. enthaltenen Militärpflichtigen — unter Beachtung der laut der Veränderungs-Nachweise eingetretenen Aenderungen — zur persönlichen Vorstellung beordert, sofern nicht die Ober-Ersatz-Kommission besondere Anordnung erlassen hat (§ 68, 3).

Außerdem siehe § 64, 4.

Von den in der Vorstellungsliste F. Enthaltenen werden nur diejenigen beordert, welche an der Musterung theilgenommen haben.

Außerdem beordert der Civil-Vorsitzende die in der Beilage 3 (§ 49, 6) aufgeführten Freiwilligen.

Dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur liegt nur die Beorderung der etwa vorzustellenden Mannschaften des Beurlaubtenstandes (§ 49, 6) ob.

2) Im Uebrigen ist jeder in den Grundlisten des Aushebungs-Bezirks enthaltene Militärpflichtige berechtigt, im Aushebungstermin zu erscheinen und der Ober-Ersatz-Kommission etwaige Anliegen vorzutragen.

3) Ueber Militärpflichtige, welche sich im Aushebungstermin vorstellen, ohne in den Grundlisten des Aushebungs-Bezirks enthalten zu sein, ist nur dann eine endgültige Entscheidung zu fällen, wenn ihre Identität feststeht und die vorgelegten Papiere eine Entscheidung mit Sicherheit zulassen.

Ueber jede derartige Entscheidung ist durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission, in deren Bezirk sich ein solcher Militärpflichtiger zur Aushebung gestellt hat, dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission, in deren Bezirk der in Rede stehende Militärpflichtige gestellungspflichtig ist, sofort Mittheilung zu machen.

Kann eine endgültige Entscheidung nicht getroffen werden, so wird ein solcher Militärpflichtiger vorläufig zurückgestellt.

4) Die Militärpflichtigen werden der Ober-Ersatz-Kommission in der Reihenfolge vorgestellt, in welcher sie in den Vorstellungslisten oder deren Beilagen stehen.

Die Aufrechterhaltung dieser Reihenfolge ist Sache der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission.

5) Ueber Militärpflichtige, welche ohne Entschuldigung im Aushebungstermine gar nicht oder nicht pünktlich erschienen sind, wird nach Maßgabe des § 65, 3 entschieden.

Bei hinreichender Entschuldigung werden sie entweder von den ständigen Mitgliedern der Ersatz-Kommission bis zum nächsten Jahre zurückgestellt, oder es wird, sofern eine solche Zurückstellung gesetzlich

Digitized by Google

nicht mehr zuläſſig, die vorläufige Entſcheidung der Erſatz-Kommiſſion beſtätigt.

§ 72.

Entſcheidungen der Ober-Erſatz-Kommiſſion.

1) Die Entſcheidungen der Ober-Erſatz-Kommiſſion erfolgen nach den im vierten Abſchnitt enthaltenen Grundſätzen.

2) Die getroffene Entſcheidung wird in die Vorſtellungsliſte ſogleich eingetragen.

Ob eine Entkleidung der Militärpflichtigen nothwendig, beſtimmt der Militär-Vorſitzende.

Körperliche Fehler, die in den Vorſtellungsliſten noch nicht vermerkt ſind, werden unter „Bemerkungen“ nachgetragen.

3) Uebertragungen von Namen aus einer Vorſtellungsliſte in die andere finden, wenn auch die Entſcheidung der Ober-Erſatz-Kommiſſion von dem Vorſchlage der Erſatz-Kommiſſion abweicht, nicht ſtatt.

4) Die Ausſchließungs-, Ausmuſterungs- und Erſatz-Reſerve-Scheine I. und II. werden — ſoweit ſie vorbereitet ſind — im Aushebungstermin von den ſtändigen Mitgliedern der Ober-Erſatz-Kommiſſion unterzeichnet.

Wann die Erſatz-Reſerve-Scheine I. für die Ueberzähligen zur Vollziehung vorzulegen ſind, beſtimmt die Ober-Erſatz-Commiſſion.

5) Die tauglich befundenen Militärpflichtigen werden — ſoweit es zur Deckung des Rekrutenbedarfs erforderlich — in der regelmäßigen Reihenfolge ausgehoben und treten mit der Aushändigung des Urlaubspaſſes (Nr. 6) als Rekruten zu den Mannſchaften des Beurlaubtenſtandes über.

Von der regelmäßigen Reihenfolge darf nur bei der Aushebung von Rekruten für Küraſſiere, Fuß-Artillerie, Pioniere, Eiſenbahntruppen, Oekonomiehandwerker (§ 65, 14) abgewichen werden, ſofern in dieſer Reihenfolge eine genügende Zahl tauglicher Rekruten nicht zu finden iſt. Schema 12.

Nachdem der Bedarf gedeckt, wird eine nach der Erfahrung zu bemeſſende Zahl von Rekruten ausgehoben, um beim Abgang von Mannſchaften bei den Truppen als Nacherſatz zu dienen.

6) Die ausgehobenen Rekruten werden in den Grundliſten geſtrichen, treten in die Kontrole der Landwehr-Behörden und erhalten Urlaubspäſſe nach Schema 12.

7) Diejenigen tauglichen Militärpflichtigen, welche nicht ausgehoben worden ſind, werden für eine beſtimmte Waffengattung deſignirt und bleiben „Ueberzählige“.

Die in ihrem dritten Militärpflichtjahre ſtehenden Ueberzähligen werden ſpäteſtens am nächſten 1. Februar zur Erſatz-Reſerve I. übergeführt*), die Ueberzähligen jüngerer Jahrgänge bleiben bis zum nächſten Jahre zurückgeſtellt, ſofern nicht in Folge nachträglich eingetretenen Bedarfs auf ſie zurückgegriffen werden muß (§ 32, 2 und § 37, 4).

*) Ihre Dienſtpflicht in der Erſatz-Reſerve erſter Klaſſe wird vom 1. Oktober ihres dritten Militärpflichtjahres ab berechnet.

Digitized by Google

8) Entscheidung über Entziehung der Vortheile der Loosung s. § 65, 3, über Entziehung der Vergünstigung der Zurückstellung wegen bürgerlicher Verhältnisse s. § 63, 5b und § 65, 3, über nachträgliche Aushebung und Wiederaushebung von Personen, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt worden sind, s. § 9, 2 § 37, 3, § 63 5c und § 81, 4, über die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften s. § 81, 4, über die von den Truppen- (Marine-) theilen abgewiesenen Einjährig-Freiwilligen s. § 94, 8.

9) Entscheidungen der Ersatz-Kommission dürfen nur nach Einsicht der alphabetischen Listen geändert werden.

§ 73.

Beendigung der Aushebung.

1) Mit endgültiger Feststellung der Brigade-Ersatz-Vertheilung durch die Ober-Ersatz-Kommission ist das Aushebungs-Geschäft im Infanterie-Brigade-Bezirk beendet.

2) Der Infanterie-Brigade-Kommandeur reicht sogleich ein Exemplar der endgültig festgestellten Brigade-Ersatz-Vertheilung an den kommandirenden General, in Hessen an den Divisions-Kommandeur ein und giebt außerdem die Zahl der Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — an.

3) Die General-Kommandos und das Kommando der Großherzoglich hessischen (25.) Division melden bis zum 1. Oktober an das vorgesetzte Kriegsministerium die Zahl der im Ersatz-Bezirk noch vorhandenen Ueberzähligen — nach Bundesstaaten und nach Waffengattungen getrennt — beziehungsweise ob und in welchem Maße noch Bedarf an Rekruten vorhanden und demgemäß die Gewährung von Aushülfe erforderlich ist.

Zehnter Abschnitt.

Schiffer-Musterungs-Geschäft.*)

§ 74.

Im Allgemeinen.

1) Die Schiffer-Musterungen haben den Zweck, den Schifffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land-, wie der seemännischen Bevölkerung die Gestellung vor den Ersatz-Behörden zu ermöglichen, ohne sie in der Ausübung ihres Berufs während der Dauer ihrer Militärpflicht erheblich zu beeinträchtigen.

2) Es dürfen daher alle Schifffahrt treibenden Militärpflichtigen auf ihren Wunsch (§ 24, 6) durch die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen (§ 61, 3) von der Gestellungspflicht beim Musterungs- oder Aushebungs-Geschäft entbunden und bis zu den im Monat Januar jedes Jahres stattfindenden Schiffer-Musterungen zurückgestellt werden.

Ueber die erfolgte Zurückstellung wird ihnen seitens genannter Civil-Vorsitzenden eine vorläufige Bescheinigung ertheilt.

*) Siehe Anmerkung zu § 14; Schiffer-Musterungen finden in Bayern nicht statt.

Digitized by Google

Beim Musterungs-Geschäft wird die Dauer der Zurückstellung in die Loosungsscheine (§ 33 und § 66) eingetragen.

3) Die Schiffer-Musterungen werden durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Commissionen unter Hinzuziehung eines Militär- oder Marine-Arztes abgehalten.

Das Schiffer-Musterungs-Geschäft findet in der Regel in den Aushebungsorten (§ 71) statt.

4) Woselbst Schiffahrt treibende Militärpflichtige nicht in größerer Anzahl vorhanden, werden Schiffer-Musterungen nicht anberaumt.

5) Die Termine für die Schiffer-Musterungen werden innerhalb des Brigade-Bezirks durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur festgesetzt und durch die Ersatz-Kommission amtlich veröffentlicht.

Die Termine sind derartig festzusetzen, daß die Einstellung der auszuhebenden Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung im Anschluß an die Schiffermusterung erfolgen kann.

6) Die Kaiserliche Admiralität theilt bis zum 1. Dezember jedes Jahres den General-Kommandos der Küsten-Bezirke mit, ob und welche Marine-Aerzte für die Schiffer-Musterungen zur Verwendung gelangen können.

Die General-Kommandos vertheilen die namhaft gemachten Marine-Aerzte auf die Infanterie-Brigaden.

Die Infanterie-Brigade-Kommandeure theilen sie den einzelnen Ersatz-Kommissionen zu und benachrichtigen die Kaiserliche Admiralität über Ort und Zeit des erforderlichen Eintreffens der Marine-Aerzte.

Wird der Bedarf an Aerzten hierdurch nicht gedeckt, so veranlassen die Infanterie-Brigade-Kommandeure das Nöthige (§ 60, 1).

§ 75.
Entscheidungen.

1) Bei den Schiffer-Musterungen wird über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit der Schifffahrt treibenden Militärpflichtigen der Land- und der seemännischen Bevölkerung, sofern letztere nicht außerterminlich gemustert wird (§ 77), entschieden.

Reklamationen dagegen dürfen in den Schiffer-Musterungs-Terminen weder angebracht noch erörtert werden. Wer auf Grund bürgerlicher Verhältnisse Berücksichtigungen beansprucht, muß seine Wünsche rechtzeitig beim Musterungs- oder Aushebungs-Geschäft entweder selbst oder durch seine Angehörigen (§ 30, 1) zur Sprache bringen.

Die Bestimmungen des § 61 finden sinngemäße Anwendung.

2) Für die Entscheidungen sind die allgemeinen Grundsätze maßgebend mit dem Unterschiede, daß in den Schiffer-Musterungs-Terminen durch die Ersatz-Kommissionen — im Auftrage der Ober-Ersatz-Kommission — endgültige Entscheidungen gefällt werden. Die regelmäßige Reihenfolge (§ 65, 4) ist bei der Aushebung der Schifffahrt treibenden Militärpflichtigen inne zu halten.

Die Abschlußnummern gelten auch für sie (§ 57, 2).

3) Die in der regelmäßigen Reihenfolge auszuhebenden Schifffahrt

Digitized by Google

treibenden Militärpflichtigen der Land-Bevölkerung erhalten Urlaubspässe nach Schema 12, sofern sie nicht sogleich zu Nachersatzgestellungen Verwendung finden können (§ 76).

Die auszuhebenden Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung erhalten nach der Aushebung einen kurzen Urlaub zur Ordnung ihrer häuslichen ꝛc. Angelegenheiten. Die Loosungsscheine werden ihnen vorher abgenommen und durch Gestellungs-Ordres ersetzt.

4) Die Zahl der auszuhebenden Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung richtet sich nach der Brigade-Ersatz-Vertheilung.

Reicht die Zahl der Tauglichen nicht aus, um den Bedarf zu decken, so sind aus den für Nachersatzgestellungen ausgehobenen Recruten (§ 76) sogleich die etwa Geeigneten zu beordern (§ 51, 7).

5) Ist die Zahl der tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung größer, als der Bedarf, so wird, um etwaige Ausfälle in anderen Landwehr-Bataillons-Bezirken auszugleichen, ein gewisser Prozentsatz (mindestens 5 Prozent) mehr ausgehoben.

6) Ueber die Zahl der tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung wird durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur dem Infanterie-Brigade-Kommandeur — in der Regel telegraphisch — Meldung erstattet.

Dieser bestimmt in gleicher Weise die Zahl der nach dem Brigade-Sammelplatz (§ 80, 8) zu stellenden Rekruten. Geht keine Bestimmung über die Zahl ein, wird die ganze Zahl der ausgehobenen Mannschaften gestellt.

7) Alle Ueberzähligen der seemännischen Bevölkerung, sowie die nicht beanspruchten Prozent-Mannschaften (Nr. 5) werden — ohne Rücksicht auf das Militärpflichtjahr — der Seewehr zweiter Klasse überwiesen.

8) Die Ausschließungs-, Ausmusterungs-, Ersatz-Reserve- und Seewehr-Scheine werden im Schiffer-Musterungstermin durch die Ersatz-Kommission im Auftrage der Ober-Ersatz-Kommission ausgefertigt und zugleich ausgehändigt.

9) Die hiernach berichtigten Vorstellungslisten werden (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) der Ober-Ersatz-Kommission zum 1. Februar eingereicht, welche dieselben nach entsprechender Ergänzung ihrer Exemplare zurücksendet.

Elfter Abschnitt.

Schluß des Ersatz-Geschäfts.

§ 76.

Nachersatzgestellungen.

1) Für Abgang an Mannschaften sämmtlicher Jahrgänge, welcher in der Zeit von der Einstellung der Rekruten bis zum 1. Februar entsteht, wird auf Verlangen der Truppen Nachersatz gestellt.

2) Der Nachersatz wird aus demjenigen Brigade-Bezirk gestellt, aus welchem der Truppentheil bei der letzten Einstellung seine Rekruten erhalten hat.

Digitized by Google

Sind dieselben aus mehreren Infanterie-Brigade-Bezirken ausgehoben, so wird der Nachersatz aus demjenigen gestellt, in welchem der in Abgang gekommene Mann ausgehoben war.

3) Die Vertheilung der Nachersatzgestellung auf die Aushebungs-Bezirke geschieht durch die Ober-Ersatz-Kommission nach den in § 54 enthaltenen Grundsätzen.

4) Den zu Nachersatzgestellungen ausgehobenen Rekruten (§ 72, 5), welche bis zum 1. Februar keine Gestellungs-Ordre erhalten haben, werden durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos die Urlaubspässe wieder abgenommen und durch Loosungsscheine ersetzt, sofern ihnen nicht Ersatz-Reservescheine (§ 72, 7) zu ertheilen sind. Den Landwehr-Bezirks-Kommandos liegt im ersteren Falle die Pflicht ob, ihre Wiedereintragung in die alphabetische Liste zu veranlassen.

§ 77.

Außerterminliche Musterungen.

1) Außerterminliche Musterungen werden bei plötzlich eintretendem Ersatzbedarf, bei der Vorstellung von Militärpflichtigen, welche aus dem Auslande oder von See zurückkehren, und beim Aufgreifen unsicherer Dienstpflichtigen vorgenommen.

2) Die außerterminlichen Musterungen erfolgen durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission.

Die ärztliche Untersuchung findet im Landwehr-Bataillons-Stabsquartier statt.

Der Zusammentritt der Kommission ist nicht erforderlich, es genügt schriftlicher Verkehr.

Ueber Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung wird nach den im § 75 enthaltenen Grundsätzen entschieden.

3) Außerterminlich gemusterte und tauglich befundene Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung werden, sofern sie in der regelmäßigen Reihenfolge zum Dienst heranzuziehen sind oder die Einstellung wünschen, sogleich in die Flotte eingestellt.

Sie kommen — mit Ausschluß der als unsichere Dienstpflichtige ausgehobenen Rekruten — auf den Ersatzbedarf entweder des vorhergehenden (§ 75, 4) oder, sofern der Bedarf für das vorhergehende gedeckt ist, des laufenden Jahres zur Anrechnung.

Ueberzählige werden nach § 75, 7 behandelt.

4) Ueber die außerterminlich gemusterten Militärpflichtigen der Land-Bevölkerung wird der Ober-Ersatz-Kommission (unter der Adresse des Militär-Vorsitzenden) Meldung erstattet, welche Bestimmung über etwaige Einstellung derselben erläßt.

5) Die außerterminliche Musterung Einjährig-Freiwilliger geschieht nach § 94, 7.

§ 78.

Resultate des Ersatz-Geschäfts.

1) Im Laufe des Monats März stellen die Ober-Ersatz-Kommissionen für ihren Bezirk die Resultate des Ersatz-Geschäfts, wozu ihnen

Digitized by Google

die Ersatz-Kommissionen das etwa noch erforderliche Material zu liefern haben, nach Schema 13 zusammen.

Schema 13

Diese Uebersichten schließen mit dem 1. Februar des laufenden Jahres ab.

2) Die nach Schema 13 aufgestellten Uebersichten werden durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur dem General-Kommando, in Hessen dem Divisions-Kommando, durch den Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission der in der dritten Instanz fungirenden Civil-Behörde eingereicht.

Den Uebersichten sind Berichte über etwaige besondere Wahrnehmungen beim Ersatz-Geschäft beizufügen.

3) Die General-Kommandos (in Hessen das Divisions-Kommando) lassen eine Uebersicht nach demselben Schema für den unterstellten Ersatz-Bezirk anfertigen und reichen dieselbe zum 1. Mai an das zuständige Kriegs-Ministerium ein. Die etwa eingegangenen Berichte der Brigade-Kommandeure werden beigefügt.

4) Das kgl. Kriegs-Ministerium stellt diese Uebersichten für das Königreich Bayern zusammen und sendet diese Zusammenstellung bis zum 1. Juni dem Reichskanzler zu, welcher die weitere Mittheilung an den Bundesrath und den Reichstag veranlaßt.

R.M.G. § 37.

Zwölfter Abschnitt.
Einstellung und Entlassung.

§ 79.
Kontrole der Rekruten.

1) Die Kontrole der Rekruten wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ausgeübt.

Als Kontrollisten dienen die Vorstellungslisten und deren Beilagen (§ 49).

Die Aushändigung der Urlaubspässe oder der Gestellungs-Ordres findet sofort nach der Aushebung statt.

2) Die Rekruten können ihren Aufenthaltsort verändern, haben jedoch jede derartige Veränderung ihrem Landwehr-Bezirks-Feldwebel anzuzeigen, auch beim Verziehen in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk sich bei dem dortigen Landwehr-Bezirks-Feldwebel innerhalb dreier Tage anzumelden.

An dem in ihrem Urlaubspaß oder in der Gestellungs-Ordre angegebenen Termine und Orte müssen sie sich bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe pünktlich einfinden.

3) Die beurlaubten Rekruten sind den Bestimmungen im dritten Abschnitt des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitt desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

R.M.G. § 60, 3.

Digitized by Google

Zu ihrer Verheirathung bedürfen sie der Genehmigung des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs.

R.M.G. § 60, 4.

Die auf Vorstehendes bezüglichen Paragraphen des Militär-Strafgesetzbuchs sind den Rekruten nach ihrer Aushebung bei Ertheilung der Urlaubspässe oder Gestellungs-Ordres in Gegenwart des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs oder seines Stellvertreters vorzulesen und zu erklären.

Bei dieser Gelegenheit ist den Rekruten auch eine Belehrung über ihre Marsch-Verpflegungsgelder zu ertheilen.

§ 80.

Gestellung der Rekruten.

1) Die Gestellung der Rekruten zur Einstellnng in die Truppentheile findet grundsätzlich bei demjenigen Landwehr-Bataillon statt, in dessen Bezirk sie ausgehoben worden sind.

Ausnahmen dürfen durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur nur dann genehmigt werden, wenn einem in einen entfernten Bezirk verzogenen Rekruten (§ 79, 2) die Mittel zur rechtzeitigen Rückkehr thatsächlich fehlen.

In diesem Falle wird er dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur des neuen Bezirks mittelst Auszuges aus der Vorstellungsliste überwiesen und dort unter Anrechnung auf den Rekrutenbedarf zur Einstellung gebracht. Dem Infanterie-Brigade-Kommandeur wird hievon Meldung gemacht.

2) Rekruten, welche sich wegen Krankheit nicht rechtzeitig gestellen können, werden zu Nachersatzgestellungen verwandt oder bleiben beurlaubt und werden im nächsten Jahre wieder der Ober-Ersatz-Kommission vorgestellt (§ 49, 6).

Bei nur leichten uugefährlichen Erkrankungen, welche den Marsch gestatten, werden sie ohne Weiteres ihrem Truppentheil überwiesen, welcher — wenn erforderlich — ihre Aufnahme in ein Militär-Lazareth veranlaßt.

3) Rekruten, auf welche nach ihrer Aushebung die Festsetzungen des § 28, 1 Anwendung finden, geben ihre Urlaubspässe oder Gestellungs-Ordres ab und treten in die Kategorie der Militärpflichtigen zurück.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur sorgt für ihre Wiederaufnahme in die Grundlisten.

4) Aus nachträglichen Reklamationsgründen können Rekruten, so lange sie noch nicht in die Militärverpflegung aufgenommen sind, durch die Ober-Ersatz-Kommission, welche die Aushebung veranlaßt hat, zurückgestellt werden.

Vorläufige Zurückstellung von Rekruten von der Einstellung aus Reklamationsgründen kann nur durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur genehmigt werden. Desgleichen vorzeitige Einstellung brodloser Rekruten.

5) Bei der Gestellung müssen die Rekruten mit ausreichenden Oberkleidern, Stiefeln und zwei Hemden versehen sein.

Digitized by Google

Wer diese Bekleidungsgegenstände wegen Dürftigkeit nicht beschaffen kann, wendet sich wegen Beschaffung derselben an den Vorsteher seiner Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes, in dessen Bezirk er sich bei der Einberufung aufhält.

6) Unter dringenden Umständen werden die nothwendigsten Bekleidungsstücke aus den Beständen des nächsten Landwehr-Bataillons genommen.

7) Nach Rekruten, welche sich im Gestellungstermin ohne Entschuldigung nicht stellen, werden durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur sofort Nachforschungen angestellt. Er hat die Pflicht, für die Einleitung eines etwaigen gerichtlichen Verfahrens (§ 79, 3) zu sorgen.

Die aktive Dienstzeit von Rekruten, welche sich der Gestellung absichtlich entzogen haben und erst später aufgegriffen und eingestellt werden, wird, wie die der unsicheren Dienstpflichtigen, berechnet (§ 7, 2).

§ 81.

Entlassung.

1) Soldaten, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten zum Beurlaubtenstande, oder sofern sie ihrer Dienstpflicht (§ 5, 2) bereits vollständig genügt haben und sich noch im wehrpflichtigen Alter befinden, zum Landsturm über.

2) Soldaten, welche während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht dienstunbrauchbar werden oder vor Erfüllung derselben als unausgebildet zur Entlassung kommen, sind zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen.

R.M.G. § 52.

Die Entlassung wird durch den kommandirenden General, bei Marinemannschaften durch den Chef der Kaiserlichen Admiralität verfügt.

3) Die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten gehören zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

R.M.G. § 54 und § 56.

Sie sind den Bestimmuugen im dritten Abschnitt des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht, und den Bestimmungen im vierten Abschnitt desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

R.M.G. § 60, 3.

4) Ueber die Art ihrer späteren Dienstpflicht wird durch die Ober-Ersatz-Kommission beim Aushebungs-Geschäft Entscheidung getroffen (§ 72, 8).

Wieder-Aushebungen von Mannschaften, welche in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse entlassen sind, unterliegen der Beurtheilung der verstärkten Ersatz-Kommission (§ 63, 3) und der Entscheidung der verstärkten Ober-Ersatz-Kommission.

5) Für Entscheidungen über die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten sind dieselben Grundsätze maßgebend, nach

Digitized by Google

welchen mit den Militärpflichtigen der entsprechenden Altersklasse verfahren wird.

Haben dergleichen Mannschaften jedoch bereits ein Jahr — unter Berücksichtigung der im § 7, 1 enthaltenen Festsetzung — oder als Einjährig-Freiwillige neun Monate aktiv gedient, so treten sie — ihre Diensttauglichkeit vorausgesetzt — zum Beurlaubtenstande ihrer Waffe über und dürfen nicht von neuem für den aktiven Dienst ausgehoben werden, es sei denn, daß sie sich der Verpflichtung, deren Erfüllung ihre Entlassung aus dem aktiven Dienst begründete, entziehen und das 25ste Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

R.M.G. § 55.

§ 82.

Entlassungsgesuche.

1) Gesuche um Entlassung im aktiven Dienst befindlicher Mannschaften können auf Grund der Festsetzungen des § 30, 2a—e gestellt und berücksichtigt werden.

Die zur Begründung des Entlassungsgesuchs vorgetragenen Verhältnisse dürfen erst nach der Aushebung eingetreten sein.

R.M.G. § 53.

2) Ueber die Zulässigkeit des Gesuchs entscheidet nach Begutachtung der Verhältnisse durch die ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission der kommandirende General desjenigen Armee-Korps, in welchem der Reklamirte seiner aktiven Dienpflicht genügt, — bei Marine-Mannschaften der Chef der Kaiserlichen Admiralität — in Gemeinschaft mit der in der dritten Instanz fungirenden Civil-Behörde des Heimathsbezirkes des Reklamirten.*)

3) Die Entlassung des Reklamirten erfolgt erst zu dem nächsten allgemeinen Entlassungstermin, sofern nicht ein ungewöhnlicher Grad der Dringlichkeit die frühere Entlassung nothwendig macht.

R.M.G. § 53.

4) In besonderen Ausnahmefällen kann eine vorzeitige Entlassung zur Verfügung (Disposition) der Ersatz-Behörden in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

5) Ueber die Entlassung von Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, siehe § 100, 3.

Dreizehnter Abschnitt.

Freiwilliger Eintritt zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst.

§ 83.

Meldeschein.

1) Wer vor Beginn des militärpflichtigen Alters freiwillig zu drei- oder vierjährigem aktiven Dienst (§ 12, 1) in das stehende Heer eintreten will (§ 22), hat die Erlaubniß zur Meldung bei einem Truppen-

*) In Sachsen entscheidet die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Württemberg der Ober-Rekrutirungs-Rath.

Digitized by Google

theil bei dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission seines Aufenthaltsortes nachzusuchen.

2) Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission giebt seine Erlaubniß durch Ertheilung eines Meldescheins nach Schema 14.

Schema 14.

Die Ertheilung des Meldescheins ist abhängig zu machen:

a. von der Einwilligung des Vaters oder des Vormundes,
b. von der obrigkeitlichen Bescheinigung, daß der zum freiwilligen Dienst sich Meldende durch Civilverhältnisse nicht gebunden ist und sich untadelhaft geführt hat.

3) Die ertheilten Meldescheine haben nur bis zum nächsten 1. April Gültigkeit.

4) Wer bis zum 31. März seines ersten Militärpflichtjahres keinen Meldeschein nachgesucht oder erhalten hat, darf sich nur im Musterungstermin zum freiwilligen Diensteintritt melden (§ 62, 8).

§ 84.

Annahmeschein.

1) Den mit Meldescheinen versehenen jungen Leuten steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie dienen wollen, frei.

W.G. § 17.

2) Sie haben sich behufs Annahme unter Vorlegung ihres Meldescheines an den Kommandeur dieses Truppentheils zu wenden, der, sofern er kein Bedenken gegen die Annahme hat, ihre körperliche Untersuchung veranlaßt und über ihre Annahme entscheidet.

Sofortige Einstellung von Freiwilligen findet nur bei vorhandenen Vakanzen und nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März statt.

Außerhalb der angegebenen Zeit dürfen nur Freiwillige, welche auf Beförderung dienen wollen oder welche in ein Militär-Musikkorps einzutreten wünschen, eingestellt werden.

3) Wenn keine Vakanzen vorhanden sind oder Freiwillige mit Rücksicht auf die Zeit ihrer Meldung nicht eingestellt werden dürfen, so können die Freiwilligen angenommen und nach Abnahme ihres Meldescheines bis zu ihrer Einberufung vorläufig in die Heimath beurlaubt werden.

Die Annahme erfolgt durch Ertheilung eines Annahme-Scheins.

4) Die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen gehören bis zu ihrer Einstellung zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes.

Schema 15.

R.M.G. § 34 und § 56.

Sie stehen unter der Kontrole des Landwehr-Bezirks-Kommandos desjenigen Orts, nach welchem sie beurlaubt sind, werden durch den Truppentheil dorthin überwiesen und durch Vermittlung dieses Landwehr-Bezirks-Kommandos einbeordert.

5) Die Festsetzungen des § 79, 2 und 3 finden auf die vorläufig beurlaubten Freiwilligen sinngemäße Anwendung.

R.M.G. § 60, 3 und 4.

Digitized by Google

§ 85.

Nachricht über Einstellung von Freiwilligen.

1) Von der Einstellung Freiwilliger hat der Truppentheil den Civil-Vorsitzenden, welcher den Melde-Schein ertheilt hat, sofort zu benachrichtigen.

Dieser Benachrichtigung ist der Melde-Schein beizufügen.

2) Auf Grund dieser Benachrichtigung wird der Freiwillige in den Grundlisten gestrichen.

3) Bei Ueberweisung von Freiwilligen aus militärischen Instituten — mit Ausnahme der Unteroffiziers-Schulen — ist der Civil-Vorsitzende des Geburtsorts zu benachrichtigen.

§ 86.

Freiwilliger Eintritt in eine Unter-Offiziers-Schule.

1) Die Unteroffiziers-Schulen haben die Bestimmung, junge Leute, welche sich dem Militärstande widmen wollen, zu Unteroffizieren heranzubilden.

2) Wer das wehrpflichtige Alter erreicht hat und die Aufnahme wünscht, hat sich bei dem Kommando einer Unteroffiziers-Schule zu melden.

Bei dieser Meldung ist der Melde-Schein (§ 83, 2) vorzulegen.

3) Jeder sich Meldende wird ärztlich untersucht und einer Prüfung in den Elementar-Lehrgegenständen unterworfen.

Wird er für Infanterie brauchbar befunden und hat er einige Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen bewiesen, so wird er bei vorhandener Vakanz eingestellt oder es wird ihm durch die Unteroffizier-Schule, welcher er zugetgeilt wird, ein Annahme-Schein ertheilt.

Die Annahme erfolgt nur, sobald sich der Freiwillige zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit nach erfolgter Ueberweisung aus der Unteroffiziers-Schule an einen Truppentheil verpflichtet.

4) Nach Ertheilung eines Annahme-Scheins tritt der Freiwillige in die Kategorie der vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen (§ 84).

5) Von der Einstellung eines Freiwilligen in eine Unteroffiziers-Schule ist durch letztere dem Civil-Vorsitzenden, welcher den Melde-Schein ertheilte, die im § 85, 1 vorgeschriebene Benachrichtigung zu erstatten.

6) Entlassungen aus den Unteroffiziers-Schulen erfolgen stets zur Disposition der Ersatz-Behörden. Sie werden durch die den Unteroffiziers-Schulen vorgesetzte Militär-Behörde verfügt.

Durch eine derartige Entlassung wird die Verpflichtung zu vierjähriger aktiver Dienstzeit gelöst.

Bei späterer Erfüllung der gesetzlichen Dienstpflicht wird die in einer Unteroffiziers-Schule zugebrachte Zeit nicht in Anrechnung gebracht.

§ 87.

Freiwilliger Eintritt in die Kaiserliche Marine.

1) Die in den §§ 83, 84 und 85 enthaltenen Bestimmungen

Digitized by Google

finden auf den dreijährig freiwilligen Dienst in der Kaiserlichen Marine sinngemäße Anwendung.

2) Einstellungen von Freiwilligen finden bei den Marinetheilen jederzeit statt.

3) Freiwillige der seemännischen Bevölkerung müssen sich über ihre Fahrzeit (§ 21, 2) ausweisen können.

4) Freiwillige der Landbevölkerung werden in der Regel nur zu vierjährigem aktivem Dienste angenommen.

5) Ueber den freiwilligen Eintritt in die Schiffsjungen-Abtheilung s. Marine-Ordnung.

Vierzehnter Abschnitt.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

§ 88.

Berechtigung.

1) Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§ 8) wird durch Ertheilung eines Berechtigungs-Scheins zuerkannt. *)

Schema 16.

2) Die Berechtigungs-Scheine werden von den Prüfungs-Kommissionen für Einjährig-Freiwillige (§ 2, 7) ertheilt.

3) Junge Seeleute von Beruf können die Berechtigung zum einjährigen Dienst außerdem durch Ablegung des Steuermanns-Examen erwerben (§ 15, 4).

Der Ausweis hierüber erfolgt durch das Zeugniß einer Kommission für die Prüfung der Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen über die Befähigung zum Steuermann auf großer Fahrt.

§ 89.

Nachsuchung der Berechtigung.

1) Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst darf nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Der Nachweis derselben ist bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres (§ 20, 2) zu erbringen.

2) Die Berechtigung wird bei derjenigen Prüfungs-Kommission nachgesucht, in deren Bezirk der Wehrpflichtige gestellungspflichtig ist (§ 23 und 24).

3) Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich bei der unter Nr. 2 bezeichneten Prüfungs-Kommission spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres schriftlich zu melden.

Dieser Meldung sind beizufügen:

a. ein Geburts-Zeugniß,

b. ein Einwilligungs-Attest des Vaters oder Vormundes, mit der Erklärung **) über die Bereitwilligkeit und Fähigkeit, den Frei-

*) Die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Personen, denen Berechtigungs-Scheine auf Grund der bisherigen Bestimmungen ertheilt sind, genügen ihrer Dienstpflicht nach Maßgabe der auf diesem Scheine enthaltenen Vorschriften.

**) Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung, sofern sie in der Flotte dienen wollen, bedarf es dieser Erklärung nicht (§ 15, 4).

Digitized by Google

willigen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten und zu verpflegen,

c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit oder ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist.

Sämmtliche Papiere sind im Original einzureichen.

4) Außerdem bleibt die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst noch nachzuweisen. Dies kann entweder durch Beibringung von Schul-Zeugnissen oder durch Ablegung einer Prüfung vor der Prüfungs-Kommission geschehen.

5) Der Meldung bei der Prüfungs-Kommission sind daher entweder die Schul-Zeugnisse, durch welche die wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen werden kann (§ 90), beizufügen, oder es ist in der Meldung das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen.

Die Einreichung der Zeugnisse darf bis zu dem unter Nr. 1 genannten äußersten Termin ausgesetzt werden.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung ist anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der sich Meldende geprüft sein will (Anlage 2, § 1). Auch hat der sich Meldende einen selbst geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

6) Von dem Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung dürfen entbunden werden:

a. junge Leute, welche sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer anderen dem Gemeinwesen zu gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen,

b. kunstverständige oder mechanische Arbeiter, welche in der Art ihrer Thätigkeit Hervorragendes leisten,

c. zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen.

Personen, welche auf eine derartige Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihrer Meldung die erforderlichen amtlich beglaubigten Zeugnisse beizufügen. Dieselben sind nur einer Prüfung in den Elementar-Kenntnissen zu unterwerfen, nach deren Ausfall die Ersatz-Behörde dritter Instanz entscheidet, ob der Berechtigungs-Schein zu ertheilen ist oder nicht.

7) Militärpflichtige, welche auf Grund der Bestimmung des § 30, 2 f. zurückgestellt worden sind, dürfen — mit Genehmigung der Ersatz-Behörden dritter Instanz — während der Dauer der Zurückstellung (§ 27, 4 b.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachträglich nachsuchen.

Weitere Ausnahmen können nur in vereinzelten Fällen in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

§ 90.

Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schul-Zeugnisse.

Schema 17.

1) Diejenigen Lehr-Anstalten, welche gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen dürfen, werden durch den Reichskanzler anerkannt und klassifizirt.

Digitized by Google

2) Dabei sind folgende Lehr-Anstalten zu unterscheiden;

a. solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt,
b. solche, bei welchen der einjährige erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist,
c. solche, bei welchen das Bestehen der Entlassungs-Prüfung gefordert wird,
d. solche, für welche besondere Bedingungen festgestellt werden.

In Bayern dürfen gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst ausstellen:

a. die humanistischen Gymnasien, bei welchen der erfolgreiche Besuch der ersten Gymnasialklasse und die Realgymnasien, bei welchen der erfolgreiche Besuch des dritten Kurses zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt,
b. — —
c. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungs-Prüfung gefordert wird:
   Die Industrieschulen, die Kreis-Gewerbe- und die vollständigen Gewerbeschulen, die Schullehrer-Seminarien, die Central-Thierarznei-Schule, die landwirthschaftliche Central-Schule Weihenstephan und die Kreis-Landwirthschafts-Schule zu Lichtenhof.
d. Lehranstalten, für welche besondere Bedingungen gestellt sind:
   Die höhere Handelsschule des Augsburger Handelsvereins.

3) Die jeweilig erfolgte Anerkennung solcher Lehranstalten wird durch das Centralblatt für das Deutsche Reich, für Bayern durch das Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

4) Reifezeugnisse für die Universität und die denselben gleichgestellten Hochschulen, dann die Reifezeugnisse für die dritte oder vierte Klasse der humanistischen und für den fünften oder sechsten Kurs der Realgymnasien machen die Beibringung der nach Schema 17 auszustellenden Zeugnisse entbehrlich.

5) Der erfolgreiche Besuch der dritten Klasse des Bayerischen, der zweiten Klasse der übrigen Deutschen Kadetten-Korps genügt zum Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung.

6) Die Prüfungskommission prüft die Gültigkeit der Zeugnisse und ertheilt, sofern gegen dieselben nichts einzuwenden, den Berechtigungs-Schein.

§ 91.

Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung.

1) Wer die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst durch eine Prüfung nachweisen will, hat sich auf Vorladung der Prüfungs-Kommission persönlich im Prüfungstermin einzufinden.

2) Alljährlich finden zwei Prüfungen statt, die eine im Frühjahr, die andere im Herbst.

Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung muß für die Früh-

Digitized by Google

jahrprüfung spätestens bis zum 1. Februar, für die Herbstprüfung spätestens bis zum 1. August angebracht werden.

3) Ueber die Prüfung selbst und deren Wiederholung s. Anlage 2.

Anlage 2.

§ 92.

Geschäftsordnung der Prüfungs-Kommission.

1) Die Prüfungs-Kommissionen bestehen aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

2) Ordentliche Mitglieder sind:

a. zwei Stabsoffiziere oder Hauptleute,

b. der Civil-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk die Prüfungs-Kommission ihren Sitz hat, und ein zweites Mitglied aus dem Ressort der Civil-Verwaltung.

Außerordentliche Mitglieder sind die zur Abhaltung der Prüfungen heranzuziehenden Lehrer einer höheren Lehranstalt.

3) Die Ernennung der unter 2 a. genannten ordentlichen Mitglieder erfolgt durch das General-Komando, des zweiten Civil-Mitgliedes durch das Präsidium derjenigen Kreisregierung, an deren Sitz die Prüfungs-Kommission besteht; letzteres hat auch über die Berufung der außerordentlichen Mitglieder, sowie über Zuweisung eines Büreaubeamten die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Der Civil-Vorsitzende der Ober-Ersatz-Kommission führt den Vorsitz der Prüfungs-Kommission und regelt die Geschäfte.

4) Die Festsetzungen über Entscheidungen der Prüfungs-Kommission sind in der Anlage 2 enthalten.

5) Zur Ausfertigung der Berechtigungs-Scheine bedarf es nur der Unterschrift des Vorsitzenden und eines militärischen Mitgliedes.

§ 93.

Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten.

1) Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten können sich auf Grund ihres Berechtigungs-Scheines den Truppentheil, bei welchem sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügen wollen, wählen. Ausnahmen s. § 94, 3.

W.G. § 17.

2) Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter haben sich die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, sofern sie nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten sind, bei der Ersatz-Kommission ihres Gestellungsortes schriftlich oder mündlich zu melden und unter Vorlegung ihres Berechtigungs-Scheines ihre Zurückstellung von der Aushebung zu beantragen.

3) Sie werden hierauf durch die Ersatz-Kommission bis zum 1. Oktober ihres vierten Militärpflichtjahres zurückgestellt, wodurch deren früherer Diensteintritt nicht ausgeschlossen ist.

Die verfügte Zurückstellung wird auf dem Berechtigungs-Schein vermerkt.

Während der Dauer der Zurückstellung findet die Festsetzung des § 27, 6 Anwendung.

Digitized by Google

4) Eine weitere Zurückstellung durch die Ersatz-Kommission bis zu der im § 27, 4 c. angegebenen Dauer ist nur ausnahmsweise zulässig. Sie muß rechtzeitig bei derjenigen Ersatz-Kommission nachgesucht werden, welche die erste Zurückstellung verfügt hat.

5) Wer den Zeitraum der ihm gewährten Zurückstellung verstreichen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, verliert die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst. Dieselbe darf nur ausnahmsweise durch die Ersatz-Behörde dritter Instanz wieder verliehen werden, welche der unter Nr. 4 bezeichneten Ersatz-Kommission vorgesetzt ist.

R.M.G. § 14.

Ueber das Erlöschen der bewilligten Zurückstellung bei Eintritt einer Mobilmachung siehe § 27, 8.

6) Zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte, welche nach Ertheilung dieser Berechtigung wegen strafbarer Handlungen verurtheilt werden, die, wenn sie während ihrer aktiven Dienstzeit begangen, ihre Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zur Folge gehabt haben würden, verlieren durch Entscheidung der Ersatz-Behörden dritter Instanz die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst (§ 8, 2).

7) Werden zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigte reklamirt, so erfolgt die Entscheidung nach den allgemein gültigen Grundsätzen (§ 31).

§ 94.

Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Diensteintritt.

1) Der Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger findet alljährlich bei der Infanterie und den Jägern am 1. April und 1. Oktober, bei dem Train am 1. November, bei den übrigen Waffengattungen am 1. Oktober statt.

Ausnahmen hiervon können nur durch die General-Kommandos*) verfügt werden.

Der Diensteintritt von Pharmazeuten kann bei vorhandenen Vakanzen jederzeit durch Vermittelung des Korps-Generalarztes erfolgen.

Der Diensteintritt der Einjährig-Freiwilligen bei der Marine erfolgt nach den in der Marine-Ordnung enthaltenen Bestimmungen.

2) Die Meldung zum einjährig-freiwilligen Dienst kann zu den unter Nr. 1 genannten Zeiten und im Laufe des den einzelnen Terminen vorangehenden Vierteljahres erfolgen.

Bei der Meldung ist der Berechtigungs-Schein und ein obrigkeitliches Attest über die sittliche Führung seit Ertheilung der Berechtigung vorzuzeigen.

3) Der Kommandeur des Truppentheils veranlaßt die ärztliche Untersuchung des sich Meldenden, sowie bei vorhandener Tauglichkeit und moralischer Würdigkeit (§ 93, 6) seine Einstellung unter Berücksichtigung der bestimmten Termine.

In größeren Garnisonen erfolgt nach Anordnung des General-Kommandos die Vertheilung der Freiwilligen auf die Truppentheile

*) In Sachsen durch das Kriegs-Ministerium.

Digitized by Google

der gewählten Waffengattung durch die denselben vorgesetzte Militär-Behörde.

4) Kann die Einstellung erst später erfolgen, so wird der Freiwillige angenommen und ihm die Annahme auf dem Berechtigungs-Schein bescheinigt.

5) Wird der sich meldende Freiwillige trotz zulässig geringster Anforderungen an seine Körperbeschaffenheit für untauglich erachtet, so wird er vom Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er sich gemeldet hat, abgewiesen.

Die Gründe der Abweisung werden auf dem Berechtigungs-Schein angegeben.

6) Ist der Freiwillige nur für die von ihm gewählte Waffengattung untauglich, so darf er sich, wenn er die Mittel hierzu hat, bei einem Truppentheil derjenigen Waffengattung melden, für welche er nach Ausweis der Gründe seiner Abweisung tauglich erscheint.

Ein Grund zur Abweisung darf in diesem Falle nicht darin gefunden werden, daß die unter Nr. 1 genannten Termine bis zu 14 Tagen überschritten sind.

Wird er auch bei diesem Truppentheil wegen Untauglichkeit abgewiesen, so verfährt er nach Nr. 7.]

7) Die von den Truppentheilen als untauglich abgewiesenen Freiwilligen melden sich, unter Vorlegung des Berechtigungs-Scheines, innerhalb vier Wochen bei dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ihres Aufenthaltsorts. Dieser beordert sie zur Vorstellung vor der Ober-Ersatz-Kommission beim Aushebungs-Geschäft.

In dringenden Fällen darf eine außerterminliche Musterung und eine auf das Ergebniß derselben begründete Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission herbeigeführt werden.

8) Die Ober-Ersatz-Kommission entscheidet nach den allgemein gültigen Grundsätzen.

Findet sie einen von den Truppen abgewiesenen Freiwilligen tauglich, so wird er für eine bestimmte Waffengattung bezeichnet und muß von jedem Truppentheil derselben angenommen werden.

Wer für den Dienst zu Pferde bezeichnet ist, aber nicht die Mittel hierzu hat, muß auch bei der Infanterie angenommen werden.

9) Ergiebt sich bei der Meldung von Freiwilligen zum Diensteintritt, daß sie moralisch nicht mehr würdig sind (§ 93, 6) als Einjährig-Freiwillige zu dienen, so wird ihnen der Berechtigungs-Schein abgenommen und dem General-Kommando mit bezüglichem Bericht eingereicht.

Dieses tritt mit der Civil-Behörde dritter Instanz, in deren Bezirk der Freiwillige gestellungspflichtig ist, beziehungsweise sein würde, wenn er sich bereits im militärpflichtigen Alter befände, in Verbindung.

Wird die Berechtigung entzogen, ist zugleich über die eventuelle sofortige Einstellung zum dreijährigen Dienst Bestimmung zu treffen.*)

*) In Sachsen entscheidet hierüber die Ober-Rekrutirungs-Behörde, in Würtemberg der Ober-Rekrutirungs-Rath.

Digitized by Google

10) Wird der Truppentheil, in welchem ein Einjährig-Freiwilliger dient, in Friedenszeiten in eine andere Garnison verlegt, so wird der Freiwillige auf seinen Wunsch zu einem in der Garnison oder in der Nähe derselben verbleibenden Truppentheil versetzt.

11) Ein Freiwilliger, welchem die Mittel, zu seinem Unterhalt fehlen, darf ausnahmsweise mit Genehmigung des General-Kommandos in die Verpflegung des Truppentheils unter Anrechnung auf den Etat aufgenommen werden.

Fünfzehnter Abschnitt.
Ersatz-Geschäft im Kriege.

§ 95.

Organisation des Ersatz-Wesens.

1) Nach Eintritt einer Mobilmachung treten an die Stelle des General-Kommandos und der Infanterie-Brigade-Kommandos die gleichnamigen stellvertretenden Behörden mit gleichen Befugnissen.

2) Das Aushebungs-Geschäft wird mit dem Musterungs-Geschäft vereinigt.

3) Ist nach der Kriegslage in irgend einem Bezirk die regelmäßige Abhaltung des Ersatz-Geschäfts nicht angängig, so sind durch das stellvertretende General-Kommando*) vermittelst öffentlicher Bekanntmachung die Wehrpflichtigen der zur Musterung oder Einberufung bestimmten Altersklassen nach anderen außerhalb des gefährdeten Bezirks gelegenen Orten zu beordern.

Die Mittel hierzu sind ihnen im Bedarfsfalle nach den für Rekruten gültigen Bestimmungen von den Gemeinden oder gleichartigen Verbänden vorschußweise zu gewähren.

§ 96.

Wehrpflicht im Kriege.

1) Ueber die Dienstpflicht im Kriege s. § 18.

2) Die Ersatz-Reservisten erster Klasse (§ 13) müssen der Einberufung sofort Folge leisten. Für den Fall der Zuwiderhandlung finden die auf die Personen des Beurlaubtenstandes bezüglichen Vorschriften im dritten Abschnitt des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 auf sie Anwendung.

R.M.G. § 69, 5.

Finden Kontrolversammlungen statt, so werden bei denselben die Ersatz-Reservisten erster Klasse hinsichtlich ihrer Tauglichkeit ärztlich untersucht.

Beim Mangel an Militärärzten ist der Bezirksarzt (Kreisphysikus) zur Vertretung heranzuziehen.

3) Die Heranziehung der Ersatz-Reservisten zweiter Klasse zur Ergänzung des Heeres erfolgt auf Grund Kaiserlicher, für Bayern auf Grund Königlicher Verordnung.

*) In Sachsen durch das Kriegs-Ministerium.

Digitized by Google

Auf Grund solcher Verordnung wird öffentlich bekannt gemacht, welche Altersklassen zunächst zur Einziehung gelangen.

Vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an, unterliegen die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse der bezeichneten Altersklassen den Vorschriften über die Militärpflichtigen.

R.M.G. § 27.

4) In Betreff der Auswanderung Wehrpflichtiger s. § 25, 4.

5) Wehrpflichtige, welche einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr aus dem Auslande keine Folge leisten, können durch einen Beschluß der Centralbehörde ihres Heimathsstaates ihrer Staatsangehörigkeit verlustig erklärt werden.

St.A.G. § 20.

6) Ueber Landsturmpflicht s. § 5, 6.

§ 97.

Musterung und Aushebung Militärpflichtiger.

1) Die Musterung und Aushebung Militärpflichtiger findet durch die Ersatz-Kommission statt (§ 95, 2).

2) Die Zahl der Auszuhebenden richtet sich nach dem von dem stellvertretenden General-Kommando festzusetzenden Bedarf.

3) Ueber Bestätigung vorläufiger Zurückstellungen s. § 27, 8.

4) Die vom Auslande oder von Schiffahrt zurückkehrenden Militärpflichtigen sind erforderlichenfalls außerterminlich zu mustern.

5) Die Musterung ist möglichst zu beschleunigen. Ueber die Zahl der Tauglichen — nach Jahrgängen und Waffengattungen getrennt — ist nach beendigter Musterung im Landwehr-Bataillons-Bezirk umgehend Meldung zu erstatten.

6) Das stellvertretende General-Kommando stellt diese Zahlen für den Korps-Bezirk summarisch zusammen und reicht diese Nachweisung unverzüglich dem zuständigen Kriegs-Ministerium ein (§ 73, 3).

Die sonstigen Eingaben (Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen, Resultate des Ersatz-Geschäfts) fallen fort.

7) Die Einstellung der Rekruten richtet sich lediglich nach der Bestimmung des stellvertretenden General-Kommandos.

Brodlose Rekruten dürfen durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos jederzeit dem nächsten Infanterie-Ersatz-Truppentheil zur Einstellung überwiesen werden.

§ 98.

Musterung und Aushebung der Ersatz-Reservisten zweiter Klasse.

1) Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse der zur Einziehung bezeichneten Altersklassen melden sich sofort oder zu der in der öffentlichen Bekanntmachung angebenen Zeit zur Stammrolle (Ersatz-Reserve-Stammrolle) ihres Aufenthaltsorts an.

2) Diese Stammrollen werden jahrgangsweise angelegt und enthalten die ortsanwesenden Ersatz-Reservisten zweiter Klasse gleicher Altersklasse in alphabetischer Reihenfolge.

Digitized by Google

3) Die Stammrollen werden nach ihrer Aufstellung sogleich dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission eingereicht.

4) Die Stammrollen des ganzen Aushebungs-Bezirks werden jahrgangsweise — die Gemeinden oder gleichartigen Verbände in alphabetischer Reihenfolge — aneinandergeheftet und bilden die alphabetischen Ersatz-Reserve-Listen für den Aushebungs-Bezirk.

5) Die Musterung und Aushebung der Ersatz-Reservisten zweiter Klasse findet unmittelbar nach Einreichung der Stammrollen durch die Ersatz-Kommission statt.

In großen Städten, welche eigene Aushebungs-Bezirke bilden, darf die Musterung zugleich bei der Anmeldung zur Stammrolle vorgenommen werden.

6) Bei der Musterung wird über Tauglichkeit und Abkömmlichkeit entschieden.

Wer nicht felddienstfähig oder zu keiner Arbeit, die seinem bürgerlichen Beruf entspricht, verwendbar ist, wird als untauglich angesehen.

Wer für vorläufig unabkömmlich erachtet wird, wird hinter die älteste Altersklasse der Ersatz-Reserve zweiter Klasse zurückgestellt.

7) Die Entscheidung der Ersatz-Kommission läßt der Militär-Vorsitzende in die alphabetischen Listen eintragen, der Civil-Vorsitzende läßt dieselbe auf den Ersatz-Reserve-Scheinen II. vermerken.

Der Militär-Vorsitzende entscheidet über die Auswahl für die verschiedenen Waffengattungen.

Die tauglich befundenen Ersatz-Reservisten zweiter Klasse können entweder durch Gestellungs-Ordre oder durch öffentliche Aufforderung jederzeit einberufen werden.

Sie haben daher geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß ihnen eine etwaige Gestellungs-Ordre jederzeit ausgehändigt werden kann.

8) Die Einberufung oder Aufforderung zur Gestellung erfolgt durch das Landwehr-Bezirks-Kommando, zu welchem Behuf nach beendigter Musterung dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur die alphabetischen Listen zu übergeben sind.

Das stellvertretende General-Kommando bestimmt je nach Bedarf die Zahl oder die Altersklasse der einzuberufenden Ersatz-Reservisten zweiter Klasse.

Behufs Vertheilung setzt es einen bestimmten Termin fest, bis zu welchem die Uebersichten der in den Brigade-Bezirken vorhandenen tauglichen Ersatz-Reservisten zweiter Klasse — nach Altersklassen und Waffengattungen getrennt — einzureichen sind.

9) Die untauglich befundenen Ersatz-Reservisten zweiter Klasse sind auch ferner von allen militärischen Pflichten befreit.

10) Nach Auflösung der Ersatz-Truppentheile hört für alle Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche noch nicht zum aktiven Dienst einberufen, die Pflicht zum Diensteintritt auf.

R.M.G. § 27.

Digitized by Google

§ 99.

Freiwilliger Eintritt.

1) Nach ausgesprochener Mobilmachung können von allen Ersatz- und Besatzungs-Truppentheilen Freiwillige jederzeit angenommen und eingestellt werden.

Von jeder Einstellung ist der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission des Geburtsorts zu benachrichtigen.

Im Uebrigen finden die Bestimungen des § 19. 5 und § 22 Anwendung.

2) Die Annahme von Freiwilligen auf Kriegsdauer (Kriegsfreiwillige) ist zulässig.

Sie werden bei der Demobilmachung oder Auflösung der betreffenden Truppentheile zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen.

3) Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten werden mit ihrer Altersklasse zum Dienst herangezogen.

4) Die zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Mediziner welche bereits sechs Semester studirt haben, werden außerterminlich gemustert und bei vorhandener Tauglichkeit sogleich einberufen.

5) Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten treten — sofern sie es wünschen — bei Auflösung der Ersatz-Truppentheile wieder in den Genuß der ihnen bewilligten vorläufigen Zurückstellung.

§ 100.

Reklamationen.

1) Alle Reklamationen bei der Einberufung sind unzulässig.

2) Vorläufige Zurückstellungen, die seitens der Ersatz-Kommissionen ausgesprochen werden, haben nur so lange Gültigkeit, als der Bedarf an Mannschaften anderweitig gedeckt werden kann.

3) Soldaten, welche sich bei mobilen Truppen im Dienst befinden, können nur im äußersten Nothfall reklamirt werden. Ueber die Zulässigkeit befindet die Ersatz-Behörde dritter Instanz, jedoch bleibt die Entscheidung über die Ausführbarkeit der Rückkehr in die Heimath lediglich dem Ermessen des kommandirenden Generals des mobilen Armee-Korps und der mit gleichen Befugnissen versehenen Militär-Befehlshaber anheimgestellt.

Im Allgemeinen ist nur Versetzung zu einem Ersatz-Truppentheil und zeitweise Beurlaubung gestattet.

Sofortige Entlassungen können nur durch das zuständige Kriegs-Ministerium ausnahmsweise verfügt werden.

Digitized by Google

Nr. . . . der Vorstellungsliste des Aushebungs-Bezirkes . . . . . pro 18 . .

Schema 1, zu § 35.

Ausschließungs-Schein.

Der . . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . . (Vor- und Zuname) . . . . . , geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu . . . . . (Ort, Bezirksamt, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat). wird hiermit auf Grund des § 35 der Ersatz-Ordnung vom Dienst im Heere und in der Marine ausgeschlossen.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

. . . (Ort) . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

. . . . . Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der . . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Digitized by Google

Nr. . . . der Vorstellungsliste
des Aushebungs-Bezirkes . . . . . .
pro 18 . .

Schema 2, zu § 36.

Ausmusterungs-Schein.

Der . . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . . (Vor- und Zuname) . . . . . ., geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu . . . . . (Ort, Bezirksamt, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), wird hiermit auf Grund des § 36 der Ersatz-Ordnung als dauernd untauglich zum Dienst im Heere und in der Marine anerkannt.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

. . . (Ort) . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

. . . . . Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der
. . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Digitized by Google

Nr. . . . der Vorstellungsliste des Aushebungs-Bezirkes . . . . . pro 18 . .

Schema 3, zu § 38.

Ersatz-Reserve-Schein I.

Der . . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . . (Vor und Zuname) . . . . . , geboren am . . ten . . . . . zu . . . . . (Ort, Bezirksamt, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), wird hiemit wegen (hoher Loosnummer, Reklamation, bedingter Tauglichkeit oder zeitiger Untauglichkeit) . . . . der Ersatz-Reserve erster Klasse als . . . . (Infanterist ꝛc.) . . . . überwiesen und steht bis zum Zeitpunkt seiner Ueberweisung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse unter der Kontrole der Landwehr-Behörden.

Inhaber ist verpflichtet, sich innerhalb vierzehn Tagen nach Aushändigung dieses Scheines bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel seines Aufenthaltsortes behufs Aufnahme in die Kontrole anzumelden.

Jede Wohnungs-Veränderung innerhalb des Landwehr-Kompagnie-Bezirks hat er dem Bezirks-Feldwebel anzuzeigen. Bei Verlegung des Aufenthalts in einen andern Landwehr-Kompagnie-Bezirk muß er sich beim Bezirks-Feldwebel des bisherigen Aufenthaltsortes ab- und spätestens nach vierzehn Tagen beim Bezirks-Feldwebel des neuen Aufenthaltsortes anmelden.

Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Schein dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria“ zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde einzusenden. Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reichs portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

Inhaber kann ungehindert verreisen, hat jedoch geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß ihm eine etwaige Gestellungs-Ordre jeder Zeit zugehen kann.

Wer sich der Kontrole entzieht, wird mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu acht Tagen bestraft. Außerdem kann derselbe unter Verlängerung seiner Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse in den nächst jüngeren Jahrgang versetzt werden. Dauert die Kontrol-Entziehung zwei Jahre und darüber, so wird er entsprechend weiter zurückversetzt, jedoch niemals über das vollendete 31te Lebensjahr hinaus.

Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die im Auslande befindlichen Ersatz-Reservisten erster Klasse unverzüglich in das Inland zurückzubegeben, sofern sie nicht von dieser Verpflichtung ausdrücklich befreit worden sind. Die erfolgte Rückkehr ist dem Bezirks-Feldwebel sofort zu melden.

Bei Mobilmachung und bei beginnender Bildung von Ersatz-Truppentheilen müssen die Ersatz-Reservisten erster Klasse der Einberufung sofort Folge leisten. Für den Fall der Zuwiderhandlung werden sie nach dem Militär-Strafgesetz bestraft.

Gesuche um Zurückstellung von der Einberufung für das laufende Jahr sind vor Beginn des Ersatz-Geschäfts bei dem Vorstande des Ortes oder der Gemeinde anzubringen.

In friedlichen Zeiten bedürfen die Ersatz-Reservisten erster Klasse keiner militärischen Erlaubniß zur Auswanderung. Sie sind jedoch verpflichtet, von ihrer bevorstehenden Auswanderung dem Bezirks-Feldwebel Anzeige zu machen. Wer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Digitized by Google

Inhaber tritt, wenn er sich nicht der Kontrole entzieht, am 1ten Oktober 18 . . zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse über und hat sich im Laufe des genannten Monats bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, um auf diesem Schein die Ueberführung zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse bescheinigen zu lassen. So lange diese Bescheinigung fehlt, gehört Inhaber zur Ersatz-Reserve erster Klasse.

Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Kontrole. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.

Die Einziehung erfolgt alsdann nach Altersklassen. Die Mannschaften der zur Einziehung gelangenden Altersklassen unterliegen den für Militärpflichtige geltenden Vorschriften. Nach Auflösung der Ersatz-Truppentheile hört die Pflicht zum Diensteintritt für alle Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf.

Ersatz-Reservisten, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden. Bezügliche Gesuche sind von den Ersatz-Reservisten erster Klasse durch den Bezirks-Feldwebel an das Landwehr-Bezirks-Kommando, von den Ersatz-Reservisten zweiter Klasse an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben.

Mit dem vollendeten 31sten Lebensjahr erfolgt der Uebertritt zum Landsturm, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

. . . (Ort) . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

. . . . . Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der
. . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

(L.S.)

Inhaber ist zur Ersatz-Reserve zweiter Klasse übergeführt am . . ten . . . . . 18 . .

Landwehr-Bezirks-Kommando.

(L.S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung zu Schema 8.

Der Ersatz-Reserve-Schein I. wird auf einem ganzen Bogen ausgefertigt.

Alle Meldungen der Ersatz-Reservisten erster Klasse werden durch die Bezirks-Feldwebel auf der zweiten Hälfte desselben bescheinigt.

Digitized by Google

Nr. . . . der Vorstellungsliste des Aushebungs-Bezirkes . . . . . pro 18 . .

Schema 4, zu § 39.

Ersatz-Reserve-Schein II.

Der . . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . . (Vor- und Zuname) . . . . . , geboren am . .ten . . . . . 18 . . zu . . . . . (Ort, Bezirksamt, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), wird hiermit auf Grund des § 39 der Ersatz-Ordnung der Ersatz-Reserve zweiter Klasse überwiesen.

Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen in Friedenszeiten keiner militärischen Kontrole. Bei ausbrechendem Kriege können sie im Falle außerordentlichen Bedarfs zur Ergänzung des Heeres verwandt werden.

Die Einziehung erfolgt alsdann nach Altersklassen. Die Mannschaften der zur Einziehung gelangenden Altersklassen unterliegen den für Militärpflichtige geltenden Vorschriften. Nach Auflösung der Ersatz-Truppentheile hört die Pflicht zum Diensteintritt für alle Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen, auf.

Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche durch Konsulatsatteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden. Bezügliche Gesuche sind an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk die Gesuchsteller sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben.

Mit dem vollendeten 31sten Lebensjahr erfolgt der Uebertritt zum Landsturm, ohne daß es einer besonderen Verfügung bedarf.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

. . . (Ort) . . ., den . .ten . . . . . 18 . .

. . . . . Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der . .ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Digitized by Google

Nr. . . . der Vorstellungsliste des Aushebungs-Bezirkes . . . . . pro 18 . .

Schema 5, zu § 40.

Seewehr-Schein.

Der . . . . . (Stand und Gewerbe) . . . . . (Vor- und Zuname) . . . . ., geboren am . . ten . . . . 18 . . (Ort, Bezirksamt, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), wird hiermit auf Grund des § 40 der Ersatz-Ordnung der Seewehr zweiter Klasse überwiesen.

Derselbe gehört zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes und steht bis zum Zeitpunkt seiner Entlassung aus der Seewehr unter der Kontrole der Landwehr-Behörden.

Inhaber ist verpflichtet, sich innerhalb vierzehn Tagen nach Aushändigung dieses Scheines bei dem nächsten Landwehr-Bezirks-Feldwebel behufs Aufnahme in die Kontrole zu melden. Er verbleibt bis zu seiner Entlassung aus der Seewehr in der Kontrole dieses Feldwebels.

Ueberweisung an einen anderen Bezirks-Feldwebel geschieht nur auf Antrag des Inhabers.

Inhaber ist verpflichtet, jede Wohnungs-Veränderung auf dem Festlande dem Bezirksfeldwebel innerhalb 14 Tagen anzuzeigen.

Jede Meldung kann mündlich oder schriftlich geschehen; in beiden Fällen ist dieser Schein dem Bezirks-Feldwebel vorzulegen. Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria“ zu schreiben und den Brief offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde einzusenden. Nur solche Briefe sind innerhalb des Deutschen Reichs portofrei. Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

Inhaber kann ungehindert verreisen und sich für Fahrten zur See anmustern lassen, hat jedoch Vorkehrung dahin zu treffen, daß ihm eine etwaige Gestellungs-Ordre richtig zugehen kann.

Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sich die Seewehr-Mannschaften, sofern sie sich im Auslande oder zur See befinden, in das Inland zurückzubegeben, sofern sie nicht von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf ihr Ansuchen ausdrücklich hievon befreit worden sind.

Die erfolgte Rückkehr ist dem Bezirks-Feldwebel sofort zu melden.

Wer sich der Kontrole oder der Einberufung entzieht, wird nach der Strenge des Militär-Strafgesetzes bestraft.

Inhaber wird am 1ten Oktober 18 . . aus der Seewehr entlassen und hat sich an diesem Termin bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, um auf diesem

Digitized by Google

Schein die Entlassung bescheinigen zu lassen. So lange diese Bescheinigung fehlt, gehört Inhaber zur Seewehr zweiter Klasse.

Dieser Schein dient Inhaber allen Militär- und Civil-Behörden gegenüber als Ausweis.

. . . . (Ort) . . . ., den . . ten . . . . . 18 . .

(Im Auftrage der) Ober-Ersatz-Kommission im Bezirk der . . ten Infanterie-Brigade.

Der Militär-Vorsitzende Der Civil-Vorsitzende
(der Ersatz-Kommission.)

(L. S.)

Inhaber ist aus dem Seewehr-Verhältniß entlassen am . . ten . . . . 18 . .

Landwehr-Bezirks-Kommando.

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Anmerkung zu Schema 5.

Der Seewehr-Schein wird auf einem ganzen Bogen ausgefertigt.

Alle Meldungen der Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse werden durch die Bezirks-Feldwebel auf der zweiten Hälfte des Seewehr-Scheines bescheinigt.

Bei der ersten Anmeldung ist auf dem Seewehr-Scheine diejenige Landwehr-Kompagnie genau zu bezeichnen, in deren Kontrole Inhaber getreten.

Bei Anmusterungen für Fahrten zur See erfolgt die bezügliche Benachrichtigung der Bezirks-Feldwebel durch die Musterungs-Behörden (Seemannsämter).

Digitized by Google

Rekrutirungs-Stammrolle

1. Gemeinde.	2. Nr.	3. Zuname und Vorname.	4. Datum und Ort (Bezirksamt, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat) der Geburt.	5. a) Namen und Vornamen der Eltern, b) ob solche leben oder nicht, c) Gewerbe oder Stand des Vaters.	6. a) Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes, b) Aufenthaltsort des Militärpflichtigen.	7. Religion.	8. Stand oder Gewerbe.

Bemerkungen:

Bemerkungen:

Bemerkungen:

Anmerkung:

1) In die Rubrik „Bemerkungen" werden alle Bestrafungen und sonstigen Angaben eingetragen, welche zur Beurtheilung des Lebenswandels von Bedeutung sind.

Digitized by Google

Schema 6 zu § 45.

und alphabetische Liste.

9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.		16.
Resultate der Musterung.								
Im Jahre.	Zur Stammrolle gemeldet Ja oder Nein.	Größe.	Körperliche Fehler.	Vorläufige Entscheidung der Ersatz-Kommission.	Loosnummer ob vorzumerken oder vorweg einzustellen.	Vorstellungsliste.		Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission.
						Liste	Nr.	

2) Ob die Rubriken 11—16 in den Rekrutirungs-Stammrollen auszufüllen sind, bestimmen die Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommissionen.

3) Die körperlichen Fehler werden nach Paragraph, Nummer und Buchstaben der Rekrutirungs-Ordnung bezeichnet.

Digitized by Google

Schema 7. zu § 49.

Vorstellungsliste.

1. Laufende Nr.	2. Stelle in der alphabetischen Liste.	3. Zuname und Vorname.	4. Datum und Ort (Bezirksamt, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat) der Geburt.	5. a) Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes, b) Aufenthaltsort der Militärpflichtigen.	6. Religion.	7. Stand oder Gewerbe.	8. Größe.	9. Körperliche Fehler.	10. Frühere Entscheidungen.	11. Loos-Nummer.	12. Vorschlag der Ersatz-Kommission.	13. Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission.	14. Bemerkungen.

Anmerkung:
1) Die körperlichen Fehler werden nach Paragraph, Nummer und Buchstaben der Rekrutirungs-Ordnung bezeichnet.
2) Unter 12 ist auch Waffengattung einzutragen.
3) Bei den zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften ist unter 10 anzugeben: Charge, Truppen-(Marine-)theil, Datum des Diensteintritts und der Entlassung; unter 14: Gründe der Entlassung, ob ausgebildet.

Digitized by Google

Schema 8, zu § 57.

Tabellarische Uebersicht

der Abschlußnummern des Jahrganges ....

im ..... Bezirk .....

Aushebungs-Bezirke.	Bundesstaat.	Höchste Loos-nummer.	Abschluß-nummer.	Bemerkungen.
A.		1325	1265	
B. I. Bezirk.		208	189	
B. II. Bezirk.		180	175	
C.		402	386	
D.		460	460	Die Abschlußnummer des Jahrganges ..... auf Nr. ..... hinaufgerückt.
E.		320	320	

Anmerkung.

Die Aushebungs-Bezirke werden in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Digitized by Google

Schema 9, zu § 57.

Summarische Nachweisung

der im . . . . . Bezirk . . . . . vorhandenen Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung.

Bundesstaaten.	Seeleute von Beruf.	Fischer.	Schiffs-Zimmerleute.	Maschinisten und Assistenten.	Heizer.	Summe.	Bemerkungen.

Anmerkung.

Militärpflichtige der seemännischen Bevölkerung, welche vorläufig zurückgestellt sind, werden während der Dauer ihrer Zurückstellung in diese Nachweisung nicht aufgenommen.

Digitized by Google

Schema 10, zu § 57.

Summarische Nachweisung

der aus dem ..... Bezirk ..... im Jahre ....
eingetretenen Freiwilligen.

Bundesstaaten.	Freiwillige. Einjährig	Dreijährig	Vierjährig	Außerdem.	Summe,	Bemerkungen.

Digitized by Google

Schema 11, zu § 66.

Loosungs-Schein.

Der Militärpflichtige . . . . . (Stand oder Gewerbe) . . . . . (Vor- und Zuname) . . . . . , geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu (Ort, Bezirksamt, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), hat bei der Loosung im Aushebungs-Bezirk . . . . . die Nummer . . (geschrieben) . . . . erhalten.

Derselbe erschien zur Musterung				Vorläufige Entscheidung der Ersatz-Kommission.	Bemerkungen.
Im Jahre	Aushebungs-Bezirk, Nr. der alphabetischen Liste	Brigade-Bezirk.	hat gemessen.		

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Inhaber bleibt verpflichtet, sich in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar jedes Jahres unter Vorzeigung dieses Scheines zur Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden.

Die jährliche Anmeldung ist so lange zu wiederholen, bis Inhaber entweder einem Truppen- oder Marinetheil zur Einstellung überwiesen oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung der Anmeldung entbunden ist.

Wechselt Inhaber im Laufe eines der Jahre, in welchem er sich zur Aufnahme in die Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder dauernden Aufenthaltsort, so hat er sich sowohl bei seinem Abgange behufs Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrolle abzumelden, als auch in dem neuen Orte innerhalb dreier Tage zur Stammrolle wieder anzumelden.

Die geschehene Ab- und Anmeldung wird auf der Rückseite dieses Scheines vermerkt.

Anmerkung.

Die vorläufige Entscheidung der Ersatz-Kommission wird nur unterstempelt.

Digitized by Google

Nr. . . . der Vorstellungsliste
des Aushebungs-Bezirkes . . . . .
pro 18 . .

Schema 12. zu § 72.

Urlaubspaß.

Der Rekrut . . . . . (Stand oder Gewerbe) . . . (Vor- und Zuname), ... geboren am . . ten . . . . . , 18 . . . zu (Ort, Bezirksamt, Regierungsbezirk, Bundesstaat) ist bei der Aushebung por 18 . . für . . . . . Truppentheil oder Waffengattung) ausgehoben und bis zu seinem Diensteintritt nach . . . . . beurlaubt worden.

Inhaber hat sich . . . . . (Zeitangabe oder zu setzen: „an einem noch später zu bestimmenden Tage") zur Absendung an seinen Truppentheil bei dem . . . . (Landwehr-Bezirks-Kommando) in (Ort) . . . . . , wenigstens mit Oberkleidern, Stiefeln nnd zwei Hemden versehen, unter Abgabe dieses Passes zu melden.

Im Unterlassungsfalle wird er nach dem Militär-Strafgesetz bestraft.

Inhaber ist verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel anzuzeigen und sich beim Eintritt in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

Landwehr-Bezirks-Kommando.

. . . . . .

(L. S.)

Digitized by Google

Schema 13 zu § 78.

Ueber

der Resultate des Ersatz-Geschäfts im
für das

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
	In den alphabetischen und Restantenlisten werden geführt					Davon sind:						
Bezirk.	20jährige	21jährige	22jährige	ältere	Summe	als unermittelt in den Restantenlisten geführt	ohne Entschuldigung ausgeblieben	anderwärts gestellungspflichtig geworden	zurückgestellt	ausgeschlossen	ausgemustert	der Ersatzreserve I. überwiesen
	Und zwar: von den 20jährigen											
	„ „ 21 „											
	„ „ 22 „											
	„ „ älteren											

Anmerkung.

Unter „Bemerkungen" ist die Zahl derjenigen Militärpflichtigen anzugeben, welche innerhalb des verflossenen Kalenderjahres wegen unerlaubter Auswanderung gerichtlich verurtheilt worden sind, sowie die Zahl derer, welche sich am Schluß des Jahres wegen desselben Vergehens noch in gerichtlicher Untersuchung befanden, und zwar nach Land- und seemännischer Bevölkerung getrennt.

In die übrigen Rubriken dieser Uebersicht werden die wegen unerlaubter Auswanderung Verurtheilten nicht mehr aufgenommen.

Digitized by Google

ſicht

. . . . . Bezirk . . . . . .

Jahr . . . .

14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.
Davon ſind:						Von den unter 16 Genannten ſind ausgehoben		
						für das Heer		
der Erſatz-Reſerve II. überwieſen	der Seewehr II. überwieſen	ausgehoben	überzählig geblieben	freiwillig eingetreten	Summe 7 bis 18.	zum Dienſt mit der Waffe	zum Dienſt ohne Waffe	Bemerkungen.

Digitized by Google

Schema 14, zu § 83.

Melde-Schein zum freiwilligen Eintritt.

Dem . . . . . (Stand oder Gewerbe) . . . . . (Vor- und Zuname), welcher am (Tag, Monat, Jahr) zu . . . . . (Ort, Bezirksamt, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), ... geboren ist und sich gegenwärtig zu . . . . (Ort) im diesseitigen Aushebungs-Bezirk aufhält, wird laut Einwilligung seines . . . . . (Vaters oder Vormundes), sowie laut vorgelegter obrigkeitlicher Bescheinigung hierdurch die Erlaubniß, sich zum freiwilligen Diensteintritt (auf drei oder vier Jahre oder in eine Unteroffizier-Schule) zu melden, ertheilt.

Dieser Schein behält seine Gültigkeit bis zum 31sten März 18 . .

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

Der Civil-Vorsitzende der Ersatz-Kommission
des Aushebungs-Bezirkes . . . . . .

(L. S.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Schema 15, zu § 84.

Annahme-Schein.

Der Freiwillige (Stand oder Gewerbe) . . . . . (Vor- und Zuname), geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu (Ort, Bezirksamt, Regierungsbezirk, Bundesstaat, ist bei dem (Truppentheil) zu (drei- oder vier-)jährigem Dienst angenommen und bis zu seinem Diensteintritt nach . . . . . beurlaubt worden.

Inhaber steht nunmehr unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und hat sich bei dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel seines Aufenthaltsortes behufs Aufnahme in die Kontrole anzumelden.

Inhaber ist verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Landwehr-Bezirks-Feldwebel anzuzeigen und sich beim Eintritt in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

Die Gestellungs-Ordre zum Diensteintritt wird dem Inhaber durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Kommandos zugehen. Derselben ist unweigerlich Folge zu leisten.

. . . . . , den . . ten . . . . . 18 . .

Der Kommandeur des (Truppentheil)

(L. S.) (Unterschrift.)

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Digitized by Google

Schema 16, zu § 88.

Berechtigungs-Schein

zum einjährig-freiwilligen Dienst.

Der .... (Stand oder Gewerbe) .... (Vor- und Zuname) ...., geboren am .. ten ..... 18 .. zu ..... (Ort, Bezirksamt, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), erhält nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse und seiner wissenschaftlichen Befähigung hiermit die Berechtigung, als Einjährig-Freiwilliger zu dienen.

Behufs Zurückstellung von der Aushebung hat sich Inhaber beim Beginn desjenigen Kalenderjahres, in welchem er das 20ste Lebensjahr vollendet, sofern er nicht bereits vorher zum aktiven Dienst eingetreten ist, bei der Ersatz-Kommission seines Gestellungsortes schriftlich oder mündlich zu melden.

(Ort, Datum.)

Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

(L. S.) N. N. N. N.

Inhaber ist bis zum 1. Oktober .... von der Aushebung zurückgestellt.

Beim Eintritt einer Mobilmachung hat er sich sofort zur Stammrolle anzumelden.

(Ort, Datum.)

Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirkes .....

(L. S.) N. N. N. N.

Die Zurückstellung ist bis zum 1. Oktober 18 .. verlängert.

(Ort, Datum.)

Ersatz-Kommission des Aushebungs-Bezirkes .....

(L. S.) N. N. N. N.

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Digitized by Google

Schema 17, zu § 90.

Zeugniß

über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst.

. . . . . (Vor- und Zuname) . . . . . , geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu (Ort, Bezirksamt, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), (Religion), Sohn des (Name und Stand des Vaters) zu (Ort, Bezirksamt, Regierungs-Bezirk, Bundesstaat), hat die hiesige Anstalt von der Klasse (Nummer der Klasse) an besucht und der Klasse (1 oder 2) . . . . Jahr(e) angehört. Er hat in den von ihm besuchten Klassen an allen Unterrichts-Gegenständen theilgenommen.

1. Schulbesuch und Betragen:

2. Aufmerksamkeit und Fleiß:

3. Maß der erreichten Kenntnisse:

(Ob der Besuch der betreffenden Klasse erfolgreich gewesen, ob die Entlassungsprüfung bestanden ist).

(Ort, Datum.)

Direktor und Lehrer-Kollegium
. . . . . (Bezeichnung der Anstalt) zu . . . (Ort) . . .

N. N.	(Schulsiegel.)	N. N.
Direktor.		Lehrer.

Original kostenfrei. Duplikat 50 Pfennig.

Digitized by Google

Anlage 1. zu § 1.

Landwehr-Bezirks-Eintheilung
für
das deutsche Reich.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.*)	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
1. Königlich Bayerisches.	1. Kgl. bayerische.	Kgl. bayer. Inf.-Leib.-Regiment.	1. (Traunstein)	Bezirksamt Berchtesgaden. „ Traunstein. „ Laufen. „ Rosenheim. Magistrat Rosenheim.	Kgr. Bayern.
			2. (Wasserburg)	Bezirksamt Altötting. „ Mühldorf. „ Wasserburg. „ Ebersberg. „ Erding.	
		1. Königlich bayerisches.	1. (Weilheim.).	Bezirksamt Miesbach. „ Tölz. „ Weilheim. „ Werdenfels. „ Schongau.	Reg.-Bezirk Oberbayern.
	2. Kgl. bayerische.	2. Königlich bayerisches.	2. (München).	Bezirksamt München r. d. J. Magistrat München.	
			1. (Bruck).	Bezirksamt München l. d. J. „ Landsberg. „ Bruck. „ Friedberg. „ Dachau.	
			2. (Landshut).	Bezirksamt Dingolfing. „ Vilsbiburg. „ Landshut. „ Rottenburg. Magistrat Landshut.	Reg.-Bezirk Niederbayern.
				Bezirksamt / Magistrat Freysing.	Reg.-Bezirk Oberbayern.
		11. Königlich bayerisches.	1. (Vilshofen).	Bezirksamt Eggenfelden. „ Pfarrkirchen. „ Griesbach. „ Vilshofen. „ Landau.	Reg.-Bezirk Niederbayern.

*) In Bayern Linien-Regiment.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.*)	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
1. Königlich bayerisches.	2. Kgl. bayerische.	11. Königlich bayerisches.	2. (Passau).	Bezirksamt Passau. " Wegscheid. " Wolfstein. " Grafenau. " Regen. " Deggendorf. Magistrat Passau.	Kgr. Bayern. Reg.-Bezirk Niederbayern.
	3. Kgl. bayerische.	3. Königlich bayerisches	1. (Kempten).	Bezirksamt Kempten. " Füßen. " Sonthofen. " Lindau. Magistrat Kempten. " Lindau.	Reg.-Bezirk Schwaben und Neuburg.
			2. (Mindelheim).	Bezirksamt Oberdorf. " Kaufbeuren. " Mindelheim. " Memmingen. Magistrat Kaufbeuren. " Memmingen.	
		12. Königlich bayerisches.	1. (Augsburg).	Bezirksamt Augsburg. " Zusmarshausen. " Krumbach. " Illertissen. " Neu-Ulm. Magistrat Augsburg.	
			2. (Dillingen).	Bezirksamt Günzburg. " Dillingen. " Wertingen. " Donauwörth. " Nördlingen. Magistrat Nördlingen. " Donauwörth. " Günzburg.	
	4. Kgl. bayerische.	10. Königlich bayerisches	1. (Ingolstadt)	Bezirksamt Aichach. " Schrobenhausen. " Pfaffenhofen. " Ingolstadt. Magistrat Ingolstadt. Bezirksamt Beilngries. Bezirksamt / Magistrat Eichstädt. Bezirksamt / Magistrat Neuburg.	Reg.-Bezirk Oberbayern. Reg.-Bezirk Mittelfranken. R.-B. Schwab. und Neuburg.
			2. Gunzenhausen.	Bezirksamt Dinkelsbühl. " Gunzenhausen. " Weißenburg.	Reg.-Bez. Mittelfranken.

*) In Bayern Linien-Regiment.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.*)	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
1. Königlich bayerisches.	4. Kgl. bayerische.	10. Königlich bayerisches.	2. (Gunzenhausen).	Bezirksamt Schwabach. " Heilsbronn. " Feuchtwangen. Magistrat Dinkelsbühl. " Weißenburg. " Schwabach.	Kgr. Bayern. Reg.-Bezirk Mittelfranken.
		13. Königlich bayerisches.	1. (Regensburg.	Bezirksamt Kelheim. " Hemau. " Regensburg. " Stadtamhof. " Velburg. Magistrat Regensburg.	Reg.-Bezirk Niederbayern. Reg.-Bezirk Oberpfalz und Regensburg.
			2. (Straubing)	Bezirksamt Mallersdorf. " Straubing. " Bogen. " Viechtach. " Kötzting. Magistrat Straubing. Bezirksamt Cham.	Reg.-Bezirk Niederbayern. Reg.-Bezirk Oberpfalz und Regensburg.
2. Königlich Bayerisches.	5. Kgl. bayerische.	6. Königlich bayerisches.	1. (Amberg).	Bezirksamt Roding. " Waldmünchen, " Neunburg v. W. " Burglengenfeld. " Nabburg. " Amberg. Magistrat Amberg.	Reg.-Bezirk Oberpfalz und Regensburg.
			2. Neustadt a. d. W. N.).	Bezirksamt Wohenstrauß. " Neustadt a. d. WN. " Tirschenreuth. " Kemnath. " Eschenbach.	
		7. Königlich bayerisches.	1. (Hof).	Bezirksamt Wunsiedel. " Rehau. " Hof. " Naila. " Teuschnitz. " Münchberg. " Berneck. Magistrat Hof.	Reg.-Bezirk Oberfranken.
			2. (Bayreuth).	Bezirksamt Kronach. " Stadtsteinach.	

*) In Bayern Linien-Regiment.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.*)	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
2. Königlich bayerisches.		7. Königlich bayerisches.	2. (Bayreuth).	„ Kulmbach. „ Bayreuth. „ Pegnitz. Magistrat Bayreuth.	Kgr. Bayern. Reg.-Bezirk Oberfranken.
	6. Kgl. bayerische.	15. Königlich bayerisches.	1. (Nürnberg).	Bezirksamt Neumarkt. „ Nürnberg. Magistrat Nürnberg.	Reg.-Bezirk Oberpfalz und Regensburg. Reg.-Bezirk Mittelfranken.
			2. (Ansbach).	Bezirksamt Ansbach. „ Fürth. „ Neustadt a. d. A. „ Uffenheim. „ Rothenburg. Magistrat Fürth. „ Ansbach, „ Rothenburg.	Reg.-Bezirk Mittelfranken.
		14. Königlich bayerisches.	1. (Erlangen).	Bezirksamt Sulzbach. „ Hersbruck. „ Erlangen. Magistrat Erlangen. Bezirksamt Forchheim. „ Höchstadt.	Reg.-Bezirk Oberpfalz und Regensburg. Reg.-Bezirk Mittelfranken. Reg.-Bezirk Oberfranken.
			2. (Kitzingen).	Bezirksamt Scheinfeld. „ Ochsenfurt. „ Kitzingen. „ Gerolzhofen. „ Haßfurt. Magistrat Kitzingen.	Reg.-Bezirk Mittelfranken. Reg.-Bezirk Unterfranken.
	7. Kgl. bayerische.	5. Königlich bayerisches.	1. (Bamberg).	Bezirksamt Ebern. „ Staffelstein. „ Lichtenfels. „ Ebermannstadt. „ Bamberg I. „ Bamberg II. Magistrat Bamberg.	Reg.-Bezirk Oberfranken.
			2. (Kissingen).	Bezirksamt Königshofen. „ Mellrichstadt. „ Neustadt a. d. S. „ Brückenau. „ Kissingen. „ Hammelburg.	Reg.-Bezirk Unterfranken.

*) In Bayern Linien-Regiment.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.*)	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz. bez. Reg.-Bezirk).
2. Königlich bayerisches.	7. Kgl. bayerische.	9. Königlich bayerisches.	1. (Würzburg).	Bezirksamt Würzburg. „ Karlstadt. „ Schweinfurt. Magistrat Würzburg. „ Schweinfurt.	Kgr. Bayern.
			2. (Aschaffenburg).	Bezirksamt Miltenberg. „ Obernburg. „ Marktheidenfeld. „ Lohr. „ Alzenau. „ Aschaffenburg. Magistrat Aschaffenburg.	Reg.-Bezirk Unterfranken.
	8. Kgl. bayerische.	4. Königlich bayerisches.	1. (Landau).	Bezirksamt Bergzabern. „ Landau. „ Germersheim.	Reg.-Bezirk Pfalz.
			2. Speyer.	Bezirksamt Fankenthal. „ Neustadt a. d. H. „ Speyer.	
		8. Königlich bayerisches.	1. (Kaiserslautern).	Bezirksamt Kirchheimbolanden. „ Kusel. „ Kaiserslautern.	
			2. (Zweybrücken).	Bezirksamt Homburg. „ Zweybrücken. „ Pirmasens.	
Königl. preußisches I.	1.	1. Ostpreußisches Nr. 1.	1. (Tilsit).	Kreis Heidekrug. „ Tilsit. „ Memel.	Kgr. Preußen, R.-B. Gumbinnen.
			2. (Wehlau).	Kreis Labiau. „ Wehlau. „ Niederung.	Kgr. Preußen, R.-B. Königsberg. Kgr. Preußen, R.-B. Gumbinnen.
		5. Ostpreußisches Nro. 41.	1. (Bartenstein).	Kreis Eylau. „ Friedland. „ Heilsberg.	
			2. (Rastenburg).	Kreis Rastenburg. „ Rössel. „ Gerdauen.	Kgr. Preußen, R.-B. Königsberg.
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Königsberg) Nr. 33.		Kreis Fischhausen. Stadt Königsberg. Landkreis Königsberg.	

*) In Bayern Linien-Regiment.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
I.	2.	2. Ostpreußisches Nr. 3.	1. (Insterburg).	Kreis Ragnit. „ Insterburg. „ Darkehmen.	Kgr. Preußen, R.-B. Gumbinnen.
			2. (Gumbinnen).	Kreis Stallupönen. „ Gumbinnen. „ Pillkallen.	
		6. Ostpreußisches Nr. 43.	1. (Lötzen).	Kreis Sensburg. „ Johannisburg. „ Lyck. „ Lötzen.	
			2. (Goldap).	Kreis Angerburg. „ Goldap. „ Oletzko.	
	3.	3. Ostpreußisches Nr. 4.	1. (Osterode).	Kreis Osterode. „ Mohrungen.	Kgr. Preußen, R.-B. Königsberg.
			2. (Allenstein).	Kreis Allenstein. „ Neidenburg. „ Ortelsburg.	
		7. Ostpreußisches Nr. 44.	1. (Riesenburg).	Kreis Stuhm. „ Rosenberg. „ Löbau.	Kgr. Preußen, R.-B. Marienwerder.
			2. (P.-Holland).	Kreis Braunsberg. „ Heiligenbeil. „ Preuß. Holland.	Kgr. Preußen, R.-B. Königsberg.
	4.	4. Ostpreußisches Nr. 5.	1. (Graudenz).	Kreis Marienwerder. „ Graudenz. „ Kulm.	Kgr. Preußen, R.-B. Marienwerder.
			2. (Thorn).	Kreis Thorn. „ Straßburg.	
		8. Ostpreußisches Nr. 45.	1. (Danzig).	Stadt Danzig. Landkreis Danzig.	Kgr. Preußen, R.-B. Danzig.
			2. (Marienburg).	Stadt Elbing. Landkreis Elbing. Kreis Marienburg.	
II.	5.	1. Pommersches Nr. 2.	1. (Anklam).	Kreis Anklam. „ Demmin. „ Ueckermünde. „ Greifswald.	Kgr. Preußen, R.-B. Stettin.
			2. (Stralsund).	Kreis Franzburg. „ Rügen. Stadt Stralsund. Kreis Grimmen.	Kgr. Preußen. R.-B. Stralsund.
		5. Pommersches Nr. 42.	1. (Stargard).	Kreis Saatzig. „ Greifenhagen. „ Pyritz.	Kgr. Preußen, R.-B. Stettin.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs)- Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
II.	5.	5. Pommersches Nr. 42.	2. (Naugard).	Kreis Kammin. „ Naugard. „ Greifenberg.	Kgr. Preußen, R.-B. Stettin.
	6.	3. Pommersches Nr. 14.	1. (Gnesen).	Kreis Gnesen. „ Mogilno. „ Wongrowicz.	Kgr. Preußen, R.-B. Bromberg.
			2. (Schneidemühl).	Kreis Chodziesen. „ Charnikau.	
		7. Pommersches Nr. 54.	1. (Inowraclaw).	Kreis Inowraclaw. „ Schubin.	
			2. (Bromberg).	Stadt Bromberg. Landkreis Bromberg. Kreis Wirsitz.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Stettin) Nr. 34.		Kreis Randow. Stadt Stettin. Kreis Usedom-Wollin.	Kgr. Preußen, R.-B. Stettin.
	7.	2. Pommersches Nr. 9.	1. (Schievelbein).	Kreis Regenwalde. „ Schievelbein. „ Neustettin. „ Dramburg.	Kgr. Preußen, R.-B. Köslin.
			2. (Köslin).	Kreis Köslin. „ Kolberg-Körlin. „ Bublitz. „ Belgard.	
		6. Pommersches Nr. 49.	1. (Schlawe).	Kreis Schlawe. „ Bütow. „ Rummelsburg.	
			2. (Stolp.)	Kreis Stolp. „ Lauenburg.	
	8.	4. Pommersches Nr. 21.	1. Konitz).	Kreis Konitz. „ Tuchel. „ Schlochau.	Kgr. Preußen, R.-B. Marienwerder.
			2. (Deutsch-Krone).	Kreis Deutsch-Krone. „ Flatow.	
		8. Pommersches Nr. 61.	1. (Neustadt).	Kreis Neustadt. „ Karthaus. „ Berent.	Kgr. Preußen, R.-B. Danzig.
			2. (Pr. Stargard).	Kreis Stargard. „ Schwetz.	Kgr. Preußen, R.-B. Marienwerder.
III.	9.	1. Brandenburgisches Nr. 8.	1. (Frankfurt a. O.).	Stadt Frankfurt a. d. O. Kreis Lebus.	Kgr. Preußen, R.-B. Frankfurt.
			2. (Küstrin).	Kreis Königsberg. „ Soldin.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-		Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
		Regiment.	Bataillon.		
III.	9.	5. Brandenburgisches Nr. 48.	1. Landsberg a. W.)	Kreis Landsberg. West-Sternberger Kreis. Ost-Sternberger Kreis.	Kgr. Preußen, R.-B. Frankfurt.
			2. (Woldenberg).	Kreis Arnswalde. „ Friedeberg.	
	10.	2. Brandenburgisches Nr. 12.	1. (Krossen).	Kreis Krossen. „ Züllichau-Schwiebus.	
			2. (Sorau).	Kreis Guben. „ Sorau.	
		6. Brandenburgisches Nr. 52.	1. (Kalau).	Kreis Luckau. „ Kalau.	
			2. (Kottbus).	Kreis Lübben. „ Kottbus. „ Spremberg.	
	11.	3. Brandenburgisches Nr. 20.	1. (Potsdam).	Stadt Potsdam. Kreis Zauch-Belzig.	Kgr. Preußen, R.B. Potsdam.
			2. (Jüterbog).	Kreis Jüterbog-Luckenwalde. „ Beeskow-Storkow.	
		7. Brandenburgisches Nr. 60.	1. (Neustadt-E.-W.).	Kreis Ober-Barnim. „ Nieder-Barnim.	
			2. (Teltow).	Kreis Teltow.	
		Reserve-Landwehr-Regiment (Berlin) Nr. 35.		Hauptstadt Berlin.	— —
	12.	4. Brandenburgisches Nr. 24.	1. Brandenburg a. H.).	Kreis West-Havelland. „ Ost-Havelland.	Kgr. Preußen, R.B. Potsdam.
			2. (Havelberg).	Kreis Ost-Priegnitz. „ West-Priegnitz.	
		8. Brandenburgisches Nr. 64.	1. (Ruppin).	Kreis Ruppin. „ Templin.	
			2. (Prenzlau).	Kreis Prenzlau. „ Angermünde.	
IV.	13.	1. Magdeburgisches Nr. 26.	1. (Stendal).	Kreis Stendal. „ Osterburg. „ Salzwedel.	Kgr. Preußen, R.-B. Magdeburg.
			2. (Burg).	Kreis Jerichow I. „ Jerichow II.	
		3. Magdeburgisches Nr. 66.	1. (Halberstadt).	Kreis Oschersleben. „ Halberstadt. „ Wernigrode.	
			2. (Neuhaldensleben).	Kreis Gardelegen. „ Neuhaldensleben. „ Wolmirstedt.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IV.	13.	Reserve-Landwehr-Bataillon.	(Magdeburg) Nr. 36.	Stadt Magdeburg. Landkreis Magdeburg. Kreis Wanzleben.	Kgr. Preußen, R.-B. Magdeburg.
	14.	2. Magdeburgisches Nr. 27.	1. (Aschersleben).	Kreis Kalbe. „ Aschersleben.	Kgr. Preußen, R.-B. Merseburg.
			2. (Halle).	Saal-Kreis. Stadt Halle a. d. S. Mansfelder See-Kreis.	
		4. Magdeburgisches Nr. 67.	1. (Bitterfeld).	Kreis Delitzsch. „ Bitterfeld. „ Wittenberg.	
			(2. Torgau).	Kreis Torgau. „ Schweinitz. „ Liebenwerda.	
		Anhaltisches Nr. 93.	1. (Dessau).	Kreis Dessau. „ Zerbst.	Herzogthum Anhalt-Dessau.
			2. (Bernburg).	Kreis Köthen. „ Bernburg. „ Ballenstedt.	
	15.	1. Thüringisches Nr. 31.	1. (Sangerhausen).	Mansfelder Gebirgskreis. Kreis Sangerhausen.	Kgr. Preußen, R.-B. Merseburg.
			2. (Mühlhausen).	Kreis Worbis. „ Heiligenstadt. „ Mühlhausen. „ Langensalza.	Kgr. Preußen, R.-B. Erfurt.
		3. Thüringisches Nr. 71.	1. (Erfurt).	Stadt Erfurt. Landkreis Erfurt. Kreis Schleusingen.	
				Fürstlich schwarzburgische Oberherrschaft Arnstadt.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen
				Kreis Zügenrück.	Kgr. Preußen, R.-B. Erfurt.
			2. (Sondershausen).	Kreis Nordhausen. „ Weißensee.	
				Fürstlich schwarzburgische Unterherrschaft Sondershausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen
	16.	4. Thüringisches Nr. 72.	1. (Weißenfels).	Kreis Merseburg. „ Weißenfels. „ Zeitz.	Kgr. Preußen, R.-B. Merseburg.
			2. (Naumburg).	Kreis Naumburg. „ Querfurt. „ Eckartsberga.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr		Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, (bez. Reg.-Bezirk.
		Regiment.	Bataillon.		
IV.	16.	7. Thüringisches Nr. 96.	1. (Altenburg).	Stadt Altenburg. Gerichtsämter Altenburg I. und II. und Luka. Stadt und Gerichtsämter Gößnitz, Schmölln, Könneberg, Eisenberg, Roda u. Kahla.	Herzogthum Sachsen-Altenburg.
			2. (Gera).	Unterländischer Bezirk (Gera). Oberländischer Bezirk (Ebersdorf.	Fürstenthum Reuß jüngere Linie.
				Fürstenthum Reuß ältere Linie.	Fürstenthum Reuß ältere Linie.
				Amt Rudolstadt. „ Blankenburg. „ Stadtilm. „ Leutenberg. Landraths-Amt Königsee. Herrschaft Frankenhausen.	Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.
V.	17.	1. Westpreußisches Nr. 6.	1. (Görlitz).	Stadt Görlitz. Landkreis Görlitz. Kreis Bunzlau.	Kgr. Preußen, R.-B. Liegnitz.
			2. (Muskau).	Kreis Hoyerswerda. „ Rothenburg.	
		1. Niederschlesisches Nr. 46.	1. (Sprottau).	Kreis Sagan. „ Sprottau. „ Lüben.	
			2. (Freistadt).	Kreis Grünberg. „ Freistadt.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon. (Glogau) Nr. 37.		Kreis Glogau. „ Fraustadt.	Kgr. Preußen, R.-B. Posen.
	18.	2. Westpreußisches Nr. 7.	1. (Jauer).	Kreis Schönau. „ Bolkenhayn. „ Jauer.	Kgr. Preußen, R.-B. Liegnitz.
			2. (Liegnitz).	Stadt Liegnitz. Landkreis Liegnitz. Kreis Goldberg-Haynau.	
		2. Niederschlesisches Nr. 47.	1. (Lauban).	Kreis Löwenberg. „ Lauban.	
			2. (Hirschberg).	Kreis Landshut. „ Hirschberg.	
	19.	1. Posensches Nr. 18.	1. (Posen).	Kreis Obornik. Stadt Posen. Landkreis Posen.	Kgr. Preußen, R.-B. Posen.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
V.	19.	1. Posensches Nr. 18.	2. (Samter).	Kreis Samter. „ Birnbaum.	Kgr. Preußen, R.-B. Posen.
		3. Posensches Nr. 58.	1. (Neutomysl).	Kreis Meseritz. „ Buk.	
			2. (Kosten).	Kreis Kosten. „ Bomst.	
	20.	2. Posensches Nr. 19.	1. (Schroda).	Kreis Wreschen. „ Schroda.	
			2. (Jarocin).	Kreis Schrimm. „ Pleschen.	
		4. Posensches Nr. 59.	1. Rawicz).	Kreis Kröben. „ Krotoschin.	
			2. (Ostrowo).	Kreis Adelnau. „ Schildberg.	
VI.	21.	1. Schlesisches Nr. 10.	1. (Striegau).	Kreis Striegau. „ Neumarkt. „ Waldenburg.	Kgr. Preußen, R.-B. Breslau.
			2. (Wohlau).	Kreis Wohlau. „ Guhrau. „ Steinau.	
		3. Niederschlesisches Nr. 50.	1. (2. Breslau).	Landkreis Breslau. Kreis Trebnitz.	
			2. (Oels).	Kreis Oels. „ Poln. Wartenberg. „ Militsch.	
		Reserve-Landwehr-Regiment	1. (Breslau) Nr. 38.	Stadt Breslau.	
	22.	2. Schlesisches Nr. 11.	1. (Glatz.)	Kreis Glatz. „ Habelschwert. „ Neurode.	
			2. (Schweidnitz)	Kreis Schweidnitz. „ Reichenbach.	
		4. Niederschlesisches Nr. 51.	1. (Münsterberg).	Kreis Münsterberg. „ Frankenstein. „ Strehlen. „ Nimptsch.	
			2. (Brieg).	Kreis Brieg. „ Ohlau. „ Namslau.	
	23.	1. Oberschlesisches Nr. 22.	1. (Rybnick).	Kreis Pleß. „ Rybnick.	Kgr. Preußen, R.-B. Oppeln.
			2. (Ratibor).	Kreis Ratibor. „ Leobschütz.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
VI.	23.	3. Oberschlesisches Nr. 62.	1. (Gleiwitz).	Kreis Tost-Gleiwitz. „ Gr. Strehlitz.	Kgr. Preußen, R.-B. Oppeln.
			2. (Kosel).	Kreis Kosel. „ Neustadt.	
	24.	2. Oberschlesisches Nr. 23.	1. (Neusse).	Kreis Neisse. „ Grottkau.	
			2. (Beuthen).	Kreis Tarnowitz. „ Beuthen. „ Kattowitz. „ Zabrze.	
		4. Oberschlesisches Nr. 63.	1. (Rosenberg).	Kreis Rosenberg. „ Lublinitz. „ Kreuzburg.	
			2. (Oppeln).	Kreis Oppeln. „ Falkenberg.	
VII.	25.	1. Westphälisches Nr. 13.	1. (Münster).	Stadt Münster. Landkreis Münster. Kreis Steinfurt. „ Koesfeld.	Kgr. Preußen, R.-B. Münster.
			2. (Warendorf).	Kreis Warendorf. „ Beckum. „ Lüdinghausen. „ Tecklenburg.	
		5. Westphälisches Nr. 53.	1. (Wesel).	Kreis Rees. Stadt Duisburg. Kreis Mühlheim a. d. R.	Kgr. Preußen, R.-B. Düsseldorf.
			2. (Recklinghausen).	Kreis Recklinghausen. „ Borken. „ Ahaus.	Kgr. Preußen, R.-B. Münster.
	26.	2. Westphälisches Nr. 15.	1. (Minden.)	Kreis Minden. „ Lübbecke.	Kgr. Preußen, R.-B. Minden.
			2. Bielefeld.)	Kreis Bielefeld. „ Halle. „ Wiedenbrück. „ Herford.	
		6. Westphälisches Nr. 55.	1. Detmold.)	Städte Detmold. Horn, Blomberg. Aemter Detmold, Horn, Blomberg, Schieder, Schwalenberg. Städte Lage und Salzufeln. Aemter Lage, Oerlinghausen, Schöttmar. Städte Lemgo, Barntrup. Aemter Brake, Hohenhausen, Varenholz, Sternberg.	Fürstenthum Lippe-Detmold.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
VII.	26.	6. Westphälisches Nr. 55.	1. (Detmold).	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.	Fürstenthum Schaumburg-Lippe.
			2. (Paderborn.)	Fürstl. lippe'sches Stift Kappel und Amt Lipperode.	Fürstenthum Lippe-Detmold.
				Kreis Paderborn. „ Warburg. „ Höxter.	Kgr. Preußen, R.-B. Minden.
	27.	3. Westphälisches Nr. 16.	1. (Soest.)	Kreis Büren. „ Soest. „ Lippstadt. „ Hamm.	Kgr. Preußen, R.B. Arnsberg
			2. (Dortmund.)	Stadt Dortmund. Landkreis Dortmund.	
		7. Westphälisches Nr. 56.	1. (Bochum.)	Kreis Bochum.	
			2. (Iserlohn.)	Kreis Hagen. „ Iserlohn.	
	28.	4. Westphälisches Nr. 17.	1. (Geldern.)	Kreis Kleve. „ Moers. „ Geldern.	Kgr. Preußen, R.-B. Düsseldorf.
			2. (Düsseldorf.)	Stadt Düsseldorf. Landkreis Düsseldorf. Stadt Krefeld. Landkreis Krefeld.	
		8. Westphälisches Nr. 57.	1. (Essen).	Stadt Essen. Landkreis Essen.	
			2. (Gräfrath).	Kreis Solingen. „ Lennep.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Barmen) Nr. 39.		Stadt Elberfeld. „ Barmen. Kreis Mettmann.	
VIII.	29.	1. Rheinisches Nr. 25.	1. Aachen).	Stadt Aachen. Landskreis Aachen.	Kgr. Preußen, R.-B. Aachen.
			2. Eupen).	Kreis Eupen. „ Montjoie. „ Schleiden. „ Malmedy.	
		5. Rheinisches Nr. 65.	1. (Erkelenz).	Kreis Erkelenz. „ Heinzberg. „ Kempen.	Kgr. Preußen, R.-B. Düsseldorf.
			2. (Jülich).	Kreis Düren. „ Geilenkirchen. „ Jülich.	Kgr. Preußen, R.-B. Aachen.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
VIII.	30.	2. Rheinisches Nr. 28.	1. (Siegburg).	Sieg-Kreis. Kreis Waldbroel.	Kgr. Preußen, R.-Bez. Köln.
			2. (Brühl).	Kreis Bonn. „ Bergheim. „ Enskirchen. „ Rheinbach.	
		6. Rheinisches Nr. 68.	1. (Neuß).	Kreis Neuß. „ Grevenbroich. „ Gladbach.	Kgr. Preußen, R.-B. Düsseldorf.
			2. (Deutz).	Kreis Mülheim. „ Wipperfürth. „ Gummersbach.	Kgr. Preußen, R.-B. Köln.
	31.	Reserve-Landwehr-Regiment (Köln) Nr. 40.		Stadt Köln. Landkreis Köln.	
		3. Rheinisches Nr. 29.	1. (Neuwied).	Kreis Neuwied. „ Altenkirchen.	Kgr. Preußen, R.-B. Koblenz.
			2. (Koblenz).	Kreis Koblenz. „ St. Goar.	
				Hohenzollern'sche Lande.	Kgr. Preußen, R.-B. Sigmaringen.
		7. Rheinisches Nr. 69.	1. (Kirn).	Kreis Simmern. „ Zell. „ Kreuznach. „ Meisenheim.	Kgr. Preußen, R.-B. Koblenz.
			2. (Andernach).	Kreis Mayen. „ Kochem. „ Adenau. „ Ahrweiler.	
	32.	4. Rheinisches Nr. 30.	1. (St. Wendel).	Fürstenthum Birkenfeld. Kreis St. Wendel. „ Ottweiler.	Großherzogth. Oldenburg.
			2. (Saarlouis).	Kreis Saarbrücken. „ Saarlois. „ Merzig.	Kgr. Preußen, R.-B. Trier.
		8. Rheinisches Nr. 70.	1. (1. Trier).	Stadt Trier. Landkreis Trier. Kreis Saarburg. „ Bernkastel.	
			2. (2. Trier).	Kreis Bitburg. „ Prüm. „ Daun. „ Wittlich.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr: Regiment.	Landwehr: Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IX.	33.	1. Hanseatisches Nr. 75.	1. (Bremen).	Freie Hansestadt Bremen. Kreis Lehe. „ Osterholz. „ Verden.	Fr. Hansestadt Bremen. Kgr. Preußen, Pr. Hannover.
			2. (Stade).	Stader Marsch-Kreis. Stader Geest-Kreis. Kreis Otterndorf. „ Neuhaus a. O. „ Rotenburg.	
		2. Hanseatisches Nr. 76.	1. (Hamburg).	Freie und Hansestadt Hamburg.	Freie u. Hansestadt Hamburg.
			2. (Lübeck).	Freie und Hansestadt Lübeck. Lauenburg.	Freie u. Hansestadt Lübeck. Herzogthum Lauenburg.
	34. (Großherzoglich mecklenburgische)	1. Großherzogl. mecklenburgisches Nr. 89.	1. (Schwerin).	Ausheb.-Bez. Schwerin. „ Hagenow. „ Ludwigslust. „ Parchim.	Großherzogth. Mecklenburg-Schwerin.
			2. (Neu-Strelitz).	Ausheb.-Bez. Neu-Strelitz. „ Neu-Brandenburg. „ Schönberg.	Großherzogth. Mecklenburg-Strelitz.
		2. Großherzogl. mecklenburgisches Nr. 90.	1. (Wismar).	Ausheb.-Bez. Wismar. „ Grevismühlen. „ Doberan.	Großherzogth. Mecklenburg-Schwerin.
			2. (Rostock.)	Ausheb.-Bez. Rostock. „ Ribnitz. „ Güstrow. „ Malchin. „ Waren.	
	35.	Schleswigsches Nr. 84.	1. (Schleswig).	Kreis Flensburg. „ Eckernförde. „ Schleswig. „ Husum. „ Eiderstedt.	Kgr. Preußen, Pr. Schleswig-Holstein.
			2. (Apenrade).	Kreis Hadersleben. „ Sonderburg. „ Apenrade. „ Tondern.	
	36.	Holsteinsches Nr. 85.	1. (Kiel).	Kreis Kiel. „ Plön. „ Oldenburg. Fürstenthum Lübeck.	Großh. Oldenburg.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
IX.	36.	Holsteinsches Nr. 85.	2. (Rendsburg).	Kreis Rendsburg. „ Norder-Dithmarschen. „ Süder-Dithmarschen. „ Steinburg.	Kgr. Preußen, Prov. Schleswig-Holstein.
		Reserve-Landwehr-Bataillon (Altona) Nr. 86.		Stadt Altona. Kreis Pinneberg. „ Stormarn. „ Segeberg.	
X.	37.	Ostfriesisches Nr. 78.	1. (Aurich).	Kreis Aurich. „ Emden. „ Leer.	Kgr. Preußen, Pr. Hannover.
			2. (Lingen).	Kreis Meppen. „ Lingen. „ Bersenbrück.	
		Oldenburgisches Nr. 91.	1. (1. Oldenburg).	Jade-Gebiet. Stadt und Amt Jever. Stadt und Amt Varel. Vom Amt Rastede die Gemeinden Jade und Schweiburg. Aemter Berne, Brake, Delmenhorst, Elsfleth, Landwuehrden, Ovelgönne und Stollham.	Kgr. Preußen. Großherzogth. Oldenburg.
			2. (2. Oldenburg).	Stadt und Amt Oldenburg. Vom Amt Rastede die Gemeinden Rastede und Wieselstede. Aemter Damme, Friesoythe, Kloppenburg, Löningen, Steinfeld, Vechta, Westerstede und Wildeshausen.	
	38.	1. Hannoversches Nr. 74.	1. (Osnabrück.)	Kreis Osnabrück. „ Melle. „ Diepholz.	Kgr. Preußen, Pr. Hannover.
			2. (Nienburg).	Kreis Hoya. „ Nienburg. „ Rinteln.	Kgr. Preußen, R.-B Kassel.
		Reserve-Landwehr-Bataillon. (Hannover) Nr. 73.		Stadt Hannover. Landkreis Hannover. Kreis Wennigsen. „ Hameln.	Kgr. Preußen, Pr. Hannover.
	39.	3. Hannoversches Nr. 79.	1 (Hildesheim).	Kreis Hildesheim. „ Marienburg. „ Liebenburg. „ Zellerfeld.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.*)	Landwehr-Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
X.	39.	3. Hannoversches Nr. 79.	1. (Göttingen).	Kreis Göttingen. „ Eimbeck. „ Osterode.	Kgr. Preußen, Pr Hannover.
	40.	2. Hannoversches Nr. 77.	1. (Lüneburg).	Kreis Harburg. „ Lüneburg. „ Dannenburg.	
			2. (Celle).	Kreis Celle. „ Gifhorn. „ Uelzen. „ Fallingbostel.	
		Braunschweigisches Nr. 92.	1. (1. Braunschweig).	Kreis Braunschweig. „ Helmstädt. „ Blankenburg.	Herzogthum Braunschweig.
			2. (2. Braunschweig).	Kreis Wolfenbüttel. „ Gandersheim. „ Holzminden.	
XI.	41.	1. Nassauisches Nr. 87.	1. (Nassau).	Unter-Lahn-Kreis. Rheingau-Kreis.	Kgr. Preußen, R.-B. Wiesbaden.
			2. (Wiesbaden)	Stadt Wiesbaden. Landkreis Wiesbaden. Unter-Taunus-Kreis.	
		2. Nassauisches Nr. 88.	1. (Wetzlar).	Kreis Wetzlar.	Kgr. Preußen, R.-B. Koblenz.
				Dill-Kreis. Hinterland-Kreis.	Kgr. Preußen, R.-B. Wiesbaden.
			2. (Weilburg.)	Ober-Lahn-Kreis. Ober-Westerwald-Kreis. Unter-Westerwald-Kreis.	
	42.	2. Hessisches Nr. 82.	1. (Meschede).	Kreis Brilon. „ Meschede. „ Arnsberg. „ Wittgenstein.	Kgr. Preußen, R.-B. Arnsberg.
			2. (Attendorn).	Kreis Siegen. „ Olpe. „ Altena.	
		1. Hessisches Nr. 81.	1. (Marburg.)	Kreis Marburg. „ Kirchhain. „ Ziegenhain. „ Homberg.	Kgr. Preußen, R.-B. Kassel.
			2. Fritzlar).	Kreis Melsungen. „ Eschwege. „ Fritzlar.	
		Reserve-Landwehr-Bataillon. (Frankfurt a. M.) Nr. 80.		Stadt Frankfurt a. M. Ober-Taunus-Kreis.	Kgr. Preußen, R.-B. Wiesbad.
				Kreis Hanau.	Kgr. Preußen, R.-B. Kassel.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XI.	43.	3. Hessisches Nr. 83.	1. (Arolsen).	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.	Fürstenthum Waldeck und Pyrmont.
				Kreis Wolfhagen.	Kgr. Preußen, R.-B. Kassel.
				„ Frankenberg (einschließl. Böhl).	
			2. (Kassel).	Stadt Kassel.	
				Landkreis Kassel.	
				Kreis Witzenhausen.	
				„ Hofgeismar.	
		6. Thüringisches Nr. 95.	1. (Gotha).	Landrathsamt u. Stadtbezirk Gotha.	Herz. Sachsen-Koburg-Gotha.
				Landrathsamt u. Stadtbezirk Ohrdruf.	
				Landrathsamt und Stadt Waltershausen.	
				Verwaltungsbezirk Nazza und Völkenroda.	
				Landrathsamt Koburg.	
				Stadtbezirke Koburg, Rodach und Neustadt.	
				Verwalt.-Bezirk Königsberg.	
			2. (Meiningen).	Residenzstadt Meiningen.	Herz. Sachsen-Meiningen.
				Amtsbezirk Meiningen.	
				„ Wasungen.	
				„ Salzungen.	
				„ Hildburghausen.	
				„ Römhild.	
				„ Eisfeld.	
				„ Sonneberg.	
				„ Saalfeld.	
				„ Gräfenthal.	
				„ Kamburg.	
				„ Kranichfeld.	
	44.	2. Thüringisches Nr. 32.	1. (Rotenburg i. H.).	Kreis Rotenburg.	Kgr. Preußen, R.-B. Kassel.
				„ Schmalkalden.	
				„ Hünfeld.	
				„ Hersfeld.	
			2. (Fulda).	Kreis Fulda.	
				„ Gelnhausen (incl. Orb).	
				„ Schlüchtern.	
				„ Gersfeld.	
		5. Thüringisches Nr. 94.	1. (Weimar).	Verwaltungs-Bez. Weimar I.	Großherzogth. Sachs. Weimar-Eisenach.
				„ Weimar II.	
			2. (Eisenach).	Verwaltungs-Bezirk Eisenach.	
				„ Dermbach.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.*)	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
Großherzoglich hessische (25.) Division.	49. 1. (Gr.-herzogl. hessische	1. Großherzogl. hessisches Nr. 115.	1. (Darmstadt I.).	Kreis Darmstadt. „ Offenbach.	Großherzogth. Hessen.
			2. (Friedberg).	Kreis Friedberg. „ Büdingen.	
		2. Großherzogl. hessisches Nr. 116.	1. (Gießen).	Kreis Gießen. „ Alsfeld. „ Lauterbach. „ Schotten.	
	50. (2. Gr.-herzogl. hessische	3. Großherzogl. hessisches Nr. 117.	1. (Darmstadt II.).	Kreis Dieburg. „ Bensheim. „ Groß-Gerau.	
			2. (Erbach).	Kreis Erbach. „ Heppenheim.	
		4. Großherzogl. hessisches Nr. 118.	1. (Mainz).	Kreis Mainz. „ Bingen.	
			2. (Worms).	Kreis Worms. „ Oppenheim. „ Alzey.	
XII. (Königlich sächsisches).	45. (1. Kgl. sächsische.)	1. Königlich sächsisches Nr. 100.	1. (Freiberg).	Amtshauptmannsch. Freiberg.	Königr. Sachsen.
			2. (Annaberg).	Amtshauptmannsch. Marienberg. Amtshauptmannsch. Annaberg.	
		2. Königlich sächsisches Nr. 101.	1. (Chemnitz).	Stadt Chemnitz. Amtshauptmannsch. Chemnitz.	
			2. (Frankenberg).	Amtshauptmannschaft Flöha.	
		Königlich sächsisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Dresden) Nr. 108.		Stadt Dresden. Amtshauptmannsch. Dresden	
	46. (2. Kgl. sächsische.)	3. Königlich sächsisches Nr. 102.	1. (Pirna).	Amtshauptmannschaft Pirna. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde.	
			2. (Zittau).	Amtshauptmannschaft Zittau. „ Löbau.	
		4. Königlich sächsisches Nr. 103.	1. (Bautzen).	Amtshauptmannsch. Bautzen. „ Kamenz.	
			2. (Meißen).	Amtshauptmannsch. Grossenhain. Amtshauptmannsch. Meißen.	
	47. (3. Kgl. sächsische.)	5. Königlich sächsisches Nr. 104.	1. (Plauen).	Amtshauptmannsch. Oelsnitz. „ Plauen.	
			2. (Schneeberg).	Amtshauptmannschaft Schwarzenberg. Amtshauptmannsch. Auerbach.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.*)	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XII. (Königlich sächsisches.)	47. 3 (Kgl. sächsische.)	6. Königlich sächsisches Nr. 105.	1. (Zwickau).	Amtshauptmannsch. Zwickau.	Königreich Sachsen.
			2. (Glauchau).	Schönburd'sche Rezeßherrschaften, Königl. Verwaltungs-Kommission für dieselben zu Glauchau.	
	48. 4. (Kgl. sächsische.)	7. Königlich sächsisches Nr. 106.	1. (Leipzig).	Stadt Leipzig. Amtshauptmannsch. Leipzig.	
			2. (Grimma).	Amtshauptmannsch. Grimma. „ Oschatz.	
		8. Königlich sächsisches Nr. 107.	1. (Borna).	Amtshauptmannsch. Rochlitz. „ Borna.	
			2. (Döbeln).	Amtshauptmannsch. Döbeln.	
XIII. (Königlich württembergisches.)	51. (1. Kgl. württembergische.)	1. Königlich württembergisches Nr. 119.	1. (Kalw).	Oberamts-Bezirk Herrenberg. „ Kalw. „ Neuenbürg. „ Nagold.	Königreich Württemberg.
			2. (Reutlingen)	Oberamts-Bezirk Reutlingen. „ Tübingen. „ Rottenburg a. N.	
		7. Königlich württembergisches Nr. 125.	1. (Horb).	Oberamts-Bezirk Horb. „ Freudenstadt. „ Sulz. „ Oberndorf.	
			2. (Rottweil).	Oberamts-Bezirk Balingen. „ Rottweil. „ Spaichingen. „ Tuttlingen.	
		Königlich württembergisches Reserve-Landwehr-Bataillon. (Stuttgart) Nr. 127.		Oberamts-Bezirk Stuttgart, Stadtdirekt. „ Stuttgart, Oberamt.	
	52. 2. (Kgl. württembergische.)	3. Königlich württembergisches Nr. 121.	1. (Leonberg).	Oberamts-Bezirk Böblingen. „ Leonberg, „ Vaihingen. „ Maulbronn	
			2. (Ludwigsburg).	Oberamts-Bz. Ludwigsburg. „ Kannstatt. „ Marbach. „ Waiblingen.	
		4. Königlich württembergisches Nr. 122.	1. (Heilbronn).	Oberamts-Bezirk Brackenheim „ Besigheim. „ Heilbronn. „ Neckarsulm.	

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.*)	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz. bez. Reg.-Bezirk).
XIII. (Königlich württembergisches.)	55. 2. (Kgl. württembergische).	4. Königlich württembergisches Nr. 122.	2. (Hall).	Oberamts-Bezirk Backnang. " Weinsberg. " Oehringen. " Hall.	Königreich Württemberg.
	53. 3. (Kgl. württembergische.)	5. Königlich württembergisches Nr. 123.	1. (Mergentheim).	Oberamts-Bezirk Künzelsau. " Gerabronn. " Krailsheim. " Mergentheim.	
			2. (Ellwangen).	Oberamts-Bezirk Gaildorf. " Ellwangen. " Aalen. " Neresheim.	
		6. Königlich württembergisches Nr. 124.	1. (Gmünd).	Oberamts-Bezirk Schorndorf. " Welzheim. " Göppingen. " Gmünd.	
			2. (Ulm).	Oberamts-Bezirk Geislingen. " Heidenheim. " Ulm.	
	54. (4. Kgl. württembergische.)	2. Königlich württembergisches Nr. 120.	1. (Ravensburg).	Oberamts-Bezirk Riedlingen " Saulgau. " Ravensburg " Tettnang.	
			2. (Biberach).	Oberamts-Bezirk Biberach. " Waldsee. " Leutkirch. " Wangen.	
		8. Königlich württembergisches Nr. 126.	1. (Ehingen).	Oberamts-Bezirk Blaubeuren " Münsingen. " Ehingen. " Laupheim.	
			2. (Eßlingen).	Oberamts-Bezirk Kirchheim. " Nürtingen. " Eßlingen. " Urach.	
XIV.	55.*)	2. Großherzogl. badisches Nr. 110.	1. (Gerlachsheim).	Bezirksamt Tauberbischofsheim. " Wertheim. " Buchen. " Adelsheim. " Mosbach. " Eberbach.	Großherzogth. Baden.

*) Das Großherzogl. badische Grenadier-Landwehr-Regiment Nr. 109 wird eventuell im Kriegsfalle formirt.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.*)	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XIV.	55.*)	2. Großherzogl. badisches Nr. 110.	2. (Heidelberg).	Bezirksamt Heidelberg. " Wiesloch. " Mannheim. " Weinheim.	Großherzogth. Baden.
	56.	3. Großh. badisches Nr. 111.	1. (Bruchsal).	Bezirksamt Sinsheim. " Eppingen. " Bretten. " Schwetzingen. " Bruchsal.	
			2. (Karlsruhe).	Bezirksamt Durlach. " Ettlingen. " Pforzheim. " Karlsruhe.	
	57.	5. Großherzogl. badisches Nr. 113.	1. (Freiburg).	Bezirksamt Emmendingen. " Waldkirch. " Breisach. " Freiburg.	
			2. (Lörrach).	Bezirksamt Staufen. " Müllheim. " Lörrach. " Schönau. " Schopfheim. " Säckingen.	
		6. Großherzogl. badisches Nr. 114.	1. (Donaueschingen).	Bezirksamt Tryberg. " Villingen. " Donaueschingen. " Neustadt. " St. Blasien. " Bonndorf. " Waldshut.	
			2. (Stockach.)	Bezirksamt Engen. " Stockach. " Meßkirch. " Ueberlingen. " Pfullendorf. " Konstanz.	
	58.	4. Großh. badisches Nr. 112.	1. (Rastatt).	Bezirksamt Rastatt. " Baden. " Bühl. " Achern. " Oberkirch.	
			2. (Offenburg).	Bezirksamt Offenburg. " Kork. " Wolfach. " Lahr. " Ettenheim.	

*) Vergl. Note Seite 160.

Digitized by Google

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Verwaltungs- (bez. Aushebungs-) Bezirke.	Bundesstaat (im Königreich Preußen u. Bayern auch Provinz, bez. Reg.-Bezirk).
XV.	59.	Lothringisches Nr. 128.	1. (Diedenhofen	Kreis Diedenhofen. „ Bolchen.	Elsaß-Lothringen.
			2. (Saarburg).	Kreis Salzburg. „ Saarburg.	
	60.	Lothringisches Reserve-Landwehr-Bataillon (Metz) Nr. 97.		Stadt Metz. Landkreis Metz.	
		Elsaß-lothringisches Nr. 129.	1. (Saargemünd).	Kreis Forbach „ Saargemünd.	
			2. (Hagenau).	Kreis Weißenburg. „ Hagenau. „ Zabern.	
	61.	Unter-elsässisches Nr. 130.	1. (Molsheim).	Kreis Molsheim. „ Erstein.	
			2. (Schlettstadt).	Kreis Schlettstadt. „ Rappoltsweiler.	
		Unterelsäss. Reserve-Landwehr-Bataillon (Straßburg) Nr. 98.		Stadt Straßburg. Landkreis Straßburg.	
	62.	Ober-elsässisches Nr. 131.	1. (Kolmar).	Kreis Kolmar. „ Gebweiler.	
			2. (Altkirch).	Kreis Thann. „ Altkirch.	
		Ober-elsäss. Reserve-Landwehr-Bataillon (Mühlhausen i. E.) Nr. 99.		Mülhausen i. E.	

Digitized by Google

Anlage 2. zu § 91.

Prüfungs-Ordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst.

I. Gegenstände der Prüfung.

§ 1.

Die zur Prüfung Zugelassenen werden in Sprachen und in Wissenschaften geprüft. Ausnahmen siehe § 89. 6.

Die sprachliche Prüfung erstreckt sich, neben der deutschen, auf zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanden die Wahl gelassen wird zwischen dem Lateinischen, Griechischen, Französischen und Englischen.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

§ 2.

Hinsichtlich der einzelnen Prüfungsgegenstände werden nachstehende Anforderungen gestellt.

a) Sprachen.

In der deutschen Sprache muß der Examinand die erforderliche Uebung und Gewandheit besitzen, um sich, mündlich und schriftlich, ohne grammatikalische oder logische Fehler, so auszudrücken, wie man es von einem jungen Manne seines Alters, der auf Bildung Anspruch macht, verlangen kann.

In den beiden alten Sprachen genügt, insofern in denselben nach § 1 geprüft wird, die Kenntniß der Hauptregeln aus der Kasus-, Tempus- und Moduslehre, die Fähigkeit, einen leichteren Abschnitt aus einem Prosaiker (Julius Caesar, Cicero, Livius, Xenophon), sowie leichtere Dichterstellen im epischen Versmaß, mit Aushülfe für einzelne seltener vorkommende Vokabeln, sonst aber mit Sicherheit nnd Geläufigkeit zu übersetzen, auch über die vorkommenden Formen und die einschlagenden grammatikalischen Regeln Auskunft zu geben. Daneben wird für das Lateinische die Uebersetzung eines leichten deutschen Diktates ohne wesentliche Verstöße gegen die grammatikalischen Regeln verlangt.

In den beiden neueren Sprachen wird erfordert: neben richtiger Aussprache und Kenntniß der wichtigeren grammatikalischen Regeln die Fähigkeit, prosaische Schriften von mittlerer Schwierigkeit (im Französischen beispielsweise Voltaire's Charles XII., Barthélémy's voyage du jeune Anacharsis, Fénélon's Télémaque, Michaud's histoire des croisades, Ségur's histoire universelle, Plœtz's Chrestomathie nnd dergleichen, im Englischen beispielsweise Goldsmith's Vicar of Wakefield,

Digitized by Google

Walter Scott's tales of a grandfather, W. Irving's sketsch-book und dergleichen mit einiger Leichtigkeit und Sicherheit in gebildeter Sprache zu übersetzen, auch ein deutsches leichtes Thema ohne erheblich Verstöße gegen die Orthographie, Wortstellung und Satzbildung in das Englische oder Französische zu übertragen.

b) In der Geographie: Kenntniß der Hauptsachen aus der mathematischen Geographie (Stellung und Bewegung der Himmelskörper, Planetensystem, Fixsterne, Kometen, Mond- und Sonnenfinsternisse, Erklärung der Jahres- und Tageszeiten, Eintheilung der Erde, Aequator, Längen- und Breitengrade, Wendekreise, Zonen, Pole u. s. w.

In der physischen und politischen Geographie: allgemeine Kenntniß der einzelnen Welttheile, der größeren Meere, Gebirge und Flüsse, sowie der Hauptländer und deren Hauptstädte. Für Europa und vornehmlich für Deutschland speziellere Kenntniß der Meere, Meerbusen und Meerengen, der Gebirgs- und Flußsysteme, der Hauptflüsse, ihrer Quellen, ihrer Nebenflüsse und ihres Laufes durch verschiedene Länder, der an denselben belegenen größeren Städte, sowie der bedeutenderen Eisenbahnen und Kanäle.

Ferner Kenntniß der einzelnen Staaten, ihrer größeren Städte und ihrer Lage nach der Himmelsgegend.

c) In der Geschichte: Bekanntschaft mit den wesentlichsten Thatsachen aus der Geschichte der Hauptculturvölker, vornehmlich der Griechen und Römer. Genauere Kenntniß der deutschen Geschichte, namentlich der Entstehung des deutschen Kaiserreichs, der deutschen Kaisergeschlechter, der größeren Kriege seit Karl dem Großen und der Entwickelung der einzelnen deutschen Staaten, mit besonderer Berücksichtigung der Geschichte Bayerns und seines Herrscherhauses, beziehungsweise der Geschichte des Landes, dem der Examinand angehört. Bei der Prüfung in der Geschichte kommt es weniger auf Jahreszahlen an, in welcher Beziehung die Kenntniß der hauptsächlichsten Data hinreicht, als auf die Bekanntschaft mit dem Zusammenhange, in welchem die einzelnen Ereignisse mit einander stehen.

d) In der deutschen Literatur: Bekanntschaft mit den Grundzügen der Geschichte der deutschen Literatur, sowie mit ihren Klassikern und mit einigen Werken der letzteren.

e) Mathematik: In der Arithmetik Fertigkeit in dem Gebrauch der bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der Zins- und Gesellschaftsrechnung, im Rechnen mit positiven und negativen Zahlen, sowie in der Dezimalrechnung; Lösung von Gleichungen des ersten Grades mit einer und mehreren unbekannten Größen; Potenziren und Radiziren bis zum zweiten Grade mit bestimmten Zahlen und mit Buchstaben.

In der Geometrie: Kenntniß der Planimetrie bis einschließlich der Lehre vom Kreise und aus der Stereometrie — der wichtigsten Formeln für die Körperberechnung.

f) In der Physik: Bekanntschaft mit der Lehre von den allgemeinen Eigenschaften der Körper (Ausdehnung, Undurchdringlichkeit, Theilbarkeit, Porosität, Schwere, Dichte und spezifisches Gewicht, luftförmige und feste Körper), von der Wärme (Thermometer), vom Magnetismus (Magnetnadel und Kompaß) und von der Elektricität (Blitzableiter).

g) In der Chemie, sowie in den bei f. nicht genannten Theilen der Physik werden nur diejenigen Examinanden geprüft, welche solches verlangen, um durch Kenntnisse in der Chemie mangelnde Kenntniß in anderen Zweigen zu ersetzen.

Digitized by Google

II. Verfahren bei der Prüfung.

§ 3.

Die Leitung des gesammten Prüfungsgeschäfts steht dem Civil-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission zu.

§ 4.

Die Prüfung erfolgt theils schriftlich theils mündlich.

Die schriftliche Prüfung besteht:

a) in der Anfertigung eines deutschen Aufsatzes über ein Thema allgemeinen und naheliegenden Inhalts (beispielsweise ein Sprüchwort, eine Sentenz, eine Erzählung aus der Geschichte), oder über Gegenstände des öffentlichen Verkehrs (z. B. Eisenbahnen, Post), der Landwirthschaft, des Handels, der Industrie und dergleichen;

b) in zwei schriftlichen Uebersetzungen in fremde Sprachen nach Wahl des Examinanden (§ 1);

c) in der Lösung einer Aufgabe aus der Arithmetik.

Für den deutschen Aufsatz erhält der Examinand 3 Aufgaben verschiedenartigen Inhalts, unter denen ihm die Auswahl überlassen bleibt.

§ 5.

Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden durch den Civil-Vorsitzenden gestellt, der bei Auswahl der Aufgaben die Mitwirkung der übrigen Commissionsmitglieder in Anspruch zu nehmen und ihre Vorschläge zu berücksichtigen hat.

Sofern der Vorsitzende die Aufgaben der Examinanden nicht selbst, sondern durch den die Ausarbeitung derselben kontrolirenden Offizier oder Lehrer mittheilt, hat er sie diesem versiegelt zu übergeben. Das Siegel darf erst beim Beginn der schriftlichen Prüfung geöffnet werden.

§ 6.

Die schriftliche Prüfung findet unter Klausur statt. Zur Anfertigung des deutschen Aufsatzes sind den Examinanden vier Stunden, für die im § 4 unter b. und c. gedachten drei Arbeiten je eine Stunde zu gewähren. Die Benutzung von Hülfsmitteln und Versuche zu Täuschungen haben die Ausschließung von der Prüfung zur Folge.

§. 7.

Die bei der schriftlichen Prüfung gelieferten Arbeiten werden durch den Civil-Vorsitzenden zur Beurtheilung an die einzelnen Kommissionsmitglieder vertheilt, und zwar vorzugsweise an diejenigen, denen die mündliche Prüfung in den betreffenden Gegenständen obliegt. Das Resultat ist unter Vorlegung der gelieferten Prüfungsarbeiten der Kommission vorzutragen. Die den einzelnen Arbeiten zu ertheilenden Censuren werden nöthigenfalls durch Majoritätsbeschluß festgestellt.

Es steht jedem Kommissionsmitgliede zu, die Einsicht sämmtlicher Prüfungsarbeiten zu verlangen.

§ 8.

Die mündliche Prüfung, welche spätestens am Tage nach der schriftlichen Prüfung stattzufinden hat, wird vor der versammelten Kommission abgehalten.

Die Prüfung in den einzelnen Gegenständen erfolgt durch die außerordentlichen Mitglieder der Kommission nach deren unter Zustimmung des Civil-Vorsitzenden getroffener Vereinbarung.

Digitized by Google

Daneben steht auch den ordentlichen Mitgliedern der Kommission das Recht zu, Fragen an die Examinanden zu stellen.

§ 9.

Die mündliche Prüfung erfolgt in Abtheilungen von jedesmal höchstens zehn Examinanden. Auf die Prüfung jeder Abtheilung, welche vollzählig ist, sind — ausschließlich der für die Feststellung des Ergebnisses erforderlichen Zeit (§ 11) — 4 Stunden zu verwenden. Besteht die Abtheilung aus weniger als 10 Examinanden, so ist eine entsprechende Ermäßigung der Prüfungsdauer zulässig.

III. Entscheidung über den Ausfall der Prüfung.

§ 10.

Wenn der Ausfall der schriftlichen Prüfung durchaus ungenügend ist, so werden die betreffenden Examinanden zurückgewiesen und nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen. — Es findet dies namentlich statt, wenn der deutsche Aufsatz grobe orthographische oder grammatikalische Fehler enthält, oder durch auffallenden Mangel an Zusammenhang und an Angemessenheit des Ausdrucks von vornherein darthut, daß der Examinand den erforderlichen Grad wissenschaftlicher Bildung nicht besitzt.

§. 11.

Die Feststellung des Ausfalles der schriftlichen und mündlichen Prüfung erfolgt für jede Abtheilung besonders, unmittelbar nachdem die mündliche Prüfung derselben stattgefunden hat.

§ 12.

Bei der Entscheidung der Kommission ist vor Allem der Grundsatz maßgebend, daß die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst nur jungen Leuten von Bildung zusteht. Bei gänzlicher Unwissenheit in einem der obenbezeichneten Prüfungsgegenstände ist der Berechtigungsschein also unbedingt zu versagen; er darf aber, selbst wenn die Prüfung in einzelnen Gegenständen ungenügend ausgefallen ist, ertheilt werden, sofern der betreffende Examinand in anderen Gegenständen mehr als genügend bestanden hat und sofern die Kommission nach dem Gesammtresultat der Prüfung der Ueberzeugung ist, daß der Examinand nach seinen Kenntnissen und seiner Intelligenz den erforderlichen Grad allgemeiner Bildung besitzt.

Ist die Prüfung jedoch in drei Prüfungsgegenständen (jede Sprache als besonderer Prüfungsgegenstand berechnet) ungenügend ausgefallen, so darf der Berechtigungsschein nicht ertheilt werden.

§ 13.

Die Prüfungs-Kommission trifft ihre Entscheidung durch Majoritätsbeschluß.

An demselben dürfen nur diejenigen Mitglieder theilnehmen, welche der mündlichen Prüfung ohne Unterbrechung beigewohnt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 14.

Den Examinanden ist sofort nach Beschlußfassung der Kommission zu eröffnen, ob sie bestanden haben oder nicht.

Die Entscheidung der Prüfungs-Kommission ist eine endgültige; ein Rekurs gegen dieselbe findet nicht statt.

Digitized by Google

§ 15.

Die Berechtigungsscheine sind den Examinanden, welche bestanden haben, möglichst bald zuzufertigen.

§ 16.

Examinanden, welche nicht bestanden haben, dürfen sich wiederholt zur Prüfung melden, vorausgesetzt, daß dieselbe noch vor dem 1. April des Kalenderjahres, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden, abgehalten werden kann.

Mit dieser Maßgabe darf die Prüfung mehrmals wiederholt werden. Sie erstreckt sich in jedem Falle nicht blos auf diejenigen Gegenstände, in denen der Examinand bei der vorhergehenden Prüfung hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, sondern auf sämmtliche Prüfungsgegenstände der §§ 1 und 2.

§. 17.

Bei jeder Prüfung wird ein von sämmtlichen Mitgliedern der Kommission zu unterzeichnendes Protokoll aufgenommen, aus welchem namentlich hervorgehen muß:

1. welche Mitglieder der Kommission mitgewirkt haben;
2. welche (nach ihrem vollständigen Namen, Wohnort und Geburtstag zu bezeichnende) Examinanden geprüft worden sind;
3. welche derselben die Prüfung bestanden und welche sie nicht bestanden haben.

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Kontrol-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Organisation der Kontrole.

§ 1.

Im Allgemeinen.

1) Die Kontrole hat den Zweck, die Erfüllung der militärischen Pflichten der nicht zum aktiven Heere gehörigen Wehrpflichtigen (§ 5, 2) zu beaufsichtigen.

2) Sie wird einestheils durch die Ersatz-Behörden, anderentheils durch die Landwehr-Behörden unter theilweiser Mitwirkung der Civil-Behörden ausgeübt.

3) Der Kontrole durch die Ersatz-Behörden unterliegen die Wehrpflichtigen nach näherer Bestimmung der Ersatz-Ordnung von dem Eintritt in das militärpflichtige Alter ab bis zur erfolgten endgültigen Entscheidung über ihr Dienstverhältniß.

Im Uebrigen tritt die Kontrole der Landwehr-Behörden ein. Sie wird, so weit sie ohne Mitwirkung der Civil-Behörden erfolgt, durch die Landwehr-Ordnung geregelt. Soweit sie unter Mitwirkung der Civil-Behörden stattfindet, ist sie Gegenstand der Kontrol-Ordnung.

4) Die mit der Ausübung der Kontrole beauftragten Landwehr-Behörden sind die Landwehr-Bezirks-Kommandos; unter ihrer Leitung stehen die Landwehr-Bezirks-Feldwebel.

5) Kontrol-Bezirke sind die Landwehr-Bataillons-Bezirke (E. O. Anlage 1) und innerhalb derselben die Landwehr-Kompagnie-Bezirke.

§ 2.

Mitwirkung von Civil-Behörden.

1) Alle Reichs-, Staats- und Kommunal-Behörden sind verpflichtet, in dem Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse die Ersatz- und Landwehr-Behörden bei der Kontrole und allen hiermit im Zusammenhange stehenden Dienstobliegenheiten zu unterstützen.

R.M.G. § 70.

Digitized by Google

2) Diese Unterstützung liegt im Wesentlichen den Polizeibehörden ob.

An Orten, an welchen die Polizei-Obrigkeit oder deren Vertreter ihren Sitz nicht hat, ist der Ortsvorstand in erster Linie hierzu verpflichtet.

3) Die Konsuln, die Seemannsämter und die Vorstände der öffentlichen Navigationsschulen haben gleichfalls innerhalb ihrer Befugnisse bei der Kontrole mitzuwirken.

4) Die Gerichte haben — soweit diese Obliegenheiten nicht besonderen Beamten (Staats- oder Polizei-Anwälten) übertragen sind — die hinsichtlich der Kontrole erforderlichen Mittheilungen den Ersatz- oder Landwehr-Behörden unaufgefordert zugehen zu lassen.

Zweiter Abschnitt.
Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

§ 3.
Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht.

1) Wehrpflichtigen, welche sich noch nicht im militärpflichtigen Alter befinden, dürfen Auslandpässe für eine über den Zeitpunkt des Eintritts in dieses Alter hinausliegende Zeit nur insoweit ertheilt werden, als sie eine Bescheinigung des Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ihres Gestellungsortes darüber beibringen, daß ihrer Abwesenheit für die beabsichtigte Dauer gesetzliche Hindernisse nicht entgegenstehen.

2) Die Zulässigkeit der Anmusterung solcher Personen durch die Seemannsämter ist von der Beibringung einer gleichen Bescheinigung abhängig.

§ 4.
Erfüllung der Militärpflicht.

1) Zur Kontrole über Erfüllung der Militärpflicht dienen die in der Ersatz-Ordnung vorgeschriebenen Scheine (Schema 1—5, 11, 12, 14—16).

Die Ertheilung dieser Scheine im Original erfolgt kostenfrei. Für Ausfertigung von Duplikaten werden 50 Pfennig Schreibgebühr entrichtet.

Anträge auf Ausfertigung von Duplikaten werden an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission des Aufenthaltsorts gerichtet.

Ausnahmen siehe § 8, 4.

Die Ausfertigung des Duplikats darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Orignal ertheilt hat.

2) Wer sich über die Erfüllung der Militärpflicht nicht ausweisen kann, wird zur sofortigen Anmeldung zur Rekrutirungs-Stammrolle veranlaßt.

3) Auslandspässe und sonstige Reisepapiere sind Militärpflichtigen

Digitized by Google

nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (E. O. § 27) zu gewähren.

4) Anmusterungen Militärpflichtiger durch die Seemannsämter dürfen nur für die Dauer der ihnen bewilligten Zurückstellung (E. O. § 27 und § 31, 6) stattfinden.

5) Von der Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Militärpflichtige, sowie von jeder Verurtheilung Militärpflichtiger ist dem Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission ihres Aushebungs-Bezirks Kenntniß zu geben.

Dritter Abschnitt.
Erfüllung der Dienstpflicht.

§ 5.

Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen.

1) Die Dienstpflicht wird entweder im aktiven Heere oder im Beurlaubtenverhältniß oder in der Ersatz-Reserve abgeleistet.
(E.O. Abschn. II.)

2) Zum aktiven Heere gehören:

A. Die Militärpersonen des Friedensstandes, und zwar:
   a. die Offiziere, Aerzte und Militärbeamten des Friedensstandes vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienst;
   b. Die Kapitulanten vom Beginn bis zum Ablauf oder bis zur Aufhebung der abgeschlossenen Kapitulation;
   c. die Freiwilligen und die ausgehobenen Rekruten von dem Tage, mit welchem ihre Verpflegung durch die Militär-Verwaltung beginnt; Einjährig-Freiwillige von dem Zeitpunkt ihrer definitiven Einstellung in einen Truppentheil an, sämmtlich bis zum Ablauf des Tages ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst.

B. a. Die aus dem Beurlautenstande zum Dienst einberufenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, bis zum Ablaufe des Tages der Wiederentlassung;
   b. alle in Kriegszeiten zum aktiven Dienst aufgebotenen oder freiwillig eingetretenen Offiziere, Aerzte, Militärbeamten und Mannschaften, welche zu keiner der vorgenannten Kategorie gehören, von dem Tage, zu welchem sie einberufen sind, beziehungsweise vom Zeitpunkt des freiwilligen Eintritts an, bis zum Ablauf des Tages der Entlassung;

C. Die Civilbeamten der Militär-Verwaltung, vom Tage ihrer Anstellung bis zum Zeitpunkt ihrer Entlassung aus dem Dienste.
R.M.G. § 38.

Auf die aktive Marine finden vorstehende Festsetzungen sinngemäße Anwendung.

3) Im Beurlaubtenverhältniß befinden sich alle Personen des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum aktiven Dienst einberufen sind.

Digitized by Google

4) Zum Beurlaubtenstande gehören:

a. die Offiziere, Aerzte, Beamten und Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr;
b. die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen;
c. die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militärverhältniß zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften;
d. die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.

W.G. § 15 und R.M.G. § 56.

5) Zur Ersatz-Reserve gehören die Ersatz-Reservisten erster und zweiter Klasse.

R.M.G. § 23.

§ 6.

Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere.

1) Ueber die Rechte und Pflichten der Militärpersonen des aktiven Heeres enthält der III. Abschnitt des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874 das Nähere.

2) Die Entlassung aus der Reichsangehörigkeit (Genehmigung zur Auswanderung) darf Militärpersonen des aktiven Heeres nicht ertheilt werden, bevor sie aus dem Dienst entlassen sind (§ 7, 5).

St.A.G. § 15.

3) Als Ausweis für Militärpersonen des aktiven Heeres dienen die Soldbücher. Offiziere, im Offizierrange stehende Aerzte und obere Militärbeamte weisen sich durch ihre Patente, Civilbeamte der Militärverwaltung durch Dekrete aus.

4) Bei Märschen dienen die Marschrouten, bei Eisenbahnfahrten die Requisitionsscheine als Ausweis.

5) Zeitweise beurlaubte Mannschaften erhalten Urlaubskarten oder Urlaubsscheine.

§ 7.

Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen.

1) Die Personen des Beurlaubtenstandes sind während der Beurlaubung (d. i. während des Beurlaubtenverhältnisses siehe § 5, 3) den zur Ausübung der militärischen Kontrole (§ 1, 4) erforderlichen Anordnungen unterworfen.

Sie haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungs-Ordres ihnen jederzeit zugestellt werden können.

Im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, sind sie der militärischen Disziplin unterworfen.

R.M.G. § 57.

2) Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben alle im Auslande befindlichen Personen des Beurlaubtenstandes sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben.

R.M.G. § 58.

Digitized by Google

3) Im Frieden können Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Dispensation von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre beurlaubt werden.

R.M.G. § 59.

Dieser Urlaub wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ertheilt.

Offiziere, im Offizierrange stehende Aerzte und obere Militärbeamte des Beurlaubtenstandes können unter gleichen Verhältnissen durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur beurlaubt werden.

Wer keinen Urlaub nachsucht oder erhält, ist zwar in der Wahl seines Aufenthaltsorts in Friedenszeiten nicht beschränkt, muß jedoch die gewöhnlichen Dienstobliegenheiten erfüllen.

4) Weist ein auf Grund der unter Nr. 3 enthaltenen Bestimmungen Beurlaubter durch Konsulatsatteste nach, daß er sich in einem außereuropäischen Lande eine feste Stellung als Kaufmann, Gewerbetreibender ꝛc. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militär-Verhältniß und unter gleichzeitiger Dispensation von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

R.M.G. § 59.

Derartige Anträge unterliegen der Entscheidung der Infanterie-Brigade-Kommandeure, welchen sie durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos vorgelegt werden.

Bei Offizieren und im Offizierrange stehenden Aerzten und Militärbeamten ist die Verabschiedung nachzusuchen.

5) Den Offizieren, den im Offiziersrange stehenden Aerzten und Militärbeamten des Beurlaubtenstandes, sowie den im § 5, 4 b—d bezeichneten Mannschaften darf — falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde ertheilt werden.

R.M.G. § 60, 1.

Derartige Gesuche sind an das zuständige Landwehr-Bezirks-Kommando zu richten.

Solche Gesuche der Offiziere und im Offiziersrange stehenden Aerzte und Militärbeamten werden behufs Herbeiführung der Verabschiedung weiter befördert.

Ueber die Gesuche der Mannschaften wird von den Infanterie-Brigade-Kommandeuren befunden.

6) Offiziere und im Offiziersrange stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, welche ohne Erlaubniß auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder mit Haft oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft.

R.M.G. § 60, 2.

Digitized by Google

Die Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung ist Sache der Landwehr-Bezirks-Kommandos.

7) Die näheren Festsetzungen über die Dienst-Verhältnisse der vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten und Freiwilligen und der bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militär-Verhältniß zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften sind in der Ersatz-Ordnung enthalten. (E. O. § 79, § 81 und § 84.)

8) Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstjahres jederzeit zur Fahne (zum aktiven Dienst) wieder einberufen werden und bedürfen bis dahin der militärischen Genehmigung zum Wechsel des Aufenthaltsorts.

R.M.G. § 60, .5

Die Genehmigung wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ertheilt. Wer den Aufenthalt wechselt, ohne die Genehmigung hierzu nachgesucht oder erhalten zu haben, wird sofort wieder einberufen.

9) Im Uebrigen gelten für die Personen des Beurlaubtenstandes die allgemeinen Landesgesetze und sind dieselben in der Wahl ihres Aufenthaltsortes im In- und Auslande, in der Ausübung ihres Gewerbes, rücksichtlich ihrer Verheirathung und ihrer sonstigen bürgerlichen Verhältnisse Beschränkungen nicht unterworfen.

R.M.G. § 61.

10) Bei Ertheilung von Auslandspässen an Personen des Beurlaubtenstandes ist darauf zu achten, daß dieselben der ihnen nach § 10, 6 obliegenden Verpflichtung nachkommen.

Ueber Ab- und Anmeldung beim Aufenthaltswechsel sie § 10, 5.

Ueber die erfolgte Anmusterung von reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften ist durch die Seemannsämter demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando, von welchem erstere kontrolirt werden, sofort Mittheilung zu machen.

Die Dauer der Anmusterung ist — so weit irgend möglich — anzugeben (§ 10, 7).

11) Reserve-, land- und seewehrpflichtigen Mannschaften darf in der Zeit, in welcher sie nicht zum aktiven Dienst einberufen sind, die Erlaubniß zur Auswanderung nicht verweigert werden.

W.G. § 15. St.A.G. § 15, 3. R.V. Art. 59.

Vor Ertheilung der Auswanderungs-Erlaubniß ist durch die Polizei-Behörde dem Landwehr-Bezirks-Kommando Mittheilung zu machen.

Die Aushändigung der Auswanderungs-Erlaubniß darf erst erfolgen, nachdem das Landwehr-Bezirks-Kommando bescheinigt hat, daß der Auswanderung eine Einberufung zum aktiven Dienst nicht entgegensteht.

Wenn Personen des Beurlaubtenstandes, welche die Erlaubniß zum Auswandern erhalten haben, nicht auswandern oder wenn Ausgewanderte vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder zurückkehren, so ist durch die Polizeibehörde dem nächsten Landwehr-Bezirks-Kommando hiervon Mittheilung zu machen (E. O. § 19).

12) Von jeder Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung gegen

Digitized by Google

Personen des Beurlaubtenstandes, sowie von deren Ausfall ist dem Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole sie stehen, Mittheilung zu machen (§ 2, 5).

§ 8.

Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes.

1) Die Offiziere, im Offiziersrange stehende Aerzte und Beamte des Beurlaubtenstandes weisen sich durch die im § 6, 3 bezeichneten Papiere aus.

Verabschiedete Offiziere und im Offiziersrange stehende Aerzte und Militärbeamte erhalten Demissionspapiere.

2) Beurlaubte Rekruten und Freiwillige weisen sich durch die ihnen nach Schema 12 oder 15 der Ersatz-Ordnung ertheilten Scheine, Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse durch Seewehr-Scheine (E. O. Schema 5) aus.

3) Alle übrigen Mannschaften des Beurlaubtenstandes erhalten Militärpässe und neben diesen Führungs-Atteste

4) Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militärpapiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat.

Für Ausfertigung eines Duplikats sind 50 Pfennig Schreibegebühr zu entrichten.

Derartige Anträge sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes an den sie kontrolirenden Landwehr-Bezirks-Feldwebel zu richten (§ 9, 1).

§ 9.

Militärische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes.

1) Die militärische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes wird durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos und zwar diejenige der Mannschaften durch die Landwehr-Bezirks-Feldwebel — im Auftrage der Landwehr-Bezirks-Kommandos — ausgeübt (§ 1, 4).

2) Zur Aufrechterhaltung der militärischen Kontrole dienen die nach § 10 vorgeschriebenen Meldungen und die nach § 11 abzuhaltenden Kontrol-Versammlungen.

3) Die miltärische Kontrole muß so gehandhabt werden, daß die Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes zu Uebungen, nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen des Heeres und der Marine jederzeit stattfinden kann.

W G. § 6.

§ 10.

Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes.

1) Die zur Ausübung der militärischen Kontrole erforderlichen Meldungen sind von den Mannschaften des Beurlaubtenstandes mündlich oder schriftlich im Stationsorte der Landwehr-Kompagnie (§ 1, 5) zu erstatten.

Digitized by Google

Bedürfen schriftliche Meldungen weiterer Erläuterungen, so kann die persönliche Gestellung im Stationsorte durch das Landwehr-Bezirks-Kommando angeordnet werden.

Dasselbe gilt für die Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militärischen Dienstangelegenheiten, sowie für Rechtfertigung wegen Versäumniß militärischer Pflichten.

In diesen Fällen dürfen Mannschaften des Beurlaubtenstandes auch in das Stabsquartier des Landwehr-Bezirks-Kommandos beordert werden, wenn ihre persönliche Vernehmung daselbst erforderlich ist.

K.G. § 2.

2) Die Gestellung im Stationsorte der Landwehr-Kompagnie begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

Mannschaften, welche auf Grund der Nr. 1 in das Stabsquartier des Landwehr-Bezirks-Kommandos beordert werden, haben Anspruch auf die reglementarischen Gebühren, wenn das Stabsquartier nicht mit dem Stationsorte der Landwehr-Kompagnie zusammenfällt.

K.G. § 3.

3) Wer sich schriftlich meldet, hat auf die Adresse „Militaria" zu schreiben und den Brief entweder offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde zu versenden.

Die portofreie Benutzung der Stadtpost ist ausgeschlossen.

4) Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich innerhalb 14 Tagen bei dem Bezirks-Feldwebel ihres Aufenthaltsorts anzumelden.

5) Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche ihren Aufenthaltsort oder ihre Wohnung wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen dem Bezirks-Feldwebel zu melden.

Wer aus einem Landwehr-Kompagnie-Bezirk in einen anderen verzieht, hat sich vor dem Verziehen bei seinem bisherigen Bezirks-Feldwebel ab- und bei dem Bezirks-Feldwebel seines neuen Aufenthaltsortes innerhalb 14 Tagen nach erfolgtem Umzuge anzumelden.

Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden nach erfolgtem Umzuge zu melden.

6) Von Reisen von mehr als 14tägiger oder unbestimmter Dauer ist dem Bezirks-Feldwebel Meldung zu erstatten (§ 7, 10). Desgleichen vor Antritt einer etwaigen Wanderschaft.

7) Bei Anmusterungen durch die Seemannsämter sind die Mannschaften der Reserve, Landwehr und Seewehr von der Abmeldung beim Bezirks-Feldwebel entbunden (§ 7, 10).

8) Bei allen Meldungen sind die im § 8, 2 und 3 genannten Papiere vorzuzeigen.

9) Auf die Offiziere und im Offizierrange stehenden Aerzte und Beamten des Beurlaubtenstandes finden vorstehende Festsetzungen mit der Maßgabe Anwendung, daß sie nur zu Meldungen an die Landwehr-Bezirks-Kommandos verpflichtet sind.

Digitized by Google

§ 11.

Kontrol-Versammlungen der Reserve, Land- und Seewehr.

1) Die Mannschaften der Landwehr können alljährlich einmal, die übrigen Personen des Beurlaubtenstandes zweimal zu Kontrol-Versammlungen zusammenberufen werden.

Letztere sind mit Bezug auf Zeit und Ort so einzurichten, daß die betheiligten Mannschaften nicht länger als einen Tag, einschließlich des Hinweges zum Versammlungsorte und des Rückweges, ihren bürgerlichen Geschäften entzogen werden.

K.G. § 1.

An Tagen von Reichs- und Landtagswahlen finden Kontrol-Versammlungen nicht statt.

Die Mannschaften der Seewehr II. Klasse werden in Friedenszeiten zu Kontrol-Versammlungen nicht einberufen.

2) Gestellung zu den Kontrol-Versammlungen begründet keinen Anspruch auf Gebühren.

K.G. § 3.

3) Dispensationen von den Kontrol-Versammlungen können nur durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos ertheilt werden.

4) Die Frühjahrs-Kontrol-Versammlungen finden in der Regel im April, die Herbst-Kontrol-Versammlungen im November statt.

Zu letzteren werden die Mannschaften der Landwehr herangezogen.

R.M.G. § 62.

5) Die Einberufung zu den Kontrol-Versammlungen erfolgt in der Regel durch öffentliche Aufforderung.

Zu jeder Kontrol-Versammlnng ist der Militärpaß mit zur Stelle zu bringen.

6) Die Schiffahrt treibenden und die im Auslande befindlichen Mannschaften sind in der Regel von dem persönlichen Erscheinen bei den Kontrol-Versammlungen zu entbinden.

Es genügt die Festsetzung, daß sie sich in der ersten Hälfte des Monats November mündlich oder schriftlich bei ihrem Bezirks-Feldwebel zu melden und etwaige Veränderungen in ihren bürgerlichen Verhältnissen hierbei anzugeben haben.

7) In denjenigen Kontrol-Bezirken, in welchen Schiffahrt treibende Mannschaften des Beurlaubtenstandes in größerer Zahl vorhanden, dürfen durch die General-Kommandos im Laufe des Monats Januar besondere Schiffer-Kontrol-Versammlungen anberaumt werden.

§ 12.

Uebungen der Reserve, Land- und Seewehr.

1) Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserve-Verhältnisses zur Theilnahme an zwei Uebungen verpflichtet.

Diese Uebungen sollen die Dauer von je 8 Wochen nicht überschreiten.

Jede Einberufung znm aktiven Dienst im Heere oder in der Marine zählt für eine Uebung.

W.G. § 6.

Digitized by Google

2) Die Mannschaften der Landwehr-Infanterie können während der Dienstzeit in der Landwehr zweimal auf 8—14 Tage zu Uebungen in besonderen Kompagnien oder Bataillonen einberufen werden.

Die Landwehr-Kavallerie wird im Frieden zu Uebungen nicht einberufen.

Die Landwehr-Mannschaften der übrigen Waffen üben in demselben Umfange, wie die der Infanterie, jedoch im Anschlusse an die betreffenden Linien-Truppentheile.

W.G. § 7.

3) Landwehr-Mannschaften, welche das 32. Lebensjahr überschritten haben, können zu den gesetzlichen Uebungen nur ausnahmsweise, auf Grund besonderer Kaiserlicher, in Bayern auf Grund Königlicher Verordnung, einberufen werden.

Diese Beschränkung findet jedoch keine Anwendung auf diejenigen, welche

a. in Folge eigeneu Verschuldens verspätet in den aktiven Dienst getreten sind;
b. wegen Kontrolentziehung oder in Folge einer erlittenen Freiheitsstrafe von mehr als sechswöchentlicher Dauer § 18 des Militär-Strafgesetzbuchs — nachdienen müssen, oder
c. auf ihren Antrag von der zuletzt vorhergangenen Landwehr-Uebung befreit worden sind.

K.G. § 4.

4) Die Schiffahrt treibenden Mannschaften der Reserve des Heeres uud der Landwehr sollen zu Uebungen im Sommer nicht eingezogen werden.

K.G. § 4.

5) Die Offiziere der Reserve können während der Dauer des Reserve-Verhältnisses dreimal zu vier- bis achtwöchentlichen Uebungen herangezogen werden.

W.G. § 12.

6) Offizieren der Reserve, welche bei außergewöhnlcher Veranlassung (Mobilmachung ꝛc.) zum Dienst einberufen werden, ist dies als eine Uebung zu rechnen.

K.G. § 5.

7) Die Offiziere der Landwehr sind zu Uebungen bei Linien-Truppentheilen allein behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Weiterbeförderung, im Uebrigen aber nur zu den gewöhnlichen Uebungen der Landwehr heranzuziehen.

W.G. § 12.

8) Die Seewehr wird in Friedenszeiten in der Regel zu Uebungen nicht einberufen.

Die Mannschaften der Seewehr zweiter Klasse können zweimal zu kürzeren Uebungen einberufen werden.

W.G. § 13, 8.

9) Die See-Offiziere der Reserve und Seewehr können nach Maß-

Digitized by Google

gabe des Bedürfnisses dreimal zu den Uebungen der aktiven Marine herangezogen werden.

W.G. § 13, 4.

10) Seeleute, welche in Folge Anmusterung ihrer Uebungspflicht nicht rechtzeitig nachkommen können, erfüllen dieselbe nachträglich.

W.G. § 13, 5.

11) Die Einberufung zu den Uebungen erfolgt durch die kommandirenden Generale, beziehungsweise durch den Chef der Kaiserlichen Admiralität.

W.G. § 8.

12) Dispensationen von den Uebungen auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse können bei Mannschaften durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos, bei Offizieren nur durch die unter Nr. 11 bezeichneten Behörden verfügt werden.

§ 13.

Einberufung der Reserve, Land- und Seewehr.

1) Die Einberufung der Reserve, Landwehr und Seewehr erfolgt auf Befehl Seiner Majestät des Kaisers, in Bayern auf Befehl Seiner Majestät des Königs.

Durch die kommandirenden Generale erfolgt die Einberufung nur

a. zu den jährlichen Uebungen (§ 12, 11);
b. wenn Theile des Reichsgebiets in Kriegszustand erklärt werden.

W.G. § 8.

2) Bei nothwendigen Verstärkungen oder Mobilmachungen werden die Mannschaften des Beurlaubtenstandes, soweit die militärischen Interessen es gestatten, nach den Jahresklassen, mit den jüngsten beginnend, einberufen.

R.M.G. § 63.

3) Hierbei können dringende häusliche und gewerbliche Verhältnisse derartige Berücksichtigung finden, daß Reservisten hinter die letzte Jahresklasse der Reserve ihrer Waffe oder Dienstkategorie, Landwehrmannschaften aber, sowie in besonders dringenden Fällen auch einzelne Reservisten, hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr ihrer Waffe oder Dienstkategorie zeitweise zurückgestellt werden.

Jedoch darf in keinem Aushebungsbezirke die Zahl der hinter der letzten Jahresklasse der Reserve zurückgestellten Mannschaften zwei Prozent der Reserve, die Zahl der hinter der letzten Jahresklasse der Landwehr zurückgestellten Mannschaften drei Prozent der Reserve und Landwehr übersteigen.

Auf die Dauer der Gesammtdienstzeit (Dienstpflicht) hat die Zurückstellung keinen Einfluß.

R.M.G. § 64.

Ueber das Verfahren siehe Abschnitt IV.

4) Reichs-, Staats- und Kommunal-Beamte, sowie Angestellte der Eisenbahnen, welche der Reserve oder Landwehr angehören, dürfen für den Fall einer Mobilmachung oder nothwendigen Verstärkung des Heeres

Digitized by Google

hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellt werden, wenn ihre Stellen selbst vorübergehend nicht offen gelassen werden können und eine geeignete Vertretung nicht zu ermöglichen ist.

R.M.G. § 65.

Ueber das Verfahren siehe Abschnitt V.

5) Personen des Beurlaubtenstandes, welche ein geistliches Amt in einer mit Korporationsrechten innerhalb des Reichsgebietes bestehenden Religionsgesellschaft bekleiden, werden zum Dienst mit der Waffe nicht herangezogen.

Sie werden im Falle des Bedarfs im Dienst der Krankenpflege und Seelsorge verwandt. Außerdem findet auf sie die Bestimmung unter Nr. 4 Anwendung.

R.M.G. § 65.

6) Auf die Seewehr finden die Bestimmungen unter Nr. 3 und 4 sinngemäße Anwendung.

7) Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte sollen durch ihre Einberufung zum aktiven Dienst in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden.

Ihre Stellen, ihr persönliches Diensteinkommen aus denselben und ihre Anciennetät, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche bleiben ihnen in der Zeit der Einberufung zum aktiven Dienst gewahrt. Erhalten dieselben Offizierbesoldung, so kann ihnen der reine Betrag derselben auf die Civilbesoldung angerechnet werden; denjenigen, welche einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind haben, beim Verlassen ihres Wohnortes jedoch nur, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

Nach denselben Grundsätzen sind pensionirte oder auf Wartegeld stehende Civilbeamte hinsichtlich ihrer Pensionen oder Wartegelder zu behandeln, wenn sie bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst treten.

R.M.G. § 66.

Die näheren Bestimmungen für Bayern folgen nach.

8) Die Einberufungen erfolgen entweder durch Gestellungs-Ordres (§ 7, 1) oder durch öffentlichen Aufruf oder auf sonstige der Kriegslage angemessene Weise.

Hierbei sind alle Civil-Behörden insbesondere verpflichtet, im Bereiche ihrer gesetzlichen Befugnisse den Militär-Behörden jede geeignete Unterstützung zu leisten.

R.M.G. § 70.

Hierzu gehört namentlich die schleunigste Weiterbeförderung und Aushändigung der Gestellungs-Ordres, die Weiterverbreitung öffentlicher Aufforderungen zur Gestellung, die Sorge für die Befolgung der ausgehändigten Gestellungs-Ordres, die Mittheilung über nicht bestellbare Ordres.

§ 14.

Disciplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes.

1) Als Disciplinarstrafmittel dürfen gegen Personen des Beur-

Digitized by Google

laubtenstandes außerhalb der Zeit, während welcher sie zum aktiven Heere gehören, abgesehen von den nach § 3 des Einführungsgesetzes zum Militär-Strafgesetzbuche vom 20. Juni 1872 zulässigen Arreststrafen, nur Geldstrafen bis zu 60 Mark und Haft bis zu acht Tagen zur Anwendung gebracht werden.

K.G. § 6.

2) Die Bestimmungen über die Disciplinarbestrafung der Personen des Beurlaubenstandes sind in der Verordnung über die Disciplinar-Strafordnung für das Heer vom 12. Dezember 1872 enthalten.

3) Die im Disciplinarwege über Personen des Beurlaubtenstandes verhängten Arreststrafen werden durch die Militär-Behörde vollstreckt.

Ist innerhalb drei Meilen vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militär-Arrestlokal nicht vorhanden, so sind Arreststrafen von geringerer als achttägiger Dauer auf Requisition der Militär-Behörde durch die Civil-Behörde zu vollstrecken.

Die Vollstreckung von Haft- und Geldstrafen erfolgt stets durch die Civil-Behörde.

Die Kosten werden aus Militärfonds erstattet.

K.G. § 7.

§ 15.

Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse.

1) Die Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse gehören nicht zum Beurlaubtenstande. Demzufolge sind sie den auf die Mannschaften des Beurlaubtenstandes bezüglichen Disciplinarvorschriften nicht unterworfen.

Die Vorschrift des § 7, 12 findet auf Ersatz-Reservisten erster Klasse sinngemäße Anwendung.

Die für Personen des Beurlaubtenstandes geltenden Bestimmungen des Militär-Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 finden auf sie nur insoweit Anwendung, als es in § 69, 5 des Reichs-Militärgesetzes ausdrücklich verordnet ist.

2) Die über die Klassifikation der Reservisten und Landwehrmannschaften (siehe Abschnitt IV) gegebenen Bestimmungen finden auf die Ersatz-Reserve erster Klasse sinngemäße Anwendung, mit der Maßgabe, daß die Zahl der Zurückgestellten 5 Prozent der in dem Aushebungs-Bezirk vorhandenen Mannschaften dieser Kategorie nicht überschreiten darf.

Eine Erhöhuug dieses Procentsatzes — jedoch bis auf höchstens 10 Prozent — kann auf Antrag der Ober-Ersatz-Kommission durch die Ersatz-Behörde dritter Instanz ausnahmsweise genehmigt werden, wenn besondere lokale Verhältnisse eine derartige Berücksichtigung erheischen.

Militärpflichtige, welche nach dem Klassifikations-Termine des laufenden Jahres der Ersatz-Reserve erster Klasse zugetheilt werden, können durch Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission vorläufig hinter den letzten Jahrgang zurückgestellt werden.

R.M.G. § 69, 1.

Digitized by Google

3) Nach Aushändigung des Ersatz-Reserve-Scheins I. haben sich die Ersatz-Reservisten erster Klasse bei dem Bezirks-Feldwebel derjenigen Landwehr-Kompagnie, in deren Bezirk ihr gewählter Aufenthaltsort liegt — und zwar spätestens 14 Tage nach erfolgter Aushändigung — behufs Uebernahme in die Kontrole unter Vorlegung ihres Ersatz-Reserve-Scheins mündlich oder schriftlich zu melden.

Wer in's Ausland verzieht, bleibt in der Kontrole derjenigen Landwehr-Kompagnie, in deren Bezirk seine Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse erfolgt ist.

4) Die Bestimmungen des § 10, 3—9 und des § 13, 2, 4, 5, 7 und 8 finden auf die Ersatz-Reserve erster Klasse sinngemäße Anwendung.
R.M.G. § 65 und § 69, 2 und 5.

5) Ersatz-Reservisten erster Klasse, welche bei eintretender allgemeiner Mobilmachung aus dem Auslande zurückkehren, haben sich sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel, in dessen Kontrole sie stehen, oder bei demjenigen der nächsten Landwehr-Kompagnie zu melden.
R.M.G. § 69, 4.

6) Ersatz-Reservisten erster Klasse, welche nach zweijährigem Aufenthalte in außereuropäischen Ländern, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, durch Konsulats-Atteste nachweisen können, daß sie sich in einem dieser Länder eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende ꝛc. erworben haben und in Folge dessen von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung dispensirt zu werden wünschen, haben ihre bezüglichen Anträge durch die Landwehr-Bezirks-Feldwebel an das Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole sie stehen, zu richten.

Letzteres genehmigt dieselben oder legt sie unter Geldentmachung etwaiger Bedenken dem vorgesetzten Infanterie-Brigade-Kommando zur Entscheidung vor.

Zugleich mit der ertheilten Genehmigung ist die Versetzung in die zweite Klasse der Ersatz-Reserve und die dem § 28 des Reichs-Militärgesetzes entsprechende Dispensation durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu verfügen und auf dem Ersatz-Reserve-Schein zu vermerken.
R.M.G. § 59 und § 69, 4.

7) Die Fälle der Kontrol-Entziehung der Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Kasse sind seitens der Landwehr-Bezirks-Kommandos der zuständigen Civil-Behörde behufs strafrechtlicher Verfolgung zur Anzeige zu bringen. Dem Ersteren ist von der erfolgten Verurtheilung Mittheilung zu machen.

Die Zurückversetzung wegen Kontrol-Entziehung verfügt der Landwehr-Bezirks-Kommandeur (E. O. § 13, 7).
R.M.G. § 69, 6.

Kontrol-Versammlungen werden nur auf Grund besonderer Kaiserlicher Verordnung oder nach Eintritt einer Mobilmachung abgehalten (E. O. § 96, 2).
R.M.G. § 69, 3.

8) Nach erfüllter Dienstpflicht in der ersten Klasse haben sich die

Digitized by Google

Ersatz-Reservisten behufs Versetzung in die zweite Klasse unter Vorlegung ihres Ersatz-Reserve-Scheins mündlich oder schriftlich beim Bezirks-Feldwebel zu melden.

Die Versetzung wird durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur verfügt und auf dem genannten Schein vermerkt.

So lange dieser Vermerk auf dem Ersatz-Reserve-Schein I. fehlt, gehört der Inhaber zur Ersatz-Reserve erster Klasse.

§ 16.

Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve zweiter Klasse.

1) Die Ersatz-Reservisten zweiter Klasse unterliegen im Frieden keiner militärischen Kontrole.

2) Mannschaften der zweiten Klasse der Ersatz-Reserve, welche durch Konsulats-Atteste nachweisen, daß sie in einem außereuropäischen Lande, jedoch mit Ausschluß der Küstenländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres, eine feste Stellung als Kaufleute, Gewerbetreibende u. s. w. erworben haben, können für die Dauer ihres Aufenthalts außerhalb Europas von der Gestellung bei ausbrechendem Kriege befreit werden. R.M.G. § 28.

Im Uebrigen siehe Ersatz-Ordnung § 13, 6 und § 98.

3) Ersatz-Reservisten zweiter Klasse, welche von dieser Vergünstigung Gebrauch machen wollen, haben ihre Gesuche an den Civil-Vorsitzenden derjenigen Ersatz-Kommission zu richten, in deren Bezirk sie sich beim Eintritt in das militärpflichtige Alter zur Stammrolle angemeldet haben.

Die Genehmigung wird von den ständigen Mitgliedern der Ersatz-Kommission ertheilt.

Vierter Abschnitt.

Klassifikations-Verfahren.

§ 17.

Klassifikations-Gründe.

1) Zurückstellungen im Sinne der im § 13, 3 und § 15, 2 enthaltenen Festsetzungen dürfen aus folgenden Gründen (Klassifikations-Gründe) eintreten:

a. wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter beziehungsweise seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte;

b. wenn die Einberufung eines Mannes, der das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen

Digitized by Google

selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgeben würde;

c. wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und der Volkswirthschaft für unabweislich nothwendig erachtet wird.

2) Mannschaften, welche in Gemäßheit des § 67 und § 69 des Reichs-Militärgesetzes wegen Kontrol-Entziehung nachdienen müssen, haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

§ 18.

Klassifikations-Verfahren.

1) Die Mannschaften der Reserve, Landwehr, Seewehr und Ersatz-Reserve erster Klasse (§ 13, 6 und 9 und § 15, 2), welche auf Zurückstellung Anspruch machen, haben ihre Gesuche bei dem Vorsteher der Gemeinde oder des gleichartigen Verbandes anzubringen, welcher dieselben prüft und darüber eine an den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission einzureichende Nachweisung aufstellt, aus der nicht nur die militärischen, bürgerlichen und Vermögensverhältnisse der Bittsteller, sondern auch die obwaltenden besonderen Umstände ersichtlich sind, durch welche eine zeitweise Zurückstellung bedingt weden kann.

2) Die eingereichten Gesuche unterliegen der Entscheidung der verstärkten Ersatz-Kommission (Ersatz-Ordnung § 63, 3), welche im Anschluß an das Musterungs-Geschäft in öffentlich bekannt zu machenden Terminen jährlich einmal Sitzung hält.

3) Das Verfahren der verstärkten Ersatz-Kommission beim Klassifikations-Geschäft regelt sich nach § 30, 7 des Reichs-Militärgesetzes.

4) Die Entscheidungen sind endgültig, insofern nicht der Militär-Vorsitzende auf Grund des § 30, 7 des Reichs-Militärgesetzes Einspruch erhebt.

5) Die vorgedachten Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zum nächsten Klasifikations-Termin.

Im Falle des Bedürfnisses sind Anträge auf weitere Zurückstellung alsdann zu erneuern.

6) Wenn Mannschaften aus einem Aushebungs-Bezirk in einen anderen verziehen, so erlischt die gewährte Zurückstellung.

7) Nach jedem Termin werden die Namen der zurückgestellten Mannschaften durch den Civil-Vorsitzenden der Ersatz-Kommission amtlich bekannt gemacht.

§ 19.

Außerterminliche Klassifikation.

Die vor erfüllter aktiver Dienstpflicht auf Reklamation entlassenen Mannschaften bleiben bis zu dem ihrer Entlassung zunächst folgenden Klassifikations-Termine hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellt, und haben demnächst etwaige Anträge auf weitere Zurückstellung, wie alle übrigen Mannschaften zu stellen.

Digitized by Google

2) Wenn nach dem allgemeinen Entlassungstermin der Reserven dringende Verhältnisse die sofortige Zurückstellung einzelner der entlassenen Mannschaften gerechtfertigt erscheinen lassen, so kann die vorläufige Zurückstellung solcher Mannschaften bis zum nächsten Klassifikations-Termin hinter die letzte Jahresklasse der Reserve durch schriftliches Uebereinkommen der ständigen Mitglieder der Ersatz-Kommission verfügt werden.

3) Ueber außerterminliche Zurückstellung Militärpflichtiger siehe § 15, 2, Abs. 3.

4) In anderen als den vorbezeichneten Fällen sind außerterminliche Zurückstellungen unstatthaft.

Insbesondere sind Gesuche um Zurückstellung im Augenblick der Einberufung unzulässig.

5) Eine Wiederentlassung einzelner einberufenen Mannschaften kann nur ausnahmsweise auf dem im § 82, 2 und § 100, 3 der Ersatz-Ordnung vorgeschriebenen Wege herbeigeführt werden.

Derartige Gesuche können nur dadurch begründet werden, daß seit dem letzten Klassifikations-Termin für den Eingestellten durch unabwendbare, nicht durch ihn selbst herbeigeführte Ereignisse, als Brandschaden, Ueberschwemmung, Tod eines nahen Anverwandten u. s. w., ein wirklicher Nothstand eingetreten ist.

Fünfter Abschnitt.
Unabkömmlichkeits-Verfahren.

§ 20.

Unabkömmlichkeits-Gründe.

1) Der im § 13, 4 und 5 verheißenen Znrückstellung hinter den letzten Jahrgang der Landwehr dürfen in erster Reihe nur solche Beamten und Bedienstete theilhaftig werden, welche in ihren Civilverhältnissen für militärische Zwecke wirksam sind.

Allein auch diese Beamten und Bediensteten können nicht für unabkömmlich erklärt werden, sobald eine Stellvertretung derselben ohne erheblichen Nachtheil zulässig erscheint.

Die Bescheinigung der Unabkömmlichkeit (Unabkömmlichkeits-Attest) erfolgt durch die betreffende Kreisregierung.

2) Außer den unter Nr. 1 genannten Beamten und Bediensteten können noch mit Unabkömmlichkeits-Attesten versehen werden:

a. Durch die Kreisregierungen die einzeln stehenden Beamten königlicher Kassen, welche Caution gestellt haben, einzeln stehende Geistliche und Volksschullehrer, deren eventuelle Stellvertretung nicht zu erwirken ist.
b. Durch die Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten:
Etatsmäßige Postbeamte und im Postbetriebe technisch beschäftigte Bedienstete, soweit sie in unentbehrlichen Dienststellen verwendet werden,

Digitized by Google

Beamte der Staatstelegraphie und beim Betriebe derselben technisch beschäftigte Bedienstete, soweit solche zu einem geordneten und gesicherten Betrieb der Staatstelegraphen nothwendig sind (zum Eisenbahn-Personal zählende Telegraphenbeamte und Bedienstete siehe K.O. § 23 und L.O. § 10).

c. Durch die General-Zoll-Administration:
Die derselben unterstellten Beamten und Bediensteten des inneren und des Grenzdienstes, soweit dieselben nicht entbehrlich sind oder vertreten werden können.

d. Durch die General-Bergwerks- und Salinen-Administration und Staatsschulden-Tilgungs-Kommission die einzeln stehenden Beamten königlicher Kassen, welche Caution gestellt haben.

Die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt nothwendigen Beamten und ständigen Arbeiter werden vom Waffendienst zurückgestellt.

Ueber das Verfahren siehe § 23.

4) Im Interesse des öffentlichen Dienstes sind bis auf besondere Bestimmung des Kriegsministeriums von der Einberufung im Mobilmachungsfalle (wie von der Heranziehung zu Uebungen) zu befreien:

Die Mannschaften der Gendarmerie

Die in königl. Strafanstalten als Gefangenen-Aufseher Angestellten.

5) Die Unabkömmlichkeit von Civil-Beamten und Bediensteten anderer Dienstkategorien kann nur durch das vorgesetzte Staatsministerium (in Elsaß-Lothringen durch den Oberpräsidenten) bescheinigt werden.

6) Die bei den k. Hof-, Land- und Stammgestüten angestellten Wärter können auf motivirten Antrag des betreffenden Gestütsvorstandes beziehungsweise Landstallmeisters für den Mobilmachungsfall von der Einberufung vorläufig befreit werden.

Von der Einberufung von Gestütswärtern, welche sich mit Landbeschälern auf Stationen befinden, ist während der Dauer dieser Stationirung abzusehen.

Die bei den Militär-Remonte-Depots als Aufsichtspersonal oder als ständige Arbeiter (Pferdewärter) verwendeten Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind für die Dauer dieser Verwendung von der Einberufung im Mobilmachungsfalle vorläufig zu befreien.

Für die genaue Vormerkung fraglicher Mannschaften bei den betreffenden Landwehr-Bezirks-Kommandos haben die Verwaltungen der Remonte-Depots Sorge zu tragen.

7) Freiwilliger Eintritt unabkömmlich erklärter Beamten und Bediensteter darf nur mit Genehmigung des Chefs ihrer vorgesetzten Dienstbehörde stattfinden.

8) Sobald die älteste Jahresklasse der Landwehr einberufen, erlischt jedes Anrecht auf Zurückstellung.

§ 21.

Unabkömmlichkeits-Verfahren.

1) Diejenigen Civil-Behörden, welche nach § 20 zur Ertheilung

Digitized by Google

von Unabkömmlichkeits-Attesten berechtigt sind, theilen die Listen der unabkömmlichen Beamten und Bediensteten (Unabkömmlichkeits-Listen) zum 1. Dezember jedes Jahres, sowie zum 1. Juni jedes Jahres Nachtrags-Listen, beide nach Schema A., den General-Kommandos mit, in deren Bezirk diese Beamten militärisch kontrolirt werden. Schema A.

In beiden Listen ist der stattgehabte Abgang und Zugang zu erläutern.

Außerterminliche Einreichungen von Unabkömmlichkeits-Listen finden nur ausnahmsweise statt.

2) Für diejenigen Beamten und Bediensteten, welche zum ersten Mal für unabkömmlich erklärt werden, sind Unabkömmlichkeits-Atteste beizufügen.

Diese Atteste behalten Gültigkeit, so lange diese Beamten ꝛc. in ihren Dienststellen und unabkömmlich bleiben.

Veränderungen in der dienstlichen Stellung erfordern, sofern die Unabkömmlichkeit wieder anerkannt werden soll, die Ausstellung neuer Atteste.

3) Die General-Kommandos prüfen die ihnen zugehenden Listen und lassen sie, falls dieselben im Beanstandungsfalle von dem zuständigen Ressort-Ministerium als richtig bestätigt worden sind, den Landwehr-Bezirks-Kommandos zugehen.

Die Unabkömmlichkeits-Atteste werden von den Landwehr-Bezirks-Kommandos aufbewahrt.

4) Unabkömmlichkeits-Erklärungen im Moment der Einberufung sind unzulässig.

§ 22.

Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals.

1) Nach § 28, 3 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 haben die Eisenbahnen ihr Personal im Kriegsfalle der Militär-Behörde zur Verfügung zu stellen.

2) Die Vertheilung des für Feld-Eisenbahn-Formationen heranzuziehenden dienstpflichtigen Personals auf die einzelnen Bahnverwaltungen findet bereits im Frieden durch den Chef des k. preußischen Generalstabes, hinsichtlich der bayerischen Bahnverwaltungen durch den Chef des Ingenieur-Korps statt.

Die zu der unter Nr. 2 genannten Vertheilung erforderlichen Unterlagen sind dem Chef des Ingenieur-Korps seitens der bayerischen Bahnverwaltungen zur Verfügung zu stellen.

3) Die Mannschaften werden nur summarisch vertheilt. Die Auswahl und Bezeichnung der einzelnen Leute bleibt den Bahnverwaltungen überlassen.

Es dürfen jedoch nur Personen ausgewählt werden, welche für die bezeichneten Stellen völlig geeignet sind.

4) Nach stattgehabter Vertheilung reichen die Bahnverwaltungen dem Chef des k. preußischen Generalstabes, die bayerischen Bahnverwaltungen dem Chef des Ingenieur-Korps, namentliche Listen der von ihnen bezeichneten Mannschaften nach Schema B. ein. Schema B.

Digitized by Google

Diese theilen sodann den General-Kommandos mit, wieviel und welche Mannschaften, von welchen Bahnverwaltungen und wohin dieselben einzuberufen sind.

Die Heranziehung der bei außerdeutschen Bahnverwaltungen angestellten Offiziere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes erfolgt nach den allgemeinen Bestimmungen.

§ 23.

Zurückstellung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals vom Waffendienst.

1) Zu demjenigen Eisenbahnpersonal, welches nach § 20, 3 vom Waffendienst zurückzustellen ist, gehören:

a. Höhere Eisenbahn-Beamte;
b. Verwaltungs- und Expeditions-Personal;
c. Fahr-Personal;
d. Bahndienst- und Stations-Personal;
e. Ständige Eisenbahn-Arbeiter

2) Ausgenommen sind Gepäckträger, Perrondiener, Stations-Nachtwächter, Mannschaften, die nur in Erdschächten arbeiten, Kanzleidiener, Schreiber.

3) Die Zurückstellung des zum Waffendienst nicht heranzuziehenden Eisenbahn-Personals wird im November jedes Jahres bei den Kontrol-Versammlungen durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos verfügt.

4) Die Zurückstellung geschieht nur nach Vorweis einer nach Schema C. ausgestellten Bescheinigung der Bahnverwaltung.

Schema C.

Die verfügte Zurückstellung wird auf dieser Bescheinigung vermerkt und hat bis zum 1. Dezember des nächsten Jahres Gültigkeit.

5) Scheiden Mannschaften in der Zwischenzeit aus dem Bahndienst gänzlich aus, so sendet die Bahnverwaltung die gedachte Bescheinigung mit bezüglichem Vermerk dem Landwehr-Bezirks-Kommando unverzüglich zu.

6) Außerterminliche Gesuche um Zurückstellung vom Waffendienst sind nur bei den unter Nr. 1, a. aufgeführten Beamten zulässig.

7) Vorstehende Festsetzungen finden auf Offiziere des Beurlaubtenstandes gleichfalls keine Anwendung.

Digitized by Google

Schema A. zu § 21.

Liste

der im Bezirk des . . . . . Armee-Korps von der . . . . . (Behörde) . . . . . für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten und Bedienfteten.

Termin am 1. Dezember.

Nummer.	Civil-ftellung	Vor- und Zu-name.	Militär-Charge und Trup-pen-gattung.	Wann und bei welchem Truppentheil ins ftehende Heer ein-getreten.	Wohort.			Als unabkömm-lich aner-kannt.	Das Un-abkömm-lichkeits-Atteft liegt bei.	Bemerkungen.
					Ort.	Be-zirks-amt.	Bezirk des Landwehr-Bataillons			

Erläuterungen. Von den pro . . . . . als unabkömmlich bezeichneten Offizieren und Mannfchaften find abkömmlich und deshalb in die vorliegende Liste nicht aufgenommen.

Nachtrags-Liste

zu den unterm 1. Dezember . . . . im Bezirk des . . . . Armee-Korps von der . . . . . (Behörde) . . . . . für den Fall einer Mobilmachung als unabkömmlich bezeichneten Beamten und Bedienfteten.

Termin am 1. Juni.

Nummer.	Civil-ftellung	Vor- und Zu-name.	Militär-Charge und Trup-pen-gattung.	Wann und bei welchem Truppentheil ins ftehende Heer ein-getreten.	Wohnort.			Als unabkömm-lich aner-kannt.	Das Un-abkömm-lichkeits-Atteft liegt bei.	Bemerkungen.
					Ort.	Be-zirks-amt.	Bezirk des Landwehr-Bataillons			
A. Abgang.										
B. Zugang.										

Digitized by Google

Schema B. zu § 22.

Namentliche Liste Nro. . . . . .

der seitens der . . . . . (Eisenbahn-Verwaltung) . . . . . für Feld-Eisenbahn-Formationen ausgewählten Mannschaften aus dem Bezirk des Landwehr-Bezirks-Kommandos . . . . . (Stabsquartier) . . . . . .

1. Nr.	2. Funktion im Eisenbahndienst.	3. Datum des Eintritts in den Dienst der Bahnverwaltung	4. Vor- und Zuname.	5. Militärcharge und Waffengattung.	6. Wann und bei welchem Truppentheil ins stehende Heer eingetreten.	7. Wohnort.			8. Bemerkungen	
						Ort.	Bezirksamt.	Wohnung.	der Bahnverwaltung.	des Chefs des Ingenieurscorps.

Erläuterungen: 1. Jede Liste ist auf ein besonderes Blatt zu schreiben, so daß dieselben einzeln zu versenden sind. Die Listen sind zu numeriren.
2. Innerhalb der einzelnen Listen sind die Beamten ꝛc. derselben Kategorie hinter einander aufzuführen.
3. Den gesammelten Listen jeder Bahnverwaltung ist eine summarische Uebersicht beizufügen, welche folgende Rubriken enthält:

Nr.	Beamten- oder Arbeiter-Kategori e.	Zahl der seitens des Chefs des Ingenieur-Korps Vertheilten.	Zahl der seitens der Bahnverwaltung Ausgewählten.	Die Namen der Ausgewählten befinden sich		Bemerkungen.
				in Liste Nr.	unter welcher laufenden Nummer.	

Digitized by Google

Schema C. zu § 23.

Bescheinigung

über Anstellung im Dienst (Bezeichnung der Eisenbahn).

Der (Vor- und Zuname), welcher nach Ausweis seines Militärpasses beim Landwehr-Bezirks-Kommando (Stabsquartier) kontrolirt wird, ist als (Stellung oder Funktion im Eisenbahndienst) bei der unterzeichneten Eisenbahn-Verwaltung angestellt und daher vom Waffendienst zurückzustellen.

(Ort, Datum.)

(Bezeichnung der Eisenbahn-Verwaltung.)

(Stempel.)

Inhaber ist, sofern er im Eisenbahndienst verbleibt, bis zum 1. Dezember . . . vom Waffendienst zurückgestellt.

(Ort, Datum.)

(Bezeichnung des Landwehr-Bezirks-Kommandos.)

(Stempel.)

Digitized by Google

Abkürzungen.

D. Str.G. . . Deutsches Strafgesetzbuch (Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871).

K.G. . . . . Kontrol-Gesetz (Gesetz, betreffend die Ausübung der militärischen Kontrole über die Personen des Beurlaubtenstandes, die Uebungen derselben, sowie die gegen sie zulässigen Disziplinarstrafmittel, vom 15. Februar 1875).

L.G. . . . . Landsturm-Gesetz (Gesetz über den Landsturm vom 12. Februar 1875).

M.Str.G. . . Militär-Strafgesetzbuch (Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872).

Portofr.G. . . Portofreiheits-Gesetz (Gesetz, betreffend die Portofreiheiten im Gebiete des Norddeutschen Bundes, vom 5. Juni 1869).

R.M.G. . . . Reichs-Militär-Gesetz (vom 2. Mai 1874).

R.V. . . . . Reichs-Verfassung (Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871).

St.A.G. . . . Staats-Angehörigkeits-Gesetz (Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staat-Angehörigkeit vom 1. Juni 1870).

W.G. . . . . Wehr-Gesetz (Gesetz, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867).

E.O. . . . . Ersatz-Ordnung.

K.O. . . . . Kontrol-Ordnung.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß der Wehr-Ordnung.

Erster Theil.
Ersatz-Ordnung.

Erster Abschnitt.
Organisation des Ersatzwesens.

		Seite
§ 1.	Ersatz-Bezirke	43
§ 2.	Ersatz-Behörden	44
§ 3.	Ersatz-Geschäft	49

Zweiter Abschnitt.
Wehrpflicht und deren Gliederung.

§ 4.	Wehrpflicht	50
§ 5.	Gliederung der Wehrpflicht	50
§ 6.	Dienstpflicht im stehenden Heere	51
§ 7.	Aktive Dienstpflicht im stehenden Heere	51
§ 8.	Aktive Dienstpflicht der Einjährig-Freiwilligen	52
§ 9.	Aktive Dienstpflicht der Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamtes	52
§ 10.	Aktive Dienstpflicht ehemaliger Zöglinge militärischer Institute	52
§ 11.	Reserve-Pflicht	53
§ 12.	Landwehr-Pflicht	53
§ 13.	Ersatz-Reserve-Pflicht	54
§ 14.	Dienstpflicht in der Flotte	55
§ 15.	Aktive Dienstpflicht in der Flotte	55
§ 16.	Marine-Reserve-Pflicht	56
§ 17.	Seewehr-Pflicht	56
§ 18.	Dienstpflicht im Kriege	57
§ 19.	Wehrpflicht der Einwanderer und der Ausländer	57

Dritter Abschnitt.
Militärpflicht.

§ 20.	Bedeutung der Militärpflicht	58
§ 21.	Militärpflicht der seemännischen Bevölkerung	58
§ 22.	Freiwilliger Eintritt vor Beginn der Militärpflicht	59

Digitized by Google

Seite

§ 23. Meldepflicht 59
§ 24. Gestellungspflicht 60
§ 25. Einfluß der Militärpflicht auf Auswanderungen 61

Vierter Abschnitt.
Grundsätze für Entscheidungen über Militärpflichtige.

§ 26. Entscheidungen der Ersatz-Behörden im Allgemeinen 62
§ 27. Vorläufige Entscheidungen 62
§ 28. Zurückstellung wegen zeitiger Ausschließungsgründe 63
§ 29. Zurückstellung wegen zeitiger Untauglichkeit 64
§ 30. Zurückstellung in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse . . . 64
§ 31. Beurtheilung der Reklamationen 65
§ 32. Zurückstellung als überzählig 67
§ 33. Bescheinigung der Zurückstellung 67
§ 34. Endgültige Entscheidungen 68
§ 35. Ausschließung 68
§ 36. Ausmusterung 69
§ 37. Ueberweisung zur Ersatz-Reserve 69
§ 38. Ueberweisung zur Ersatz-Reserve 1ster Klasse 70
§ 39. Ueberweisung zur Ersatz-Reserve 2ter Klasse 70
§ 40. Ueberweisung zur Seewehr 2ter Klasse 71
§ 41. Endgültige Entscheidungen über Militärpflichtige im Auslande . . 71
§ 42. Aushebung für das stehende Heer oder die Flotte 72

Fünfter Abschnitt.
Listenführung.

§ 43. Listenführung im Allgemeinen 72
§ 44. Rekrutirungs-Stammrollen im Allgemeinen 73
§ 45. Führung der Rekrutirungs-Stammrollen 73
§ 46. Alphabetische Listen 76
§ 47. Restantenlisten 77
§ 48. Berichtigung der Grundlisten 78
§ 49. Vorstellungslisten 79

Sechster Abschnitt.
Ersatz-Vertheilung.

§ 50. Ermittelung des Ersatzbedarfs 80
§ 51. Bundes-Ersatz-Vertheilung 81
§ 52. Ministerial-Ersatz-Vertheilung 83
§ 53. Korps-Ersatz-Vertheilung 83
§ 54. Brigade-Ersatz-Vertheilung 84

Siebenter Abschnitt.
Vorbereitungs-Geschäft.

§ 55. Vorbereitungsgeschäft im Allgemeinen 85
§ 56. Aufstellung der Grundlisten 85
§ 57. Vorbereitungs-Eingaben 85
§ 58. Vorbereitung der Musterungs-Reise 86
§ 59. Musterungs-Reise 86
§ 60. Musterungs-Personal 87
§ 61. Beorderung der Militärpflichtigen zur Musterung 88

Digitized by Google

Achter Abschnitt.

Seite

Musterungs-Geschäft.

§ 62. Musterung 89
§ 63. Geschäftsordnung der Ersatz-Kommission 89
§ 64. Entscheidungen der Ersatz-Kommission 90
§ 65. Rangirung und Loosung 91
§ 66. Loosungsscheine 93
§ 67. Beendigung des Musterungs-Geschäfts 94

Neunter Abschnitt.

Aushebungs-Geschäft.

§ 68. Aushebungs-Reise 94
§ 69. Berufung des Aushebungs-Personals 95
§ 70. Geschäftsordnung der Ober-Ersatz-Kommission 96
§ 71. Gestellung zur Aushebung 97
§ 72. Entscheidungen der Ober-Ersatz-Kommission 98
§ 73. Beendigung der Aushebung 99

Zehnter Abschnitt.

Schiffer-Musterungs-Geschäft.

§ 74. Im Allgemeinen 99
§ 75. Entscheidungen 100

Eilfter Abschnitt.

Schluß des Ersatz-Geschäfts.

§ 76. Nachersatzgestellungen 101
§ 77. Außerterminliche Musterungen 102
§ 78. Resultate des Ersatz-Geschäfts 102

Zwölfter Abschnitt.

Einstellung und Entlassung.

§ 79. Kontrole der Rekruten 103
§ 80. Gestellung der Rekruten 104
§ 81. Entlassung 105
§ 82. Entlassungs-Gesuche 106

Dreizehnter Abschnitt.

Freiwilliger Eintritt zum drei- oder vierjährigen aktiven Dienst.

§ 83. Melde-Schein 106
§ 84. Annahme-Schein 107
§ 85. Nachricht über Einstellung von Freiwilligen 108
§ 86. Freiwilliger Eintritt in eine Unteroffizier-Schule 108
§ 87. Freiwilliger Eintritt in die Kaiserliche Marine 108

Vierzehnter Abschnitt.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

§ 88. Berechtigung 109
§ 89. Nachsuchung der Berechtigung 109
§ 90. Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Schul-Zeugnisse 110
§ 91. Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung durch Prüfung . . 111
§ 92. Geschäfts-Ordnung der Prüfungs-Kommission 112

Digitized by Google

Seite

§ 93. Pflichten der zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten . . 112
§ 94. Meldung Einjährig-Freiwilliger zum Dienstantritt 113

Fünfzehnter Abschnitt.

Ersatzgeschäft im Kriege.

§ 95. Organisation des Ersatzwesens 115
§ 96. Wehrpflicht im Kriege 115
§ 97. Musterung und Aushebung Militärpflichtiger 116
§ 98. Musterung und Aushebung der Ersatz-Reservisten zweiter Klasse 116
§ 99. Freiwilliger Eintritt 118
§ 100. Reklamationen 118

Schemata.

Schema 1, zu § 35. Ausschließungs-Schein 119
„ 2, zu § 36. Ausmusterungs-Schein 120
„ 3, zu § 38. Ersatz-Reserve-Schein I. 121
„ 4, zu § 39. Ersatz-Reserve-Schein II. 123
„ 5, zu § 40. Seewehr-Schein 124
„ 6, zu § 45. Rekrutirungs-Stammrolle und alphabetische Liste . 126
„ 7, zu § 49. Vorstellungsliste 128
„ 8, zu § 57. Tabellarische Uebersicht 129
„ 9, zu § 57. Summarische Nachweisung der Militärpflichtigen der seemännischen Bevölkerung 130
„ 10, zu § 57. Summarische Nachweisung der Freiwilligen . . . 131
„ 11, zu § 66. Loosungs-Schein 132
„ 12, zu § 72. Urlaubspaß 133
„ 13, zu § 78. Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts . . . 134
„ 14, zu § 83. Melde-Schein zum freiwilligen Eintritt 136
„ 15, zu § 84. Annahme-Schein 136
„ 16, zu § 88. Berechtigungs-Schein z. einjähr.-freiwilligen Dienst 137
„ 17, zu § 90. Zeugniß über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst 138

Anlagen.

Anlage 1. zu § 1. Landwehr-Bezirks-Eintheilung für das Deutsche Reich 139
„ 2, zu § 91. Prüfungs-Ordnung zum einjährig-freiwilligen Dienst 162

Zweiter Theil.

Kontrol-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Organisation der Kontrole.

§ 1. Im Allgemeinen 167
§ 2. Mitwirkung von Civil-Behörden 167

Zweiter Abschnitt.

Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Dienstpflicht.

§ 3. Erfüllung der Wehrpflicht bis zum Beginn der Militärpflicht . 168
§ 4. Erfüllung der Militärpflicht 168

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Erfüllung der Dienstpflicht.

		Seite
§ 5.	Erfüllung der Dienstpflicht im Allgemeinen	169
§ 6.	Erfüllung der Dienstpflicht im aktiven Heere	170
§ 7.	Erfüllung der Dienstpflicht im Beurlaubtenstande im Allgemeinen	170
§ 8.	Militärpapiere der Personen des Beurlaubtenstandes	173
§ 9.	Militärische Kontrole der Personen des Beurlaubtenstandes	173
§ 10.	Meldepflicht der Personen des Beurlaubtenstandes	173
§ 11.	Kontrol-Versammlungen der Reserve, Land- und Seewehr	175
§ 12.	Uebungen der Reserve, Land- und Seewehr	175
§ 13.	Einberufung der Reserve, Land- und Seewehr	177
§ 14.	Disciplinarstrafmittel gegen Personen des Beurlaubtenstandes	178
§ 15.	Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve erster Klasse	179
§ 16.	Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve zweiter Klasse	181

Vierter Abschnitt.

Klassifikations-Verfahren.

§ 17.	Klassifikations-Gründe	181
§ 18.	Klassifikations-Verfahren	182
§ 19.	Außerterminliche Klassifikation	182

Fünfter Abschnitt.

Unabkömmlichkeits-Verfahren.

§ 20.	Unabkömmlichkeits-Gründe	183
§ 21.	Unabkömmlichkeits-Verfahren	184
§ 22.	Verwendung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals	185
§ 23.	Zurückstellung des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals vom Waffendienst	186

Schemata.

Schema A. zu § 21.	Unabkömmlichkeits-Liste und Nachtrags-Liste	187
„ B. zu § 22.	Namentliche Liste der für Feld-Eisenbahn-Formationen ausgewählten Mannschaften	188
„ C. zu § 23.	Bescheinigung über Anstellung im Eisenbahndienst	189

Digitized by Google

Digitized by Google

XIV.

Nr. 17091. München, 20. Dezember 1875.
(Mil.Ver.Bl. S. 608).

Betreff:
Heer-Ordnung.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 4. d. Mts. unter Aufhebung aller entgegenstehender Bestimmungen — namentlich der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 21. August 1872, und der Verordnung, betr. die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 24. Oktober 1872, — zur militärischen Ergänzung der Wehr-Ordnung für das Königreich Bayern vom 21. November d. Js. die demnächst folgende Heer-Ordnung allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dieß wird mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß die Vertheilung der erforderlichen Exemplare der Heer-Ordnung durch die Central-Abtheilung des Kriegsministeriums erfolgen wird.

Zur Ausführung der Festsetzungen der Heer-Ordnung wird bestimmt:

1) Diejenigen mit dem Vorbehalt der gesetzlichen Dienstpflicht entlassenen Offiziere, gegen deren Einreihung unter die Offiziere des Beurlaubtenstandes weder vom rein dienstlichen Gesichtspunkte, noch aus Rücksichten auf die dem Offiziersstande obliegenden Standesverpflichtungen ein Hinderniß besteht, sind, ohne vorgängig der Wahl unterworfen zu werden, je nach ihrem Dienstpflichtigkeitsverhältniß zu Offizieren der Reserve oder der Landwehr vorzuschlagen; Offiziere dieser Kategorie, bezüglich deren die bezeichnete Voraussetzung nicht zutrifft, sind zur Verabschiedung zu beantragen.

   Anträge auf Entlassung mit dem Vorbehalt der gesetzlichen Dienstpflicht sind für die Folge nicht mehr zu stellen; — in denjenigen Fällen, in welchen nach den seitherigen Bestimmungen diese Maßregel in Aussicht zu nehmen war, ist künftighin, je nach Sachlage, entweder auf Einreihung unter die Offiziere des Beurlaubtenstandes oder auf Verabschiedung anzutragen.

   Analog wie hinsichtlich der mit Vorbehalt entlassenen Offiziere ist auch bezüglich jener vormaligen Offiziere zu verfahren, welche nach früherer Norm von der Charge enthoben wurden und zur Zeit noch dienstpflichtig sind. Ein Unterschied findet hierin nur insoferne statt, als diese vormaligen Offiziere, wenn ihre Einreihung unter die Offiziere des Beurlaubtenstandes nicht angemessen erachtet wird, zur Verabschiedung nicht zu beantragen, sondern vielmehr unmittelbar durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos zu verabschieden sind.

Digitized by Google

Digitized by Google

XIV.

Nr. 17091. München, 20. Dezember 1875.
(Mil.Ver.Bl. S. 608).

Betreff:
Heer-Ordnung.

Seine Majestät der König haben inhaltlich allerhöchster Entschließung d. d. Hohenschwangau den 4. d. Mts. unter Aufhebung aller entgegenstehender Bestimmungen — namentlich der Verordnung, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden und die Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes vom 21. August 1872, und der Verordnung, betr. die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes vom 24. Oktober 1872, — zur militärischen Ergänzung der Wehr-Ordnung für das Königreich Bayern vom 21. November d. Js. die demnächst folgende Heer-Ordnung allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dieß wird mit dem Bemerken bekannt gegeben, daß die Vertheilung der erforderlichen Exemplare der Heer-Ordnung durch die Central-Abtheilung des Kriegsministeriums erfolgen wird.

Zur Ausführung der Festsetzungen der Heer-Ordnung wird bestimmt:

1) Diejenigen mit dem Vorbehalt der gesetzlichen Dienstpflicht entlassenen Offiziere, gegen deren Einreihung unter die Offiziere des Beurlaubtenstandes weder vom rein dienstlichen Gesichtspunkte, noch aus Rücksichten auf die dem Offiziersstande obliegenden Standesverpflichtungen ein Hinderniß besteht, sind, ohne vorgängig der Wahl unterworfen zu werden, je nach ihrem Dienstpflichtigkeitsverhältniß zu Offizieren der Reserve oder der Landwehr vorzuschlagen; Offiziere dieser Kategorie, bezüglich deren die bezeichnete Voraussetzung nicht zutrifft, sind zur Verabschiedung zu beantragen.

   Anträge auf Entlassung mit dem Vorbehalt der gesetzlichen Dienstpflicht sind für die Folge nicht mehr zu stellen; — in denjenigen Fällen, in welchen nach den seitherigen Bestimmungen diese Maßregel in Aussicht zu nehmen war, ist künftighin, je nach Sachlage, entweder auf Einreihung unter die Offiziere des Beurlaubtenstandes oder auf Verabschiedung anzutragen.

   Analog wie hinsichtlich der mit Vorbehalt entlassenen Offiziere ist auch bezüglich jener vormaligen Offiziere zu verfahren, welche nach früherer Norm von der Charge enthoben wurden und zur Zeit noch dienstpflichtig sind. Ein Unterschied findet hierin nur insoferne statt, als diese vormaligen Offiziere, wenn ihre Einreihung unter die Offiziere des Beurlaubtenstandes nicht angemessen erachtet wird, zur Verabschiedung nicht zu beantragen, sondern vielmehr unmittelbar durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos zu verabschieden sind.

Digitized by Google

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Sanitätsoffiziere der genannten Kategorieen gleichmäßige Anwendung.

2) Bezüglich der Dauer der Dienstverpflichtung siehe die Ministerial-Erlasse vom 23. und 29. Dezember 1871 (Verordn.Bl. Nr. 67).*)

3) Die Versetzung von Offizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes aller Waffen, welche bei Staats- oder Privatbahnen angestellt sind, zum Beurlaubtenstande der Eisenbahn-Kompagnie findet für die Folge nicht mehr statt (vgl. K. M.R. v. 23. und 24. Dez. 1872 Nr. 28844 u. 29296, Verordn.Bl. Nr. 78).

4) Gelegentlich der jährlichen Reserven-Entlassung sind aus der Zahl der bei den Truppentheilen als Bleffirtenträger ausgebildeten Mannschaften jeweilig 4 Mann per Bataillon, Cavalerie-Regiment und Artillerie-Abtheilung, auf Vorschlag des Regiments- ꝛc. Arztes, für Verwendung im Mobilmachungsfalle als Lazarethgehilfen durch entsprechenden Eintrag in den Entlassungs- und Ueberweisungs-Papieren in Vormerkung zu nehmen.

Die etatsmäßigen Schlosser der Fuß-Artillerie-Kompagnieen werden im Falle geeigneter Befähigung als Geschützrohrarbeiter zur Reserve überwiesen.

5) In Gemäßheit des § 94 Passus 11 der Ersatz-Ordnung vom 21. Novbr. 1875 darf künftig den Einjährig-Freiwilligen, welchen die Mittel zum Unterhalte fehlen, bei ihrer Aufnahme in die Geld- und Brod-Verpflegung von den kgl. Generalkommandos zugleich auch die freie Bekleidung und freies Quartier bewilligt werden.

Der Passus 2 der Anlage 6 der Rekrutirungs-Ordnung, wonach die Einjährig-Freiwilligen der Cavalerie und reitenden Artillerie je 300 ℳ, die des Trains je 150 ℳ als Entschädigung für die Benützung von Dienstpferden zu zahlen haben, findet auf die in diesem Jahre eingestellten Einjährig-Freiwilligen noch keine Anwendung.

6) Die Stammlisten führen von nun ab, die Bezeichnung: Stammrollen, und zwar Truppen- und bezw. Landwehr-Stammrollen.

Ein Umschreiben der Stammrollen findet nicht statt; für Neu-Aufstellungen sind die Bestimmungen der Heer-Ordnung maßgebend.

Im Uebrigen befinden die Generalkommandos über die Ueberführung in den neuen Geschäftsgang.

Für alle in Betracht kommenden Terminal-Eingaben sind die in der Heer-Ordnung festgesetzten Termine von jetzt ab allein maßgebend.

Kriegs-Ministerium.

v. Maillinger.

Der Chef der Central-Abtheilung:
funkt. Schinner, Major.

---

*) Siehe unten Ziff. XV, Vollzugsbestimmungen zum Kriegsdienstgesetze vom 9. November 1867.

Digitized by Google

Heer-Ordnung

für

das Königreich Bayern.

Digitized by Google

Abkürzungen.

E.O.	Ersatz-Ordnung.
K.O.	Kontrol-Ordnung.
L.O.	Landwehr-Ordnung.
R.O.	Rekrutirungs-Ordnung.

Digitized by Google

Heer-Ordnung für das Königreich Bayern.

Erster Theil.

Rekrutirungs-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Ersatz-Geschäft.

§ 1.

Ersatz-Bedarf.

1) Die Berechnung des Ersatzbedarfs der Truppen geschieht auf Grund der alljährlich gegebenen Rekrutirungs-Bestimmungen (E.O. § 50, 1).

2) Der Ersatz-Bedarf (E.O. § 50, 2) wird armeekorpsweise nach Schema 1 zusammengestellt und durch die General-Kommandos bis zum 15. April jedes Jahres dem Kriegsministerium eingereicht. Schema 1.

3) Der Ersatzbedarf für die Ouvriers-Kompagnie wird durch die Inspektion der Artillerie und des Trains, jener für die Eisenbahn-Kompagnie durch die Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen, endlich jener für die Equitations-Anstalt durch deren Kommando zum vorbezeichneten Termine dem Kriegs-Ministerium angemeldet.

4) Gleichzeitig macht die Inspektion der Artillerie und des Trains die in den Artillerie-Werkstätten geprüften Professionisten, welche zur Rekrutirungs-Stammrolle angemeldet sind, unter Bezeichnung der Gewerbe und der einschlägigen Aushebungs-Bezirke namhaft.

5) Der Mobilmachungsbedarf an Ersatz-Reservisten erster Klasse (E.O. § 13, 5) wird jährlich durch die General-Kommandos berechnet.

§ 2.

Rekrutirung.

1) Die Armee-Korps rekrutiren sich aus den eigenen Ersatz-Bezirken (E.O. § 1).

Abweichungen hievon werden durch das Kriegs-Ministerium verfügt, welches die gesammte Rekrutirung regelt (E.O. § 52).

Digitized by Google

2) Der Bezirk, aus welchem ein Truppentheil sich rekrutirt, wird sein Rekrutirungs-Bezirk genannt.

§ 3.

Beurtheilung der Körperbeschaffenheit.

1) Die Untersuchung der Körperbeschaffenheit der Militärpflichtigen findet durch den der Ersatz-Kommission, beziehungsweise der Ober-Ersatz-Kommission beigegebenen Arzt, die Entscheidung über die Tauglichkeit durch den Militär-Vorsitzenden der Ober-Ersatz-Kommission statt.

2) Durch die ärztliche Untersuchung ist festzustellen,

a. ob ein Militärpflichtiger tauglich,
b. ob ein Militärpflichtiger bedingt tauglich,
c. ob ein Militärpflichtiger zeitig untauglich, oder
d. ob ein Militärpflichtiger dauernd untauglich ist.

Die Untersuchung muß mit der größten Gewissenhaftigkeit und unter Benutzung aller Hülfsmittel, welche die Wissenschaft darbietet, vorgenommen werden.

3) Der Militär-Vorsitzende ist an den Ausspruch des Arztes nicht gebunden, sondern entscheidet unter eigener Verantwortung. Es sind jedoch die vom Arzt vorgefundenen körperlichen Fehler nach seiner Angabe in die alphabetischen und die Vorstellungslisten einzutragen.

§ 4.

Tauglichkeit im Allgemeinen.

1) Bei Feststellung der Tauglichkeit ist zu unterscheiden:

a. Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe,
b. Tauglichkeit zum Dienst ohne Waffe.

2) Militärpflichtige, welche nach Gesundheit, Größe und Kraft allen Anforderungen des Kriegsdienstes gewachsen sind, sind tauglich zum Dienst mit der Waffe.

3) Militärpflichtige, welche nur zu Dienstleistungen in der Krankenpflege oder als Handwerker geeignet sind, sind tauglich zum Dienst ohne Waffe.

§ 5.

Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe.

1) Die zum Dienst mit der Waffe tauglichen Militärpflichtigen werden auf die einzelnen Waffengattungen nach ihrer Größe und ihren besonderen Eigenschaften vertheilt.

2) Die Anforderungen an die Körpergröße sind folgende:

	Maximalmaß.	Minimalmaß.
Bei der Infanterie		1 m. 57 cm.
Bei den Jägern	1 m. 75 cm.	1 m. 57 cm.
Bei den Cuirassieren und Uhlanen	1 m. 75 cm.	1 m. 67 cm.
Bei den Chevaulegers	1 m. 72 cm.	1 m. 62 cm.
ausnahmsweise		1 m. 57 cm.
Bei der reitenden Artillerie . .	1 m. 75 cm.	1 m. 62 cm.
Bei der übrigen Feldartillerie		1 m. 62 cm.

Digitized by Google

	Maximalmaß.	Minimalmaß.
Bei der Fuß-Artillerie		1 m. 67 cm.
Bei der Ouvriers-Kompagnie		1 m. 57 cm.
Bei den Pionieren und den Eisenbahntruppen		1 m. 62 cm.
Beim Train	1 m. 75 cm.	1 m. 57 cm.

3) Es sind auszuwählen:

a. für die Infanterie und die Jäger Militärpflichtige, welche den Anstrengungen der Märsche gewachsen und zum Gebrauch des Gewehrs befähigt sind, und zwar die gewandtesten für die Jäger; Militärpflichtige unter 1 m. 60 cm. jedoch nur bei besonders kräftigem Körperbau;

b. für die Cavalerie, die reitende Artillerie und die Train-Kompagnie Militärpflichtige, welche mit der Wartung von Pferden vertraut oder zum Dienst zu Pferde besonders geeignet und von nicht zu großem Körpergewicht sind;

c. für die Artillerie im Allgemeinen Militärpflichtige, welche vermöge ihrer Kraft und ihrer sonstigen körperlichen Beschaffenheit zur Bedienung der Geschütze befähigt sind;

d. für die Pioniere und die Eisenbahntruppen Militärpflichtige, welche zu anstrengender Arbeit im Freien geeignet und ihrer Profession nach für den besonderen Dienst dieser Truppen befähigt sind;

e. als Sanitätssoldaten geschickte, gut beleumundete, des Lesens und Schreibens kundige Militärpflichtige, welche bei vorhandener Berufsneigung die für den Infanteriedienst erforderlichen körperlichen Eigenschaften besitzen;

f. für die Verpflegsabtheilungen Militärpflichtige, welche gleichfalls die für den Infanteristen vorgeschriebenen körperlichen Eigenschaften haben.

4) An junge Leute, welche freiwillig zum Waffendienst eintreten wollen, dürfen die zulässig geringsten körperlichen Anforderungen gemacht werden.

§ 6.

Tauglichkeit zum Dienst ohne Waffe.

1) Für den Dienst ohne Waffe ist eine bestimmte Minimalgröße nicht vorgeschrieben, jedoch dürfen Leute mit auffallend ungünstiger Körperbildung nicht eingestellt werden.

2) Es sind auszuwählen:

a. als Krankenwärter Militärpflichtige, welche Lust und Befähigung zur Krankenpflege haben,

b. als Oekonomie-Handwerker Militärpflichtige, welche als Schneider, Schuhmacher oder Sattler zu verwenden sind.

3) Zum Dienst als Pharmazeuten werden nur zum einjährig-freiwilligen Dienst berechtigte junge Leute nach erlangter Approbation als Apotheker zugelassen (§ 20).

Digitized by Google

§ 7.

Bedingte Tauglichkeit.

1) Bedingte Tauglichkeit wird durch solche bleibende Fehler und Gebrechen veranlaßt, welche zwar die Gesundheit nicht beeinträchtigen, die Leistungsfähigkeit jedoch beschränken.

2) Sind die körperlichen Fehler nur gering, so werden die Militärpflichtigen in der Regel der Ersatz-Reserve erster Klasse überwiesen, können jedoch im Bedarfsfalle auch ohne Weiteres zur Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht herangezogen werden.

Anlage 1 dient als Anhalt für die Beurtheilung der hier in Betracht kommenden körperlichen Fehler.

Anlage 1.

3) Bleibende körperliche Gebrechen, welche die Leistungsfähigkeit in erheblichem Grade beschränken, schließen die Aushebung zum aktiven Dienst aus.

Derartige Militärpflichtige werden in der Regel der Ersatz-Reserve zweiter Klasse und nur ausnahmsweise der Ersatz-Reserve erster Klasse zugetheilt.

Anlage 2 dient als Anhalt für die Beurtheilung der hier in Betracht kommenden körperlichen Gebrechen.

Anlage 2.

§ 8.

Zeitige Untauglichkeit.

1) Zum aktiven Dienst sind zeitig untauglich:

a. Militärpflichtige — ohne sonstige körperliche Fehler — mit zurückgebliebener körperlicher Entwickelung (allgemeiner Schwächlichkeit),
b. Militärpflichtige — ohne sonstige körperliche Fehler — bei welchen nach nicht längst überstandenen Krankheiten oder Verletzungen eine Entkräftung oder Schwäche des Körpers oder einzelner Körpertheile zurückgeblieben ist,
c. Militärpflichtige mit solchen nicht sehr bedeutenden Krankheiten oder Gebrechen, welche beseitigt oder doch so vermindert werden können, daß vollkommene oder bedingte Tauglichkeit eintritt.

Anlage 3 dient als Anhalt für die Beurtheilung der unter 1. c. verstandenen Krankheiten und Gebrechen.

Anlage 3.

2) Die zeitig untauglichen Militärpflichtigen werden nach § 29 der Ersatz-Ordnung behandelt.

3) Muß über sie endgültig entschieden werden, so werden diejenigen, deren Untauglichkeit ärztlicherseits mit Sicherheit für eine binnen der nächstfolgenden Jahre vorübergehende erachtet wird, der Ersatzreserve erster Klasse zugetheilt, die übrigen — je nach dem Grade ihrer Untauglichkeit — der Ersatz-Reserve zweiter Klasse überwiesen oder ausgemustert.

4) Militärpflichtige, deren Herstellung oder Kräftigung zur vollkommenen Tauglichkeit mit Sicherheit bis zum Rekruten-Einstellungs-Termin zu erwarten ist, werden in der regelmäßigen Reihenfolge ausgehoben.

Digitized by Google

§ 9.

Dauernde Untauglichkeit.

1) Dauernd untauglich sind diejenigen Militärpflichtigen, welche an bedeutenden unheilbaren Krankheiten leiden oder mit solchen Gebrechen behaftet sind, die eine freie Bewegung des Körpers, namentlich der Gliedmaßen, dauernd und wesentlich hindern, wichtige Verrichtungen des Organismus stören oder die Geistes- und Körperkräfte unter das für den Kriegsdienst erforderliche Maß herabsetzen.

2) Anlage 4 dient als Anhalt für die Beurtheilung der hier in Betracht kommenden Krankheiten und Gebrechen. Anlage 4.

3) Mindermaß (unter 1 m. 57 cm.) macht im dritten Militärpflichtjahre zum Dienst mit der Waffe dauernd untauglich.

§ 10.

Bericht über die Körperbeschaffenheit.

1) Die Aerzte der Ober-Ersatz-Kommissionen stellen auf Grund der Vorstellungslisten eine Uebersicht der Resultate der ärztlichen Untersuchung nach Schema 2 zusammen.

2) Ueber etwaige besondere Wahrnehmungen ist ein Bericht beizufügen. Schema 2.

3) Diese Uebersichten und Berichte werden mit den Resultaten des Ersatzgeschäfts (E.O. § 78) den General-Kommandos eingereicht und durch diese im Original dem Kriegs-Ministerium vorgelegt.

4) Die Veröffentlichung etwaigen beim Ersatz-Geschäft gewonnenen Materials darf nur mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums erfolgen.

Zweiter Abschnitt.

Einstellung.

§ 11.

Ueberweisung.

1) Die Termine für die Einstellung der Rekruten werden alljährlich bestimmt.

Die rechtzeitige Einbeorderung ist Sache der Landwehr-Bezirks-Kommandos (E.O. § 80).

2) Die Rekruten werden an den Gestellungsorten den Transport-Kommandos, über deren Stärke seitens der Infanterie-Brigade-Kommandeure mit Rücksicht auf möglichste Kostenersparniß Bestimmung zu treffen ist, übergeben.

Die Regelung der Eisenbahn-Transporte ist Sache der General-Kommandos.

3) Der Transportführer erhält von dem Landwehr-Bezirks-Kommando zur Kontrole während des Transports eine Verleseliste, welche Namen, Wohnort und Truppentheil oder Waffengattung enthält.

Digitized by Google

Schema 3.

4) Ueber sämmtliche Rekruten werden Nationallisten nach Schema 3 durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos angefertigt.

Dieselben sind nach Truppentheilen getrennt aufzustellen.

Die Nationallisten werden entweder dem Transportführer mitgegeben oder vor dem Eintreffen der Rekruten den Truppentheilen direkt übersandt.

5) Die Uebernahme der Rekruten durch die Truppentheile findet in der Regel in den Stabsquartieren der Regimenter oder selbstständigen Bataillone ꝛc. statt. Abweichungen dürfen mit Rücksicht auf Zeit und Kosten-Ersparniß durch die General-Kommandos genehmigt werden.

6) Nach erfolgter Uebernahme der Rekruten durch die Truppentheile wird eine sorgfältige ärztliche Untersuchung veranlaßt. Nach dem Ergebniß derselben werden die Nationallisten erforderlichenfalls berichtigt (§ 15, 1).

§ 12.

Einstellung.

1) Die tauglich befundenen Rekruten werden in die Truppen-Stammrollen aufgenommen.

Schema 4.

Die Truppen-Stammrollen werden nach Schema 4 von jeder Kompagnie, Escadron und Batterie und zwar nach Jahresklassen geführt.

2) Nach Verlesung der Kriegs-Artikel werden die Rekruten vereidigt.

3) Einige Zeit nach der Einstellung findet eine Prüfung im Lesen und Schreiben statt.

Schema 5.

Die Resultate werden korpsweise nach Schema 5 zusammengestellt und zum 15. Juni jedes Jahres dem Kriegs-Ministerium eingereicht.

Gleiche Nachweisungen reichen die Inspektion der Artillerie und des Trains für die Ouvriers-Kompagnie, die Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen für die Eisenbahn-Kompagnie und das Kommando der Equitations-Anstalt für diese ein.

Nur diejenigen Rekruten sind als „ohne Schulbildung" aufzuführen, welche nicht genügend lesen oder ihren Vor- und Zunamen nicht leserlich schreiben können.

Dritter Abschnitt.

Entlassung.

§ 13.

Entlassung nach beendeter aktiver Dienstpflicht.

1) Nach abgeleistetem aktivem Dienste werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt (E.O. § 6, 4).

2) Die Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts werden bereits nach sechswöchentlicher aktiver Dienstzeit bei einem Infanterie-Regiment zur Reserve beurlaubt (E.O. § 9).

Die näheren Bestimmungen über Zeit und Art der sechswöchentlichen Dienstzeit geben die General-Kommandos.

Digitized by Google

3) Trainsoldaten (ausschließlich der zum Aufsichtspersonal Heranzubildenden) werden in der Regel bereits nach halbjähriger aktiver Dienstzeit zur Reserve beurlaubt.

4) Krankenwärter dienen, gleichviel, ob sie zum Waffendienst ausgehoben und erst später zu Krankenwärtern ausgebildet oder ob sie sogleich als Krankenwärter eingestellt worden sind, im Ganzen zwei Jahre aktiv.

5) Ehemalige Schüler von Unteroffiziersschulen dienen beim Truppentheil vier Jahre aktiv. Diese besondere aktive Dienstpflicht kann durch die General-Kommandos erlassen werden (E.O. § 86, 3).

6) Wer nach siebenjähriger aktiver Dienstzeit entlassen wird, tritt zur Landwehr, nach zwölfjähriger aktiver Dienstzeit zum Landsturm über (E.O. § 81, 1).

§ 14.

Entlassung vor beendeter aktiver Dienstpflicht.

1) Entlassung vor beendeter aktiver Dienstpflicht findet statt:

a. durch Beurlaubung zur Disposition des Truppentheils,
b. durch Beurlaubung zur Reserve unter Vorbehalt,
c. durch vorzeitige Entlassung auf Reklamation,
d. durch Entlassung zur Disposition der Ersatz-Behörden.

2) Beurlaubungen von Mannschaften zur Disposition der Truppentheile können nach Ablauf einer zweijährigen aktiven Dienstzeit stattfinden, sofern die entstehenden Vakanzen durch Einstellung von Rekruten oder Freiwilligen gedeckt werden können. Für die Auswahl der Mannschaften ist Lebensalter, sowie Rücksicht auf häusliche und dienstliche Verhältnisse maßgebend.

Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften können bis zum Ablauf ihres dritten Dienstpflichtjahres jederzeit wieder zu ihren Truppentheilen einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt auf Requisition der Truppentheile durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos.

In der Regel findet die Einberufung jedoch nicht vor dem 1. Februar statt.

Wer bis zum Ablauf des dritten Dienstjahres nicht wieder einberufen ist, tritt stillschweigend zur Reserve über.

R.M.G. §§ 56 und 60.

3) Die einjährig-freiwilligen Mediziner können nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe unter Vorbehalt (§ 21, 3) zur Reserve beurlaubt werden.

Ueber die Ableistung des Restes ihrer aktiven Dienstpflicht siehe § 21, 4.

4) Ueber vorzeitige Entlassung auf Reklamation siehe Ersatz-Ordnung §§ 81 und 82.

Ist der zu Entlassende militärisch ausgebildet (E.O. § 81, 5 Abs. 2), so wird er zur Reserve beurlaubt, anderenfalls zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen.

5) Entlassungen zur Disposition der Ersatz-Behörden finden —

Digitized by Google

abgesehen von dem unter Nr. 4 erwähnten Falle — statt, sobald Soldaten während der Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht dienstunbrauchbar werden (E.O. § 81, 2).

6) Die entlassenen Mannschaften werden in den Truppen-Stammrollen gestrichen, die zur Disposition beurlaubten Mannschaften jedoch erst am allgemeinen Entlassungs-Termin ihres dritten Dienstjahres.

§ 15.

Verfahren bei Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit.

1) Ergibt die ärztliche Untersuchung eines Soldaten beziehungsweise eines zur Einstellung überwiesenen Rekruten, daß derselbe dienstunbrauchbar ist, so hat der untersuchende Militärarzt dem Truppentheil hievon kurze schriftliche Meldung zu machen.

2) Der Kommandeur des Truppentheils (Regiments oder selbstständigen Bataillons, bezw. Kompagnie) setzt auf letztere Meldung die Requisition um Untersuchung des Mannes durch die Militär-Sanitäts-Kommission.

3) Das von dieser Kommission ausgestellte Attest, welchem der Kommandeur beizusetzen hat, ob er demselben beitritt, oder nicht, wird hierauf nebst dem nach dem Schema der Truppen-Stammrolle aufgenommenen, für jeden Mann einzeln aufgestellten Nationale dem General-Kommando eingereicht.

4) Dem kommandirenden General steht allein die Entscheidung über Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit zu. Derselbe entscheidet nach herbeigeführtem Gutachten des Korps-Generalarztes, welcher in zweifelhaften Fällen vorerst den Ausspruch der einschlägigen Ober-Sanitäts-Kommission, wenn nöthig auf Grund persönlicher Untersuchung des Betreffenden durch diese Kommission veranlassen kann. Ausnahme s. E.O. § 86, 6.

5) Wird die Entlassung nicht genehmigt, kann der Antrag auf Entlassung nach längerer Beobachtung des Mannes erneuert werden.

§ 16.

Entlassungs-Papiere.

1) Jeder Soldat, welcher aus dem aktiven Dienst entlassen wird, erhält einen Militärpaß nach Schema 6.*)

Schema 6.

*) Anmerkung: Zur Unterscheidung der verschiedenen Waffengattungen haben die Deckel der Militärpässe und Ueberweisungs-Nationale folgende verschiedene Farben:

bei der Infanterie dunkel-blau,
bei den Jägern grün,
bei der Cavalerie gelb,
bei der Feld-Artillerie roth,
bei der Fuß-Artillerie weiß,
bei den Pionieren braun,
bei den Eisenbahntruppen braun mit schwarzer Einfassung,
bei dem Train und sonstigen Kategorien hell-blau.

Digitized by Google

2) Der Militärpaß wird von dem Kommando des Regiments, des selbstständigen Bataillons oder der selbstständigen Kompagnie, für Unterärzte und Pharmazeuten vom Korps-Generalarzt ertheilt.

3) Bei Ausfertigung der Militärpässe bleibt Folgendes zu beachten:

a) Jeder Soldat tritt bei seiner Entlassung aus dem aktiven Dienst — sofern er nicht nach § 13, 6 zum Landsturm überzuführen oder aus anderen Ursachen zur Disposition der Ersatz-Behörden bezw. aus jedem Militär-Verhältnisse zu entlassen ist — zum Beurlaubtenstande seiner Waffe über. Ueber Entlassnng Einjährig-Freiwilliger siehe § 19, § 20 und § 21.*)

Von den zur Entlassung kommenden Mannschaften der Cavalerie kann nach näherer Bestimmung der General-Kommandos jährlich eine nach dem Bedarf im Mobilmachungsfalle zu bemessende Zahl als Pferdewärter zur Reserve des Trains beurlaubt werden.

b. Unter „Besondere militärische Ausbildung" ist dasjenige anzugeben, was für die zweckmäßige militärische Verwendung bei Wiedereinberufung erforderlich ist.

Hierzu gehören:

Kommandos zur Ausbildung in besonderen Dienstzweigen, als Zahlmeister-Aspirant, Büchsenmacher-Gehülfe, Bleffirtenträger, Bäcker oder als Beschlagschmied auf einer Lehrschmiede;

bei der Cavalerie, ob als Remontereiter, Sattler, Schmied verwendbar, ob als Pionier, im Traindienst, im Zerstören von Eisenbahnen ꝛc. ausgebildet;

bei der Feld-Artillerie, ob als Fahrer oder Bedienungsmann der reitenden oder der übrigen Feld-Batterie ausgebildet;

bei der Fuß-Artillerie, ob als Geschützrohrarbeiter, Bedienungsmann, Hülfsfeuerwerker ausgebildet; ob im Mobilmachungsfall zur Verwendung im Zeugdienste geeignet;

bei den Pionieren, ob als Feld- oder Festungs-Pionier ausgebildet;

beim Train, ob als Aufsichtspersonal, Fahrer oder Pferdewärter ausgebildet.

c. Unter „Bemerkungen" ist bei Mannschaften, welche als invalide ausscheiden, der Wortlaut nebst Datum der Anerkennungs-Verfügung, der Anfangstermin des Pensionsempfanges und die Zahlungsstelle anzugeben.

d. Alle Angaben im Militärpaß müssen deutlich und ohne Abkürzungen geschrieben werden.

4) Neben dem Militärpaß erhält jeder Mann bei seiner Entlassung aus dem aktiven Dienst ein Führungs-Attest nach Schema 7.

Schema 7.

*) Noch Dienstpflichtige untere Militär-Beamte treten beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste in der gleichen Diensteigenschaft zum Beurlaubtenstande über und werden für entsprechende Verwendung im Mobilmachungsfalle in Vormerkung genommen.

Digitized by Google

In das Führungs-Attest sind aufzunehmen:

von den gerichtlichen Strafen:

a. die in den letzten drei Dienstjahren verhängten Strafen,
b. aus den vorangegangenen Dienstjahren,
   alle Bestrafungen wegen Verbrechen,
   alle Bestrafungen wegen nicht militärischer Vergehen und die Bestrafungen wegen militärischer Vergehen in den Fällen, in welchen die Verurtheilung zu Ehrenstrafen stattgefunden hat;

von den Disziplinarstrafen:

alle Bestrafungen mit strengem Arrest aus den letzten drei Dienstjahren.

Das Führungsattest wird bei den Truppen vom Kompagnie-, Eskadrons- oder Batterie-Chef, für die Unterärzte und Pharmazeuten vom Korps-Generalarzt unterzeichnet.

5) Mediziner, welche nach halbjährigem Waffendienst zur Reserve des Sanitäts-Korps (Sanitäts-Kompagnie n ten Train-Bataillons) (§ 21, 3) entlassen werden, erhalten statt des Führungs-Attestes ein Dienstzeugniß. Ueber den Inhalt dieses Dienstzeugnisses siehe § 4 der Dienst-Verhältnisse in der kgl. bayer. Armee, Sanitäts-Korps. Etwaige Strafen sind in gleicher Weise, wie bei den Führungs-Attesten vorgeschrieben aufzunehmen.

6) Einjährig-Freiwillige und Unteroffiziere, welche sich zur Beförderung zu Offizieren des Beurlaubtenstandes eignen, erhalten bei ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienste neben den Führungs-Attesten Qualifikations-Atteste, welche von den Kommandeuren der Regimenter oder selbstständigen Bataillone ausgestellt werden (§ 19, 5).

Qualifikations-Atteste zur Weiterbeförderung für Einjährig-freiwillige Aerzte, bezw. Unterärzte und Pharmazeuten werden durch den Korps-Generalarzt, für Veterinäre durch den Korps-Stabs-Veterinär ausgestellt.

§ 17.

Ueberweisungs-Papiere.

1) Während der aktiven Dienstzeit dienen die Soldbücher und Auszüge aus der Truppen-Stammrolle als Ueberweisungs-Papiere.

2) Bei der Entlassung von Mannschaften aus dem aktiven Dienst werden diejenigen, welche zum Beurlaubtenstande übertreten, dem Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Bezirk sie ihren Aufenthalt nehmen, zur Aufnahme in die Kontrole überwiesen.

3) Die Ueberweisung geschieht durch Uebersendung eines Ueberweisungs-Nationales nach Schema 8.

Schema 8.

Das Ueberweisungs-Nationale wird von demjenigen militärischen Vorgesetzten unterzeichnet, welcher das Führungs-Attest ausstellt.

Die Angaben im Militärpaß und im Führungs-Attest müssen mit denen im Ueberweisungs-Nationale übereinstimmen.

Digitized by Google

4) Die Uebersendung der Ueberweisungs-Nationale an die Landwehr-Bezirks-Kommandos geschieht durch diejenigen militärischen Vorgesetzten, welche die Militärpässe ertheilen.

Die Uebersendung muß so zeitig geschehen, daß die Nationale in den Händen der Bezirks-Feldwebel sein können, wenn die Anmeldung der Entlassenen erfolgt.

5) Befinden sich Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden sollen, im Lazareth, so werden deren Entlassungs- und Ueberweisungs-Papiere vom Truppentheil dem Chefarzt übersandt. Dieser fügt die erforderlichen Notizen hinzu, händigt den Mannschaften bei ihrer Entlassung aus dem Lazareth die Entlassungs-Papiere aus und verfährt mit den Ueberweisungs-Nationalen nach Nr. 4.

Vierter Abschnitt.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

§ 18.

Im Allgemeinen.

1) Der einjährig-freiwillige Dienst wird entweder mit der Waffe oder als Pharmazeut oder als Veterinär abgeleistet.

Mediziner, welche in das Sanitäts-Korps aufgenommen zu werden wünschen, dienen ein halbes Jahr mit der Waffe und nach erlangter Approbation als Arzt ein halbes Jahr als einjährig-freiwilliger Arzt, bezw. als Unterarzt.

2) Die Bestimmung über Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der Einjährig-Freiwilligen sind in der Anlage 5, diejenigen der Berittenmachnng der Einjährig-Freiwilligen in der Anlage 6 enthalten. Anlage 5. Anlage 6.

3) Die nachträgliche Ueberführung junger Leute, welche zum Dienst auf Beförderung eingetreten sind, in die Kategorie der Einjährig-Freiwilligen darf durch die General-Kommandos genehmigt werden; desgleichen die Ueberführung Einjährig-Freiwilliger in die Kategorie der auf Beförderung Dienenden.

§ 19.

Mit der Waffe.

1) Die Einjährig-Freiwilligen aller Waffen sind, soweit sie durch ihre allgemeine Bildung hierzu geeignet erscheinen, zu Offizieren und Unteroffizieren der Reserve und Landwehr auszubilden.

W.G. § 11.

2) Ihre dienstliche Ausbildung erhalten sie, soweit dies nicht bei ihrer Kompagnie, Eskadron oder Batterie geschehen kann — durch hierzu kommandirte besonders befähigte Offiziere.

3) Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche sich gut geführt und ausreichende Dienstkenntniß erworben haben, werden nach halbjähriger Dienstzeit zu Gefreiten befördert.

Sie erhalten nach eingetretener Beförderung theoretischen und praktischen Unterricht über alle Dienstobliegenheiten des Offiziers und Unteroffiziers, sowie über die besonderen Standespflichten des Offiziers.

Digitized by Google

Vor Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit werden sie einer theoretischen und praktischen Prüfung in den allgemeinen Standes- und Berufspflichten des Offiziers, sowie in den von einem Subaltern-Offiziere zu verlangenden Kenntnissen und Fertigkeiten unterworfen.

4) Die näheren Bestimmungen über die Prüfung treffen die Truppenbefehlshaber. Es wird denselben zur besonderen Pflicht gemacht, für kriegsgemäße Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen Sorge zu tragen.

Die höheren Vorgesetzten haben sich bei Inspizirungen von dem Stande der Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen zu überzeugen.

5) Wer die Prüfung besteht, erhält Qualifikations-Attest zum Reserve-Offizier (§ 16, 6) und wird bei seiner Entlassung zum überzähligen Unteroffizier befördert.

Das Qualifikations-Attest muß sich darüber aussprechen, daß der Inhaber für qualifizirt zum Reserve-Offizier erachtet wird. Im Uebrigen ist ein bestimmter Wortlaut nicht vorgeschrieben.

6) Soweit es mit dem dienstlichen Interesse vereinbar, darf den Einjährig-Freiwilligen Gelegenheit gegeben werden, sich in ihrem eigentlichen Lebensberufe weiter auszubilden. Namentlich dürfen bei der Heranziehung zum Garnisonsdienst Erleichterungen eintreten.

7) Einjährig-Freiwillige werden bei ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst zur Reserve ihrer Waffe beurlaubt. Ausnahmen hievon finden in folgenden Fällen statt:

Es dürfen übergeführt werden:

a. Einjährig-Freiwillige der Jäger zur Reserve der Infanterie, und umgekehrt,
b. Einjährig-Freiwillige der Cavalerie zur Reserve des Trains,
c. Einjährig-Freiwillige der Feld-Artillerie zur Fuß-Artillerie, und umgekehrt,
d. Einjährig-Freiwillige der Pioniere und Eisenbahn-Truppe zur Reserve der Infanterie.

Die Ueberführungen unter a. und b. werden durch die General-Kommandos, unter c. durch die Inspektion der Artillerie und des Trains, unter d. durch die Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen verfügt.

§ 20.

Pharmazeuten und Veterinäre.

1) Die einjährig-freiwilligen Pharmazeuten genügen ihrer aktiven Dienstpflicht durch Dienst in einer Militär-Apotheke.

2) Sie erhalten außerdem Unterricht in dem Sanitäts-Dienst im Felde und den Dienstobliegenheiten eines Feld-Apothekers.

Die näheren Bestimmungen hierüber trifft der Korps-Generalarzt.

3) Wer sich nach Ausfall einer vor Beendigung seiner aktiven Dienstzeit abzuhaltenden Prüfung das Qualifikations-Attest zum Garnisons-Apotheker erwirbt, tritt als Unter-Apotheker zur Reserve über. Andernfalls wird er als Pharmazeut zur Reserve beurlaubt. (Dienstverhältnisse in der k. bayer. Armee „Militär-Apotheker").

Digitized by Google

4) Ueber die aktive Dienstzeit ꝛc. ꝛc. der einjährig-freiwilligen Veterinäre siehe Dienstverhältnisse in der kgl. bayer. Armee „Militär-Veterinäre".

§ 21.

Mediziner.

1) Mediziner, welche die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst haben, genügen ihrer aktiven Dienstpflicht entweder ganz mit der Waffe, oder wenn sie in das Sanitätskorps aufgenommen zu werden wünschen, ein halbes Jahr mit der Waffe, ein halbes Jahr als einjährig-freiwilliger Arzt (Unterarzt).

2) Zum Dienst als einjährig-freiwilliger Arzt (Unterarzt) werden nur diejenigen zugelassen, welche das im § 16, 5 erwähnte Dienstzeugniß und die Approbation als Arzt besitzen.

3) Behufs Erlangung der Approbation als Arzt werden die Mediziner nach halbjähriger Dienstzeit mit der Waffe unter Vorbehalt (d. i. unter Vorbehalt der Ableistung des Restes der aktiven Dienstpflicht) zur Reserve des Sanitätskorps (Sanitäts-Kompagnie n ten Train-Bataillons) beurlaubt (§ 16, 5 und § 18, 1).

4) Den Rest ihrer aktiven Dienstpflicht müssen sie spätestens im letzten Jahre ihrer Zugehörigkeit zum stehenden Heere ableisten.

Sie haben daher bis zum 1. Januar des siebenten Jahres ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere sich bei dem Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole sie stehen, zum Wiedereintritt zu melden. Im Unterlassungsfalle werden sie durch das Landwehr-Bezirks-Kommando zum Dienst mit der Waffe, und zwar bis zum 1. April, einbeordert.

5) Nach Beendigung des sechsten Semesters ihrer Studien dürfen die unter Vorbehalt entlassenen Mediziner durch Vermittelung des Landwehr-Bezirks-Kommandos, in dessen Kontrole sie stehen, bei dem Korps-Generalarzt unter Einreichung einer bezüglichen Bescheinigung der Universität den Antrag stellen, sie für den Mobilmachungsfall in Stellen von Unterärzten zu verwenden.

Im Falle der Genehmigung werden sie nunmehr in den Landwehr-Stammrollen und Standes-Nachweisen — vorbehaltlich ihrer späteren Ernennung — als Unterärzte geführt.

6) Die im fünften und sechsten Semester befindlichen unter Vorbehalt entlassenen Mediziner dürfen auf ihren Antrag für den Mobilmachungsfall bis zur Beendigung ihres sechsten Semesters mit Genehmigung des Korps-Generalarztes hinter die älteste Jahresklasse der Reserve zurückgestellt werden.

Die verfügte Zurückstellung wird in die Militärpässe eingetragen und bleibt auch beim Verziehen nach anderen Landwehr-Bataillons-Bezirken in Kraft, sofern die Fortsetzung der Studien nachgewiesen wird.

Digitized by Google

Digitized by Google

Schema 1 zu § 1.

Ersatzbedarf

für die Truppen des . . . (xten Armee-Korps) . . . .

pro 18 . .

Truppentheil.	a. Zum Dienst mit der Waffe	b. Zum Dienst ohne Waffe: Schneider	Schuhmacher	Sattler	Krankenwärter	Summa b.	Summa a. + b.	Bemerkungen.
ntes Infanterie-Regiment . . 2c. 2c.	—	—	—	—	—	—	—	
ntes Jägerbataillon . . . . 2c. 2c.	—	—	—	—	—	—	—	
Summa der Infanterie und Jäger	—	—	—	—	—	—	—	
ntes Cuirassier-Regiment . . . 2c. 2c.	—	—	—	—	—	—	—	
Summa der Cavalerie	—	—	—	—	—	—	—	
ntes Feld-Artillerie-Regiment: reitende Artillerie . .	—	—	—	—	—	—	—	
ntes Feld-Artillerie-Regiment: sonst. Feld-Artillerie .	—	—	—	—	—	—	—	
ntes Fuß-Artillerie-Regiment .	—	—	—	—	—	—	—	
Summa der Artillerie	—	—	—	—	—	—	—	
ntes Pionier-Bataillon . . .	—	—	—	—	—	—	—	
ntes Train-Bataillon: Train-Comp. zu 3jähr. Dienst	—	—	—	—	—	—	—	
ntes Train-Bataillon: Train-Comp. zu halbj. Dienst im Herbst	—	—	—	—	—	—	—	
ntes Train-Bataillon: Train-Comp. zu halbj. Dienst im Frühjahr .	—	—	—	—	—	—	—	
ntes Train-Bataillon: Sanitäts-Compagnie .	—	—	—	—	—	—	—	
ntes Train-Bataillon: Verpflegs-Abtheilung .	—	—	—	—	—	—	—	
Summa	—	—	—	—	—	—	—	

Anmerkung. Unter „Bemerkungen" sind diejenigen Professionisten aufzuführen, deren Gestellung gewünscht wird.

Digitized by Google

Ueber

über die Körperbeschaffenheit der Militärpflichtigen auf Grund der Vor

pro

Aushebungs-Bezirke in alphabetischer Reihenfolge	Zahl der in den Vorstellungs-listen enthaltenen Militär-pflichtigen	Hiervon										
		a. Bedingt tauglich		b.	c. Dauernd							
		wegen geringer körper-licher Fehler	wegen bleibender körper-licher Gebrechen	Zeitig untauglich	auf Grund der Anlage 4 zu § 9 der Rekrutirungs-Ordnung							
					A	B	C	D	E	F	G	H	I
Summa für den Brigade-Bezirk													

Digitized by Google

Schema 2 zu § 10.

ſicht

ſtellungsliſten im Bezirk der . . . . ten Infanterie-Brigade . . . . .

18 . .

ſind			Summa a. + b. + c.	Bemerkungen.
untauglich				
wegen Minder-maß	aus ſonſtigen Gründen	Summa c.		

Digitized by Google

Digitized by Google

National-Liste für Rekruten.

1. Laufende Nr.	2. Zuname und Vorname	3. Datum und Ort der Geburt	4. a. Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes, b. Bisheriger Aufenthaltsort des Rekruten	5. Religion. Ob verheirathet. Kinder.	6. Stand oder Gewerbe. Bestrafungen vor dem Diensteintritt	7. Größe	8. Körperliche Fehler	9. Entscheidung der Ober-Ersatz-Kommission	10. Aushebungs-Bezirk, Vorstellungsliste (Buchstabe, Nummer, Jahr)	11. Datum des Eintritts in die Verpflegung	12. Bemerkungen.

Anmerkung. Die Blätter werden nur auf einer Seite und so beschrieben, daß die Nationale der einzelnen Rekruten abgeschnitten werden können.

Schema 3 zu § 11.

Digitized by Google

Truppen-

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Laufende Nr.	Zuname und Vorname, Charge	Datum und Ort der Geburt	Wohnsitz der Eltern oder des Vormundes / Aufenthaltsort des Soldaten vor dem Diensteintritt	Religion / Ob verheirathet. Kinder.	Stand oder Gewerbe / Bestrafungen vor dem Dienst-Eintritt	Personal-Beschreibung (mit dem Soldbuch übereinstimmend)	Ausgehoben (Aushebungs-Bezirk, Vorstellungsliste) / Freiwillig eingetreten

Digitized by Google

Schema 4 zu § 12.

Stammrolle.

9. Datum des Dienst-eintritts / Datum der Vereid-igung	10. Dienst-Verhältnisse (Beför-derungen, Ver-setzungen Schießklasse, Schützen-abzeichen)	11. Orden und Ehren-zeichen / Feld-züge	12. Verwund-ungen, Dienstbe-schädigungen, Krankheiten	13. Führung (Versetzung in die II. Klasse, Re-habilitirung) / Strafen, s. Strafbuch Nr.	14. Datum und Art des Abganges / Wohin entlassen?	15. Bemerkungen, welche in den Militärpaß aufzunehmen sind, und Per-sonal-Notizen

Digitized by Google

Schema 5 zu § 12.

Nachweisung

der

Schulbildung der im Ersatzjahr . . . . eingestellten Mannschaften.

Armee-Korps	Es sind eingestellt aus dem Regierungs-Bezirk	in Summa Mannschaften	Darunter ohne Schulbildung	Bemerkungen.

Digitized by Google

Schema 6 zu § 16.

Militär-Paß

des

(Charge.)

.....

(Namen.)

.....

Jahresklasse: 18.....

Digitized by Google

Digitized by Google

Bestimmungen

für die Mannschaft der Reserve und Landwehr und für die zur Disposition beurlaubten Mannschaften.

---

1. Die Mannschaften, welche aus dem aktiven Dienst entlassen werden, haben sich spätestens 14 Tage nach ihrer Entlassung bei dem Bezirks-Feldwebel zu melden, zu dessen Kompagnie-Bezirk der von ihnen gewählte Aufenthaltsart gehört. Diese Meldung ist auch dann erforderlich, wenn der Entlassene an dem Orte bleibt, in welchem sein bisheriger Truppentheil in Garnison steht.
2. Die nächsten militärischen Vorgesetzten des beurlaubten Reservisten und des Landwehrmannes sind der Kompagnieführer und der Feldwebel des Kompagnie-Bezirks, sowie der Bezirks-Kommandeur des Landwehr-Bataillons-Bezirks, in welchem sein Aufenthaltsort liegt, und deren Stellvertreter.
3. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes haben dienstlichen Befehlen ihrer Vorgesetzten und Gestellungs-Ordres unbedingt Folge zu leisten. Insbesondere ist es ihre ehrenvolle Bestimmung, sich zur Vertheidigung des Thrones und des Vaterlandes zu gestellen.
4. Bei Anbringung dienstlicher Gesuche und Beschwerden sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes verpflichtet, den vorgeschriebenen Dienstweg einzuhalten. Ingleichen sind dieselben im dienstlichen Verkehr mit ihren Vorgesetzten, oder wenn sie in Militäruniform erscheinen, der militärischen Disciplin unterworfen.

Digitized by Google

4

5. Mannschaften, welche innerhalb des Kompagnie-Bezirks ihren Aufenthaltsort wechseln, haben dies innerhalb 14 Tagen dem Bezirks-Feldwebel zu melden. Verzieht ein Mann aus einem Kompagnie-Bezirk in einen anderen, so hat er sich vor dem Verziehen bei dem Feldwebel des Bezirks, zu welchem sein bisheriger Aufenthaltsort gehörte, ab- und bei dem Feldwebel des Kompagnie-Bezirks, in welchem der neue Aufenthaltsort liegt, innerhalb 14 Tagen anzumelden.

   Mannschaften, welche in größeren Städten wohnen, haben jede Wohnungs-Veränderung in der Stadt ihrem Bezirks-Feldwebel innerhalb 14 Tagen zu melden.

   Nach Eintritt einer Mobilmachung sind Veränderungen des Aufenthaltsortes oder der Wohnung innerhalb 48 Stunden zu melden.

6. Mannschaften des Beurlaubtenstandes können ungehindert verreisen, haben jedoch dem Bezirks-Feldwebel den Antritt der Reise und die Rückkehr von derselben zu melden, sobald diese eine 14tägige Abwesenheit vom Aufenthaltsorte zur Folge hat. War beim Antritt der Reise nicht zu übersehen, ob die Abwesenheit sich über 14 Tage hinaus erstrecken werde, so ist die Meldung spätestens 14 Tage nach erfolgter Abreise zu erstatten. Bei jeder Abmeldung zur Reise hat der Betreffende anzugeben, durch welche dritte Person während seiner Abwesenheit etwaige Ordres an ihn befördert werden können. Er bleibt jedoch der Militär-Behörde gegenüber allein dafür verantwortlich, daß ihm jede Ordre richtig zugeht.

   Fällt in die Zeit der Reise eine Uebung, so ist der Reservist oder Landwehrmann verpflichtet, einer an ihn ergehenden Gestellungs-Ordre zur Uebung unbedingt Folge zu leisten und muß einer solchen gewärtig sein, wenn er nicht vor Antritt der Reise auf seinen Antrag von der Theilnahme an der Uebung ausdrücklich dispensirt ist.

Digitized by Google

5

Fällt in die Zeit der Reise eine Kontrol-Versammlung, so hat der Reservist oder Wehrmann, falls er nicht im Voraus von derselben dispensirt sein sollte, zum 15. April, beziehungsweise 15. November dem Bezirks-Feldwebel schriftlich seinen zeitigen Aufenthaltsort anzuzeigen. Wer jedoch, bevor er sich zur Reise abmeldete, eine Gestellungs-Ordre zur Kontrol-Versammlung erhalten hat, muß derselben Folge leisten, falls er nicht davon dispensirt wird. Während der Dauer des Beurlaubtenverhältnisses sind die Reservisten und Wehrleute in Friedenszeiten bei Anmusterungen durch die Seemannsämter von der jedesmaligen Ab- und Rückmeldung entbunden.

7. Mannschaften, welche im Auslande ihren Aufenthaltsort nehmen, haben geeignete Vorkehrungen zu treffen, daß dienstliche Befehle ihrer Vorgesetzten und namentlich Gestellungs-Ordres ihnen jederzeit zugestellt werden können. Zur Theilnahme an Uebungen und Kontrol-Versammlungen sind dieselben verpflichtet, soweit sie nicht ausdrücklich hiervon dispensirt werden. Bei eintretender allgemeiner Mobilmachung haben sie sich unverzüglich in das Inland zurückzubegeben und sich bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando zum Dienst zu melden, in dessen Kontrole sie stehen oder welches sie vom Auslande her am leichtesten erreichen können.
8. Mannschaften, welche auf Wanderschaft gehen wollen, haben sich beim Bezirks-Feldwebel abzumelden. Während der Wanderschaft sind dieselben von weiteren Meldungen entbunden. — Sobald jedoch der wandernde Reservist oder Wehrmann an einem Orte innerhalb Deutschlands in Arbeit tritt, hat er sich bei dem Bezirks-Feldwebel seines neuen Aufenthaltsortes anzumelden. Tritt er an einem Orte außerhalb Deutschlands in Arbeit, so hat er dies seinem bisherigen Bezirks-Feldwebel zu melden.
9. Die An- und Abmeldungrn können mündlich oder

Digitized by Google

6

schriftlich erfolgen, müssen aber durch den zur Meldung Verpflichteten selbst erstattet werden; Meldungen durch einen Dritten sind nur in den Fällen gestattet, in welchen es sich um eine Abmeldung beim Aufenthaltswechsel oder beim Wohnungswechsel innerhalb einer Stadt oder um Ab- und Anmeldung bei Reisen handelt. Bei jeder Meldung ist der Militär-Paß vorzulegen; ist derselbe zufällig nicht vorhanden, so hat die Meldung dennoch zu geschehen.

Anmeldungen sind wo möglich mündlich zu erstatten; wer sich schriftlich anmeldet, hat bei Uebersendung des Militär-Passes anzugeben, wo er früher gewohnt hat, und für welchen Ort er sich anmeldet, ob er verheirathet ist und Kinder hat, welchem Stande oder Gewerbe er angehört.

Gehen die Meldungen durch die Post, so werden sie innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs portofrei befördert, insofern die Schreiben mit der Rubrik „Militaria" versehen und offen oder unter dem Siegel der Orts-Polizei-Behörde versendet werden. Schriftliche Meldungen, welche durch die Stadtpost befördert werden, sind vom Meldenden zu frankiren, da die Stadtpost keine Portofreiheit gewährt.

10. Wer die vorgeschriebenen Meldungen unterläßt, wird disziplinarisch mit Geldstrafe von 1 bis 60 Mark oder mit Haft von 1 bis 8 Tagen belegt. Wer sich der Kontrole entzieht und seine Dienstzeit damit unterbricht, muß die versäumte Dienstzeit nachholen.

11. Im Frühjahr, in der Regel zwischen dem 1. und 15. April, findet für alle Reservisten, und im Herbst, in der Regel zwischen dem 1. und 15. November, für alle Reservisten und Wehrmänner eine Kontrol-Versammlung statt. Wer durch Krankheit oder dringende Geschäfte von der Theilnahme an derselben abgehalten wird, muß vorher oder spätestens zur Stunde der Kontrol-Versammlung durch ein Attest der Orts- oder Polizei-Behörde ent-

Digitized by Google

7

schuldigt werden. — Mannschaften der Reserve, welche im Frühjahr bis spätestens zum 15. April, sowie Mannschaften der Reserve und Landwehr, welche im Herbst bis spätestens zum 15. November keine Aufforderung zur Kontrol-Versammlung erhalten haben, auch nicht von letzterer dispensirt waren, sind verpflichtet, sich zu den angegebenen Terminen mündlich oder schriftlich beim Bezirks-Feldwebel zu melden.

Die nach Mittheilung der Seemannsämter für deutsche Handelsschiffe Angemusterten sind während der Dauer der Anmusterung von der Theilnahme an den Kontrol-Versammlungen befreit.

12. Wer zur Uebung einberufen wird, jedoch auf Grund häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse von derselben befreit zu werden wünscht, hat unter Vorlage einer obrigkeitlichen Bescheinigung sein Gesuch dem Bezirks-Feldwebel vorzutragen.

Erhält er vor Anfang der Uebung keinen Bescheid, so muß er sich dennoch stellen. Schon einmal Berücksichtigte können nicht befreit werden.

13. Die Nichtbefolgung der Ordre oder der öffentlichen Aufforderung zu den Kontrol-Versammlungen wird disziplinarisch, zu den größeren Uebungen aber in der Regel gerichtlich bestraft. Im Wiederholungsfalle und bei sonstigen erschwerenden Umständen, sowie bei einer Einberufung zum Kriege oder zu außerordentlichen Zusammenziehungen tritt stets gerichtliches Verfahren ein.

14. Mannschaften, welche in einem Beamten-Verhältnisse stehen, haben von dem Empfange einer Gestellungs-Ordre sogleich ihrer vorgesetzten Behörde Meldung zu erstatten.

15. Bei allen Gestellungen, sowohl aus Anlaß von Mobilmachungen u. s. w., wie zu Uebungszwecken und zu den Kontrol-Versammlungen ist der Reservist und Wehrmann verpflichtet, diesen Paß und das Führungs-Attest mit zur Stelle zu bringen. So lange in er-

Digitized by Google

8

sterem der Uebertritt zur Landwehr oder die Entlassung aus der Landwehr nicht vermerkt ist, gehört der Inhaber noch zur Reserve oder Landwehr.

Wer seinen Militär-Paß verliert, hat sogleich bei dem Bezirks-Feldwebel mündlich oder schriftlich die Ausstellung eines Duplikates zu beantragen und dafür 50 Pfennig zu vergüten.

Auf die zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubten Mannschaften finden für die Dauer der Beurlaubung die vorstehenden Bestimmungen gleiche Anwendung, soweit sie nicht durch nachfolgende Festsetzungen, welche von den genannten Mannschaften bis zu ihrem Uebertritt zur Reserve besonders zu beachten sind, abgeändert werden.

16. Die zur Disposition ihres Truppentheils beurlaubten Mannschaften haben sich bis zur Beendigung ihres dritten Dienstjahres jederzeit bereit zu halten, einer Gestellungs-Ordre behufs Erfüllung ihrer aktiven Dienstpflicht sogleich Folge zu leisten.
17. Zum Wechsel des Aufenthaltsortes bedürfen sie der Genehmigung ihres Landwehr-Bezirks-Kommandeurs.

    Zuwiderhandelnde werden durch ihn unverzüglich zum aktiven Dienst einberufen.
18. Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften sind den Straf-Bestimmungen über unerlaubte Entfernung, Fahnenflucht, Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.
19. Wird ein zur Disposition Beurlaubter vor Erfüllung seiner aktiven Dienstpflicht nicht wieder zum Dienst einberufen, so tritt er mit Beendigung seines dritten Dienstjahres stillschweigend zur Reserve über, ohne daß er hierüber eine besondere Nachricht erhält oder sich zu diesem Zwecke zu melden braucht.

Digitized by Google

9

Nationale des Buch-Inhabers.

1. Vor- und Familiennamen:

   Geboren am

   zu

   Verwaltungs-Bezirk:

   Bundesstaat:

2. Stand oder Gewerbe:

3. Religion:

4. Ob verheirathet:

   Kinder:

Digitized by Google

10

5. Datum und Art des Dienſteintritts:

6. Bei welchem Truppentheil: (unter Angabe der Kompagnie, Eskadron, Batterie)

Verſetzungen: (unter Angabe des Datums und der Kompagnie, Eskadron, Batterie)

Beförderungen: unter Angabe des Datums und der Art)

7. Datum und Art der Entlaſſung:

Digitized by Google

11

8. Von welchem Truppentheil:

Nr. der Truppen-Stammrolle:

9. Orden und Ehrenzeichen:

10. Feldzüge, Verwundungen:

Digitized by Google

12

11. Besondere militärische Ausbildung:

Schießklasse:

Bemerkungen:

12. Hat das Qualifikations-Attest zum

Ausgefertigt (Ort, Datum)

(Stempel.)

Digitized by Google

13

An **Bekleidungsstücken** hat derselbe bei seinem Abgange erhalten:

..... Waffenrock,

..... Hosen,

..... Mütze,

..... Halsbinde,

..... Hemden,

..... Paar Stiefeln.

Derselbe hat auf dem Marsche nach seinem künftigen Aufenthaltsort.....

die Eisenbahn

von .....

bis .....

von .....

bis .....

von .....

bis .....

Digitized by Google

14

von .....

bis .....

zu benutzen und sowohl die Eisenbahn- ꝛc. Kosten, als auch seine übrigen Bedürfnisse aus seinen ihm

diesseits mit Mk. Pf.

diesseits mit Mk. Pf.

diesseits mit Mk. Pf.

diesseits mit Mk. Pf.

behändigten Marsch-Kompetenzen sogleich baar zu bezahlen.

Digitized by Google

15

Uebergetreten zur Landwehr am ..... ten .....
18.....

(Stempel der Landwehr-Kompagnie.)

(Unterschrift.)

Uebergetreten zum Landsturm am ..... ten .....
18.....

(Stempel der Landwehr-Kompagnie.)

(Unterschrift.)

Digitized by Google

16

Kommando-Behörde, welche Zusätze einträgt.	Datum.	Zusätze

Digitized by Google

17

zu den Personal-Notizen.

Digitized by Google

18

Kommando-Behörde, welche Zusätze einträgt.	Datum.	Zusätze

Digitized by Google

19

zu den Personal-Notizen.

Digitized by Google

20—26

Meldungen und Beurlaubungen.

Digitized by Google

Nr. . . . der Truppen-Stammrolle pro . . . .

Schema 7 zu § 16.

Führungs-Atteſt.

Der . . . . (Charge, Vor- und Zuname) . . . ., geboren am . . ten . . . . . 18 . . zu (Ort, Verwaltungsbezirk, Regierungsbezirk, Bundesſtaat), hat vom (Datum des Dienſteintritts) . . . . bis (Datum der Entlaſſung) . . . . bei der (genaue Bezeichnung der Kompagnie, Eskadron, Batterie) . . . . . gedient und ſich während dieſer Dienſtzeit . . . . . (Führung) . . . . . .

Strafen:

a. Gerichtliche Strafen:

b. Disziplinar-Beſtrafungen mit ſtrengem Arreſt:

. . . . (Ort, Datum) . . . . . .

(Unterſchrift.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Schema 8 zu § 17.

Ueberweisungs-Nationale

des

(Charge.)

.....

(Namen.)

.....

Jahresklasse: 18.....

Digitized by Google

Digitized by Google

3

Nationale des Buch-Inhabers.

1. Vor- und Familiennamen:

   Geboren am

   zu

   Verwaltungs-Bezirk:

   Bundesstaat:

2. Stand oder Gewerbe:

3. Religion:

4. Ob verheirathet:

   Kinder:

Digitized by Google

4

5. Datum und Art des Diensteintritts:

6. Bei welchem Truppentheil: (unter Angabe der Kompagnie, Eskadron, Batterie)

Versetzungen: (unter Angabe des Datums und der Kompagnie, Eskadron, Batterie)

Beförderungen: unter Angabe des Datums und der Art)

7. Datum und Art der Entlassung:

Digitized by Google

5

8. Von welchem Truppentheil:

Nr. der Truppen-Stammrolle:

9. Orden und Ehrenzeichen:

10. Feldzüge, Verwundungen:

Digitized by Google

6

11. Besondere militärische Ausbildung:

Schießklasse:

Bemerkungen:

12. Hat das Qualifikations-Attest zum

13. Führung und Strafen:

Digitized by Google

7

Ausgefertigt (Ort, Datum)

(Unterschrift.)

Digitized by Google

6 Seiten.

Kommando-Behörde, welche Zusätze einträgt	Datum	Zusätze zu
		(Strafen, Uebungen und

den Personal-Notizen.

Einberufungen, Uebertritt zur Landwehr, Kontrolentziehung.)

Digitized by Google

10 Seiten.

1. Woher	2. Wohin	3. Landwehr-Stammrolle des Bezirks-Kommandos	4. Welcher Kompagnie überwiesen	5. Kompagnie-Journal
Abgangs-Journal	Eingangs-Journal		Datum der Ueberweisung	Landwehr-Stammrolle der Komp.

Digitized by Google

6. Datum der Meldung	7. Meldungen und Bemerkungen	8. Hülfsliste (Buchstabe, Ziffer, Nummer)

Digitized by Google

Anlage 1 zu § 7.

Geringe körperliche Fehler.

Hiezu gehören, außer allen leicht heilbaren inneren und äußeren Uebeln, besonders:

a. oberflächliche, vermöge ihres Sitzes nicht hinderliche Narben von erlittenen Verletzungen;
b. leichte von äußeren Ursachen entstandene Geschwüre, die besonders an den unteren Extremitäten vorkommen, und darnach zurückgebliebene, nicht mit Krampfadern umgebene derbe Narben;
c. gut geheilte Knochenbrüche;
d. kleine Geschwülste von gutartigem Charakter, die weder das Tragen der Kleidung noch der Waffen verhindern;
e. nicht umfangreiche Knochenauswüchse an Stellen, an welchen sie nicht gedrückt werden und die Bewegung nicht hindern;
f. Schielen geringeren Grades (Anlage 2, b.);
g. Kurzsichtigkeit mit größerem Fernpunktsabstande als in Anlage 4 angegeben, wenn die Sehschärfe mehr als die Hälfte der normalen beträgt;
h. Herabsetzung der Sehschärfe, so lange sie mehr als die Hälfte der normalen beträgt;
i. seitliche Hornhautflecke, wenn sie das Sehvermögen nicht beeinträchtigen;
k. geringes Stammeln oder nicht auffallend fehlerhafte Sprache;
l. leichte Krümmung des Nackens und geringe im bekleideten Zustande nicht auffallende Schiefheit des Halses, bei vollkommener Bewegungsfähigkeit desselben;
m. leichte Grade von Kropf — voller Hals, Gebirgshals —, wenn die Geschwulst auch bei Ausübung eines leichten Druckes keine Athembeschwerden verursacht;
n. geringe im bekleideten Zustande nicht auffallende Erhöhung der einen Schulter oder Hüfte;
o. Verkrüppelung der Nagelglieder der Finger mit erhaltener Beweglichkeit;
p. Krümmung der kleinen Finger im 2ten oder 3ten Gelenk bei vorhandener Beweglichkeit des Fingers im 1ten Gelenk;
q. Lage eines oder beider Hoden im Unterleibe;
r. nicht zu große Ausdehnungen der Blutadern am Samenstrange (varicocele);
s. einzelne Blutadern an den Beinen, ohne Knotenbildung;
t. geringe Form und Richtungsfehler an den Beinen, welche die militärische Ausbildung nicht behindern;

Digitized by Google

u. Breitfüßigkeit;
v. Mangel einer Zehe, jedoch nicht der großen.
Einige andere derartige Fehler verhindern nur gewisse bei einer oder mehreren Waffengattungen erforderliche Dienstverrichtungen, während sie die Tauglichkeit nicht allgemein aufheben;
w. Verunstaltungen des Schlüsselbeins (erworben oder angeboren), wenn sie das Tragen des Tornisters oder Küraſſes hindern, aber die Bewegung des Arms nicht beeinträchtigen, machen untauglich für Truppen, die den Tornister tragen müssen, und für Küraſſiere;
x. etwas von innen gebogene Knie (sogenannte XBeine) in dem Grade, daß sie das Marschiren nicht hindern, gestatten den Dienst zu Fuß, machen aber für den Dienst zu Pferde ungeeignet; dagegen erschweren stärkere OBeine mehr den Dienst zu Fuß, als zu Pferde;
y. unausgebildete Plattfüßigkeit, auch wenn sie nur einseitig besteht, und
z. stärker gekrümmte oder sich zum Theil deckende Zehen gestatten in der Regel nicht den Dienst zu Fuß.

Anlage 2 zu § 7.

Bleibende körperliche Gebrechen.

Hierher gehören folgende Gebrechen:
a. Herabsetzung der Sehschärfe auf beiden Augen, wenn dieselbe nur die Hälfte oder weniger, aber mehr als 1/4 der normalen beträgt;
b. Schielen, wenn beim Geradeaussehen des einen Auges das andere mit dem Hornhautrande den inneren oder äußeren Liedwinkel berührt;
c. mäßiger Grad von chronischer Schwerhörigkeit auf beiden Ohren;
d. Taubheit auf einem Ohr, nach abgelaufenen Krankheitsprozessen;
e. stärkeres Stottern;
f. einfache Hasenscharten, insofern der Militärpflichtige sich keiner Operation unterziehen will;
g. Mangel sämmtlicher Schneide-, Augen- und ersten Backzähne in einem Kiefer;
h. ein sogenannter hohler Rücken, bei welchem die Wirbelsäule von den oberen Wirbeln an zu stark nach hinten abweicht, während ihr unterer Theil zu stark nach vorn eingebogen ist;
i. ein etwas kurzer oder im Ellenbogengelenk etwas gekrümmter Arm, wobei die Bewegung nach allen Richtungen hin, wenn auch mit verkleinertem Exkursionswinkel, möglich ist;

Digitized by Google

k. Krümmung oder Steifheit eines oder des anderen Fingers, jedoch nicht in dem Grade, daß dadurch der Gebrauch der ganzen Hand gehindert wird;
l. Verluſt eines Fingers an der rechten oder linken Hand, (wegen Daumen oder rechten Zeigefinger ſiehe Anlage 4.), Verluſt eines Gliedes an einzelnen Fingern oder mehreren Zehen;
m. andauernde nach Verſtauchungen und dergleichen zurückgebliebene Schwäche des Fußgelenks oder anderer größerer Gelenke, wenn dieſelbe durch funktionelle oder anatomiſche Veränderungen nachgewieſen iſt;
n. abnormes Hervorragen eines oder beider Fußballen, bedingt durch ſehr ſchiefe Richtung der großen Zehe vom Mittelfußgelenk nach außen;
o. ätzende Fußſchweiße, wenn ſie bei unausgebildeter Plattfüßigkeit beſtehen.

Anlage 3 zu § 8.

Krankheiten und Gebrechen, welche zeitig untauglich machen.

Hierher gehören:

innere oder äußere Krankheiten oder Fehler, deren Heilung längere Zeit erfordert, namentlich chroniſche Entzündung eines Auges, chroniſche Entzündung der Augenbindehäute oder der Thränenwege; Augenmuskellähmungen; Entzündungen ꝛc. des Gehörorgans; chroniſche nicht blos vereinzelt ſtehende Hautausſchläge; Balg-, Fett- und andere gutartige Geſchwülſte, die — an ſich nur von geringer Bedeutung — an Stellen ſitzen, wo ſie das Tragen des ordnungsmäßigen militäriſchen Anzuges nicht geſtatten; Maſtdarmfiſteln; Waſſerbrüche (Hydrocele); Mangel der Kopfhaare nach akuten Krankheiten; die Lage eines oder beider Hoden im Bauchringe.

Anlage 4 zu § 9.

Krankheiten und Gebrechen, welche dauernd untauglich machen.

Hierher gehören:

A. Leiden ꝛc. allgemeiner Natur oder verſchiedenen Sitzes.

1) Verkrüppelung oder Mißgeſtaltung des ganzen Körpers;
2) Schwacher Knochen- und Muskelbau und äußerlich wahrnehmbare ſchwache Körperkonſtitution überhaupt, wenn ſie die nöthige Kräftigung nicht erwarten laſſen;

Digitized by Google

3) Uebermäßige Fettleibigkeit;
4) Erhebliche chronische Drüsenanschwellungen, chronische Verschwärung derselben, Skrophulose;
5) Große Geschwülste, Auswüchse;
6) Bösartige Geschwülste und Geschwüre an Knochen oder Weichtheilen;
7) Chronische entzündliche Leiden der Knochen und deren Ausgänge, Caries, Nekrose;
8) Mit dem Knochen verwachsene oder sehr ausgedehnte Narben, wenn sie die Funktion eines Körpertheils oder das Tragen der militärischen Dienstbekleidung verhindern oder stark entstellend wirken;
9) Progressive Muskelatrophie, sonstige Degenerationen ꝛc. der Muskeln;
10) Chronische Krankheiten der Blutgefäße, z. B. Pulsadergeschwülste;
11) Leukämie, perniciöse Anämie;
12) Bluterkrankheit;
13) Harnruhr;
14) Chronische Gicht;
15) Chronischer Gelenkrheumatismus mit objektiv nachweisbaren anatomischen Veränderungen;
16) Chronische Gehirn- und Rückenmarks-Krankheiten, z. B. Tabes;
17) Chronische Nervenleiden, z. B. periodische Krämpfe, Veitstanz ꝛc.;
18) Ueberstandene oder noch bestehende Geisteskrankheiten, sowie hoher Grad von geistiger Beschränktheit, der die militärische Ausbildung sehr erschweren würde;
19) Deformitäten des Schädels, die das Tragen der militärischen Kopfbedeckung nicht gestatten; B. Fehler ꝛc. am Kopfe.
20) Beträchtliche Eindrücke und Substanzverluste oder andere schwere Schäden an den Schädelknochen;
21) Unheilbare ausgedehnte Kahlköpfigkeit;
22) Umkehrung eines oder beider Augenlider nach innen oder außen; narbige Entartung der Augenlidbindehaut; Auge.
23) Thränenfisteln;
24) Augenzittern (Nystagmus);
25) Herabsetzung der Sehschärfe, wenn dieselbe auf dem besseren Auge 1/4 der normalen oder weniger beträgt;
26) Kurzsichtigkeit, bei welcher der Fernpunktsabstand auf dem besseren Auge 0,15 m. oder weniger beträgt, auch bei voller Sehschärfe;
27) Blindheit auf einem Auge;
28) Fehlen einer Ohrmuschel; Ohr.
29) Taubheit oder unheilbare erhebliche Schwerhörigkeit auf beiden Ohren;
30) Bleibende Durchlöcherung des Trommelfelles, sowie an-

Digitized by Google

dere erhebliche schwer heilbare Krankheitszustände des Gehör-Apparats;

Nase und Nachbartheile.

31) Verlust der Nase oder Verunstaltung derselben durch Knochen- oder Knorpelzerstörung;

32) Chronische Verschwärung, Geschwülste ꝛc. der Nasen-, Stirn- oder Oberkieferhöhlen;

Mund.

33) Geschwülste und bösartige Geschwüre am Munde; ausgedehnte Verwachsungen der Lippen oder Wangen, theilweise Verschließung oder Verunstaltung des Mundes;

34) Unheilbare Speichelfisteln;

35) Komplizirte Hasenscharten, Spaltung des Gaumens; gänzlicher oder theilweiser Mangel oder Durchlöcherung desselben;

36) Geschwülste, abnorme Vergrößerung, beträchtliche Substanzverluste der Zunge mit erschwertem Sprechen und Schlingen;

37) Stummheit, Taubstummheit.

C. Fehler ꝛc. am Halse und an der Wirbelsäule.

38) Höherer Grad von Kropf (— Gebirgshals, Struma —), wenn beide Hörner der Schilddrüse oder der vordere Theil derselben angeschwollen sind und das Athemholen durch einen darauf angebrachten leichten Druck erschwert wird;

39) Bildungsfehler und erhebliche chronische Leiden des Kehlkopfes und der Luftröhre;

40) Verengerung der Speiseröhre;

41) Auffallende Schiefheit des Halses mit Störung der Bewegungsfähigkeit;

42) Bedeutende Verkrümmungen oder sonstige die Bewegung störende Fehler des Rückgrats;

D. Fehler ꝛc. an der Brust.

43) Mißbildungen des Brustkastens;

44) Zu schwach gebaute Brust;*)

45) Fehler und chronische Krankheiten der Lungen und des Brustfelles, welche wesentliche Störungen des Athmens bedingen, bezw. einen schädlichen Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand ausüben;

46) Konstatirte häufig wiederkehrende asthmatische Anfälle, auch ohne nachweisbare, materielle Grundlage;

47) Konstatirter (periodischer) Bluthusten, auch ohne nachweisbare, materielle Veränderungen der Lunge;

48) Fehler und chronische Krankheiten des Herzens, des Herzbeutels und der großen Gefäße;

E. Fehler ꝛc. am Unterleib.

49) Verwachsenes und mißgestaltetes Becken;

50) Ausgebildete Unterleibsbrüche;

51) Nachweisbare Fehler und chronische Leiden der Unterleibseingeweide, welche objektiv nachweisbar einen schädlichen Einfluß auf den allgemeinen Gesundheitszustand ausgeübt haben;

---

*) Anmerk.: Bei mittlerer Körperlänge genügt ein Brustumfang von 0,80 m. (in der Exspiration) zur Tauglichkeit nur ausnahmsweise, wenn die übrigen Körperverhältnisse günstig sind und die Respirationsbreite nicht unter 5 cm. beträgt.

Digitized by Google

52) Chronischer Mastdarmvorfall; bedeutende Hämorrhoidalknoten, besonders mit periodischem starkem Blutverluste oder Verschwärung verbunden;

F. Fehler ꝛc. der Harn- und Geschlechts-Organe.

53) Bildungsfehler der Harnröhre von Bedeutung z. B. Epispadie und Hypospadie, wenn die Mündung hinter ihrer Mitte liegt;
54) Chronische Leiden der Urinwerkzeuge; unheilbare Urinfisteln; Steinkrankheit;
55) Bösartige Geschwülste des Hodens und Samenstranges, Verlust oder Schwund beider Hoden;
56) Erweiterungen der Blutadern am Samenstrange mit starker Schlängelung (Varicocele), wenn sie entweder von sehr bedeutendem Umfange oder mit Entartung des Hodens verbunden sind;

G. Fehler ꝛc. an den Extremitäten im Allgemeinen.

57) Verlust eines größeren Gliedes;
58) Erhebliche Verlängerung, Verkürzung, Verkrümmung der Gliedmaßen ꝛc.; Pseudarthrose;
59) Hyperthrophie, Lähmung, Atrophie der Gliedmaßen;
60) Chronische Krankheiten und wesentliche Fehler der größeren Gelenke, auch erwiesene Erschlaffung der Gelenke in dem Grade, daß schon aus gewöhnlichen Bewegungen hin und wieder Verrenkung erfolgt;

H. Fehler ꝛc. an den Händen.

61) Verwachsung der Finger unter einander;
62) Verlust, Verstümmelung, den Gebrauch der Hand verhindernde Steifheit oder Verkrümmung des Daumens der einen oder anderen Hand;
63) Verlust des rechten Zeigefingers;
64) Verlust zweier Finger an einer Hand;
65) Verlust einzelner Glieder an mehr als zwei Fingern einer Hand;
66) Steifheit oder Krümmung eines oder des anderen Fingers, wenn durch dessen gleichzeitige besonders ungünstige Stellung der Gebrauch und die Handhabung der Waffen sehr erheblich verhindert wird;
67) Ueberzahl eines Fingers unter gleicher Voraussetzung;

I. Fehler ꝛc. an den Unterextremitäten.

68) Blutaderknoten an den Beinen, welche durch ihre weite Verbreitung oder Größe oder schon durch ihre ungünstige Lage den Gebrauch der Extremitäten im Militärdienste stören;
69) Veraltete Geschwüre an den Unterschenkeln, namentlich wenn dieselben von Erweiterungen der Blutadern umgeben, mit Verdickung und Anschwellung des Zellgewebes oder auch mit Knochenauftreibungen verbunden sind, sowie bedeutende nach solchen Geschwüren an den Unterschenkeln zurückgebliebenen Narben;
70) Verbildung der Füße (Klump- oder Spitzfuß, ausgebildeter Plattfuß);
71) Verlust oder Verstümmelung einer großen Zehe;
72) Verlust mehrerer anderer Zehen;
73) Bedeutende Krümmung eines oder mehrerer Zehen, wenn

Digitized by Google

sie durch ihre ungünstige Lagerung das Tragen der militärischen Fußbekleidung verhindern;

74) Ueberzahl der Zehen unter gleicher Voraussetzung.

Anlage 5 zu § 18.

Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der Einjährig-Freiwilligen.

1) Einjährig-Freiwillige müssen sich die etatsmäßigen Groß- und Klein-Montirungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen und während des einjährigen Dienstes in Friedenszeiten für ihre Verpflegung, sowie für ihr Quartier selbst sorgen.

Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, einschließlich der Reitzeugstücke, werden aus den Beständen des Truppentheils gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert. Die Waffen werden unter der Bedingung verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Zustande zu erhalten und ebenso bei der Entlassung zurückzuliefern.

2) Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieht es insoweit auf seine Gefahr, als dieselbe vom Truppentheil nicht angenommen werden darf, wenn sie nicht vorschriftsmäßig angefertigt ist.

Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die erforderlichen Bekleidungsstücke durch die Bekleidungs-Kommission des Truppentheils gegen Zahlung der Etatspreise beschaffen zu lassen.

3) Wenn Einjährig-Freiwillige während ihrer Dienstzeit erklären, sich während des Restes derselben aus eigenen Mitteln nicht unterhalten zu können, auch die ausnahmsweise Aufnahme derselben in die Verpflegung als Einjährig-Freiwillige gemäß § 94, 11 der Ersatz-Ordnung nicht gerechtfertigt erscheint, so verlieren sie die Eigenschaft als Einjährig-Freiwillige und das Recht, nach einjähriger Dienstzeit zur Reserve beurlaubt zu werden.

Eine Rückerstattung der durch die Selbstbeschaffung der Montirungsstücke ꝛc. ihnen erwachsenen Kosten findet nicht statt.

4) Sämmtliche Groß- und Klein-Montirungsstücke verbleiben beim Ausscheiden des Freiwilligen aus dem Dienst Eigenthum desselben. Die Ausrüstungsstücke sind zurückzuliefern.

5) Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche bei Eintritt der Mobilmachung bereits dienen und einem Truppentheil der Feld-Armee überwiesen werden, sind aus den Beständen ihres Truppentheils feldmäßig zu bekleiden, auszurüsten und während des mobilen Verhältnisses in feldmäßiger Ausrüstung ꝛc. für Rechnung des Truppentheils zu unterhalten. Die von ihnen bezahlten Bekleidungsstücke verbleiben ihr Eigenthum, können aber auch gegen Vergütung des Abschätzungswerthes vom Ersatz-Truppentheil über-

Digitized by Google

nommen werden. Die von ihnen gezahlte Vergütung für die Benutzung von Ausrüstungsstücken wird ihnen beim Einrücken in den Etat eines Truppentheils der Feld-Armee vom 1. des Monats ab, in welchem die Mobilmachung befohlen worden, zurückgezahlt.

6) Diejenigen Einjährig-Freiwilligen, welche bei Eintritt der Mobilmachung bereits dienen und einem Truppentheil der Besatzungs-Armee überwiesen werden, sowie die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche nach erfolgter Mobilmachung bei einem Truppentheil der Besatzungs-Armee zur Einstellung gelangen, haben bis zum Ablauf des ersten Dienstjahres, wie im Frieden, für ihre Bekleidung selbst zu sorgen. Werden dieselben innerhalb des ersten Dienstjahres einem Truppentheil der Feld-Armee überwiesen, so tritt in Betreff ihrer feldmäßigen Einkleidung das in Nr. 5 festgesetzte Verfahren ein.

Außerdem darf durch den Truppenbefehlshaber unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse die unentgeltliche Lieferung der Bekleidung für Einjährig-Freiwillige jederzeit verfügt werden.

7) Bei der Demobilmachung liefern die Einjährig-Freiwilligen die aus den Beständen des Truppentheils empfangenen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke an denselben zurück und haben, wenn sie nicht zur Entlassung kommen, bis zum Ablauf ihrer Dienstzeit für ihre Bekleidung wiederum zu sorgen. Wollen sie indessen die bei der Demobilmachung in ihrem Besitz befindlichen Bekleidungsstücke behalten, so haben sie den nach Friedenstragezeiten abzuschätzenden Neuwerth derselben an den Truppentheil nach den Etatspreisen zu vergüten.

Anlage 6 zu § 18.

Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen.

1) Die Einjährig-Freiwilligen, welche bei der Cavalerie, der reitenden Artillerie oder dem Train behufs Ableistung ihrer aktiven Dienstpflicht eintreten, werden durch ihre Truppentheile beritten gemacht.

2) Für die Benutzung der Dienstpferde haben die Einjährig-Freiwilligen der Cavalerie und der reitenden Artillerie bei ihrem Diensteintritt je dreihundert Mark, diejenigen des Trains je einhundert und fünfzig Mark zu zahlen.

3) Außerdem entrichten die Einjährig-Freiwilligen das für Hufbeschlag und Pferde-Arznei festgesetzte Pauschquantum.

4) Die Ration für die zur Berittenmachung verwendeten Dienstpferde wird gegen Zahlung des periodisch allgemein normirten Preises verabfolgt.

Digitized by Google

5) Wird ein Einjährig-Freiwilliger vor Beendigung seiner einjährigen aktiven Dienstzeit entlassen, so wird ihm der nach vollen Monaten zu berechnende Theil des eingezahlten Geldbetrages für die noch nicht abgelaufene Dienstzeit zurückgewährt. —

6) Bei Eintritt einer Mobilmachung findet eine Rückzahlung der entrichteten Vergütung nicht statt. Jedoch werden die zur Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen verwendeten Dienstpferde während der Dauer des mobilen Zustandes bei allen Truppen der Feld- und der Besatzungs-Armee unentgeltlich in Verpflegung genommen.

Die unter Nr. 2 bezeichnete Summe wird auch nach eingetretener Mobilmachung entrichtet.

Digitized by Google

Zweiter Theil.

Landwehr-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Organisation der Landwehr-Behörden.

§ 1.

Im Allgemeinen.

1) Die Landwehr-Behörden (K.O. § 1, 4) stehen unter der Leitung der Infanterie-Brigade-Kommandos.

2) Die Infanterie-Brigade-Kommandos sind in allen Angelegenheiten der militärischen Kontrole den General-Kommandos direkt unterstellt, insoweit nicht die Mitwirkung der Divisions-Kommandos besonders vorgeschrieben ist.

3) Aenderungen der Kontrol-Bezirke (K.O. § 1, 5) bedürfen der Genehmigung des Kriegs-Ministeriums.

§ 2.

Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos.

1) Jedem Landwehr-Bataillons-Bezirk (E.O. Anlage 1.) ist ein Stabsoffizier als Landwehr-Bezirks-Kommandeur vorgesetzt.

2) Zur Unterstützung der Landwehr-Bezirks-Kommandeure in den Bureaugeschäften sind Lieutenants des aktiven Dienststandes auf 2—3 Jahre kommandirt (Bezirks-Adjutanten). Die Regelung dieser Kommandos ist Sache des General-Kommandos.

Bei Abwesenheit des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs ist der Bezirks-Adjutant dessen Vertreter, sofern nicht ein dienstthuender älterer Offizier des Bataillons im Stabsquartier anwesend ist.

Inaktive Offiziere dürfen im Frieden nur nach Maßgabe der Friedens-Verpflegungs-Etats und gemäß besonderer Bestimmung des Kriegs-Ministeriums Verwendung bei Landwehr-Bezirks-Kommandos finden.

3) Innerhalb der Landwehr-Kompagnie-Bezirke dienen die Landwehr-Kompagnie-Führer zur Unterstützung der Landwehr-Bezirks-Kommandeure.

Digitized by Google

Dieselben werden durch die General-Kommandos aus der Zahl der Hauptleute oder älteren Lieutenants der Landwehr der Infanterie oder Jäger ernannt.

Es dürfen jedoch nur so viel Landwehr-Kompagnie-Führer ernannt werden, als im Mobilmachungsfall Landwehr-Infanterie-Kompagnien aufgestellt werden.

Die Landwehr-Kompagnie-Führer müssen in dem Bezirk der Landwehr-Kompagnie ihren festen Wohnsitz haben und durch ihre Persönlichkeit und Lebensstellung zu erfolgreichem Einfluß im dienstlichen Interesse befähigt sein.

Dieselben werden durch die General-Kommandos event. zur Versetzung zu dem mit dem Landwehr-Bataillone ihres Wohnsitzes in Ersatzbeziehung stehenden Infanterie-Regimente beantragt.

Inwieweit die Landwehr-Kompagnie-Führer zum Dienst in ihrem Kompagnie-Bezirk heranzuziehen sind, bestimmen die Landwehr-Bezirks-Kommandeure. Jedenfalls halten dieselben die Kontrol-Versammlungen in ihren Compagnie-Bezirken ab.

Beim Verziehen nach anderen Kompagnie-Bezirken erlischt die ihnen übertragene Funktion als Kompagnie-Führer.

Außerdem können sie bei dauernder Behinderung oder Unabkömmlichkeit Seitens der General-Kommandos ihrer Stellungen enthoben werden.

4) Ausnahmsweise wird einzelnen Landwehr-Bezirks-Kommandos ein Militärarzt, ein Zahlmeister zur ständigen Unterstützung beigegeben.

5) Das Unter-Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos besteht aus Unteroffizieren (Landwehr-Bezirks-Feldwebel, Sergeanten, Unteroffiziere), Gefreiten und Gemeinen und befindet sich entweder im Stabsquartier oder in den Stationsorten der Kompagnien.

Ueber Vertheilung und dienstliche Verwendung desselben befiehlt der Landwehr-Bezirks-Kommandeur.

6) Das Unterpersonal wird ergänzt:

a. durch Ueberweisung geeigneter Mannschaften aus den zum Brigade-Verbande gehörenden Linien-Regimentern auf Antrag des Landwehr-Bezirks-Kommandos durch den Brigade-Kommandeur;
b. durch Annahme von Kapitulanten;
c. durch Einstellung halbinvalider Mannschaften.

Zeitweise Verstärkung des Unterpersonals durch Kommandirung geeigneter Mannschaften der Linien-Regimenter darf im Bedarfsfalle durch das Infanterie-Brigade-Kommando verfügt werden.

7) Die Bezirks-Feldwebel werden auf Vorschlag des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs durch den Brigade-Kommandeur zu dieser Charge befördert.

Die Beförderung zu Sergeanten, Unteroffizieren und Gefreiten erfolgt durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur.

8) In Betreff des Ausscheidens, der Versorgungs-Ansprüche ꝛc. gelten für die zu den Landwehr-Bezirks-Kommandos gehörenden Mannschaften dieselben Grundsätze, wie für die Mannschaften gleicher Dienst-Kategorien des stehenden Heeres.

Digitized by Google

Zweiter Abschnitt.
Listenführung.

§ 3.
Im Allgemeinen.

1) Alle die militärische Kontrole betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden.

Aenderungen durch Radiren sind unzulässig. Die zu ändernden Angaben sind zu durchstreichen und die neuen darüber zu schreiben. Werden Abkürzungen gebraucht, müssen sie allgemein verständlich sein.

2) Die Listen bestehen in:

a. Ranglisten,
b. Landwehr-Stammrollen,
c. Kontrollisten,
d. Hülfslisten.

3) Die Ranglisten enthalten die Offiziere, Sanitäts-Offiziere und oberen Militärbeamten des besoldeten Stammes, dann die in diese Kategorie gehörigen dienstlich nicht verwendeten à la suite der Armee*) oder zur Disposition Stehenden, endlich die sämmtlichen Sanitäts-Offiziere und oberen Militärbeamten der Reserve und Landwehr; die Offiziere des Beurlaubtenstandes werden nur in den Ranglisten ihrer Truppentheile geführt. (Die im Stadtbezirk München wohnenden inaktiven Offiziere ꝛc. ꝛc. sind insgesammt in der Rangliste der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München ausgewiesen und bleiben daher aus der Rangliste des Landwehr-Bezirks-Kommandos München fort.)

In den Landwehr-Stammrollen werden die Mannschaften der Reserve und Landwehr und die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften, in den Kontrollisten die übrigen zum Beurlaubtenstande gehörigen Mannschaften und die Ersatz-Reservisten erster Klasse geführt.

Die Hülfslisten sind Auszüge aus den Ranglisten, Landwehr-Stammrollen und Kontrollisten und dienen zur Aufrechterhaltung der Uebersicht und Erleichterung der Einberufung.

4) Die Ranglisten werden nur beim Landwehr-Bezirks-Kommando, die Landwehr-Stammrollen, Kontrollisten und Hilfslisten sowohl bei dem Landwehr-Bezirks-Kommando, als auch bei den Landwehr-Kompagnien geführt.

Fällt der Stationsort einer Landwehr-Kompagnie mit dem Stabsquartier zusammen, so bleibt dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur die Bestimmung überlassen, ob für diese Kompagnie eine gesonderte Listenführung stattzufinden hat.

5) Jeder detachirte Bezirks-Feldwebel ist einmal jährlich mit seinen gesammten Listen in das Stabsquartier zur Revision derselben zu beordern.

---

*) Offiziere à la suite früherer Ernennung sind den Offizieren à la suite der Armee beizunehmen.

Digitized by Google

Mehrmalige Beorderung eines Bezirks-Feldwebels bedarf der Genehmigung des Infanterie-Brigade-Kommandeurs.

6) Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur ist berechtigt, eine Revision der Listenführung detachirter Bezirks-Feldwebel durch den Landwehr-Kompagnieführer am Kompagnie-Stationsort anzuordnen. Ausnahmsweise darf er den Bezirks-Adjutanten (§ 2, 2) hiermit beauftragen.

7) Die Geschäftsführung der Landwehr-Bezirks-Kommandos unterliegt der Aufsicht der Infanterie-Brigade-Kommandos.

8) Zu generellen Erlassen über die Geschäftsführung der Landwehr-Bezirks-Kommandos sind nur die General-Kommandos befugt. Dieselben dürfen Abweichungen in der Listenführung mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse einzelner Bezirke genehmigen.

9) Alle Korrespondenzen, welche über den Landwehr-Bataillons-Bezirk hinausgehen, werden durch das Landwehr-Bezirks-Kommando geführt.

§ 4.

Rangliſten.

1) Die Rangliſten werden nach Schema 1 wie folgt angelegt:

Schema 1.

A. Aktive (Beſoldeter Stamm);

B. Inaktive (Dienſtlich nicht verwendete à la suite der Armee und zur Dispoſition Stehende);

C. Reſerve;

D. Landwehr.

Innerhalb jeder Kategorie iſt (wo nöthig) auszuſcheiden in:

a. Offiziere;

b. Sanitäts-Offiziere;

c. obere Militär-Beamte;

d. obere Civil-Beamte der Militär-Verwaltung.

Mit Rückſicht endlich auf die Branchen, denen die Beamten angehören, iſt auszuſcheiden in:

α. Adminiſtrations-Perſonal;

β. Juſtiz-Perſonal;

γ. Sekretariats- und Regiſtratur-Perſonal;

δ. Veterinäre;

ε. Apotheker;

ζ. Sonſtiges Perſonal.

2) Die Grundlage für Aufſtellung der Rangliſten bilden die Perſonalbogen (§ 6), welche zugleich als Ueberweiſungsprodukt im Falle des Verziehens dienen.

3) Streichungen aus den Rangliſten finden bei Tod, Verabſchiedung, Abſchiedsertheilung, Verluſt des Dienſttitels und beim Verziehen in andere Bezirke ſtatt, außerdem bei einer etwaigen Anſtellung im aktiven Militärdienſte.

4) Die Rangliſte iſt jederzeit evident zu halten.

Digitized by Google

§ 5.

Einreichung der Ranglisten und Veränderungs-Nachweisungen.

1) Zum 15. Mai jedes Jahres werden Abschriften aller Ranglisten, verfaßt nach dem Stande vom 1. Mai, an das Kriegsministerium eingereicht.

2) Jede Rangliste wird auf dem Instanzenwege, und zwar in so vielen Exemplaren vorgelegt, daß außer im Kriegs-Ministerium auch bei den vorgesetzten Infanterie-Brigade- und General-Kommandos je eine Ausfertigung zurückbehalten werden kann. Vorlagetermin an die Infanterie-Brigade-Kommandos ist der 10. Mai.

3) Zum 15. jedes Monats (mit Ausnahme des Monates Mai) sind Veränderungs-Nachweisungen zu den Ranglisten in der gleichen Anzahl von Exemplaren wie vorstehend für die Ranglisten selbst vorgeschrieben, auf dem Instanzenwege einzusenden.

Diese Nachweisungen enthalten die im jeweils letztverflossenen Monat eingetretenen Veränderungen in folgender Reihe:

a. Abgang,
b. Zugang,
c. Beförderungen, Ernennungen ꝛc. ꝛc. innerhalb des Bezirkes,
d. Ordensverleihungen,
e. Sonstige Veränderungen.

In den Veränderungs-Nachweisungen sind die Personen, auf welche sich dieselben beziehen, nach Vor- und Zunamen, Charge und nach Nummern der Personalbogen zu bezeichnen, die Veränderungen selbst so kurz als möglich auszudrücken; bei zahlreichen Veränderungen ist das Schema der Rangliste zur Nachweisung zu benützen, sind jedoch nur die speziell zur Sache gehörigen Rubriken auszufüllen.

4) Zum 5. jedes Monats (einschlüssig des Monats Mai) hat ferner jedes Landwehr-Bezirks-Kommando an jeden Truppentheil, aus dessen Stande Reserve- oder Landwehr-Offiziere bei ihm in Kontrole stehen, die bezüglich dieser Offiziere im jeweils letztverflossenen Monate etwa eingetretenen, die Ranglisten betreffenden Veränderungen mitzutheilen.

Diese Mittheilungen erfolgen in der gleichen Form, wie vorstehend sub Nr. 3 über die Einsendung von Veränderungs-Nachweisungen an die vorgesetzte Stelle bestimmt ist.

Ueber die Veränderungen, welche mit den in den Ranglisten der Landwehr-Bezirks-Kommandos zu führenden Generalen und Stabs-Offizieren ꝛc. ꝛc. vor sich gehen, werden jene durch die ihnen vorgesetzten Stellen rechtzeitig benachrichtigt.

5) Anstatt der an die vorgesetzten Stellen (Nr. 3) einzureichenden Veränderungs-Nachweisungen werden gegebenen Falles Fehlanzeigen vorgelegt. Die periodischen Mittheilungen an die Truppentheile (Nr. 4) dagegen haben, wenn Veränderungen nicht eingetreten sind, einfach zu unterbleiben.

Digitized by Google

§ 6.

Personalbogen.

Schema 2.

1) Bei den Landwehr-Bezirks-Kommandos werden die Personalbogen (Schema 2) der Offiziere der besoldeten Stämme, ferner der Hauptleute und Lieutenants, sowie der Sanitäts-Offiziere dieser Grade und der sämmtlichen Beamten der Reserve und Landwehr, sowie des inaktiven Standes (des letzteren, in so weit die Angehörigen desselben in den Ranglisten zu führen sind) aufbewahrt und evident gehalten.

Die Personalbogen der in diese Kategorien zählenden Offiziere und Sanitäts-Offiziere höherer Grade werden, wenn diese Generale ꝛc. ꝛc. sind, bei den General-Kommandos, wenn sie Stabs-Offiziere ꝛc. ꝛc. sind, bei den Infanterie-Brigade-Kommandos geführt.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung findet bezüglich der im Stadtbezirke München wohnenden inaktiven Offiziere im Range vom Obersten abwärts, Sanitäts-Offiziere dieser Grade und oberen Beamten in so ferne statt, als für diese die Aufbewahrung und Evidenthaltung der Personalbogen der Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt München obliegt.

2) Die Personalbogen werden nur einmal aufgestellt und während der ganzen Dauer der Dienstzeit kurrent erhalten.

Die Aufstellung des Personalbogens erfolgt unmittelbar nach der Ernennung zum Offizier ꝛc. ꝛc. durch die Behörde ꝛc. ꝛc., bei welcher der neu Ernannte eingetheilt ist, für Angehörige des Beurlaubtenstandes durch das Landwehr-Bezirks-Kommando, bei welchen dieselben in Kontrole stehen.

Der Personalbogen wird in doppelter Ausfertigung aufgestellt und, nachdem auf einer dieser Ausfertigungen die Anerkennung der Einträge Seitens des Inhabers vermerkt ist, unmittelbar an das Kriegs-Ministerium eingesendet; hier wird er mit einer Nummer versehen, das eine Exemplar wird zurückbehalten, das andere geht an die Stelle zurück, welche den Personalbogen eingesendet hat.

3) Veränderungs-Nachweisungen zu den Personalbogen werden nicht eingereicht, hingegen bleibt die periodische Einforderung der Bogen selbst an das Kriegs-Ministerium behufs Revision vorbehalten.

Personalbogen, welche dem Kriegs-Ministerium vorzulegen sind, müssen jederzeit erneut durch Unterschrift ihrer Inhaber anerkannt werden, vorausgesetzt, daß seit deren letztvergangenen Einreichung Nachträge eingesetzt wurden.

Zeigt sich, daß ein Personalbogen irrthümliche Einträge enthält, so sind diese zu korrigiren und ist alsbald auf dem Instanzenwege hierüber an das Kriegs-Ministerium zu berichten.

4) Begleitschreiben zu den einzusendenden Personalbogen sind nur dann vorzulegen, wenn dieselben zur Erläuterung dringend geboten erscheinen.

5) Wird ein Offizier ꝛc. ꝛc. verabschiedet, oder wird ihm der schlichte Abschied ertheilt, wird er mit Dienstentlassung, Entfernung aus dem Offiziersstande, mit Verlust des Offizierstitels oder mit Entfernung

Digitized by Google

aus dem Heere bestraft, oder endlich geht er mit Tod ab, so ist sein Personalbogen abzuschließen und unmittelbar an das Kriegs-Ministerium einzureichen.

Nachdem der Personalbogen hier revidirt ist, wird er dem Truppentheil ꝛc., von welchem er eingereicht worden, zurückgesendet und von diesem — wenn der Abgang als Dienstentlassung, Entfernung aus dem Offiziersstand oder aus dem Heere durch Verlust des Diensttitels oder durch Tod stattgefunden hat — unmittelbar reponirt, im Falle der Verabschiedung jedoch, oder der Abschiedsertheilung an die zuständige Territorial-Behörde des Wohnortes übermacht und dort reponirt.

Abgeschlossene Personalbogen werden nicht nachgetragen, sondern lediglich aufbewahrt, und bei Verabschiedeten im Falle des Verziehens überwiesen.

Der Personalbogen eines Verabschiedeten, wenn dieser mit Tod abgeht, wird bei der zuletzt ihm gegenüber zuständig gewesenen Territorial-Behörde reponirt.

Reponirte Personalbogen werden noch auf die Dauer von dreißig Jahren aufbewahrt, sodann vernichtet.

Im Falle der Wiederanstellung eines Verabschiedeten wird über denselben ein neuer Personalbogen in zwei Ausfertigungen aufgestellt und nebst dem abgeschlossenen, alten Personalbogen eingesendet; die alten Personalbogen werden sodann im Kriegsministerium vernichtet.

6) Die Personalbogen dienen als Ueberweisungsprodukte; Auszüge aus den Personalbogen werden nicht gefertigt, sondern gegebenen Falls werden die Personalbogen im Original eingesendet.

7) Während des Kriegszustandes werden die Personalbogen der zum Dienst Einberufenen nicht nachgetragen, sondern ausschließend Kriegs-Ranglisten geführt, welche zugleich die Stelle der Ranglisten vertreten.

Nach Ablauf des Kriegszustandes werden die Kriegs-Ranglisten abgeschlossen und die Personalbogen nachgetragen.

§ 7.

Landwehr-Stammrollen.

Die Landwehr-Stammrollen werden nach Schema 3 in getrennten Exemplaren, wie folgt, angelegt: Schema 3.

I. Infanterie.
II. Jäger.
III. Cavalerie.
IV. Feld-Artillerie.
V. Fuß-Artillerie.
VI. Ouviers-Kompagnie.
VII. Pioniere.
VIII. Eisenbahntruppen.
IX. Train.
X. Sanitäts-Personal.
XI. Veterinär-Personal.
XII. Sonstige Mannschaften.

Digitized by Google

Jede Landwehr-Stammrolle erhält ein alphabetisches Namens-Verzeichniß.

2) Innerhalb der einzelnen Landwehr-Stammrollen findet eine Trennung nach Jahresklassen statt.

Z. B. ist I./75 Nr. 1 der zuerst eingetragene Mann der Infanterie der Jahresklasse 1875.

Zu derselben Jahresklasse gehören alle diejenigen Mannschaften, deren Diensteintritt innerhalb des Zeitraums vom 1. April des einen bis einschließlich 31. März des nächstfolgenden Kalenderjahres erfolgt ist.

Ausnahmen siehe Ersatz-Ordnung § 11, 3.

Ueber Versetzungen in eine jüngere Jahresklasse siehe Ersatz-Ordnung § 11, 4 und § 12, 3.

3) Innerhalb der einzelnen Waffengattungen sind — abgesehen von den Angaben über die Chargen und über die Eigenschaften als Offiziers-Aspirant, Trompeter oder Spielmann — zu unterscheiden:

a. bei der Cavalerie: Cüraſſiere, Uhlanen, Chevaulegers, (Dragoner, Reiter, Husaren);
b. bei der Feld-Artillerie: Fahrer und Bedienungs-Mannschaften der reitenden, beziehungsweise der nicht reitenden Batterien;
c. bei der Fuß-Artillerie: Geschützrohr-Arbeiter, Bedienungs-Mannschaften; Ober-Feuerwerker, Feuerwerker, Hülfs-Feuerwerker, Zeug-Personal;
d. bei den Pionieren: Feld- und Festungs-Pioniere;
e. beim Train: Aufsichtspersonal, Fahrer und Pferdewärter; Sanitätsmannschaften, Krankenwärter, Ober-Bäcker, Bäcker (Schießer) ꝛc. ꝛc.;
f. beim Sanitäts-Personal: Unterärzte (einschließlich der hierzu designirten Mediziner, R.O. § 21, 5), halbjährig gediente mit Vorbehalt entlassene Mediziner, für Verwendung als Lazarethgehülfen Vorgemerkte, Unter-Apotheker, Pharmazeuten, Geistliche;
g. beim Veterinär-Personal: Unter-Veterinäre, Eskadrons-Schmiede, auf Lehrschmieden ausgebildete Beschlagschmiede, (ohne Rücksicht auf die Waffengattung, bei welcher sie ihrer aktiven Dienstpflicht genügt haben);
h. bei sonstigen Mannschaften: Zahlmeister-Aspiranten, (einschließlich der noch vorhandenen Verwaltungs-Aspiranten), Eskadrons-Sattler, Büchsenmacher, Büchsenmachergehülfen, Oekonomie-Handwerker, (Schneider, Schuhmacher, Sattler), Arbeitssoldaten.

Außerdem sind diejenigen Mannschaften besonders zu bezeichnen, welche approbirte Aerzte, beziehungsweise Thierärzte sind, ohne dem Sanitäts- beziehungsweise Veterinär-Personal anzugehören, sowie diejenigen, welche dem Korps-Intendanten zur Verwendung als Feldbeamte ꝛc. in Vorschlag gebracht werden können.

4) Der Stammrolle XII. Sonstige Mannschaften sind auch die in der Kontrole befindlichen Mannschaften, welche bei Abtheilungen des Königlich Preußischen Garde-Korps ausgebildet wurden und jene des Beurlaubtenstandes der kaiserlichen Marine beizunehmen.

Digitized by Google

5) Die Aufnahme in die Landwehr-Stammrollen erfolgt nach Eingang des Ueberweisungs-Nationales (R.O. § 17). Es bleibt jedoch den Landwehr-Bezirks-Kommandos überlassen, unter Anlegung einer besonderen Zugangsliste, die Eintragung in die Landwehr-Stammrollen so lange auszusetzen, bis die Anmeldung des Mannes erfolgt oder die Meldefrist abgelaufen ist.

In der Zeit vom 15. bis 25. Juni und vom 15. bis 25. November finden Ueberweisungen nicht statt (§ 10, 1).

Meldet ein Mann sich zur Aufnahme in die Landwehr-Stammrolle an oder wird zu dieser Meldung veranlaßt, ohne überwiesen zu sein, so findet die Aufnahme statt, falls derselbe zur Reserve, zur Landwehr oder zu den zur Disposition beurlaubten Mannschaften gehört.

Die regelmäßige Ueberweisung wird hierauf durch das Bezirks-Kommando veranlaßt.

6) Streichungen in den Landwehr-Stammrollen finden statt:

a. wenn Mannschaften sterben,
b. wenn Mannschaften auswandern oder die Reichsangehörigkeit verlieren,
c. wenn Mannschaften zum Landsturm übergeführt, aus jedem Militär-Verhältniß entlassen, (R.O. § 7, 4 oder als Ganz-Invalide) oder aus dem Heere entfernt werden,
d. bei Aufnahme in die Ranglisten,
e. beim Verziehen nach einem anderen Landwehr-Bataillons-Bezirk.

In den Landwehr-Stammrollen der Kompagnien werden Mannschaften auch dann gestrichen, wenn sie nach einem andern Kompagnie-Bezirk desselben Bataillons verziehen.

Bei jeder Streichung ist unter „Bemerkungen" der Grund zu vermerken.

7) Die Landwehr-Stammrollen werden durch angestellte dienstliche Ermittelungen, durch die Meldungen der Mannschaften und auf Grund der Resultate der Kontrol-Versammlungen auf dem Laufenden erhalten. Die Landwehr-Stammrollen des Bataillons und der Kompagnie müssen übereinstimmen.

Die detachirten Bezirks-Feldwebel reichen mindestens einmal monatlich Veränderungs-Nachweisungen zu den Landwehr-Stammrollen ein, nach welchen die der Bezirks-Kommandos berichtigt werden.

Die näheren Bestimmungen hierüber treffen die Landwehr-Bezirks-Kommandeure.

8) Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche zum Dienst einberufen werden, werden in den Landwehr-Stammrollen nicht gestrichen. Sie werden von den Truppentheilen stets wieder demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando zurücküberwiesen, in dessen Kontrole sie vor der Einberufung standen.

Sind sie nach einem andern Landwehr-Bataillons-Bezirk entlassen, erfolgt ihre nachträgliche Ueberweisung dorthin durch vorgenanntes Landwehr-Bezirks-Kommando; hierauf findet nach Nr. 6, e. die Streichung statt.

Digitized by Google

9) Die Vernichtung der Landwehr-Stammrollen darf stattfinden, sobald alle in denselben enthaltenen Mannschaften aus dem wehrpflichtigen Alter getreten sind (K.O. § 4, 3).

§ 8.

Kontrolllisten.

1) In Kontrolllisten werden geführt:

a. die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten;
b. die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen;
c. die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militär-Verhältniß zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften;
d. die Ersatz-Reservisten erster Klasse.

2) Für die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten dienen die Vorstellungslisten als Kontrolllisten.

3) Für die vorläufig in die Heimath beurlaubten Freiwilligen genügt die Anlegung und Kurrenthaltung einer namentlichen Liste, auf Grund welcher die Beorderung der Betreffenden erfolgen kann.

Ein bestimmtes Schema wird für dieselbe nicht vorgeschrieben.

4) Die bis zur Entscheidung über ihr ferneres Militär-Verhältniß zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften werden nach Jahresklassen getrennt geführt. Für diese Kontrolllisten ist das Schema der Landwehr-Stammrollen maßgebend. Nach erfolgter endgültiger Entscheidung werden die Mannschaften in diesen Kontrolllisten gestrichen und eventuell in die Landwehr-Stammrollen oder in die Kontrolllisten der Ersatz-Reserve erster Klasse aufgenommen.

5) Die Kontrolllisten der Ersatz-Reserve erster Klasse werden — nach Jahrgängen getrennt — nach Schema 4 geführt.

Schema 4.

Zum gleichen Jahrgange gehören diejenigen, deren Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erster Klasse in dem Zeitraum vom 1. Februar des einen bis einschließlich 31. Januar des nächstfolgenden Kalenderjahres erfolgt ist (E.O. § 13, 4 und § 72, 7).

Die Ueberweisung von Ersatz-Reservisten erster Klasse nach anderen Kontrol-Bezirken geschieht mittelst Auszuges aus den Kontrolllisten. Auf die Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Wieder-Anmeldung ist streng zu halten.

Ersatz-Reservisten erster Klasse, welche ins Ausland verziehen, werden stets der im § 15, 3 der Kontrol-Ordnung genannten Landwehr-Behörde überwiesen.

Bei Einberufungen werden die Ersatz-Reservisten erster Klasse vorläufig nicht in den Kontrolllisten gestrichen (§ 12, 3).

Die Kontrolllisten der Ersatz-Reserve erster Klasse dürfen vernichtet werden, sobald die in denselben enthaltenen Mannschaften das 31. Lebensjahr vollendet haben.

6) Veränderungs-Nachweisungen zu den Kontrolllisten werden mit den Veränderungs-Nachweisungen zu den Landwehr-Stammrollen eingereicht (§ 7, 7).

Digitized by Google

§ 9.

Hülfslisten.

1) Die Hülfslisten bilden die Grundlage für die Einberufung der Mannschaften im Mobilmachungsfalle.

Es muß sich jeder Zeit aus ihnen ergeben, welche Mannschaften beim Eintreffen des Mobilmachungsbefehls einzubeordern sind und welche nicht.

2) Die Hülfslisten werden beim Landwehr-Bezirks-Kommando und den Landwehr-Kompagnien in voller Uebereinstimmung geführt.

Die Veränderungs-Nachweisungen zu denselben werden mit denen zu den Landwehr-Stammrollen verbunden (§ 7, 7).

3) Die Hülfslisten werden nach Schema 5 in getrennten Exemplaren, wie folgt, angelegt: Schema 5.

Hülfsliste A. enthält die in den Landwehr-Stammrollen geführten zur Einberufung disponiblen Mannschaften (mit Ausnahme der in Hülfsliste B. geführten);

Hülfsliste B. enthält die Beurlaubten der Eisenbahntruppen, soweit sie im Eisenbahndienst angestellt sind, und das vom Waffendienst zurückgestellte Eisenbahn-Personal;

Hülfsliste C. enthält die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve Zurückgestellten;

Hülfsliste D. enthält die hinter die älteste Jahresklasse der Landwehr Zurückgestellten;

Hülfsliste E. enthält die außer Kontrole Befindlichen.

Jeder Mann wird nur in einer Hülfsliste geführt. In die Hülfsliste E. wird jeder Mann aufgenommen, der sich innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Ueberweisung nicht anmeldet; er wird jedoch sofort in eine andere Hülfsliste übertragen, sobald er in regelmäßige Kontrole tritt.

Es werden daher nur diejenigen Mannschaften nicht in vorstehend bezeichneten Hülfslisten geführt, deren Meldefrist nach erfolgter Ueberweisung noch nicht verstrichen ist.

4) Innerhalb der Hülfsliste A. findet in der Regel eine Trennung der Mannschaften nach Ortschaften (Botentouren, Verwaltungs-Bezirken ꝛc.) statt, d. h. es müssen die Mannschaften zusammenstehen, die auf demselben Weg einzubeordern sind. Abweichungen von dieser Regel dürfen nur die General-Kommandos genehmigen.

Innerhalb der Hülfsliste B. werden die Mannschaften nach Eisenbahn-Verwaltungen getrennt geführt, da die Einberufung durch Vermittelung der Bahn-Verwaltungen erfolgt.

Die einzelnen Abtheilungen erhalten besondere Ziffern und werden in sich mit laufenden Nummern versehen und müssen einzeln zu versenden sein.

Die Gruppirung der Mannschaften in den Hülfslisten C.—E. bleibt der Bestimmung des Landwehr-Bezirks-Kommandos überlassen.

5) Den Hülfslisten D. werden die Unabkömmlichkeits-Atteste (K.O. § 21, 3) beigefügt.

Digitized by Google

§ 10.

Standes-Nachweise.

1) Zum 15. Juni und 15. November werden die Landwehr-Stammrollen und Kontrollisten abgeschlossen (§ 7, 5).

2) Die Landwehr-Bezirks-Kommandos stellen hierauf für ihre Bezirke Standes-Nachweise nach Schema 6 zusammen.

Schema 6.

3) Die Standes-Nachweise werden zum 25. Juni und 25. November in je einem Exemplar an die vorgesetzte Infanterie-Brigade und an das vorgesetzte General-Kommando eingereicht.

Dieselben enthalten die in den Hülfslisten A. geführten Mannschaften (mit Ausnahme der Eisenbahntruppen, der Mannschaften des Königlich Preußischen Garde-Korps und der Kaiserlichen Marine) und die Ersatz-Reservisten erster Klasse, soweit sie sich in regelmäßiger Kontrole befinden und nicht hinter den letzten Jahrgang der Reserve oder Landwehr zurückgestellt sind.

Den zum 25. November an das General-Kommando einzureichenden Standes-Nachweisen werden folgende namentliche Listen (nach dem Schema der Hülfslisten) beigegeben:

a) für den Korps-Generalarzt eine Liste der Unterärzte, Unterapotheker, Pharmazeuten und der dem Sanitäts-Korps nicht angehörigen approbirten Aerzte des Beurlaubtenstandes und der Ersatz-Reserve erster Klasse,

b. für den Korps-Intendanten eine Liste der zur Verwendung als Feldbeamten geeigneten Mannschaften,

c. für den Korps-Stabs-Veterinär eine Liste der Unterveterinäre und der dem Veterinär-Personale nicht angehörigen approbirten Thierärzte des Beurlaubtenstandes und der Ersatz-Reserve erster Klasse.

Inwieweit diese Listen auf dem laufenden zu halten sind, bestimmen die General-Kommandos.

4) Die Infanterie-Brigaden theilen Auszüge aus den Standes-Nachweisen mit:

der Inspektion der Artillerie und des Trains bezüglich der Mannschaften der Ouvriers-Kompagnie und des Zeugpersonals,

der Equitations-Anstalt bezüglich deren Mannschaften, dann den Cavalerie-Brigaden, der Feld-Artillerie-Brigade, dem Fuß-Artillerie-Regiment, dem Pionier-Bataillon und dem Train-Bataillon des Armee-Korps bezüglich ihrer Waffe.

5) Da laut Vereinbarung die nach Bayern verzogenen Mannschaften des Königlich Preußischen Garde-Korps, bis auf Weiteres letzterem im Mobilmachungsfalle zur Disposition gestellt werden, so werden diese Mannschaften gleichfalls in besondere Standes-Nachweise aufgenommen. Diese Standes-Nachweise sollen die Abtheilungen des Königlich Preußischen Garde-Korps, bei welchen die betreffenden Mannschaften ausgebildet wurden, ersehen lassen und werden Seitens der Landwehr-Bezirks-Kommandos zum 25. Juni und 25. November dem vorgesetzten General-Kommando eingereicht, welches dieselben für den Korps-Bezirk

Digitized by Google

zusammengestellt, dem General-Kommando des Königlich Preußischen Garde-Korps übermittelt.

6) Der Eisenbahn-Kompagnie senden die Landwehr-Bezirks-Kommandos zum 1. Juli und 1. Dezbr. Standes-Nachweise nach Schema 8 ein.

Den zum 1. Dezember einzureichenden Standes-Nachweisen wird nach Schema 9 eine Uebersicht der Mannschaften — nach ihrer Berufsthätigkeit geordnet — und eine namentliche Liste nach Schema 10 beigefügt.

Schema 8. Schema 9. Schema 10.

In diese Liste werden die Mannschaften aufgenommen, welche folgenden Beamten-Kategorien angehören:

a. Eisenbahn-Ingenieure, einschließlich der Ingenieur-Assistenten und technischen Hülfsarbeiter;
b. Technische Beamte der Staats-Telegraphen-Verwaltung;
c. Maschinen-Techniker und Werkmeister;
d. Stations-Vorsteher und Betriebs-Assistenten, einschließlich der zur Kategorie Bedienstete gehörigen (mit Angabe des Bahnhofes, auf dem sie angestellt sind);
e. Eisenbahn- und Telegraphen-Beamte, welche sich weder in der Uebersicht nach Schema 9 noch unter vorstehende Kategorien rubriziren lassen.

Außerdem werden in diese Liste diejenigen Offiziere eingetragen, welche wegen ihrer Zugehörigkeit zum Eisenbahn-Personal vom Waffendienst zurückgestellt (K.O. § 23, 7) sind, jedoch in den Ranglisten der Eisenbahn-Kompagnie nicht geführt werden.

7) Anderweitige Standes-Nachweise dürfen von den Landwehr-Bezirks-Kommandos nicht gefordert werden. Ausnahmen hiervon können nur durch die General-Kommandos verfügt werden.

8) Die General-Kommandos stellen die ihnen eingereichten Standesnachweise für ihren Bereich nach Schema 6 zusammen.

In den Standes-Ausweisen der Korps-Bezirke ist unterhalb der Summe von Reserve und Landwehr der Bedarf an Augmentations-Mannschaften für die plangemäße Mobilmachung des Armee-Korps (gesondert für die beiden Haupt-Perioden des Jahres) vorzutragen.

Zum 10. Juli und 10. Dezember werden die Standes-Nachweise für die Korps-Bezirke an das Kriegs-Ministerium eingereicht.

Denselben ist ein summarischer Nachweis der im Korps-Bezirk hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr zurückgestellten, dann der zum Eisenbahn-Personal gehörigen Offiziere, Sanitäts-Offiziere und oberen Militär-Beamten des Beurlaubtenstandes nach Schema 7 beizufügen.

Schema 7.

Der Standes-Nachweis der Eisenbahn-Kompagnie, beziehungsweise der für Feld-Eisenbahn-Formationen vorhandenen Mannschaften wird nach Schema 8 zusammengestellt und durch die Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen gleichfalls zum 10. Juli und 10. Dezember dem Kriegs-Ministerium in Vorlage gebracht.

Digitized by Google

§ 11.

Ueberweisungs-Nationale.

1) Für die Ueberweisungs-Nationale ist Schema 8 zu § 17 der Rekrutirungs-Ordnung maßgebend.

2) Bei Ueberweisung füllt die überweisende Behörde das „Woher" und „Wohin" aus und unterstempelt die Eintragung in der Rubrik „Woher".

Das empfangende Landwehr-Bezirks-Kommando füllt in Rubrik 2 Datum und Journal-Nummer und die Rubriken 3 und 4 aus, die Landwehr-Kompagnie die übrigen Rubriken.

In welche Hülfsliste der Mann aufgenommen, meldet die Kompagnie bei Vorlage der Veränderungs-Nachweisungen (§ 7, 7).

Müßte er in die Hülfsliste E. aufgenommen werden, fügt die Kompagnie das Ueberweisungs-Nationale zur Anstellung weiterer Ermittelungen wieder bei. Diese Ermittelungen sind fortzusetzen, bis der Verbleib des Mannes festgestellt ist.

3) Verzieht ein Mann nach einem anderen Bataillons-Bezirk, wird die Abmeldung in Rubrik 7. durch die Kompagnie eingetragen mit dem Vermerk „Gestrichen", das Bataillon trägt: „Woher" und „Wohin" ein und streicht den Mann gleichfalls.

4) Verzieht ein Mann nach einem anderen Kompagnie-Bezirk desselben Bataillons, erfolgt die Ueberweisung durch die Kompagnie direkt. Das Bezirks-Kommando erhält durch die Veränderungs-Nachweisungen hiervon Nachricht.

5) Bei Einberufungen vermerkt die Kompagnie in Rubrik 7: Einberufen zum (Datum).

Sofern Zeit vorhanden, füllt das Landwehr-Bezirks-Kommando „Woher" und „Wohin" aus.

Sonst wird das Ueberweisungs-Nationale ohne weiteren Zusatz dem Transportführer übergeben.

6) Der Truppentheil trägt die Dauer der Einberufung und die sonstigen Veränderungen in Rubrik „Zusätze zu den Personal-Notizen" ein und sendet bei Wiederentlassung oder Tod des Inhabers das Ueberweisungs-Nationale an das Landwehr-Bezirks-Kommando (§ 7, 8) zurück.

7) Die Ueberweisungs-Nationale werden nicht mit ins Feld genommen, sondern bleiben bei den Ersatz-Truppentheilen beziehungsweise bei den von den General-Kommandos hierzu im Voraus bezeichneten Stellen.

Bei Versetzungen der Mannschaften zu anderen Truppentheilen wird das Ueberweisungs-Nationale dem betreffenden Ersatz-Truppentheil übersandt.

8) Bei den Landwehrbehörden werden die Ueberweisungs-Nationale — waffenweise getrennt — aufbewahrt.

9) Für die Erneuerung schadhafter Ueberweisungs-Nationale sorgen die Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Digitized by Google

§ 12.

Militärpässe.

1) Alle Meldungen der Mannschaften werden in den Militärpässen (R.O. § 16) durch die Bezirks-Feldwebel bescheinigt.

2) Beurlaubungen werden von derjenigen Behörde eingetragen, welche den Urlaub ertheilt hat (K.O. § 7, 3 und 4).

3) Bei Einberufungen werden den Mannschaften die Militärpässe und Führungs-Atteste beim Truppentheil abgenommen und bei der Wiederentlassung wieder ausgehändigt.

4) Die Militärpässe und Führungs-Atteste werden mit ins Feld genommen und dienen zur Aufstellung der Kriegs-Stammrollen.

Gehen dieselben im Felde verloren, stellt ausnahmsweise der Ersatz-Truppentheil Duplikate aus.

Sonst wird nach § 8, 4 der Kontrol-Ordnung verfahren.

Die Schreibgebühren fließen der Bureaukasse desjenigen Truppentheils zu, welcher das Duplikat ausfertigt.

5) Der Uebertritt zur Landwehr oder zum Landsturm wird im Militärpaß in der Regel bei den Kontrol-Versammlungen durch denjenigen Offizier, welcher die Kontrol-Versammlungen abhält, bescheinigt, ausnahmsweise durch das Landwehr-Bezirks-Kommando.

§ 13.

Ersatz-Reserve-Schein I.

1) Auf die Führung der Ersatz-Reserve-Scheine I. (E.O. Schema 3) finden die Bestimmungen des § 11 sinngemäße Anwendung.

2) Werden die Ersatz-Reservisten nach erfolgter Ausbildung ins Feld nachgesandt, fertigt der Ersatz-Truppentheil für sie Militärpässe aus.

Haben Ersatz-Reservisten bei ihrer Entlassung drei Monate aktiv gedient, so werden sie als ausgebildet angesehen und erhalten gleichfalls Militärpässe. Ihre Ueberweisung erfolgt sodann vermittelst Ueberweisungs-Nationale unter Beifügung der Ersatz-Reserve-Scheine I.

Das Bezirks-Kommando kassirt nunmehr die letzteren.

3) Werden sie als unausgebildet entlassen, erhalten sie die Ersatz-Reserve-Scheine I. zurück und müssen sich bei dem Bezirks-Feldwebel ihres Aufenthaltsortes wieder anmelden. Sind sie nach einem anderen Kontrolbezirk verzogen, wird der Landwehrbehörde des früheren Aufenthaltsorts behufs Streichung in den Kontrollisten Mittheilung gemacht.

Digitized by Google

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Dienst-Verhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes.

§ 14.

Im Allgemeinen.

1) Die Bestimmungen über die militärischen Pflichten der Personen des Beurlaubtenstandes sind in der Kontrol-Ordnung § 7) und in der Ersatz-Ordnung enthalten.

2) Die gerichtlichen und Disziplinar-Verhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes regeln sich nach dem Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 und der Disziplinar-Straf-Ordnung für das Heer vom 12. Dezember 1872.

Bei Aufnahme von Mannschaften, welche sich in der zweiten Klasse des Soldatenstandes befinden, in die Kontrole ist durch die Landwehr-Behörden den Polizei-Behörden des Aufenthaltsorts Mittheilung zu machen.

Die Bestimmungen über Rehabilitirung sind in der Anlage 1 zusammengestellt.

3) Für Anbringung von Beschwerden sind die Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden maßgebend.

4) Pensions- und Versorgungs-Ansprüche werden nach den Bestimmungen des Militär-Pensions-Gesetzes vom 27. Juni 1871 und der Gesetz-Novelle vom 4. April 1874 und nach den bezüglichen Ausführungs-Bestimmungen und Erläuterungen erledigt.

5) Personen des Beurlaubtenstandes, welche wegen Dienstunbrauchbarkeit aus jedem Militär-Verhältniß auszuscheiden oder wegen Felddienstunfähigkeit hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr zurückgestellt zu werden wünschen, sind bei Gelegenheit des Aushebungs-Geschäfts dem Infanterie-Brigade-Kommandeur vorzustellen. Dieser befindet über solche Gesuche und ertheilt eventuell die Genehmigung.

6) Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche freiwillig zum aktiven Dienst wieder eintreten, müssen dem Truppentheil nach ihrer Annahme durch das Landwehr-Bezirks-Kommando überwiesen werden. Demzufolge ist die Ueberweisung zum Truppentheil beim Landwehr-Bezirks-Kommando zu beantragen.

7) Ueber die besonderen Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes siehe Abschnitt V., über diejenigen des Sanitäts-Korps, des Veterinär- und des Apotheker-Personals siehe Dienstverhältnisse in der Königlich Bayerischen Armee: „Sanitäts-Korps," „Militär-Veterinäre" und „Militär-Apotheker." *)

8) Geistliche, welche vom Waffendienst zu befreien sind (K.O. § 13, 5), werden auf ihr Ansuchen durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur zum Sanitäts-Personal übergeführt.

---

*) Ueber die besonderen Dienstverhältnisse des Administrations-Personals des Beurlaubtenstandes folgen Bestimmungen nach.

Digitized by Google

§ 15.

Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften.

1) Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften (Dispositions-Urlauber) sind den Bestimmungen im dritten Abschnitte des Militär-Strafgesetzbuchs vom 20. Juni 1872 über unerlaubte Entfernung und Fahnenflucht und den Bestimmungen im vierten Abschnitte desselben Gesetzbuchs über Selbstbeschädigung und Vorschützung von Gebrechen in gleicher Weise, wie die Personen des aktiven Dienststandes unterworfen.

2) Vor jedem Wechsel des Aufenthaltsorts ist die Genehmigung des Landwehr-Bezirks-Kommandos durch Vermittelung des Bezirks-Feldwebels rechtzeitig nachzusuchen (K.O. § 7, 8).

Von der ertheilten Genehmigung hat das Landwehr-Bezirks-Kommando den Truppentheil sogleich zu benachrichtigen (K.O. § 14, 2).

3) Bei Einziehung von Dispositions-Urlaubern im Frieden stellen die Truppentheile Requisition an das betreffende Landwehr-Bezirks-Kommando.

Im Mobilmachungsfalle werden die Dispositions-Urlauber durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos zu ihren Truppentheilen, ohne besondere Requisition der letzteren abzuwarten, einbeordert.

§ 16.

Die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften.

Die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften gehören zum Beurlaubtenstande; deren Dienstverhältnisse siehe Ersatz-Ordnung § 81 und Kontrol-Ordnung § 7 u. f.

§ 17.

Kontrol-Versammlung.

1) Die Festsetzung der Kontrol-Versammlungen bedarf der Genehmigung des Infanterie-Brigade-Kommandeurs.

2) Sie werden durch die Landwehr-Kompagnie-Führer (2, 3) oder durch ältere Lieutenants der Linie, die auf Veranlassung des Infanterie-Brigade-Kommandeurs von den Infanterie-Regimentern der Brigade kommandirt werden, abgehalten.

Woselbst andere geeignete Offiziere des Beurlaubtenstandes vorhanden sind, kann auch diesen die Abhaltung von Kontrol-Versammlungen übertragen werden.

Die Offiziere, welche mit der Abhaltung von Kontrol-Versammlungen betraut sind, begeben sich direkt auf die Kontrolplätze.

Der Landwehr-Bezirks-Kommandeur hat das Recht, alljährlich einzelnen Kontrol-Versammlungen persönlich beizuwohnen.

Digitized by Google

Dem Offizier, welcher die Kontrol-Versammlung abhält, wird ein Bezirks-Feldwebel beigegeben.

Ob weiteres Unterpersonal erforderlich, bestimmt der Landwehr-Bezirks-Kommandeur.

3) Die Zahl der zu einer Kontrol-Versammlung zu beordernden Mannschaften hat 300 nicht zu übersteigen.

4) Zur Verlesung der Mannschaften bei den Kontrol-Versammlungen dienen entweder die Hülfslisten oder es ist eine besondere Verleseliste anzufertigen.

5) Die Offiziere, Sanitäts-Offiziere und oberen Militär-Beamten des Beurlaubtenstandes nehmen an den Kontrol-Versammlungen in Uniform Theil.

Offiziere, welche dem Patent nach älter sind, als derjenige, welcher die Kontrol-Versammlung abhält, sind von der Theilnahme an letzterer zu entbinden.

Die Mannschaften erscheinen in bürgerlicher Kleidung. Vor Beginn der Kontrol-Versammlung werden Schirme, Stöcke ꝛc. abgelegt.

6) Die Mannschaften werden verlesen, Aenderungen in ihren persönlichen und dienstlichen Verhältnissen festgestellt und vermerkt und dienstliche Vorschriften bekannt gemacht.

Hierzu gehören namentlich die Bestimmungen über das Verhalten bei Einberufungen, wobei stets von Neuem in Erinnerung zu bringen ist, daß nach Eintritt einer Mobilmachung der Fahrplan der Eisenbahnen sich ändert.

Ueber die außer Kontrole gekommenen Mannschaften wird Nachfrage gehalten.

Zum Schluß wird der Uebertritt von Mannschaften zur Landwehr oder zum Landsturm in den Militärpässen vermerkt und findet die Aufnahme etwaiger Rehabilitirungs-Vorschläge statt (§ 14, 2).

Im Uebrigen ist es Sache des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, für die Abhaltung der Kontrol-Versammlungen in seinem Landwehr-Bataillons-Bezirk die näheren Bestimmungen zu treffen.

7) Wer bei den Kontrol-Versammlungen ohne genügende Entschuldigung fehlt, ist nach dem Kompagnie-Stationsort oder dem Bataillons-Stabsquartier zur Rechtfertigung zu beordern.

8) Dispensationen von den Kontrol-Versammlungen sind stets zu ertheilen, sobald bei Ermangelung besonderer militärischer Bedenken Billigkeits-Rücksichten anzuerkennen sind.

§ 18.

Uebungen.

1) Art und Umfang der Uebungen wird alljährlich bestimmt.

Die Ranglisten und Standesnachweise bilden die Grundlage für Einberufung zu Uebungen.

2) Die General-Kommandos setzen hinsichtlich der Mannschaften fest, aus welchen Landwehr-Bataillons-Bezirken, in welchen Quoten, von welchen Jahresklassen und zu welchen Truppentheilen dieselben einberufen sind.

Digitized by Google

Die näheren Bestimmungen über Anmeldung und Vertheilung des Bedarfs bleiben ihnen für ihren Bereich überlassen.

Die Auswahl der Mannschaften innerhalb der einzelnen Jahresklassen ist Sache der Landwehr-Bezirks-Kommandos, sofern nicht bereits einzelne Mannschaften, wie die Offizier-Aspiranten namentlich bezeichnet sind (§ 22, 4).

3) Zur Deckung von Manquements sind die General-Kommandos ein für alle Male befugt, vom 1. Februar ab, Reservisten zur Uebung einbeordern zu lassen.

Hinsichtlich der Zahl der übungspflichtigen Reservisten siehe Anmerkungen zu Schema 6 und 8.

4) Ueber die Heranziehung der Offiziere und Offiziers-Aspiranten des Beurlaubtenstandes der Infanterie und Cavalerie befinden die General-Kommandos selbstständig; hinsichtlich der übrigen Waffen warten die General-Kommandos die Requisition der obersten Waffen-Instanzen ab.

§ 19.

Einberufung.

1) Die Grundlage für die Einberufung bilden die Hülfslisten A. und B.

Die Einberufung aller Personen des Beurlaubtenstandes erfolgt durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos.*)

Es sind daher alle Designationen für den Mobilmachungsfall und deren Veränderungen den Landwehr-Bezirks-Kommandos rechtzeitig mitzutheilen.

Der Chef des Ingenieur-Corps ist ermächtigt, im Mobilmachungsfalle Personen, die im Feld-Eisenbahndienst Verwendung finden sollen, direkt oder durch Vermittelung der Eisenbahn-Verwaltungen einzuberufen.

2) Die militärischen Institute und Werkstätten reichen zum 1. Juni und 1. Dezember den General-Kommandos, in deren Bezirken sie liegen, eine Nachweisung derjenigen bei ihnen angestellten, dem Beurlaubtenstande angehörigen Beamten und Arbeiter ein, welche für den Mobilmachungsfall unabkömmlich sind.

Für die Form dieser Nachweisung ist Schema A. zu § 21 der Kontrol-Ordnung maßgebend. Der Beifügung von Unabkömmlichkeits-Attesten bedarf es nicht.

3) Civil-Beamte und Geistliche, die als unabkömmlich zurückgestellt worden sind, jedoch im Mobilmachungsfall in ihrem besonderen Berufe für militärische Zwecke Verwendung finden sollen, werden durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde einberufen.

4) In welcher Weise die Einberufung durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos erfolgt, hängt von den jedesmaligen besonderen Verhältnissen ab (K.O. § 13, 8).

---

*) Anmerkung: Hingegen werden die auf bestimmte Zeit beurlaubten Personen des aktiven Dienststandes durch ihre Truppentheile einberufen.

Digitized by Google

Maßgebend ist nur die Rücksicht auf möglichst rasche Schlagfertigkeit der Truppen. In der Regel soll jedoch den Einberufenen eine 24stündige Frist nach Bekanntmachung der Mobilmachung zur Regelung ihrer Privatverhältnisse bleiben.

5) Die Einberufung kann entweder durch öffentliche Aufforderung oder durch Austheilung von Gestellungs-Ordres (Einbeorderung) oder durch Austheilung von Gestellungslisten erfolgen.

6) Findet die Einberufung durch öffentliche Aufforderung statt, so sind nach allen Ortschaften des Landwehr-Bataillons-Bezirks derartige Aufforderungen zu senden, um dort sogleich öffentlich bekannt gemacht zu werden.

Die Aufforderungen müssen die Jahresklassen, Waffengattungen und Kategorien, welche einzubeordern sind, und die Gestellungsorte und Gestellungszeiten angeben.

Schema 11.

7) Für die Ausstellung von Gestellungs-Ordres ist Schema 11 im Allgemeinen maßgebend.

Abweichungen hiervon können die General-Kommandos genehmigen, wenn mit Rücksicht auf Kurrenthaltung der Wohnung in bereits vorher auszufüllenden Ordres derartige Aenderungen erforderlich erscheinen.

Für welche Kategorien der Personen des Beurlaubtenstandes die Gestellungs-Ordres bereits im Voraus auszufüllen sind, bestimmen die General-Kommandos.

Die Ausdehnung dieser Maßnahme auf alle Gestellungs-Ordres wird, je nach den Zeitumständen, den General-Kommandos anheimgestellt.

8) Die Einberufung durch Gestellungs-Listen regelt sich in der Weise, daß den einzelnen Orts-Vorständen Abschnitte aus den Hülfslisten A. übersandt werden.

Aus diesen Listen ergibt sich Name, Gestellungszeit, Gestellungsort und Kompetenzen der aus dem betreffenden Ort Einzuberufenden.

Mit den Hülfslisten B. wird in gleicher Weise verfahren, sofern nicht eine direkte Beorderung (§ 19, 1) stattgefunden hat. Diese Abschnitte werden den Eisenbahn-Verwaltungen übersandt.

9) Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve Zurückgestellten werden nach Maßgabe des Bedarfs gleichzeitig mit den Landwehrmannschaften der jüngsten Jahresklasse einberufen.

10) Wann die hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr Zurückgestellten einzuberufen sind, bestimmt das Kriegs-Ministerium.

Desgleichen darf das den Eisenbahnen belassene dienstpflichtige Personal nur mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums für den Waffendienst Verwendung finden.

11) Die Einberufung der Ersatz-Reservisten erster Klasse erfolgt durch öffentliche Aufforderung oder durch Gestellungs-Ordres.

12) Bei Einberufungen sind mit Rücksicht auf etwaigen Ausfall mehr zu beordern:

bei Reservisten	5—10	Prozent,
„ Landwehrleuten	10—15	„
„ Ersatz-Reservisten 1. Klasse .	25	„

Digitized by Google

Diese mehr beorderten Mannschaften heißen Prozent-Mannschaften.

13) Die Einberufenen werden in den Stabsquartieren der Landwehr-Bataillone gesammelt und in Transporte formirt.

Die Festsetzung anderer Sammelpunkte unterliegt der Entscheidung der General-Kommandos; desgleichen die Bestimmung derjenigen Kategorien, welche direkt zu den Truppentheilen zu instradiren sind.

14) Die Transportführer erhalten Verleselisten nach Schema 5 — nach Waffengattungen und Truppentheilen getrennt —, welche nur auf einer Seite beschrieben werden, um Namen abtrennen zu können.

Mit den Verleselisten werden den Transportführern auch die Ueberweisungs-Nationale ausgehändigt. Jeden Abgang bei Uebernahme oder während des Transports hat der Transportführer in der Verleseliste zu vermerken.

15) Die Gestellungs-Ordres werden den Mannschaften beim Truppentheil abgenommen, mit dem Stempel des Truppentheils unterstempelt und dem Landwehr-Bezirks-Kommando zurückgesandt. Die Ueberweisungs-Nationale der nicht Eingetroffenen und der nicht Eingestellten werden beigefügt.

16) Für fehlende Gestellungs-Ordres werden Ausschnitte aus der Verleseliste oder entsprechende Zettel, mit dem Stempel des Truppentheils versehen, beigegeben.

In gleicher Weise wird bei Einberufung durch öffentliche Aufforderung oder Gestellungslisten verfahren.

Das Landwehr-Bezirks-Kommando vermerkt in den Landwehr-Stammrollen, bei welchen Truppentheilen die Mannschaften eingestellt sind, und stellt nach den Fehlenden sofortige Nachforschungen an.

17) Zu den Uebungen werden die Personen des Beurlaubtenstandes stets durch Gestellungs-Ordres einbeordert.

Im Uebrigen wird nach Nr. 15 verfahren.

§ 20.

Ueberführung zur Landwehr oder zum Landsturm.

1) Die Ueberführung der Mannschaften zur Landwehr oder zum Landsturm geschieht nach § 11, 5 und § 12, 4 der Ersatz-Ordnung.

Ueber die Bescheinigung im Militärpaß siehe § 12, 5 u. § 17, 6.

2) Freiwilliges Verbleiben von Mannschaften in der Landwehr kann durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos genehmigt werden.

3) Die Versetzung der Offiziere, Sanitäts-Offiziere und oberen Militär-Beamten von der Reserve zur Landwehr erfolgt durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos nach denselben Grundsätzen, wie die der Mannschaften.

Wer freiwillig in der Reserve zu verbleiben wünscht, hat dies seinem Landwehr-Bezirks-Kommando zu melden. Ist der Truppentheil des Reserve-Offiziers einverstanden, unterbleibt die Ueberführung zur Landwehr. Sobald der Truppentheil sein Einverständniß nicht ertheilt oder zurückzieht, erfolgt die Ueberführung zur Landwehr.

Auf die Dauer der Dienstpflicht im Allgemeinen hat das längere Verbleiben in der Reserve keinen Einfluß.

Digitized by Google

4) Der Uebertritt zur Landwehr wird in den Personalbogen vermerkt, welche sodann den betreffenden Offizieren ꝛc. zum Anerkenntniß vorgelegt werden.

Die erfolgten Ueberführungen werden in die Veränderungs-Nachweisungen zu den Ranglisten pro Dezember aufgenommen.

5) Ueberführung von Offizieren, Sanitäts-Offizieren und oberen Militär-Beamten des Beurlaubtenstandes zum Landsturm findet nur auf Grund Allerhöchster Genehmigung der von ihnen einzureichenden Abschiedsgesuche statt.

Die Verabschiedung wird durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur mittelst Gesuchsliste beantragt.

Ueber den Instanzenweg für Offiziere siehe § 22, 3.

Vierter Abschnitt.

Ergänzung der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

§ 21.

Im Allgemeinen.

1) Die Offiziere des Beurlaubtenstandes ergänzen sich:

a. aus Mannschaften, welche mit dem Qualifikations-Attest *zum* Offizier aus dem aktiven Dienst entlassen worden sind oder dasselbe später erwerben (Offiziers-Aspiranten),

b. durch Uebertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand,

c. aus Mannschaften, welche sich vor dem Feinde auszeichnen.

2) Die unter a. und c. bezeichneten Personen müssen, bevor sie Allerhöchsten Orts zur Ernennung zum Offizier vorgeschlagen werden, seitens des Offiziers-Korps, welchem sie anzugehören wünschen, gewählt sein (§ 23 und § 26, 3).

3) Den Offiziers-Aspiranten steht bei ihrer Beurlaubung zur Reserve die Wahl frei, in welchem Kontingent sie zum Offizier vorgeschlagen zu werden wünschen.

Sie verbleiben beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militär-Verwaltung in der Kontrole desjenigen Landwehr-Bezirks-Kommandos, durch dessen Vermittelung sie ihre künftige Beförderung wünschen, oder werden nach ihrer Entlassung aus dem aktiven Dienst dahin überwiesen.

Wünschen sie zu einem späteren Termin ihre Ueberweisung zu einem andern Bundes-Kontingent, so erfolgt dieselbe, sofern sie nach diesem Bundesstaate verziehen, wie bei allen übrigen Mannschaften der Reserve und Landwehr, jedoch unter Wegfall der Eigenschaft als Offiziers-Aspirant. Die Wiedererlangung dieser Eigenschaft ist von dem Ergebniß einer besonderen Uebung (§ 22, 6) abhängig.

4) Die unter Nr. 3 enthaltenen Festsetzungen gelten auch für die mit dem Qualifikations-Attest versehenen Unterärzte des Beurlaubtenstandes.

Digitized by Google

§ 22.

Uebungen des Offiziers-Aspiranten.

1) Die Offiziers-Aspiranten müssen nach ihrer Entlassung aus em aktiven Dienst eine achtwöchentliche Uebung absolviren, um ihre ienstliche und außerdienstliche Befähigung zur Beförderung zum Offizier arzuthun.

Die Uebung erfolgt in der Regel in dem auf die Entlassung fol- enden Jahre.

2) Die Landwehr-Bezirks-Kommandos reichen zum 1. Januar edes Jahres eine Nachweisung*) der zur Uebung behufs Darlegung hrer Befähigung zur Beförderung einzuberufenden Mannschaften nach em Schema der Landwehr-Stammrolle ein.

3) Diese Nachweisungen gehen von den Landwehr-Bezirks-Kommandos:

a. für Infanterie und Jäger durch die vorgesetzte Infanterie-Brigade, für Cavalerie durch die Cavalerie-Brigade der Division auf dem Instanzenwege an das General-Kommando,
b. für Feld-Artillerie durch die Feld-Artillerie-Brigade des Armee-Korps, für Fuß-Artillerie durch das Fuß-Artillerie-Regiment des Armee-Korps auf dem Instanzenwege an die Inspektion der Artillerie und des Trains,
c. für Pioniere durch das Pionier-Bataillon des Armee-Korps auf dem Instanzenwege an die Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen,
d. für Eisenbahntruppen durch die Eisenbahn-Kompagnie gleichfalls an die Inspektion des Ingenieur-Korps und der Festungen,
e. für den Train durch das Train-Bataillon des Armee-Korps an die Inspektion der Artillerie und des Trains.

Vorstehend festgesetzter Instanzenzug heißt der Waffen-Instanzenweg.

4) Die obersten Waffen-Instanzen vertheilen die zur Uebung heranzuziehenden Offiziers-Aspiranten ihrer Waffen auf die Truppentheile, bestimmen die Zeit der Uebung und wenden sich erforderlichenfalls wegen der Einberufung an die General-Kommandos (§ 18, 4).

5) Die nicht Einberufenen werden im nächsten Jahr wieder zur Uebung vorgeschlagen.

6) In die von den Landwehr-Bezirks-Kommandos nach Nr. 2 einzureichenden Nachweisungen dürfen auch solche Mannschaften aufgenommen werden, welche das Qualifikations-Attest nachträglich zu erwerben wünschen. Wird ihnen dasselbe ertheilt, werden sie im nächsten Jahre zu erneuter Uebung einberufen und wie alle übrigen Offiziers-Aspiranten behandelt.

7) Den Offiziers-Aspiranten muß während ihrer Uebung Gelegenheit gegeben werden, ihre Befähigung zur Beförderung darzuthun und

*) Nur auf einer Seite beschrieben.

Digitized by Google

die einem Subaltern-Offizier zufallenden Dienstobliegenheiten kennen und erfüllen zu lernen.

Wer sich seiner dienstlichen und außerdienstlichen Haltung nach zu solcher Beförderung eignet, darf nach den ersten Wochen der Uebung zum Vice-Feldwebel oder Vice-Wachtmeister ernannt werden.

8) Beim Schluß der Dienstleistung trägt der im § 16, 2 der Rekrutirungs-Ordnung genannte Truppenbefehlshaber in das Ueberweisungs-Nationale ein, ob er damit einverstanden ist oder nicht, daß der betreffende Offiziers-Aspirant zum Reserve-Offizier beziehungsweise zum Landwehr-Offizier des Truppentheils in Vorschlag gebracht werde.

9) Offiziers-Aspiranten, welche in Folge mangelnder Dienstkenntnisse das Einverständniß des Truppenbefehlshabers nicht erlangen, dürfen im nächsten Jahre zur erneuten Uebung in Vorschlag gebracht werden.

10) Offiziers-Aspiranten, welche wegen mangelnder Dienstkenntniß trotz wiederholter Dienstleistung oder aus anderen Gründen nicht geeignet zur Beförderung zum Offizier erachtet werden, sind durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos aus der Kategorie der Offiziers-Aspiranten zu streichen. — In dem Ueberweisungs-Nationale ist ein entsprechender Vermerk zu machen.

§ 23.

Offizierswahl.

1) Jeder Offiziers-Aspirant muß, ehe er Allerhöchsten Orts zum Offizier in Vorschlag gebracht werden darf, gewählt werden.

2) Die Wahl erfolgt durch das Offiziers-Korps desjenigen Landwehr-Bataillons, welchem der betreffende Offiziers-Aspirant angehört, oder bei Offiziers-Aspiranten, welche zum Dienst einberufen sind, durch das Offizier-Korps des Truppentheils.

Mitglieder der Offiziers-Korps sind die im § 6 der Verordnung über die Ehrengerichte ꝛc. bezeichneten Offiziere.

3) Zur Wahl werden nur diejenigen Offiziers-Aspiranten gestellt, welche mit ihrer etwaigen Beförderung zum Offizier sich schriftlich einverstanden erklären, die Charge eines Vize-Feldwebels oder Vize-Wachtmeisters bekleiden und den im § 22, 8 gedachten Vermerk in ihrem Ueberweisungs-Nationale besitzen.

Gewählt dürfen nur diejenigen Offiziers-Aspiranten werden, welche bei ehrenhafter Gesinnung eine gesicherte bürgerliche Existenz und eine dem Ansehen des Offizierstandes entsprechende Lebensstellung besitzen.

Offiziers-Aspiranten, welche hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr zurückgestellt, dürfen während dieser Zeit nicht zur Wahl gestellt werden.

4) Zur Theilnahme an der Wahl sind sämmtliche Mitglieder des Offiziers-Korps berechtigt und verpflichtet, sofern sie nicht durch zwingende Gründe verhindert sind.

5) Die Theilung des Offiziers-Korps eines Landwehr-Bataillons mit Rücksicht auf die bedeutende Zahl der Mitglieder in mehrere Wahl-Abtheilungen geschieht in derselben Weise, wie die Theilung im Ehrengerichte.

Digitized by Google

6) Die Abgabe der Stimmen kann mündlich oder schriftlich geschehen. Die Stimmen werden von dem Landwehr-Bezirks-Kommandeur gesammelt.

7) Die Abstimmung im Wahltermin selbst leitet der Landwehr-Bezirks-Kommandeur.

Der jüngste Offizier giebt zuerst seine Stimme ab.

Das Protokoll wird nach Schema 12 geführt.

Schema 12.

Es ist statthaft, in dem Wahlprotokolle die Wahlverhandlungen über mehrere Offiziers-Aspiranten, welche mit derselben Gesuchsliste § 24, 1) vorgeschlagen werden, zusammenzufassen.

8) Bei der Abstimmung entscheidet die absolute Stimmenmehrheit. Werden Thatsachen zur Sprache gebracht, deren nähere Aufklärung der Landwehr-Bezirks-Kommandeur für erforderlich erachtet, wird der Vorschlag zurückgezogen.

Die Gründe der Minorität gegen die Wahl werden nur dann in das Wahlprotokoll aufgenommen, wenn die Minorität mindestens 1/3 der gesammten Zahl der Stimmenden gewesen ist.

9) Können nicht mindestens neun Offiziere zur Stimmenabgabe herangezogen werden, so findet die Festsetzung des § 47 der Verordnung über die Ehrengerichte sinngemäße Anwendung.

Das Wahlprotokoll wird später dem Bezirks-Kommando zugestellt, welches den Beförderungs-Vorschlag zu formiren hat.

10) Findet die Wahl beim Truppentheil selbst statt, so hat der Kommandeur ein Attest des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs, welcher den Offiziers-Aspiranten in den Landwehr-Stammrollen führt, über die bürgerlichen und sonstigen Verhältnisse des zur Wahl zu Stellenden einzufordern.

Das Attest muß sich bestimmt darüber aussprechen, ob der betreffende Offiziers-Aspirant für würdig und geeignet zur Beförderung zum Offizier erachtet wird oder nicht.

§ 24.

Offiziers-Vorschlag.

1) Der Vorschlag zum Offizier wird für alle Offiziers-Aspiranten des Beurlaubtenstandes, welche nicht zum Dienst einberufen sind, durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf dem Waffen-Instanzenwege mittelst Gesuchsliste zur Allerhöchsten Entscheidung gebracht.

2) In die Gesuchs-Liste sind Nachrichten über die militärische Laufbahn und die bürgerliche Stellung aufzunehmen.

Für die Bemerkungen der höheren Instanzen sind entsprechende Rubriken freizulassen.

Die Gesuchslisten werden nur in einfacher Ausfertigung eingereicht. Die Konzept-Exemplare der an die Divisions-Kommandos einzureichenden Gesuchslisten, welche den Reinschriften beigefügt werden, werden den General-Kommandos vorgelegt und gelangen mit den Allerhöchsten Entscheidungen ihrer Zeit an die Bezirks-Kommandos zurück.

Außerdem werden den Gesuchslisten Wahl-Protokolle und Personalbogen beigefügt.

Digitized by Google

3) Offiziers-Aspiranten der Landwehr treten mit ihrer Ernennung zum Landwehr-Offizier stets in die jüngste Jahresklasse der Landwehr. Dies ist ihnen vorher zu eröffnen (§ 23, 3).

4) Offiziers-Aspiranten, welche während der Dauer einer Einberufung zum Offizier vorgeschlagen werden, sind in die Gesuchsliste des Truppentheils aufzunehmen.

Das Attest des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs (§ 23, 10) ist außerdem beizufügen.

5) Die Benachrichtigung der Offiziers-Aspiranten über erfolgte Beförderung geschieht durch diejenige Stelle, welche den Vorschlag eingereicht hat.

§ 25.

Uebertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand.

1) Offiziere des aktiven Dienststandes, welche vor Beendigung ihrer gesetzlichen Dienstpflicht aus dem aktiven Dienst entlassen werden, treten nach der Jahresklasse, welcher sie angehören, zur Reserve oder Landwehr über.

2) Ausgenommen hiervon sind diejenigen Offiziere, welche verabschiedet, sowie diejenigen, welche mit schlichtem Abschiede entlassen oder aus dem Offiziersstande entfernt werden. Diese sind von der ferneren Ableistung der Dienstpflicht entbunden.

3) Gesuche verabschiedeter Offiziere um Wiederanstellung im Beurlaubtenstande werden durch das Landwehr-Bezirks-Kommando ihres Aufenthaltsorts mittelst Gesuchsliste weitergereicht.

§ 26.

Auszeichnung vorm Feinde.

1) Wer sich vorm Feinde auszeichnet, kann zum Offizier vorgeschlagen werden, ohne Rücksicht darauf, ob er das Qualifikations-Attest besitzt oder seiner Anciennität nach zur Beförderung heran ist.

2) Dem Vorschlage muß die Offiziers-Wahl vorangehen.

3) Für die Wahl sind die Bestimmungen des § 23, 10, für den Beförderungs-Vorschlag diejenigen des § 24, 4 maßgebend.

Fünfter Abschnitt.

Besondere Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

§ 27.

Im Allgemeinen.

1) Die Offiziere des Beurlaubtenstandes gehören zum Offiziers-Korps desjenigen Landwehr-Bataillons, welchem sie überwiesen sind.

2) Gesuche und Meldungen sind stets an den Landwehr-Bezirks-Kommandeur zu richten.

Gesuche um Zurückstellung auf Grund dringender häuslicher und gewerblicher Verhältnisse hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder

Digitized by Google

Landwehr unterliegen der Begutachtung des Landwehr-Bezirks-Kommandos und der Entscheidung des General-Kommandos.

3) Die Offiziere des Beurlaubtenstandes erscheinen, wenn sie zum Dienst einberufen sind, stets in Uniform. Während der Beurlaubung wird die Uniform nur bei feierlichen Gelegenheiten getragen.

4) Die Offiziere des Beurlaubtenstandes unterliegen den Bestimmungen der Verordnung über die Ehrengerichte der Offiziere vom 31. August 1874.

5) Die Theilnahme am Offiziers-Unterstützungs-Fonds regelt sich nach der Instruktion für die Verwaltung der Unterstützungs-Fonds vom 1. Juni 1870.

6) Offiziere des Beurlaubtenstandes*) verbleiben stets im Beurlaubtenstande desjenigen Bundesstaates, von dessen Kontingentsherrn sie zum Offizier befördert worden sind.

Beim Verziehen nach anderen Bundesstaaten mit eigener Militär-Verwaltung oder ins Ausland werden sie nach einem ihrem künftigen Aufenthaltsort zunächst gelegenen Landwehr-Bezirks-Kommando ihres Kontingents überwiesen.

7) Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche, während sie zum Dienst einberufen sind, sterben, werden mit militärischen Ehrenbezeugungen begraben.

8) In Betreff der besonderen Dienstverhältnisse der Offiziere zur Disposition siehe Anlage 2.

Anlage 2.

§ 28.

Dienstverhältnisse der Reserve-Offiziere.

1) Die Reserve-Offiziere werden, abgesehen von etwaiger anderweitiger Designation für den Mobilmachungsfall, grundsätzlich zu denjenigen Truppentheilen einberufen, zu deren Reserve sie gehören.

2) Die Heranziehung zu den Uebungen wird mit Rücksicht auf die jährlichen Uebungs-Bestimmnngen (§ 18, 1) durch die Truppentheile auf Grund der Rangliſten auf dem Waffen-Instanzenwege beantragt.

Die Einberufung erfolgt auf dem in § 18, 4 angegebenen Wege.

3) Die Reserve-Offiziere avanciren, wenn sie zur Beförderung qualifizirt sind, zugleich mit ihrem Hintermann in der Truppengattung.

4) Für die Dauer von Zurückstellungen hinter die älteste Jahresklasse der Reserve oder Landwehr findet eine Beförderung nicht statt.

5) Die Qualifikation zur Beförderung ist bei Gelegenheit der jährlichen Uebungen festzustellen.

6) Der Vorschlag zur Beförderung wird durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur auf Requisition des Linien-Truppentheils auf dem Waffen-Instanzenwege mittelst Gesuchsliste eingereicht.

7) Reserve-Offiziere, welche zum Dienst einberufen sind, werden durch den Linien-Truppentheil ohne Mitwirkung des Landwehr-Bezirks-Kommandeurs zur Beförderung vorgeschlagen.

---

*) Obige Festsetzung findet auf Sanitäts-Offiziere und obere Militär-Beamte des Beurlaubtenstandes sinngemäße Anwendung.

Digitized by Google

8) Versetzungen von Reserve-Offizieren zur Reserve eines anderen Truppentheils bedürfen der Allerhöchsten Genehmigung. Versetzungen zu einer anderen Truppengattung sind nur mit Einverständniß der Betreffenden zu beantragen.

§ 29.

Dienstverhältnisse der Landwehr-Offiziere.

1) Die Einberufung der Landwehr-Offiziere richtet sich nach ihrer Designation für den Mobilmachungsfall.

2) Die Landwehr-Offiziere werden nur zu den Landwehr-Uebungen herangezogen.

Hingegen müssen sie ihre Befähigung zur Weiterbeförderung durch eine besondere vier- bis achtwöchentliche Uebung darthun. Eine Entbindung von dieser Uebung ist nur durch die oberste Waffen-Instanz zulässig.

3) Im Uebrigen finden die für Heranziehung der Reserve-Offiziere zu den Uebungen, beziehungsweise im Betreffe deren Einberufung, Beförderung nnd Versetzung vorstehend in § 28 gegebenen Bestimmungen auf die Landwehr-Offiziere gleichmäßige Anwendung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Rang

de . . . . . .

Nro.	Charge	Vor- und Zuname	Eintheilung oder Function	Geburts-		Religion
				Tag, Monat und Jahr	a) Ort, b) Bezirks-Amt, c) Regierungs-Bezirk (Bundesstaat	
1	2	3	4	5		6

Erläuterungen.

Rubrik 1. Die Numerirung beginnt in jeder Charge mit „1". Auf etatsmäßige (à la suite des Truppentheils ꝛc. stehende) Offiziere des activen Standes erhalten keine Nummern. Auf die Numerirung der à la suite der Armee und der zur Disposition Stehenden, sowie der Offiziere ꝛc. des Beurlaubtenstandes hat das Etatsverhältniß ohne Einfluß.

Rubrik 3. Die Vornamen sind in deutscher, die Zunamen nebst etwaigen Beinamen in lateinischer Schrift einzutragen.

Trägt eine Person mehrere Vornamen, so sind diese sämmtlich einzutragen und der Rufname zu unterstreichen.

Digitized by Google

Schema 1 zu § 4.

Liste

. . . . . .

Erstellt am 1. Mai 18 . .

Dienstzeit			Datum und Nummer des Patents	Früheres Dienst-Verhältniß	Feldzüge	Orden und Ehrenzeichen: a) vaterländische b) fremde	Nummer des Personalbogens und Bemerkungen
active von bis	in der Reserve von bis	in der Landwehr von bis					
7			8	9	10	11	12

Rubrik 4. Hier werden außer der Eintheilung in Bataillone, Abtheilungen, Compagnien, Escadrons, Batterien ꝛc. ꝛc. jene Functionen ersichtlich gemacht, welche sich unmittelbar auf den Dienst bei derjenigen Stelle oder demjenigen Truppentheil beziehen, der die Liste erstellt (z. B. Regiments-Inhaber, Commandeur des 1. Bataillons, Chef der 3. Feld-Batterie u. s. w.) oder — bei à la suite stehenden Offizieren —, welche das Dienstverhältniß derselben überhaupt erörtern; dagegen sind jene Titel und Würden, welche mit diesem Dienst nicht im Zusammenhange stehen (z. B. Reichsrath, Kämmerer u. s. w.) in der Rubrik 12 (Bemerkungen) vorzutragen.

Bei jenen Beamten, deren Function und Eintheilung schon durch die Charge vollständig ausgedrückt ist, bleibt diese Rubrik frei.

Digitized by Google

Rubrik 7. Unter „von" wird der Tag der Verpflichtung, — bei Zugängen, welche auf Grund allerhöchster Entschließung stattgefunden haben, das Datum dieser letzteren eingetragen; unter „bis" wird der Tag des Ausscheidens aus der betreffenden Dienstkategorie vorgemerkt, sobald dasselbe wirklich erfolgt ist.

Unter diesem Vortrag wird die Dienstzeit in Jahren und Monaten ausgedrückt (das angetretene Monat als voll berechnet, die Feldzugsjahre doppelt gerechnet) eingeschaltet.

Die Dienstzeit der Angehörigen des Beurlaubtenstandes während Einberufungen ist stets als aktive Dienstzeit zu berechnen.

Die vor dem Beginn des 18. Lebensjahres zurückgelegte Dienstzeit ist bei all' jenen Offizieren, Aerzten und Beamten, welche nach Erlaß des Kriegsdienstgesetzes in Dienst getreten sind, zwar mit in Rechnung zu nehmen, jedoch ist in Klammern einzuschalten: „hierunter . . . . . vor zurückgelegtem 17. Lebensjahre."

Die etwa in nichtbayerischen Militärdiensten zurückgelegte Zeit ist in der Rubrik 12 (Bemerkungen) ersichtlich zu machen.

Rubrik 8. Wenn der Rang eines Offiziers oder Sanitäts-Offiziers in Folge besonderer allerhöchster Verfügung anders bemessen wird, als nach seinem jüngsten Patent, so ist unter Datum und Nummer des letzteren mit der Bezeichnung „Rg. v." das Datum und die Nummer, wonach sich der Rang bestimmt, anzuführen.

Im Ausweis der Militär-Beamten werden nur die Daten der Patente vorgetragen: bei Civilbeamten der Militär-Verwaltung ist statt des Patent-Datums das Datum der die Anstellung oder Beförderung verfügenden allerhöchsten Entschließung einzusetzen.

Rubrik 9. Hier ist das dem gegenwärtigen Dienstverhältniß unmittelbar vorhergegangene anzugeben.

Rubrik 10. Feldzüge, welche in bayerischen Kriegsdiensten mitgemacht wurden, sind in chronologischer Reihenfolge durch Angabe der Jahreszahlen unter Beisetzung der Mächte, gegen welche gekämpft wurde, auszudrücken, z. B. „1870" oder „1870 und 1871 gegen Frankreich."

Feldzüge, welche in außerbayerischen Diensten mitgemacht wurden, sind nach jenen vorzutragen und ist hiebei auch anzuführen, auf Seite welcher Macht der in Rede stehende Offizier ꝛc. gekämpft hat, z. B. „1859 in österreichischen Diensten gegen Frankreich."

Rubrik 11. Für die bayerischen Orden und Ehrenzeichen sind nachfolgende mit deutschen Buchstaben zu schreibende Abkürzungen zu gebrauchen:

Ritterorden vom hl. Hubert	Hub.
Ritterorden vom hl. Georg:	
Großprior	Gg.Gpr.
Großcommenthur	Gg.1.
Commenthur	Gg.2.
Ritter	Gg.3.

Digitized by Google

Militär-Max-Joseph-Orden:
- Großkanzler . . . . . MJ.GKzl.
- Großkreuz . . . . . MJ.1.
- Commandeur . . . . . MJ.2.
- Ritter . . . . . MJ.3.

Militär-Verdienst-Orden:
- Großkreuz . . . . . MV.1.
- Großcomthur . . . . . MV.2.
- Comthur . . . . . MV.3.
- Ritter 1. Classe . . . . . MV.4a.
- Ritter 2. Classe . . . . . MV.4b.

Verdienstorden der bayerischen Krone:
- Großkreuz . . . . . K.1.
- Großcomthur . . . . . K.2.
- Comthur . . . . . K.3.
- Ritter . . . . . K.4.

Verdienstorden vom hl. Michael:
- Großkreuz . . . . . M.1.
- Großcomthur . . . . . M.2.
- Comthur . . . . . M.3.
- Ritter 1. Classe . . . . . M.4a.
- Ritter 2. Classe . . . . . M.4b.

Ludwig-Ordens-Ehrenkreuz . . . . . L.

Ehemaliger Hausritterorden vom hl. Michael:
- Ritter . . . . . M.5.

Militär-Sanitäts-Ehrenzeichen:
- goldenes . . . . . SEg.
- silbernes . . . . . SEs.

Militär-Verdienst-Medaille:
- goldene . . . . . TMg.
- silberne . . . . . TMs.

Militär-Verdienstkreuz . . . . . MVK.

Ehrenzeichen des Verdienstordens der bayerischen Krone:
- goldenes . . . . . Kg.
- silbernes . . . . . Ks.

Ludwig-Ordens-Ehrenmünze . . . . . LE.

Verdienstkreuz für die Jahre 1870, 1871 . . . . . VK.

Veteranendenkzeichen . . . . . VDz.

Militärdenkzeichen . . . . . MDz.

Militärdenkzeichen für Beamte . . . . . MDz.B.

Kriegsdenkmünze für die Jahre 1870—71:
- aus Bronce . . . . . KDM.1.
- aus Stahl am Combattantenband . . . . . KDM.2.
- aus Stahl am Nichtcombattantenband . . . . . KDM.3.

Digitized by Google

Armeedenkzeichen 1866	ADz.
Feldzugsdenkzeichen 1849	FDz.
Denkzeichen für das Jahr 1849	Dz.
Dienstalterszeichen für 40 Jahre	DA.40.
Dienstalterszeichen für 24 Jahre	DA.24.

Für nicht bayerische Orden und Ehrenzeichen sind die im Militärhandbuch gebrauchten Abkürzungen mit der Modifikation anzuwenden, daß das königlich preußische eiserne Kreuz mit PEK1. (1. Cl.), PEK2. (2. Cl.), PEK2w. (2. Cl. am weißen Band) bezeichnet wird.

Rubrik 12. Außer dem nach Vorstehendem unter „Bemerkungen" zu constatirenden Verhältnissen und etwaigen sonst nöthigen Notizen ist bei Offizieren der Reserve und Landwehr das jeweilige Controlverhältniß durch Angabe der Landwehr-Bezirke, in welchen sie wohnen, ersichtlich zu machen; desgleichen ist hier auch etwaige Unabkömmlichkeit ꝛc. ꝛc. anzugeben.

Digitized by Google

Nr. Schema 2 zu § 6.

Personalbogen

des . . . . . .

Geboren	wann (Jahr, Tag, Monat,)	1	
	wo (Ort, Bezirksamt Regierungsbezirk Bundesstaat)	2	
Größe		3	. . . m . . . cm . . . mm
Religion		4	
Stand der eigenen Familie	Frau	5	
	Söhne	6	
	Töchter	7	
	Stiefkinder	8	
Eltern	Vorname und Stand des Vaters	9	
	Geburtsname der Mutter	10	
Stiefeltern		11	
Studien vor dem Eintritt		12	
Civilverhältniß und Wohnsitz		13	
Hervorstechendes körperliches Geschick		14	
Hervorstechende Talente und Kenntnisse		15	
Bestrafungen		16	

Digitized by Google

17				18
Zugang, Ernennungen, Beförderungen, Versetzungen ꝛc.				Orden und Ehrenzeichen: a) vaterländische b) fremde
Jahr	Tag	Monat		
				a)
				b)

Digitized by Google

19	20
Feldzüge, Schlachten, Belagerungen und Gefechte	Bemerkungen.

Digitized by Google

Erläuterungen.

Die Personalbogen werden durchlaufend durch die ganze Armee numerirt; die Nummern werden vom Kriegsministerium bestimmt und ebendaselbst eingesetzt.

In der Ueberschrift des Personalbogens sind sämmtliche Vornamen (Rufname unterstrichen) sowie der Zuname des Inhabers desselben, jedoch keine Charge anzugeben.

Rubrik 5 enthält den Tag der Verehelichung, dann die Vornamen und den Geburtsnamen der Frau, eventuell den Tag ihres Todes (bei Wittwen auch die Bezeichnung der früheren Familiennamen).

Rubriken 6 und 7 weisen die Vornamen, Geburtstage und eventuell die Todestage der Kinder.

Rubrik 8 die Zahl der Stiefkinder, nach ihrem Geschlecht geschieden, aus.

Rubriken 9, 10 und 11 enthalten außer Namen und Stand auch eventuell die Angabe der Todestage der Eltern und Stiefeltern.

Rubrik 12 weist die absolvirte höchste Lehranstalt oder Classe einer solchen (einschlüßig Cadeten-Corps und Pagerie) aus; hat der Inhaber des Personalbogens eine Lehranstalt nicht besucht, sondern Privatstudien betrieben, so sind diese näher zu bezeichnen.

Rubrik 13. Das Civilverhältniß wird nur bei Offizieren ꝛc. des Beurlaubtenstandes, der Wohnsitz außer bei diesen nur bei den à la suite der Armee und zur Disposition Stehenden eingetragen.

Als Wohnsitz ist der Sitz desjenigen Landwehr-Bezirks-Kommandos zu bezeichnen, in dessen Bezirk der ständige Aufenthaltsort des Inhabers des Personalbogens liegt.

Rubriken 14, 15 und 16 werden erst, wenn der Personalbogen abzuschließen ist, eingetragen; unter „Bestrafungen" ist die Strafe selbst, nebst Bezeichnung der Ursache sowie des Tages, an welchem, und des Gerichtes, der Stelle oder Behörde, durch welche dieselbe verhängt wurde, anzugeben.

Rubrik 17. Als Datum des Zuganges ist bei jenen Offizieren ꝛc., deren Eintritt in den Militärdienst auf Grund allerhöchster Entschließung erfolgte, nicht der Tag des wirklichen Dienstantrittes, sondern das Datum, unter welchem die bezügliche allerhöchste Entschließung erlassen wurde, einzutragen. Bei Offizieren ꝛc., welche seit Erlaß des dermalen geltenden Kriegsdienstgesetzes schon vor Beginn des 18. Lebensjahres eingetreten sind, ist unter dem den Zugang ersichtlich machenden Eintrag zu bemerken: „somit .... Jahr .... Monat .... Tage vor zurückgelegtem 17. Lebensjahr"; ist diese Zeit wegen Theilnahme an einem Feldzuge als Dienstzeit zu berechnen, so wird dies beigefügt. Den Ausweisen über Beförderungen werden die Bezeichnungen der Patente beigesetzt. Wird zugleich mit der Versetzung zu den zur Disposition Stehenden eine Pension angewiesen, so ist deren Betrag hier anzugeben.

Rubrik 18. Der Eintrag der Orden und Ehrenzeichen geschieht nach den in den Erläuterungen zu Schema 1 enthaltenen Bestimmungen, jedoch ist für die Reihenfolge hier nicht der Rang der Orden ꝛc., sondern die Zeitfolge der Erwerbung derselben maßgebend; beim Militär-Max-Joseph-Orden ist (und zwar

Digitized by Google

für jede Classe besonders) auch der Tag einzuschalten, an welchem derselbe erworben wurde.

Rubrik 19. Die mitgemachten Feldzüge sind unter Angabe der Jahre in denen, und der Mächte, gegen welche sie stattfanden (wenn es sich um solche, die in außerbayerischen Diensten mitgemacht wurden, handelt, auch der Mächte, auf deren Seite der Inhaber des Personalbogens gekämpft hat) zu bezeichnen. Bei Anführung der mitgemachten Schlachten ꝛc. sind auch die Tage, an denen sie geschlagen wurden, einzusetzen.

Rubrik 20. Hier sind alle auf die militärische Laufbahn des Inhabers des Personalbogens, auf seine dienstlichen, sowie auf die für dessen militärische Beurtheilung wichtigen sonstigen Verhältnisse sich beziehenden Vorkommnisse, soferne dieselben nicht bereits unter die vorhergehenden Rubriken subsumiren, einzutragen; insbesondere zählen hierher: Besuch militärischer Lehranstalten, Erlangung der Reife zum Offizier, Commandirungen, besondere Dienstleistungen, Verwundungen vor dem Feind, sonstige Dienstbeschädigungen, Felddienstunfähigkeit, größere Reisen zu dienstlichen oder wissenschaftlichen Zwecken, dann bei Offizieren ꝛc. des Beurlaubtenstandes die Uebungen und sonstigen Dienstleistungen, zu denen sie einberufen waren, die eventuelle Unabkömmlichkeit ꝛc. (Die Verleihung von Unterstützungen, Darlehen aus Militärfonds ꝛc. ist in den Personalbogen nicht einzutragen). Alle hieher gehörigen Einträge müssen entsprechende Zeitangaben enthalten.

Die Anerkennung der Einträge des Personalbogens durch den Inhaber desselben in jenen Fällen, in welchen eine solche überhaupt stattzufinden hat, ist jeweils unter den letzten Eintrag in Rubrik 20, nachdem vorher ein horizontaler Strich gezogen sein wird, zu setzen.

Reicht auf einem Personalbogen eine der Rubriken 17 mit 20 für die Einträge nicht aus, so ist zunächst die vierte Seite entsprechend einzutheilen und zu benützen, dann ein zweiter Bogen anzuheften, auf welchem die leer bleibende erste Seite quer durchstrichen wird.

Ist ein Personalbogen abzuschließen, so wird unter den letzten Eintrag ein durch beide Seiten laufender horizontaler Strich gezogen, und unter diesen in extenso die Ursache des Abschlusses, sowie die Gesammtdienstzeit des Inhabers des Personalbogens (ausgeschieden nach aktiver, Reserve- und Landwehr-Dienstzeit) bemerkt, worauf Datum, Fertigung und Siegel der den Personalbogen abschließenden Behörde folgt.

Bei der Anlegung neuer Personalbogen (im Falle der Wiederanstellung Verabschiedeter u. dgl. ist eine Abschrift des abgeschlossenen alten Personalbogens zu fertigen (unter Weglassung der Abschließung selbst, sowie der Einträge in den Rubriken 14, 15 u. 16) und ist hieran unmittelbar anzubinden.

In den Personalbogen von Offizieren ꝛc. ꝛc., welche vor ihrem Eintritt in bayerische Militärdienste anderwärts Dienste geleistet haben, sind in den Rubriken 17, 18 und 19 unter der Ueberschrift „Dienstlaufbahn in ... Diensten" oder „Dienstlaufbahn im Civilstaatsdienst" u. dgl. die wesentlichen Momente aus diesen früheren Perioden anzugeben. Hierunter folgen dann unter der durchlaufenden Ueberschrift „Dienstlaufbahn in bayerischen Militärdiensten" die Einträge nach Maßgabe obiger Erläuterungen.

Digitized by Google

Landweh

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Laufende Nr.	Zunamen und Vornamen, Charge	Datum und Ort der Geburt	Religion	Datum und Art des Dienst-eintritts	Datum und Art der Entlassung	Orden und Ehren-zeichen
		Stand oder Gewerbe	Ob Ver-heirathet. Kinder.	Truppen-theil	Truppen-theil	Feldzüge Verwun-dungen

Führung und Strafen.

Führung und Strafen werden auf Grund des Führungs-Attests
Von den Bestrafungen im Beurlaubtenstande werden nur die
Ferner ob in der II. Klasse, ob und wann rehabilitirt.

Anmerkung.

1. Reichen einzelne Rubriken, wie z. B. Nr. 10 und 11, zur Aufnahme der
tretenden Veränderungen nicht aus, so sind dieselben zu überkleben und
neu zu beschreiben.
2. Reicht die Quer-Rubrik „Führung und Strafen“ nicht aus, so sind die
züglichen Angaben auf einer in Rubrik 1. anzuklebenden Klappe weiter
führen.
3. Die Landwehr-Stammrollen werden in gewöhnlichem Bogen-Format angel
Für die Namen wird jede Seite in der Regel in zwei Querspalten geth
Ueber Abweichungen hiervon siehe § 3, 8.

Digitized by Google

Schema 8 zu § 7.

ımrolle.

.	9.	10.	11.	12.
ngen ıd lige eru- gen -bis	In der Reserve von—bis	Landwehr-Kompagnie, Kompagnie-Stammrolle (Ziffer, Jahres-klasse, Nummer)	Wohnort und Wohnung	Bemerkungen
	In der Landwehr von—bis	Hilfsliste, (Buchstabe, Ziffer, Nummer)		
				Hat das Qualifikations-Attest zum . . .
				Hat das Dienstzeugniß,
				Ist wieder einberufen (bei halb-jährig gedienten Medizinern),
				Approbirter Arzt,
				Approbirter Thierarzt,
				Zur Verwendung als Feld-Beam-ter ꝛc. geeignet,
				Defignation für den Mobilmachun gs-fall,
				Grund der Streichung oder der Uebertragung in eine andere Stamm-rolle oder Jahresklasse

ıagen.
hen und die mit strengem Arrest eingetragen.

Digitized by Google

Schema 4 zu § 8.

Kontrolliste

der Ersatz-Reserve I.

1. Laufende Nr.	2. Zunamen und Vornamen	3. Datum und Ort (Kreis ꝛc.) der Geburt / Stand oder Gewerbe	4. Grund der Ueberweisung zur Ersatz-Reserve I. / Waffengattung	5. Nr. der Vorstellungsliste des Aushebungs-Bezirkes pro 18 . . / Datum des Ersatz-Reserve-Scheins I.	6. Landwehr-Kompagnie, Jahrgang und Nummer der Kontrolliste / Dienstpflicht in der Ersatz-Reserve I. von — bis	7. Wohnort und Wohnung	8. Bemerkungen
							Strafen, Zurückstellung hinter den ältesten Jahrgang, Grund der Streichung bezw. der Uebertragung in die Landwehr-Stammrollen oder in einen jüngern Jahrgang, Designation.

Digitized by Google

Schema 5 zu § 9.

Hülfsliste . . . .

Ziffer . . . .

1. Laufende Nr.	2. Zunamen und Vornamen	3. Charge, Waffengattung	4. Jahresklasse Ziffer und Nummer der Stammrolle des Bezirks-Kommandos	5. Wohnort, Wohnung	6. Bemerkungen

Anmerkung:

1. In Hülfsliste A. ist unter „Bemerkungen" einzutragen:
   Beordert für . . . .; zu gestellen, an welchem Mobilmachungstage, wo und zu welcher Zeit; Marsch-Kompetenz.
2. In Hülfsliste B. sind die gleichen Eintragungen zu machen oder es ist die Notiz aufzunehmen:
   „Verbleibt der Bahn".
3. In Hülfsliste C. und D. ist unter „Bemerkungen" Grund und Dauer der Zurückstellung anzugeben, in Hülfsliste E. unter gleicher Rubrik, welche Nachforschungen zur Ermittelung des Mannes angestellt worden sind und welches Resultat dieselben gehabt haben.

Digitized by Google

Stande

der im Mobilmachungsfalle einzuberufenden Mannschaften der beurlaubten Mannschaften und der Ersatz-Reservisten

Jahresklasse oder Jahrgang.	1. Infanterie		2. Jäger		3. Kavallerie								4. Fel		
					Cuirassiere		Uhlanen		Chevauxlegers		Equitation		reitende Batterie		
	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Fahrer	Bedienungs-Mannschaften
18															
Summa der Reserve															
Summa der Landwehr															
Summa der Reserve und Landwehr															
Außerdem:															
Hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr bez. den letzten Jahrgang der Ersatz-Reserve I. Klasse zurückgestellt	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Außer Kontrole . . .	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Anmerkung. Die Offiziers-Aspiranten werden bei den Unteroffizierin über den schwarzen Zahlen mit rothen Zahlen derart angegeben, daß sie in den schwarzen mitenthalten sind, die Dispositions-Urlauber über der betreffenden Jahresklasse der Reserve mit rothen Zahlen vorgetragen, der Summa der Reserve aber nicht beigenommen.

Unter der Summe der Reserve werden in dem zum 25. November vorzulegenden Standes-Nachweise die übungspflichtigen Reservisten (K.O. § 12, 1) mit rothen Zahlen angegeben.

Digitized by Google

Artillerie			5. Fuß-Artillerie					6. Ouvriers-Compagnie		7. Zeug-Personal		8. Pioniere		
Feld-Batterie														
Unteroffiziere	Fahrer	Bedienungs-Mannschaften	Unteroffiziere	Bedienungs-Mannschaften	Geschützrohr-Arbeiter	Oberfeuerwerker	Feuerwerker und Hilfsfeuerwerk.	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Diener	Unteroffiziere	Feldpioniere	Festungspioniere
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

Digitized by Google

9.

Train

Train-Compagnien				Sanitäts-Compagnien			Verpflegs-Mannschaften					
Aufsichts-Personal		Fahrer	Pferdewärter	Unteroffiziere	Sanitäts-Soldaten	Krankenwärter	Oberbäcker	Bäcker und Schießer	Oberschlächter	Schlächter	Magazin-Personal	
Unteroffiziere	Mannschaften										Aufseher	Arbeiter

Digitized by Google

10. Sanitäts-Personal						11. Veterinär-Personal			
Unterärzte	Halbjährig gediente Medicinner	Geistliche	Für Verwendung als Lazarethgeh. Vorgemerkte	Unter-Apotheker	Pharmageuten	Unter-Veterinäre	Escadrons-Schmiede	Auf der Beschlagsschmiede ausgebildete	Als Beschlagsschmiedegehilfen verwendbare Mannschaften

Digitized by Google

12. Sonstige Mannschaften								Summe 1–12
Zahlmeister-Aspirant ꝛc. ꝛc.	Eskadrons- ꝛc. ꝛc. Sattler	Büchsenmacher	Büchsenmachergehilfen	Oekonomie-Handwerker			Arbeits-Soldaten	
				Schneider	Schuster	Sattler		

Digitized by Google

Schema 6 zu § 10.

achweis

:serve und Landwehr, der zur Disposition der Truppentheile
Klasse im Bezirke . . . . . .

13. Ersatz-Reserve I. Klasse											14.
Infanterie	Jäger	Feld-Artillerie	Fuß-Artillerie	Pioniere	Train	Aerzte	Thierärzte	Schneider	Schuster	Sattler	Summa 13.	Bemerkungen.

Digitized by Google

Schema 7 zu § 10.

Summarischer Nachweis

der im Bezirke des . . ten Armee-Korps in Kontrole befindlichen, wegen Unabkömmlichkeit oder auf Grund häuslicher und gewerblicher Verhältnisse pro 18 . . hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr zurückgestellten, dann der zum Eisenbahn-Personal gehörigen Offiziere, Sanitäts-Offiziere und oberen Militär-Beamten des Beurlaubtenstandes.

Kategorie	Offiziere	Sanitäts-Offiziere	Obere Militärbeamte			Bemerkungen
			Administrations-Beamte	Veterinäre	Garnisons-Apotheker	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Wegen Unabkömmlichkeit zurückgestellt (K. O. § 20 u. 21).	.	.	.	.	.	
Auf Grund häuslicher ꝛc. Verhältnisse zurückgestellt (K. O. § 27, 2). hinter die letzte Jahres-Klasse der Reserve . .	.	.	.	.	.	
Auf Grund häuslicher ꝛc. Verhältnisse zurückgestellt (K. O. § 27, 2). der Landwehr .	.	.	.	.	.	
Zum Eisenbahn-Personal gehörig (K. O. § 22 u. 23).	.	.	.	.	.	
Summa:						

Digitized by Google

Schema 8 zu § 10.

Standes-Nachweis

der für Feld-Eisenbahn-Formationen vorhandenen Mannschaften im Bezirk . . . . . .

Jahres-klasse	1. Eisenbahn-Kompagnie		2. Eisenbahn-Personal anderer Waffen		3. Summa 1 und 2	4. Bemerkungen
	Unteroffiziere	Mannschaften	Unteroffiziere	Mannschaften		
Summa						

Außerdem:

Hinter die letzte Jahresklasse der Reserve zurückgestellt:

. . . . . .

Hinter die letzte Jahresklasse der Landwehr zurückgestellt:

. . . . . .

Außer Kontrole:

. . . . . .

Anmerkung.

1. Die Offiziers-Aspiranten werden bei den Unteroffizieren über den schwarzen Zahlen mit rothen Zahlen derart angegeben, daß sie in den schwarzen mitenthalten sind.

2. In Rubrik 1 sind nur jene Mannschaften aufzunehmen, welche bei einer Eisenbahntruppe ausgebildet wurden.

3. Unter der „Summa" werden in dem zum 1. Dezember vorzulegenden Standes-Nachweise die übungspflichtigen Reservisten (K. O. § 12, 1) mit rothen Zahlen angegeben.

Digitized by Google

Summarisch[e]

der Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Eisenbahn-
Ausnahme der namentlich angegebenen Beamten)

Bahn-Verwaltung	Verwaltungs- und Expeditions-Personal							Fahr-Personal					Bahndienst-			
	Eisenbahn-Bedienstete im Verwaltungsdienste	Eisenbahn-Bedienstete im Expeditionsdienste	Materialien-Verwalter welche zur Kategorie der Bediensteten zählen	Magazins-Aufseher (Güterbodenmeister)	Wagenmeister	Kanzlisten und Bureau-Bedienstete	Zeichner (Geometer)	Lokomotivführer	Heizer, Maschinisten, Maschinenputzer u. Wärter	Zugführer und Packmeister	Schaffner (Kondukteure)	Beamte	Bahnmeister	Bahnwärter	Weichensteller (Wechselwärter)	Telegraphen-Aufseher
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.
									A. Mannschaften welche bei einer							
Summa A.																
									B. Mannschaften welche bei andern							
Summa B.																
Summa A u. B.																

Anmerkungen.

1. Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve und Landwehr zurückgestellten
2. In Rubrik 29 A sind alle diejenigen Mannschaften aufzunehmen, welche be[i] haben, indeß nicht im Eisenbahndienste angestellt sind.

Digitized by Google

Schema 9 zu § 10.

Uebersicht

Kompagnie und des dienstpflichtigen Eisenbahn-Personals (mit
m Bezirk . . . . . .

ınd Stations-Personal							Professionisten					Dem Beurlaubtenstande der Eisenbahn-Compagnie angehörig und nicht im Eisenbahndienst angestellt	Bemerkungen.
Telegraphen-Vorarbeiter	Telegraphen-Assistenten und Amtsgehilfen (Manipulanten)	Bau-Aufseher und Oberbau-Vorarbeiter	Oberbau-Arbeiter	Güteroboden-Arbeiter	Bahnhofs-Arbeiter	Rangirer	Zimmerleute	Eisen-Arbeiter (Schmiede, Schlosser)	Bergleute und Tunnel-Arbeiter	Maurer	Andere Professionisten (in Rubrik Bemerkungen zu erklären)		
17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.	27.	28.	29.	

ɛifenbahntruppe gedient haben

Truppengattungen gedient haben

und die außer Kontrole befindlichen Mannschaften werden nicht aufgenommen.
der Eisenbahn-Kompagnie bez. beim k. preuß. Eisenbahn-Bataillon ihrer aktiven Dienstpflicht genügt

Digitized by Google

Schema 10 zu § 10.

Namentliche Liste

der oberen Eisenbahn-Beamten

im Bezirk . . . . . .

Laufende Nr.	Zunamen und Vornamen	Charge, Waffengattung	Dienst-Eintritt	Civil-stellung, Funktion im Eisenbahndienst	Eisenbahn-Verwaltung	Bemerkungen
		A. Offiziere.				Bei Offizieren Angabe des Patents. Besitzt das Qualifikations-Attest zum Reserve-Offizier.
		B. Mannschaften. a. Eisenbahn-Ingenieure, einschließlich der Ingenieur-Assistenten und technischen Hülfsarbeiter ꝛc. ꝛc.				

Anmerkung.

Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr zurückgestellten und die außer Kontrole befindlichen Mannschaften werden nicht aufgenommen.

Digitized by Google

Schema 11 zu § 19.

Jahresklasse . . . . Beordert für . . . . . .
Ziffer und Nummer der Stammrolle des Landwehr-Bezirks-Kommandos . . . .

Gestellungs-Ordre

für den . . . . . (Charge, Namen) . . . . . .
zu . . . . . (Wohnort, Wohnung) . . . . . .
zum . . . . . (Gestellungs-Zeit) . . . . . .
nach . . . . . (Gestellungs-Ort) . . . . . .

Diese Ordre, welche beim Truppentheil abzugeben ist, und die Militärpapiere sind mitzubringen.

Landwehr-Bezirks-Kommando zu . . . . . .

(Stempel.)

Die Marschkompetenz beträgt
. . . Mark . . . Pfennige.

Digitized by Google

Schema 12 zu § 23.

Wahl-Protokoll.

In Folge Aufforderung des unterzeichneten Landwehr-Bezirks-Kommandeurs war heute das Offiziers-Korps des ..... (Landwehr-Truppentheil) ..... zur Beschlußnahme über die Offiziers-Wahl .... (des oder der) ... Offiziers-Aspiranten ..... (Charge und Namen) .....

.....

vereinigt.

Es wurden abgegeben mündlich ..... Stimmen, schriftlich ..... Stimmen.

Für würdig, in das Offiziers-Korps einzutreten, wurden befunden

..... (Charge und Namen) .... mit .... Stimmen,

.....

.....

..... (Ort, Datum) .....

(Unterschrift)

..... und Landwehr-Bezirks-Kommandeur.

Digitized by Google

Anlage 1 zu § 14.

Rehabilitirung.

1) Die Wirkungen der durch militärgerichtliches Erkenntniß gegen einen Soldaten des aktiven Dienst- oder des Beurlaubtenstandes ausgesprochenen Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes dauern fort, bis die Rehabilitirung durch Seine Majestät den König erfolgt.
2) In Betreff des Zeitpunktes, mit welchem die Rehabilitirung beantragt werden darf, ist Folgendes zu berücksichtigen:
   A. die Rehabilitirung darf
      a. wenn die Strafe, neben welcher auf Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes rechtskräftig erkannt worden ist, in Geld- oder höchstens zweijähriger Freiheitsstrafe besteht, erst nach einem Jahre nach verbüßter Strafe,
      b. wenn bei Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes auf keine dieser Strafen erkannt worden, nach Ablauf eines Jahres seit der rechtskräftigen Verurtheilung,
      c. bei einer längeren als zweijährigen Freiheitsstrafe erst nach Ablauf eines der Hälfte der verbüßten Strafzeit gleichkommenden Zeitabschnitts seit Verbüßung der Strafe
         nachgesucht werden,
      d. ist in den Fällen unter a. und c. mit der Freiheitsstrafe der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 3 Jahre oder kürzere Zeit verbunden und diese Ehrenstrafe mit den bezüglichen Fristen nicht abgelaufen, so verlängern sich letztere bis zur Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte.
   B. War Gesuchsteller aus der 2. Klasse des Soldatenstandes schon einmal rehabilitirt worden, so darf eine abermalige Rehabilitirung — unter Beobachtung der sonstigen unter A. gegebenen Bestimmungen — nie vor dem Ablauf zweier Jahre nach verbüßter Strafe und
   C. wenn der Gesuchsteller aus der 2. Klasse des Soldatenstandes bereits zweimal rehabilitirt worden war, überhaupt nur ausnahmsweise unter ganz besonders dringenden Umständen und keinenfalls vor dem Ablauf dreier Jahre nach verbüßter Strafe beantragt werden.
3) Rehabilitirungs-Vorschläge für Mannschaften des Beurlaubtenstandes werden von den Landwehr-Bezirks-Kommandos eventuell mit den Gesuchslisten im Monat März, Juni, September und Dezember nach anliegendem Schema an die vorgesetzten Infanterie-Brigade-Kommandos eingereicht.
   Den Vorschlägen ist beizufügen:
   a. ein Attest der Orts- oder Polizei-Behörde, daß der zu Rehabilitirende die Achtung und das Vertrauen seiner Mitbürger sich vollständig wieder erworben hat;

Digitized by Google

b. ein Protokoll darüber, daß die Kameraden des betreffenden Landwehr-Kompagnie-Bezirks die Rehabilitirung befürworten.

Dieses Protokoll ist bei Gelegenheit der Kontrol-Versammlungen oder Uebungen aufzunehmen und von dem Kompagnieführer oder dessen Stellvertreter, dem Bezirksfeldwebel, 2 Unteroffizieren und 2 Reservisten oder Wehrleuten zu unterzeichnen;

c. ein Attest über die dienstliche Führung des Betreffenden, von dem Bezirks-Kommando ausgestellt.

4) Mit der Rückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes ist die verlorene Befugniß wieder hergestellt, die Militärkokarde anzulegen.

Das Recht zur Wiederanlegung der in Folge der Versetzung in die 2. Klasse des Soldatenstandes beziehungsweise in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangenen diesseitigen und fremden Kriegsdenkmünzen und Dienstalterszeichen wird durch Rehabilitirung nicht miterlangt. Es ist dazu vielmehr die ausdrückliche Allerhöchste Wiederverleihung erforderlich.

5) Anträge auf Wiederverleihung dieser Kriegsdenkmünzen und Dienstalterszeichen dürfen nur dann gestellt werden, wenn die betreffenden Personen während eines Zeitraums, welcher doppelt so lang ist, als die erkannte Freiheitsstrafe, mindestens aber während eines Zeitraums von 10 Jahren seit Verbüßung der Freiheitsstrafe beziehungsweise nach Wiedererlangung der bürgerlichen Ehrenrechte vorwurfsfrei sich betragen und den Beweis geliefert haben, daß ihre moralische Besserung Festigkeit gewonnen habe.

Die bezüglichen Anträge sind nach den für Rehabilitirungsgesuche geltenden Bestimmungen abzufassen und zugleich mit diesen, jedoch getrennt davon, einzureichen. Die Ueberschrift des vorgeschriebenen Schemas ist in „Vorschläge des nten Landwehr-Bataillons (N. N.) nten Infanterie-Regiments . . . zur Wiederverleihung aberkannter beziehungsweise in Folge gerichtlicher Verurtheilung verloren gegangener Dekorationen", die Bezeichnung der Rubrik 3 in „Namen der Wiederzubeleihenden" abzuändern.

In der Rubrik „Bemerkungen" sind die Dekorationen, deren Wiederverleihung erbeten wird, näher anzugeben.

6) Anträge auf Wiederverleihung von Orden und diesen gleichstehenden Ehrenzeichen sind unstatthaft.

Digitized by Google

Schema zu Anlage 1.

Vorschläge

des nten Landwehr-Bataillons (N. N.) nten Infanterie-Regiments Nr. x. zur Rückversetzung in die erste Klasse des Soldatenstandes.

1. Laufende Nr.	2. Charge und Waffengattung.	3. Namen der zu Rehabilitirenden.	4. Deren Vergehen und Datum des letzten gegen sie ergangenen Erkenntnisses	5. Dauer der Freiheitsstrafe und Datum des Ablaufs derselben.	6. Führung nach Verbüßung der Strafe.	7. Bemerkungen.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Digitized by Google

Anlage 2 zu § 27.

Dienst- und Standes-Verhältnisse

der Offiziere à la suite der Armee und der Sanitäts-Offiziere à la suite des Sanitäts-Korps, dann der zur Disposition stehenden, sowie der verabschiedeten Offiziere, Sanitäts-Offiziere und oberen Beamten, endlich der Offiziere und Sanitäts-Offiziere à la suite früherer Ernennung.

1) Die Offiziere à la suite der Armee und die Sanitäts-Offiziere à la suite des Sanitäts-Korps, wenn und insolang sie nicht militärdienstlich verwendet sind, stehen in demselben Dienstverhältniß wie die Angehörigen der gleichen Kategorien des Beurlaubtenstandes, mit der Ausnahme jedoch, daß sie weder den Kontrolversammlungen beizuwohnen haben, noch verpflichtet sind, an Uebungen während des Friedens Theil zu nehmen.

   Das Ressort-Verhältniß der Offiziere à la suite der Armee ꝛc. ꝛc. bemißt sich gleichmäßig wie jenes der Offiziere z. D. (vgl. folg. Ziff. 4).

   Zur Verehelichung bedürfen diese Offiziere ꝛc. ꝛc. der militärdienstlichen Bewilligung.

2) Die zur Disposition stehenden Offiziere können gleich den aktiven zu jeder ihrem Rang und ihrer allgemein dienstlichen Verwendbarkeit entsprechenden Militärdienstleistung berufen werden.

   Die verabschiedeten Offiziere sind (abgesehen vom Geschwornen-Dienst bei den Militär-Gerichten — vgl. unten Ziff. 5 —) zu militärischer Dienstleistung nicht verpflichtet, und können daher auch im Falle eines Krieges, nur wenn sie sich freiwillig hierzu erbieten, militärdienstlich verwendet werden.

3) Die zur Disposition stehenden Offiziere aller Grade, dann diejenigen verabschiedeten Offiziere, welche Generals-Chargen bekleiden, oder denen der Charakter solcher Chargen beigelegt ist, genießen das Recht, die Militär-Uniform zu tragen, unbedingt; die verabschiedeten Offiziere der übrigen Chargen hingegen erlangen dieses Recht nur durch ausdrücklich ertheilte allerhöchste Genehmigung.

4) Die zur Disposition stehenden Offiziere sind nach Maßgabe ihrer Wohnsitze den militärischen Territorial-Behörden dienstlich und persönlich unterstellt, und zwar:

   die Generale unmittelbar den General-Kommandos,

   die Stabsoffiziere unmittelbar den Infanterie-Brigade-Kommandos,

   die Hauptleute, Rittmeister und Lieutenants den Landwehr-Bezirks-Kommandos.

Digitized by Google

Eine Ausnahme hievon findet nur bezüglich der im Stadtbezirk München wohnenden, zur Disposition stehenden Offiziere vom Obersten abwärts statt, für welche insgesammt die Commandantur der Haupt- und Residenzstadt die in erster Instanz vorgesetzte Stelle bildet.

Das Ressortverhältniß für Offiziere z. D., welche und in so lange sie zu aktiver Dienstleistung herangezogen sind, ergibt sich aus der Art ihrer dienstlichen Verwendung.

Wird ein Offizier zur Disposition gestellt, so hat er sich alsbald bei der nach obigen Bestimmungen ihm unmittelbar vorgesetzten Stelle persönlich oder schriftlich zu melden; in gleicher Weise hat der zur Disposition stehende Offizier jeden dauernden Wechsel seines Aufenthaltsortes rechtzeitig anzuzeigen und zwar, wenn er zugleich den Bezirk der ihm nächstvorgesetzten Stelle verläßt, sowohl bei dieser, als auch bei der entsprechenden Territorial-Behörde seines neuen Wohnsitzes. Im Falle vorübergehender Abwesenheit von seinem regelmäßigen Aufenthaltsort hat er Vorsorge zu treffen, daß dienstliche Weisungen oder Mittheilungen ihm jederzeit zugestellt werden können.

Offiziere z. D., welche ihren dauernden Aufenthalt außerhalb Bayerns nehmen, treten in die Kontrole desjenigen Landwehr-Bezirks-Kommandos (oder, je nach ihrer Charge, desjenigen Infanterie-Brigade- oder General-Kommandos), in dessen Bezirk die Kasse sich befindet, an welche sie zum Empfang ihrer Pension angewiesen sind; genießt ein solcher Offizier keine Pension, so ist er nach Maßgabe seines Dienstgrades an diejenige bayerische Territorial-Behörde zu überweisen, deren Sitz seinem Aufenthaltsort zunächst liegt.

Offiziere z. D. können den Auswanderungs-Konsens nur nachsuchen, wenn sie zugleich um ihren Abschied einkommen.

Zur Verehelichung bedürfen die zur Disposition stehenden Offiziere der militärdienstlichen Bewilligung (vgl. § 1 der allerhöchsten Verordnung vom 14. Dezember 1872).

Die Berufung von Offizieren z. D. zum aktiven Dienst während des Friedensverhältnisses der Armee ist, wenn es sich hiebei um eine förmliche Wiederanstellung oder um dauernde Besetzung etatsmäßiger Stellen handelt, von der allerhöchsten Genehmigung abhängig, außerdem liegt sie in der Zuständigkeit des Kriegs-Ministeriums.

Nur wenn besonders dringende Umstände es erheischen, sind die General-Kommandos (niemals aber die Infanterie-Brigade- und die Landwehr-Bezirks-Kommandos) befugt, zur Disposition stehende Offiziere ohne vorgängige Anfrage dienstlich zu verwenden, doch ist in jedem einzelnen solchen Falle alsbald motivirter Bericht über die getroffene Maßregel zu erstatten. Die Heranziehung von mit Pension zur Disposition stehenden Offizieren zum Geschwornendienst indeß ist als eine dienstliche Verwendung in dem hier verstandenen Sinne nicht zu erachten, sondern bestimmt

Digitized by Google

sich nach Artikel 62 u. ff. der Militärstrafgerichts-Ordnung für das Königreich Bayern.

Die Bestimmungen hinsichtlich der dienstlichen Verwendung der Offiziere z. D. im Falle einer Mobilmachung und während des Kriegszustandes enthält der Mobilmachungsplan.

Offiziere z. D. im Range vom Obersten abwärts, welche dauernd zu jeder Art militärischer Dienstleistung unfähig befunden werden, sind zur Verabschiedung zu beantragen. Solche Anträge sind einfach bei Einreichung der Ranglisten durch die Notiz „wird zur Verabschiedung beantragt" (in der Rubrik „Bemerkungen") zu stellen, wodurch übrigens die Einreichung besonderer Anträge in speziellen Fällen keineswegs ausgeschlossen sein soll.

Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche bei Anweisung einer Pension zugleich zur Disposition gestellt werden, stehen in dem gleichen Verhältniß, wie Offiziere, welche aus dem aktiven Stand in die genannte Kategorie versetzt worden sind.

5) Für die verabschiedeten Offiziere besteht regelmäßig ein militärisches Unterordnungs-Verhältniß nicht. Uebrigens wird es jedem solchen Offizier, wenn er eine Pension bezieht, oder wenn er (auch ohne eine Pension zu beziehen) die Erlaubniß hat, die Militär-Uniform zu tragen, zur Pflicht gemacht, diejenige militärische Territorial-Behörde, welche dem zur Disposition stehenden Offizier seiner Charge und seines Wohnsitzes unmittelbar vorgesetzt ist, über seinen jeweiligen Aufenthaltsort ständig in Kenntniß zu erhalten.

Hiedurch ist auch der Weg vorgezeichnet, auf welchem verabschiedete Offiziere diejenigen Gesuche und Eingaben, deren Bescheidung der Militär-Behörde zusteht, einzureichen haben.

In den Ranglisten werden die verabschiedeten Offiziere nicht geführt. Die Landwehr-Bezirks-Kommandos (bezüglich der im Stadtbezirk München wohnenden Offiziere die Commandantur der Haupt- und Residenzstadt) haben übrigens Verzeichnisse über die in ihren Bezirken wohnenden verabschiedeten Offiziere evident zu halten, auf Grund deren sie alljährlich die erforderlichen Erhebungen pflegen können, welche unter diesen Offizieren, und für welche Art von Dienstleistung, im Mobilmachungsfalle verfügbar sind.

Verabschiedete Offiziere, welche eine Pension beziehen, bedürfen zur Auswanderung der Genehmigung des Kriegs-Ministeriums; hinsichtlich der Verehelichung sind sämmtliche verabschiedete Offiziere an eine Zustimmung der Militär-Behörde nicht gebunden (§ 1 der allerhöchsten Verordnung vom 14. Dezember 1872).

Während des Friedensverhältnisses der Armee findet eine dienstliche Verwendung verabschiedeter Offiziere nur in so ferne statt, als die mit Pension verabschiedeten gleich den mit Pension zur Disposition stehenden nach Maßgabe des Artikels 62 der Militär-Strafgerichtsordnung für das Königreich Bayern zum Geschwornendienst herangezogen werden können.

Digitized by Google

Wünscht ein solcher Offizier anderweitig dienstlich verwendet zu werden, so hat er vorher um Einreihung unter die zur Disposition Stehenden, eventuell um Wiederanstellung nachzusuchen.

Die Bestimmung über die dienstliche Verwendung verabschiedeter Offiziere im Falle einer Mobilmachung und während des Kriegszustandes enthält der Mobilmachungsplan; hiezu wird bemerkt, daß Offiziere, welchen die Erlaubniß, als verabschiedet die Uniform zu tragen, nicht zugestanden wurde — ohne Unterschied, ob sie im Genuß einer Pension stehen oder nicht — auch während des Kriegs nur mit spezieller Genehmigung des Kriegs-Ministeriums zum Dienst herangezogen werden dürfen.

Die Verabschiedung, je nachdem sie mit oder ohne Anweisung einer gesetzlichen Pension, mit oder ohne Verleihung des Rechtes, die Uniform zu tragen, erfolgt, hat für die Offiziere des Beurlaubtenstandes vollständig die gleichen Wirkungen, wie für die Offiziere der Linie.

6) Die Offiziere à la suite früherer Ernennung stehen in dem gleichen Dienstverhältniß wie die mit der Erlaubniß des Tragens der Uniform, jedoch ohne Pension verabschiedeten Offiziere.

7) Aus den Bestimmungen des Artikels 4 der „Militärstrafgerichts-Ordnung für das Königreich Bayern", dann der §§ 2 und 30 der „Disciplinarstrafordnung für das Heer", endlich des § 4 der „allerhöchsten Verordnung über die Ehrengerichte" ergibt sich:

a. Die Offiziere à la suite der Armee, welche dienstlich nicht in Verwendung stehen, sowie diejenigen à la suite früherer Ernennung, sind den Ehrengerichten unbedingt, der militärischen Disciplinarstrafgewalt aber nur unter gewissen Voraussetzungen (Disciplinarstrafordnung für das Heer § 2, Ziff. 2) unterworfen und der militärischen Gerichtsbarkeit unterstehen dieselben nur hinsichtlich militärischer Verbrechen und Vergehen (Militär-Strafgerichts-Ordnung für das Königreich Bayern, Art. 4 I. Ziff. 2).

b. Die mit Pension zur Disposition stehenden Offiziere sind sowohl der militärischen Gerichtsbarkeit, als auch den Ehrengerichten unbedingt, — der militärischen Disciplinarstrafgewalt hingegen nur mit den hinsichtlich der Offiziere des Beurlaubtenstandes geltenden Einschränkungen unterworfen.

c. Die mit Pension verabschiedeten Offiziere haben zwar sämmtlich den militärischen Gerichtsstand, sind jedoch der militärischen Disciplinarstrafgewalt unter keinen Umständen und den Ehrengerichten nur unter der Voraussetzung unterworfen, daß ihnen das Recht verliehen ist, die Uniform zu tragen. Die Zuständigkeit der Militärgerichte gegenüber einem im Genuß einer gesetzlichen Pension stehenden Offizier erlischt, wenn demselben förmlich der Diensttitel aberkannt wird, d. h. wenn er aufhört, pensionirter „Offizier" zu sein.

Digitized by Google

d. Die ohne Pension zur Disposition gestellten, sowie die ohne Pension, jedoch mit der Erlaubniß des Tragens der Militär-Uniform verabschiedeten Offiziere sind zwar den Ehrengerichten, nicht aber der militärischen Disciplinarstrafgewalt und nicht den Militär-Gerichten unterworfen.

e. Offiziere, welche ohne Anweisung einer gesetzlichen Pension und ohne die Erlaubniß des Tragens der Uniform verabschiedet wurden, sind weder der militär. Disciplinarstrafgewalt, noch den Ehrengerichten unterworfen, noch endlich haben sie den militärischen Gerichtsstand.

8) Die Wittwe und die Waisen jedes Offiziers, der sich nach militärischen Normen (also entweder während er noch aktiv gewesen, oder als zur Disposition stehend) verehelicht hat, der ferner seinen Verpflichtungen bezüglich der Leistung von Beiträgen an den Militär-Wittwen- und Waisen-Fond nachgekommen, und der zur Zeit seines Ablebens seinerseits im Bezug einer Pension aus der Militär-Kasse gestanden ist, haben einen Anspruch auf Pension aus dem vorbezeichneten Fond.

Die Wittwen und Waisen hingegen der als ohne Pension zur Disposition stehend oder verabschiedet verstorbenen, dann derjenigen Offiziere, welche nicht nach militärischen Normen sich verehelicht haben, sowie endlich jener vormaligen Offiziere, welche zwar im Genuß einer Pension stehen, zur Führung des Offiziersdiensttitels aber nicht berechtigt sind, haben keinen Anspruch auf Pension aus diesem Fond.

9) Die vorstehend hinsichtlich der zur Disposition stehenden und der verabschiedeten Offiziere getroffenen Bestimmungen finden auf die Sanitäts-Offiziere und auf die oberen Militärbeamten der genannten Kategorien mit Ausnahme des in Bezug auf die Zuständigkeit der Ehrengerichte darin Enthaltenen, analoge Anwendung.

Hiezu wird bemerkt, daß für die Sanitäts-Offiziere das Ressort- und Kontrole-Verhältniß, sowie die Berechtigung des Uniformtragens sich nach ihrem Chargenverhältniß bemißt, wogegen für die oberen Beamten in diesen Beziehungen ausnahmslos die Landwehr-Bezirks-Kommandos (für die im Stadtbezirk München wohnenden die Kommandantur der Haupt- und Residenzstadt) zuständig sind.

Die oberen Civilbeamten der Militär-Verwaltung stehen in Ansehung gegenwärtiger Vorschriften, wenn sie zeitweilig in den Ruhestand versetzt wurden, im gleichen Verhältniß wie die oberen Militär-Beamten z. D.; wenn sie dauernd quiescirt sind, im gleichen wie die verabschiedeten, und zwar mit folgenden Modifikationen:

a. Die Quiescirung bringt jederzeit die Berechtigung mit sich, die äußeren Funktionszeichen beizubehalten;

Digitized by Google

b. zeitlich quieszirte Civilbeamte können ausschließend durch allerhöchste Entschließung oder durch Verfügung des Kriegs-Ministeriums in Dienst genommen werden;
c. der Disciplinarstrafordnung, sowie der militärischen Gerichtsbarkeit sind die Civilbeamten nicht unterworfen.

10) Die Bestimmungen, betreffend die Personalbogen der Offiziere à la suite der Armee und der Sanitäts-Offiziere à la suite des Sanitäts-Korps, dann der zur Disposition stehenden, sowie der verabschiedeten Offiziere, Sanitäts-Offiziere und oberen Beamten, endlich der Offiziere ꝛc. ꝛc. à la suite früherer Ernennung sind gleichwie die Bestimmungen über deren Führung in den Rangliften in §§ 3 mit 6 der Landwehr-Ordnung selbst enthalten.

Die Qualifikationsberichte, sowie sonstige Personal-Papiere der Angehörigen dieser Kategorien werden durchweg durch dieselben Behörden aufbewahrt, bei welchen die Personalbogen derselben liegen.

Digitized by Google

Inhalts-Verzeichniß der Heer-Ordnung.

Erster Theil.

Rekrutirungs-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Ersatz-Geschäft.

		Seite
§ 1.	Ersatzbedarf	201
§ 2.	Rekrutirung	201
§ 3.	Beurtheilung der Körperbeschaffenheit	202
§ 4.	Tauglichkeit im Allgemeinen	202
§ 5.	Tauglichkeit zum Dienst mit der Waffe	202
§ 6.	Tauglichkeit zum Dienst ohne Waffe	203
§ 7.	Bedingte Tauglichkeit	204
§ 8.	Zeitige Untauglichkeit	204
§ 9.	Dauernde Untauglichkeit	205
§ 10.	Bericht über die Körperbeschaffenheit	205

Zweiter Abschnitt.

Einstellung.

§ 11.	Ueberweisung	205
§ 12.	Einstellung	206

Dritter Abschnitt.

Entlassung.

§ 13.	Entlassung nach beendeter aktiver Dienstpflicht	206
§ 14.	Entlassung vor beendeter aktiver Dienstpflicht	207
§ 15.	Verfahren bei Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit	208
§ 16.	Entlassungs-Papiere	208
§ 17.	Ueberweisungs-Papiere	210

Vierter Abschnitt.

Einjährig-freiwilliger Dienst.

§ 18.	Im Allgemeinen	211
§ 19.	Mit der Waffe	211
§ 20.	Pharmazeuten und Veterinäre	212
§ 21.	Mediziner	213

Digitized by Google

Schemata.

		Seite
Schema 1 zu § 1.	Ersatzbedarfs-Nachweisung	215
„ 2 zu § 10.	Uebersicht über die Körperbeschaffenheit	216
„ 3 zu § 11.	Nationallisten für Rekruten	219
„ 4 zu § 12.	Truppen-Stammrolle	220
„ 5 zu § 12.	Nachweisung der Schulbildung	222
„ 6 zu § 16.	Militär-Paß	223
„ 7 zu § 16.	Führungs-Attest	243
„ 8 zu § 17.	Ueberweisungs-Nationale	245

Anlagen.

		Seite
Anlage 1 zu § 7.	Geringe körperliche Fehler	256
„ 2 zu § 7.	Bleibende körperliche Gebrechen	257
„ 3 zu § 8.	Krankheiten und Gebrechen, welche zeitig untauglich machen	258
„ 4 zu § 9.	Krankheiten und Gebrechen, welche dauernd untauglich machen	258
„ 5 zu § 18.	Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der Einjährig-Freiwilligen	262
„ 6 zu § 18.	Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen	263

Zweiter Theil.

Landwehr-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Organisation der Landwehr-Behörden.

§ 1.	Im Allgemeinen	265
§ 2.	Personal der Landwehr-Bezirks-Kommandos	265

Zweiter Abschnitt.

Listenführung.

§ 3.	Im Allgemeinen	267
§ 4.	Rangliſten	268
§ 5.	Einreichung der Rangliſten und Veränderungs-Nachweisungen	269
§ 6.	Personalbogen	270
§ 7.	Landwehr-Stammrollen	271
§ 8.	Kontrolliſten	274
§ 9.	Hülfsliſten	275
§ 10.	Standes-Nachweise	276
§ 11.	Ueberweisungs-Nationale	278
§ 12.	Militärpässe	279
§ 13.	Ersatz-Reserve-Schein I.	279

Dritter Abschnitt.

Allgemeine Dienstverhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes.

§ 14.	Im Allgemeinen	280
§ 15.	Die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften	281

Digitized by Google

Seite
§ 16. Die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften 281
§ 17. Kontrol-Versammlungen 281
§ 18. Uebungen 282
§ 19. Einberufung 283
§ 20. Ueberführung zur Landwehr oder zum Landsturm 285

Vierter Abschnitt.

Ergänzung der Offiziere des Beurlaubtenstandes.

§ 21. Im Allgemeinen 286
§ 22. Uebungen der Offiziers-Aspiranten 287
§ 23. Offizierswahl 288
§ 24. Offiziers-Vorschlag 289
§ 25. Uebertritt von Offizieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand 290
§ 26. Auszeichnung vorm Feinde 290

Fünfter Abschnitt.

Besondere Dienstverhältnisse der Offiere des Beurlaubtenstandes.

§ 27. Im Allgemeinen 290
§ 28. Dienstverhältnisse der Reserve-Offiziere 291
§ 29. Dienstverhältnisse der Landwehr-Offiziere 292

Schemata.

Schema 1 zu § 4. Rangliste 294
„ 2. zu § 6. Personalbogen 299
„ 3 zu § 7. Landwehr-Stammrolle 304
„ 4 zu § 8. Kontrolliste 306
„ 5 zu § 9. Hülfsliste 307
„ 6 zu § 10. Standes-Nachweis 308
„ 7 zu § 10. Summarischer Nachweis über Offiziere ꝛc. ꝛc. gewisser Kategorien 314
„ 8 zu § 10. Standes-Nachweis für Feld-Eisenbahn-Formationen 315
„ 9 zu § 10. Summarische Uebersicht für Feld-Eisenbahn-Formationen 316
„ 10 zu § 10. Namentliche Liste der oberen Eisenbahn-Beamten . 318
„ 11 zu § 19. Gestellungs-Ordre 319
„ 12 zu § 23. Wahl-Protokoll 320

Anlagen.

Anlage 1 zu § 14. Rehabilitirung 321
„ 2 zu § 27. Offiziere zur Disposition 324

Digitized by Google

XV.

Vollzugs-Bestimmungen.

1) Zum Reichsgesetze, betr. die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867.

Zu § 6.

Nr. 33439. (Mil.Ver.Bl. S. 497.)

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung d. d. Hohenschwangau den 9. ds. für den Vollzug der Bestimmungen der hier im Abdrucke beiliegenden Gesetze, nämlich:

a) des Reichsgesetzes vom 24. November 1871 über die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867 in Bayern (Reichsgesetzblatt Nr. 46) und

b) des Gesetzes des Norddeutschen Bundes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 (Bundesgesetzblatt Nr. 19)

bezüglich der Dauer der Militärdienstpflicht im Heere Nachstehendes zu verfügen geruht:

1) Alle Wehrpflichtigen, welche am 1. Januar 1872 ihre Dienstzeit in der aktiven Armee und Reserve noch nicht zurückgelegt haben, sind zur Uebernahme eines vierten Dienstjahres in der Reserve verpflichtet, und treten erst nach Vollendung dieses vierten Reserve-Dienstjahres in die Landwehr; denselben obliegt demnach einschlüssig der fünfjährigen Dienstverpflichtung in der Landwehr eine Gesammtmilitärdienstzeit von zwölf Jahren.

2) Diejenigen Wehrpflichtigen dagegen, welche nach den bisherigen Bestimmungen mit dem 1. Januar 1872 bereits in die Landwehr überwiesen sind, werden von obiger Bestimmung hinsichtlich der Dienstzeitverlängerung nicht berührt und sind daher nach Vollendung einer elfjährigen Gesammtdienstzeit mit Abschied zu entlassen.

3) Die Bestimmungen der Art. 6 und 87 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 bleiben für alle jene Wehrpflichtige, welche die darin bezeichneten Verbindlichkeiten vor dem 1. Januar 1872 bereits übernommen, beziehungsweise erfüllt haben, in Kraft.

Digitized by Google

4) Mannschaften der Cavalerie, welche sich nach dem 1. Januar 1872 freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichten, haben nur drei Jahre in der Reserve und drei Jahre in der Landwehr zu dienen; — die von diesem Zeitpunkte an nach Vollendung ihrer Dienstzeit in der aktiven Armee fortdienenden Mannschaften der reitenden Artillerie sind als Capitulanten zu behandeln.

5) Mannschaften, welche nach Vollendung ihrer dreijährigen aktiven Dienstzeit sich freiwillig zum Weiterdienen in der aktiven Armee verpflichtet haben oder verpflichten, ist die Capitulationszeit an der dieselben nach obigen Bestimmungen treffenden Reserve- beziehungsweise Landwehr-Dienstzeit in Abrechnung zu bringen.

Bei Kapitulanten, welche am 1. Januar 1872 noch reservepflichtig sind, hat diese Gutrechnung sohin an der siebenjährigen Dienstzeit im stehenden Heere, beziehungsweise zwölfjährigen Gesammtdienstzeit bei Kapitulanten dagegen, welche am 1. Januar 1872 nur noch landwehrpflichtig sind, an einer elfjährigen Gesammtdienstzeit stattzufinde.

Dieses zur Wissenschaft und Darnachachtung.

München den 23. Dezember 1871.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Freiherr von Pranckh. v. Pfeufer.

Durch den Minister der General-Sekretär:
v. Gönner.

(Den Vollzug des Kriegsdienstgesetzes v. 9. Nov. 1867, hier die Dauer der Dienstzeit der Wehrpflichtigen im Heere betr.)

Zu § 11.

Nr. 34791. (Mil.Ver.Bl. S. 499.)

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Seine Majestät der König haben für den Vollzug des Gesetzes des Norddeutschen Bundes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 bezüglich der Dauer der Militärdienstpflicht der einjährig Freiwilligen unterm 28. ds. allerhöchst zu bestimmen geruht:

1) Einjährig-Freiwillige, welche sich am 1. Januar 1872 noch in Ableistung der einjährigen aktiven Dienstzeit befinden, wie jene Wehrpflichtige, welche als Einjährig-freiwillige in der bayerischen Armee zugelassen waren und am 1. Januar 1872 bereits in die Reserve überwiesen sind, haben ein viertes Reservedienstjahr — demnach eine Gesammtmilitärdienstzeit von 10 Jahren — zu übernehmen.

Digitized by Google

2) Vom 1. Januar 1872 ab zum einjährig Freiwilligendienst zugelaſſene Wehrpflichtige ſind wie bisher nach einjähriger aktiver Dienſtzeit in die Reſerve zu beurlauben, in welcher dieſelben ſodann den Reſt ihrer nunmehrigen ſiebenjährigen Dienſtzeit im ſtehenden Heere abzuleiſten, demnach ſechs Jahre zu verbleiben haben.

3) Für Wehrpflichtige, welche als einjährig Freiwillige in der bayriſchen Armee zugelaſſen waren und am 1. Januar 1872 bereits in die Landwehr überwieſen ſind, findet eine Verlängerung der bisherigen Geſammtdienſtzeit von elf Jahren nicht ſtatt.

Hiernach iſt das Weitere zu verfügen.

München den 29. Dezember 1871.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.

Freiherr von Prankh. v. Pfeufer.

Durch den Miniſter der Generalſekretär
v. Gönner.

(Den Vollzug des Kriegsdienſtgeſetzes v. 9. Nov. 1867, hier die Dauer der Dienſtzeit der einjährig Freiwilligen im Heere betreffend.)

---

2) Zu den aufrecht erhaltenen Beſtimmungen des bayeriſchen Wehrverfaſſungsgeſetzes vom 30. Jänner 1868.

Zu Art. 33 Abſ. 1.

Nr. 13625.

K. Staatsminiſterium des Innern.

Zur Richtigſtellung der militäriſchen Bücher und Liſten, ſowie insbeſondere auch im Hinblicke auf die Beſtimmungen des Art. 33 Abſ. 1 des Wehrverfaſſungsgeſetzes vom 30. Jänner d. Js. iſt es als geboten zu erachten, daß die Militärbehörden von ſämmtlichen Verehelichungen der Reſerviſten, Landwehrmänner und der zu dieſen Kategorien zählenden Erſatzmannſchaften Kenntniß erlangen.

Auf bezügliche Anregung des Kriegsminiſteriums ergeht deßhalb an die k. Regierung, Kammer des Innern, der Auftrag, die ſämmtlichen Diſtriktspolizeibehörden anzuweiſen, über alle Verehelichungen von Reſerviſten, Landwehrmännern und den zu dieſen Kategorien zählenden Erſatzmannſchaften beſondere forlaufende Verzeichniſſe anzulegen und letztere quartaliter dem einſchlägigen Landwehrbezirkskommando zuzuſtellen.

Digitized by Google

Hiernach hat die königliche Regierung das Weitere zu verfügen.

München den 16. November 1868.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Hörmann.

An sämmtliche k. Regierungen
K. d. Innern ergangen.

Durch den Minister
der Generalsekretär
Ministerialrath
Dubois.

Die Dienstverhältnisse der Reservisten, Landwehrmänner und der zu diesen Kategorien zählenden Ersatzmannschaften betreffend.

Zu Art. 33 Abs. 1.

Nr. 15876. (Min.Amtsbl. S. 781.)

München, den 21. Dezember 1875.

Betreff: Einführung der Reichswährung.

Auf Grund des Art. 3 des Gesetzes vom 8. November 1875, die Bestimmungen von Geldstrafen und einigen Geldsätzen nach der Reichswährung betr. (Ges.- u. Verord.Blatt Nr. 54 S. 665) wird mit der Wirksamkeit vom 1. Januar 1876 ab Nachstehendes verfügt:

1) die nach Art. 33 Abs. 1 des Wehrverfassungsgesetzes v. 30. Januar 1868 den bedürftigen Familien verheiratheter Reservisten und Landwehrmänner im Mobilmachungsfalle auf Ansuchen aus Staatsmitteln zu gewährende Unterstützung beträgt für die Frauen statt 4 fl. — 6 ℳ 90 ₰, und für jedes noch im elterlichen Brode stehende Kind statt 2 fl. — 3 ℳ 45 ₰ monatlich.

2) Der in Abs. 2 des Art. 11 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, betr. die Versorgung invalider Unteroffiziere und Soldaten, sowie die Unterstützung der Wittwen und Waisen von Militärpersonen dieser Grade, angeordnete gänzliche oder theilweise Einzug der Militärpension tritt in den noch nach diesem Gesetze zu behandelnden Fällen ein, wenn das mit der Anstellung im Civildienste verbundene Einkommen den Betrag von jährlich (450 fl.) 771 ℳ 50 Pf. erreicht, beziehungsweise das Gesammteinkommen mit Einrechnung der Militärpension den Betrag von 771 ℳ 50 ₰ übersteigen würde.

Kriegsministerium.
v. Maillinger.

Der Chef der Central-Abtheilung:
funct. Schinner, Major.

Digitized by Google

Zu Art. 34.

Reg.Bl. S. 537.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, zum Vollzuge des Art. 34 des Gesetzes über die Wehrverfassung vom 30. Januar 1868, dann der Art. 11 und 22 des Gesetzes über die Versorgung invalider Unteroffiziere und Soldaten vom 16. Mai 1868 zu verordnen was folgt:

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung bei Verleihung oder Bestätigung von Anstellungen im unmittelbaren oder mittelbaren subalternen Civildienste haben:

1) Unteroffiziere, welche in der activen Armee mit Einrechnung einer etwaigen Dienstzeit im Kriege als Reservisten oder Landwehrmänner, während zwölf Jahren, worunter mindestens neun Jahre als Unteroffiziere, mit entsprechendem Betragen im Dienste präsent waren;
2) Gendarmen, welche neun Jahre lang in der Gendarmerie mit guter Aufführung gedient haben;
3) die nach Maßgabe des Gesetzes über die Versorgung invalider Unteroffiziere und Soldaten vom 16. Mai 1868 pensionirten vormaligen Unteroffiziere und Soldaten einschlüssig der auf Grund dieses Gesetzes in die Garnisons-Compagnien aufgenommenen Mannschaften;
4) die seit dem 1. Januar 1868 in Pension getretenen Unteroffiziere und Mannschaften der Gendarmerie.

Bei Berechnung der unter Ziffer 1 erwähnten Dienstzeit ist jeder Monat guter Dienstleistung vor dem Feinde doppelt in Ansatz zu bringen, und ergänzt sich gegebenen Falles wechselseitig die Dienstzeit, welche theils in der activen Armee als Unteroffiziere mit Capitulation, theils in der Gendarmerie zurückgelegt wurde.

Einsteher haben vor ihrem Uebertritte in Civildienste ihrer gesetzlichen Verpflichtung, die volle Einstandszeit in der activen Armee oder in der Gendarmerie abzudienen, zu genügen.

Temporär Pensionirte, welche nicht schon kraft ihrer Dienstzeit einen gesetzlichen Anspruch auf Civilversorgung haben, sind unter den in Ziff. 3 und 4 aufgeführten Kategorien nicht begriffen.

§ 2. Den nach § 1 Berechtigten wird zum Nachweise ihres Anspruches auf Ansuchen ein Civilanstellungsschein ausgefertigt, der von dem Commando jener Abtheilung, welcher der Gesuchsteller angehört, oder vor seiner Beabscheidung zuletzt angehört hat, auszu-

Digitized by Google

stellen ist, der Bestätigung des betreffenden Corps-Commandos unterliegt und dem Betheiligten bei seinem Ausscheiden aus dem activen Dienste behändigt wird.

Bei dem Abtheilungs-Commando ist über alle von ihm ausgestellten Anstellungsscheine ein fortlaufendes Verzeichniß zu führen, worin auch mit möglichster Vollständigkeit jene Veränderungen einzutragen sind, welche sich später in Bezug auf die Person und insbesondere auf die Würdigkeit des Bewerbers ergeben haben.

Die Inhaber von Civilanstellungsscheinen werden mit dem Namen: „Militärbewerber" bezeichnet.

§ 3. Bei Unserem Kriegsministerium werden die in der Anlage A unter Nr. VIII aufgeführten Bedienstungen ausschließend mit Militärbewerbern besetzt.

Die Stellen im unmittelbaren subalternen Civildienste, bei deren Verleihung Militärbewerber vorzugsweise in Berücksichtigung zu kommen haben, sind in der Anlage A verzeichnet.

Hievon sind bei allen von nun an eintretenden Erledigungsfällen die mit Sternchen bezeichneten Bedienstungen mindestens zu drei Viertheilen, die übrigen aber mindestens zu zwei Drittheilen des normirten Standes durch Militärbewerber zu besetzen.

Eine Ausnahme hievon darf nur dann eintreten, wenn in Folge von organischen Veränderungen überzählig gewordene Bedienstete auf andere Stellen desselben Ressorts zu versetzen, oder wenn solche Civilbedienstete unterzubringen sind, welche zwar für ihre bisherige, nicht aber auch für eine andere Bedienstung unfähig wurden und zu den nach § 1 Berechtigten gehören.

Bezüglich der Stellen im mittelbaren subalternen Civildienste, insbesondere bei den Verwaltungen von Städten, Märkten und Landgemeinden, werden weitere Bestimmungen ergehen.

§ 4. Wir behalten Uns vor, auch bei Besetzung von Hofbedienstungen, wo es nur immer thunlich ist, jenen Militärbewerbern, welche nach vorstehenden Bestimmungen Anspruch auf Anstellung im Civildienste erworben haben, vorzugsweise Berücksichtigung angedeihen zu lassen.

§ 5. Von Unseren Landes-Universitäten gewärtigen Wir, daß sie bei Besetzung von subalternen Bedienstungen nach gleichen Grundsätzen verfahren werden.

Nicht minder wird es Uns zu besonderem Wohlgefallen gereichen, wenn auch von Seite größerer Privat-Institute, Gesellschaften, Industrie-Unternehmungen u. s. f. Militärbewerbern mit Civilanstellungsschein eine vorzugsweise Bedachtnahme zugewendet werden wird.

Bei jeder künftigen Concessionirung von Privat-Eisenbahn- und ähnlichen Unternehmungen ist übrigens die vorzugsweise Berücksichtigung solcher Militärbewerber als Verpflichtung aufzuerlegen.

§ 6. Ferner befehlen Wir allen denjenigen Stellen, Behörden, Beamten und Bediensteten, welchen nach den bestehenden Bestimmungen

Digitized by Google

die Aufnahme des in der Beilage B aufgeführten Hilfspersonals zusteht, hiebei von nun an ausschließend Militärbewerber oder doch temporär pensionirte Unteroffiziere, Gendarmen und Soldaten zu wählen und nur dann auf andere Personen Rücksicht zu nehmen, wenn keine tauglichen Bewerber aus jenen Kategorien vorhanden sind.

§ 7. Zu jeder Anstellung im Civildienste ist Unbescholtenheit und die Befähigung für die betreffende Stelle unbedingt erforderlich. Ist für gewisse Dienstesstellen oder für einzelne Kategorien derselben eine besondere Geschäftsbildung oder Vorübung unerläßlich, so hat der Militärbewerber auch den hierauf bezüglichen Vorschriften zu genügen.

§ 8. Bei vorhandener Qualification für die zu besetzenden Stellen und abgesehen von den beiden Ausnahmsfällen des § 3 Abs. 4 haben folgende Grundsätze für die an Uns zu richtenden Anträge Maß zu geben:

1) Die mit dem Militär-Verdienstkreuze oder einer Verdienst-Medaille decorirten Militärbewerber gehen allen übrigen in der Reihenfolge zur Anstellung vor.
   Stehen sich mehrere Militärbewerber hinsichtlich dieser Voraussetzung gleich, so entscheidet für den Vorzug die Länge der im activen Dienste zugebrachten Zeit.
2) Sind solche besonders bevorzugte Bewerber nicht vorhanden, so gebührt den im activen Dienste stehenden und den ohne Pension beabschiedeten Militärbewerbern je nach ihrem Dienstalter der Vorrang, insoferne nicht mit ihnen solche Militärbewerber concurriren, welche bereits mit vorzüglichem Erfolge im Hilfs- oder Vorbereitungsdienste bei Civilstellen oder Behörden in Verwendung sind und mit Einrechnung der Dauer dieser Function eine wesentlich längere Gesammtdienstzeit für sich haben.
3) Unter den Militärbewerbern aus dem Stande der Pensionisten und der Garnisons-Compagnien entscheidet die Länge der im activen Dienste zugebrachten Zeit; jedoch gebührt denjenigen, welche vor dem Feinde oder in unmittelbarer Dienstes-Ausübung untauglich wurden, der Vorzug vor den übrigen.

Nach den nämlicheu Grundsätzen haben Unsere Stellen und Behörden bei jenen Bedienstungen der Anlage A zu verfahren, deren Verleihung ihnen zusteht.

§ 9. Im Besonderen bestimmen Wir hiezu weiter, daß den noch im activen Dienste stehenden oder ohne Pension beabschiedeten Militärbewerbern — abgesehen von der Mitconcurrenz auf alle den Militärbewerbern überhaupt zugänglichen Bedienstungen — zunächst alle subalternen Stellen im Zollaufsichts-, Eisenbahn-, Post- und Forst-Dienste, welche eine vollkommene körperliche Rüstigkeit voraussetzen, nach Maßgabe der im vorhergehenden Paragraphen ausgesprochenen Grundsätze zuzuwenden sind.

§ 10. Die Vorrückung in höhere Dienst-Einnahmen oder die

Digitized by Google

Beförderung zu höheren Dienstesstellen wird bei den unter die Kategorie der Beilage A gehörenden Bediensteten durch Qualification, Dienstesführung und Dienstszeit bestimmt.

Ein Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung steht hiebei den vormaligen Militärbewerbern nicht zu. Ihre Dienstzeit in dieser Beziehung bemißt sich nach dem Zeitpunkte der ersten Anstellung im Civildienste.

Abschnitt II.

Anmeldung und Ermittlung der Militärbewerber.

§ 11. Die Angehörigen der activen Armee, der besoldeten Landwehrstämme, der Garnisons-Compagnien und der Gendarmerie, sodann alle Pensionisten, welche in einer militärischen Verwendung stehen, haben ihr Gesuch um Anstellung im Civildienste (Anlage A) auf dem gewöhnlichen Dienstwege anzubringen.

Jedes einzelne Gesuch muß auf das specielle Ressort, in welchem die Bedienstung angestrebt wird, beschränkt sein und eine genaue Bezeichnung der letzteren enthalten.

Das betreffende Abtheilungs-Commando hat jedes Gesuch nach Maßgabe der im § 1 aufgestellten Vorbedingungen zu prüfen und die als zulässig erachteten unter Beischluß einer Manns-Grundliste, einer Schriftprobe, eines militär- oder gerichtsärztlichen Zeugnisses über die physische Tauglichkeit des Bewerbers, sowie endlich des Civilanstellungsscheines mit gutachtlichem Berichte über die Befähigung des Gesuchstellers im vorschriftsmäßigen Geschäftsgange an das Kriegsministerium einzubefördern.

§ 12. Pensionirte Unteroffiziere, Gendarmen und Soldaten, sowie die mit Civilanstellungsschein beabschiedeten Unteroffiziere und Gendarmen haben ihre Gesuche um Verleihung einer Civilbedienstung (Anlage A) mit dem Abschiede, dem Civilanstellungsscheine, sowie allen sonstigen zur Begründung des Gesuches dienlichen Zeugnissen unter genauer Beachtung der Vorschriften des § 11 Abs. 2 unmittelbar bei dem Kriegsministerium einzureichen.

§ 13. Das Kriegsministerium hat die bei ihm eingelangten Gesuche dem betreffenden Civil-Staatsministerium mitzutheilen und zugleich von allen Gesuchen Gendarmerie-Angehöriger das Staatsministerium des Innern, insoferne dasselbe hievon nicht durch die erfolgte Mittheilung des Gesuches selbst Kenntniß erlangt, zu verständigen.

§ 14. Das betheiligte Civil-Staatsministerium hat sofort die nähere Prüfung des Gesuches zu bewirken.

Wird das Gesuch als begründet befunden, so hat die entsprechende Vormerkung des Gesuchstellers zu erfolgen.

Der Civilanstellungsschein ist mit der Vormerkungs-Bestätigung versehen in den Fällen des § 11 an das Kriegsministerium, in jenen des § 12 aber den dort genannten Bewerbern auf kürzestem Wege zurückzugeben und hiebei gleichzeitig das Kriegsministerium zu verständigen.

Digitized by Google

Haben sich jedoch in Bezug auf das Gesuch Anstände ergeben, so ist hierüber die nach der Besonderheit des einzelnen Falles veranlaßte Mittheilung an das Kriegsministerium zu machen.

Sollte für einzelne Kategorien von Bedienstungen bereits eine unverhältnißmäßig große Zahl von Bewerbern vorgemerkt sein, so hat das betreffende Staatsministerium das Kriegsministerium hierauf aufmerksam zu machen.

§ 15. Unser Kriegsministerium hat von allen in Bezug auf die Person, insbesondere auf die Tüchtigkeit und Würdigkeit des Bewerbers eingetretenen, ihm bekannt gewordenen Veränderungeu dem betreffenden Staatsministerium Mittheilung zu machen.

Zu diesem Endzwecke haben die Staatsanwälte von dem Ergebnisse jeder gegen einen Militärbewerber anhängigen Untersuchung, sowie von allen Verurtheilungen Letzterer wegen solcher Uebertretungen, welche auf die Beurtheilung des Leumundes von Einfluß sind, Unserem Kriegsministerium unmittelbar Anzeige zu erstatten.

§ 16. Findet sich im Falle der Erledigung einer durch einen Militärbewerber zu besetzenden Stelle kein hiefür tauglicher Militärbewerber vorgemerkt, so ist Unser Kriegsministerium um Bezeichnung eines solchen anzugehen.

Kann auf diesem Wege ein tauglicher Militärbewerber nicht ermittelt werden, so bleibt die Beiziehung anderweitiger Personen unbenommen.

§ 17. Jedes Civil-Staatsministerium hat am Schlusse des Jahres eine Zusammenstellung der während desselben in seinem Wirkungskreise in Erledigung gekommenen Stellen der Anlage A nebst einem namentlichen Verzeichnisse der hiebei zur Anstellung gelangten Militärbewerber Unserem Kriegsministerium mitzutheilen, welches im Benehmen mit Unserem Staatsministerium des Innern alljährlich über den Vollzug gegenwärtiger Verordnung an Uns Bericht erstatten wird.

Abschnitt III.

Probedienstleistung und Folgen des Uebertrittes der Militärbewerber in Civildienste.

§ 18. Um Militärbewerbern des activen Dienstes schon während der Activität die Praxisnahme, insoweit dieselbe nach den bezüglichen Vorschriften überhaupt erforderlich ist, ganz oder theilweise zu ermöglichen, darf, vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 14 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, die Versorgung invalider Unteroffiziere und Soldaten betreffend, ein Urlaub in der Dauer von längstens sechs Monaten gewährt werden, für welchen die über die Urlaubsverhältnisse der Unteroffiziere und Gendarmen bestehenden Bestimmungen maßgebend sind.

Eine solche Verwendung im Vorbereitungs- oder Probe-Dienste ist als Unterbrechung der Präsenzzeit nicht anzusehen.

§ 19. Dem von der Civilbehörde gestellten Ansuchen, einen der zur Anstellung vorgemerkten Militärbewerber zur Praxisnahme zu beordern, ist sofort Folge zu geben, insoferne nicht das Interesse des Dienstes eine zeitweise Verzögerung dieser Abordnung unabweisbar

Digitized by Google

nothwendig macht, wovon die requirirende Civilbehörde unter Bezeichnung des obwaltenden Hindernisses unverzüglich zu verständigen ist.

§ 20. Sobald ein Militärbewerber zu einer Civilanstellung oder zu einer Verwendung im Hilfs- oder Vorbereitungsdienste gelangt ist, wird dessen Anstellungsschein von derjenigen Stelle oder Behörde in Verwahrung genommen, bei welcher er Dienste leistet.

§ 21. Wird ein aus dem activen Dienste zu einer Civilanstellung gelangter Unteroffizier oder Gendarm innerhalb der ersten sechs Monate seiner Bedienstung ohne sein Verschulden aus derselben entlassen, so darf ihm auf Ansuchen der Rücktritt in seine frühere Charge und Abtheilung ausnahmsweise gewährt werden, wenn er hiezu noch geeigenschaftet erachtet wird und eine bezügliche formationsmäßige Stelle erledigt ist.

§ 22. Wenn ein zum activen Dienst gehöriger Militärbewerber zur Anstellung im Civildienste gelangt und Ansprüche auf Pension zu haben glaubt, so hat er dieselben noch vor seiner Entlassung aus dem Dienstespräsenz geltend zu machen.

§ 23. Militärbewerber des activen Dienstes und vom Pensionsstande, welche sich vor ihrem Uebertritte in einen Civildienst nach militärischen Normen oder mit gendarmeriedienstlicher Bewilligung verehelichten, behalten nach diesem Uebertritte für ihre Relicten den Anspruch auf Wittwen- und Waisen-Pension oder Unterstützung nur dann, wenn sie sich zur Fortentrichtung der ordentlichen Beiträge zum Wittwen- und Waisen-Fonde verpflichten und dieselben auch regelmäßig leisten.

Diese Beiträge sind von jener Behörde, welche die Bezüge des betreffenden Civilbediensteten anszuzahlen hat, einzubehalten und vierteljährlich an die Militär-Fonds-Commission, beziehungsweise an das Gendarmerie-Corps-Commando einzuliefern.

§ 24. Von jeder Anstellung (Anlage A) eines Pensionisten, dieselbe mag ständig oder widerruflich sein, ist, wenn sie einen Militär-Pensionisten betrifft, Unser Kriegsministerium, bei Gendarmerie-Pensionisten aber Unser Staatsministerium des Innern sofort unmittelbar in Kenntniß zu setzen.

Hiebei muß das Gesammterträgniß der Stelle an ständigen oder unständigen Bezügen nach Anleitung des Art. 11 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, die Versorgung dienstuntauglich gewordener Unteroffiziere und Soldaten betreffend, sowie der Zeitpunkt des Beginnes dieser Bezüge genau angegeben werden.

Gleiche Vorschriften gelten für die Aufnahme des in der Anlage B bezeichneten Hilfspersonals dann, wenn der Gesammtbezug des Hilfsbediensteten an Pension und Functionsbezügen die Summe von 450 fl. überschreitet.

Unsere Stellen und Behörden, Beamten und Bedienstete haben bei eigener Verantwortlichkeit für den pünktlichen Vollzug dieser Anordnung Sorge zu tragen.

Digitized by Google

§ 25. In gleicher Weise ist auch von jeder Entlassung eines Militär- oder Gendarmerie-Pensionisten aus einer ihm übertragenen Civilbedienstung unter Angabe der Ursache und Zeit der Entlassung, sowie der demselben hiebei allenfalls zu gewährenden Civilpension oder Sustentation Mittheilung zu machen.

Bei dem Hilfspersonale wird solche Anzeige nur dann erstattet, wenn ein Pensionseinzug verfügt worden war.

Abschnitt IV.

Verwirkung und Erlöschen des Civilanstellungsscheines.

§ 26. Wenn gegen einen Militärbewerber auf Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter und Dienste oder auf eine Strafe rechtskräftig erkannt worden ist, welche die Unfähigkeit, öffentliche Aemter oder Dienste zu führen, kraft des Gesetzes nach sich zieht, so ist der Civilanstellungsschein verwirkt und erlischt die Eigenschaft des Bestraften als Militärbewerber.

Das ergangene Urtheil ist auf dem Civilanstellungsscheine vorzumerken und derselbe sodann Unserem Kriegsministerium zu übersenden.

Diese Vormerkung und Uebersendung geschieht bei Urtheilen der Civilstrafgerichte durch den einschlägigen bezirksgerichtlichen Staatsanwalt.

Ist der Schein im Besitze des Militärbewerbers, so wird ihm derselbe zu diesem Zwecke nöthigenfalls durch Vermittlung der Wohnorts- oder Aufenthalts-Behörde abgenommen.

Kann der Schein nicht mehr beigebracht werden, so ist hievon in der gemäß § 15 an das Kriegsministerium zu erstattenden Anzeige Erwähnung zu thun.

§ 27. Geht ein Militärbewerber seiner Civilbedienstung aus einem anderen Grunde, als dem im § 26 bezeichneten, unfreiwillig verlustig, so wird ihm der Civilanstellungsschein zurückgegeben, nachdem von der Behörde, bei welcher er in Verwendung stand, auf demselben das innegehabte Dienstverhältniß, sowie der Grund der Entlassung aus dem letzteren vorgemerkt worden ist.

Weiterem zuständigen Ermessen bleibt vorbehalten, ob der Inhaber in solchen Dienstzweigen wieder anzustellen ist, zu denen er durch den Schein einen Anstellungsanspruch erlangt hat.

Abschnitt V.

Schlußbestimmungen.

§ 28. Gegenwärtige Verordnung, durch welche alle mit derselben nicht im Einklang stehenden bisherigen Bestimmungen aufgehoben werden, tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Regierungsblatte, beziehungsweise im Kreisamtsblatte der Pfalz, für den ganzen Umfang des Königreiches in Wirksamkeit.

§ 29. Jenen Unteroffizieren, welche am Tage der Verkündung gegenwärtiger Verordnung noch im Dienste präsent sind, wird die bisher

Digitized by Google

mit entsprechender Aufführung zurückgelegte Dienstzeit als Dienstzeit im Sinne des § 1 gegenwärtiger Verordnung angerechnet.

Gleiches gilt für die noch im Dienste präsente Gendarmerie-Mannschaft hinsichtlich der bisher mit gutem Betragen in der Gendarmerie zurückgelegten Dienstzeit.

§ 30. Die seit dem 1. Februar 1868 beabschiedeten Unteroffiziere und Gendarmen haben Anspruch auf Ausstellung des Civilanstellungsscheines, wenn sie die im § 1 Ziffer 1 und 2 festgesetzten Vorbedingungen erfüllt haben.

§ 31. Von den vor dem 1. Februar 1868 beabschiedeten, sodann von denjenigen vor dem 1. Januar 1868 pensionirten Mannschaften, auf welche der Art. 22 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 keine Anwendung findet, concurriren mit den in den Paragraphen 1, 29 und 30 gegenwärtiger Verordnung aufgeführten Militärbewerbern innerhalb der für diese bestimmten Quottheile und nach den Grundsätzen des § 8 zu den Stellen der Anlage A nur jene, welche für solche Stellen bereits vorgemerkt sind, im Hilfs- oder Vorbereitungsdienste mit vorzüglichem Erfolge in Verwendung stehen und einschlüßig der früheren Präsenzzeit in der Armee oder Gendarmerie eine Gesammtdienstzeit von wenigstens 24 Jahren zählen.

München den 6. April 1869.

Ludwig.

Fürst von Hohenlohe. v. Pfretzschner. v. Greffer. v. Schlör.
Frhr. v. Pranckh. v. Lutz. v. Hörmann.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl:
der General-Secretär
v. Gönner.

Die Anstellung von Unteroffizieren, Gendarmen und Soldaten im subalternen Civildienste betr.

(Reggsbl. S. 537.)

Anlagen.

Verzeichniß Lit. A.

I. Staatsrath.

* Staatsraths- und Bureaudiener,
* Hausmeister.

II. Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußern.

* Hausmeister,
* Portier,
* Bureaudiener,
* Boten (einschlüssig der Bureaudiener und Boten des Haus- und des Staats-Archivs).

Digitized by Google

III. Staatsministerium der Justiz.

1) Bei dem Staatsministerium selbst und dem Oberappellationsgerichte:
   * Bureaudiener,
   * Rathdiener,
   * Boten.
2) Bei den Gerichtshöfen und Gerichten diesseits des Rheins:
   * Rathdiener und Boten der Appellationsgerichte, einschlüssig des Handels-Appellationsgerichts,
   Gefängnißwärter der Bezirksgerichte,
   * Boten der Bezirksgerichte,
   Boten der Stadtgerichte,
   stadtgerichtliche Gefängnißwärter,
   * Gerichtsdiener bei den Stadt- und Landgerichten und den Landgerichten.
3) Bei den Gerichten der Pfalz:
   Verwalter der Bezirksgerichtsgefängnisse,
   *Landgerichtsdiener.

IV. Staatsministerium des Innern.

1) Bei dem Staatsministerium selbst und dem allgemeinen Reichsarchive:
   * Bureaudiener,
   * Registraturdiener,
   *Boten.
2) Bei den Kreisstellen:
   * Bureaudiener und Boten der Präsidien und der beiden Regierungs-Kammern.
3) Bei den Bezirksämtern:
   *Bezirksamtsdiener.

V. Staatsministerium des Innern für Kirchen- und Schul-Angelegenheiten.

1) Bei dem Staatsministerium selbst:
   * Bureaudiener,
   * Registraturdiener,
   * Boten.
2) Bei dem protestantischen Oberconsistorium und den Consistorien:
   * Bureaudiener,
   * Boten.
3) Bei der Akademie der Wissenschaften und dem General-Conservatorium der wissenschaftlichen Sammlungen des Staats:
   * Hausmeister,
   * Diener.
4) Bei der Hof- und Staats-Bibliothek:
   Diener.
5) Bei der Akademie der bildenden Künste:
   * Hausmeister,
   * Diener.
6) Bei den Gemälde-Gallerien und Conservatorien:
   * Portier.

Digitized by Google

7) Bei dem National-Museum:
   * Hausmeister,
   * Diener.
8) Bei den Kunst-Gewerbsschulen und Studien-Anstalten:
   * Pedelle,
9) * Meßner und
   * Kirchendiener,
   soweit deren Besetzung dem Staate zukommt.

VI. Staatsministerium der Finanzen.

1) Bei dem Staatsministerium selbst und dem obersten Rechnungshofe:
   * Hausmeister,
   * Bureaudiener,
   * Registraturdiener,
   * Boten.
2) Bei der Staatsschuldentilgungs-Commission. der General-Bergwerks- und Salinen-Administration, der Rechnungskammer, der Steuer-kataster-Commission, der Bankdirection und dem Haupt-Münz- und Stempel-Amte:
   * Hausmeister,
   * Bureaudiener (Canzleidiener),
   * Boten.
3) Bei den Regierungs-Finanzkammern:
   siehe oben Nr. IV Ziffer 2.
4) Bei den Central-Staats-, den Staatsschuldentilgungs-. Kreis- und Bank-Cassen:
   Cassadiener,
   * Hausmeister,
   * Boten.
5) Im Aufschlagsdienste:
   Aufschlagseinnehmer,
   Malzaufseher,
   * Oberaufschlagamtsdiener.
6) Im Rentamtsdienste:
   * Rentamtsdiener,
   * Steuerboten,
   (Forstgerichtsboten).

VII. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten.

1) Bei dem Staatsministerium selbst und der obersten Baubehörde:
   * Hausmeister,
   * Bureaudiener,
   * Registraturdiener,
   * Boten.
2) Bei den Verkehrs-Anstalten:
   Postconducteure,
   Eisenbahnconducteure,
   Briefträger,

Digitized by Google

Packer,
Stationsmeister,
Telegraphendiener,
Bureaudiener,
Telegraphenwärter,
Magazinsaufseher,
Magazinsaufsehers-Gehilfen,
Aichdiener,
Briefstempler,
Stationsdiener,
Bureaudieners-Gehilfen,
Wagenwärters-Gehilfen,
* Wechselwärter,
* Schleußenwärter;
* Bahnwärter,
* Hafen- und Schleußenwärter-Gehilfen,
* Postboten.

3) Bei der Zollverwaltung:
* Grenzaufseher.

4) Bei den technischen Staats-Anstalten:
* Hausmeister,
* Pedelle,
* Bureaudiener,
Laboratoriums- und Sammlungs-Diener,
* Hausdiener.

5) In der Baubranche:
* Wegmacher,
* Flußwarte,
Brücken- und Landbau-Paliere.

6) Verificatoren für Maß und Gewicht.

VIII. Kriegsministerium.

Cassadiener,
Rathdiener,
Portiers,
Kasern- und andere Hausmeister,
Heumeister,
Wagmeister,
Bureau-Ordonanzen,
Aufseher in den Militär-Holzgärten,
Schiffbrüken-Zolleinnehmer,
Materialaufseher,
Geniewarte,
Schleußenmeister,
Brunnwarte,
Festungsgirtner,
Thorschließer.

Digitized by Google

Verzeichniß Lit. B.

I. Bei sämmtlichen Civil-Staatsministerien:

Beiboten,
Botengehilfen.

II. Im Geschäftsbereiche des Staatsministeriums d. Justiz:

Beiboten des Oberappellationsgerichts und der Appellationsgerichte diesseits des Rheins,
Gefängnißwärtergehilfen (Gefangenaufseher in der Pfalz),
Beiboten der Bezirks- und Stadtgerichte diesseits des Rheins,
Gehilfen der Stadt- und Landgerichtsdiener diesseits des Rheins,
Hausmeister und
Bureaudiener des Gerichtshofes und der Bezirksgerichte der Pfalz.

III. Im Geschäftsbereiche des Staatsministeriums des Innern:

Beiboten und Botengehilfen der Kreisregierungen beider Kammern,
Diener der Archiv-Conservatorien,
Boten und Diener der unmittelbaren StiftungsAdministrationen,
Sicherheitsaufseher bei den Straf-, Polizei- und Staats-Erziehungsanstalten.

IV. Im Geschäftsbereiche des Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten.

Beiboten u. Botengehilfen in den verschiedenen Dienstzweigen,
Boten und Diener der unmittelbaren Stiftungs-Administrationen.

V. Im Geschäftsbereiche des Staatsministeriums der Finanzen:

Beiboten und Botengehilfen bei den Regierungs-Finanzkammern siehe oben Nr. III),
Kassadienergehilfen,
Rentamtsbeiboten,
Waldaufseher.

Zum weiteren Vollzuge dieser Allerhöchsten Verordnung wurden erlassen:

Entschließung des k. Staatsministerium des Innern und k. Kriegsministeriums vom 14. Mai 1869,
des k. Staatsministeriums der Finanzen vom 29. Mai 1869 Nr. 6806,
des k. Staatsministeriums der Justiz vom 24. August 1869 Nr. 9869,
des k. Staatsministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 18. Juni 1869 Nr. 4153,
des k. Staatsministeriums des Innern vom 16. Juni 1869 Nr. 7329, insbesondere die Bewerbung um Bezirksamtsdienerstellen betr.,

Digitized by Google

des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 7. Juni 1869 Nr. 7489 hinsichtlich der Bediensteten in der Zollverwaltung, und vom 9. November 1869 Nr. 13293 hinsichtlich der Bediensteten an technischen Unterrichts-Anstalten.

Zu Art. 34.

Auszug aus Art. 85 der Gem.Ordnung für die Landesthdile dieſſ. des Rheins v. 29. Apr. 1869 (Ges.Bl. Nr. 51).

Die Aufstellung des niederen Dienstpersonales steht dem Magistrate allein zu, welcher hiebei die in Art. 34 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Januar 1868 und in Art. 11 des Gesetzes vom 16. Mai 1868 die Versorgung invalider Unteroffiziere ꝛc. betr. bezeichneten Personen möglichst berücksichtigen soll.

Auszug aus Art. 75 der Gem.Ordnung für die Pfalz vom 29. April 1869 (Ges.Bl. Nr. 52).

Bei Besetznng solcher Stellen (Diener für Handhabung der Ortspolizei, des Feld- und Waldschutzes) sollen die in Art. 34 des Wehrverfassungsgesetzes vom 30. Jan. 1868 und in Art. 11 des Gesetzes vom 16. Mai 1868, die Versorgung invalider Unteroffiziere ꝛc. betr. bezeichneten Personen möglichst berücksichtigt werden.

Zu Art. 34.

Mil Ver.Bl. S. 645.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

In der wohlwollenden Absicht, felddienstunfähige, jedoch noch weiter verwendbare, verdiente Offiziere Unseres Heeres dem Dienste zu erhalten, sowie in der Fürsorge, die Aussichten der civilversorgungsberechtigten Militärpersonen der Unterklassen durch Erhöhung der Zahl der denselben bisher zugänglichen Civilbedienstungen möglichst zu verbessern, finden Wir Uns Allergnädigst bewogen, zu verordnen, was folgt:

§ 1.

Jedem Offizier Unseres Heeres, welchem nach Maßgabe der Gesetze ein Anspruch auf lebenslängliche Pension zur Seite steht, gestatten Wir künftighin in seinem Abschiedsgesuche gleichzeitig um Verleihung des Anspruches auf Anstellung im Militär-Verwaltungsdienste nachzusuchen und behalten Wir Uns vor, demselben bei entsprechender Qualifikation und geregelten ökonomischen Verhältnissen, sowie der nöthigen

Digitized by Google

körperlichen Befähigung in Unserer, auf das Pensionsgesuch ergehenden Entschließung diesen Anspruch ausdrücklich zuzugestehen.

Offiziere, welche bei ihrer Verabschiedung ein Gesuch um Verleihung der Anstellungsberechtigung nicht angebracht haben, können später nur mehr ausnahmsweise um Unsere deßfallsige Genehmigung nachsuchen.

§ 2.

Die von Uns in Gemäßheit des § 1 gewährte Anstellungsberechtigung begründet für den damit Beliehenen lediglich ein Recht, sich um Anstellung in der Militärverwaltung zu bewerben, nicht aber anderseits auch eine Verpflichtung der letzteren, dem Bewerber die angestrebte Stelle zu verleihen.

Es soll vielmehr in jedem einzelnen Falle der Prüfung und dem Ermessen der einschlägigen Behörden nach Maßgabe der in Bezug auf die Dienstverhältnisse in der Militärverwaltung bestehenden, beziehungsweise noch zu erlassenden Vorschriften und Reglements anheimgegeben sein, aus der Zahl der Anstellungsberechtigten Uns den für die Verleihung der jeweilig in Frage kommenden Bedienstung qualifizirtesten Bewerber in Antrag zu bringen, wobei in der Regel mit der unteren Dienststelle der betreffenden Beamtenkategorie zu beginnen ist.

§ 3.

Die Stellen bei der Militärverwaltung Unseres Heeres, für welche Wir den zu verabschiedenden Offizieren Aussicht auf Anstellung zugestehen wollen, sind in der anliegenden Nachweisung aufgeführt.

§ 4.

Von der in § 1 den zu verabschiedenden Offizieren in Aussicht gestellten Anstellungsberechtigung sollen auch die schon dermalen mit lebenslänglicher Pension verabschiedeten oder nach früheren Normen definitiv pensionirten und nicht aus dem Militärverbande entlassenen Offiziere nicht ausgeschlossen sein, insoferne sie speziell darum nachsuchen und die nöthigen Qualifikations-Bedingungen vollständig zu erfüllen vermögen.

§ 5.

Die anstellungsberechtigten, mit der Erlaubniß zum Tragen der Uniform verabschiedeten Offiziere sind zum Tragen der Militär-Uniform, sowie zum Führen ihres Offizierstitels auch dann berechtigt, wenn sie nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen eine Anstellung als Beamte der Militär-Verwaltung erlangt haben.

§ 6.

Den zum Civilversorgungsschein berechtigten Militärpersonen der Unterklassen Unseres Heeres bewilligen Wir bei Erfüllung der einschlägigen Vorbedingungen außer den in der Anlage A unter Nr. VIII Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1869, beziehungsweise in der Beilage 6 zu Unserer Allerhöchsten Verordnung vom 4. März 1872 aufgeführten unteren Bedienstungen im Ressort des Kriegsmini-

Digitized by Google

steriums noch weiters Anspruch auf Anstellung in den in der Beilage zu gegenwärtiger Verordnung aufgeführten Subaltern-Beamtenstellen des Militär-Verwaltungsdienstes.

In allen jenen Fällen, in welchen dieselben hiebei mit anstellungsberechtigten Offizieren als Mitbewerber zusammentreffen, soll für die erste Anstellung das Datum der Notirung der Bewerber beider Kategorien für die angestrebte Bedienstung entscheiden, beim Aufrücken in ein höheres Diensteinkommen oder bei Beförderung in höhere Dienstesstellen aber die Qualifikation und Dienstführung, sowie das Dienstalter als Beamter maßgebend sein.

Gegeben zu München den 24. Dezember 1875.

Ludwig.

v. Maillinger.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
Der Chef der Centralabtheilung
funct. Schinner, Major.

Die Anstellung beabschiedeter Offiziere und civilversorgungsberechtigter Militärpersonen der Unterklassen in der Militärverwaltnng betreffend.

Digitized by Google

Nachweisung

der

durch anstellungsberechtigte Offiziere und durch Militärbewerber der Unterklassen zu besetzenden Subalternbeamtenstellen der Militärverwaltung.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Stelle.	Laufende Nr.	Bezeichnung der Stelle.
	A. Kriegsministerium.		F. Montirungs-Depots:
1	Registratoren,	1	Rendanten,
2	Sekretäre,	2	Controleure,
3	Kanzleidiätarien.	3	Assistenten.
	B. General-Militär-Kasse und Corps-Kriegs-Kassen:		G. Garnisons-Verwaltungswesen:
1	Rendanten (General-Kriegs-Zahlmeister, Corps-Kriegszahlmeister),	1	Garnisons-Verwaltungsdirektoren,
2	Controleure,	2	Garnisons-Verwaltungs-Ober-Inspektoren,
3	Hauptbuchhalter,	3	Garnisons-Verwaltungsinspektoren,
4	Pensionszahlmeister,	4	Kasernen-Inspektoren.
5	Buchhalter.		H. Lazarethwesen:
	C. Generalstab:	1	Lazareth-Oberinspektoren,
1	Rendant,	2	Lazareth-Inspektoren.
2	Registrator.		I. Verwaltung der Remonte-Depots:
	D. Militär-Intendanturen:	1	Administratoren,
1	Intendantur-Registratoren,	2	Verwaltungs-Assistenten,
2	" Registraturassistenten	3	Sekretär.
3	" Kanzlisten,		K. Invalidenhaus:
4	Bureau- und Kanzleidiätarien.	1	Rendant.
	E. Militär-Magazinswesen:		L. Militär-Erziehungs- und Bildungs-Anstalten:
1	Proviantmeister,	1	Rendant,
2	Reserve-Magazins-Rendanten und Proviantamts-Controleure,	2	Verwaltungs-Assistent.
3	Proviantamts-Assistenten (Depot-Magazinsverwalter).		M. Militärfonds-Verwaltung:
		1	Cassier,
		2	Controleur,
		3	Buchhalter,
		4	Sekretäre.

Zu vorstehender Allerhöchster Verordnung wurden vom königl. Kriegsministerium Vollzugsbestimmungen vom 7. Februar 1876 erlassen (siehe Mil.Ver.Bl. S. 56).

Digitized by Google

3) Zum Reichs-Militärgesetze vom 2. Mai 1874.

Zu § 36.

Nr. 14,009. (Min.-Amtsbl. 1876 S 11.)

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, an die Generalkommandos des I. uud II. Armeecorps, dann an sämmtliche Ersatzbehörden des Königreichs.

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium der Finanzen wird hiermit bezüglich der Bestreitung der auf das Militär-Ersatzgeschäft erwachsenden Kosten Nachstehendes bestimmt:

A. Auf Civilfonds werden übernommen und zwar:

I. Auf die im Allgemeinen Etat des k. Staatsministeriums des Innern vorgesehene Position für Kosten auf den Vollzug des Militär-Ersatzgeschäftes:

1) Die Taggebühren und Reisekosten der ständigen Civilmitglieder der Obererſatzkommissionen und des etwa verwendeten Hilfspersonals derselben (§ 69, 2 der Ersatz-Ordnung, Wehr-Ordnung vom 21. Nov. 1875, I. Theil) bei der Vornahme des Aushebungsgeschäftes und bei sonstigen unumgänglich nothwendigen Reisen in Ersatz-Angelegenheiten;
2) die Taggebühren und Reisekosten der ständigen Civilmitglieder der Ersatzkommissionen und des etwa verwendeten Hilfspersonals (§ 60, 2 und § 69, 2 der Ers.-Ordn.), insoweit ausnahmsweise bei der Vornahme des Militär-Ersatzgeschäftes Dienstreisen außerhalb des Amtssitzes vorkommen sollten;
3) die Honorare für die an der Prüfung der einjährig Freiwilligen theilnehmenden Lehrer;
4) die Kosten der unumgänglich nothwendigen Bekanntmachungen durch die Presse, wie des Reiseplanes für das Musterungs-Geschäft nach § 59 der Ersast-Ordn. u. dgl., soferne diese Kosten nicht vermöge vorliegender Verträge mit den Redactionen der Bezirksamtsblätter und Zeitungen vermieden werden können;
5) die für Beschaffung entsprechender Lokale zur Vornahme des Aushebungs- und Musterungsgeschäftes, sowie eventuell für deren Heizung, Reinigung und Beleuchtung erwachsenden Kosten, insoferne die unentgeltliche Bereitstellung solcher Lokale durch die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen unmöglich sein sollte, in welchen Fällen mäßige Entschädigungen vorher zu vereinbaren sind (§ 59, 7 und § 68, 6 der Ers.-Ordn.);
6) die Beschaffung entsprechender, vor dem erstmaligen Gebrauche zu verifizirender Meßapparate, wobei in jenen Städten, in welchen mehrere Ersatzkommissionen ihren Sitz haben, für das Ersatzgeschäft ein und derselbe Meßapparat gemeinschaftlich zu benützen ist;

Digitized by Google

7) Vergütung für Assistenzleistung der Bezirksamtsdiener, welche indessen nur in ausdrücklich zu konstatirenden Ausnahmsfällen auf Grund lokaler Verhältnisse in Aufrechnung gebracht werden darf;
8) die Transportkosten unsicherer, noch nicht ausgehobener Dienstpflichtiger.

II. Auf die bezirksamtliche Regie;

1) die Kosten der Formulare zu den Geburtslisten und Sterberegister-Auszügen (§ 45, 7 der Ers.-Ordn.);
2) die Kosten der Formulare zu den Listen und Attesten, welche von den Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen zu führen, beziehungsweise auszustellen sind, nämlich:
   a) der Ausschließungsscheine, (§ 35, 4 der Ersatz-Ordn., Schema 1),
   b) der Ausmusterungsscheine (§ 36, 3 der Ersatz-Ordn., Schema 2),
   c) der Ersatzreservescheine (§ 38, 4 und 39, 2 der Ersatz-Ordn. Schema 3 und 4),
   d) der alphabetischen Listen (§ 46, 2 der Ersatz-Ordn., Schema 6),
   e) der Vorstellungslisten (§ 49, 1 und 2 der Ersatz-Ordn., Schema 7),
   f) der Nachweisung über die eingetretenen Freiwilligen (§ 57, 4 der Ersatz-Ordn., Schema 10),
   g) der Loosungsscheine (§ 66, 1 der Ersatz-Ordn., Schema 11),
   h) der Ordres für die Militärpflichtigen zur Gestellung vor die Obererſatzkommission (§ 71, 1 der Ersatz-Ordn.),
   i) der Meldescheine zum freiwilligen Eintritt (§ 83, 2 der Ersatz-Ordn., Schema 14).

   In den unmittelbaren Städten werden die vorbezeichneten Kosten (Ziff. II, 1 und 2) auf entsprechende Liquidation aus der im allgemeinen Etat des k. Staatsministeriums des Innern vorgesehenen Position für Kosten auf den Vollzug des Ersatzgeschäftes vergütet.

III. Von den Gemeinden sind zu bestreiten die Kosten:

1) der Aufstellung der Rekrutirungs-Stammrollen, sowie der Formulare hiezu (§ 45, 6 der Ersatz-Ordn., Schema 6);
2) der Formulare zu den Ordres für die Militärpflichtigen zur Stellung vor die Ersatzkommission (§ 61, 1 der Ersatz-Ordn.)

IV. Die sonstigen Ausgaben für Schreibmaterialien und Regie in Militär-Ersatzangelegenheiten sind zu übernehmen und zwar:

1) die bei den Civilmitgliedern der Ersatzbehörden III. Instanz und der Obererſatzkommissionen, dann die bei den Prüfungskommissionen für einjährig Freiwillige erwachsenden bezüglichen Kosten, wie für Formulare der Berechtigungsscheine (§ 88, 1 der Ersatz-Ordn., Schema 16), für Bekanntmachung der Prüfungstermine (§ 91, 2 der Ersatz-Ordn.) auf die Regiefonds der betreffenden k. Kreisregierung, K. d. J.;
2) die bei den kgl. Bezirksämtern auf die Aversen der kgl. Bezirksamtmänner für Kanzleibedürfnisse;

Digitized by Google

3) die bei den unmittelbaren Stadtmagistraten und den sonstigen Gemeindebehörden auf die gemeindliche Regie.

V. Die bürgerlichen Mitglieder der Ersatzkommissionen und Obererſatzkommissionen können eine Reise-Entschädigung aus Distriktsfonds beanspruchen. (§ 2, 6 der Ers.-Ordn.)

VI. In Bezug auf die Höhe der Taggebühren und Reisekosten (Ziff. I 1 u. 2) finden die allgemeinen Vorschriften Anwendung.

Als Honorar für die an der Prüfuug für die einjährig Freiwilligen theilnehmenden Lehrer wird für jeden Prüfungstag der Betrag von 9 ℳ festgesetzt.

B. Auf Militärfonds (den Militär-Etat) werden übernommen.

I. Die Gebühren der militärischen Mitglieder der Ersatz- und Obererſatzkommissionen, dann der den Ersatzkommissionen beigegebenen Militärärzte, sowie der an Stelle der Militärärzte etwa verwendeten Civilärzte; ebenso die Gebühren des zum Ersatzgeschäfte herangezogenen militärischen Hilfspersonals.

In Bezug auf die Höhe dieser Gebühren finden die allgemeinen Bestimmungen Anwendung.

II. Die Transportkosten unsicherer, durch die Obererſatzkommission bereits ausgehobener Dienstpflichtiger (§ 65, 3 der Ers.-Ordn.)

III. Die Marschkosten der Rekruten zum Truppentheile (§ 80, 1 der Ersatz-Ordn.)

IV. Die Kosten der Anschaffung nachstehender Formulare:

1) der tabellarischen Uebersicht der Abschlußnummern (§ 57, 3 der Ersatz-Ordn., Schema 8),
2) der Urlaubspässe für die ausgehobenen Rekruten (§ 72, 6 der Ersatz-Ordn., Schema 12),
3) der Uebersichten über die Resultate des Ersatzgeschäftes (§ 78, 1 der Ersatz-Ordn., Schema 13),
4) der Annahme-Scheine von Freiwilligen (§ 84, 3 der Ersatz-Ordn., Schema 15),
5) der Arztlisten.

V. Die Duplikate der alphabetischen Listen (§ 46, 10 der Ersatz-Ordn.) sowie das zweite und vierte Exemplar der Vorstellungslisten. (§ 49, 5 der Ersatz-Ordn.)

Vorstehende Entschließung tritt an Stelle der Ministerial-Entschließung vom 25. Septbr. 1872 gleichen Betreffs (Min.-Amtsblatt S. 10), der Minist.-Entschl. vom 16 Novbr. 1872, die Beschaffung der Meßapparate für das Militär-Ersatzgeschäft betr. (Min.-Amtsblatt S. 129) und der Ministerial-Entschließung vom 30. Septbr. 1873 ausgesetzten Betreffs (Min.-Amtsbl. S. 533).

München, den 31. Dezember 1875.

v. Pfeufer.

Der Generalsekretär,
Graf v. Hundt
Ministerialrath.

Kosten des Vollzuges des Militär-Ersatzgeschäftes betr.

Digitized by Google

Zu § 36.

Nr. 803. (Min.-Amtsbl. S. 106.)

An sämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern und der Finanzen, dann an sämmtliche Ersatzbehörden und Rentämter des Königreichs.

Staatsministerium des Innern und Staatsministerium der Finanzen.

Im Nachgange zur Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern und des k. Kriegsministeriums vom 31. Dezbr. v. J. (Min.-Amtsblatt 1876, S. 11) werden in Hinsicht auf die Liquidirung, Einweisung und Verrechnung der Ausgaben, welche auf die im Etat des k. Staatsministeriums des Innern vorgesehene Position für Kosten auf den Vollzug des Militär-Ersatzgeschäftes zu übernehmen sind, nachstehende Bestimmungen getroffen:

1) Die ständigen Civilmitglieder der Ober-Ersatzkommissionen haben ihre Taggeld- und Reisekosten-Liquidationen zugleich mit jenen des etwa verwendeten Hilfspersonals, mit der vorschriftsmäßigen Bestätigung versehen, alsbald nach Beendigung des Aushebungsgeschäftes des treffenden Jahres bei der Regierungs-Finanzkammer zu überreichen, welche dieselben im Benehmen mit der Regierung, Kammer des Innern, festzusetzen und bei dem einschlägigen Rentamte des Regierungssitzes zur Zahlung und Verrechnung auf die vorerwähnte Position einzuweisen hat.

Ein gleiches Verfahren hat bezüglich der Liquidationen von Honoraren, welche die zu den Prüfungen der einjährig Freiwilligen beigezogenen Lehrer zu beanspruchen haben, nach dem jeweiligen Schlusse der Prüfungen einzutreten.

Den Mitgliedern der Ober-Ersatzkommissionen ist mit Genehmigung der Regierungsfinanzkammer die Entnahme eines angemessenen Vorschusses bei dem treffenden Rentamte gestattet.

2) Ueber die bei den Ersatzkommissionen erwachsenden Ausgaben — vergl. Lit. A Ziff. I, 2 und 4 mit 7 der vorerwähnten Entschließung vom 31. Dezember v. J. — hat der Civilvorsitzende der Ersatzkommission alsbald nach Beendigung des Ersatzgeschäftes des treffenden Jahres eine Rechnung zu stellen, in welcher die Ausgaben kategorienweise in Unterabtheilungen vorzutragen sind, und diese Rechnungen nebst sämmtlichen vorschriftsmäßig contrasignirten Belegen der Regierungsfinanzkammer in Vorlage zu bringen, welche nach der im Benehmen mit der Regierung, Kammer des Innern, erfolgten Prüfung und Festsetzung die Kosten bei dem Rentamte, in dessen Bezirke sich der Sitz der Ersatzkommission befindet, zur Zahlung und Verrechnung einzuweisen hat.

Den Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen ist für Berichtigung der Kosten unter Lit. A Ziff. I, 4 mit 7 der Minist.-Entschl. vom 31. Dezbr. v. J. die Entnahme eines angemessenen Vorschusses bei dem treffenden Rentamte gestattet.

3) Die Kosten für Anschaffung von Formularen, welche gemäß der erwähnten Entschließung vom 31. Dezbr. v. J. Lit. A Ziff. II Abs. 2 in den unmittelbaren Städten auf Rechnung der Position für

Digitized by Google

Kosten auf den Vollzug des Militärersatzgeschäftes vergütet werden, sind von den unmittelbaren Stadtmagistraten unter Vorlage der bestätigten Nachweise bei der Regierungsfinanzkammer zu liquidiren, und von dieser zur Zahlung bei dem einschlägigen Rentamte einzuweisen.

4) Die Rentämter haben über die sämmtlichen auf die Position für Kosten auf den Vollzug des Militärersatzgeschäftes angewiesenen Ausgaben eine besondere Nachweisung nach dem vorgeschriebenen Formulare als Nebenrechnung zur Staatsfondsrechnung anzufertigen.

Insoferne die sämmtlichen in besagte Nachweisung aufzunehmenden Kosten sich auf Einweisungs-Dekreturen der Regierungsfinanzkammern gründen, erscheint eine besondere Einweisung der betreffenden Nebenrechnuug nicht mehr geboten.

Gegenwärtige Anordnung tritt an Stelle der Ministerial-Entschließung vom 31. Oktober 1872 Nr. 13649 (Amtsbl. des St.-Minist. d. J. S. 126, und Finanzminist.-Blatt S. 207).

München, den 24. Februar 1876.

v. Pfeufer. v. Berr.

Die Verrechnung der Kosten auf den Vollzug des Militär-Ersatzgeschäfts betr.

Der Generalsekretär, Graf v. Hundt, Ministerialrath.

---

4) Zur Ersatz-Ordnung.

Zu § 2, 3 u. 4.

Nr. 13724. (Min.-Amtsbl. S. 746.)

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, dann an sämmtliche Ersatzbehörden des Königreichs.

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Im Vollzuge des § 2 Ziff. 3 und 4 des ersten Theiles der Wehr-Ordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875 (Ersatz-Ordnung) werden vom k. Staatsministerium des Innern hiermit ernannt:

A. als Civilmitglieder der Ersatzbehörden III. Instanz die im Vollzuge der Militär-Ersatz-Instruktion für das Königreich Bayern vom 30. Juli 1872 § 15 Ziff. 2 durch Ministerial-Entschließung vom 25. September 1872 (Min.-Amts-Bl. S. 8) ernannten, seither in Thätigkeit befindlichen Spezialkommissäre, und zwar:

1) für den Bezirk des I. Armeekorps:

der k. Regierungspräsident von Oberbayern und in dessen Verhinderung der Direktor der k. Regierung, Kammer des Innern, daselbst,

2) für den Bezirk des II. Armeekorps:

der k. Regierungspräsident von Unterfranken und Aschaffenburg, und in dessen Verhinderung der Direktor der k. Regierung, Kammer des Innern, daselbst.

Digitized by Google

B. als Civilmitglieder der Obererſatzkommiſſionen:

die auf Grund der erwähnten Militärerſatzinſtruktion § 15 Ziff. 3 ſeither ernannten, dermalen als Civilmitglieder der Regierungs-Erſatzkommiſſionen in Thätigkeit befindlichen Referenten der k. Regierungen, Kammern des Innern, für den betreffenden Infanterie-Brigade-Bezirk.

München, den 20. Dezember 1875.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Vollzug der Erſatzordnung hier Beſtellung der Erſatzbehörden betr.

Der Generalſekretär Miniſterialrath Graf v. Hundt.

Zu § 30 u. 82.

Nr. 14209. (Min.-Amtsbl. S. 18)

An ſämmtliche k. Regierungen, Kammern des Innern, und die Generalkommandos des 1. und 2. Armerkorps, dann an ſämmtliche Erſatzbehörden des Königreichs.

Staatsminiſterium des Innern und Kriegsminiſterium.

Bezüglich der Inſtruktion und Beſcheidung von Geſuchen um Zurückſtellung und Befreiung Militärpflichtiger vom Militärdienſte im Frieden in Berückſichtigung bürgerlicher Verhältniſſe, dann um Entlaſſung von Soldaten vor beendeter Dienſtzeit auf Reklamation wird Nachſtehendes beſtimmt:

1) Geſuche um Zurückſtellung oder um Befreiung vom Militärdienſte im Frieden in Berückſichtigung bürgerlicher Verhältniſſe (§ 30, § 31, § 37, 5 der Erſatz-Ordn., Wehr-Ordn. vom 21. Nov. 1875, I. Theil) ſind von den Betheiligten zunächſt bei der Gemeindebehörde anzubringen. Letztere hat die Verhältniſſe ſorgfältig zu prüfen, und wenn es ſich um Zurückſtellungen zur Unterſtützung der Familie handelt (§ 30, 2 lit. a mit c der Erſatz-Ordn.), die in dem anliegenden Formulare (Fragebogen) geſtellten Fragen genau und ausführlich zu beantworten, die Nothwendigkeit einer Zurückſtellung oder Befreiung vom Militärdienſte, ſowie die Begründung der geſtellten Bitte nach Maßgabe der bezüglichen Beſtimmungen näher darzulegen, und den hiernach ausgefüllten Fragebogen nebſt etwaigen Belegen nach erfolgter amtlicher Beſtätigung dem Civilvorſitzenden der Erſatzkommiſſion jenes Bezirkes, in welchem der betreffende Militärpflichtige geſtellungspflichtig iſt, bis zum Muſterungstermine oder ſpäteſtens in letzterem Termine vorzulegen.

Die Betheiligten ſind berechtigt, ihre Anträge durch Vorlegung von obrigkeitlich beglaubigten Urkunden und Stellung von Zeugen und Sachverſtändigen zu unterſtützen. Behauptete Arbeits- und Aufſichts-Unfähigkeit muß durch ärztliche Unterſuchung im Muſterungstermine beſtätigt werden, weßhalb in derartigen Fällen die gedachte Perſon ſich

Digitized by Google

den Ersatzbehörden in der Regel persönlich vorstellen muß. (§ 31, 4 § 62, 7 § 64, 5 der Ers.-Ordn.)

Die Anbringung eines bezüglichen Antrags in späterer Zeit, und zwar bis im Aushebungstermine ist nur gestattet, wenn die Veranlassung zur Reklamation erst nach Beendigung des Musterungsgeschäftes entstanden ist. (§ 31, 1 § 62, 7 § 71, 2 der Ers.Ordn.)

Die Anträge der Einjährig-Freiwilligen auf Zurückstellung können, da sie einer Instruktion nicht bedürfen, mündlich oder schriftlich unmittelbar bei der Ersatzkommission bis zum Musterungstermine angebracht werden. (§ 93, 2 der Ers.Ordn.)

Die Bescheidung der Gesuche durch die Ersatzkommission und Obererſatzkommission hat sodann nach den Bestimmungen der §§ 63 und 70 der Ers.Ordn. zu erfolgen und sind die fraglichen Beschlüsse dem vor bemerkten Formulare mit kurzer Motivirung anzufügen.

Berufungen gegen die Entscheidungen der Obererſatzkommissionen § 34, 2 der Ersatz.Ordn.) sind an die Ersatzbehörde III. Instanz, eventuell an die Ministerialinstanz in Vorlage zu bringen.

Zurückstellungen auf längere als die regelmäßige Dauer, ausnahmsweise Zurückstellungen und Befreiungen auf Grund im Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehener Billigkeitsgründe (§ 22 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874) sind seitens der Ersatzkommission auf dem Instanzenwege zur primären Bescheidung durch die Ministerialinstanz zu beantragen. (§ 27, 7 und § 37, 5 der Ers.Ordn.)

2) Gesuche um Entlassung im aktiven Dienst befindlicher Mannschaften (§ 82 der Ers.Ordn.) sind von den Familienangehörigen oder Verwandten der Betheiligten gleichfalls zunächst bei der Gemeindebehörde anzubringen. Von letzterer sind die Verhältnisse einer sorgfältigen Prüfung zu unterstellen, die in dem ad 1 bemerkten Formulare (Fragebogen) gestellten Fragen genau und ausführlich zu beantworten, und die Gründe der Nothwendigkeit der Entlassung des Reklamirten vom Militärdienste unter Anführung der einschlägigen Bestimmung der Ersatz-Ordnung näher zu erörtern. Der hiernach ausgefüllte Fragebogen nebst etwaigen Belegen ist hierauf mit amtlicher Bestätigung versehen, dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission in Vorlage zu bringen. Letzterer hat sodann das Gutachten des einschlägigen Militärvorsitzenden (Landwehr-Bezirks-Kommandeur) zu erholen, und das Reklamationsgesuch an den kommandirenden General desjenigen Armeekorps, in welchem der Reklamirte seiner aktiven Dienstpflicht genügt, unmittelbar einzusenden, welcher in Gemeinschaft mit der in der III. Instanz fungirenden Civilbehörde des Heimatsbezirkes des Reklamirten über die Zulässigkeit des Gesuches entscheidet.

Wenn für die besonderen Ausnahmefälle die Genehmigung der Ministerialinstanz erforderlich ist (§ 82, 4 der Ers.Ordn.), so ist dieser das instruirte Gesuch auf dem Instanzenwege zur Bescheidung in Vorlage zu bringen.

3) Gesuche um Beurlaubung eines Soldaten, sei es zeitliche oder bleibende (also Gesuche, welche sich nicht auf eine der Festsetzungen zulässiger Reklamationsfälle des § 30, a—e der Ers.Ord. beziehen),

Digitized by Google

sind durch die Distriktsverwaltungsbehörden dem betreffenden Truppenkommando zuzusenden, welches Entscheidung zu treffen hat.

4) Wenn es nach der Fassung einzelner Gesuche zweifelhaft erscheint, ob im Wege der Reklamation um Entlassung oder ob nur um Beurlaubung nachgesucht werden will, so haben die Distriktsverwaltungsbehörden zunächst durch Vernehmung, beziehungsweise entsprechende Belehrung der Gesuchsteller sich über deren Absicht Klarheit zu verschaffen und hiernach die weitere Behandlung der Gesuche einzuleiten.

5) Von jedem auf Zurückstellungs-, Entlassungs- und Beurlaubungsgesuche ergangenen Bescheid ist den Betheiligten Eröffnung zu machen.

Gegenwärtige Anordnung tritt an Stelle der Ministerial-Entschließung vom 30. Septbr. 1872 (Minist. Amts-Bl. Nr. 29.)

München, den 2. Januar 1876.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Die Behandlung der Gesuche um Zurückstellung, Befreiung und Entlassung vom Militärdienste betr.

Der Generalsekretär
Graf v. Hundt
Ministerialrath.

Digitized by Google

Regierungsbezirk: . . . . . .
Verwaltungsbezirk: . . . . . Loosungsliste { Jahr . . . . . Nummer . . . . .
Gemeinde: . . . . . .

Auf das vorgetragene Gesuch um Zurückstellung — Befreiung — Entlassung — des Militärpflichtigen — Soldaten . . . . . aus . . . . geboren zu . . . . den . . . . 18 . . vom aktiven Dienste sind die Familienverhältnisse desselben von dem unterzeichneten Bürgermeister geprüft worden. Auf Grund der stattgehabten sorgfältigen Ermittlungen werden die gestellten Fragen pflichtmäßig wie folgt beantwortet:

1) Wie heißen die Eltern des Reklamirten?
Leben sie noch?
Wie alt sind sie?

2) Wie groß ist ungefähr das Vermögen der Eltern und worin besteht es hauptsächlich? (Bei Grundstücken ist der Flächeninhalt und Werth derselben, bei Wohnhäusern ebenfalls der Werth und etwaige Miethsertrag anzugeben.)
Welches Gewerbe betreiben sie?
Haben die Eltern Schulden und wie hoch belaufen sich dieselben?

3) Wie viel zahlen die Eltern
an Grundsteuer,
an Kapitalrenten- und Einkommensteuer,
an Gewerbesteuer
und welches Vieh halten sie?

4) Sind die Eltern zur Leitung ihres Gewerbes ꝛc. fähig oder nicht? (Im letzteren Falle ist ein Attest des amtlichen Arztes beizufügen.)

5) Namen und Geburtstag der noch lebenden Brüder und Schwestern des Reklamirten. Womit ernähren sie sich? Seit wann haben sie das elterliche Haus verlassen? Haben die Brüder im stehenden Heere gedient? Warum nicht? Sind sie als Stütze der Eltern zurückgestellt worden? Ist eine oder mehrere der Schwestern verheirathet und befindet sich der Mann der Verheiratheten im Hause der Eltern des Reklamirten?

6) Ist einer der Brüder des Reklamirten und event. welcher, vor seinem Eintritt in das 3. Militärpflichtjahr beim Militär eingestellt und weßhalb ist dessen fernere Zurückstellung bis zum äußersten Termine nicht erfolgt, resp. nachgesucht worden?

7) Womit ernährt sich der Reklamirte und was verdiente er wöchentlich?
Welche Unterstützung kann der Reklamirte den Seinigen leisten?

Digitized by Google

Hiernach ist für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, überall eine besondere Stammrolle anzulegen und sind diese Stammrollen bei dem Ersatzgeschäfte für 1876 erstmals nach dem durch § 45 Ziff. 6 der Ersatzordnung vorgeschriebenen Schema 6 anzulegen.

Die Gemeinden haben sich daher rechtzeitig die erforderlichen neuen Formulare für die Rekrutirungsstammrollen zu beschaffen, so daß die vom 15. Januar 1876 an erfolgenden Anmeldungen in dieselben aufgenommen werden können.

Zum 15. Februar 1876 sind die Stammrollen des laufenden Jahres und der beiden Vorjahre an den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission einzureichen.

München, den 22. Dezember 1875.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Vollzug der Ersatzordnung, hier die Anlegung der Rekrutirungs-Stammrollen betr.

Der Generalsekretär,
Graf v. Hundt
Ministerialrath.

Zu § 45, 7.

Nr. 13860. (Min.Amtsbl. S. 769.)

An sämmtliche Ersatzbehörden und Gemeindebehörden des Königreichs.

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Im Hinblicke auf die Bestimmungen in § 45 Ziff. 7 der Ersatz-Ordnung (Wehr.Ordn. v. 21. November 1875, I. Theil) und § 73 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung ergeht bezüglich der Anfertigung der Geburts- und Sterbregisterauszüge, welche die Grundlage der Rekrutirungs-Stammrollen bilden, nachstehende Verfügung:

1) Zum 15. Jänner 1876 haben die mit Führung der Kirchenbücher oder Standesregister bisher betraut gewesenen Behörden und Beamten Geburtsregisterauszüge über die im Jahre 1859 in den Kirchenbüchern (Pfarrmatrikeln) oder Standesregistern eingetragenen Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts an die Vorsteher der betreffenden politischen Gemeinden in der bisherigen Weise einzusenden, wie dieß die Min.Entschließung v. 25. Sept. 1872 (Min.Amtsbl. S. 14) vorschrieb. Gleichfalls wie bisher sind in diesen Geburtslisten die bis zum Schlusse des Jahres 1875 etwa eingetretenen Sterbfälle der im Jahre 1859 Geborenen vorzutragen und die seit Einreichung der letzten Geburtslisten in der betreffenden Gemeinde bis zum Schlusse des Jahres 1875 eingetretenen Sterbfälle derjenigen Militärpflichtigen gesondert zu verzeichnen, welche in den Geburtslisten der Jahrgänge 1852 mit 1858 aufgeführt stehen.

Digitized by Google

2) Für die Geburtslisten ist das anliegende Formular anzuwenden. Der noch vorhandene Vorrath an Formularen für Geburtslisten ist indessen noch verwendbar.

3) Wie bisher ist für jede politische Gemeinde ein besonderer Geburtsregisterauszug anzufertigen.

4) Die Einträge in dem Geburtsregisterauszug haben nach dem Datum des Geburtsfalles zu erfolgen.

5) Die Formulare zu den Geburtsregisterauszügen sind von den Distriktsverwaltungsbehörden zu beschaffen, und den mit der Anfertigung der Register beauftragten Organen zuzusenden.

6) Insoweit in der Pfalz die Führung der Civilstandsregister und der Rekrutirungsstammrollen für eine Gemeinde durch eine und dieselbe Behörde erfolgt, sind dort § 45 Ziff. 10 und 11 alin. 3 der Ersatz-Ordn. maßgebend, wonach die Uebertragung der Geburts- und Sterbfälle aus den Civilstandsregistern unmittelbar in die Rekrutirungsstammrollen erfolgen kann, ohne daß es der Anfertigung von Auszügen aus den ersteren bedarf.

7) Bezüglich Anfertigung der Geburts- und Sterberegisterauszüge zum 15. Jänner 1877 und weiter wird Minist.Entschließung nachfolgen.

München, den 24. Dezember 1875.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Vollzug der Ersatzordnung, hier die Anfertigung der Geburts- u. Sterberegister-Auszüge betr.

Der Generalsekretär:
Graf v. Hundt
Ministerialrath.

Digitized by Google

Digitized by Google

Geburts-Liste

zur

Rekrutirungsstammrolle der Gemeinde . . . . . .

Verwaltungsbezirk . . . . . Regierungsbezirk . . . . .

enthaltend:

A. die in der Gemeinde . . . . . Ortschaft, Weiler, Hof . . . . . im Kalenderjahre 1859 geborenen Personen, mit gleichzeitiger Bezeichnung derjenigen derselben, welche bis dato ebendaselbst gestorben sind,

B. die seit Einreichung der letzten Geburtslisten bis dato in der Gemeinde . . . . . Ortschaft, Weiler, Hof . . . . . gestorbenen Militärpflichtigen, welche in den Geburtslisten der Jahrgänge 1852 mit 1858 aufgeführt stehen.

Abgeschlossen

. . . . . den 15. Jänner 1876.

Digitized by Google

Laufende Nummer	Zuname	Vorname	Geburts-			Nummer der Pfarrmatrikel bezw. des Civilstands-registers.
	dauernder Aufenthalt (ev. Wohnsitz)		Tag	Monat	Jahr	
						A. Ge-
1.	Müller dahier oder verzogen nach	Johann Friedrich	1.	Jänner	1859	1.
2.	Maier	Ludwig	31.	Dezember	1859	50.
	B. *) Seit dem 15. Jänner 1875 bis dato gestorbene, in den Geburts-					
1.	Fischer	Christian Friedrich	2.	April	1852	60.
—	—	—	—	—	—	—

*) In Bezirken, in welchen die Stammrollen nach Jahrgängen getrennt geführt wurden, sind die Sterbefälle der, älteren Jahrgängen angehörenden, Personen in besonderen Listen oder durch besondere Atteste anzugeben. In Zukunft sind die Stammrollen nach § 45, 1 der Ersatz-Ordnung überall jahrgangsweise gesondert anzulegen.

Digitized by Google

Name u. Stand des Vaters	Name der Mutter	Ob der Militärpflichtige lebt oder gestorben ist.	Sterbe-			Nummer unter welcher die Uebertragung in die Stammrolle stattgefunden hat.	Bemerkungen.
deren Aufenthalt (Wohnsitz) dann ob sie leben oder gestorben sind.			Jahr	Monat	Tag		
Geboren:							
Peter Müller Gutsbesitzer †	Karoline Huber lebt in	lebt	—	—	—	10	—
Anton Maier Schreinermeister in	Friederike Bauer beide leben	hierselbst gestorben	1860	Jänner	31.	—	—
Listen der Jahrgänge 1852 mit 1858 aufgeführte Individuen:							
—	—	hierselbst gestorben	1875	Juni	16.	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Uebertragung aus der Pfarrmatrikel, beziehungsweise dem Civilstandsregister attestirt unter Beidrückung des Amtssiegels.

Gemeinde N. N., den 15. Jänner 1876.

N. N.
Pfarrer
(Bürgermeister).

Digitized by Google

Zu § 45, 7.

St.-M. d. J. Nr. 2342. (Min.-Amtsbl. S. 127.)
K.-M. Nr. 2621.

An sämmtliche Ersatzbehörden, Gemeindebehörden und Standesbeamte des Königreichs.

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Unter Bezug auf die Bestimmungen im § 45 Ziff. 7 der Ersatz-Ordnung (Wehr-Ordn. v. 21. Nov. 1875, Thl. I) und auf Ziff. 7 der Minist.-Entschl. v. 24. Dezbr. 1875 (Minist.-Amtsbl. S. 769) ergeht hinsichtlich der Anfertigung der Geburts- und Sterbregisterauszüge, welche in den folgenden Jahren einzureichen sind, und die jeweilige Grundlage der Rekrutirungsstammrollen zu bilden haben, nachstehende Verfügung:

1) Die mit Führung der Kirchenbücher oder Standesregister bis 1. Januar 1876 betraut gewesenen Behörden und Beamten, — welchen durch § 73 des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung die Verpflichtung auferlegt ist, über die bis zur Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetragenen Geburten und Sterbefälle Zeugnisse zu ertheilen, — haben zum 15. Januar 1877 Geburtsregisterauszüge über die im Jahre 1860 in den Kirchenbüchern (Pfarrmatrikeln) oder Standesregistern eingetragenen Geburtsfälle von Kindern männlichen Geschlechts an die Vorsteher der betreffenden politischen Gemeinden in der bisherigen Weise einzusenden, wie dieß die Minist.-Entschl. v. 25. Sept. 1872 (Minist.-Amtsbl. S. 14) und v. 24. Dezbr. 1875 (Minist.-Amtsbl. S. 769) vorschrieb.

In diesen Geburtslisten sind die bis zum Schlusse des Jahres 1875 eingetretenen und aus den bis dahin geführten Kirchenbüchern oder Standesregistern zu entnehmenden Sterbefälle der im Jahre 1860 Geborenen vorzutragen.

Hinsichtlich der im Jahre 1876 eingetretenen Sterbefälle der im Jahre 1860 Geborenen bilden die Sterberegisterauszüge, welche die Standesbeamten einzureichen haben, (siehe Ziff. 3 unten) die nothwendige Ergänzung.

Ebenso fällt der bisherige unter Abtheilung B der Geburtslisten aufgenommene Vortrag weg, enthaltend die gesonderte Angabe der seit Einreichung der letzten Geburtslisten in der betreffenden Gemeinde eingetretenen Sterbefälle derjenigen Militärpflichtigen, welche in den Geburtslisten der vorausgehenden 7 Jahre (1853 mit 1859) aufgeführt stehen.

Auch dieser Vortrag wird durch die Angaben der Standesbeamten ersetzt.

2) Die mit Führung der Kirchenbücher oder Standesregister bis 1. Januar 1876 betraut gewesenen Behörden und Beamten haben mit Einreichung dieser Geburtslisten alljährlich bis auf Weiteres fortzufahren.

Hiebei ist in ähnlicher Weise, wie unter Ziff. 1 erwähnt, in den

Digitized by Google

jeweiligen Geburtslisten der Vortrag der bezüglichen, bis zum Schlusse des Jahres 1875 eingetretenen Sterbefälle fortzusetzen, wobei die ergänzenden Angaben der Standesbeamten Betreffs der Sterbefälle einen jährlich in gleichem Maße zunehmenden Zeitraum umfassen werden, als sich jährlich der Zeitraum vermindert, über welchen die bis zum Schlusse des Jahres 1875 geführten Kirchenbücher oder Standesregister Auskunft zu ertheilen vermögen.

3) Zum 15. Januar 1877 haben die vermöge des Reichsgesetzes vom 6. Febr. 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung mit Beginn des Jahres 1876 in Thätigkeit getretenen Standesbeamten zum erstenmale einen Auszug aus dem Sterberegister des letztverflossenen Kalenderjahres 1876, enthaltend die Eintragungen von Sterbefällen männlicher Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, an die Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Bezirks zu übersenden, welche sie an die Gemeindevorsteher der Geburtsgemeinden, außerhalb gelegener Geburtsgemeinden durch Uebersendung an den betreffenden Civilvorsitzenden zu vermitteln haben.

4) Während daher den mit Anlegung und Führung der Rekrutirungsstammrollen beauftragten Gemeindevorstehern die Bekanntgabe der Sterbefälle zum 15. Januar 1876 noch ausschließlich durch die mit Führung der Standesregister oder Kirchenbücher seither betraut gewesenen Behörden und Beamten zuging, erhalten sie die Mittheilung derselben vom Jahr 1877 an theilweise und in jährlichem Zuwachs je eines weiteren Jahrgangs durch die Civilvorsitzenden der Ersatzkommission auf Grund der von den Standesbeamten letzteren eingereichten Register-Auszüge.

5) Um der Aufgabe in § 25 Ziff. 9 der Ersatz-Ordn. vollständig zu genügen, nämlich die Aufnahme und Weiterführung Verstorbener in den Rekrutirungsstammrollen zu verhindern, haben alsdann die Gemeindevorsteher die den bisher geführten Kirchenbüchern oder Standesregistern entnommenen, bei ihnen hinterliegenden älteren und neueren Geburtslisten und Stammrollen auch nach den ihnen durch die Civilvorsitzenden zukommenden Mittheilungen der Sterbefälle zu berichtigen, und hiebei wohl zu beachten, daß zur Richtigstellung der neu einkommenden wie der älteren Geburtslisten und Stammrollen auch die in früheren Jahren erfolgten Mittheilungen der Civilvorsitzenden über Sterbefälle zu benützen sind, da nur alle Mittheilungen zusammengenommen die Sterbefälle aller vor 17 Jahren Geborenen und der in den Geburtslisten früherer Jahre Aufgenommenen zu umfassen vermögen, und da beispielsweise ein in der jüngsten Geburtsliste der 17jährigen Vorgetragener schon vor vielen Jahren nach einer damals erfolgten Mittheilung des Civilvorsitzenden gestorben sein kann.

6) Wie seither ist für jede politische Gemeinde ein besonderer Geburtsregisterauszug anzufertigen, ebenso für jede politische Gemeinde ein besonderer Sterberegisterauszug.

7) Die Einträge in dem Geburts- wie in dem Sterberegister-

Digitized by Google

auszug haben nach dem Datum des Geburts- beziehungsweise Sterbefalls zu erfolgen.

8) Formulare zu Geburtslisten wie zum Sterberegisterauszug folgen in den Anlagen 1 und 2. Der noch vorhandene Vorrath von Geburtslisten ist verwendbar.

9) Die Formulare zu den Geburtslisten und Sterberegisterauszügen sind von den Distriktsverwaltungsbehörden zu beschaffen und den mit der Anfertigung der Register beauftragten Organen zuzusenden.

10) Bei unveränderten Verhältnissen treten die Standesbeamten mit dem 15. Januar 1893 in die Verpflichtung zur Einreichung der Geburtsregisterauszüge der 17jährigen ein, bis wohin nach Ziff. 2 oben den bis 1. Januar 1876 mit Führung der Kirchenbücher oder Standesregister betraut gewesenen Behörden und Beamten fragliche Verpflichtung verbleibt.

11) Insoweit in der Pfalz die Führung der Civilstandsregister und der Rekrutirungsstammrollen für eine Gemeinde durch eine und dieselbe Behörde erfolgt, sind dort § 45 Ziff. 10 und 11 Alin. 3 der Ersatz-Ordnung maßgebend, wonach die Uebertragung der Geburts- und Sterbefälle aus den Civilstandsregistern unmittelbar in die Rekrutirungsstammrollen erfolgen kann, ohne daß es der Anfertigung von Auszügen aus den ersteren bedarf. Von den Civilstandesbeamten der Pfalz sind nur Auszüge, enthaltend die Sterbefälle der nicht im Bezirke gebürtigen Personen, dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission des Bezirkes zu übersenden.

12) Die fortdauernde Wirksamkeit der einschlägigen Gesetze vorausgesetzt, wird dieses einfachere Verfahren vom Jahre 1893 ab voraussichtlich auch im rechtsrheinischen Bayern Platz greifen können.

München, den 6. März 1876.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Vollzug der Ersatz-Ordnung, hier die Anfertigung der Geburts- und Sterberegisterauszüge betr.

Der Generalsekretär,
Graf v. Hundt
k. Ministerialrath.

Digitized by Google

Formular 1.

Geburts-Liste

zur

Rekrutirungsstammrolle der Gemeinde . . . . . .

Verwaltungsbezirk . . . . . Regierungsbezirk . . . .

enthaltend

die in der Gemeinde . . . . . Ortschaft, Weiler, Hof . . . . . im Kalenderjahre 1860 geborenen männlichen Personen, mit gleichzeitiger Bezeichnung derjenigen derselben, welche bis 31. Dezember 1875 einschließlich ebendaselbst gestorben sind.

Abgeschlossen

. . . . . den 15. Januar 1877.

Digitized by Google

Laufende Nummer	Zuname	Vorname	Geburts-			Nummer der Pfarrmatrikel beziehungsweise des Civilstands-registers
	dauernder Aufenthalt (event. Wohnsitz)		Tag	Monat	Jahr	
1	Müller	Johann Friedrich	1	Januar	1860	1
	dahier oder verzogen nach					
2	Maier	Ludwig	31	Dezember	1860	50

Digitized by Google

Name und Stand des Vaters	Name der Mutter	Ob der etwa Militär-pflichtige lebt oder gestorben ist	Sterbe-			Nummer, unter welcher die Uebertragung in die Stammrolle stattgefunden hat	Bemerkungen.
deren Aufenthalt (Wohnsitz) dann ob sie leben oder gestorben sind			Jahr	Monat	Tag		
Peter Müller, Gutsbesitzer †	Karoline Huber, lebt in . . .	lebt	—	—	—	10	—
Anton Maier, Schreiner-meister	Friederike Bauer	hierselbst gestorben	1861	Januar	31	—	—
in . . . . .,	Beide leben						

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Uebertragung aus der Pfarrmatrikel (beziehungsweise dem Civilstandsregister), bezeugt unter Beidrückung des Amtssiegels*

Gemeinde N. N., den 15. Januar 1877.

N. N.
Pfarrer,
(Bürgermeister.)

Digitized by Google

Digitized by Google

Formular 2.

Sterbregister-Auszug

zur

Rekrutirungsstammrolle der Gemeinde . . . . . .

Verwaltungsbezirk . . . . . Regierungsbezirk . . . .

enthaltend

die in der Gemeinde . . . . . Ortschaft, Weiler, Hof . . . . . im Kalenderjahre 1876 gestorbenen männlichen Personen, welche das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Abgeschlossen

. . . . . den 15. Januar 1877.

Digitized by Google

Laufende Nummer	Zuname	Vorname	Stand	Sterbe-			Nummer des Civilstands-Registers
	Dauernder Aufenthalt (event. Wohnsitz)			Tag	Monat	Jahr	
1	Bruckmann	Karl August	Kaufmann	1	Januar	1876	3
	von hier						
2	Zeitler	Martin	—	3	Januar	1876	7
	von						

Digitized by Google

Name und Stand des Vaters	Name der Mutter	Des verstorbenen Knaben oder Jünglings Geburts-				Nummer, unter welcher die Uebertragung in die Geburtsliste (Stammrolle) stattgefunden hat	Bemerkungen
Deren Aufenthalt (Wohnsitz) dann ob sie leben oder gestorben sind		Ort	Jahr	Monat	Tag		
Friedrich Bruckmann Oekonom dahier, beide leben	Barbara Nester	dahier	1852	April	4	9	
Joseph Zeitler Bäcker †	Maria Schmidt lebt in	in	1874	Oktober	20	18	

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Uebertragung aus dem Civilstandsregister bestätigt unter Beidrückung des Amtssiegels

Gemeinde N. den 15. Januar 1877.

N. N.
(Bürgermeister.)

Digitized by Google

Zu § 89, 7.

St.-M. d. J. Nr. 2248. (Min.-Amtsbl. S. 105.)
K.-M. Nr. 2169.

An sämmtliche Ersatzbehörden des Königreichs.

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Einzelne Lehranstalten, welche zur Ausstellung von Zeugnissen über wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig Freiwilligen-Militärdienste berechtigt sind, werden von Schülern besucht, die bereits im militärpflichtigen Alter stehen, in ihrem Studiengange aber noch nicht so weit vorgerückt sind, daß sie vor dem durch die Ersatz-Ordnung § 89, 1 (Wehr-Ordnung vom 21. November 1875, I. Theil) vorgeschriebenen Termine, d. i. dem 1. April des ersten Militärpflichtjahres sich über ihre wissenschaftliche Qualifikation durch Uebertritts- oder Entlassungs-Zeugniß auszuweisen vermöchten.

Auf Grund der ähnlichen Bestimmungen der Militärersatz-Instruktion vom 30. Juli 1872 ist den in dieser Lage befindlichen Schülern durch Ministerial-Entschließung vom 28. Juni 1873 (Min.-Amts-Bl. S. 449) gestattet worden, den Qualifikations-Nachweis durch eine vorläufige aber unter Vorbehalt zu ertheilende Bescheinigung des Anstaltsvorstandes zu liefern: daß von der mit dem Schüler vorzunehmenden nächsten Abgangs- oder Uebertritts-Prüfung ein günstiges Ergebniß zu erwarten stehe.

Im Hinblicke auf § 89, 7 der Ers.-Ordn. erscheint die Ertheilung einer solchen vorläufigen Bescheinigung nicht mehr veranlaßt, indem die in ihrem Studiengange zurückgebliebenen Schüler beim Eintritte in das militärpflichtige Alter die Zurückstellung wegen Nachtheils durch Unterbrechung ihrer Studien gemäß § 30, 2, f der Ersatz-Ordnung nachsuchen und erlangen können und alsdann gemäß § 89, 7 ebendort die Berechtigung zum einjährigen Dienst mit Genehmigung der Ersatzbehörde III. Instanz nachträglich nachsuchen dürfen.

München, den 24. Februar 1876.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Den einjährig Freiwilligen-Dienst der in ihrem Studiengange Zurückgebliebenen betr.

Der Generalsekretär,
Graf v. Hundt
Ministerialrath.

Zu § 89, 7.

St.-M. d. J. Nr. 2247. (Min.-Amtsbl. S. 108.)
Kr.-Min. Nr. 2168.

An sämmtliche Ersatzbehörden des Königreichs.

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Gemäß § 90, 4 der Ersatz-Ordnung (Wehr-Ordn. vom 21. Novbr. 1875, I. Thl.) ist in dem Reifezeugnisse für die Universität der Nach-

Digitized by Google

weis der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienste enthalten. Dieser Nachweis ist gemäß § 89, 1 der Ersatz-Ordn. bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres zu erbringen.

Da nun aber die Pharmazeuten älterer Ordnung nach den für sie gültigen Bestimmungen der bayr. Apotheken-Ordnung die Voraussetzungen zum Uebertritte an die Universität erst im 21. Lebensjahre erfüllen konnten, so wurde ihnen auf Grund der mit der Ersatz-Ordn. übereinstimmenden Bestimmungen der Militärersatzinstruktion vom 30. Juli 1872 durch Minist.-Entschl. vom 2. Februar 1874 (Min.-Amts-Bl. S. 95) gestattet, den Befähigungsnachweis durch eine vorläufige Bescheinigung ihres Principals über die voraussichtliche Beendigung der Servirzeit zu liefern.

Die Einhaltung dieses Verfahrens erscheint indessen im Hinblicke auf § 89, 7 der Ersatz-Ordnung nicht mehr geboten, indem die Pharmazeuten älterer Ordnung beim Eintritte in das militärpflichtige Alter, als in der Vorbereitung zu einem Lebensberufe begriffen, deren Unterbrechung Nachtheil mit sich bringt, gemäß § 30, 2, f der Ersatz-Ordn. die Zurückstellung nachsuchen und erlangen können und alsdann nach § 89, 7 ebendort die Berechtigung zum einjährigen Dienst mit Genehmigung der Ersatzbehörde III. Instanz nachträglich nachsuchen dürfen.

Diese Verfahrungsweise hat übrigens selbstverständlich nur auf diejenigen Kandidaten der Pharmazie Anwendung zu finden, welche bereits vor dem 1. Januar 1874 in die Lehre getreten waren, während diejenigen, welche zu diesem Zeitpunkte noch in dem allgemeinen Vorbereitungsstudium zur pharmazeutischen Laufbahn begriffen waren, vermöge der Bekanntmachungen des Reichskanzleramts vom 18. Juli 1873 und vom 5. März 1875 die Prüfung der Apotheker betr. (Min.-Amts-Bl. 1874 S. 47 und 1875 S. 186), ohnehin den Nachweis über den erfolgreichen Besuch der I. Gymnasialklasse oder des III. Curses eines Realgymnasiums oder einer andern als berechtigt anerkannten Schule zu führen haben, und hiedurch schon die Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienste erlangen werden.

München, den 25. Februar 1876.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Den einjährig Freiwilligen-Dienst der Pharmazeuten älterer Ordnung betr.

Der Generalsekretär,
gez. Graf v. Hundt
k. Ministerialrath.

Zu § 89, 7.

St.-M. d. J. Nr. 2286.
Kr.-M. Nr. 2887.

München, 13. März 1876.

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Betreff:
Gesuche von Pharmazeuten älterer Ordnung um Ausfertigung bedingter Berechtigungsscheine zum einjährigen Dienst.

Der Randbericht vom 21. v. Mts. folgt nebst Beilagen im An-

Digitized by Google

schluffe unter Hinweis auf die Minist.-Entschl. vom 25. v. Mts., den einjährigen Dienst der Pharmazeuten älterer Ordnung betr. (Min.-Amts-Bl. S. 108 zur weitern Verfügung zurück.

Die erwähnte Minist.-Entschließung geht von der Voraussetzung aus, daß für die am 1. Januar 1874 in der Lehr- oder Servirzeit gestandenen Kandidaten der Pharmazie, gleichwie dieselben auf nachgewiesene Erfüllung der früher bestandenen Vorschriften zur Prüfung der Apothekergehülfen zugelassen werden, auch ein Zeugniß über Erfüllung der früher erforderlichen Vorbedingungen zum Uebertritt an eine Landes-Universität, (Reifezeugniß ad hoc) genüge, um sie gemäß § 90 Ziff. 4 u. 6 der Ersatz-Ordn. (Wehr-Ordn. vom 21. Novbr. 1875, Theil I.) als wissenschaftlich befähigt für den einjährig Freiwilligen-Dienst zu berechtigen.

Die Prüfungskommissionen sind hievon zu verständigen.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

An
die Ersatzbehörde III. Instanz für
den Bezirk des II. Armeekorps.

Zu § 89, 7.

St.-M. d. J. Nr. 810. (Min.-Amtsbl. S. 46.)
K.-M. Nr. 902.

An sämmtliche Ersatzbehörden des Königreichs.

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Gemäß § 22 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 kann wohl die ausnahmsweise Zurückstellung und Befreiung Militärpflichtiger vom Dienste im Frieden verfügt werden, wenn in einzelnen Fällen besondere im Gesetze nicht vorgesehene Billigkeitsgründe die Zurückstellung oder Befreiung rechtfertigen, — die Zurückstellung oder Befreiung ganzer Berufsklassen auf Grund vorstehender Bestimmung ist aber unzulässig.

Im Vollzuge dieser gesetzlichen Bestimmung und der einschlägigen Bestimmungen der Wehr-Ordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875 wird nun bezüglich der Militärdienstpflicht der Theologen Nachstehendes bekannt gegeben:

1. Militärpflichtige, welche erst nach dem Inkrafttreten des Reichsmilitärgesetzes das Studium der Theologie ergriffen haben, können vermöge ihrer Berufswahl einen Anspruch auf Zurückstellung oder Befreiung vom Militärdienste nicht erheben. Dieselben haben vielmehr ihrer aktiven Militärpflicht, wenn nicht durch dreijährige Dienstleistung, so doch mittelst des einjährig freiwilligen Dienstes zu genügen.

Dabei wird es im Interesse der Theologie Studirenden selbst liegen, ihre aktive Dienstpflicht so rechtzeitig abzuleisten, daß nicht Verhältnisse eintreten, welche ihnen die Erfüllung derselben erschweren.

Digitized by Google

Deren Zurückstellung mit Rücksicht auf die Vorbereitung für den Beruf kann nur in Folge erlangter Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienste verfügt werden (§ 93, 2 der Ersatz-Ordn., Wehr-Ordn. I. Theil). Sollten solche Theologen seither nach § 44 Ziff. 1 der Militär-Ersatz-Instr. vom 30. Juli 1872, beziehungsweise § 20 Ziff. 6 des Reichsmilitärgesetzes wegen des mit der Unterbrechung ihres Studiums verbundenen Nachtheils zurückgestellt worden sein, so darf eine weitere Zurückstellung derselben lediglich auf Grund dieser Bestimmungen nicht bewilligt werden, sondern die betreffenden Militärpflichtigen sind zu veranlassen, die Berechtigung zum einjährigen Dienste mit Genehmigung der Ersatzbehörde III. Instanz gemäß § 89, 7 der Ers.-Ordn. nachträglich nachzusuchen.

Eine Befreiung und Ueberweisung derselben zur Ersatzreserve mit Rücksicht auf den Beruf ist ausgeschlossen.

Eine ausnahmsweise Zurückstellung oder Befreiung kann gleichwohl nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles aus Billigkeitsgründen gemäß der Eingangs erwähnten Bestimmung von der Ministerialinstanz verfügt werden.

2. Militärpflichtigen, welche vor der Wirksamkeit des Reichsmilitärgesetzes bereits in das Studium der Theologie eingetreten waren, und auf Grund des § 44 Ziff. 1 der Mil.-Ers.-Instr. vom 30. Juli 1872, beziehungsweise § 20 Ziff. 6 des Reichsmilitärgesetzes zurückgestellt worden sind, darf gleichfalls nach § 89, 7 der Ersatz-Ordn. ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter mit Genehmigung der Ersatzbehörde III. Instanz die Berechtigung zum einjährigen Dienste nachträglich ertheilt werden. Wenn indessen solche bei Erlaß des Reichsmilitärgesetzes schon in der Vorbereitung zu ihrem Lebensberufe begriffen gewesene Theologen durch eine Unterbrechung ihres Studiums bedeutenden Nachtheil erleiden würden, so können dieselben ausnahmsweise auch fernerhin aus diesem Grunde gemäß § 20 Ziff. 6 des Reichsmilitärgesetzes (§ 30, 2 f der Ers.-Ordn.) zurückgestellt werden, wobei aber Zurückstellungen auf längere Dauer als bis zum 5. Militärpflichtjahre gemäß § 27, 7 der Ers.-Ordn. bei der Ministerialinstanz zu beantragen sind.

Denselben wird, wenn sie ihr Studium vollendet und durch Erlangung der höheren Weihen oder der Ordination die Vorbedingungen zur Uebernahme eines geistlichen Amtes erfüllt haben werden, geeigneten Falles wie bisher die ausnahmsweise Befreiung vom Militärdienste im Frieden gemäß § 22 des Reichsmilitärgesetzes durch die Ministerialinstanz bewilligt werden.

3. Personen des Beurlaubtenstandes und der Ersatz-Reserve, welche ein geistliches Amt bekleiden, werden gemäß § 65 des Reichsmilitärgesetzes zum Dienste mit der Waffe nicht herangezogen.

München, den 27. Januar 1876.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Vollzug der Ersatzordnung, hier die Militärdienstpflicht der Theologen betr.

Der Generalsekretär,
Graf v. Hundt
k. Ministerialrath.

Digitized by Google

Zu § 90, 2.

Nr. 2361. (Min.-Amtsbl. S. 121.)

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, von Oberbayern und Mittelfranken.

Staatsministerium des Innern beider Abtheilungen und Kriegsministerium.

Durch Ministerial-Entschließung vom 13. Juni 1873 Nr. 4063 wurde bis auf Weiteres und in widerruflicher Weise genehmigt, daß die Zöglinge der städtischen Handelsschulen in München und Nürnberg wie bisher nach Maßgabe der „Instruktion über die Vornahme der Absolutorialprüfungen an den bayerischen Gewerbschulen" vom 18. Juni 1871 an den Absolutorialprüfungen der daselbst bestehenden k. Kreisgewerbschulen Theil nehmen und sich auf solche Weise das zum einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigende Maturitätszeugniß der letzteren erwerben.

Die Zurücknahme der vorstehend ertheilten Bewilligung wurde namentlich für den Fall anderweitiger Organisation der k. Gewerbschulen vorbehalten.

Die Wirksamkeit der angeführten Ministerial-Entschließung hat durch die Wehr-Ordnung vom 21. November 1875 keine Aenderung erfahren, sondern es wird diese Entschließung mit dem Vorbehalte der Widerruflichkeit bis auf Weiteres hiermit aufrecht erhalten.

München, den 27. Februar 1876.

Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. v. Maillinger.

Die Theilnahme der Zöglinge der städt. Handelsschulen in München und Nürnberg an den Absolutorialprüfungen der dortigen Kreis-Gewerbschulen zum Zwecke des einjährigen Dienstes betr.

Der Generalsekretär,
Graf v. Hundt
Ministerialrath.

Zu § 90, 3.

(Ges. u. Verordn.Bl. S. 181.)

Bekanntmachung, die zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährig-freiwilligen Dienst berechtigten Lehr-Anstalten betreffend.

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Unter Bezug auf § 90 Ziffer 3 der Ersatzordnung (Wehrordnung für das Königreich Bayern vom 21. November 1875 I. Theil) folgt nachstehend im Abdrucke ein Ausschreiben des Reichskanzleramtes vom

Digitized by Google

19. d. Mts., welches im Centralblatte für das Deutsche Reich vom Jahre 1876 S. 40 enthalten ist.

München, den 31. Januar 1876.

v. Pfeufer. v. Maillinger.

Der Generalsecretär:
Graf v. Hundt,
Ministerialrath.

Abdruck.

Bekanntmachung.

eines Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

In der Anlage wird ein Verzeichniß derjenigen höheren Lehranstalten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche sich zur Zeit in Gemäßheit des § 90 der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 im Besitze der Berechtigung zur Ausstellung giltiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst befinden.

Berlin den 19. Januar 1876.

Das Reichskanzler-Amt.
Eck.

Verzeichniß der höheren Lehranstalten,

welche zur Ausstellung von Zeugnissen über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst berechtigt sind.

A. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der zweiten Klasse zur Darlegung der wissenschaftlichen Befähigung genügt.

a. Gymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1. Das Gymnasium zu Bartenstein,
2. „ „ „ Braunsberg,
3. „ „ „ Conitz,
4. „ „ „ Culm,
5. „ „ „ Danzig,
6. „ „ „ Dtsch.-Krone,
7. „ „ „ Elbing,
8. „ „ „ Graudenz,
9. „ „ „ Gumbinnen,
10. „ „ „ Hohenstein,
11. das Gymnasium zu Insterburg,
12. „ Friedrichs-Collegium zu Königsberg i. Pr.,
13. das Altstädtische Gymnasium das.,
14. „ Kneiphöf'sche Gymnasium das.,
15. „ Wilhelms-Gymnasium daselbst
16. „ Gymnasium zu Lyck,
17. „ „ „ Marienburg,
18. „ „ „ Marienwerder
19. „ „ „ Memel,
20. „ „ „ Neustadt i. W.
21. „ „ „ Rastenburg.
22. „ „ „ Rössel,

Digitized by Google

23. das Gymnasium zu Strasburg i. Westpr.,
24. „ „ „ Thorn,
25. „ „ „ Tilsit,

Provinz Brandenburg.

26. „ französ. Gymn. zu Berlin,
27. „ Friedrichs-Gymnasium das.,
28. „ Friedrich-Werdersche Gymnasium daselbst,
29. „ Friedrich-Wilhelm-Gymn. das.,
30. „ Joachimsthal'sche Gymn. das.,
31. „ Gymn. z. grauen Kloster das.,
32. „ Kölnische Gymnasium das.,
33. „ Louisenstädtische Gymn. das.,
34. „ Sophien-Gymnasium daselbst,
35. „ Wilhelms-Gymn. daselbst,
36. „ Gymnasium zu Brandenburg,
37. die Ritterakadamie daselbst,
38. das Gymn. zu Charlottenburg,
39. „ „ „ Frankfurt a. d. O.,
40. „ „ „ Freienwalde a. d. O.
41. „ „ „ Guben,
42. „ „ „ Königsberg i. d. N.,
43. „ „ „ Kottbus,
44. „ „ „ Küstrin,
45. „ „ „ Landsberg a. d. W.,
46. „ „ „ Luckau,
47. „ „ „ Neu-Ruppin,
48. „ „ „ Potsdam,
49. „ „ „ Prenzlau,
50. „ „ „ Sorau,
51. „ „ „ Spandau,
52. „ „ „ Wittstock,
53. „ Pädagogium Züllichau.

Provinz Pommern.

54. Das Gymnasium zu Anklam,
55. „ „ „ Belgard,
56. „ „ „ Cöslin,
57. „ „ „ Colberg,
58. „ „ „ Demmin,
59. „ „ „ Dramburg,
60. „ „ „ Greifenberg,
61. „ „ „ Greifswald,
62. „ „ „ Neustettin,
63. „ Pädagogium „ Putbus,
64. „ Gymnasium „ Pyritz,
65. „ „ „ Stargard,
66. „ Marienstifts-Gymn. z. Stettin,
67. „ Stadt-Gymnasium daselbst,
68. „ Gymn. zu Stolp,
69. „ „ „ Stralsund,
70. „ „ „ Treptow a. d. Rega,

Provinz Posen.

71. Das Gymnasium zu Bromberg,
72. „ „ „ Gnesen,
73. „ „ „ Inowraclaw,
74. „ „ „ Krotoschin,
75. „ „ „ Lissa,
76. „ „ „ Meseritz,
77. „ „ „ Ostrowo,
78. „ Friedrich-Wilhelm-Gymnasium zu Posen,
79. „ Marien-Gymnasium daselbst,
80. „ Gymnasium zu Schneidemühl,
81. „ „ „ Schrimm,
82. „ „ „ Wongrowitz.

Provinz Schlesien.

83. Das Gymn. zu Beuthen i. O.-Schl.,
84. „ Elisabeth-Gymn. zu Breslau,
85. „ Friedrichs-Gymnasium das.,
86. „ Johannes-Gymnasium das.,
87. „ Magdalenen-Gymnasium das.,
88. „ Mathias-Gymnasium daselbst,
89. „ Gymnasium zu Brieg,
90. „ „ „ Bunzlau,
91. „ „ „ Glatz,
92. „ „ „ Gleiwitz,
93. „ Evangel. Gymn. zu Glogau,
94. „ Katholische Gymn. daselbst,
95. „ Gymnasium zu Görlitz,
96. „ „ „ Groß-Strehlitz
97. „ „ „ Hirschberg,
98. „ „ „ Jauer,
99. „ „ „ Kattowitz,
100. „ „ „ Lauban,
101. „ „ „ Leobschütz,
102. die Ritter-Akademie zu Liegnitz,
103. das städtische Gymn. daselbst,
104. „ Gymnasium zu Neisse,
105. „ „ „ Neustadt in O.-Schl.,
106. „ „ „ Oels,
107. „ „ „ Ohlau,
108. „ „ „ Oppeln,
109. „ „ „ Patschkau,
110. „ „ „ Pleß,
111. „ „ „ Ratibor,
112. „ „ „ Sagan,
113. „ „ „ Schweidnitz,
114. „ „ „ Waldenburg.

Provinz Sachsen.

115. Das Gymnasium zu Burg,
116. „ „ „ Eisleben,
117. „ „ „ Erfurt,
118. „ „ „ Halberstadt,

Digitized by Google

119. die Lateinische Schule zu Halle,
120. das Städtische Gymn. daselbst,
121. „ Gymnasium zu Heiligenstadt,
122. „ Pädagogium des Klosters U. L. F. zu Magdeburg,
123. „ Dom-Gymnasium daselbst,
124. „ Dom-Gymn. zu Merseburg,
125. „ Gymnasium zu Mühlhausen,
126. „ Dom-Gymn. zu Naumburg,
127. „ Gymnasium zu Nordhausen,
128. die Landesschule Pforta,
129. das Gymnasium zu Quedlinburg,
130. die Klosterschule zu Roßleben,
131. das Gymnasium zu Salzwedel,
132. „ „ „ Schleusingen
133. „ „ „ Seehausen i. d. Altmark,
134. „ „ „ Stendal,
135. „ „ „ Torgau,
136. „ „ „ Wernigerode,
137. „ „ „ Wittenberg,
138. „ „ „ Zeitz.

Provinz Schleswig-Holstein.

139. Das Gymnasium zu Altona,
140. „ „ „ Flensburg,
141. „ „ „ Glückstadt,
142. „ „ „ Hadersleben,
143. „ „ „ Husum,
144. „ „ „ Kiel,
145. „ „ „ Meldorf,
146. „ „ „ Plön,
147. „ „ „ Rendsburg,
148. „ „ „ Schleswig.

Provinz Hannover.

149. Das Gymnasium zu Aurich,
150. „ „ „ Celle,
151. „ „ „ Clausthal,
152. „ „ „ Emden,
153. „ „ „ Göttingen,
154. „ „ „ Hameln,
155. „ Lyceum I. „ Hannover,
156. „ „ II. „ daselbst,
157. „ Gymnasium Andreanum zu Hildesheim,
158. „ Gymn. Josephinum daselbst,
159. die Klosterschule zu Ilfeld,
160. das Gymn. Georgianum zu Lingen
161. „ „ Johanneum zu Lüneburg,
162. „ „ zu Meppen,
163. „ „ Carolinum zu Osnabrück,
164. das Raths-Gymnasium daselbst,
165. „ Gymnasium zu Stade,
166. „ „ „ Verden.

Provinz Westphalen.

167. Das Gymnasium zu Arnsberg,
168. „ „ „ Attendorn,
169. „ „ „ Bielefeld,
170. „ „ „ Bochum,
171. „ „ „ Brilon,
172. „ „ „ Burgsteinfurt
173. „ „ „ Cösfeld,
174. „ „ „ Dortmund,
175. „ „ „ Gütersloh,
176. „ „ „ Hamm,
177. „ „ „ Herford,
178. „ „ „ Höxter,
179. „ „ „ Minden,
180. „ „ „ Münster,
181. „ „ „ Paderborn,
182. „ „ „ Recklinghausen,
183. „ „ „ Rheine,
184. „ „ „ Soest,
185. „ „ „ Warburg,
186. „ „ „ Warendorf,

Provinz Hessen-Nassau.

187. Das Gymnasium zu Cassel,
188. „ „ „ Dillenburg,
189. „ „ „ Frankfurt a. Main,
190. „ „ „ Fulda,
191. „ „ „ Hadamar,
192. „ „ „ Hanau,
193. „ „ „ Hersfeld,
194. „ „ „ Marburg,
195. „ „ „ Montabaur,
196. „ „ „ Rinteln,
197. „ „ „ Weilburg,
198. „ „ „ Wiesbaden.

Rheinprovinz.

199. Das Gymnasium zu Aachen,
200. „ „ „ Barmen,
201. die Ritter-Akademie zu Bedburg,
202. das Gymnasium zu Bonn,
203. „ „ „ Cleve,
203. „ „ „ Coblenz,
205. „ „ a. d. Apostelkirche zu Cöln,
206. „ Friedrich-Wilhelms-Gymnasium daselbst,
207. „ Kaiser-Wilhelm-Gymn. daf.,

Digitized by Google

208. das Gymn. an Marzellen daſ.,
209. „ „ zu Düren,
210. „ „ „ Düſſeldorf,
211. „ „ „ Duisburg,
212. „ „ „ Elberfeld,
213. „ „ „ Emmerich,
214. „ „ „ Eſſen,
215. „ „ „ Kempen,
216. „ „ „ Kreuznach,
217. „ „ „ Mörs,
218. „ „ „ Münſtereifel,
219. „ „ „ Neuß,
220. „ „ „ Saarbrücken,
221. „ „ „ Trier,
222. „ „ „ Weſel,
223. „ „ „ Wetzlar.

Hohenzollern'ſche Lande.

224. Das Gymnaſium zu Hedingen,

II. Herzogthum Lauenburg.

Das Gymnaſium zu Ratzeburg,

III. Königreich Bayern.

1. Das Gymnaſium zu Amberg,
2. „ „ „ Ansbach,
3. „ „ „ Aſchaffenburg,
4. „ St. Anna-Gymn. zu Augsburg,
5. „ Gymn. zu St. Stephan daſ.,
6. „ „ „ Bamberg,
7. „ „ „ Bayreuth,
8. „ „ „ Burghauſen,
9. „ „ „ Dillingen,
10. „ „ „ Eichſtädt,
11. „ „ „ Erlangen,
12. „ „ „ Freiſing,
13. „ „ „ Hof,
14. „ „ „ Kaiſerslautern,
15. „ „ „ Kempten,
16. „ „ „ Landau,
17. „ „ „ Landshut,
18. „ „ „ Metten,
19. „ Ludwigs-Gymn. zu München,
20. „ Maximilians-Gymn. daſelbſt,
21. „ Wilhelms-Gymnaſium daſ.,
22. „ Gymn. zu Münnerſtadt,
23. „ „ „ Neuburg a. d. D.,
24. „ „ „ Nürnberg,
25. „ „ „ Paſſau,
26. „ „ „ Regensburg,
27. „ „ „ Schweinfurt,
28. „ „ „ Speyer,
29. „ „ „ Straubing,
30. das Gymnaſium zu Würzburg,
31. „ „ „ Zweibrücken.

IV. Königreich Sachſen.

1. Das Gymnaſium zu Bautzen,
2. „ Kgl. Gymnaſium zu Chemnitz,
3. die Kreuzſchule zu Dresden,
4. das Vitzthum'ſche Gymn. daſelbſt,
5. „ Gymnaſium zu Freiberg,
6. die Fürſten- und Landesſchule zu Grimma,
7. „ Nikolaiſchule zu Leipzig,
8. „ Thomasſchule daſelbſt,
9. „ Fürſten- und Landesſchule zu Meißen,
10. das Gymnaſium zu Plauen,
11. „ „ „ Zittau,
12. „ „ „ Zwickau.

V. Königreich Württemberg.

1. Das evangeliſch-theologiſche Seminar zu Blaubeuren,
2. „ Gymnaſium zu Ehingen,
3. „ „ „ Ellwangen,
4. „ „ „ Heilbronn,
5. „ evangeliſch-theologiſche Seminar zu Maulbronn,
6. „ Gymnaſium zu Rottweil,
7. „ evangeliſch-theologiſche Seminar zu Schönthal,
8. „ Gymnaſium zu Stuttgart,
9. „ „ „ Tübingen,
10. „ „ „ Ulm,
11. „ evangeliſch-theologiſche Seminar zu Urach.

VI. Großherzogthum Baden.

1. Das Gymnaſium zu Karlsruhe,
2. „ „ „ Konſtanz,
3. „ „ „ Freiburg,
4. „ „ „ Heidelberg,
5. „ „ „ Mannheim,
6. „ „ „ Raſtatt,
7. „ „ „ Wertheim.

VII. Großherzogthum Heſſen.

1. Das Gymnaſium zu Bensheim,
2. „ „ „ Büdingen,
3. „ „ „ Darmſtadt,
4. „ „ „ Gießen,
5. „ „ „ Mainz,
6. „ „ „ Worms.

Digitized by Google

VIII. Großherz. Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Domschule zu Güstrow,
2. das Friedrich-Franz-Gymnasium, zu Parchim,
3. die große Stadtschule zu Rostock,
4. das Gymnasium Friedericianum zu Schwerin,
5. das Gymnasium zu Waren,
6. die große Stadtschule zu Wismar.

IX. Großherzogthum Sachsen-Weimar.

1. Das Gymnasium zu Eisenach,
2. „ „ „ Weimar.

X. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

1. Das Gymnasium zu Friedland,
2. „ „ „ Neubrandenburg,
3. „ „ „ Neustrelitz.

XI. Großherzogthum Oldenburg.

1. Das Gymnasium zu Eutin,
2. „ Marien-Gymnasium zu Jever,
3. „ Gymnasium zu Oldenburg,
4. „ „ „ Vechta.

XII. Herzogthum Braunschweig.

1. Das Gymnasium zu Blankenburg,
2. „ Gesammt-Gymnasium z. Braunschweig,
3. „ Gymnasium zu Helmstedt,
4. „ „ „ Holzminden,
5. „ „ „ Wolfenbüttel.

XIII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

1. Das Gymn. zu Hildburghausen,
2. „ „ Bernhardinum zu Meiningen.

XIV. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Das Herzogliche Frkedrichs-Gymnasium zu Altenburg.

XV. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Das Gymnasium Casimirianum zu Coburg,
2. „ Gymn. Ernestinum zu Gotha.

XVI. Herzogthum Anhalt.

1. Das Herzogliche Gymnasium (Karls-Gymnasium) zu Bernburg,
2. „ Herzogl. Gymn. zu Köthen,
3. „ „ „ „ Dessau,
4. „ „ „ „ (Franciscum) zu Zerbst.

XVII. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Das Gymnasium zu Arnstadt,
2. „ „ „ Sondershausen.

XVIII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Das Gymnasium zu Rudolstadt.

XIX. Fürstenthum Waldeck.

Das Gymnasium zu Corbach.

XX. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

1. Das Gymnasium zu Gera,
2. „ „ „ Schleiz.

XXI. Fürstenthum Schaumburg-Lippe.

Das Fürstliche Gymnasium zu Bückeburg.

XXII. Fürstenthum Lippe.

1. Das Gymnasium Leopoldinum zu Detmold,
2. „ „ zu Lemgo.

XXIII. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Katharineum zu Lübeck.

XXIV. Freie Hansestadt Bremen.

Das Gymnasium zu Bremen.

XXV. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Gelehrtenschule des Johanneums zu Hamburg.

XXVI. Elsaß-Lothringen.

1. Das Gymnasium zu Buchsweiler,
2. „ Lyceum zu Colmar,
3. „ Gymnasium zu Hagenau,
4. „ Lyceum zu Metz,
5. „ Gymnasium zu Mühlhausen,
6. „ „ „ Saargemünd,
7. „ Lyceum zu Straßburg,
8. „ Protestantische Gymnasium daselbst,
9. „ Gymnasium zu Weißenburg,
10. „ „ „ Zabern.

Digitized by Google

b. Realschulen erster Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1. Die Johannisschule zu Danzig,
2. „ Petrischule daselbst,
3. „ Realschule zu Elbing,
4. „ „ „ Insterburg,
5. „ Burgschule z. Königsberg i. Pr.,
6. „ Städtische Realschule daselbst,
7. „ Realschule zu Thorn,
8. „ „ „ Tilsit,
9. „ „ „ Wehlau.

Provinz Brandenburg.

10. „ Dorotheenstädtische Realschule zu Berlin,
11. „ Friedrichs-Realschule daselbst,
12. „ Königliche Realschule daselbst,
13. „ Königsstädt. Realschule das.,
14. „ Louisenstädt. „ „
15. „ Sophien-Realschule daselbst,
16. „ Realschule zu Brandenburg,
17. „ „ „ Frankfurt a. d. O.
18. „ „ „ Landsberg a. d. W.
19. „ „ „ Perleberg,
20. „ „ „ Potsdam,
21. „ „ „ Prenzlau.

Provinz Pommern.

22. Die Realschule zu Colberg,
23. „ „ „ Greifswald,
24. „ Friedrichs-Wilhelmschule zu Stettin,
25. „ Realschule zu Stralsund.

Provinz Posen.

26. Die Realschule zu Bromberg,
27. „ „ „ Fraustadt,
28. „ „ „ Posen,
29. „ „ „ Rawicz.

Provinz Schlesien.

30. Die Realschule zum heil. Geist zu Breslau,
31. „ Realschule am Zwinger das.,
32. „ „ zu Görlitz,
33. „ „ „ Grünberg,
34. „ „ „ Landeshut,
35. „ „ „ Neiße,
36. „ „ „ Reichenbach,
37. „ „ „ Sprottau,
38. „ „ „ Tarnowitz.

Provinz Sachsen.

39. Die Realschule zu Aschersleben,
40. „ „ „ Erfurt,
41. „ „ „ Halberstadt,
42. „ „ „ Halle,
43. „ „ „ Magdeburg,
44. „ „ „ Nordhausen.

Provinz Schleswig-Holstein.

45. Die Realschule zu Flensburg,
46. „ „ „ Rendsburg.

Provinz Hannover.

47. Die Realschule zu Göttingen,
48. „ „ „ Goslar,
49. „ „ „ Hannover,
50. „ „ „ Harburg,
51 „ „ „ Hildesheim,
52. „ „ „ Leer,
53. „ „ „ Lüneburg,
54. „ „ „ Osnabrück,
55. „ „ „ Osterode.

Provinz Westphalen.

56. Die Realschule zu Bielefeld,
57. „ „ „ Burgsteinfurt,
58. „ „ „ Dortmund,
59. „ „ „ Hagen,
60. „ „ „ Iserlohn,
61. „ „ „ Lippstadt,
62. „ „ „ Minden,
63. „ „ „ Münster,
64. „ „ „ Siegen.

Provinz Hessen-Nassau.

65. Die Realschule zu Cassel,
66. „ Musterschule zu Frankfurt a. Main,
67. das Realgymnasium z. Wiesbaden.

Rheinprovinz.

68. Die Realschule zu Aachen,
69. „ „ „ Barmen,
70. „ Kgl. Realschule zu Köln,
71. „ Städt. „ daselbst,
72. „ Realschule zu Crefeld,
73. „ „ „ Düsseldorf,
74. „ „ „ Duisburg,
75. „ „ „ Elberfeld,
76. „ „ „ Mühlheim a. Rh.
77. „ „ „ Mühlheim a. d. Ruhr,

Digitized by Google

78. Die Realschule zu Ruhrort,
79. „ „ „ Trier.

II. Königreich Bayern.

1. Das Realgymnasium zu Augsburg,
2. „ „ „ München,
3. „ „ „ Nürnberg,
4. „ „ „ Regensburg
5. „ „ „ Speyer,
6. „ „ „ Würzburg.

III. Königreich Sachsen.

1. Die Realschule zu Annaberg,
2. „ „ „ Chemnitz,
3. „ „ „ Döbeln,
4. „ Annen-Realschule z. Dresden,
5. „ Neustädter Real-Schule das.,
6. „ Realschule zu Freiberg,
7. „ „ „ Leipzig,
8. „ „ „ Plauen,
9. „ „ „ Zittau,
10. „ „ „ Zwickau.

IV. Königreich Württemberg.

Das Realgymnasium zu Stuttgart.

V. Großherzogthum Baden.

1. Das Realgymnasium zu Carlsruhe,
2. „ „ „ Mannheim.

VI. Großherzogth. Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Realschule zu Ludwigslust,
2. „ „ „ Schwerin.

VII. Großherzogthum Sachsen-Weimar.

1. Das Realgymnasium zu Eisenach,
2. Die Realschule zu Weimar.

VIII. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Die Realschule zu Meiningen.

IX. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Gotha.

X. Fürstenthum Reuß jüngere Linie.

Die Realschule zu Gera.

XI. Freie und Hansestadt Lübeck.

Die Realschule des Katharineums zu Lübeck.

XII. Freie und Hansestadt Bremen.

Die Handelsschule zu Bremen.

XIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Realschule des Johanneums zu Hamburg.

XIV. Elsaß-Lothringen.

1. Die Realklassen des Lyceums zu Metz,
2. „ „ „ „ „ Straßburg.

B. Lehranstalten, bei welchen der einjährige, erfolgreiche Besuch der ersten Klasse nöthig ist.

a. Progymnasien.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1. Das Progymnasium zu Neumark i. Westpr.

Provinz Brandenburg.

2. Das Progymnasium zu Friedeberg i. d. Neumark.

Provinz Pommern.

3. Das Progymn. zu Garz a. d. O.

Provinz Posen.

4. Das Progymnasium zu Nakel,
5. „ „ „ Rogasen,
6. „ „ „ Trzemeszno.

Provinz Sachsen.

7. Das Progymnasium zu Sangerhausen.

Provinz Hannover.

8. Das Progymnasium zu Norden.

Digitized by Google

Provinz Westphalen.

9. Das Progymnasium zu Dorsten,
10. „ „ „ Rietberg.

Rheinprovinz.

11. Das Progymn. zu Andernach,
12. „ „ „ Boppard,
13. „ „ „ M.-Gladbach,
14. „ „ „ Jülich,
15. „ „ „ Linz,
16. „ „ „ Malmedy,
17. „ „ „ Neuwied,
18. „ „ „ Prüm,
19. „ „ „ Rheinbach,
20. „ „ „ Siegburg,
21. „ „ „ Sobernheim,
22. „ „ „ Trarbach,
23. „ „ „ St. Wendel,
24. „ „ „ Wipperfürth.

II. Königreich Württemberg.

1. Das Lyceum zu Hall,
2. das Lyceum zu Ludwigsburg,
3. „ „ „ Oehringen,
4. „ „ „ Ravensburg,
5. „ „ „ Reutlingen.

III. Großherzogthum Baden.

1. Das Progymn. zu Baden,
2. „ „ „ Bruchsal,
3. „ „ „ Donaueschingen,
4. „ „ „ Lahr,
5. „ „ „ Offenburg,
6. „ „ „ Tauberbischofsheim.

IV. Großherzogthum Oldenburg.

Das Progymnasium zu Birkenfeld.

V. Herzogthum Sachsen-Altenburg.

Das Herzogliche Lyceum zu Eisenberg.

VI. Elsaß-Lothringen.

Das Progymnasium zu Saarburg.

b. Realschulen zweiter Ordnung.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Die Friedrichs-Werdersche Gewerbeschule zu Berlin,
2. „ Luisenstädtische Gewerbeschule daselbst,
3. „ Realschule zu Lübben,
4. „ „ „ Spremberg.

Provinz Pommern.

5. Die Realschule zu Stettin.

Provinz Sachsen.

6. Die Gewerbeschule zu Magdeburg.

Provinz Schleswig-Holstein.

7. Die Realschule zu Altona,
8. „ „ „ Kiel,
9. „ „ „ Neumünster.

Provinz Hessen-Nassau.

10. Die Realschule zu Eschwege,
11. „ „ der israelitischen Religionsgesellschaft zu Frankfurt a. M.,
12. „ Realschule der israelitischen Gemeinde daselbst,
13. Die Realschule zu Hanau,
14. „ „ „ Homburg v. d. H.

Rheinprovinz.

15. Die Realschule zu Essen,
16. „ Gewerbschule zu Remscheid.

II. Königreich Sachsen.

1. Die städt. Realschule zu Bautzen,
2. „ „ „ „ Crimmitzschau
3. „ „ „ „ Glauchau,
4. „ „ „ „ Leipzig,
5. „ „ „ „ Mittweida,
6. „ „ „ „ Reichenbach,
7. „ „ „ „ Schneeberg.

III. Königreich Württemberg.

1. Die Realanstalt zu Biberach,
2. „ „ „ Eßlingen,
3. „ „ „ Hall,
4. „ „ „ Heilbronn,
5. „ „ „ Ludwigsburg,
6. „ „ „ Ravensburg,
7. „ „ „ Reutlingen,
8. „ „ „ Stuttgart,
9. „ „ „ Tübingen,
10. „ „ „ Ulm.

Digitized by Google

IV. Großherzogthum Hessen.

1. Die Realschule zu Alsfeld,
2. „ „ „ Alzey,
3. „ „ „ Bingen
4. „ „ „ Darmstadt,
5. „ „ „ Friedberg,
6. „ „ „ Gießen,
7. „ „ „ Mainz,
8. „ „ „ Michelstadt,
9. „ „ „ Offenbach,
10. „ „ „ Worms.

V. Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

1. Die Realschule zu Bützow,
2. „ „ „ Güstrow,
3. „ „ der großen Stadtschule zu Rostock,
4. „ „ der großen Stadtschule zu Wismar.

VI. Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Neustrelitz.

VII. Herzogthum Oldenburg.

1. Die Realschule zu Oberstein-Idar,
2. „ „ „ Oldenburg.

VIII. Herzogthum Braunschweig.

Das Herzogliche Real-Gymnasium zu Braunschweig.

IX. Herzogthum Sachsen-Meiningen.

Die Realschule zu Saalfeld.

X. Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen.

1. Die Realschule zu Arnstadt.
2. „ „ „ Sondershausen.

XI. Freie Hansestadt Bremen.

1. Die Realschule zu Bremen,
2. „ „ „ Bremerhaven,
3. „ „ „ Vegesack.

XII. Elsaß-Lothringen.

1. Die Realklassen des Gymnasiums zu Buchsweiler,
2. „ Realklassen des Lyceums zu Colmar,
3. „ Realklassen des prot. Gymnasiums zu Straßburg.

c. Höhere Bürgerschulen, welche den Gymnasien in den entsprechenden Klassen gleichgestellt sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Brandenburg.

1. Die Andreasschule zu Berlin,
2. „ höh. Bürgerschule zu Kottbus,
3. „ „ „ „ Wriezen.

Provinz Pommern.

4. Die höh. Bürgerschule zu Wolgast.

Provinz Sachsen.

5. Die höh. Bürgersch. zu Delitzsch.
6. „ „ „ „ Mühlhausen,
7. „ „ „ „ Naumburg,
8. „ „ „ „ Weißenfels.

Provinz Schleswig-Holstein.

9. Die höh. Bürgersch. zu Hadersleben,
10. „ „ „ „ Husum,
11. „ „ „ „ Itzehoe,
12. „ „ „ „ Schleswig.
13. „ „ „ „ Sonderburg.

Provinz Hannover.

14. Die höh. Bürgersch. zu Emden,
15. „ „ „ „ Nienburg,
16. „ „ „ „ Northeim,
17. „ „ „ „ Otterndorf,
18. „ „ „ „ Uelzen.

Provinz Westphalen.

19. Die höh. Bürgersch. zu Lüdenscheidt,
20. „ „ „ „ Schwelm,
21. „ „ „ „ Witten.

Provinz Hessen-Nassau.

22. Die höh. Bürgersch. z. Hersfeld,
23. „ „ „ „ Schmalkalden.

Rheinprovinz.

24. Die höh. Bürgersch. zu Crefeld,
25. „ „ „ „ Düren,
26. „ „ „ „ Eupen,
27. „ „ „ „ M.-Gladbach,

Digitized by Google

28. Die höh. Bürgersch. zu Lennep,
29. „ „ „ „ Neuwied,
30. „ „ „ „ Rheydt,
31. „ „ „ „ Saarlouis,
32. „ „ „ „ Solingen,
33. „ „ „ „ Wesel.

II. Herzogthum Lauenburg.

Die Albinusschule zu Lauenburg a. d. Elbe.

III. Königreich Württemberg.

Die Realklassen des Gymn. zu Ulm.

IV. Großherzogthum Baden.

1. Die Realabtheilung des Progymnasiums zu Baden,
2. das Realgymnasium zu Lörrach,
3. „ „ „ Pforzheim.

V. Großherzogthum Oldenburg.

Die Realabtheilung des Progymnasiums zu Birkenfeld.

VI. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

1. Die Realschule zu Coburg,
2. „ „ „ Ohrdruf.

VII. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Realklassen des Gymnasiums zu Rudolstadt.

VIII. Elsaß-Lothringen.

1. Das Real-Progymn. zu Bischweiler,
2. „ „ „ „ Gebweiler,
3. „ „ „ „ Markirch.

C. Lehranstalten, bei welchen das Bestehen der Entlassungs-Prüfung gefordert wird.

a. Oeffentliche.

aa) Höhere Bürgerschulen, welche nicht zu denjenigen unter B. c. gehören.

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen.

1. Die höh. Bürgersch. z. Gumbinnen,
2. „ „ „ „ Jenkau,
3. „ „ „ „ Marienwerder,
4. „ „ „ „ Pillau.

Provinz Brandenburg.

5. Die höh Bürgersch. z. Fürstenwalde,
6. „ „ „ „ Guben,
7. „ „ „ „ Krossen,
8. „ „ „ „ Luckenwalde,
9. „ „ „ „ Nauen,
10. „ „ „ „ Neustadt-Eberswalde,
11. „ „ „ „ Rathenow.

Provinz Pommern.

12. Die höh. Bürgersch. zu Lauenburg,
13. „ „ „ „ Stolp,
14. „ „ „ „ Wollin.

Provinz Schlesien.

15. Die erste höhere Bürgerschule zu Breslau,
16. die zweite höhere Bürgersch. das.,
17. die höh. Bürgersch. zu Guhrau,
18. „ „ „ „ Kreuzburg,
19. „ „ „ „ Löwenberg,
20. „ „ „ „ Striegau.

Provinz Sachsen.

21. Die höh. Bürgersch. zu Eilenburg,
22. „ „ „ „ Langensalza.

Provinz Schleswig-Holstein.

23. Die höh. Bürgersch. zu Marne,
24. „ „ „ „ Segeberg.

Provinz Hannover.

25. Die höh. Bürgersch. zu Celle,
26. „ „ „ „ Clausthal,
27. „ „ „ „ Einbeck,
28. „ „ „ „ Hameln,
29. „ „ „ „ Hannover,
30. „ „ „ „ Hildesheim,
31. „ „ „ „ Münden,
32. „ „ „ „ Papenburg,
33. „ „ „ „ Quakenbrück,
34. „ „ „ „ Stade.

Digitized by Google

Provinz Westphalen.

35. Die höh. Bürgersch. zu Bocholt,
36. „ „ „ „ Unna.

Provinz Hessen-Nassau.

37. Die höh. Bürgersch. zu Biebrich-Mosbach,
38. „ „ „ „ Biedenkopf,
39. „ „ „ „ Cassel,
40. „ „ „ „ Diez,
41. „ „ „ „ Ems,
42. „ „ „ „ Frankfurt a. Main,
43. „ Selekten-Schule daselbst,
44. „ höh. Bürgersch. zu Fulda,
45. „ „ „ „ Geisenheim,
46. „ „ „ „ Hofgeismar,
47. „ „ „ „ Limburg,
48. „ „ „ „ Marburg,
49. „ „ „ „ Wiesbaden.

Rheinprovinz.

50. Die höh. Bürgersch. zu Dülken,
51. „ „ „ „ Kerpen,
52. „ „ „ „ Mayen.

II. Königreich Sachsen.

Die höhere Knabenschule zu Leipzig.

III. Königreich Württemberg.

1. Die Realanstalt zu Calw,
2. „ „ „ Nürtingen,
3. „ „ „ Rottweil.

IV. Großherzogthum Baden.

1. Die höh. Bürgersch. zu Carlsruhe,
2. „ „ „ „ Constanz,
3. „ „ „ „ Freiburg,
4. „ „ „ „ Heidelberg.

V. Großherzogth. Mecklenburg-Schwerin.

1. Die höh. Bürgerschule zu Grabow,
2. „ Realklassen des Friedrich Franz-Gymnasiums zu Parchim.

VI. Großherzogth. Mecklenburg-Strelitz.

Die Realschule zu Schönberg.

VII. Großherzogthum Oldenburg.

Die Realabtheilung des Progymnasiums zu Birkenfeld.

VIII. Herzogthum Anhalt.

1. Die höh. Bürgersch. zu Bernburg.
2. „ Realklassen des herzogl. Gymnasiums zu Köthen,
3. „ Franzschule des herzogl. Gymnasiums zu Dessau,
4. „ Realclassen des herzogl. Gymsiums zu Zerbst.

IX. Fürstenthum Waldeck.

Die höhere Bürgerschule zu Arolsen.

X. Fürstenthum Lippe.

Die Realclassen des Gymnasiums zu Detmold.

bb) Andere Lehranstalten.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schleswig-Holstein.

Die Marineschule zu Kiel.

II. Königreich Bayern.

1. Die Industrieschule zu Augsburg,
2. „ „ „ Kaiserslautern,
3. „ Central-Thierarzneischule zu München,
4. „ Industrieschule zu München,
5. die Industrieschule zu Nürnberg,
6. „ Landwirthschaftliche Centralschule zu Weihenstephan.

III. Königreich Sachsen.

1. Die höhere Handels-Lehranstalt zu Chemnitz,
2. „ höhere Handels-Lehranstalt zu Dresden,
3. „ höhere Handels-Lehranstalt zu Leipzig.

Digitized by Google

b. Privat-Lehranstalten. *)

I. Königreich Preußen.

Provinz Preußen:

1. Die Handelsakademie zu Danzig.

Provinz Brandenburg.

2. Die Handelsschule zu Berlin,
3. das Victoria-Institut des Dr. Immanuel Schmidt zu Falkenberg.

Provinz Posen.

4. Das Pädagogium des Dr. Beheim-Schwarzbach zu Ostrowo bei Filehne.

Provinz Schlesien.

5. Die Handelsschule des Dr. Steinhaus zu Breslau,
6. Das Pädagogium zu Niesky.

Provinz Hessen-Nassau.

7. Das Schenksche Lehr- und Erziehungsinstitut zu Friedrichsdorf bei Homburg.

Rheinprovinz.

8. Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Kortegarn zu Bonn.

II. Königreich Bayern.

Die höhere Handelsschule des Augsburger Handelsvereins zu Augsburg.

III. Königreich Sachsen.

1. Die Realabtheilung der Lehr- und Erziehungs-Anstalt von Böhme zu Dresden,
2. „ Lehr- und Erziehungs-Anstalt des Dr. Jordan (früher Dr. Krause) daselbst,
3. das moderne Gesammt-Gymnasium des Dr. Karl Kühn zu Leipzig.

IV. Königreich Württemberg.

Die höhere Handelsschule zu Stuttgart.

V. Großherzogthum Hessen.

1. Die Privat-Realschule von Scharvogel zu Mainz,
2. „ Handelsschule des Dr. Nägler zu Offenbach.

VI. Herzogthum Braunschweig.

1. Die Privat-Lehranstalt des Dr. Günther zu Braunschweig,
2. „ Jakobsohn-Schule zu Seesen.

VII. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha.

Die Handelsschule zu Gotha.

VIII. Herzogthum Anhalt.

Das Erziehungs- und Unterrichts-Institut des Dr. Brinkmeier zu Ballenstedt.

IX. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Die Erziehungs-Anstalt des Dr. Barop zu Keilhau.

X. Fürstenthum Reuß j. Linie.

Die Handelsschule des Dr. Amthor zu Gera.

XI. Freie und Hansestadt Lübeck.

Die Real-Lehranstalt von F. H. Petri zu Lübeck.

XII. Freie Hansestadt Bremen.

Die Lehranstalt von C. W. Debbe zu Bremen.

XIII. Freie und Hansestadt Hamburg.

1. Die Schule von Dr. J. N. Bartels u. E. Förster zu Hamburg,
2. „ Schule des Dr. F. Bülau daf.,
3. „ „ „ Dr. J. G. Fischer daf.,
4. „ „ der Gebrüder F. und W. Glitza daselbst,
5. „ „ des Dr. Wichard Lange
6. „ „ von F. L. Nirrnheim daf.,
7. „ „ „ Dr. M. Otto daf.,
8. „ israel. Stiftungsschule daf.,
9. „ Talmud-Thora-Schule daf.

*) Die unter dieser Kategorie aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse nur auf Grund einer im Beisein eines Regierungs-Kommissarius abgehaltenen, wohlbestandenen Entlassungs-Prüfung ausstellen, für welche das Reglement von der Aufsichtsbehörde genehmigt ist.

Digitized by Google

D. Lehranstalten, für welche besondere Bedingungen festgestellt worden sind.

I. Königreich Preußen.

Provinz Schlesien.

1. Die Gewerbeschule zu Brieg *),
2. „ „ „ Gleiwitz *),
3. „ „ „ Görlitz *),
4. „ „ „ Liegnitz *).

Provinz Hannover.

5. Die Gewerbeschule zu Hildesheim*).

Provinz Westphalen.

6. Die Gewerbeschule zu Bochum *).

Provinz Hessen-Nassau.

7. Die Gewerbeschule zu Cassel *).

Rheinprovinz.

8. Die höh. Gewerbesch. zu Barmen**),
9. „ Gewerbeschule zu Coblenz *),
10. „ „ „ Crefeld *),
11. „ „ „ Elberfeld *).

II. Königreich Sachsen.

Die höh. Gewerbeschule z. Chemnitz***).

III. Königreich Württemberg.

Die mathematische Abtheilung der polytechnischen Schule zu Stuttgart †).

---

*) Die unter Nr. 1—7 und 9—11 aufgeführten Anstalten dürfen Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche nach Absolvirung der ersten theoretischen Klasse die Reife für die Fachklasse erworben haben.

**) Diese Anstalt darf denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse ausstellen, welche nach Absolvirung der beiden höheren Klassen die Reife für Selekta dargethan haben.

***) Diese Anstalt ist befugt, denjenigen ihrer Schüler Befähigungszeugnisse zu ertheilen, welche in einer von einem Regierungs-Kommissarius abgehaltenen Schlußprüfung dargethan haben, daß sie den ersten (1½jährigen) und zweiten (1jährigen) Kursus der Anstalt durchgemacht und sich das Lehrpensum genügend angeeignet haben.

†) Diese Anstalt darf Befähigungszeugnisse denjenigen ihrer Schüler ausstellen, welche der mathematischen Abtheilung mindestens ein Jahr lang angehört und sich das Pensum dieser Abtheilung gut angeeignet haben.

Nach Inhalt dieses Verzeichnisses entbehren zur Zeit folgende, in Bayern zur Ausstellung giltigen Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähigung für den einjährigen Dienst berechtigte Lehranstalten der Anerkennung durch das Reich:

die Kreisgewerbe- und vollständigen Gewerbeschulen,
die Schullehrer-Seminarien und
die Kreis-Landwirthschafts-Schule zu Lichtenhof.

Zu § 90, 3.

(Ges. u. Ver.-Bl. S. 284.)

Bekanntmachung.

Im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 19. v. Mts. (Central-Blatt S. 40) wird in der Anlage eine Nachweisung derjenigen höheren Lehranstalten veröffentlicht, welchen provisorisch gestattet worden ist, gültige Zeugnisse über die wissenschaftliche Befähiguug für den einjährig-freiwilligen Militärdienst zu ertheilen.

Die unter Nr. 1—12 und 14—18 der Nachweisung verzeichneten Anstalten dürfen dergleichen Zeugnisse nur denjenigen ihrer Schüler

Digitized by Google

ertheilen, welche eine auf Grund eines von der Aufsichtsbehörde genehmigten Reglements in Gegenwart eines Regierungs-Kommissars abzuhaltende Entlassungs-Prüfung bestanden haben.

Berlin, den 26. Februar 1876.

Das Reichskanzler-Amt.

Eck.

Nachweisung.

1) Die Gymnasial-Abtheilung der Erziehungsanstalt des Dr. Zenker zu Jena,
2) das Hoffmann'sche Erziehungs-Institut zu St. Goarshausen,
3) die Nölle'sche (H. Steumer'sche) Handelsschule zu Osnabrück,
4) das Knickenberg'sche Erziehungsinstitut zu Telgte,
5) das Thurn'sche Erziehungsinstitut zu Altona,
6) Ruoff-Hassel'sche Erziehungsinstitut zu Frankfurt a. M.,
7) die Dr. Rittnagel'sche Privat-Handelslehranstalt zu Dresden,
8) Lehr- und Erziehungsanstalt des Dr. phil. Schaffner zu Gumperda bei Kahla,
9) Erziehungsanstalt des Dr. Deter zu Lichterfelde bei Berlin,
10) Handelsschule des Dr. Wahl zu Erfurt,
11) das internationale Lehr-Institut des Dr. von Schelles zu Bruchsal,
12) die städtische Realschule zu Groß-Umstadt,
13) die städtische Gewerbeschule zu Mühlhausen im Elsaß,
14) die Erziehungsanstalt des Dr. E. J. Barth zu Leipzig,
15) die Privatanstalt von G. L. Gosewisch zu Hamburg,
16) Privatanstalt des Dr. T. A. Bieber ebendaselbst,
17) Privat-Erziehungsanstalt von Dr. Künkler und Dr. Burkart zu Bieberich,
18) die Landwirthschaftsschule zu Lüdinghausen.

Zu § 92, 2 und 3.

St.-Min. d. J. Nr. 13848.

München, 27. Dezember 1875.

Staatsministerium des Innern.

Betr. Organisation der Prüfungskommissionen hier Einjährig-Freiwillige, für die außerordentlichen Kommissionsmitglieder.

Auf den Bericht vom 16. d. Mts. wird unter Anschluß dessen Beilage im Einverständnisse mit dem kgl. Kriegsministerium erwiedert, daß es bei der großen Zahl der Examinanden, welche sich bei der Prü-

Digitized by Google

fungskommission für den Bezirk der VI. Infant.-Brigade zu stellen haben, gemäß § 92 Ziff. 2 und 3 der Ersatz-Ordn. (Wehrordnung vom 21. Novbr. 1875, I. Theil) keinem Anstande unterliegt, daß ein dritter Lehrer zu der Prüfungskommission für einjährig Freiwillige als außerordentliches Mitglied beigezogen werde.

Die Auswahl und Berufung dieses Lehrers steht dem Präsidium der k. Regierung zu.

v. Pfeufer.

An das Präsidium der k. Regierung von Mittelfranken ergangen, und den übrigen Regier.-Präsidien abschriftlich mitgetheilt.

Zur Kontrol-Ordnung.

Zu § 13, 7.

Nr. 14001. (Min.-Amtsbl. S. 142.)

An sämmtliche den k. Civilstaatsministerien untergeordnete Stellen und Behörden ꝛc.

Staatsministerium
des königlichen Hauses und des Aeußern,
Staatsministerium der Justiz,
Staatsministerium des Innern,
Staatsministerium des Innern
für Kirchen- und Schulangelegenheiten,
Staatsministerium der Finanzen.

Zum Vollzuge des § 66 des Reichs-Militär-Gesetzes vom 2. Mai 1874 (Reichs-G.-Bl. S. 63) wird hiemit nach vorgängigem Benehmen und im Einverständnisse mit dem k. Kriegsministerium verfügt, was folgt:

1. Als Staatsbeamte im Sinne des § 66 des Reichs-Militärgesetzes sind nicht nur die pragmatischen Staatsdiener, sondern nach der Definition in den Vollzugsbestimmungen zum Reichs-Militärpensionsgesetze vom 22. Februar l. J. Ziff. VI. Nr. 2 (Ges.- und V.-O.-Bl. S. 376) auch alle Functionäre zu betrachten, welche nicht blos aushilfsweise und vorübergehend, sondern zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses und mit der Aussicht auf dauernde Beschäftigung aufgestellt sind. Ebenso gehören hierunter jene Beamten und Bediensteten, welche ihre Besoldung nicht unmittelbar aus der Staatskassa, sondern aus Kreisfonds, unmittelbaren Cultus-, Unterrichts und Wohlthätigkeits-Stiftungen ꝛc. beziehen.

2. Den in Ziff. 1 bezeichneten Staatsbeamten ist im Falle ihrer Einberufung zum Militärdienste, wenn sie hierin Offizierbesoldung er-

Digitized by Google

halten, der reine Betrag der letzteren für die Dauer der Einberufung auf die Civilbesoldung anzurechnen und lediglich der etwaige Rest der letzteren zu verabfolgen; haben dieselben einen eigenen Hausstand mit Frau oder Kind und müssen sie in Folge der Einberufung zum Militärdienst ihren Wohnort verlassen, so hat am Civileinkommen ein Abzug nur stattzufinden, wenn und soweit das reine Civileinkommen und Militärgehalt zusammen den Betrag von 3600 Mark jährlich übersteigen.

In allen übrigen Fällen ist den zum Militärdienst einberufenen Staatsdienern und ständigen Functionären auf die Zeit der Einberufung ihr Civildiensteinkommen zu verabfolgen.

3. Den zum Militärdienste einberufenen Staatsdienern und ständigen Functionären bleiben in allen Fällen nach § 66 des Reichs-Militärgesetzes ihre Stellen und ihre Anciennität, sowie alle sich daraus ergebenden Ansprüche gewahrt.

4. Als der reine Betrag der Offiziersbesoldung ist lediglich das Gehalt und der Wohnungsgeld-Zuschuß zu betrachten.

Erhalten die Einberufenen nicht diese Bezüge, sondern, wie im Falle der Einberufung zu den jährlichen Uebungen im Frieden, die in § 27 der allerhöchst genehmigten Verordnung vom 24. Oktober 1872, die Dienstverhältnisse der Offiziere des Beurlaubtenstandes betreffend, (Mil.-V.-O.-Bl. Nr. 66 und Reggsbl. S. 2713) und dem diesem Paragraphen beigegebenen Auszuge aus dem Reglement über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden bestimmten Gebühren, bestehend in Diäten, Gewährung freier Unterkunft und Equipirungs-Geld, so hat eine Anrechnung dieser Bezüge auf das Civileinkommen nicht stattzufinden.

Als Offiziersbesoldung erscheint auch die Besoldung der einberufenen Militärärzte im Offiziersrange, sowie der oberen Militärbeamten des Beurlaubtenstandes.

5. Zum Civildiensteinkommen sind neben dem eigentlichen Gehalte auch noch ständige Zulagen für Nebenfunctionen, Theuerungszulagen, Wohnungsentschädigungen und Verköstigungsbeiträge zu rechnen; nicht aber Entschädigungen zur Bestreitung eines bestimmten Dienstaufwandes z. B. Beheizungs-, Diäten- oder Reisekosten-Aversen, Tantiemen ꝛc.

Im Zweifelsfalle entscheidet hierüber das einschlägige k. Staatsministerium.

6. Der ganze oder theilweise Fortbezug der Civilbesoldung ist den zum Militärdienste als Offiziere, Militärärzte im Offiziersrange oder obere Militärbeamte einberufenen, oder während der Einberufung zu solchen beförderten Staatsdienern und ständigen Functionären nur auf Grund von, bei der vorgesetzten Civilstelle einzureichenden Liquidationen zu gewähren, welche den Beginn und die Größe der Offizierbesoldung zu enthalten haben, und von den einschlägigen Truppen-Abtheilungs-Commando's als richtig bestätigt sein müssen.

7. Die Zahlungsanweisungen bezüglich des ganzen oder theilweisen Fortbezuges der Civilbesoldung sind durch jene Stellen zu erlassen,

Digitized by Google

welchen die Anweisung des betreffenden Civilgehaltes überhaupt obliegen würde.

8. Vorstehende Bestimmungen finden analoge Anwendung auf die pensionirten oder sustentirten Beamten und Bediensteten, welche bei einer Mobilmachung in den Kriegsdienst eintreten.

9. Die seitherigen Bestimmungen, insbesondere die Entschließung des mitunterfertigten k. Staatsministeriums der Finanzen vom 16. September 1870 Nr. 10410, die Verhältnisse der im Civilstaatsdienste als Functionäre angestellten Reserve- und Landwehr-Pflichtigen betr., treten außer Wirksamkeit.

München, den 21. November 1875.

v. Pfretzschner. Dr. v. Lutz. v. Pfeufer. v. Berr.
v. Bomhard,
Staatsrath.

Die Verhältnisse der zum Militärdienste einberufenen Civilbeamten u. Bediensteten betr.

Der Generalsekretär,
Ministerialrath
v. Grieshammer.

Zu § 13, 7.

Nr. 2366. (Min.-Amtsbl. S. 145.)

An die sämmtlichen Gemeindebehörden des Königreichs.
Staatsministerium des Innern.

Unter Bezugnahme auf § 66 des Reichs-Militärgesetzes vom 2. Mai 1874, wonach Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte durch ihre Einberufung zum Militärdienste in ihren bürgerlichen Dienstverhältnissen keinen Nachtheil erleiden sollen und die näheren Bestimmungen hierüber den einzelnen Bundesregierungen überlassen bleiben, werden die Gemeindebehörden des Königreichs auf die vorstehende Bekanntmachung der sämmtlichen Civilstaatsministerien vom 21. Novbr. v. J. 14001 mit dem Beifügen hingewiesen, daß die dortselbst in Ziff. 1 bis 5 und 8 für die Beamten und Bediensteten des Staates gegebenen Bestimmungen für die Beamten und Bediensteten der Gemeinden entsprechende Anwendung zu finden haben.

Den Gemeinden bleibt anheimgegeben, die Ausbezahlung der Civilbesoldung an ihre zum Militärdienste als Offiziere, Militärärzte im Offiziersrange oder obere Militärbeamte einberufenen oder während der Einberufung zu solchen beförderten Beamten und Bediensteten nach Anleitung der Ziff. 6 der erwähnten Bekanntmachung davon abhängig zu machen, daß die von diesen einzureichenden Liquidationen den Beginn und die Größe der Offiziersbesoldung enthalten und von den einschlägigen Truppen-Abtheilungs-Kommando's als richtig bestätigt sind.

München, den 10. März 1876.

v. Pfeufer.

Die Verhältnisse der zum Militärdienste einberufenen Civilbeamten und Bediensteten betr.

Der Generalsekretär,
Graf v. Hundt
Ministerialrath.

Digitized by Google

6) Zur Rekrutirungs-Ordnung.

Zu § 18, 1.

(Reg.-Bl. S. 1537.)

Bekanntmachung.

Die Militär-Ersatz-Instruktion betreffend.

Staatsministerium des Innern und Kriegsministerium.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchste Entschließung d. d. Schloß Berg den 13. d. eine theilweise Abänderung der inhaltlich § 172 der Militär-Ersatz-Instruktion für das Königreich Bayern gegebenen Bestimmungen, dahin gehend allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für die Folge sämmtliche Aerzte und Studirenden der Medizin gehalten sein sollen, die erste Hälfte ihres einjährig-freiwilligen Dienstes mit der Waffe abzuleisten, hierdurch aber die Berechtigung erlangen, die Erfüllung der zweiten Hälfte ihrer aktiven Dienstpflicht bis nach erfolgter Approbation auszusetzen, wobei es dann jedem Einzelnen vorbehalten bleibt, diese zweite Hälfte seines freiwilligen Jahres entweder gleichfalls mit der Waffe, oder aber in militär-ärztlichen Funktionen abzudienen.

Eine rückwirkende Kraft auf die als Einjährig-Freiwillige bereits dienenden Mediziner und Aerzte übt diese Allerhöchste Verfügung nicht; dagegen ist dieselbe auf diejenigen, welchen dermalen ein Ausstand des Dienstantrittes bewilligt ist, insofern sie der neuen Norm entsprechend behandelt zu werden wünschen, in Anwendung zu bringen.

Der Vollzug wird durch besondere Bestimmungen des Kriegsministeriums geregelt.

München, den 25. Mai 1873.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl
Freiherr v. Prankh. v. Schubert, Staatsrath.

Durch den Minister
der Generalsekretär Glockner.

Zu § 18, 1 und § 21, 1.

Nr. 849. (Min.Amtsbl. S. 89.)

München, den 5. Februar 1876.

Betreff
Vollzug der Rekrutirungsordnung, hier der einjährig-freiwillige Dienst der Mediziner.

Die in den §§ 18, 1 und 21, 1 der Rekrutirungs-Ordnung (Theil I der Heer-Ordnung) hinsichtlich Ableistung des einjährig-freiwilligen Dienstes der Mediziner enthaltene Bestimmung hat auf jene

Digitized by Google

Mediziner, welchen vor Erlaß der Ministerial-Entschließung vom 25. Mai 1873 Nr. 9686 Ausstand zum Antritte des einjährig-freiwilligen Dienstes bewilligt war, nur dann Anwendung zu finden, wenn dieselben der nunmehrigen Norm entsprechend behandelt zu werden wünschen.

Kriegsministerium
v. Maillinger.

Der Chef der Central-Abtheilung.
funkt. Schinner, Major.

---

7) Zur Landwehr-Ordnung.

Zu § 14.

(Mil.-Ver.-Bl. S. 35.)

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc.

Als neuerlichen Beweis Unserer hohen Werthschätzung treuer, insonderheit über die gesetzliche Verpflichtung hinaus geleisteter Dienste haben Wir eine Erweiterung der Bestimmungen Unseres Handschreibens vom 11. Februar 1865, betreffend die Einführung von Dienstalterszeichen für die Armee beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Die bisherigen Dienstalterszeichen für 40- und 24jährige Dienstzeit erhalten die Benennung „Dienstauszeichnungs-Kreuz 1. beziehungsweise 2. Klasse."

Neugeschaffen werden:

eine „Dienstauszeichnung" in drei Klassen, je für 6jährige Kapitulanten-Dienstzeit;

eine „Landwehr-Dienstauszeichnung" in zwei Klassen,

die 1. Klasse für freiwilligen Landwehrdienst der Offiziere und Sanitäts-Offiziere,

die 2. Klasse als allgemein bleibende Erinnerung an die treu abgeleistete gesetzliche Dienstpflicht.

Artikel 2.

Für die Dienstauszeichnungs-Kreuze bleiben Form und Band der bisherigen Dienstalterszeichen unverändert.

Das Kreuz 1. Klasse für 40jährige ehrenvolle Dienstzeit wird nach wie vor als Sinnbild der Zusammengehörigkeit aller Dienstgrade

Digitized by Google

an Offiziere, Sanitätsoffiziere, Mannschaften und obere Beamte des aktiven Heeres, das Kreuz 2. Klasse ebenso für 24 Dienstjahre an Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Beamte verliehen.

Artikel 3.

Die Dienstauszeichnung hat die Form einer umrahmten Platte, welche Unseren Namenszug zeigt und auf der linken Brust unter der gewöhnlichen Linie für Orden und Ehrenzeichen auf dem Bande der Dienstauszeichnungs-Kreuze liegend getragen wird.

Auf diese Auszeichnung erwerben die Personen des Soldatenstandes vom ersten Unteroffizier abwärts Anspruch, und zwar:

auf die 1. Klasse, in Vergoldung, nach vollendetem 21.,
" " 2. " " Silber, " " 15.,
" " 3. " " Eisen mit silberner Einfassung nach vollendetem 9. aktiven Dienstjahre.

Artikel 4.

Die Landwehr-Dienstauszeichnung 1. Klasse ist ein silbernes Kreuz, dessen Mittelplatte auf der Vorderseite Unseren Namenszug, auf der Rückseite die Zahl XX zeigt; sie wird am Bande und Orte der Dienstauszeichsnungs-Kreuze getragen.

Diese Auszeichnung sollen jene Offiziere und Sanitätsoffiziere des Beurlaubtenstandes erhalten, welche freiwillig eine 20jährige Dienstzeit übernommen und sich während derselben durch reges Interesse für den Dienst hervorgethan haben.

Artikel 5.

Die 2. Klasse der Landwehr-Dienstauszeichnung besteht in dem Bande der Dienstauszeichnungs-Kreuze, welchem Unser Namenszug mit weißer Seide eingewirkt ist; dieselbe wird in eiserner Einfassung am Platze der Dienstauszeichnung getragen.

Anspruch auf die Auszeichnung haben nach vorwurfsfrei erfüllter gesetzlicher Dienstpflicht in der Reserve und Landwehr diejenigen Personen des Beurlaubtenstandes, welche einen Feldzug mitgemacht haben oder mindestens im Ganzen drei Monate aus dem Beurlaubtenverhältniß zum aktiven Dienst einberufen gewesen sind.

Artikel 6.

Der Anspruch auf Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnungen geht verloren:

a) Durch Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, sowie durch jede Bestrafung wegen einer Handlung, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, selbst wenn auf diesen Verlust nicht erkannt sein sollte;

b) durch jede militärgerichtliche Bestrafung während der aktiven Dienstzeit oder im Beurlaubtenstande;

c) durch jede Bestrafung wegen Nichtbefolgung einer Gestellungs-

Digitized by Google

Ordre und wegen ungerechtfertigter Versäumniß einer Kontroll-Versammlung;

d) durch Bestrafung mit strengem Arrest im Beurlaubtenstande.

Artikel 7.

Bei Berechnung der Dienstzeit für Verleihung der Dienstauszeichnungskreuze und der Dienstauszeichnungen zählen die Kriegsjahre doppelt.

Artikel 8.

Die gesetzlichen Bestimmungen über den Verlust von Ehrenzeichen in Folge von Verurtheilung finden auf sämmtliche Dienstalterszeichen Anwendung, deßgleichen die allgemeinen Bestimmungen wegen Wiederverleihung im Rehabilitirungsfalle.

Artikel 9.

Bei Verleihung einer höheren Klasse der verschiedenen Dienstalterszeichen ist die niedere Klasse abzulegen.

In diesem Falle, sowie bei Ableben des Inhabers sind die Dienstauszeichnungs-Kreuze, die Dienstauszeichnungen und die Landwehrdienstauszeichnung 1. Klasse, im Falle der Aberkennung auch die Landwehr-Dienstauszeichnung 2. Klasse zurückzuliefern.

Artikel 10.

Für diejenigen bereits zum Landsturm übergetretenen früheren Angehörigen des Beurlaubtenstandes, welche den Feldzug 1870/71 mitgemacht haben, oder aus Anlaß desselben mindestens drei Monate aus dem Beurlaubtenstande eingezogen waren, wollen Wir der Verleihungs-Bestimmung in Artikel 5 rückwirkende Kraft zuerkennen.

Gegeben zu Hohenschwangau, den 21. Januar 1876.

Ludwig.

v. Maillinger.

Dienstalterszeichen betr.

Auf Königl. Allerhöchsten Befehl: Der Chef der Central-Abtheilung.
funkt. Schinner, Major.

Zu § 14.

Nr. 862. (Mil.-Ver.-Bl. S. 38.)

München, den 26. Januar 1876.

Betreff.: Dienstalterszeichen.

Mit Seiner Majestät des Königs Allerhöchster Genehmigung wird zum Vollzuge der vorstehenden Königl. Allerhöchsten Verordnung das Folgende bekannt gegeben:

1) Die Form der Dienstauszeichnungen und der Landwehr-Dienstauszeichnungen macht die Zeichnungs-Beilage ersichtlich.

Digitized by Google

2) Erst nach 24 Dienstjahren beförderten Offizieren, beziehungsweise angestellten oberen Beamten kann an Stelle der in Besitz habenden Dienstauszeichnung das Dienstauszeichnungs-Kreuz verliehen werden.

3) Die bei den Militärbildungs-Anstalten verwendeten Professoren und Lehrer vom Civilstande erwerben durch diese Verwendung gleichfalls Anspruch auf beide Klassen des Dienstauszeichnungs-Kreuzes.

4) Die Berechnung der Dienstzeit für Zuerkennung der Dienstauszeichnungs-Kreuze und der Dienstauszeichnungen bemißt sich im Allgemeinen nach den Bestimmungen über die Angehörigkeit zum aktiven Heere.

Festungshaft über 6 Wochen rechnet nicht, die Zeit der Gefangenschaft nur dann, wenn diese Folge schwerer Verwundung war und auch solchen Falles nur unter Vorbehalt Allerhöchster Genehmigung.

5) Für die Doppelrechnung der Kriegsjahre sind die bezüglichen allgemeinen Bestimmungen maßgebend.

6) Die Dienstzeit für die Erwerbung der Landwehrdienst-Auszeichnung 1. Klasse rechnet vom Tage des Eintritts in den aktiven Dienst.

7) Vormaligen Einjährig-Freiwilligen zählt das im aktiven Heere verbrachte eine Jahr zu allen Auszeichnungen nur einfach.

8) Den aus nichtbayrischen Diensten Uebertretenden rechnet die frühere Militärdienstzeit gleichfalls; dieselben erhalten die treffende Auszeichnungs-Klasse jedoch nur dann, wenn sie nicht schon eine entsprechende Auszeichnung besitzen, letzteren Falles tragen sie die anderwärts erworbene Auszeichnung bis zur Erdienung einer höheren Klasse fort; an Uebertretende aus außerdeutschen Diensten erfolgt die Verleihung erst nach einjähriger diesseitiger Dienstleistung.

Doppelrechnung früherer Kriegsjahre findet hiebei nur für die in alliirtem Verhältnisse zu Bayern oder in den Jahren 1848, 1849 und 1850 bei Deutschen Bundestruppen mitgemachten Feldzüge, dann für den Bundeskrieg 1864 gegen Dänemark statt.

Für Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung 2. Klasse ist nicht die Staatsangehörigkeit, sondern das Kontroll-Verhältniß beim Uebertritt zum Landsturm maßgebend.

9) Die Dienstauszeichnungs-Kreuze und die Dienstauszeichnungen werden durch den nächstvorgesetzten selbstständigen Kommandeur oder in ähnlichem Verhältnisse stehenden Vorstand, auf Anmeldung der Berechtigten, vom Tage der Erdienung verliehen.

Die Zuerkennung der Landwehr-Dienstauszeichnungen erfolgt nach Maßgabe des Wohnsitz-Verhältnisses durch die Infanterie-Brigade-Kommandeure, an welche die Landwehrbezirks-Kommandeure die bezüglichen Vorschläge einreichen. Die Aushändigung der zuerkannten Landwehr-Dienstauszeichnungen beider Klassen findet bei der Herbst-Kontroll-Versammlung je des Jahres der Erdienung statt.

Die Allerhöchst zugestandene rückwirkende Verleihung der Landwehr-Dienstauszeichnung 2. Klasse an bereits zum Landsturm übergetretene vormalige Angehörige des Beurlaubtenstandes findet nur auf Anmeldung der Berechtigten innerhalb einer 2jährigen Anmeldefrist statt.

Digitized by Google

10) Jeder Inhaber von Dienstalterszeichen erhält als Besitzzeugniß einen Beglaubigungsschein über die Verleihung, welcher für die an Mannschaften verliehenen Landwehr-Dienstauszeichnungen 2. Klasse vom Landwehrbezirks-Kommandeur, für alle übrigen Auszeichnungen vom verleihenden Kommandeur oder Vorstand vollzogen wird.

11) In den Personalbogen, den Stammrollen und den Ranglisten werden bezeichnet:

Die Dienstauszeichnungs-Kreuze 1. beziehungsweise 2. Klasse mit D. K. 1., 2.;
die Dienstauszeichnungen 1. beziehungsweise 2. und 3. Klasse mit D. Az. 1., 2., 3.;
die Landwehrdienst-Auszeichnungen 1. bez. 2. Klasse mit L. D. 1., 2.

12) In Gemäßheit der Bestimmungen in Art. 9 Abs. 1 der Eingangs erwähnten Allerhöchsten Verordnung sind gleichfalls zurückzuliefern:

bei Verleihung des Ehrenkreuzes oder der Ehrenmünze des Ludwig-Ordens das Dienstauszeichnungs-Kreuz 1. Klasse,

bei Verleihung eines Dienstauszeichnungs-Kreuzes die eventuell in Besitz habende Dienstauszeichnung.

Die Landwehr-Dienstauszeichnung kann gleichzeitig mit und alsdann nach den Auszeichnungen für aktiven Dienst getragen werden.

13) Die Rücklieferung der Auszeichnungen von aktiven Armee-Angehörigen erfolgt an die nächstvorgesetzte, zur Verleihung berechtigte Stelle; die Rücklieferung der übrigen Auszeichnungen an jene Stelle, an welche die erste Anzeige über das Ableben des Inhabers vorschriftsgemäß zu erstatten ist, oder welcher der Vollzug des die Aberkennung bedingenden Urtheils zukommt; Auszeichnungen von Personen, welche dem Armeeverbande nicht mehr angehören, sind dem Landwehr-Bezirks-Kommando des Wohnsitzes einzuliefern.

An andere als die vorbezeichneten Behörden irgendwie gelangende erledigte Auszeichnungen werden den zum Rückempfange zuständigen Stellen zugeleitet.

14) Ueber den Zeitpunkt der erstmaligen Verleihung von Dienstalterszeichen nach Maßgabe der in Rede stehenden Allerhöchsten Verordnung, sowie über den künftigen Bezug der benöthigten Auszeichnungen folgen Bestimmungen nach.

Kriegs-Ministerium.
v. Maillinger.

Der Chef der Central-Abtheilung.
funkt. Schinner, Major.

Digitized by Google

Zu § 14.

Nr. 1176. (Min.-Amtsbl. S. 102.)

An die k. Regierungen, Kammern des Innern, die Distriktspolizeibehörden und die Gemeindebehörden des Königreichs.

Staatsministerium des Innern.

Unterm 21. Januar d. J. ist bezüglich der militärischen Dienstauszeichnungen eine kgl. Allerhöchste Verordnung erfolgt, welche in dem Verordnungsblatte des k. Kriegsministeriums S. 35 veröffentlicht wurde.

Ferner wurden von Seite des genannten k. Ministeriums unterm 24. Januar d. J. (Milit.-Verordn.-Bl. S. 38) Ausführungsbestimmungen erlassen, welche unter Ziff. 13 die Rücklieferung dieser Auszeichnungen regeln.

Insoferne hiebei die Mitwirkung der Civilstellen in Anspruch genommen wird, werden auf Anregung des k. Kriegsministeriums die dem k. Staatsministerium des Innern untergebenen Stellen und Behörden hiermit beauftragt, die irgendwie zu ihren Handen gelangenden erledigten Militär-Dienstalterszeichen unter Angabe der Veranlassung dem nach Lage des Sitzes der treffenden Stelle oder Behörde zuständigen Landwehr-Bezirks-Kommando für weitere vorschriftsgemäße Behandlung zugehen zu lassen.

München, den 17. Februar 1876.

v. Pfeufer.

Die Rücklieferung militärischer Dienstalterszeichen betr.

Der Generalsekretär,
Graf v. Hundt
Ministerialrath.

Digitized by Google

XVI. Alphabetisches Sachregister.

S. = Seite; E. = Ersatzordnung; K. = Kontrolordnung; R. = Rekrutirungsordnung; L. = Landwehrordnung.

Abschluß-Nummern
Bedeutung S. 92. E. § 65, 5.
Feststellung und Bekanntgabe S. 85. E. § 57, 2 u. 3.
für die Schifffahrt treibenden Militärpflichtigen S. 100. E. § 75, 2.

Abwesende Militärpflichtige
Verpflichtung zur Anmeldung derselben zur Stammrolle S. 59. E. § 23, 5.
Loosung für dieselben S. 92. E. § 65, 6.

Admiralität
Mitwirkung bei Leitung der Ersatz-Angelegenheiten der Marine S. 44. E. § 2, 2.
Sonstige Wirksamkeit S. 100. E. § 74, 6. S. 105. E. § 81, 2. S. 106. E. § 82, 2. S. 177. K. § 12, 11 und 12.

Aerzte
beim Musterungsgeschäft S. 87. E. § 60, 1.
bei der Aushebung S. 95. E. § 69, 1.
Marine-Aerzte für die Schiffermusterung S. 100. E. § 74, 6.
Civil-Aerzte als Aerzte der Ersatzkommissionen S. 87. E. § 60, 1. S. 115 E. § 96, 2.
im Auslande, zur Ausstellung von Zeugnissen, S. 363.

Aktive Dienstpflicht
im stehenden Heer S. 51. E. § 7.
in der Flotte S. 55. E. § 15.

Aktives Heer
wer dazu gehört S. 169. K. § 5, 2.

Alphabetische Listen
Aufstellung und Führung derselben S. 76. E. § 46.
Eintragung in dieselben beim Ersatzgeschäft S. 89. E. § 63, 2 u. 3.
Wiedereintragung der Nachgestellten, welche keine Gestellungs-Ordre erhalten haben S. 102. E. § 76, 4.
Aufbewahrung der Benachrichtigungsschreiben als Belege S. 78. E. § 48, 2.
Eintragung der körperlichen Fehler der Militärpflichtigen in dieselben S. 202. R. § 3, 3.

Anmeldungen
zur Aufnahme in die Rekrutirungsstammrolle S. 59. E § 23.
zum 3- oder 4jährigen Dienst S. 106. E. § 83.
zum einjährig freiwilligen Dienst S. 109. E. § 89, 1.
zur Prüfung für den einjähr. Dienst S. 111. E. § 91, 2.
zum Dienstantritt als einjährig Freiwilliger S. 118. E. § 94, 2.
der Personen des Beurlaubtenstandes S. 173. K. § 10.
Strafen wegen unterlassener Anmeldung S. 16.

Anmusterung der Seeleute
S. 55. E. § 15, 5. S. 168. K. § 3, 2. S. 169. K. § 4, 4. S. 172. K. § 7, 10. S. 174. K. § 10, 7.

Arbeiter-Abtheilungen
Einstellung in dieselben S. 64. E. § 28, 4.

Armeecorpsbezirke S. 43. E. 1, 1.

Arreststrafen
der Personen des Beurlaubtenstandes S. 179. K. § 14, 3.

Digitized by Google

Artillerie
Auswahl derselben S. 203. R. § 5, 3 c.
Auswahl für die reitende Artillerie S. 203. R. § 5, 3 b.
Unterbrechung der Reihenfolge bei Deckung deren Bedarfs S. 98. E. § 65, 14. S. 98. E. § 72, 5.
Attest
des Landwehr-Bezirks-Kommandos über die bürgerlichen ꝛc. Verhältnisse des zur Wahl zu stellenden Officiers-aspiranten S. 289. L. § 23, 10.
Aufenthaltsort
Unbeschränkte Wahl für die Personen des Beurlaubtenstandes S. 171. K. § 7, 3.
Anzeige der Rekruten über Veränderung S. 103. E. § 79, 2.
Aufenthaltswechsel
zur Berichtigung der Stammrolle zu melden S. 60. E. § 23, 8.
wird in der alphabetischen Liste vorgetragen S. 76. E. § 46, 6 u. 7.
zur Berichtigung der Vorstellungslisten anzuzeigen S. 94. E. § 67, 5.
dessen Genehmigung bei den zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften S. 172. K. § 7, 8.
der Mannschaften des Beurlaubtenstandes zu melden S. 174. K. § 10, 5.
die Zurückstellung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes erlischt S. 182. K. § 18, 6.
Aufforderung
öffentl. zur Einberufung der Personen des Beurlaubtenstandes S. 284. L. § 19, 5 u. 6.
Augmentations-Mannschaften S. 277. L. § 10, 8.
Ausbildung
zu Reserve- und Landwehr-Officieren und Unterofficieren S. 211. R. § 19. 1 u. 2.
besondere militärische, Angaben darüber in den Militärpässen S. 209. R. § 16, 3 b.
Aushebung
im Allgemeinen und versuchsweise S. 72. E. § 42.
deren Beendigung S. 99. E. § 73.
Aushebungsbezirke
Eintheilung in solche S. 43. E. § 1, 4 und 5.
an den die Gestellungspflicht gebunden ist S. 60. E. § 24, 2.
Aushebungsgeschäft
Aushebungsreise S. 94. E. § 68.
Wiederaushebung entlassener Soldaten, die wegen bürgerlicher Verhältnisse berücksichtigt waren S. 52. E. § 9, 2. S. 69. E. § 37, 3. S. 105. E. § 81, 4 u. 5.
Aushebungsort
Auswahl beim Musterungsgeschäft S. 87. E. § 59, 4.
Beorderung dahin S. 97. E. § 71, 1.
bei der Schiffermusterung S. 100. E. § 74, 3.
Ausland
Entscheidungen über Militärpflichtige im Ausland S. 71. E. § 41.
Außerterminliche Musterung aus dem Auslande Zurückkehrender S. 102. E. § 77, 1.
Urlaub der Personen des Beurlaubtenstandes ins Ausland S. 171. K. § 7, 3 u. 4.
Entbindung dieser von den Kontrolversammlungen S. 175. K. § 11, 6.
Auslandspässe nicht Militärpflichtiger S. 168. K. § 3, 1.
Auslandspässe Militärpflichtiger S. 168. K. § 4, 3.
Ausländer
deren Wehrpflicht und Eintritt in das Heer S. 57. E. § 19.
Abrechnung bei der Ersatzvertheilung S. 81. E. § 51, 2.
Ausländische Gerichte
Berücksichtigung deren Straferkenntnisse S. 68. E. § 35, 3.
Ausmusterung
der dauernd Untauglichen S. 69. E. § 36.
der zeitig Untauglichen S. 204. R. § 83.
Ausrüstung
der Einjährig-Freiwilligen S. 52. E. § 8, 1. S. 211. R. § 18, 2. S. 262. R. Anl. 5.
Ausschließung
der zur Zuchthausstrafe Verurtheilten S. 68. E. § 35.
Auswahl
der Militärpflichtigen für die einzelnen Waffengattungen S. 203. R. § 5, 3.

Digitized by Google

Auswanderungen
Einfluß der Militärpflicht auf dies. S. 61. E. § 25.
der Personen des Beurlaubtenstandes S. 172. K. § 7, 11. S. 273. L. § 7, 6 b.
Auszeichnung vorm Feinde S. 290. L. § 26.
Avancement
der Reserve-Officiere S. 291. L. § 28, 3 bis 7.
der Landwehr-Officiere S. 292. L. § 29, 2 u. 3.
Baden
Bestellung des höheren Verwaltungsbeamten zur Ober-Ersatzkommission S. 47. E. 2, 4 Anm.
Bayern
Reservatrechte S. 4.
Wehrverfassungsgesetz S. 14.
Aushebungsbezirke S. 43. E. § 1, 5.
Ministerialinstanz S. 44. E. § 2, 2.
Ersatzbehörde III. Instanz S. 45. E. § 2, 3.
Bestellung des Civilmitgliedes der Ober-Ersatzkommission S. 47. E. § 2, 4.
Prüfungskommissionen für Einjährig-Freiwillige S. 49. E. § 2, 7.
alljährliche Rekrutirungsbestimmungen S. 51. E. § 7, 4. S. 80. E. § 50, 1.
Ministerialersatzvertheilung S. 83. E. § 52, 2.
Korpsersatzvertheilung S. 83. E. § 53, 2.
Abschlußnummern S. 86. E. § 57, 3.
Uebersichten über die Resultate des Ersatzgeschäftes S. 103. E. § 78, 4.
Lehranstalten zur Ertheilung von Zeugnissen für den einjährigen Dienst S. 111. E. § 90, 2.
Heranziehung der Ersatzreservisten II. Cl. im Kriege S. 115. E. § 96, 3.
Berufung der 32jährigen Landwehrmannschaften zu Uebungen S. 176. K. § 12, 3.
Einberufungen der Reserve S. 177. K. § 13, 1.
Beförderungs-Vorschlag S. 289. L. § 23, 9.
Befreiungs-Gesuche, deren Behandlung S. 358.
Bekleidung
der Einjährig-Freiwilligen S. 52. E. § 8, 1. S. 262. R. Anl. 5.
der Rekruten S. 104. E. § 80, 5.
Benachrichtigung
des Civilvorsitzenden über die Einstellung Freiwilliger S. 108. E. § 85. S. 108. E. § 86, 5.
gegenseitige über die Heranziehung auswärts geborener S. 78. E. § 48, 1.
Berechnung
der Dauer der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heere S. 51. E. § 7, 1.
der aktiven Dienstzeit unsicherer Dienstpflichtiger S. 51. E. § 7, 2.
Berechtigung
zum einjährig-freiwilligen Dienst S. 109. E. § 88.
Nachsuchung derselben S. 109. E. § 89.
Verlust derselben S. 52. E. § 8, 2. S. 113. E. § 93, 5.
Berittenmachung der Einjährig-Freiwilligen S. 263. R. Anl. 6.
Bescheinigung
der Zurückstellung Militärpflichtiger S. 67. E. § 33.
der Zurückstellung von Eisenbahnpersonal S. 186. K. § 23, 4.
Beschwerden
Anbringung derselben S. 280. L. § 14, 3.
Beurlaubtenstand
Wer dazu gehört S. 170. K. § 5, 4.
die zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen S. 105. E. § 81, 3.
die in die Heimath beurlaubten Freiwilligen S. 107. E. § 84, 4.
Beurlaubungen
nach abgeleistetem aktivem Dienste S. 206. R. § 13, 1.
zur Disposition des Truppentheils S. 207. R. § 14, 2.
zur Reserve unter Vorbehalt S. 207. R. § 14, 3.
deren Eintragung in die Militärpässe S. 279. L. § 12, 2.
Brigade-Kommando
dessen direkte Unterstellung unter die General-Kommandos in allen Angelegenheiten der militärischen Kontrole S. 265. L. § 1, 2.
unter dessen Leitung stehen die Landwehrbehörden S. 265. L. § 1, 1.
bestimmt die Stärke der Rekruten-Transport-Kommandos S. 205. R. § 11, 2.
überweist das Unterpersonal f. d. Land-

Digitized by Google

wehrbezirks-Kommandos S. 266. L. § 2, 6.
befördert die Bezirksfeldwebel zu dieser Charge S. 266. L. § 2, 7.
genehmigt mehrmalige Beorderung des Bezirksfeldwebels in das Stabsquartier zur Listenrevision S. 268. L. § 3, 5.
theilt Auszüge aus den Standesnachweisen an die anderen Waffen-Instanzen mit S. 276. L. § 10, 4.
entscheidet über Gesuche von Personen des Beurlaubtenstandes, welche wegen Dienstunbrauchbarkeit aus jedem Militärverhältnisse auszuscheiden, oder wegen Felddienstunfähigkeit hinter die letzte Jahresklasse der Reserve oder Landwehr zurückgestellt zu werden wünschen S. 280. L. § 14, 5.
überführt Geistliche zum Sanitätspersonal S. 280. L. § 14, 8.
genehmigt die Festsetzung der Kontrol-Versammlungen S. 281. L. § 17, 1.

Bürgerliche Mitglieder
der Ersatzkommissionen, deren Wahl S. 47. E. § 2, 6.

Bundes- und Staatsangehörigkeit
Erwerb und Verlust derselben S. 7.
Verlust bei Nichtrückkehr im Kriege S. 116. E. § 96, 5.

Bundesraths-Ausschuß für das Landheer und die Festungen; Mittheilung des Ersatzbedarfs an ihn S. 81. E. § 50, 3.
Nachweisung der Freiwilligen an ihn S. 86. E. § 57, 5.

Bundes-Ersatz-Vertheilung S. 81. E. § 51.

Cavalerie, deren Auswahl S. 203. R. § 5, 3 b.

Civilanstellung der Unterofficiere, Gendarmen und Soldaten S. 337, 349.

Civilbeamte
der Militärverwaltung gehören zum aktiven Heer S. 169. K. 5, 2 c.
Zurückstellung derselben S. 177. K. § 13, 4.
deren Diensteinkommen während der Einberufung zum aktiven Dienst S. 178. K. § 13, 7.
Unabkömmlichkeits-Atteste S. 183. K. § 20.
deren Einberufung zu militärischen Zwecken S. 283. L. § 19, 3.
zum Militärdienst einberufen S. 399, 401.

Civilbehörden
Mitwirkung bei der Kontrole S. 167. K. § 2. S. 178. K. § 13, 8. S. 179. K. § 14, 3.
Einreichung der Unabkömmlichkeitslisten S. 184. K. § 21, 1.

Civilmitglieder der Ersatzbehörden III. Instanz und der Obererſatzkommissionen S. 357.

Civilstandsregister
Einreichung von Auszügen aus denſ. S. 74. E. § 45, 7.

Civilvorsitzender der Ersatzkommission
erhält die Sterberegisterauszüge S. 74. E. § 45, 7.
desgleichen die Stammrollen S. 75. E. § 45, 11.
genehmigt Streichung in denſ. S. 75. E. § 45, 14.
überweist Verziehende S. 76. E. § 46, 8.
ist für die alphabetische Liste verantwortlich S. 77. E. § 46, 9.
führt die Restantenliste S. 78. E. § 47, 5.
berichtigt die Grundlisten S. 78. E. § 48.
läßt die Vorstellungslisten anfertigen S. 80. E. § 49, 5 u. 7.
übersendet Nachweis der Freiwilligen S. 86. E. § 57, 4.
besorgt Lokal für die Musterung S. 87. E. § 59, 7.
beruft Unterpersonal, bürgerliche Mitglieder und Gemeindevorsteher zur Musterung S. 88. E. § 60, 2 u. 3.
macht den Reiseplan zur Musterung bekannt S. 88. E. § 61, 2.
entbindet von der Gestellungspflicht S. 88. E. 61, 3.
bestimmt die Reihenfolge bei der Musterung S. 89. E. § 62, 2.
stellt die Identität fest und führt die alphabetische Liste S. 90. E. § 63, 3.
führt die Correspondenz S. 90. E. § 63, 4.
entscheidet bei dringenden Maßregeln S. 90. E. § 63, 7.
veranlaßt gerichtliche Untersuchung wegen Täuschung S. 91. E. § 64, 3.
ist für die Loosung verantwortlich S. 92. E. § 65, 8.

Digitized by Google

publicirt den Reiseplan der Oberersatzkommission S. 95 E. § 68, 6.
gehört zum Aushebungpersonal S. 96. E. 69, 2.
beordert die Militärpflichtigen zur Aushebung S. 97. E. § 71, 1.
theilt Entscheidungen mit über auswärts Gestellungspflichtige S. 97. E. § 71, 3.
erlaubt den Eintritt als 3jähr. Freiwillige S. 107. E. 83, 2.
erhält Nachrichten über deren Annahme S. 108. E. § 85, 1. S. 108. E. § 86, 5.
beordert die abgewiesenen Einjährigen zur Aushebung S. 114. E. § 94, 7.
ertheilt Bescheinigungen für Auslandspässe an Wehrpflichtige S. 168. K. § 3, 1.
läßt Duplikate der vorgeschriebenen Scheine ausfertigen S. 168. K. § 4, 1.
erhält Kenntniß von Untersuchungen gegen Militärpflichtige S. 169. K. § 4, 5.
empfängt Gesuche von Ersatzreservisten II. Cl. um Befreiung der Gestellung im Kriege S. 181. K. § 16, 3.
desgl. der Reservisten um zeitweise Zurückstellung S. 182. K. § 18, 1.
macht die so Zurückgestellten bekannt S. 182. K. § 18, 7.

Designationen für den Mobilmachungsfall S. 283. L. § 19, 1.
Dienstalterszeichen S. 405.
Dienstpflicht
im stehenden Heer S. 51. E. § 6 u. 7.
in der Flotte S. 55. E. § 14 u. 15.
Aktive Dienstpflicht der Einjährigen S. 52. E. § 8.
der Volksschullehrer S. 52. E. § 9.
der Zöglinge militärischer Institute S. 52. E. § 10.
im Kriege S. 57. E. § 18.
der zurückgestellten Mannschaften des Beurlaubtenstandes S. 177. K. § 13, 3.
Erfüllung derselben in der Ersatzreserve I. Cl. S. 179. K. § 15.
in der Ersatzreserve II. Cl. S. 181. K. § 16.
Dienstsiegel für die Ersatz- und Prüfungskommissionen S. 47. E. § 2, 4 Anm.
Dienstzeugniß für die Mediziner S. 210. R. § 16, 5.
Dimissionspapiere verabschiedeter Offiziere ꝛc. S. 173. K. § 8, 1.
Dispensationen von den Kontrolversammlungen S. 282. L. § 17. 8.
Dispositionsurlauber S. 281. L. § 15.
gehören zum Beurlaubtenstande S. 170. K. § 5, 4.
Disciplin
der Personen des Beurlaubtenstandes S. 170. K. § 7, 1.
Disciplinar-Verhältnisse ders. S. 280. L. § 14, 2.
Disciplinarstrafmittel gegen sie S. 178. K. § 14.
Duplikate
der in der E.O. vorgeschriebenen Scheine S. 168. K. § 4, 1.
verlorener Militärpapiere S. 173. K. § 8, 4.
im Felde verloren gegangener Militärpässe und Führungs-Atteste S. 279. L. § 12, 4.

Einberufung S. 283. L. § 19.
der Reserve, Land- und Seewehr S. 177. K. § 13.
Einjährig-Freiwillige
Prüfungskommission für E.F. S. 49. E. § 2, 7 u. 8. S. 112. E. § 92.
Aktive Dienstpflicht der E.F. S. 52. E. § 8.
Sind von der Loosung ausgeschlossen S. 92. E. § 65, 7.
Berechtigung zum einjährigen Dienst S. 109. E. § 88.
Nachsuchung der Berechtigung S. 109. E. § 89.
Wissenschaftliche Befähigung durch Schulzeugnisse S. 110. E. § 90.
desgl. durch Prüfung S. 111. E. § 91.
Pflichten der zum einjährigen Dienst Berechtigten S. 112. E. § 93.
Meldung Einjähriger zum Diensteintritt S. 113. E. § 94.
deren Berittenmachung S. 211. R. § 18, 2.
deren Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung S. 211. R. § 18 2. S. 262. R. Anl. 5.
Ueberführung der auf Beförderung dienenden in die Kategorie der E.F. und umgekehrt S. 211. R. 18, 3.

Digitized by Google

deren Ueberführung zur Reserve anderer Truppentheile S. 212. R. § 19, 7.
vor dem 1. Januar 1872 S. 334.
die im Studiengang Zurückgebliebenen S. 380.
Pharmazeuten älterer Ordnung S. 380.
Theologen S. 382.
Zöglinge der Handelsschulen München und Nürnberg S. 384.
Lehranstalten, zur Ausstellung von Zeugnissen berechtigte S. 384.
Prüfungskommission S. 398.
Mediziner S. 402.

Einwanderer
deren Wehrpflicht S. 57. E. § 19.

Eisenbahn
Zurückstellung der bei ihr Angestellten S. 177. K. § 13, 4. S. 184. K. § 20, 3.
Verwendung des dienstpflichtigen Personals im Kriegsfall S. 185. K. § 22.
Zurückstellung desselben vom Waffendienst S. 186. K. § 23.
Eisenbahn- und Telegraphenbeamte S. 277. L. § 10, 6 e.
Eisenbahn-Compagnie, deren Ersatzbedarf S. 201. R. § 1, 3.
Eisenbahndienst; Einberufung derjenigen Personen, die im Feld-Eisenbahndienst Verwendung finden S. 283. L. § 19, 1.
Eisenbahn-Ingenieure S. 277. L. § 10, 6 a.
Eisenbahnpersonal, dazu gehörige Officiere S. 277. L. § 10, 6.
Eisenbahntruppen, deren Auswahl S. 203. R. § 5, 3 d.
Unterbrechung der Reihenfolge bei Deckung des Bedarfs hiefür S. 93. E. § 65, 14. S. 98. E. § 72, 5.
Eisenbahn-Verwaltungen bei Einberufung durch Gestellungslisten S. 284. L. § 19, 8.

Entlassene Mannschaften
die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Mannschaften S. 274. L. § 8, 1 c und 4. S. 281. L. § 16.

Entlassung
Folgen der Entlassung vom Schulamt S. 52. E. § 9, 2 u. 3.
aus dem aktiven Dienst S. 105. E. § 81. S. 106. E. § 82.
aus den Unterofficiersschulen S. 106. E. § 86, 6.
während des Kriegs S. 118. E. § 100, 3.
aus der Reichsangehörigkeit
a) Militär-Personen des aktiven Heeres S. 170. K. § 6, 2.
b) der Officiere des Beurlaubtenstandes S. 171. K. § 7, 5.
vor beendeter akt. Dienstpflicht, Arten derselben S. 207. R. § 14.
vorzeitige auf Reklamation S. 207. R. § 14, 4.
zur Disposition der Ersatzbehörden S. 207. R. § 14, 4 u. 5.
wegen Dienstunbrauchbarkeit, Verfahren bei derselben S. 208. R. § 15.
aus jedem Militärverhältniß S. 273. L. § 7, 6 c.

Entlassungsgesuche, deren Behandlung S. 358.

Epilepsie, durch drei Zeugen zu beweisen S. 91. E. § 64, 5.

Equitationsanstalt, deren Ersatzbedarf S. 201. R. § 1, 3.

Ersatzbedarf S. 201. R. § 1.
dessen Ermittelung S. 80. E. § 50.
dessen Berechnung S. 201. R. § 1, 1.

Ersatzbehörden S. 44. E. § 2.
deren Entscheidungen S. 62. E. § 26.

Ersatzbehörde III. Instanz S. 45. E. § 2, 3.
Berufungen an dieselbe gegen Befreiungen S. 68. E. § 34, 2.
die Civilbehörde regelt die Führung der Rekrutirungs-Stammrollen S. 73. E. § 44, 5.
gibt die Rekrutenquoten bekannt S. 83. E. § 53, 2.
entscheidet Bedenken gegen den Reiseplan der Oberersatzkommission S. 95. E. § 68, 5.
entscheidet bei Meinungsverschiedenheiten der ständigen Mitglieder derselben S. 96. E. § 70, 5.
genehmigt Aenderungen an deren Entscheidungen S. 96. E. § 70, 6.
entscheidet über Entlassungs-Gesuche S. 106. E. § 82, 2.
genehmigt Berechtigungsscheine zum einjährigen Dienst S. 110. E. § 89, 6.
verleiht Berechtigung zum einjährigen Dienst an Zurückgestellte S. 110. E. § 89, 7.
verleiht verlorene Berechtigungen zum einjährigen Dienst S. 113. E. § 93, 5.

Digitized by Google

entzieht die Berechtigung zum einjährigen Dienst S. 113. E. § 93, 6.
befindet über Reklamationen im Kriege S. 118. E. § 100, 2.
Ersatzbezirke S. 43. E. § 1.
Ersatzgeschäft S. 49. E. § 3.
Resultate desselben S. 102. E. § 78.
Im Kriege S. 115. E. § 95.
Ersatzkommissionen
Organisation S. 47. E. § 2, 5 u. 6.
Musterungspersonal S. 87. E. § 60.
Geschäftsordnung S. 89. E. § 63.
Entscheidungen S. 62. E. § 27. S. 90. E. § 64.
Beurtheilungen bei Wiederaushebung entlassener Mannschaften S. 105. E. § 81, 4.
Entscheidungen im Kriege S. 116. E. § 98.
Ersatzreserve
Ueberweisung zur Ersatzreserve S. 69. E. § 37. S. 98. E. § 72, 7.
zur Ersatzreserve I. Cl. S. 70. E. § 38. S. 204. R. § 7, 2 und 3. S. 204. R. § 8, 3.
Ueberweisung zur Ersatzreserve II. Cl. S. 70. E. § 39. S. 204. R. § 7, 3. S. 204. R. § 8, 3.
Musterung der Ersatzreservisten I. Cl. im Kriege S. 116. E. § 98.
Erfüllung der Dienstpflicht in der Ersatzreserve I. Cl. S. 179. K. § 15.
desgleichen in der II. Cl. S. 181. K. § 16.
Heranziehung der Ersatzreservisten I. u. II. Cl. im Kriege S. 115. E. § 96.
Aushebung der Ersatzreservisten II. Cl. im Kriege S. 116. E. § 98, 1.
Ersatzreserve-Scheine I S. 279. L. § 13.
Ersatzreservepflicht S. 54. E. § 13.
Ersatzreservisten, deren Einberufung S. 284. L. § 19, 11.
Ersatzreservisten I. Cl. S. 274. L. § 8, 1 d u. 5.
Ersatz-Vertheilung
durch den Ausschuß des Bundesrathes S. 81. E. § 51.
in der Ministerialinstanz S. 83. E. § 52.
durch die Generalkommandos S. 83. E. § 53.
durch die Obererfatzkommission S. 84. E. § 54.
Fehler
Geringe körperliche F. S. 204. R. § 7, 2.
Verzeichniß ders. S. 256. R. Anl. 1.
Freiwillige
Freiwilliger Eintritt mit 17 J. S. 59. E. § 22.
Anrechnung der Freiwilligen S. 81. E. § 51, 3.
Freiwilliger Eintritt im Musterungstermin S. 89. E. § 62, 8.
desgl. zum aktiven Dienst S. 106. E. § 83.
desgl. im Kriege S. 118. E. § 99.
körperl. Anforderungen an dieselben S. 203. R. § 5, 4.
drei- und vierjährig Freiwillige, deren Meldeschein S. 106. E. § 83.
— Annahmeschein S. 107. E. § 84.
Nachricht über Einstellung S. 108. E. § 85.
Sind von der Loosung ausgeschlossen S. 92. E. 65, 7.
vorläufig in die Heimath Beurlaubten Freiwilligen S. 274. L. § 8, 1 b.
Freiheitsstrafe
Verfahren mit den in Abbüssung einer Freiheitsstrafe Begriffenen S. 63. E. § 28.
Führungsatteste S. 209. R. § 16, 4.
für Mannschaften des Beurlaubtenstandes S. 173. K. § 8, 3.

Garde-Korps, Preußisches
Standes-Nachweise der nach Bayern verzogenen Mannschaften desselben S. 276. L. § 10, 3 u. 5.
Gebrechen
Bleibende körperliche Gebrechen S. 204. R. § 7, 3.
Verzeichniß derselben S. 257. R. Anlage 2.
Geburtsregisterauszug zur Aufstellung der Rekutirungs-Stammrolle S. 74. E. § 45, 7.
Geburts- und Sterbe-Register-Auszüge, deren Anfertigung S. 364, 370.
Geburtszeugniß
behufs Anmeldung zur Stammrolle S. 59. E. § 23, 4 Anm.
bei Nachsuchung der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst S. 109. E. § 89, 3.

Digitized by Google

Geistliche S. 280. L. § 14, 8.
deren Einberufung zu militärischen Zwecken S. 283. L. § 19, 3.
geistliches Amt befreit Personen des Beurlaubtenstandes vom Dienst mit der Waffe S. 178. K. § 13, 5.
Unabkömmlichkeits-Atteste S. 183. K. § 20, 2.
deren einjähriger Dienst S. 382.
Gemeinde-Vorsteher
führt die Rekrutirungs-Stammrollen S. 73. E. § 44, 1.
meldet Veränderungen in dens. S. 75. E. § 45, 13.
fordert zur Anmeldung auf S. 85. E. § 56, 1.
beordert die Militärpflichtigen zur Musterung S. 88. E. § 61.
händigt die Loosungsscheine aus S. 93. E. § 66, 2.
beschafft Bekleidung dürftiger Rekruten S. 104. E. § 80, 5.
Gendarmerie, Zurückstellung S. 184. K. § 20, 4.
General-Kommando
Mitglied der Ersatzbehörde III. Instanz S. 45. E. § 2, 3.
berechnet den Bedarf an Ersatzreservisten I. Cl. S. 54. E. § 13, 5.
überreicht die Abschlußnummern dem Kriegsministerium S. 86. E. § 57, 3.
beruft den Militärarzt zum Aushebungspersonal S. 95. E. § 69, 1.
meldet die Ueberzähligen und den Rekrutenbedarf S. 99. E. § 73, 3.
vertheilt die Marineärzte S. 100. E. § 74, 6.
überreicht die Uebersicht über die Resultate des Ersatzgeschäfts S. 103. E. § 78, 3.
verfügt die Entlassung von Soldaten S. 105. E. § 81, 2. S. 106. E. § 82, 2.
ernennt die militärischen Mitglieder der Prüfungskommission für Einjährige S. 112. E. § 92, 3.
verfügt Ausnahmen vom Diensteintritt Einjähriger S. 113. E. § 94, 1.
erhält Bericht über die Unwürdigkeit Einjähriger S. 114. E. § 94, 9.
gestattet Aufnahme mittelloser Einjähriger S. 115. E. § 94, 11.
bestimmt die Einstellung der Rekruten im Kriege S. 116. E. § 97, 7.
beruft den Beurlaubtenstand zu den Uebungen S. 177. K. § 12, 11.
dispensirt Reserve-Officiere von den Uebungen S. 177. K. § 12, 12.
erhält die Unabkömmlichkeitslisten S. 184. K. § 21, 1.
erhält Anzeige über den Bedarf an pflichtigem Eisenbahnpersonal S. 185. K. § 22, 4.
genehmigt Abweichungen von Führung der Hülfsliste A. S. 275. L. § 9, 4.
setzt Art und Umfang der Uebungen fest S. 282. L. § 18, 2.
bestimmt die Sammelpunkte für die einberufenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes S. 285. L. § 19, 13.
Gerichte, Mitwirkung bei der Kontrole S. 168. K. § 2, 4. S. 172. K. § 7, 12.
Gerichtliches Verfahren wider die unvermittelt gebliebenen Militärpflichtigen S. 79. E. § 48, 6.
Gerichtliche Verhältnisse der Personen des Beurlaubtenstandes S. 290. L. § 14, 2.
Gerichtsstand
der beurlaubten Rekruten S. 103. E. § 79, 3.
der beurlaubten Freiwilligen S. 107. E. § 84, 5.
der zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Soldaten S. 105. E. § 81, 3.
Gestellungslisten S. 284. L. § 19, 5 und 8.
Gestellungsordre
für Seeleute S. 100. E. § 75, 3.
für Personen des Beurlaubtenstandes S. 170. K. § 7, 1. S. 178. K. § 13, 8.
zur Mobilmachung S. 284. L. § 19, 5 u. 7.
zu den Uebungen S. 285. L. § 19, 17.
Gestellungspflicht S. 60. E. § 24.
zur Aushebung S. 97. E. § 71.
Gestütswärter, Zurückstellung S. 184. K. § 20, 6.
Gesuche der Personen des Beurlaubtenstandes in Dienst-Angelegenheiten S. 173. K. § 10, 1.
Gesuchsliste S. 286. L. § 20, 5.
zum Officiers-Vorschlag S. 289. L. § 24, 1 u. 2.

Digitized by Google

rundliste
Eintheilung derselben S. 49. E. § 3, 2. S. 72. E. § 43, 3.
Aufstellung derselben S. 85. E. § 56.
Berichtigung ders. S. 78. E. § 48. S. 98. E. § 72, 6.
Streichung Freiwilliger S. 108. E. § 85, 2.

andelsschulen in München und Nürnberg, Prüfung deren Zöglinge für den einjährigen Dienst S. 384.

andlungsdiener
Meldepflicht, wenn sie auf Reisen sind S. 59. E. § 23, 5.

andwerksburschen
Zurückstellung derselben S. 66. E. § 31, 6.

)essen
ein Ersatzbezirk für sich S. 43. E. § 1, 1.
An Stelle des kommandirenden Generals tritt der Kommandeur der großh. hessischen (25.) Division S. 45. E. § 2, 3. S. 86. E. § 57, 3. S. 86. E. § 57, 5. S. 99. E. § 73, 2 u. 3. S. 103. E. § 78, 2 u. 3.
Divisions-Ersatzvertheilung S. 83. E. § 53, 1.
Bestellung des höheren Verwaltungsbeamten zur Obererfatzkommission S. 47. E. § 2, 4 Anm.

hülfslisten S. 275. L. § 9.
zu den Grundlisten S. 72. E. § 43, 5. S. 85. E. § 56, 7.

Jäger, Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger am 1. April und 1. Oktober S. 113. E. § 94, 1.
deren Auswahl S. 203. R. 5, 3 a.

Identität
Feststellung ders. S. 71. E. § 41, 3. S. 89. E. § 62, 3. S. 90. E. § 63, 3. S. 97. E. § 71, 3.

Infanterie
Diensteintritt Einjährig-Freiwilliger S. 113. E. § 94, 1.
deren Auswahl S. 203. R. § 5, 3 a.

Infanteriebrigadebezirke S. 43. E. § 1, 2 und 3.

Infanterie-Brigadekommandeur
Mitglied der Obererfatzkommission S. 47. E. § 2, 4.
bestimmt die Zeit der Musterungsreise S. 86. E. § 59, 1.
desgl. den Infanterieoffizier und Militärarzt zur Musterung S. 87. E. § 60, 1.
stellt den Plan zur Aushebungsreise auf S. 94. E. § 68, 1.
übersendet die Brigadeersatzvertheilung an den kommandirenden General S. 99. E. § 73, 2.
desgl. die Uebersicht über die Resultate des Ersatzgeschäftes S. 103. E. § 78, 2.
genehmigt vorläufige Zurückstellung von Rekruten und Einstellung brodloser S. 104. E. § 80, 4.
beurlaubt Officiere und Mannschaften des Beurlaubtenstandes S. 171. K. § 7, 3 u. 4.
genehmigt die Festsetzung der Kontrolversammlungen S. 281. L. § 17, 1.

Invalide
deren Streichung in der Landwehr-Stammrolle S. 273. L. § 7, 6 c.
Bemerkungen in deren Militärpaß S. 209. R. § 16, 3 c.

Kadetten
Besuch des Kadettenkorps zum Nachweis der Befähigung für den einjährig freiwilligen Dienst S. 111. E. § 90, 5.

Kapitulanten
Berücksichtigung des Bruders eines Kapitulanten S. 66. E. § 31, 2.

Kavalerie
Kavalleristen, welche sich auf 4 Jahre verpflichten, dienen in der Landwehr nur 3 Jahre S. 53. E. § 12, 1.
Einjährig-Freiwillige treten am ersten Oktober ein S. 113. E. § 94, 1.

Klassifikations-Gründe S. 181. K. § 17.

Klassifikations-Verfahren S. 182. K. § 18.
Außerterminliche Klassifikation S. 182. K. § 19.

Körpergröße jedes Militärpflichtigen wird gemessen S. 89. E. § 62, 5.

Kommandantur der Haupt- u. Residenzstadt München S. 270. L. § 6, 1.

Konsulats-Atteste
für Ersatzreservisten I. Cl. S. 180. K. § 15, 6.
für Ersatzreservisten II. Cl. S. 181. K. § 16, 2.

Konsul
Mitwirkung bei der Kontrole S. 168. K. § 2, 3.

Digitized by Google

Kontingentsherrn
dessen Genehmigung beim Eintritt von Ausländern S. 58. E. § 19, 5.
Kontrol-Bezirke, deren Aenderung S. 265. L. § 1, 3.
Kontrole
der Wehrpflichtigen, welche vor der Militärpflicht eingetreten sind S. 74. E. § 45, 4.
der Militärpflichtigen, welche sich nicht gestellt haben S. 78. E. § 48, 5.
der Rekruten S. 103. E. § 79.
Zweck der Kontrole S. 167. K. § 1.
der ins Ausland verziehenden Ersatzreservisten I. Cl. S. 180. K. § 15, 3.
zur Kontrole dienende Scheine S. 168. K. § 4, 1.
Ueberweisung zur Aufnahme in die Kontrole S. 210. R. § 17, 2.
Kontrolentziehung der Reservisten S. 53. E. § 11, 4.
Kontrolentziehung der Ersatzreservisten I. Cl. S. 180. K. § 15, 7.
Kontrollisten S. 274. L. § 8.
Kontrolversammlungen S. 281. L. § 17.
der Reserve ꝛc. S. 175. K. § 11.
der Ersatzreservisten I. Cl. S. 180. K. § 15, 7.
bei welchen die Zurückstellung des Eisenbahnpersonals erfolgt S. 186. K. § 23, 3.
Kosten des Vollzugs des Militärersatzgeschäftes S. 353.
deren Verrechnung S. 356.
Krankenwärter
für dieselben ist eine Minimalgröße nicht vorgeschrieben S. 64. E. § 29, 2.
deren Auswahl S. 203. R. § 6, 2 a.
deren Dienstzeit S. 207. R. § 13, 4.
Krankheiten und Gebrechen
welche zeitig untauglich machen S. 258. R. § 8 Anl. 3.
welche dauernd untauglich machen S. 258. R. § 9 Anl. 4.
Kreisphysikus
dessen eventuelle Heranziehung zum Musterungs-Geschäft S. 87. E. § 60, 1.
Kriegsartikel
Verlesung ders. S. 206. R. § 12, 2.
Kriegsministerium
regelt die gesammte Rekrutirung S. 201. R. § 2, 1.
bestimmt die Einberufung der hinter die letzten Jahrsklasse der Landw. Zurückgestellten und des den Eisenbahnen belassenen dienstpflichtigen Personals S. 284. L. § 19, 10.
Kriegs-Ranglisten S. 271. L. § 6, 7.
Krüppel
ist von der Gestellung befreit S. 8[illegible] E. § 61, 4.
wird nicht gemessen S. 89. E. § 62, 3.
Kürassiere
Unterbrechung der Reihenfolge bei Deckung deren Bedarfs S. 93. E. § 65, 14. S. 98. E. 72, 5.
Kunstverständige Arbeiter
deren vorläufige Zurückstellung S. 64. E. § 30, 2 f.
deren Zulassung zum einjähr. Dienst S. 110. E. § 89, 6.

Landsturm
Uebertritt zu demselben S. 207. R. § 13, 6.
Streichung in den Landwehr-Stammrollen S. 273. L. § 7, 6 c.
der Uebertritt in denselben wird in den Militärpässen vermerkt S. 282. L. § 17, 6.
Ueberführung zu demselben S. 285. L. § 20.
Landsturmpflicht S. 51. E. § 5, 6. S. 57. E. § 18, 3. S. 105. E. § 81, 1.
Landwehr
Uebertritt zu derselben S. 207. R. § 13, 6.
Vermerk des Uebertritts in dieselben in den Militärpässen S. 282. L. § 17, 6.
Ueberführung zu derselben S. 285. L. § 20.
Landwehrbehörden
deren Unterstellung unter die Infanterie-Brigade-Kommandos S. 265. L. § 1, 1.
Landwehr-Bezirks-Adjutant S. 265. L. § 2, 2.
Landwehr-Bezirks-Eintheilung S. 139 E. Anl. 1.
Landwehr-Bezirksfeldwebel
Meldung über veränderten Aufenthaltsort der Rekruten S. 103. E. § 79, 2.
mit Ausübung der Kontrole beauftragt S. 167. K. § 1, 4. S. 173 K. § 9, 1.
besorgt Duplikate verlorener Militär

Digitized by Google

papiere für den Beurlaubtenstand S. 173. K. § 8, 4.
Meldung bei demselben Behufs Versetzung von der Ersatzreserve I. Cl. in die II. Cl. S. 180. K. § 15, 8.
bescheinigt alle Meldungen der Mannschaften in den Militärpässen S. 279. L. § 12, 1.
Landwehr-Bezirks-Kommandeur S. 265. L. § 2, 1.
stellt den Reiseplan zur Musterung auf S. 86. E. § 59, 2.
beordert die Personen des Beurlaubtenstandes zur Musterung S. 91. E. § 64, 6.
desgleichen zur Aushebung S. 97. E. § 71, 1.
genehmigt die Verheirathung der Rekruten S. 103 E. § 79, 3.
bewilligt Gestellung der Rekruten in einem anderen Aushebungs-Bezirk S. 104. E. § 80, 1.
sorgt für Wiederaufnahme ausgeschlossener Rekruten in die Grundlisten S. 104. E. § 80, 3.
forscht nach den sich nicht stellenden Rekruten S. 105. E. § 80, 7.
beordert die Freiwilligen ein S. 107. E. § 84, 4.
übt die Kontrole der Mannschaften des Beurlaubtenstandes S. 167. K. § 1, 4. S. 173. K. § 9, 1.
beurlaubt die Reservisten nach außereuropäischen Ländern S. 171. K. § 7, 3.
Gesuche an denselben wegen Entlassung aus der Staatsangehörigkeit S. 171. K. § 7, 5.
dispensirt von den Kontrolversammlungen S. 175. K. § 11, 3.
desgl. von den Uebungen S. 177. K. § 12, 12.
Anzeigen an denselben wegen Kontrolentziehung der Mannschaften der Ersatzreserven I. Cl. S. 180. K. § 15, 7.
Meldung der Mediziner zur Ableistung des Restes ihrer Dienstpflicht S. 213. R. § 21, 4.
führt die Mediziner als Unterärzte in den Landwehr-Stammrollen S. 213. R. § 21, 5.
Ausnahmsweise Beigabe eines Militärarztes, eines Zahlmeisters zur ständigen Unterstützung dess. S. 266. L. § 2, 4.
dessen Unterpersonal S. 266. L. § 2, 5—8.
stellt die Standes-Nachweise zusammen S. 276. L. § 10, 2.
kann einzelnen Kontrolversammlungen beiwohnen S. 281. L. § 17, 2.
ruft alle Personen des Beurlaubtenstandes ein S. 283. L. § 19, 1.
vermerkt in den Landwehrstammrollen die Einstellung der Mannschaften in den Truppentheilen S. 285. L. § 19, 16.
genehmigt das Verbleiben von Mannschaften in der Landwehr S. 285. L. § 20, 2.
versetzt Officiere ꝛc. von der Reserve zur Landwehr S. 285. L. § 20, 3.
beantragt Verabschiedung d. Officiere ꝛc. S. 286. L. § 20, 5.
Nachweisung der zur Uebung einzuberufenden Officiers-Aspiranten S. 287. L. § 22, 2, 3, 6.
Landwehr-Kompagnie-Führer S. 365. L. § 2, 3.
hält die Kontrol-Versammlungen ab S. 281. L. § 17, 2.
Landwehrpflicht S. 53. E. § 12.
Landwehr-Referent
gehört zum Aushebungspersonal S. 95. E. § 69, 1.
kann die Vorstellungslisten führen S. 96. E. § 70, 2.
Landwehr-Stammrolle S. 271. L. § 7.
Lehranstalten, zur Ausstellung von Zeugnissen für den einjährigen Dienst berechtigt S. 384.
Lehrer
deren aktive Dienstpflicht S. 52. E. § 9.
bleiben bei Berechnung des Ersatzbedarfs außer Betracht S. 81. E. § 50, 3 Anm.
Unabkömmlichkeits-Atteste für dieselben S. 183. K. § 20, 2.
Listen
Listenführung im Allgemeinen S. 72. E. § 43. S. 267. L. § 3.
Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrollen S. 78. E. § 48, 4.
Unabkömmlichkeits-Liste S. 184. K. § 21, 1.
der für Feld-Eisenbahn-Formationen

Digitized by Google

ausgewählten Mannschaften S. 185. K. § 22, 4.
Alphabetische und Vorstellungslisten, Eintrag der körperlichen Fehler in dieselben S. 202. R. § 3, 3.
der Unterärzte ꝛc. des Beurlaubtenstandes und der Ersatz-Reserve I. Cl. S. 276. L. § 10 3 a.
der zur Verwendung als Feldbeamten geeigneten Mannschaften S. 276. L. § 10, 3 b.
der Unterveterinäre ꝛc. des Beurlaubtenstandes und der Ersatzreserve I. Cl. S. 276. L. § 10, 3 c.
der Mannschaften nach ihrer Berufs-Thätigkeit geordnet S. 277. L. § 10, 6.
namentliche nach Schema 10 S. 277. L. § 10, 6.
Loosung
Rangirung u. Loosung S. 91. E. § 65.
Loosungsscheine S. 93. E. § 66.
desgl. für Rekruten, welche keine Gestellungsordre erhalten haben S. 102. E. § 76, 4.
zur wiederholten Anmeldung vorzulegen S. 60. E. § 23, 6.
Protokoll über die Loosung S. 94. E. § 67, 2.
Lootsen
Aktive Dienstzeit derselben S. 55. E. § 15, 3.
Manquements
Deckung derselben S. 283. L. § 18, 3.
Marine
Reservepflicht S. 56. E. § 16.
freiwill. Eintritt S. 108. E. § 87.
Marschroute S. 170. K. § 6, 4.
Marschverpflegungsgebühr S. 174. K. § 10, 2. S. 175. K. § 11, 2
Marschverpflegungsgelder
der Rekruten S. 103. E. § 79, 3.
Maschinenpersonal
aktive Dienstzeit S. 55. E. § 15, 3.
Maschinentechniker und Werkmeister S. 277. L. § 10, 6 c.
Maschinisten
Zulassung zum einjährigen Dienst in der Flotte S. 55. E. § 15, 4.
Maß
für die einzelnen Waffengattungen 202. R. § 5, 2.
für den Dienst ohne Waffe S. 203. R. § 6, 1.
Mediziner
freiwilliger Eintritt im Kriege S. 118. E. § 99, 4.
Einj. freiw. Mediz. deren Beurlaubung zur Reserve unter Vorbehalt S. 207. R. § 14, 3.
deren Dienstzeugniß S. 210. R. § 16, 5.
deren Dienst als Einjährig-Freiwillige S. 213. R. § 21.
Zurückstellung derf. hinter den ältesten Jahrgang der Reserve S. 213. R. § 21, 6.
einjährig Freiwillige S. 402.
Meldepflicht
der Wehrpflichtigen S. 59. E. § 23.
der Personen des Beurlaubtenstandes S. 173. K. § 10.
der Ersatzreservisten I. Cl. S. 180. K. § 15, 3.
derf. bei Rückkehr vom Auslande S. 180. K. § 15, 5.
Militärische Institute
Aktive Dienstpflicht der Zöglinge S. 52. E. § 10.
Militärpäße S. 208. R. § 16, 1—3. S. 279. L. § 12.
Vorlegung bei allen Meldungen S. 174. K. § 10, 8.
Mitnahme zu den Kontrolversammlungen S. 175. K. § 11, 5.
für ins Feld nachgesandte Ersatzreservisten I. Cl. S. 279. L. § 13, 2.
Militärpflicht
Bedeutung derselben S. 58. E. § 20.
d. seemänn. Bevölkerung S. 58. E. § 21.
Militärstrafgesetzbuch f. d. D. R.
Auszug aus demselben S. 17.
Militärvorsitzender der Ersatzkommission besorgt Abschrift der alphabetischen Liste S. 77. E. § 46, 10.
und der Restantenliste S. 78. E. § 47, 5.
läßt die Vorstellungslisten anfertigen S. 80. E. § 49, 5 u. 7.
desgleichen Nachweis der Freiwilligen S. 86. E. § 57, 5.
ist für ärztl. Untersuchung u. Messung verantwortlich S. 89. E. § 63, 2.
mitzeichnet die Correspondenz S. 90. E. § 63, 4.
Mindermaß S. 205. R. § 9, 3.
Minimalgröße
für den Dienst mit der Waffe S. 64. E. § 29, 2.

Digitized by Google

Ministerialinstanz
leitet die Ersatzangelegenheiten S. 44. E. § 2, 2.
entscheidet bei Meinungsverschiedenheit der Ersatzbehörde III. Instanz S. 45. E. § 2, 3.
genehmigt Zurückstellungen über das 3. Militärpflichtjahr S. 63. E. § 27, 7.
verfügt die ausnahmsweise Ueberweisung z. Ersatzreserve S. 70. E. § 37, 5.
erläßt die Ministerialersatzvertheilung S. 83. E. § 52, 3.
genehmigt vorzeitige Entlassung zur Verfügung der Ersatzbehörden S. 106. E. § 82, 4.
genehmigt Ausnahmen zur nachträglichen Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst S. 110. E. § 89, 7.
entscheidet über die nicht vorgesehene Unabkömmlichkeit v. Beamten S. 184. K. § 20, 5.

Mobilmachung
Dienstpflicht während derselben S. 57. E. § 18, 2.
Untersagung der Auswanderungs-Erlaubniß S. 62. E. § 25, 4.
Ungültigkeit der Zurückstellung S. 63. E. § 27, 8.
Ersatzgeschäft im Kriege S. 115. E. § 95.
Sistirung der Personen des Beurlaubtenstandes vom Auslande S. 170. K. § 7, 2.
Berechnung des Bedarfs an Ersatz-Reservisten I. Cl. S. 201. R. § 1, 5.

Musterung
Musterungsgeschäft S. 89. E. § 62.
Außerterminliche S. 102. E. § 77.
desgl. der Einjährigen S. 114. E. § 94, 7.
im Kriege S. 116. E. § 97 u. 98.

Nachersatzgestellungen
im Allgemeinen S. 101. E. § 76.
Aushebung zur Deckung beim Abgang S. 98. E. § 72, 5.
zur Deckung des Bedarfs aus der seemännischen Bevölkerung S. 101. E. § 75, 4.
kranker Rekruten S. 104. E. § 80, 2.

Nachweisung
der zur Uebung behufs Darlegung ihrer Befähigung zur Beförderung einzuberufenden Mannschaften S. 287. L. § 22, 2.

Nationallisten S. 206. R. § 11, 4 u. 6.

Navigationsschulen
Mitwirkung der Vorstände bei der Kontrole S. 168. K. § 2, 3.
Schüler werden zum Dienste nicht herangezogen S. 55. E. § 15, 6.

Obersatzkommission
Organisation S. 47. E. § 2, 4 u. 6.
entscheidet bei Bedenken über den Plan der Musterungs-Reise S. 87. E § 59, 6.
desgl. bei Meinungsverschiedenheit der ständigen Mitglieder der Ersatzkommission S. 61. E. § 25, 2 und S. 90. E. 63, 7.
Entscheidungen im Allgemeinen S. 68. E. § 34 u. S. 98. E. § 72.
entscheidet über nachträgliche Heranziehung zum aktiven Dienst S. 69. E. § 37, 3.
desgl. über Militärpflichtige im Ausland S. 71. E. § 41, 1.
genehmigt Vernichtung der alphabetischen Listen S. 77. E. § 46, 12.
entwirft die Brigade-Ersatzvertheilung S. 84. E. § 54.
entscheidet bei Meinungsverschiedenheit über die Tauglichkeit eines Militärpflichtigen S. 91. E. § 64, 4.
Berufung des Aushebungspersonals S. 95. E. § 69.
Geschäftsordnung S. 96. E. § 70.
revidirt die Listen der Ersatzkommission S. 97. E. § 70, 8.
kann besondere Anordnungen zur Vorstellung erlassen S. 97. E. § 71, 1.
vertheilt die Nachersatzgestellung S. 102. E. § 76, 3.
erhält Meldung über außerterminliche Musterung S. 102. E. § 77, 4.
stellt die Resultate des Ersatzgeschäftes zusammen S. 102. E. § 78, 1. u. 2.
stellt die Rekruten zurück aus nachträglichen Reklamationsgründen S. 104. E. § 80, 4.
entscheidet über Dienstpflicht und Wiederaushebung entlassener Mannschaften S. 105. E. § 81, 4.
der Civilvorsitzende ist Mitglied und Vorsitzender der Prüfungskommission für Einjährige S. 112. E. § 92, 2 u. 3.

Oberpräsidien
Civilbehörden III. Instanz S. 44. E. § 2, 3.

Digitized by Google

bestellen den höhern Verwaltungsbeamten zur Oberersatzkommission S. 47. E. § 2, 4, Anm.
Oekonomiehandwerker
keine Minimalgröße für dieselben S. 64. E. § 29, 2.
Unterbrechung der Reihenfolge bei Deckung des Bedarfs S. 98. E. § 65, 14 u. S. 98. E. § 72, 5.
deren Auswahl S. 203. R. § 6, 2b.
Offiziere
bei Untersuchungen Militärpflichtiger im Ausland S. 71. E. § 41, 3.
Mitglieder der verstärkten Ersatzkommission S. 47. E. § 2, 6 u. S. 87. E. § 60, 1.
führen die alphabetischen Listen S. 89. E. § 63, 2.
Mitglieder der Prüfungskommission für Einjährige S. 112. E. § 92, 2.
der Reserve, Land- und Seewehr S. 170. K. § 5, 4.
Urlaub nach außereuropäischen Ländern S. 171. K. § 7, 3.
Nachsuchung der Verabschiedung S. 171. K. § 7, 4 u. 5.
Unerlaubte Auswanderung S. 171. K. § 7, 6.
Uebungen der Offiziere der Reserve S. 176. K. § 12, 5 u. 6.
Uebungen der Offiziere der Landwehr S. 176. K. § 12, 7.
der Seeoffiziere der Reserve S. 176. K. § 12, 9.
Dispensation von Uebungen S. 177. K. § 12, 12.
Diensteinkommen bei Einberufungen S. 178. K. § 13, 7.
deren Theilnahme an den Kontrol-Versammlungen S. 282. L. § 17, 5.
deren Heranziehung zu den Uebungen S. 283. L. § 18, 4.
Ueberführung zur Landwehr oder zum Landsturm S. 285. L. § 20, 3—5.
des Beurlaubtenstandes, Ergänzung derselben S. 286. L. § 21 fg.
Uebertritt von Officieren des aktiven Dienststandes in den Beurlaubtenstand S. 290. L. § 25.
d. Beurlaubtenstandes, besondere Dienstverhältnisse im Allgem. S. 290. L. § 27.
Dienstverhältnisse der Reserve-Officiere S. 291 L. § 28.
Dienstverhältnisse der Landwehr-Officiere S. 292. L. § 29.
Besondere Dienstverhältnisse der Officiere zur Dispositon S. 324. L. Anl. 2.
Offiziers-Aspiranten
deren Uebungen S. 287. L. § 22.
Streichung aus der Kategorie derselben S. 288. L. § 22, 10.
Offiziers-Unterstützungsfond S. 291. L. § 27, 5.
Offiziers-Vorschlag S. 289. L. § 24.
Offiziers-Wahl S. 288. L. § 23.
Ortsvorstand
Mitwirkung bei der Controle S. 168. K. § 2, 2.
bei Einberufungen durch Gestellungslisten S. 284. L. § 19, 8.
Ouvriers-Compagnie
deren Ersatzbedarf S. 201. R. § 1, 3.
Patente der Offiziere ꝛc. S. 170. K. § 6, 3 u. S 173. K. § 8, 1.
Pensions- und Versorgungs-Ansprüche S. 280. L. § 14, 4.
Personalbogen S 270. L. § 6.
Pferdewärter, Beurlaubung der zur Entlassung kommenden Mannschaften der Kavallerie als Pferdewärter zur Reserve des Trains S. 209. R. § 16, 3a.
Pharmazeuten
Eine Minimalgröße für dieselben nicht vorgeschrieben S. 64. E. § 29, 2.
der Diensteintritt derselben kann bei Vakanzen jederzeit erfolgen S. 113. E. § 94, 1.
deren Auswahl S. 203. R. § 6, 3.
deren Dienst als einjährig Freiwillige S. 212, R § 20, 1—3.
älterer Ordnung, deren einjähriger Dienst S. 380.
Pioniere
Unterbrechung der regelmäßigen Reihenfolge bei Deckung des Bedarfs für dieselben S. 98. E. § 65, 14.
Einj. Freiwillige der Pioniere treten am 1. Oktober ein S. 113. E. § 94, 1.
deren Auswahl S. 203. R. § 5, 3d.
Pläne
für die Musterungsreise S. 86. E. § 59.
für die Aushebungsreise S. 94. E. § 68.
Termine für die Schiffermusterungen S. 100. E. § 74, 5.

Digitized by Google

Polizei-Anwalt
Mitwirkung bei der Kontrole S. 168. K. § 2, 4.
Polizeibehörden
Mitwirkung bei der Kontrole S. 168. K. § 2, 2 u. S. 172. K. § 7, 11.
Portofreiheit schriftlicher Meldungen S. 174. K. § 10, 3.
Postbeamte
Unabkömmlichkeits-Atteste S. 183. K. § 20, 2.
Protokoll
über die stattgehabte Loosung S. 94. E. § 67, 2.
Prozent-Mannschaften S. 284. L. § 19, 12.
Prozentsätze
bei Zurückstellungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes S. 177. K. § 13, 3.
desgl. der Ersatzreserve I. Cl. S. 179. K. § 15, 2.
Prüfung
der Rekruten im Lesen und Schreiben S. 206. R. § 12, 3.
der Einj. Freiwill. behufs Beförderung zum Reserve-Officier S. 211. R. § 19, 3—4.
Prüfungs-Ordnung zum einjähr. freiwilligen Dienst S. 162. E. Anl. 2.

Qualifikations-Attest
zur Beförderung zu Officieren ꝛc. des Beurlaubtenstandes S. 210. R. § 16, 6.
zum Reserve-Officier S. 212. R. § 19, 5.
zum Garnisons-Apotheker S. 212. R. § 20, 3.

Rangirung
der Wehrpflichtigen S. 91. E. § 65.
Rangliften
Anlegung derselben für Officiere ꝛc. des Beurlaubtenstandes S. 268. L. § 4.
Einreichung derselben und der Veränderungs-Nachweisung zu dens. S. 269 L. § 5.
Regierungs-Präsidien
ernennen die Mitglieder der Prüfungskommission f. Einjährige S. 112. E. § 92, 3.
Rehabilitirung S. 280. L. § 14, 2 u. S. 321. L. Anl. 1.
Rehabilitirungs-Vorschläge
bei Gelegenheit der Kontrol-Versammlungen S. 282. L. § 17, 6.
Reichskanzler
Anzeigen an denselben über Aenderung in der Verwaltungs-Eintheilung S. 44. E. § 1, 6.
ermächtigt Aerzte im Ausland zur Ausstellung von Zeugnissen S. 71. E. § 41, 2.
erhält Uebersicht über die Resultate des Ersatzgeschäftes S. 103. E. § 78, 4.
anerkennt die Lehranstalten für Ertheilung von Berechtigungsscheinen zum einjährigen Dienst S. 110. E. § 90, 1.
Reichsverfassung
über das Militärwesen S. 1.
Reifezeugnisse für die Universität ꝛc. als Nachweisung der Befähigung für den einjährig-freiwill. Dienst S. 111. E. § 90, 4.
Reihenfolge
der Militärpflichtigen zur Aushebung S. 91. E. § 65.
Abweichung von der regelmäßigen R. S. 98. E. § 72, 5.
Reisen
der Personen des Beurlaubtenstandes S. 174. K. § 10, 6.
Reklamationen
Anbringung in den Musterungs- und Aushebungs-Terminen S. 89. E. § 62, 7, S. 91. E. § 64, 5 und S. 100. E. § 75, 1.
der zum einj.-freiw. Dienst Berechtigten S. 113. E. § 93, 7.
im Kriege S. 118. E. § 100.
Rekruten
Kontrole derselben S. 98. E. § 72, 6 u. S. 103. E. § 79.
Gestellung S. 104. E. § 80.
Ausfall an Rekruten S. 82. E. § 51, 8 u. S. 83. E. § 53, 3 u. 4.
Ausgebliebene Rekruten S. 91. E. § 65, 3 u. 7, S. 97. E. § 71, 5 u. S. 105. E. § 80, 7.
Aushülfe an Rekruten S. 99. E. § 73, 3.
deren Uebernahme durch die Truppentheile S. 206. R. § 11, 5.
die vorläufig in die Heimath beurlaubten Rekruten S. 274. L. § 8, 1a.

Digitized by Google

Rekrutirungsbezirke S. 201. R. § 2.
Requisitionsscheine
Ausweis bei Eisenbahnfahrten S. 170. K. § 6, 4.
Reserve
gehört zum Beurlaubtenstande S. 170. K. § 5, 4.
Uebertritt zur Reserve der zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften S. 207. R. § 14, 2.
Beurlaubung zur Reserve bei Entlassung auf Reklamation S. 207. R. § 14, 4.
Reserve-Pflicht S. 58. E. § 11.
Reservisten und Landwehrmänner, Unterstützung deren Familien S. 336.
Restantenlisten S. 72. E. § 43, 3 u. S. 77. E. § 47.
Rußland
Zurückstellung der dort lebenden Militärpflichtigen S. 67. E. § 31, 7.
Sachsen
Ministerialinstanz S. 44. E. § 2, 2.
Oberrekutirungsbehörde als Ersatzbehörde III. Instanz S. 46. E. § 2, 3, S. 47. E. § 2, 4 Anm., S. 77. E. § 46, 11 Anm. u. S. 114, E. § 94, 9 Anm.
das Kriegsministerium bewirkt die Korpsersatzvertheilung S. 88. E. § 53, 1 Anm.
dass. übersendet die Abschlußnummern S. 86. E. § 57, 3.
entscheidet über Abweichung von Dienstseintrittsterminen der Einjährigen S. 113. E. § 94 1 Anm.
bevordert die Militärpflichtigen im Kriege S. 115. E. § 95, 3 Anm.
Sanitätssoldaten
deren Auswahl S. 203. R. § 5, 3 e.
Scheine
Ausschließungsscheine S. 69. E. § 35, 4.
Ausmusterungssch. S. 69. E. § 36, 3.
Ersatzreservesch. I. S. 70. E. § 38, 4.
" " II. S. 71. E. § 39, 2.
deren Beifügung zu den Vorstellungslisten S. 94. E. § 67, 4.
deren Unterzeichnung S. 98. E. § 72, 4 u. S. 101. E. § 75, 8.
Seewehrsch. S. 71. E. § 40, 2.
Loosungssch. S. 96. E. § 66, 1.
Meldesch. S. 107. E. § 83, 2.
Annahmescheine S. 107. E. § 84 u. S. 108. E. § 86, 3.
über Berechtigung zum einjähr. freiwilligen Dienst S. 109. E. § 88, 1.
Schiffahrt treibende Mannschaften Kontrolversammlungen S. 175. K. § 11, 6 u. 7.
Uebungen S. 176. K. § 12, 4.
Schiffer-Musterung
im Allgemeinen S. 99. E. § 74.
Entscheidungen S. 100. E. § 75.
Schiffsbauschüler S. 55. E. § 15, 6.
Schulbildung
Einreichung der Nachweisung über dieselbe S. 206. R. § 12, 3.
Seeleute
Dienstpflicht in der Flotte S. 55. E. § 14.
Aktive Dienstpflicht S. 55. E. § 15.
Marine-Reservepflicht S. 56. E. § 16.
Vertheilung des Ersatzbedarfs aus der seemännischen Bevölkerung S. 81. E. § 51, 4 u. 6.
freiwilliger Eintritt in die Marine S. 108. E. § 87.
Seemannsämter
Mitwirkung bei der Kontrole S. 168. K. § 2, 3.
Seewehr
Seewehrpflicht S. 56. E. § 17.
Ueberweisung zur Seewehr II. Cl. S. 71. E. § 40 u. S. 101. E. § 75, 7.
Uebungen S. 175. K. § 12.
Zurückstellungen S. 178. K. § 13, 6.
Selbstverstümmelung
Verfahren hinsichtlich derselben S. 69. E. § 36, 4.
Soldaten
Entlassung aus dem aktv. Dienst S. 105. E. § 81, 1.
Aufnahme der Soldaten II. Cl. in die Kontrole S. 280. L. § 14, 2.
Soldbücher S. 170. K. § 6, 3.
als Ueberweisungspapiere für Mannschaften während der akt. Dienstzeit S. 210. R. § 17, 1.
Staatsanwalt
Mitwirkung bei der Kontrole S. 168. K. § 2, 4.
Stammrollen
Rekrutirungsstammrollen im Allgemeinen S. 73. E. § 44.
Führung derselben S. 73. E. § 45.
Anlegung derselben S. 262.
Zurückgestellte von der Anmeldung

Digitized by Google

entbunden S. 60. E. § 23, 7 und S. 63. E. § 27, 6.
Folgen der unterlassenen Meldung S. 60. E. § 23, 10.
Anmeldung derjenigen, die sich über Erfüllung der Militärpflicht nicht ausweisen können S. 168. K. § 4, 2.
der Ersatzreservisten II. Cl. im Kriege S. 116 E. § 98, 1—4.
Truppenstammrollen, Aufnahme in dieselbe S. 206. R. § 12, 1.
Streichung in denselben S. 208. R. § 14, 6.
Landwehrstammrollen S. 271. L. § 7.
Standes-Nachweise S. 276. L. § 10.
Mittheilung von Auszügen aus dens. durch die Inf.-Brig. Kommandos an die andern Waffen-Instanzen S. 276. L. § 10, 4.
Stations-Vorsteher und Betriebs-Assistenten ꝛc. S. 277. L. § 10, 6d.
Steuermanns-Examen
Zulassung nach demselben zum einj. freiwill. Dienst in der Flotte S. 55. E. § 15, 4 u. S. 109. E. § 88, 3.
Strafen
für Nichtmeldung zur Stammrolle S. 60. E. § 23, 10.
für Nichterscheinen in den Terminen S. 61. E. § 24, 7.
für Täuschung der Ersatz-Behörden S. 91. E. § 64, 3.
für unerlaubte Auswanderung S. 62. E. § 25, 5.
desgl. von Offizieren S. 171. K. § 7, 6.
der Landwehrmannschaften wegen Kontrolentziehung S. 176. K. § 12, 3.
der Seeleute wegen Versäumens der Uebungspflicht S. 177. K. § 12, 10.
der Ersatzreservisten I. Cl. wegen Kontrolentziehung S. 180. K. § 15, 7.
deren Eintragung in das Führungsattest S. 210. R. § 16, 4.
Straferkenntnisse
ausländischer Gerichte S. 68. E. § 35, 3.
Strafgesetzbuch f. d. D. R.
Auszug aus demselben S. 15.
Tauglichkeit
Entscheidung über dieselbe S. 202. R. § 3, 1 u. 2.
zum Dienst mit der Waffe S. 202. R. § 4, 2.
zum Dienst ohne Waffe S. 202. R. § 4, 3.
bedingte Tauglichkeit S. 204. R. § 7.
Technische Beamte der Staats-Telegraphen-Verwaltung S. 277. L. § 10, 6b.
Telegraphenbeamte
Unabkömmlichkeitsatteste S. 183. K. § 20, 2.
Termine
zur Anzeige von Aenderungen in der Verwaltungseintheilung S. 44. E. § 1, 6.
zur Anmeldung in die Stammrolle S. 59. E. § 23, 1.
desgl. bei Verlegung des Aufenthalts S. 60. E. § 23, 8.
zur Einsendung der Civilstandsregister S. 74. E. § 45, 7.
zur Einreichung der Rekrutirungsstammrollen S. 75. E. § 45, 11.
für Mittheilung des Ersatzbedarfs an den Bundesraths-Ausschuß S. 81. E. § 50, 3.
zur Einreichung der Vorbereitungs-Eingaben S. 85. E. § 57.
zur Bestimmung der Musterungsreise S. 86. E. § 59, 1.
zur Anbringung der Zurückstellungsgesuche S. 89. E. § 62, 7.
zur Ueberführung der Ueberzähligen in die Ersatzreserve I. Cl. S. 98. E. 72, 7.
zur Meldung der Ueberzähligen und des Rekrutenbedarfs S. 99. E. § 73, 3.
zur Einreichung der berichtigten Vorstellungslisten nach den Schiffermusterungen S. 101. E. § 75, 9.
desgl. der Resultate des Ersatzgeschäfts S. 102. E. § 78.
zur Gültigkeit der Meldescheine S. 107. E. § 83, 3.
zur Nachsuchung der Berechtigung für den einj. Dienst S. 109. E. § 89, 1 u. 3.
zu den Prüfungen für den einjähr. Dienst und Zulassung hiezu S. 111. E. § 91.
zur Meldung Einjähriger zum Dienstantritt S. 118. E. § 94.
zum Klassifikationsverfahren S. 182. K. § 18, 2.
für Einreichung des Ersatzbedarfs S. 201. R. § 1, 2 u. 4.

Digitized by Google

für die Einstellung der Rekruten S. 205. R. § 11, 1.
für die Einreichung der Prüfungsresultate der Rekruten S. 206. R. § 12, 3.
zur Einreichung von Abschriften aller Ranglisten an das Kriegsministerium nach d. Stande v. 1. Mai S. 269. L. § 5, 1.
zur Vorlage der Ranglisten an die Infant.-Brig.-Kommandos S. 269. L. § 5, 2.
zur Einsendung der Veränderungsnachweisungen zu den Ranglisten S. 269. L. § 5, 3.
zur Mittheilung der die Ranglisten betreffenden Veränderungen S. 269. L. § 5, 4.
für Ueberweisungen von Mannschaften S. 278. L. § 7, 5.
für Abschluß der Landwehrstammrollen und Kontrollisten S. 276. L. § 10, 1.
Einreichung der Standes-Nachweise S. 276. L. § 10, 3 u. 5.
desgl. an die Eisenbahn-Kompagnie S. 277. L. § 10, 6.
desgl. an das Kriegs-Ministerium S. 277. L. 10, 8.
zur Einreichung der Nachweisungen der zur Uebung einzuberufenden Offiziers-Aspiranten S. 287. L. § 22, 2.

Theologen, deren einjähr. Dienst S. 382.

Train
Diensteintritt Einjähriger am 1. Nov. S. 113. E. § 94, 1.

Train-Kompagnie
deren Auswahl S. 208. R. § 5, 3b.

Trainsoldaten
deren Dienstzeit S. 207. R. § 13, 3.

Transport-Kommando der Rekruten S. 205. R. § 11, 2.

Transportführer
bei Rekruten-Transport-Kommandos S. 205. R. § 11, 3 u. 4.
bei Transport von Mannschaften des Beurlaubtenstandes S. 285. L. § 19, 14.

Truppen-Stammrolle
Aufnahme in dieselbe S. 206. R. § 12, 1.
Streichung aus derselben S. 208. R. § 14, 6.

Ueberführung
zur Landwehr oder zum Landsturm S. 285. L. § 20.

Uebertritt
zur Landwehr oder zum Landsturm S. 279. L. § 12, 5.
von Offizieren des activen Dienststandes in den Beurlaubtenstand S. 290. L. § 25.

Ueberweisungs-Nationale S. 210. R. § 17, 3 u. 4 u. S. 278. L. § 11.
beim Transport der Mannschaften des Beurlautenstandes S. 285. L. § 19. 14 u. 15.

Ueberweisungs-Papiere S. 210. R. § 17.

Ueberzählige
Rangirung derselben S. 92. E. § 65, 1.
Entscheidung der Oberersatzkommission über dieselben S. 98. E. § 72, 7.

Uebungen S. 282. L. § 18.
der Reserve, Land- u. Seewehr S. 175. K. § 12.
der Offiziers-Aspiranten S. 287. L. § 22.

Unabkömmlichkeits-
Gründe S. 183. K. § 20.
Verfahren S. 184. K. § 21.
Atteste S. 275. L. § 9, 5.
Nachweisungen der dem Beurlaubtenstand angehörigen Beamten und Arbeiter militärischer Institute und Werkstätten S. 283. L. § 19, 2.

Unsichere Dienstpflichtige S. 61. E. § 24, 7. S. 88. E. § 61, 5, S. 91. E. § 65, 3, S. 94. E. § 67, 3 und S. 102. E. § 77, 1.
Berechnung deren aktiver Dienstzeit S. 51. E. § 7, 2.

Untaugliche, dauernd S. 205. R § 9.
Ausmusterung derselben S. 69. E. § 36, 1.
Ausschließung von der Loosung S. 92. E. § 65, 7.
zeitig S. 204. R. § 8.
vorläufige Zurückstellung derf. S. 64. E. § 29.

Unteroffiziere, Gendarm. und Soldaten deren Anstellung im Civildienst und in der Militairverwaltung S. 337 und 349.

Unteroffizierschulen
freiwilliger Eintritt in dieselben S. 108. E. § 86.
Aktive Dienstpflicht der ehemaligen Schüler derselben S. 207. R. § 13, 5.

Unterpersonal
bei der Musterung S. 87. E. § 60, 1 u. 2.

Digitized by Google

bei der Aushebung S. 95. E. § 69, 1. u. 2.
Untersuchung
Aerztliche, bei der Musterung S. 89. E. 62, 4 u. 7.
bei der Aushebung S. 98. E. § 72, 2.
bei außerterminlichen Musterungen S. 102. E. § 77, 2.
der sich zum dreijährigen Dienst Meldenden S. 107. E. § 84, 2.
der sich meldenden Einjährigen S. 113. E. § 94, 3.
der Ersatzreservisten I. Cl. im Kriege S. 115. E. § 96, 2.
der Militärpflichtigen S. 202. R. § 3, 1.
Uebersicht der Resultate derselben S. 205. R. § 10, 1 u. 3.
nach Uebernahme der Rekruten durch die Truppentheile S. 206. R. § 11, 6.
behufs Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit S. 208. R. § 15.
Verfahren mit den in gerichtlicher Untersuchung Befindlichen S. 63. E. § 28.
Gerichtliches Verfahren gegen ausgebliebene Rekruten S. 105. E. § 80, 7.
Verpflichtung zur Mittheilung eingeleiteter Untersuchungen S. 168. K. § 2, 4, S. 169. K. § 4, 5 und S. 172. K. § 7, 12.
Urlaub
zweijähriger, außerhalb Europas S. 171. K. § 7, 3.
Urlaubskarte
für Militärpersonen des aktiven Heeres S. 170. K. § 6, 5.
Urlaubspaß
der ausgehobenen Rekruten S. 103. E. § 79, 1 u. S. 98. E. § 72, 5 u. 6.
der Schifffahrt treibenden S. 100. E. § 75, 3.
der zum Nachersatz Ausgehobenen S. 102. E. § 76, 4.
Verabschiedung
von Offizieren ꝛc. S. 286. L. § 20, 5 u. 290. L. § 25, 2.
Veränderungs-Nachweisungen
zu den Ranglisten S. 269. L. § 5.
zu den Landwehr-Stammrollen S. 273. L. § 7, 7.
zu den Kontrollisten S. 274. L. § 8, 6.
zu den Hülfslisten S. 275. L. § 9, 2.
Vereidigung
der Rekruten S. 206. R. § 12, 2.
Verheirathung
begründet keinen Anspruch auf Zurückstellung S. 65. E. § 30, 3.
Rekruten bedürfen der Genehmigung des Landwehrbezirks-Kommandos S. 103. E. § 79, 3.
der Personen des Beurlaubtenstandes S. 172. K. § 7, 9.
der Reservisten, den Landwehrbezirkskommandos mitzutheilen S. 335.
Verleselisten
für den Rekruten-Transportführer S. 205. R. § 11, 3.
bei den Kontrol-Versammlungen S. 282. L. § 17, 4.
beim Transport der Mannschaften des Beurlaubtenstandes S. 285. L. § 19, 14.
Verpflegs-Abtheilungen
deren Auswahl S. 203. R. § 5. 3 f.
Verpflegung der Einjährig-Freiwilligen S. 52. E. § 8, 1, S. 211. R. § 18, 2 u. S. 262. R. Anl. 5.
mittelloser E. F. S. 115. E. § 94, 11.
einjähriger Seeleute S. 55. E. § 15, 4.
Verstärkte Ersatz- und Ober-Ersatzkommission S. 47. E. § 2, 6.
Wann sie zu beschließen hat S. 90. E. § 63, 5.
Ist bei der Loosung gegenwärtig S. 92. E. § 65, 6.
desgl. beim Klassifikations-Geschäft S. 182. K. § 18, 2 u. 3.
Veterinäre
deren Dienst als Einjährig-Freiwillige S. 212. R. § 20, 4.
Vize-Feldwebel und Vize-Wachtmeister
Ernennung dazu S. 287. L. § 22, 7.
Volksschullehrer und Candidaten des Volksschulamts, deren Dienstzeit S. 206. R. § 13, 2.
Vorstellungslisten S. 72. E. § 43, 4, S. 79. E. § 49 u. S. 94. E. § 67, 4.
Veränderungsnachweise hiezu S. 94. E. § 67, 5.
Einträge in dieselben S. 98. E. § 72, 2.
der Schifffahrt treibenden S. 101. E. § 75, 9.
Eintragung der vorgefundenen körperl. Fehler in dieselben S. 202. R. § 3, 3.
dienen als Kontrollisten S. 274. L. § 8, 2.
Vorweg Einzustellende S. 91. E. § 65, 3 u. 7.

Digitized by Google

Vorzumerkende S. 92. E. § 65, 4.
Waffen-Instanzenweg S. 287. L. § 22, 3.
Wahl der Offiziers-Aspiranten zu Reserve-Offizieren S. 288. L. § 23.
Wahl-Protokoll S. 289. L. § 23, 7.
Wahltage
Ersatzgeschäfte am Tage von Reichs- und Landtagswahlen nicht anzuberaumen S. 87. E. § 59, 3 und S. 95. E. § 68, 4.
desgl. Kontrolversammlungen S. 175. K. § 11, 1.
Wandererlaubniß
der Militärpflichtigen S. 66. E. § 31, 6.
Wanderschaft
Antritt derselben von den Personen des Beurlaubtenstandes zu melden S. 174. K. § 10, 6.
Wehrpflicht
überhaupt S. 50. E. § 4 u. 5.
im Kriege S. 115. E. § 96.
der Einwanderer u. Ausländer S. 57. E. § 19.
Wehrpflichtige vor d. 1. Jan. 1872 S. 333.
Werftdivisionen
für deren Handwerker-Abtheilungen keine Minimalgröße vorgeschrieben S. 64. E. § 29, 2.
Wiederanstellung
verabschiedeter Offiziere im Beurlaubtenstand S. 290. L. § 25, 3.
Wohnsitz
als Ort der Meldung zur Stammrolle S. 59. E. § 23.
Württemberg
Ministerialinstanz S. 44. E. § 2, 2.
Oberersatzkommissionsrath als Ersatzbehörde III. Instanz und sonstige Besonderheiten S. 45. E. § 2, 3 und 4, S. 77. E. § 46, 11, S. 83. E. § 53, 1, S. 86. E. § 57, 3 u. 5 und S. 114. E. § 94, 9.
Zeugnisse
Geburtszeugnisse bei der Anmeldung zur Stammrolle S. 59. E. § 23, 4.
Aerztliches Zeugniß bei der Verhinderung an der Musterung durch Krankheit S. 88. E. § 61, 4.
desgl. für Militärpflichtige im Ausland S. 71. E. § 41, 2 u. 3.
bei der Meldung zum drei- oder vierjährigen Dienst S. 106. E. § 83.
beim Eintritt in die Marine S. 108. E. § 87.
bei Nachsuchung der Berechtigung zum einjährigen Dienst S. 109. E. § 89, 3 u. 4. S. 110. E. § 90.
Zuchthausstrafe
Folgen derselben S. 68. E. § 35, 1.
Zurückstellung
Militärpflichtiger über das dritte Militärpflichtjahr S. 63. E. § 27, 4.
auf noch längere Dauer S. 63. E. § 27, 7.
nach Eintritt der Mobilmachung S. 63. E. § 27, 8.
wegen zeitiger Ausschließungsgründe S. 63. E. § 28.
wegen Untauglichkeit S. 64. E. § 29.
wegen bürgerlicher Verhältnisse S. 64. E. § 30.
der im Ausland Lebenden S. 67. E. § 31, 7.
als überzählig S. 67. E. § 32.
der zum einjähr. Dienst Berechtigten S. 112. E. § 93.
Termin der Anbring. S. 89. E. § 62, 7.
der Personen des Beurlaubtenstandes wegen häuslicher, gewerblicher oder amtlicher Verhältnisse S. 177. K. § 13, 3—6. S. 181. K. § 17, 1.
im Interesse der Landeskultur u. Volkswirthschaft S. 182. K. § 17, 1 c.
Zurückstellungsgesuche, deren Behandlung S. 358.

Druckfehler.

S. 54 § 13 Ziff. 7 Zeile 1 lese: enthaltenen statt enthaltenden.
„ 68 § 34 „ 4 „ 3 „ endgültige statt entgültige.
„ 71 § 41 „ 1 „ 3 „ endgültig statt endültig.
„ 105 § 81 „ 4 „ 3 „ § 63, 5 statt § 63, 3.
„ 106 § 81 „ 5 „ 10 „ Verpflichtung statt Verpflichtung.
„ 111 § 90 „ 4 „ 1 u. 2 lese Reifezeugnisse statt Reisezeugnisse.
„ 156, XI, 44, 5, 1 schalte ein als dritten Verwaltungsbezirk des Landwehrbataillons Weimar: Neustadt a. O.
S. 173 § 7 Ziff. 12 Zeile 4 lese: § 2, 4 statt § 2, 5.
„ 180 § 15 „ 6 „ 10 „ Geltendmachung statt Geldentmachung.
„ 184 § 20 Abs. 2 schalte ein: Ziff. 3).

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

2.22.

No 5556

Digitized by Google

Digitized by Google